

Handbuch
der
Deutschen Verfassungen

Die Verfassungsgesetze des Deutschen
Reiches und seiner Bundesstaaten nach
dem gegenwärtigen Gesetzesstande

bearbeitet und herausgegeben von

Dr. Felix Stoerk

Professor der Rechte in Greifswald

In 2. Auflage neu bearbeitet von

Fr. W. v. Rauchhaupt

Dr. jur. et phil.



München und Leipzig
Verlag von Duncker & Humblot
1913



Handbuch
der
Deutschen Verfassungen



Handbuch der Deutschen Verfassungen

Die Verfassungsgesetze des Deutschen
Reiches und seiner Bundesstaaten nach
dem gegenwärtigen Gesetzesstande

bearbeitet und herausgegeben von

Dr. Felix Stoerk

Professor der Rechte in Greifswald

In 2. Auflage neu bearbeitet von

Fr. W. v. Rauchhaupt

Dr. jur. et phil.



München und Leipzig
Verlag von Duncker & Humblot
1913

Alle Rechte vorbehalten.

Attenburg
Pierre'sche Hofbuchdruckerei
Stephan Weibel & Co.

Vorwort.

Die Urkunden und Gesetze, aus welchen die Darstellung des deutschen Staatsrechts schöpft, reichen in verschiedene Zeitabschnitte unserer Geschichte zurück und laufen aus einem Viertelhundert räumlich weit auseinanderliegender Rechtsquellen. Der Gründe genug, um ihre Erforschung und Benutzung vielen fast unmöglich zu machen und eine nur geringe Vertrautheit der Volksglieder mit den öffentlich-rechtlichen Normen und Einrichtungen der deutschen Bundesstaaten zu bewirken. Die übersichtliche Darstellung des gesamten positiven deutschen Verfassungsrechts tritt darum als bescheidene Leistung in den Dienst eines wichtigen Problems; sie stellt sich als eines der Hilfsmittel dar zur Erreichung staatlicher Schulung. — Die publizistische Literatur hat es von jeher für eine ihrer Pflichten erachtet, durch geeignete Quellenwerte den Zugang zu den nationalen Rechtsdenkmälern offen zu halten; den in Gericht und Schule, in Parlament und öffentlichem Leben an Staatsfragen Beteiligten die genaue Kenntnis der verfassungsrechtlichen Grundlagen zu erleichtern. Seit nahezu dreißig Jahren, seit *H. U. Z a c h a r i a s* Sammlung der „deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart“ (Göttingen 1855—1862) fehlt es unserer Literatur jedoch an einer verlässlichen Übersicht der seither wesentlich modifizierten älteren und der in Wirksamkeit getretenen zahlreichen neuen Verfassungsgesetze der deutschen Staaten. Diesen Ausfall zu decken, an die Stelle des Veralteten das wirklich Bestehende zu setzen, ist die Aufgabe der vorliegenden Sammlung, welche sich der Herausgeber ursprünglich für die Zwecke seiner staatsrechtlichen Vorlesungen und Übungen angelegt hatte.

Die Mannigfaltigkeit der Formen und Gestaltungen, welche das staatliche Leben des deutschen Volkes von alters her angenommen hat, machte von jeher eine erschöpfende systematische und zugleich positive Darstellung des deutschen Staatsrechts zu einem Unternehmen, dessen bestangelegter Plan an dem Parallelismus einer Vielheit selbständiger Verfassungssysteme notwendig scheitern mußte. Die vorzüglichsten Darstellungen der Materie suchen daher mit Recht überall nur die leitenden Gedanken der deutschen Staatsentwicklung hervorzuheben und halten es nicht innerhalb der Aufgabe einer systematischen Behandlung des öffentlichen Rechts gelegen, das ganze Detail der Einzel-



gesetzgebungen heranzuziehen. So notwendig an sich diese Beschränkung ist, ebenso gewiß ist es aber auch, daß ohne bestimmte Beziehung und Hinweisung auf jene Einzelheiten ein festes Gebäude des positiven deutschen Landesstaatsrechts nicht zu erhalten ist und daß die generelle staatsrechtliche Formel die für Deutschland nun einmal unvermeidliche „Müstertarte aller Verfassungsbestimmungen von Preußen bis zu Waldeck herab“ zum Ausgangspunkte oder zu ihrem Endpunkte nehmen muß. Der Wert einer solchen Fundierung ist keineswegs ein bloß statistischer: die Nebeneinanderstellung der partikulären Rechtsbildungen führt die v e r g l e i c h e n d e D a r s t e l l u n g zur Betonung des Wertverhältnisses, in welchem die verschiedenen Institute zueinander stehen und damit zu einer allmählichen Auflösung der Verschiedenheiten und zur Ausschcheidung des Veralteten. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint daher die Zusammenfassung der Staatsgrundgesetze und Verfassungen — der mit besonderen Bestandskautelen versehenen Gesetze, welche die rechtliche Grundlage der ganzen Staatsordnung bilden und zugleich das Richtmaß abgeben für die Gültigkeit aller anderen Gesetze und Einrichtungen im Staate — als notwendige Voraussetzung und Ergänzung der prinzipiellen systematischen Darstellung. Die Quellenfassungen, denen solchergestalt eine bestimmte Mitwirkung im System der gemeinsamen Arbeit zuteil wurde, gewähren auch darum literar-historisch in verkürzten Dimensionen ein treues Abbild der deutschen Staatsgeschichte selbst. Ihr wechselnder Inhalt gibt uns die Marksteine am Wege der Zeit. Denn während die Sammlungen J. J. M o s e r s, P ü t t e r s, und noch früher S c h m a u ß e n s Corpus juris publici academicum das heilige römische Reich deutscher Nation zeigen in der Zeit, da es nicht zu leben und nicht zu sterben vermag, führen uns die Quellenwerke R l ü b e r s und M a r t e n s' über die Schwelle des Jahrhunderts in die Epochen des Rheinbundes, des Wiener Kongresses und des Deutschen Bundes ein. Dann folgt die trauere Zeit jener zumeist anonymen Sammlungen verschiedener Verleger: 1817 Brodhhaus, 1822 Regensburg, 1833 Osterwald-Rintelen, Kiel, 1840 Berlin „diplomatische Sammlung der Verfassungs- und Verwaltungsgrundgesetze“ u. a. m., die unter dem Drucke der Zeit zumeist ohne Kommentar nur durch rudweise Editionen der neuen Verfassungsurkunden förmlich Buch führen über die mehr oder minder gewissenhafte Einlösung der fürstlichen Verheißungen im Art. XIII der Bundesakte, bis endlich P ö l i g und B ü l a u die festen Ergebnisse dieses Zeitabschnittes des aufsteigenden repräsentativ-konstitutionellen Prinzipes gesammelt ihren Zeitgenossen vor Augen führten. P a u l R o t h s „Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht

seit 1848“ (Erlangen 1850) gibt die offiziellen Aktenstücke, welche für die Verfassungsentwicklung in den Jahren 1848—1850 von Bedeutung sind. Die einschneidenden Änderungen und Rückbildungen, welche sich bald darauf im öffentlichen Recht der einzelnen deutschen Staaten vollzogen, fanden durch H. A. Zachariae gewissenhafte Aufzeichnung. Seine Sammlung der „deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart“ einschließlich der Grundgesetze des Deutschen Bundes und der das Verfassungsrecht der Einzelstaaten direkt betreffenden Bundesbeschlüsse wurde von der mit neuen Impulsen arbeitenden deutschen Publizistik freudig begrüßt. Gab doch das Buch mitten aus den Bedürfnissen des Lebens und der Lehre heraus zum ersten Male in klarer Übersicht den Stand des öffentlichen Rechts in Deutschland an, dessen Mängel und Lücken in den kurzen geschichtlichen Einleitungen mit offenem Freisinn behandelt wurden. Wenn das Werk dabei, wie oft hervorgehoben worden ist, dem Kapitel der Domänen und fürstlichen Familiengüter eine Berücksichtigung widmete, welche mit der Knappheit des den anderen Materien zugemessenen Raumes scharf kontrastierte, so lag der Grund hierfür wohl vornehmlich in der berechtigten Anschauung des Verfassers, daß das bis dahin nur beiläufig behandelte Hausrecht der deutschen Fürsten einen wesentlichen Bestandteil des öffentlichen Rechts der deutschen Territorien ausmache und daher in einem einschlägigen Quellenwerke nicht fehlen dürfe. Die seither unserer Literatur einverleibte meisterhafte Darstellung der „Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser“ von Hermann Schulze bezeugt das Wohlbegründete in der Ansicht Zachariaes, aber auch zugleich die Undurchführbarkeit seines Versuches, diesen mächtigen Stoff oder auch nur einen Teil desselben neben dem Verfassungsmateriale vollständig zu bewältigen. — Noch mehr litt jedoch in der Folge die tatsächliche Brauchbarkeit des Werkes von Zachariae unter den Zeitumständen, welche sein Erscheinen begleiteten. Die für die Staatengeschichte Deutschlands entscheidenden Ereignisse gerieten nämlich fast in selben Zeitpunkte ins Rollen, als Zachariaes Sammlung zum Abschluß gebracht war. Das Jahr 1866 veränderte bald darauf die Physiognomie des öffentlichen Rechts aller deutschen Staatswesen auf das sichtbarste, und fast in allen deutschen Verfassungsgesetzen lassen sich die unmittelbarsten Einwirkungen jener bewegten Zeit und der nächstfolgenden Ereignisse erkennen.

Die vorliegende neue Übersicht des zu Recht bestehenden Verfassungstoffes kann zum ersten Male die in älteren Sammlungen ersehnte Gesamtverfassung Deutschlands an ihre Spitze stellen. Kennzeichnet sie schon dadurch den scharfen Abstand, den der Zeitenlauf von

drei Dezennien in der Geschichte gezogen, so gewährt sie überdies noch durch zwei Momente vergleichenden Betrachtungen Einblick in die wesentlichen Änderungen, welche inzwischen im öffentlichen Recht der deutschen Staaten eingetreten sind. Zunächst dadurch, daß das von *Charia*e noch behandelte Urkundenmateriale des Deutschen Bundes, Österreichs, Hannovers, Luxemburgs, Kurhessens, Nassaus, Frankfurts, Hessen-Homburgs, Holsteins, Lauenburgs und Liechtensteins der geänderten Sachlage entsprechend in dieser Sammlung keinen Platz mehr finden konnte. Zum andern führt eine Vergleichung der innern Struktur der seit dem Anfang der sechziger Jahre wesentlich modifizierten Verfassungsgesetze zur Erkenntnis, daß sich seither — Mecklenburg ausgenommen — in allen deutschen Staaten der Übergang vom Gedanken der ständischen Vertretung einzelner korporativ gestalteter sozialer Interessen zu dem der einheitlichen Volksvertretung vollzogen hat. Mag dieses Resultat eines langwierigen Umbildungsprozesses auch nicht entfernt alle jene Träume und Hoffnungen zur Erfüllung gebracht haben, welche Generationen vor uns an dieses Ereignis der Zukunft geknüpft hatten, so wäre es doch auch parteiisch und verfehlt ohne Betrachtung an dieser rechtsgeschichtlichen Phase vorüberzugehen. Sie bietet geeigneten Anlaß durch Vergleichung des Quellenmaterials den Entwicklungsgang im einzelnen nachzuweisen, den eine Reihe staatsrechtlicher Einrichtungen seit einem Jahrhundert zurückgelegt hat, und sie zeigt aufs deutlichste, daß die parallele Gesetzgebung der einzelnen Staaten seit einem Vierteljahrhundert in entschiedenem Zuge auf dem Wege ist, die nicht durch besondere Geschichtsumstände oder spezifisch lokale Bedürfnisse geschaffenen Unterschiede im öffentlichen Recht der deutschen Staaten in einem langsamen aber stetig wirkenden Umbildungsprozesse zur Ausglei chung und Aufhebung zu bringen.

Im Nachstehenden folgen die in Geltung befindlichen Verfassungen des Deutschen Reichs und seiner konstitutionellen Gliedstaaten — sonach mit Ausschluß beider Mecklenburg — in der von der Reichsverfassung in Art. 6 eingehaltenen Reihenfolge. Aufgehobene Stellen wurden überall da, wo dies nach dem ausdrücklichen Inhalt des derogierenden Gesetzes zulässig war, im Texte selbst durch Einschlebung der neuen Bestimmung ersetzt. Indem sodann die obsoleten Teile in die Note gerückt wurden, gelang es durch genaue Angabe der Reformgesetzgebung bei den größeren Bundesstaaten die aktenmäßige Darstellung ihrer verfassungsgeschichtlichen Entwicklung zu erzielen. —

Durch die Beifügung der wichtigeren Wahlgesetze, sowie knapper einleitender Daten über die Geschäfts- und Landtagsordnungen und über das Verhältnis zum Reichsorganismus schloß sich das Handbuch einer ständig gewordenen Abung an, welche seine praktische Brauchbarkeit zu fördern geeignet schien. Die einzelnen Schrifttücke selbst sind durchwegs an der Hand des authentischen Gesetzesmaterials geprüft, dessen Benützung mir die gefällige Leitung der Reichstagsbibliothek in Berlin in liberalstem Maße gewährte. Ich ergreife gern die Gelegenheit, hierfür Herrn Bibliothekar Dr. P o t t h a st meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

G r e i f s w a l d, Januar 1884.

Dr. Felix Stoert.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Es war mir eine aufrichtige Freude, die zweite Auflage zu Stoerts praktischem Handbuch der deutschen Verfassungen ausführen zu dürfen.

Im wesentlichen ist auch in der neuen Auflage am alten System festgehalten und das Hauptgewicht auf den formellen Bestand der Verfassungen gelegt worden; Abweichungen finden sich nur insofern, als sich die vorliegende Auflage bemüht:

1. weiterer Annäherung an rein diplomatische Korrektheit (Text und Schreibweise);
2. möglicher Konzentrierung auf die Verfassungsurkunden unter Fortlassung weniger fundamentaler Verfassungsgesetze (wie z. B. der Gesetze betreffend die Ministeranklage), insbesondere auch der Wahlgesetze, Wahl- und Geschäftsordnungen der Landtage, die einer eigenen gemeinsamen Veröffentlichung vorbehalten werden;
3. genauen Quellennachweises durch Anhängen eines Verzeichnisses der verfassungändernden Gesetze nach Staaten geordnet.

Auch die historischen Einleitungen der einzelnen Verfassungen sind nur, soweit nötig, für die neuere Entwicklung ergänzt worden.

Zum Schluß sei mir gestattet, den Hohen Regierungen, die mir geneigtest authentisches Material zur Verfügung stellten, dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Justizamts, der mir gütigst die Benützung der Bibliothek des Reichs-Justizamts gewährte, und Herrn Geheimrat A n j ä h für ihr wohlwollendes Interesse für meine Arbeit auch an dieser Stelle Dank zu sagen.

B e r l i n, W. 15, den 11. März 1913.

v. Rauchhaupt.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	V
I. Deutsches Reich	1
II. Die Bundesstaaten	59
1. Anhalt	61
2. Baden	70
3. Bayern	87
4. Braunschweig	113
5. Bremen	152
6. Hamburg	169
7. Hessen	188
8. Lippe-Detmold	203
9. Lübeck	212
10. Oldenburg	234
11. Preußen	271
12. Reuß ä. L.	286
13. Reuß j. L.	304
14. Sachsen (Königreich)	321
15. Sachsen-Mittelelbe	348
16. Sachsen-Coburg und Gotha	391
17. Sachsen-Meiningen	416
18. Sachsen-Weimar	435
19. Schaumburg-Lippe	447
20. Schwarzburg-Rudolstadt	461
21. Schwarzburg-Sondershausen	470
22. Waldeck	481
23. Württemberg	499
III. Elsaß-Lothringen	533
Verzeichnis der verfassungändernden Gesetze.	545

Sämtliche Gesetzblätter sind bis zum 31. Dezember 1912 incl. benutzt worden.

Erste Abteilung.
Deutsches Reich.

Stoerf v. Raubhaupt, Samml. d. deutschen Verfassungen.

I



Der Ausgang des deutschen Krieges im Jahre 1866 führte zur völligen Auflösung des durch die Bundesakte vom 8. Juni 1815 gegründeten völkerrechtlichen Verbandes der deutschen Staaten. An dessen Stelle trat nunmehr der neu errichtete Norddeutsche Bund, nachdem Preußen mit Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lüneburg, Bremen und Hamburg am 18., mit Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz am 21. August 1866 Bündnisverträge abgeschlossen hatte, in welchen vereinbart wurde, daß auf Basis der Grundzüge, welche Preußen bei seinem Austritte aus dem Deutschen Bunde am 10. Juni 1866 vorgelegt hatte, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlichen Parlamentes eine neue Bundesverfassung festgestellt werden solle. Dieser Einigung traten in den mit ihnen abgeschlossenen Friedensverträgen in der Folge das Großherzogtum Hessen bei für die nördlich des Mains gelegenen Gebietsteile unterm 3. Oktober 1866, Reuß ä. L. am 26. Sept., Sachsen-Meiningen am 8. Oktober und schließlich das Königreich Sachsen am 21. Oktober 1866. Der von den verbündeten Regierungen gestaffelten Vereinbarung gemäß ergingen in den sämtlichen beteiligten Staaten im wesentlichen übereinstimmende Wahlgesetze auf der Grundlage des von der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. beschlossenen Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849, und nachdem hierauf am 12. Februar 1867 die allgemeinen Wahlen stattgefunden hatten, wurde der Reichstag vom König von Preußen mittels des Patentens vom 13. Februar zum 24. Februar 1867 nach Berlin einberufen. Der von den verbündeten Regierungen in der Sitzung vom 4. März 1867 dem Reichstage vorgelegte Entwurf der Verfassung des Norddeutschen Bundes wurde in der parlamentarischen Behandlung mit wesentlichen Abänderungen am 16. April angenommen. Die Bundesverfassung wurde, nachdem sie auch von den Vertretungskörpern der einzelnen Bundesstaaten angenommen worden war, in der Zeit vom 21. bis 27. Juni in den verbündeten Staaten publiziert und als Anfangstermin ihrer verbindlichen Kraft der 1. Juli 1867 bezeichnet. Im *P u b l i k a n d u m* des Bundespräsidiums vom 26. Juli 1867 erklärte sodann der König von Preußen, daß er die ihm durch

die Verfassung übertragenen Rechte, Befugnisse und Pflichten für sich und seine Nachfolger in der Krone Preußen übernehme.

Der im Art. 2 der Friedenspräliminarien von Nikolsburg vom 26. Juli 1866 und später im Art. 4 des Prager Friedens vom 23. August 1866 in Aussicht genommene *Berein* der südlich von der Mainlinie gelegenen deutschen Staaten, dessen nationale Verbindung mit dem Norddeutschen Bunde der näheren Verständigung vorbehalten blieb, und der eine internationale und unabhängige Existenz haben sollte, ist tatsächlich niemals zustande gekommen. Die Beziehungen des Nordens zu Süddeutschland wurden daher einerseits durch den Zollverein aufrechterhalten, andererseits durch die Schutz- und Truhbündnisse näher geregelt, welche zwischen Preußen und den süddeutschen Staaten abgeschlossen wurden und welche nach Gründung des Norddeutschen Bundes auf diesen Anwendung fanden. Die Kontrahenten derselben garantierten sich damit gegenseitig die Integrität ihres Gebietes und verpflichteten sich im Falle eines Krieges ihre volle Heeresmacht einander zur Verfügung zu stellen, für welchen Fall der Oberbefehl über sämtliche Truppen dem König von Preußen übertragen war. Bald darauf hatten die süddeutschen Staaten überdies durch eine Vereinbarung vom 5. Februar 1867 gewisse gemeinsame Grundsätze für die Organisation ihrer Kontingente aufgestellt. — Der im Jahre 1833 begründete Zollverein, die vertragsmäßige Vereinigung der deutschen Staaten zu einem einheitlichen Zollsystem mit gemeinsamen Zolleinrichtungen und Behörden bestand auch nach Auflösung des Deutschen Bundes fort. In den Friedensverträgen war die Bestimmung getroffen worden, ihn einstweilen — unter Einräumung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist für jede Partei — fortbauern zu lassen, demnächst aber wegen Regelung der Zollvereinsverhältnisse in Verhandlungen zu treten. Diese Verhandlungen führten später zum Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen vom 8. Juli 1867. Nach seinen Bestimmungen erstreckte sich die Kompetenz des Zollvereins auf die gemeinschaftliche Erhebung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, sowie der Steuern von einheimischem Salz, Tabak und Rübenzucker. In Bezug auf diese Gegenstände bestand eine *gemeinsame Gesegebung*. Der Ertrag dieser Einkünfte wurde unter den Vereinststaaten nach dem Verhältnis der Bevölkerung geteilt — die Erhebung und Verwaltung jedoch blieb jedem einzelnen Vereinstaat überlassen, und nur die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens wurde durch Vereinstbeamte überwacht. Es erfolgte ferner die Verkündigung der Vereinstgefehe in den einzelnen Gebieten nach Maßgabe der in denselben



geltenden Formen. Als Organe des Zollvereins fungierten analog dem Organismus des Norddeutschen Bundes ein Zollbundesrat und ein Zollparlament unter der Krone Preußen als Zollpräsidium. Neben diesen gemeinsamen, durch völkerrechtliche Bündnisse geschaffenen Einrichtungen enthielt Art. 79 der Norddeutschen Bundesverfassung den Übergang zu einem engeren bundesrechtlichen Verhältnisse durch die Bestimmung, daß der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines einzelnen derselben in den Nordbund auf Vorschlag des Präsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung erfolgen könne.

Das Werk der nationalen Einigung wurde in den Siegestagen des Deutsch-Französischen Krieges vollendet. Die Zeit für die volle staatliche Verbindung aller Teile Deutschlands war gekommen; an die Stelle des Norddeutschen Bundes trat vorübergehend der „Deutsche Bund“, um bald darauf dem Deutschen Reich Platz zu machen. Rechtsgeschichtlich ruht dessen Gründung auf der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen geschlossenen Vereinbarung vom 15. November 1870 über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung; auf dem Vertrage vom 15. November 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes, und auf dem Vertrage vom 23. November 1870 betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Die Verträge wurden noch im Laufe des Jahres 1870 von dem norddeutschen Reichstage, den württembergischen, badischen und hessischen Ständen, im Januar 1871 von dem bayerischen Landtage genehmigt und erlangten durch Publikation in den Gesetzsammlungen der kontrahierenden Teile rechtliche Gültigkeit. Der Anfangstermin ihrer verbindlichen Kraft war auf den 1. Januar 1871 festgesetzt worden. Vorher war bereits mittels der Vorlage des Bundesrats vom 9. Dezember 1870 die Modifikation der Bundesverfassung beantragt und seitens des Reichstages am 10. Dezember angenommen worden, daß der Deutsche Bund den Namen Deutsches Reich und der Träger des Bundespräsidiums den Namen Deutscher Kaiser führen solle. Die Herstellung des deutschen Kaisertums durch den König von Preußen erfolgte in festlicher Feier zu Versailles am 18. Januar 1871 und wurde an demselben Tage dem deutschen Volke durch Proklamation vom 17. Januar 1871 im „Preussischen Staatsanzeiger“ verkündet.

Der Gang der Verhandlungen, welche zur Aufrichtung des Deutschen Reiches geführt hatten, brachte es als Folge mit sich, daß das Verfassungsrecht in seiner Beziehung auf die süddeutschen Staaten in einer

Mehrzahl getrennter Urkunden: Verträge und Protokolle, ruhte. Diese Zerstreung der Rechtsgrundlagen des politischen Zustandes in Deutschland erschien als ein Uebelstand und die Zusammenfassung der in den verschiedenen Urkunden enthaltenen Verfassungsbestimmungen in einem einzigen Dokumente daher als ein Bedürfnis. Dem am 21. März 1871 in Berlin versammelten ersten deutschen Reichstage wurde der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorgelegt, welchem eine einheitliche Redaktion der „Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich“ beigefügt war. Der Reichstag hat sowohl den neu redigierten Entwurf der Verfassungsurkunde als auch das Einführungsgesetz unter Ablehnung sämtlicher Abänderungsmotionen angenommen. Die neue Redaktion der Reichsverfassung enthält nur eine neue Bestimmung, welche in den bisher erwähnten Dokumenten nicht vorkommt. Es ist dies die Vorschrift im Art. 8, nach welcher der durch den Vertrag vom 23. November 1870 Nr. II § 6 geschaffene Ausschuß des Bundesrates für die auswärtigen Angelegenheiten, außer aus den Bevollmächtigten von Bayern, Sachsen und Württemberg, aus zwei vom Bundesrate alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten bestehen soll. Diese Bestimmung ist auf den Wunsch mehrerer Bundesstaaten, unter voller Zustimmung der beiden Kontrahenten des Vertrages vom 23. November 1870 getroffen worden. Nicht aufgenommen sind die auf die Einführung norddeutscher Gesetze als Bundesgesetze bezüglichen transitorischen Bestimmungen, welche der Art. 80 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung, der Vertrag vom 23. November 1870 unter III § 8 und der Art. 2 Nr. 6 des Vertrages vom 25. November desselben Jahres enthält. Diese Bestimmungen gehören nicht zum Verfassungsrechte des Reiches und fanden daher ihre richtige Stellung in dem Gesetze vom 16. April 1871, durch welches die Verfassung verkündet worden ist. Dieses Gesetz war zugleich der Ort, um die rechtlichen Wirkungen ein- für allemal festzustellen, welche mit der Einführung eines norddeutschen Gesetzes als Reichsgesetz verbunden sind. Auch die Verabredungen, welche in den Schlußprotokollen vom 15., 23. und 25. November 1870 und unter Nr. IV des Vertrages vom 23. November 1870 getroffen sind, haben wegen ihres teils vorübergehenden, teils erläuternden, teils administrativen Charakters keine Aufnahme in die Verfassung gefunden. Ihre fortdauernde Geltung ist aber durch § 3 des Einführungsgesetzes außer Zweifel gestellt. Es erschien hier daher angezeigt, dieselben als wesentliche Bestandteile des Reichsrechts der Verfassung anzufügen.



Elfaß-Lothringen ist inzwischen derart verselbständigt worden, daß ihm ein eigener Abschnitt gewidmet ist.

Die nachstehende Übersicht des Verfassungsrechts des Deutschen Reiches enthält demnach:

1. Das Gesetz betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871.
2. Die Verfassung des Deutschen Reichs.
3. Die auf die Gründung des Reichs bezüglichen Verträge des Norddeutschen Bundes und der süddeutschen Staaten.
4. Den Zoll und Handelsvertrag vom 8. Juli 1867.

1. Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 627 ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871 S. 9 ff. und vom Jahre 1870 S. 654 ff.) tritt die beigefügte:

Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich.

§ 2. Die Bestimmungen in Artikel 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 647), unter III § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871 S. 21 ff.), in Artikel 2 Nr. 6 des Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

§ 3. Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870

§. 650 ff.), in der Verhandlung zu Berlin vom 26. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871 S. 23 ff.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (a. a. O. S. 21 ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

2. Verfassung des Deutschen Reichs.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main gelegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen **D e u t s c h e s R e i c h** führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Art. 1¹⁾. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.

II. Reichsgesetzgebung.

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelt eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

¹⁾ Dem in Art. 1 der Verfassung bezeichneten Bundesgebiete ist in der Folge hinzugekommen: das Gebiet des Reichslandes Elsaß-Lothringen durch Gesetz vom 25. Juni 1873 § 2 und Helgoland durch Gesetz vom 16. Dezember 1890 § 2.

Art. 3. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Untertan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genuße aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Sinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schuß des Reichs.

Art. 4 ¹⁾. Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;

2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;

3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;

4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;

5) die Erfindungspatente;

6) der Schuß des geistigen Eigenthums;

7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;

¹⁾ Art. 4 Nr. 9 erhielt einen Zusatz durch Gesetz vom 3. März 1873; Nr. 13 wurde neu formuliert durch Gesetz vom 20. Dezember 1873.

8) das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltenlich der Bestimmung im Artikel 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs;

9) der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; desgleichen die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken);

10) das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Artikel 52;

11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;

12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

13) die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren;

14) das Militairwesen des Reichs und die Kriegsmarine;

15) Maßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei;

16) die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Art. 5. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrath eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Art. 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt, Bayern 6, Sachsen 4, Württemberg 4, Baden 3, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 2, Sachsen-Weimar 1, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 1, Braunschweig 2, Sachsen-Meiningen 1, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Coburg-Gotha 1, Anhalt 1, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß älterer Linie 1, Reuß jüngerer Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 1 Stimme, zusammen 58 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesamtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Art. 6 a¹⁾. Elsaß-Lothringen führt im Bundesrathe drei Stimmen, solange die Vorschriften im Artikel II § 1, § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 in Kraft sind.

¹⁾ Art. 6 a eingeführt durch Gesetz vom 31. Mai 1911.

Die elsaß-lothringischen Stimmen werden nicht gezählt, wenn die Präsidialstimme nur durch den Zutritt dieser Stimmen die Mehrheit für sich erlangen oder im Sinne des Artikels 7 Abs. 3 Satz 3 den Ausschlag geben würde. Das Gleiche gilt bei der Beschlußfassung über Änderungen der Verfassung.

Elsaß-Lothringen gilt im Sinne des Artikel 6 Abs. 2 und der Artikel 7 und 8 als Bundesstaat.

Art. 7. Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;

2) über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;

3) über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Art. 8¹⁾. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse 1) für das Landheer und die Festungen; 2) für das Seewesen; 3) für Zoll- und Steuerwesen; 4) für Handel und Verkehr; 5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen; 6) für Justizwesen; 7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten

¹⁾ Durch Beschlüsse des Bundesrates wurden weiter hinzugefügt: Ausschüsse für Elsaß-Lothringen, für die Verfassung, für die Geschäftsordnung, für den Eisenbahngüter-Tarif und gelegentlich besondere, ad hoc z. B. für den Bau des Reichstagsgebäudes und den Steuergegentwurf.

ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Art. 10. Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen *Deutscher Kaiser* führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Art. 12. Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Art. 13. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Art. 14. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Art. 15. Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Art. 16. Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Art. 17. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegen-

zeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 18. Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathlande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Art. 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Die Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. 1869 S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382¹⁾.

Art. 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamtsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es sich und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

Art. 24²⁾. Die Legislaturperiode des Reichstags dauert fünf Jahre. Zur Auflösung des Reichstags während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Art. 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und

¹⁾ Bis zu der in Art. 20 der Verfassung vorbehaltenen gesetzlichen Regelung werden in Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete zum Reichstage gewählt. Vgl. Gesetz vom 25. Juni 1873, betr. Einführung der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen, § 3; sowie wegen Einführung des Wahlgesetzes in Elsaß-Lothringen, § 6 desselben. — Die Gesamtzahl der Abgeordneten beträgt demnach jetzt 397.

²⁾ Art. 24 neu gefaßt durch Gesetz vom 19. März 1888.

innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Art. 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Art. 28¹⁾. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Art. 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Art. 32²⁾. Die Mitglieder des Reichstags dürfen als solche keine Besoldung beziehen. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. 33. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietsstücke.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als dasselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

¹⁾ Der frühere zweite Absatz des Art. 28 der Reichsverfassung ist durch Reichsgesetz d. d. 24. Februar 1873 aufgehoben worden. Er lautete: „Bei der Beschlussfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.“

²⁾ Art. 32 neu gefasst durch Gesetz vom 21. Mai 1906.

Art. 34¹⁾. Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einfluß in dieselbe beantragen.

Art. 35. Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Art. 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktionsbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrath zur Beschlußnahme vorgelegt.

Art. 37. Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Art. 38²⁾. Der Ertrag der Zölle und der anderen in Artikel 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgetommenen Einnahme nach Abzug:

- 1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
- 2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
- 3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
 - a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,

¹⁾ Der Einfluß erfolgte auf deren Antrag für Hamburg durch Gesetz vom 16. Februar 1882, für Bremen durch Gesetz vom 31. März 1885 mit Wirkung vom 15. Oktober 1888 (vgl. Central-Blatt für das Deutsche Reich 1888 S. 913 ff.).

²⁾ Art. 38 Abs. 2 Ziffer 3 d wurde in „Ansehung der Brauststeuer“ aufgehoben durch Gesetz vom 3. Juni 1906 § 5.

b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Befoldung der mit Erhebung und Kontrollirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,

c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,

d) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesamteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Auerfums bei. Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Auerfums keinen Theil.

Art. 39. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktionsbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuss des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrath vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

Art. 40. Die Bestimmungen in dem Zollvereinungsvertrage vom 8 Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Art. 42. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Art. 43. Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Art. 44. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgewindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 45. Dem Reiche steht die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;

2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Roark, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirtschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

Art. 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Artikeln 42 bis 45 getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesverteidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Art. 47. Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Art. 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse (Abschnitt XII).

Art. 50. Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räte, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontrolleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Art. 51. Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgetreten sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche auftretenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

Art. 52. Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württemberg(s), sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns, beziehungsweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

IX. Marine und Schifffahrt.

Art. 53¹⁾. Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation und Zusammensetzung

¹⁾ Art. 53 Abs. 5 aufgehoben durch Gesetz vom 26. Mai 1893.

derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernannt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Art. 54. Die Rauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Rauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlicher Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

X. Konsulatwesen.

Art. 56. Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate

dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI. Reichskriegswesen.

Art. 57¹⁾. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Verteilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59²⁾. Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März des Kalenderjahrs, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an.

Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Art. 60. Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Art. 61. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preussische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Restripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

¹⁾ Jedoch bestehen Ausnahmen für den Hohen Adel laut Gesetz vom 9. November 1867 § 1, für die vor dem 11. August 1890 geborenen Helgoländer (Gesetz vom 16. Dezember 1890 § 3) und die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Elsaß-Lothringer, jetzt obsolet (vgl. Gesetze vom 23. Januar 1872 § 2 und 11. Februar 1888 § 34).

²⁾ Art. 59 neu gefaßt durch die Gesetze vom 11. Februar 1888 und 15. April 1905.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter *ic.* führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der königlich Preussischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt überlassen, die äußeren Abzeichen (Kofarden *ic.*) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Einteilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglich künftiger ergebenden Anordnungen für die Preussische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Art. 64. Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenen Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preussischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Art. 66. Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikel 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizierung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Art. 67. Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Art. 68. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. für 1851 S. 451 ff.).

Schlussbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871 S. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militairkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgesetzt.

Art. 70¹⁾. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. In- soweit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrags durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insoweit diese Beiträge in den Ueberweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am Jahreschlusse in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs den Bedarf übersteigen.

Etwaige Ueberschüsse aus den Vorjahren dienen, insoweit durch das Gesetz über den Reichshaushalts-Etat nicht ein anderes bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben.

Art. 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnisknahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Art. 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Art. 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schlussbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Artikel 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlussbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1870 und der Artikel 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74²⁾. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des

¹⁾ Art. 70 neu gefaßt durch Gesetz vom 14. Mai 1904 und materiell, nicht formell, abgeändert durch Gesetz vom 3. Juni 1908 § 3.

²⁾ Art. 74 obsolet geworden durch § 4 des EinfG. vom 31. Mai 1870 zum StrGB. für den Nordd. Bund und die §§ 81, 93, 106, 196, 197, 330 des StrGB. für das Deutsche Reich.

Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Art. 75¹⁾. Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der bisherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Art. 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen, oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Art. 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Dieserigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

¹⁾ Art. 75 hinfällig seit Erlaß des § 136 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877.

3. Die vor Erlass der Reichsverfassung abgeschlossenen Verträge des Norddeutschen Bundes¹⁾ mit Baden, Hessen, Württemberg und Bayern²⁾.

I. Baden und Hessen³⁾.

A. Verfassung des Deutschen Bundes.

(Bezüglich der Artikel 1—78 sei auf die jetzige Reichsverfassung verwiesen.)

Art. 79. Der Eintritt eines dem Bunde nicht angehörenden Deutschen Staates in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

XV. Uebergangsbestimmung.

Art. 80. Die nachstehend genannten, im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt und als solche von den nachstehend genannten Zeitpunkten an in das gesammte Bundesgebiet mit der Wirkung eingeführt, daß, wo in diesen Gesetzen von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, der Deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind, nämlich:

I. vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung an:

- 1) das Gesetz über das Pflanzwesen vom 12. Oktober 1867,
- 2) das Gesetz, betreffend die Rationalität der Rauffahrtsschiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867;
- 3) das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867;
- 4) das Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867;
- 5) das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867;
- 6) das Gesetz, betreffend die vertragmäßigen Zinsen, vom 14. November 1867;
- 7) das Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868;
- 8) das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schulhaft, vom 29. Mai 1868;
- 9) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militärbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 14. Juni 1868;

¹⁾ Schon 1867 hatte Preußen für den Norddeutschen Bund Militärkonventionen mit Sachsen, den Hansestädten, den beiden Lippe, Waldeck und Sondershausen abgeschlossen.

²⁾ Vgl. Gesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 §§ 1, 2 und 3.

³⁾ Bundes-Gesetzblatt 1870 S. 627—653.

- 10) das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 4. Juli 1868;
 - 11) die Maas- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868;
 - 12) das Gesetz, Maasregeln gegen die Kinderpest betreffend, vom 7. April 1869;
 - 13) das Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869;
 - 14) das Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869;
 - 15) das Gesetz, betreffend die Einführung der allgemeinen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze, vom 5. Juni 1869;
 - 16) das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869;
 - 17) das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen, vom 12. Juni 1869;
 - 18) das Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869;
 - 19) das Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe, vom 21. Juni 1869;
 - 20) das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869;
 - 21) das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen der Unterlassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 3. März 1870;
 - 22) das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870;
 - 23) das Gesetz über die Abgaben von der Flößerei vom 1. Juni 1870;
 - 24) das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870;
 - 25) das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, vom 11. Juni 1870;
 - 26) das Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 11. Juni 1870;
 - 27) das Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld vom 16. Juni 1870;
 - 28) das Gesetz über die Befugniß der Bundeskonsuln zu Eheschließungen u. s. w. vom 4. Mai 1870.
- II. vom 1. Januar 1872 an, jedoch unbeschadet der früheren Geltung im Gebiete des Norddeutschen Bundes:
- 1) das Gesetz über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870; und
mit Ausschluß von Hessen südlich des Main,

- 2) das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870;
- 3) das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, und
- 4) die Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, über das Posttarwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken vom 16. Mai 1869, und betreffend die Postfreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869.

In Hessen, südlich des Main, werden als Bundesgesetze eingeführt, und zwar:

vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an:

das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868;

das Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken, vom 16. Mai 1869;

die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869;

das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, und

das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870; vom 1. Juli 1871, an:

das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870.

In die Hohenzollernschen Lande wird vom Tage der Wirksamkeit dieser Verfassung an eingeführt das Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde, vom 10. Juni 1869.

Die Erklärung der übrigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen bleibt, soweit diese Gesetze sich auf Angelegenheiten beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

B. Protokoll, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung vom 15. November 1870.

Verhandelt Versailles, den 15. November 1870.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen nach bei Rhein übereingekommen sind, über die Gründung eines Deutschen Bundes in Verhandlung zu treten und zu diesem Zwecke bevollmächtigt haben und zwar: [hier folgen Namen und Titel der Bevollmächtigten] —, sind diese Bevollmächtigten in Versailles zusammengetreten und haben sich, nach gegenseitiger Vorlegung und Anerkennung ihrer Vollmachten, über die anliegende Verfassung des Deutschen Bundes verständigt.

Sie sind ferner darüber einverstanden, daß diese Verfassung, vorbehaltlich der weiter unten zu erwähnenden Maassgaben, mit dem

1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten soll, und ertheilen sich deshalb gegenseitig die Zusage, daß sie unverzüglich den gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise Badens und Hessens zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Ertheilung dieser Zustimmung, im Laufe des Monats Dezember ratificirt werden soll. Der Austausch der Ratifications-Erklärungen soll in Berlin erfolgen.

In Betracht der großen Schwierigkeiten, welche theils die vorgerückte Zeit, theils die Fortdauer des Krieges, theils endlich die in einigen betheiligten Staaten bereits erfolgte Regulierung des Landesbudgets der Aufstellung eines Etats für die Militärverwaltung des Deutschen Bundes für das Jahr 1871 entgegenstellen, ist man übereingekommen, daß die Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer erst mit dem 1. Januar 1872 beginnen soll. Bis zu diesem Tage wird daher der Ertrag der im Artikel 35 bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben nicht zur Bundeskasse fließen, sondern den Staatskassen Badens und Hessens, letzterer rücksichtlich des auf Südhessen fallenden Antheils, verbleiben und es wird der Beitrag dieser Staaten zu den Bundesausgaben durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden, wegen deren Feststellung dem im nächsten Jahre zu berufenden Reichstage eine Vorlage gemacht werden wird.

Auch die Bestimmungen in den Artikeln 49—52 der Bundesverfassung sollen für Baden erst mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit treten, damit die für die Ueberleitung der Landesverwaltung der Posten und Telegraphen in die Bundesverwaltung erforderliche Zeit gewonnen werde.

Im Uebrigen wurden noch nachstehende, im Laufe der Verhandlungen abgegebene Erklärungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt: Man war darüber einverstanden,

1) zu Artikel 18 der Verfassung, daß zu den, einem Beamten zustehenden Rechten im Sinne des zweiten Absatzes dieses Artikels diejenigen Rechte nicht gehören, welche seinen Hinterbliebenen in Beziehung auf Pensionen oder Unterstützungen etwa zustehen;

2) zu den Artikeln 35 und 38 der Verfassung, daß die nach Maaßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben;

3) zu Artikel 38 der Verfassung, daß, so lange die jeztige Besteuerung des Bieres in Hessen fortbesteht, nur der dem Betrage der Norddeutschen Braumalzsteuer entsprechende Theil der Hessischen Biersteuer in die Bundeskasse fließen wird;

4) zum VIII. Abschnitt der Verfassung, daß die Verträge, durch welche das Verhältniß des Post- und Telegraphenwesens in Hessen zum Norddeutschen Bunde jezt geregelt ist, durch die Bundesverfassung nicht aufgehoben sind. Insbesondere behält es hinsichtlich der Zahlung des Kanons und der Chausseegeld-Entschädigung, sowie der Entschädigung für Wege- und Brückengelder und sonstige Kommunikationsabgaben, ferner hinsichtlich der Vergütung für Benutzung der Staats- und Privatbahnen, und hinsichtlich der Behandlung des Porto-

freiheitswesens in Südhessen, bis zum Ende des Jahres 1875 sein Bewenden bei dem jetzt bestehenden Zustande. Für die Zeit vom 1. Januar 1876 ab fällt die Zahlung des Kanons und der Chausseegeld-Entschädigung weg. Wie es in Bezug auf die Vergütung für die postalische Benützung der Eisenbahnen, sowie in Bezug auf die südhessischen Postfreiheiten für die Zeit nach dem 1. Januar 1876 zu halten sei, bleibt späterer Verständigung vorbehalten. Die Entschädigung für Wege- und Brückengelder und sonstige Kommunikationsabgaben wird auch nach dem 1. Januar 1876 an die Großherzoglich Hessische Regierung gezahlt, wogegen diese die Entschädigung der Berechtigten auch für die Zukunft wie bisher übernimmt;

5) zu Artikel 52 der Verfassung wurde von den Badischen Bevollmächtigten bemerkt, daß die finanziellen Ergebnisse der Post- und Telegraphenverwaltung des Bundes, wie sie sich bisher gestaltet hätten und in dem Bundeshaushalts-Etat für 1871 veranschlagt seien, ungeachtet der in Artikel 52 getroffenen Bestimmung, keine Gewähr dafür leisteten, daß der auf Baden fallende Antheil an den Einnahmen dieser Verwaltungen auch nur annähernd diejenige Einnahme ergeben werde, welche es gegenwärtig aus seiner eigenen Verwaltung zum Betrage von durchschnittlich 130 000 Rthln. beziehe. Sie hielten es deshalb für billig, daß Baden durch eine besondere Verabredung vor einem, seinen Haushalt empfindlich berührenden Einnahme-Ausfall geschützt werde.

Wenngleich von anderen Seiten die Besorgniß der Badischen Bevollmächtigten als begründet nicht anerkannt werden konnte, so einigte man sich doch dahin, daß, wenn im Laufe der Uebergangsperiode der nach dem Prozentverhältniß sich ergebende Antheil Badens an den im Bunde auftommenden Postüberschüssen in einem Jahre die Summe von 100 000 Rthln. nicht erreichen sollte, der an dieser Summe fehlende Betrag Baden auf seine Matrikularbeiträge zu Gute gerechnet werden soll. Eine solche Anrechnung wird jedoch nicht stattfinden in einem Jahre, in welches kriegerische Ereignisse fallen, an denen der Bund theiligt ist;

6) zu Artikel 56 der Verfassung bemerkten die Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes auf Anfrage der Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, daß das Bundespräsidium schon bisher, nach Vernehmung des zuständigen Ausschusses des Bundesrathes, Bundeskonsulate errichtet habe, wenn eine solche Einrichtung an einem bestimmten Orte durch das Interesse auch nur eines Bundesstaates geboten worden sei. Sie verbanden damit die Zusage, daß in diesem Sinne auch in Zukunft werde verfahren werden;

7) zu Artikel 62 der Verfassung wurde verabredet, daß die Zahlung der nach diesem Artikel von Baden aufzubringenden Beiträge mit dem ersten Tage des Monats beginnen soll, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der Badischen Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedensfuß folgt;

8) zu Artikel 78 der Verfassung wurde allseitig als selbstverständlich angesehen, daß diejenigen Vorschriften der Verfassung,

durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können;

9) zu Artikel 80 der Verfassung war man in Beziehung auf das Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen, vom 12. Juni v. J. darüber einig, daß eine entsprechende Vermehrung der Mitglieder dieses Gerichtshofes durch einen Nachtrag zu dessen Etat für 1871 in Vorschlag zu bringen sein werde.

Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des Deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Gesetz vom 21. Juli d. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung, nicht gehört, und daß das Gesetz vom 31. Mai d. J., betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetze würde erklärt werden können.

Gegenwärtiges Protokoll ist vorgelesen, genehmigt und von den im Eingange genannten Bevollmächtigten in Einem, in das Archiv des Bundeskanzler-Amtes zu Berlin niederzulegenden Exemplare vollzogen worden.

v. Bismarck. Jolly. v. Dalwigk. v. Friesen.
v. Freyendorf. Hofmann. Delbrück.

II. Württemberg¹⁾

A. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, betreffend den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes nebst dazu gehörigem Protokoll. Vom 25. November 1870.

(Eingang und Benennung der Bevollmächtigten.)

Art. 1. Württemberg tritt der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten, der Verhandlung d. d. Versailles, den 15. November d. J. beigefügten Verfassung dergestalt bei, daß alle in dieser Verfassung enthaltenen Bestimmungen, mit den im nachstehenden Artikel näher bezeichneten Maßgaben auf Württemberg volle Anwendung finden.

Art. 2. Die Maßgaben, unter welchen die Verfassung des Deutschen Bundes auf Württemberg Anwendung findet, sind folgende:

1) Zu Artikel 6 der Verfassung. Im Bundesrathe führt Württemberg vier Stimmen, und es beträgt daher die Gesamtzahl der Stimmen im Bundesrathe 52.

2) Zu Artikel 20 der Verfassung. In Württemberg werden, bis zu der im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 vorbehaltenen gesetzlichen Regelung, 17 Abgeordnete gewählt, und es beträgt daher die Gesamtzahl der Abgeordneten 334.

3) Zu den Artikeln 35 und 38 der Verfassung. Die im letzten Absätze der vorgenannten Artikel in Beziehung auf Baden getroffene Bestimmung findet auch auf Württemberg Anwendung.

¹⁾ Bundes-Gesetzblatt 1870 S. 654—605.

4) Zum VIII. Abschnitt der Verfassung. An Stelle der im VIII. Abschnitt der Verfassung enthaltenen gelten für Württemberg folgende Bestimmungen:

Dem Bunde ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Bunde die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehr Württembergs mit seinen dem Deutschen Bunde nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Württemberg keinen Theil.

5) Zum XI. Abschnitt der Verfassung. In Württemberg kommen die im XI. Abschnitt der Verfassung enthaltenen Vorschriften nach näherer Bestimmung der Militär-Konvention vom 21./25. November 1870 in Anwendung.

6) Uebergangsvorschriften zu Artikel 80.

Art. 3. Der gegenwärtige Vertrag soll unverzüglich den gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes, Badens und Hessens, beziehungsweise Württembergs zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und nach Ertheilung dieser Zustimmung ratifizirt werden.

Der Austausch der Ratifikations-Urkunden soll im Laufe des Monats Dezember d. J. in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 25. November 1870.

v. Friesen. v. Frensdorf. Hofmann. Mittnacht.
Delbrück. Lürdheim. v. Sudow.

B. Militär-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg.

d. d. ^{Verfaßtes} Berlin den ^{21.}/_{25.} November 1870.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Seine Majestät der König von Württemberg, in der Absicht, die Bestimmungen der zwischen Ihnen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Württemberg anzupassen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar: 1c. 1c.

von welchen Bevollmächtigten, nach Vorlegung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten die nachstehende

Militair-Konvention.

verabredet und geschlossen ist.

Art. 1. Die königlich Württembergischen Truppen als Theil des Deutschen Bundesheeres bilden ein in sich geschlossenes Armeekorps nach der anliegenden Formation nebst der entsprechenden Anzahl von Ersatz- und Besatzungstruppen nach Preussischen Normen im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft.

Art. 2. Die hierdurch bedingte neue Organisation der königlich Württembergischen Truppen soll in drei Jahren nach erfolgter Anordnung zur Rückkehr von dem gegenwärtigen Kriegsstand auf den Friedensfuß vollendet sein.

Art. 3. Von dieser Rückkehr an bilden, beginnend mit einem noch näher zu bestimmenden Tage, die königlich Württembergischen Truppen das vierzehnte deutsche Bundes-Armeekorps mit ihren eigenen Fahnen und Feldzeichen und erhalten die Divisionen, Brigaden, Regimente und selbstständigen Bataillone des Armeekorps die entsprechende laufende Nummer in dem Deutschen Bundesheere neben der Nummerirung im königlich Württembergischen Verbande.

Art. 4. Die Unterstellung der königlich Württembergischen Truppen unter den Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn beginnt ebenfalls an einem noch näher zu bestimmenden Tage und wird in den bisherigen Fahneneid in der Weise aufgenommen, daß es an der betreffenden Stelle heißt:

„daß ich Seiner Majestät dem Könige während meiner Dienstzeit als Soldat treu dienen, dem Bundesfeldherrn und den Kriegsgesetzten Gehorsam leisten und mich stets als tapferer und ehrliebender Soldat verhalten will. So wahr mir Gott helfe“.

Art. 5. Die Ernennung, Beförderung, Versetzung u. s. w. der Offiziere und Beamten des königlich Württembergischen Armeekorps erfolgt durch Seine Majestät den König von Württemberg, diejenige des Höchstkommandirenden für das Armeekorps nach vorgängiger Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn. Seine Majestät der König von Württemberg genießt als Chef seiner Truppen die Ihm Allerhöchst zustehenden Ehren und Rechte und übt die entsprechenden gerichtsherrlichen Befugnisse sammt dem Bestätigungs- und Begnadigungsrecht bei Erkenntnissen gegen Angehörige des Armeekorps aus, welche über die Befugnisse des Armeekorps-Kommandanten, beziehungsweise des königlich Württembergischen Kriegsministeriums hinausgehen.

Art. 6. Unbeschadet der dem Bundesfeldherrn gemäß der Bundesverfassung zustehenden Rechte der Disponirung über alle Bundestruppen und ihrer Dislocirung soll für die Dauer friedlicher Verhältnisse das Württembergische Armeekorps in seinem Verband und in seiner Gliederung erhalten bleiben und im eigenen Lande dislocirt sein; eine hieron abweichende Anordnung des Bundesfeldherrn, sowie die Dislocirung anderer Deutscher Truppentheile in das königreich Württemberg soll in friedlichen Zeiten nur mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs

2 foert. v. Rauchhaupt, Sanbb. d. deutschen Verfassungen.

von Württemberg erfolgen, sofern es sich nicht um Befetzung Süddeutscher oder Westdeutscher Festungen handelt.

Art. 7. Ueber die Ernennung der Kommandanten für die im Königreich Württemberg gelegenen Plätze, welche nach Artikel 64 der Bundesverfassung dem Bundesfeldherrn zusteht, sowie über die Demselben gleichermaßen zustehende Berechtigung, neue Befestigungen innerhalb des Königreichs anzulegen, wird sich der Bundesfeldherr ein tretenden Falls mit dem Könige von Württemberg vorher in Ver nehmen setzen, ebenso wenn der Bundesfeldherr einen von Ihm zu er nennenden Offizier aus dem Königlich Württembergischen Armeekorps wählen will.

Um der Beurtheilung dieser Ernennungen eine Grundlage zu ge wahren, werden über die Offiziere des Königlich Württembergischen Armeekorps vom Stabsoffizier aufwärts alljährlich Personal- und Qualifikationsberichte nach Preussischem Schema aufgestellt und Seiner Majestät dem Bundesfeldherrn vorgelegt.

Art. 8. Zur Beförderung der Gleichmäßigkeit in der Ausbildung und dem inneren Dienst der Truppen werden nach gegenseitiger Ver abredung einige Königlich Württembergische Offiziere je auf 1 bis 2 Jahre in die Königlich Preussische Armee, und Königlich Preussische Offiziere in das Königlich Württembergische Armeekorps kommandirt. Hinsichtlich etwa wünschenswerther Ver setzung einzelner Offiziere aus Königlich Württembergischen Diensten in die Königlich Preussische Armee oder umgekehrt haben in jedem Spezialfalle besondere Verabredungen stattzufinden.

Art. 9. Der Bundesfeldherr, welchem nach Artikel 63 das Recht zusteht, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen, wird die Königlich Württembergischen Truppen alljährlich mindestens einmal entweder Allerhöchstselbst ins pizieren, oder durch zu ernennende Inspektoren, deren Personen vorher Seiner Majestät dem Könige von Württemberg bezeichnet werden sollen, in den Garnisonen oder bei den Uebungen inspizieren lassen.

Die in Folge solcher Inspizirungen bemerkten sachlichen und per sönlichen Missetände wird der Bundesfeldherr dem Könige von Württem berg mittheilen, welcher Seinerseits dieselben abstellen und von dem Geschehenen alsdann dem Bundesfeldherrn Anzeige machen läßt.

Art. 10. Für die Organisation des Königlich Württembergischen Armeekorps sind — so lange und insoweit nicht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung anders bestimmt wird — die derzeitigen Preussischen Normen maßgebend.

Es kommen demgemäß in dem Königreiche Württemberg, außer dem Norddeutschen Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, nebst der dazu gehörigen Militär-Ersah- instruktion vom 26. März 1868, insbesondere alle Preussischen Exerzier- und sonstigen Reglements, Instruktionen und Reskripte zur Ausführung, namentlich die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die für Krieg und Frieden gegebenen Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis-, Verpflegungs- und Invalidenwesen, Mobilmachung

u. s. w., über den Ersatz des Offizierkorps und über das Militär-Erziehungs- und Bildungswesen.

Ausgenommen sind von der Gemeinsamkeit in den Einrichtungen des Königlich Württembergischen Armeekorps mit denjenigen der Königlich Preussischen Armee: die Militär-Kirchenordnung, das Militär-Strafgesetzbuch und die Militär-Strafgerichtsordnung, sowie die Bestimmungen über Einquartierung und Ersatz von Flurbeschädigungen, worüber in dem Königreiche Württemberg die derzeit bestehenden Gesetze und Einrichtungen vorerst und bis zur Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung in Geltung verbleiben. Die Gradabzeichen, sowie die Benennungen und der Modus der Verwaltung sind in dem Königlich Württembergischen Armeekorps dieselben wie in der Königlich Preussischen Armee. Die Bestimmungen über die Bekleidung für das Königlich Württembergische Armeekorps werden von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg gegeben und es soll dabei den Verhältnissen der Bundesarmee die möglichste Rechnung getragen werden.

Art. 11. Im Falle eines Krieges steht von dessen Ausbruch bis zu dessen Beendigung die obere Leitung des Telegraphenwesens, soweit solches für die Kriegszwecke eingerichtet ist, dem Bundesfeldherrn zu.

Die Königlich Württembergische Regierung wird bereits während des Friedens die bezüglichen Einrichtungen in Uebereinstimmung mit denjenigen des Norddeutschen Bundes treffen, und insbesondere bei dem Ausbau des Telegraphennetzes darauf Bedacht nehmen, auch eine der Kriegstärke Ihres Armeekorps entsprechende Feldtelegraphie zu organisiren.

Art. 12. Aus der von Württemberg nach Artikel 62 der Bundesverfassung zur Verfügung zu stellenden Summe befreit die Königlich Württembergische Regierung, nach Maassgabe des Bundeshaushalts-Etats, den Aufwand für die Unterhaltung des Königlich Württembergischen Armeekorps, einschließlich Neuanschaffungen, Bauten, Einrichtungen u. s. w. in selbstständiger Verwaltung, sowie den Antheil Württembergs an den Kosten für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Gesamtheeres — Central-Administration, Festungen, Unterhaltung der Militärbildungs-Anstalten, einschließlich der Kriegsschulen und der militärärztlichen Bildungs-Anstalten, der Examinations-Kommissionen, der militärwissenschaftlichen und technischen Institute, des Lehrbataillons, der Militär- und Artillerie-Schießschule, der Militär-Reitschule, der Central-Turnanstalt und des großen Generalstabs. Ersparnisse, welche unter voller Erfüllung der Bundespflichten als Ergebnisse der obwaltenden besonderen Verhältnisse möglich werden, verbleiben zur Verfügung Württembergs.

Das Königlich Württembergische Armeekorps partizipirt an den gemeinschaftlichen Einrichtungen und wird im großen Generalstabe verhältnismäßig vertreten sein.

Art. 13. Die Zahlung der von Württemberg nach Artikel 62 der Bundesverfassung aufzubringenden Summe beginnt mit dem ersten Tage des Monats, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der Königlich Württembergischen Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedens-

fuß folgt. In den Etat und die Abrechnung des Bundesheeres tritt das königlich Württembergische Armeekorps jedoch erst mit dem 1. Januar 1872 ein.

Während der im Artikel 2 verabredeten dreijährigen Uebergangszeit wird für den Etat des königlich Württembergischen Armeekorps die Rücksicht auf die, in dieser Periode zu vollziehende neue Organisation maahgebend sein, und zwar sowohl in Beziehung auf die in Ansaß zu bringenden Beträge, als auch in Beziehung auf die Zulässigkeit der gegenseitigen Uebertragung einzelner Titel und der Uebertragung gleichnamiger Titel aus einem Jahre ins andere.

Art. 14. Verstärkungen der königlich Württembergischen Truppen durch Einziehung der Beurlaubten, sowie die Kriegsformationen derselben und endlich deren Mobilmachung hängen von den Anordnungen des Bundesfeldherrn ab. Solchen Anordnungen ist allezeit und im ganzen Umfange Folge zu leisten. Die hierdurch erwachsenden Kosten trägt die Bundeskasse, jedoch sind die königlich Württembergischen Kassen verpflichtet, insoweit ihre vorhandenen Fonds ausreichen, die nothwendigen Gelder vorzuschießen.

Art. 15. Zur Vermittelung der dienstlichen Beziehungen des königlich Württembergischen Armeekorps zu dem Deutschen Bundesheer findet ein direkter Schriftwechsel zwischen dem königlich Preussischen und dem königlich Württembergischen Kriegsministerium statt und erhält letzteres auf diese Weise alle betreffenden zur Zeit gültigen oder später zu erlassenden Reglements, Bestimmungen u. s. w. zur entsprechenden Ausführung.

Nebendem wird die königlich Württembergische Regierung jederzeit in dem Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen vertreten sein.

Art. 16. Die gegenwärtige Konvention soll nach erfolgter Genehmigung durch die legislativen Organe ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden gleichzeitig mit den Erklärungen über die Ratifikation der am heutigen Tage vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention in doppelter Ausfertigung vollzogen und unterschrieben.

So geschehen Hauptquartier Versailles, den 21. November 1870.
Berlin, den 25. November 1870.
 von Roon. von Sadow.

III. Bayern¹⁾.

Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes.
 Vom 23. November 1870; nebst Schlußprotokoll von demselben Tage.

(Eingang und Benennung der Bevollmächtigten.)

I.

Die Staaten des Norddeutschen Bundes und das Königreich Bayern schließen einen ewigen Bund, welchem das Großherzogthum Baden und

¹⁾ Bundes-Gesetzblatt 1871 S. 9—26.

das Großherzogthum Hessen für dessen südlich vom Main belegenes Staatsgebiet schon beigetreten sind und zu welchem der Beitritt des Königreichs Württemberg in Aussicht steht.

Dieser Bund heißt der Deutsche Bund.

II.

Die Verfassung des Deutschen Bundes ist die des bisherigen Norddeutschen Bundes, jedoch mit folgenden Abänderungen:

(Folgt im wesentlichen die Textirung der gegenwärtigen Reichsverfassung. — Nach Art. 79 [XV. Abergangs-Bestimmungen] sollte eine Reihe im Norddeutschen Bund ergangener Gesetze zu Gesetzen für den ganzen Deutschen Bund, mit Einschluß Bayerns, erklärt werden. Diese Einführung erfolgte jedoch erst durch Reichsgesetz vom 22. April 1871.)

III.

Die vorstehend festgestellte Verfassung des Deutschen Bundes erleidet hinsichtlich ihrer Anwendung auf das Königreich Bayern nachstehende Beschränkungen:

§ 1. Das Recht der Handhabung der Aufsicht Seitens des Bundes über die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und dessen Recht der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erstreckt sich nicht auf das Königreich Bayern.

Das Recht des Bundes auf Handhabung der Aufsicht und Gesetzgebung über das Eisenbahnwesen, dann über das Post- und Telegraphenwesen erstreckt sich auf das Königreich Bayern nur nach Maßgabe der in den §§ 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen.

§ 2. Für die erste Wahl zum Reichstage wird die Abgrenzung der Wahlbezirke in Bayern in Ermangelung der bundesgesetzlichen Feststellung von der königlich Bayerischen Regierung bestimmt werden.

§ 3. Die Artikel 42 bis einschließlich 46 der Bundesverfassung sind auf das Königreich Bayern nicht anwendbar.

Dem Bunde steht jedoch dem Königreiche Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

§ 4. Die Artikel 48 bis einschließlich 52 der Bundesverfassung finden auf das Königreich Bayern keine Anwendung. Das Königreich Bayern behält die freie und selbstständige Verwaltung seines Post- und Telegraphenwesens.

Dem Bunde steht jedoch auch für das Königreich Bayern die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, soweit beide letzteren nicht lediglich den inneren Verkehr in Bayern betreffen, sowie unter gleicher Beschränkung die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz, endlich die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu.

An den zur Bundeskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens hat Bayern keinen Antheil.

§ 5. Anlangend die Artikel 57 bis 68 von dem Bundes-Kriegswesen, so findet

Artikel 57 Anwendung auf das Königreich Bayern;

Artikel 58 ist gleichfalls für das Königreich Bayern gültig.

Dieser Artikel erhält jedoch für Bayern folgenden Zusatz:

Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt.

Artikel 59 hat gleichwie der Artikel 60 für Bayern gesetzliche Geltung. Die Artikel 61 bis 68 finden auf Bayern keine Anwendung.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

I. Bayern behält zunächst seine Militairgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen, Erläuterungen u. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesverfassung anheimfallenden Materien, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen.

II. Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältnis der Kopfstärke durch den Militair-Etat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird.

Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das königlich Bayerische Kontingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Spezial-Etats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt.

Hierfür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältnis zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

III. Das Bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des Deutschen Bundesheeres mit selbstständiger Verwaltung, unter der Militairhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn.

In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen.

Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die königlich Bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des Bayerischen Kontingents Ueberzeugung zu verschaffen und wird sich über

die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebnis dieser Inspektionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen.

Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des Bayerischen Kontingents oder eines Theiles desselben erfolgt auf Veranlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern.

Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militairischen Beziehungen erhalten die Militair-Bevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die resp. Kriegsministerien.

IV. Im Kriege sind die Bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.

Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.

V. Die Anlage von neuen Befestigungen auf Bayerischem Gebiete im Interesse der gesamtdeutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen.

An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete theilhaftig sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des Deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien.

VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundesfeldherrn in Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

VII. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

§ 6. Die Artikel 69 und 71 der Bundesverfassung finden auf die von Bayern für sein Heer zu machenden Ausgaben nur nach Maßgabe der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen Anwendung, Artikel 72 aber nur insoweit, als dem Bundesrathe und dem Reichstage lediglich die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

§ 7. Die in den vorstehenden §§ 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen sind als ein integrierender Bestandtheil der Bundesverfassung zu betrachten.

In allen Fällen, in welchen zwischen diesen Bestimmungen und dem Texte der Deutschen Verfassungsurkunde eine Verschiedenheit besteht, haben für Bayern lediglich die ersteren Geltung und Verbindlichkeit.

§ 8. Die unter Ziffer II § 26 dieses Vertrages aufgeführte Uebergangsbestimmung des nunmehrigen Artikels 79 der Verfassung findet auf Bayern in Anbetracht der vorgerückten Zeit und der Nothwendigkeit mannigfaltiger Umgestaltung anderer mit dem Gegenstande der Bundesgesetzgebung in Zusammenhang stehender Gesetze und Einrichtungen Anwendung nur in Betreff des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 (Artikel 79 Nr. 13).

Im Uebrigen bleibt die Erklärung der im Norddeutschen Bunde

ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen für das Königreich Bayern, soweit diese Gesetze auf Angelegenheiten sich beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten.

IV.

Da in Anbetracht der großen Schwierigkeiten, welche theils die vorgerückte Zeit, theils die Fortdauer des Krieges der Aufstellung eines Etats für die Militärverwaltung des Deutschen Bundes für das Jahr 1871 und beziehungsweise der Feststellung der von Bayern auf sein Heer zu verwendenden Gesamtsomme für dieses Jahr entgegenstellen, die Bestimmungen unter III § 5 dieses Vertrages erst mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit treten, wird der Ertrag der im Artikel 35 bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben für das Jahr 1871 nicht zur Bundeskasse fließen, sondern der Staatskasse Bayerns verbleiben, dagegen aber der Beitrag Bayerns zu den Bundesausgaben durch Materialbeiträge aufgebracht werden.

V.

Diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, insbesondere, soviel Bayern angeht, die unter Ziffer III dieses Vertrages aufgeführten Bestimmungen können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

VI.

Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

Die vertragschließenden Theile geben sich deshalb die Zusage, daß derselbe unverweilt den gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes und Bayerns zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Ertheilung dieser Zustimmung, im Laufe des Monats Dezember ratifizirt werden wird. Die Ratifikations-Erklärungen sollen in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung am heutigen Tage mit ihrer Namensunterschrift und ihrem Siegel versehen.

So geschehen Versailles, den 23. November 1870.

v. Bismarck. Bray-Steinburg. v. Roon.
Frl. v. Franckh. v. Lutz.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages über den Abschluß eines Verfassungsbündnisses zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen Namens des Norddeutschen Bundes und Seiner Majestät dem Könige von Bayern sind die unterzeichneten Bevollmächtigten

nach über nachstehende vertragsmäßige Zusagen und Erklärungen übereingekommen:

I. Es wurde auf Anregung der königlich Bayerischen Bevollmächtigten von Seite des königlich Preussischen Bevollmächtigten anerkannt, daß, nachdem sich das Gesetzgebungsrecht des Bundes bezüglich der Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse auf das Königreich Bayern nicht erstreckt, die Bundes-Legislative auch nicht zuständig sei, das Verzehelichungswesen mit verbindlicher Kraft für Bayern zu regeln, und daß also das für den Norddeutschen Bund erlassene Gesetz vom 4. Mai 1868, die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen betreffend, jedenfalls nicht zu denjenigen Gesetzen gehört, deren Wirksamkeit auf Bayern ausgedehnt werden könnte.

II. Von Seite des königlich Preussischen Bevollmächtigten wurde anerkannt, daß unter der Gesetzgebungsbefugniß des Bundes über Staatsbürgerrecht nur das Recht verstanden werden solle, die Bundes- und Staatsangehörigkeit zu regeln und den Grundsatz der politischen Gleichberechtigung aller Konfessionen durchzuführen, daß sich im Uebrigen diese Legislative nicht auf die Frage erstrecken solle, unter welchen Voraussetzungen Jemand zur Ausübung politischer Rechte in einem einzelnen Staate befugt sei.

III. Die unterzeichneten Bevollmächtigten kamen dahin überein, daß in Anbetracht der unter Ziffer I statuirten Ausnahme von der Bundes-Legislative der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathslosen, dann die sogenannte Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbenen Unterthanen für das Verhältniß Bayerns zu dem übrigen Bundesgebiete fortdauernde Geltung haben sollten.

IV. Als vertragsmäßige Bestimmung wurde in Anbetracht der in Bayern bestehenden besondern Verhältnisse bezüglich des Immobilien-Versicherungswesens und des engen Zusammenhanges derselben mit dem Hypothekar-Kreditwesen festgestellt, daß, wenn sich die Gesetzgebung des Bundes mit dem Immobilien-Versicherungswesen befassen sollte, die vom Bunde zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in Bayern nur mit Zustimmung der Bayerischen Regierung Geltung erlangen können.

V. Der königlich Preussische Bevollmächtigte gab die Zusicherung, daß Bayern bei der ferneren Ausarbeitung des Entwurfes eines Allgemeinen Deutschen Civilprozeß-Gesetzbuches entsprechend theilhaftig werde.

VI. Als unbestritten wurde von dem königlich Preussischen Bevollmächtigten zugegeben, daß selbst bezüglich der der Bundes-Legislative zugewiesenen Gegenstände, die in den einzelnen Staaten geltenden Gesetze und Verordnungen in so lange in Kraft bleiben und auf dem bisherigen Wege der Einzelgesetzgebung abgeändert werden können, bis eine bindende Norm vom Bunde ausgegangen ist.

VII. Der königlich Preussische Bevollmächtigte gab die Erklärung ab, daß Seine Majestät der König von Preußen kraft der Allerhöchst-

ihnen zustehenden Präsidialrechte, mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Bayern, den königlich Bayerischen Gesandten an den Höfen, an welchen solche beglaubigt sind, Vollmacht ertheilen werden, die Bundesgesandten in Verhinderungsfällen zu vertreten.

Indem diese Erklärung von den königlich Bayerischen Bevollmächtigten acceptirt wurde, fügten diese bei, daß die Bayerischen Gesandten angewiesen sein würden, in allen Fällen, in welchen dies zur Geltendmachung allgemein Deutscher Interessen erforderlich oder von Nutzen sein wird, den Bundesgesandten ihre Beihülfe zu leisten.

VIII. Der Bund übernimmt in Anbetracht der Leistungen der Bayerischen Regierung für den diplomatischen Dienst desselben durch die unter Ziffer VII erwähnte Bereitstellung ihrer Gesandtschaften und in Erwägung des Umstandes, daß an denjenigen Orten, an welchen Bayern eigene Gesandtschaften unterhalten wird, die Vertretung der Bayerischen Angelegenheiten dem Bundesgesandten nicht obliegt, die Verpflichtung, bei Feststellung der Ausgaben für den diplomatischen Dienst des Bundes der Bayerischen Regierung eine angemessene Vergütung in Anrechnung zu bringen.

Ueber Festsetzung der Größe dieser Vergütung bleibt weitere Vereinbarung vorbehalten.

IX. Der königlich Preussische Bevollmächtigte erkannte es als ein Recht der Bayerischen Regierung an, daß ihr Vertreter im Falle der Verhinderung Preußens den Vorsitz im Bundesrathe führe.

X. Zu den Artikeln 35 und 38 der Bundesverfassung war man darüber einverstanden, daß die nach Maßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben.

XI. Es wurde allseitig anerkannt, daß bei dem Abschlusse von Post- und Telegraphen-Verträgen mit außerdeutschen Staaten zur Wahrung der besonderen Landesinteressen Vertreter der an die betreffenden außerdeutschen Staaten angrenzenden Bundesstaaten zugezogen werden sollen, und daß den einzelnen Bundesstaaten unbenommen ist, mit anderen Staaten Verträge über das Post- und Telegraphenwesen abzuschließen, sofern sie lediglich den Grenzverkehr betreffen.

XII. Zu Artikel 56 der Bundesverfassung wurde allseitig anerkannt, daß den einzelnen Bundesstaaten das Recht zustehe, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Exequatur zu versehen.

Ferner wurde die Zusicherung gegeben, daß Bundeskonsuln an auswärtigen Orten auch dann aufgestellt werden sollen, wenn es nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates als wünschenswerth erscheinen läßt, daß dies geschehe.

XIII. Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des Deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das Gesetz vom 21. Juli d. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der

Militair- und Marineverwaltung, nicht gehört, und daß das Gesetz vom 31. Mai d. J., betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn ¹⁾, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetze würde erklärt werden können.

XIV. In Erwägung der in Ziffer III § 5 enthaltenen Bestimmungen über das Kriegswesen wurde — mit besonderer Beziehung auf die Festungen — noch Nachfolgendes vereinbart:

§ 1. Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Germersheim, sowie die Fortifikation von Neu-Ulm und die im Bayerischen Gebiete auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen verteidigungsfähigem Stande.

§ 2. Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilien Materials in das ausschließliche Eigenthum Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinsames Eigenthum der Staaten des Bundes. In Betreff dieses Materials gilt bis auf Weiteres die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869, welche auch hinsichtlich des mobilen Festungsmaterials der vormaligen Deutschen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt.

§ 3. Die Festung Landau wird unmittelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als solche aufgehoben.

Die Ausrüstung dieses Platzes, soweit sie gemeinsames Eigenthum, wird nach den der Uebereinkunft vom 6. Juli 1869 zu Grunde liegenden Prinzipien behandelt.

§ 4. Diejenigen Gegenstände des Bayerischen Kriegswesens, Betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — sohin insbesondere die Bezeichnung der Regimenten etc., die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militair-Bildungswesen u. s. w. — werden durch dieselbe nicht berührt.

Die Bethheiligung Bayerischer Offiziere an den für höhere militair-wissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Bundes wird spezieller Vereinbarung vorbehalten.

XV. Wenn sich in Folge des mangelhaft dahier vorliegenden Materials ergeben sollte, daß bei Aufführung des nunmehrigen Wortlautes der Bundesverfassung unter Ziffer II §§ 1 bis 26 ein Irrthum unterlaufen ist, behalten sich die kontrahirenden Theile dessen Berichtigung vor.

XVI. Die Bestimmungen des Schlußprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom Heutigen über den Abschluß eines Deutschen Verfassungsbündnisses selbst, und sollen mit diesem gleichzeitig ratifizirt werden.

So geschehen Versailles, den 23. November 1870.

v. Bismarck. Bran = Steinburg.
Frh. v. Prantk. v. Lutz.

¹⁾ Dies Gesetz ist demnächst durch das Reichsgesetz vom 2. November 1871 außer Kraft gesetzt worden.

4. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 8. Juli 1867¹⁾.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die zu dem Norddeutschen Bunde nicht gehörenden Theile des Großherzogthums, von der Absicht geleitet, die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen und dessen Einrichtungen in einer den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Weise fortzubilden, haben Verhandlungen eröffnet lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar: (folgen Namen und Titel); von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Art. 1. Die vertragenden Theile setzen den, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten, auf dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865. beruhenden Verein bis zum letzten Dezember 1877²⁾ fort.

Bis dahin bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., vom 12. Mai und 10. Dezember 1835., vom 2. Januar 1836., vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841., vom 4. April 1853. und vom 16. Mai 1865., nebst den zu ihnen gehörenden Separatartikeln zwischen den vertragenden Theilen ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Mit diesen Beschränkungen und vorbehaltlich der Verabredung im Artikel 6. finden die Bestimmungen der gedachten Verträge auch auf diejenigen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Zoll- und Handelsvereine noch nicht angehörten.

Art. 2. In dem Gesamtverein bleiben diejenigen Staaten oder Gebietstheile einbegriffen, welche dem Zoll- und Handelssysteme der vertragenden Theile oder eines von ihnen angeschlossen sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Anschlußverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse.

Art. 3³⁾. Ueber die Gemeinschaft der Gesetzgebung und der Verwaltungseinrichtungen ist zwischen den vertragenden Theilen Folgendes verabredet worden:

§ 6. Die Verwaltung der in den §§. 1. 3. und 4. bezeichneten Aufgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden soll in allen

¹⁾ Vgl. dazu Reichsverfassung vom 16. April 1871 Art. 40.

²⁾ Erledigt durch Reichsverfassung Art. 40.

³⁾ Art. 3 §§ 1, 3—5 und 7 sind abrogirt durch Reichsverfassung Art. 35, § 2 durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 und das Maße- und Gewichtgesetz vom 17. August 1868 (30. Mai 1908).

ändern des Gesamtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Art. 4¹⁾.

Art. 5. Die vertragenden Theile werden ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung der in ihren Gebieten theils bei der Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei dem Verbräuche mit einer inneren Steuer belegten, nicht unter die §§. 3. und 4. des Artikels 3. fallenden Erzeugnisse im Wege des Vertrages herbeizuführen. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachteile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuerfüße, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. — 52½ Kr. — vom Zentner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bearbeitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maße, wie das inländische und vereinsländische, unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren

¹⁾ Art. 4 ersetzt durch Reichsverfassung Art. 33 Abs. 2.

Getränksteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Gr. — 52½ Kr. — belegt sind, unterliegen den nachstehend unter Nr. II getroffenen Bestimmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§ 1¹⁾.

§ 2. Jedem der vertragenden Theile bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Badwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Für Branntwein, Bier und Wein sollen die folgenden Sätze als das höchste Maas betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

- a) für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preussisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles;
- b) für Bier 1 Rthlr. 15 Sgr. von der Ohm zu 120 Quart Preussisch;
- c) für Wein, und zwar:
 - aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, 1½ Rthlr. vom Zollzentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preussisch);
 - bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollzentner (2 Rthlr. 23½ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preussisch);
 - cc) wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse werden, soweit nöthig, bestimmte Sätze festgesetzt werden, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

§ 3. Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im § 2. zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

¹⁾ § 1 gegenstandslos geworden durch Reichsverfassung Art. 33 Abs. 2.

- a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern;
- b) wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernenden Werthes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden;
- c) diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern;
- d) diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen;
- e) im Norddeutschen Bunde wird von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangsabgabe nicht erhoben werden.
Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten;
- f) soweit zwischen mehreren Vereinsstaaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§ 4. Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

- a) Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur insoweit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereinsauslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.
- b) Die betreffenden Vereinsregierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhrprämie erhalte.

- c) Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.
- d) ¹⁾.

§ 5. Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§. 3 und 4 zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung dem Bundesrath des Zollvereins (Artikel 8.) davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Wo die Uebergangsabgabe von Bier nach dem Gewichte erhoben wird, bleibt der Zollzentner Maastab der Erhebung.

§ 6. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, insofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Strafen und Kontrollen betreffen, auf eine den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Kontrolleinrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittlung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

§ 7. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Kon-

¹⁾ § 4 d fortgefallen in Folge des Gesetzes, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins vom 19. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt 1879 S. 259) und das jetzt geltende Branntweinsteuergesetz vom 15. Juli 1909 (ebenda 1909 S. 661).

sumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im § 3 dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktviskualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art auch ferner nur in denjenigen Theilen des Vereins zulässig sein, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören.

Soweit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet, oder nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, in gleichen von Bier, in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im §. 2 dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Thalern für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Prozent der für die Staatssteuern ebendasselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den vorstehend genannten Gegenständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird dem Bundesrathe des Zollvereins von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

§ 8. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden dem Bundesrathe des Zollvereins:

- a) von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im § 2 dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern,
- b) hinsichtlich der Kommunal- u. Abgaben aber von den Veränderungen, welche in Beziehung auf die Hebungsberechtigten,

die Orte, die Gegenstände, den Betrag und die Art und Weise der Erhebung eintreten, vollständige Mittheilung machen.

Art. 6¹⁾.

Art. 7—9²⁾.

Art. 10³⁾.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

- 1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Artikel 5. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben;
- 2) die Wasserzölle;
- 3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
- 4) die Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiet verbleiben.

Art. 11⁴⁾.

Art. 12⁵⁾.

Art. 13. Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigung zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile sollen auch auf private Rechnung nicht gewährt werden.

Art. 14. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall erteilt werden.

Art. 15. Von der tarifmäßigen Abgabentrachtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer

¹⁾ Art. 6 ersetzt durch Reichsverfassung Art. 33 und 34.

²⁾ Art. 7—9 fallen fort in Folge Reichsverfassung Art. 6—32 u. 35—37.

³⁾ Art. 10 Abs. 1 ersetzt durch Reichsverfassung Art. 38 Abs. 1.

⁴⁾ Art. 11 ersetzt durch Reichsverfassung Art. 38.

⁵⁾ Art. 12 aufgehoben durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873.



Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabentrachtung ein- und ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüenausgleichung demjenigen Staate, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 16. In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten für die Eingangs- und Ausgangsabgaben kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

- 1) Man wird, so weit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Pachthöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
- 2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen nach der im Artikel 11 getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.
- 3) Bei dieser Ausmittlung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehältern und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
- 4) Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die Vereinsstaaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Pächhöfe einem jeden Vereinsstaate zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Ämter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Kompetenz und Personalbestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden, und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinsache“ zu versehen.

Art. 17¹⁾.

Art. 18. Das Begnadigungs- und Straferwählungsrecht bleibt jedem Vereinsstaate in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse dem Bundesrathe des Zollvereins mitgetheilt werden.

Art. 19²⁾.

Es werden daher in jedem dieser Staaten bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruiert werden sollen, die Beamten und Diener auch ferner von der Landesregierung ernannt.

In jedem dieser Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber kann, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe des Zollvereins festzustellende Instruktion bezeichnet werden.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaft-

¹⁾ Art. 17 ersetzt durch Reichsverfassung Art. 39.

²⁾ Art. 19 Abs. 1 fortgefallen infolge Reichsverfassung Art. 36 Abs. 1.

liche Generalinspektor in den Berührungen mit dem Bundesrathe und mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirektion.

Art. 20¹⁾.

Die den Hauptämtern beigeordneten Kontroleure haben von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf die Grenzbewachung und das Verfahren bei der Zoll- und Steuererhebung Kenntniß zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, insgleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten. Ihre dienstliche Stellung und ihre Befugnisse werden durch eine Instruktion geregelt.

Die den Direktivbehörden beigeordneten Bevollmächtigten haben sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Ihr Geschäftsverhältniß ist durch eine besondere Instruktion näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Bevollmächtigten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Verwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der Vereinsstaaten werden überdies dem Bundesrathe auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten mittheilen.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Vereins-Kontroleure und Bevollmächtigten trägt der Verein.

Art. 21²⁾.

Art. 22. Chausséegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chaussees, als auch auf unchassierten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preussischen Chausséegeld-Tarife vom Jahre 1828. bestimmte Chausséegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in den Gebieten keines der vertragenden Theile überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausséegeldes auf solchen Chaussees, welche

¹⁾ Art. 20 Abs. 1 und 2 fortgefallen in Folge Reichsverfassung Art. 36 Abs. 2.

²⁾ Art. 21 aufgehoben durch die Patentgesetze vom 25. Mai 1877 und 7. April 1891.

von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

An Stelle der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit tritt für Oldenburg die Verpflichtung, die dormaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chausfirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatz gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 23¹⁾.

Art. 24. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 25²⁾.

Findet der Gebrauch einer Waageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrolle statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Art. 26. und 27³⁾.

Art. 28⁴⁾.

Art. 29⁵⁾. Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868. in Wirksamkeit.

Er soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Theile vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Juli 1867.

v. Pommer Esche.	v. Philipsborn.	Delbrück.	Weber.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Gerbig.	v. Thümmel.	v. Spigemberg.	Riede.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Mathy.	Ewald.	Thon.	v. Liebe.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

¹⁾ Art. 23 ersetzt durch Reichsverfassung Art. 3 und 54 Abs. 3 und 4.

²⁾ Art. 25 Abs. 1 fortgefallen infolge Reichsverfassung Art. 54 Abs. 4.

³⁾ Art. 26 und 27 erledigt durch Reichsverfassung Art. 3 und 4 Ziffer 1 und 3.

⁴⁾ Art. 28 ersetzt durch Reichsverfassung Art. 3, 54 und 55.

⁵⁾ Art. 29 Abs. 2 erledigt durch Reichsverfassung Art. 40.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 8. Juli 1867.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer Hohen Kommitentten vereinbarten Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schlußverhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Artikel 1. des Vertrages.

1. Die Verabredung, welche im Artikel 1 des Vertrages über die Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen Anwendung finden.

2. Durch die Bestimmung in diesem Artikel wird der Berücksichtigung der in Schleswig-Holstein bestehenden besonderen Verhältnisse bei der daselbst vorzunehmenden Zollorganisation nicht vorgegriffen.

2. und 3. (erledigt) ¹⁾.

4. Zum Artikel 5 Nr. II. §§ 2. 3. 4. 5. und 7. des Vertrages.

Die im Artikel 11. des Vertrages vom 16. Mai 1865. unter Nr. II. §§. 2. 3. 4. 5. und 7. enthaltenen, auf die innere Steuer vom Tabak bezüglichen Verabredungen sind in den Vertrag vom heutigen Tage nur deshalb nicht übernommen worden, weil sie ihre Erledigung finden werden, sobald die im Artikel 3. §. 4. des Vertrages vom heutigen Tage getroffene Bestimmung zur Ausführung gelangt sein wird. Sie bleiben daher bis zu diesem Zeitpunkt in voller Wirksamkeit.

5. Zum Artikel 5. §. 5. des Vertrages.

Eine Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinstaaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben oder bei der Ausfuhr solcher Erzeugnisse nach anderen Vereinstaaaten rückvergütet werden. ist unter B. beigefügt.

6. bis 10 (erledigt) ²⁾.

11. Zum Artikel 13. des Vertrages.

Die unter C. anliegende Nachweisung enthält diejenigen Beträge, welche bei dem Neubau eines Seeschiffes für die nicht speziell nach

¹⁾ Nr. 2 und 3 bezogen sich auf Art. 3 § 7 resp. Art. 4 des Zollvertrages.

²⁾ Die Art. 6—10 bezogen sich auf die Art. 6, 8 § 3, 8 § 6, 8 § 12 und 12 des Vertrages.

zuweisenden Eisenbestandtheile als Zollvergütung höchstens zu gewähren sind.

12. Zum Artikel 14. des Vertrages.

Die unter Nr. 6. f, 2. und 3., Nr. 10. c., Nr. 12. g., Nr. 19. a. und b., Nr. 21. a. 1., Nr. 27. b., c., d. und e., Nr. 31. c., Nr. 35. b. und c., Nr. 38. b., c. und d. und Nr. 40. b. und c. der zweiten Abtheilung des bis zum 1. Juli 1865 gültig gewesenen Vereinstarifs begriffenen Gegenstände sollen, ungeachtet sie durch den gegenwärtig bestehenden Zolltarif mit geringeren Zollsätzen belegt sind, als dem im §. 3. der Leipziger Meßordnung vom 4. Dezember 1833. und den analogen Bestimmungen für andere Meßplätze festgesetzten Minimumsätze, auch fernerhin kontofähig bleiben.

13. Zum Artikel 16. des Vertrages.

Mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniß, welches zwischen der Länge der Zollgrenze des Herzogthums Oldenburg auf der einen und dem Flächeninhalte, sowie der Bevölkerung desselben auf der anderen Seite obwaltet, wird Oldenburg ausnahmsweise ein Zuschuß zu seiner Pauschsumme, und zwar auf Höhe von 4500 Thalern auch ferner gewährt werden.

14. Zum Artikel 28. des Vertrages vom 4. April 1853.

Auf Grund der Verabredung unter Nr. 13. des Schlußprotokolls vom 16. Mai 1865. ist für Oldenburg eine besondere Direktivbehörde errichtet worden.

15. Zum Artikel 20. des Vertrages.

1. Preußen wird zur Ausübung der ihm nach Artikel 20. des Vertrages vom heutigen Tage zustehenden Kontrolle auch Beamte der anderen Vereinststaaten, unter Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Regierungen, verwenden.

2. Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruktion, welche das Geschäftsverhältniß der den Direktivbehörden der Vereinststaaten beizuordnenden Bevollmächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, daß ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt ein soll.

- a) Derselbe kann allen Sitzungen der Direktivbehörde beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben an die ihr untergeordneten Behörden ergehen läßt, muß vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Konzepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visum beigefügt hat.
- b) Dieses Visum soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Ver-

- fügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht motivirt auf dem Konzepte zu vermerken, und zu verlangen, daß die Direktivbehörde wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesezte Ministerium Bericht erstatte.
- c) Insofern das Letztere nicht rechtzeitig Abhülfe getroffen haben, oder eine Verständigung mittelst Korrespondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, ist an den Bundesrath des Zollvereins zu rekurriren, um die Differenz und den etwanigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, zur Entscheidung zu bringen.
- d) Zu den Befugnissen des Bevollmächtigten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zolllinie und des Verfahrens bei der Zoll- und Steuererhebung in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihülfe der ihm hierzu zugewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zoll- oder Steuerbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Direktivbehörde die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.
- e) Es steht dem Bevollmächtigten, wie jedem Mitgliede der Direktivbehörde, die Einsicht der Akten, Bücher, Rechnungen und Register u. sowohl dieser Behörde, als auch der Zoll- und Steuererhebungs-Behörden zu.
- f) Er kann die Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesezte Dienstbehörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereinsinteresse nicht entsprechend, so hat er den betreffenden Gegenstand bei dem Bundesrathe zur Anzeige zu bringen.

16. Zum Artikel 22. des Vertrages.

In Betreff des Betrages des Chausséegeldes im Königreiche Sachsen und in denjenigen zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Ländern, wo die Meilen eben so lang, als die Sächsischen Meilen sind, verbleibt es bei den darüber in den Schlußprotokollen zu den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833. getroffenen Verabredungen.

17. (erledigt) ¹⁾.

Die sämtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Versicherung, daß, wie dies auch bei den früheren Zollvereinigungs-Ver-

¹⁾ Art. 17 bezog sich auf Art. 26 des Vertrages.

trägen geschehen ist, ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf in Einem Exemplare, welches für den Gesamtverein im Königlich Preussischen Geheimen Staatsarchiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und unterschiegelt, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke Preussischer Seits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereinsregierungen zugestellt werden.

Nachdem endlich noch constatirt war, daß die Ratifikation des Vertrages für den Norddeutschen Bund nur durch dessen Präsidium zu erfolgen habe, und daß, wie bereits in früheren ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Ratifikation gewählt werden könne, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertragsartikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, wurde auch gegenwärtiges Protokoll in einem Exemplare nach geschehener Verlesung unterzeichnet und von den Königlich Preussischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage, Behufs der weiteren Beförderung an das Königl. Geheime Staatsarchiv, in Empfang genommen.

G. w. o.

v. Pommer Esche.	v. Philipsborn.	Delbrück.	Weber.
Gerbig.	v. Thümmel.	v. Spixenberg.	Riede.
Mathy.	Ewald.	Thon.	v. Liebe.



Zweite Abteilung.
Die Bundesstaaten.



1. Herzogtum Anhalt.

Von den seit 1603 getheilten Fürstentümern Anhalt-Dessau, Zerbst, Bernburg und Köthen starb die Zerbster Linie 1793 mit Friedrich August aus, worauf das Land 1797 unter die übrigen drei geteilt wurde. 1807 traten alle drei Linien unter Annahme des Herzogtitels dem Rheinbunde, 1814 dem Deutschen Bunde und 1823—1828 dem Zollverein bei. Als die Köthensche Linie 1847 erlosch, fiel das Land als Erbe zur gemeinschaftlichen Regierung an die Linien Dessau und Bernburg, bis endlich nach dem Aussterben des Bernburger Zweiges am 16. August 1863 die sämtlichen Anhaltischen Lande in der Linie Dessau zu einem Herzogtum Anhalt vereinigt wurden. Die Grundlage des öffentlichen Rechts im Gesamt Herzogtum bildet die mit dem Patent vom 18. Juli beziehungsweise 31. August 1859 publizierte Landschaftsordnung, welche jedoch seither durch mehrere Gesetze in wesentlichen Punkten abgeändert worden ist. Im einzelnen sind es besonders die die Zusammenfassung des Landtages betreffenden Bestimmungen der Landschaftsordnung, welche durchbrochen wurden. Die ganz allgemeine Aufhebungsformel z. B. im § 16 des Gesetzes vom 19. Februar 1872 macht es aber unmöglich, bestimmte Teile als ausgeschieden zu bezeichnen; — eine Gesamtdarstellung des Landesverfassungsrechts ist daher genötigt, auch die zweifellos obsoleten Partien des Verfassungsgesetzes fortzuführen und nur durch Nebeneinanderstellung der neueren Gesetze die sinngemäße Aufhebung der älteren darzutun. Über den Domänenbesitz kam durch Gesetz vom 3. Dezember 1871 ein Vergleich zwischen dem Herzog und dem Landtag zustande, der aber nicht eigentlich Teil der Verfassung im formellen Sinne ist. — Als Glied der 15. Kurie stimmte das Herzogtum im Bundesbeschluß vom 14. Juni 1866 mit Preußen, erklärte am 22. Juni seinen Austritt aus dem Deutschen Bunde und schloß sich der Gründung des Norddeutschen Bundes an. Im Bundesrat hat Anhalt eine Stimme und zwei Mandate zum Reichstag des Deutschen Reiches.

Nachstehende Darstellung enthält:

1. Die Landschaftsordnung vom 18. Juli, 31. August 1859.
2. Gesetz vom 19. Februar 1872 betr. die Abänderung einiger weiterer Bestimmungen der Landschaftsordnung.

Landschafts-Ordnung und Geschäfts-Ordnung für die Anhaltischen Herzogthümer.

Publications-Patent.

Von Gottes Gnaden Wir, **Leopold Friedrich**, ältestregierender, und Wir, **Alexander Carl**, regierender Herzog zu Anhalt, Herzöge zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Astanien, Herren zu Bernburg und Zerbst etc., und Wir, **Friederike**, Herzogin-Mitregentin zu Anhalt etc., haben im gegenseitigen Einvernehmen, um die landständische Vertretung Unserer Herzogthümer, unter Berücksichtigung der älteren und neueren landständischen Verfassungs-Verhältnisse, zu regeln, im Einverständnisse mit den noch vorhandenen Mitgliedern des engern und weitem Ausschusses der Anhaltischen Gesamtlandschaft, und bezüglich des Herzogthums Anhalt-Bernburg unter Zustimmung des auf Grund des Landes-Verfassungs-Gesetzes vom 28. Februar 1850 bestehenden Landtages dieses Herzogthums, die anliegende Landschafts-Ordnung und Geschäfts-Ordnung für die Anhaltischen Herzogthümer errichtet und verordnen demnach, was folgt:

§ 1. Diese Landschafts-Ordnung und Geschäfts-Ordnung treten am 1. Oktober 1859 in gesetzliche Kraft.

§ 2. Der bisherige Landschafts-Unter-Direktor und die beiden vorhandenen Landräthe, so wie der Landrentmeister bleiben unverändert in ihren Stellungen.

§ 3. Unsere Staats-Ministerien sind mit der Ausführung dieser Gesetze beauftragt.

— — — — —

Urkundlich unter Unseren Höchsteigenhändigen Unterschriften und beigedruckten Herzoglichen Insignen.

D e s s a u ,
am 18. Juli 1859.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

(L. S.)

v. P l o e h .

H o r n ,
am 31. August 1859.

Alexander Carl, **Friederike**,
Herzog zu Anhalt. Herzogin zu Anhalt.

(L. S.)

v. S c h a e h e l l .

1. Landschafts-Ordnung.

§ 1. Es besteht für die Anhaltischen Herzogthümer eine G e s a m m t - L a n d s c h a f t , welche nach Maßgabe dieser Landschafts-Ordnung entweder in ihrer Gesamtheit auf einem G e s a m m t -

Landtage, oder für die beiden Herzogthümer gesondert, auf Sonder-*Landtagen* verhandelt.

§§ 2—13¹⁾.

Gesamt-
Landtag.
Allgemeine
Bestimmungen

§ 14²⁾. Landstandsfähig sind, abgesehen von den in den vorigen Paragraphen festgestellten besonderen Erfordernissen, nur Männer, welche das dreißigste Jahr zurückgelegt haben, sich zur christlichen Religion bekennen, sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht unter Zustands-Vormundschaft stehen, über deren Vermögen nicht ein Konkurs eröffnet ist, und welche, insofern sie den Abgeordneten der Stadt- und Landgemeinden angehören, mindestens seit drei Jahren in einem Unserer Herzogthümer ihren Wohnsitz haben.

Beamte (auch die pensionirten oder zur Disposition gestellten) bedürfen zum Eintritt in den Landtag Unserer Genehmigung.

Die nach der Wahl erst eintretende Landstandsunfähigkeit eines Abgeordneten macht dessen Eigenschaft erlöschen.

§ 15. Die Wahl der Abgeordneten geschieht regelmäßig auf sechs Jahre.

Sie erfolgt unter Leitung von Kommissarien, welche Wir für je Unsere Herzogthümer gesondert bestellen, und nach Maßgabe der von den betreffenden Regierungen zu erlassenden Wahlinstruktion und des Wahlauschreibens.

§ 16. Wir werden den Gesamt-Landtag Unserer Herzogthümer zusammenberufen, so bald und so oft es Uns angemessen erscheint, jedenfalls aber aller drei Jahre.

Ginberufung des
Gesamt-Land-
tags.

§ 17. Den Ort, an welchem die Verhandlungen des Gesamt-Landtages Statt finden sollen, werden Wir für jede Sitzung besonders bestimmen.

Ort.

§ 18. Wir wollen Uns des Beirathes Unseres Gesamt-Landtags zu allen das gemeine Wohl und das Beste des Landes angehenden Gesetzen und zu sonstigen Angelegenheiten, welche Wir für dazu geeignet halten, bedienen.

Verhandlungen.

§ 19³⁾. Die Zustimmung der Landstände werden Wir zum Erlaß solcher Gesetze einholen, welche eine Abänderung der Landes-Verfassung und Landschafts-Ordnung enthalten, Unsere Unterthanen mit neuen Abgaben belasten oder wohlervorbene Rechte, insonderheit das Eigenthum einzelner Unterthanen oder ganzer Klassen derselben, aufheben oder beschränken. Ausgeschlossen von der Zustimmung des Landtags sind jedoch diese Gesetze, soweit sie zur Ausführung der Beschlüsse des Deutschen Bundes, oder als Ausflüsse bereits bestehender Staatsverträge dienen. Ingleichen wollen Wir zur Aufnahme von Landes-schulden, einschließlich der Ausgabe neuer Cassenanweisungen, zur Abtretung von Landestheilen an andere Staaten, soweit es sich nicht um einfache Grenz-

¹⁾ §§ 2—13 über den Gesamt-Landtag sind durch das nachfolgend abgedruckte Gesetz vom 19. Februar 1872 § 1 aufgehoben.

²⁾ § 14 abgeändert durch Gesetz vom 19. Februar 1872 §§ 2 und 8.

³⁾ § 19 letzter Satz und eine entsprechende Streichung im Satz vorher beruhen auf Gesetz vom 28. Juni 1869, die Auseinanderfegung des Herzoglichen Hauses und des Landes bezüglich des Domaniums betreffend, Art. 16.

regulirungen handelt, so wie zum Abschluß von Staatsverträgen, welche Unseren Unterthanen neue Lasten auferlegen, die Zustimmung Unserer Stände einholen. Es bedarf in Zukunft, mit Vorbehalt anderweiter gesetzlicher Regelung, der landschaftsordnungsmäßigen Zustimmung zu allen Veräußerungen von unbeweglichem Landeseigenthum.

§ 20. Wenn die öffentliche Wohlfahrt, die Sicherheit Unseres Herzogthums oder andere dringliche Umstände es erforderlich machen, Gesetze ohne vorherige Bernehmung des Gesamt-Landtags (beziehentlich des Sonder-Landtags) zu erlassen, so wollen Wir demselben diese provisorischen Gesetze nachträglich zur Abgabe seines Gutachtens (§ 18) beziehentlich seiner Zustimmung (§ 19) vorlegen lassen.

Auch sollen solche Gesetze sofort nach ihrer Veröffentlichung dem landständischen Ausschuß mit dem Anheimstellen vorgelegt werden, ob Seitens desselben die alsbaldige Zusammenberufung eines Landtags für erforderlich erachtet werde.

§ 21. Wir behalten Uns vor, jede an sich zur Zuständigkeit des Gesamt-Landtags gehörige Angelegenheit nach Unserem landesherrlichen Ermessen für eine Angelegenheit Unseres Sonder-Landtags zu erklären, wenn entweder unter Uns über die Nothwendigkeit eines zu erlassenden Gesetzes oder abzuschließenden Staatsvertrags eine Uebereinstimmung nicht besteht, oder wenn der Gesamt-Landtag einer Vorlage seine Zustimmung nicht ertheilt, so wie solche Angelegenheiten, welche wesentlich das Interesse eines Herzogthums berühren, lediglich bei Unseren Sonder-Landtagen verhandeln zu lassen.

§ 22. Der Gesamt-Landtag soll das Recht haben, Beschwerden und Anträge an Uns zu richten.

Ein gleiches Recht wollen Wir den einzelnen Ständen beilegen, wenn sie sich durch den Beschluß der Mehrheit beschwert glauben.

§ 23. Ausgeschlossen von der Berathung des Gesamt-Landtags sind: die gesammte Finanz-Gesetzgebung der Herzogthümer, insbesondere die Feststellung des Staatshaushalts, die Abnahme der Rechnungen, die Steuern, die Abgaben und Landesschulden.

§ 24. Die Eröffnung des Gesamt-Landtags soll durch den ältestregierenden Herzog als Landschafts-Ober-Direktor in Person, oder durch Kommissarien erfolgen, von denen Wir je einen besonders ernennen werden. Diese Kommissarien und die von ihnen etwa weiter bevollmächtigten Beamten haben zugleich das Recht, den Landtags-Verhandlungen beizuwohnen und zu jeder Zeit das Wort zu ergreifen.

§ 25 ¹⁾. Die Verhandlungen des Gesamt-Landtags sind nach der anliegenden Geschäfts-Ordnung zu führen.

§ 26. Die Mitglieder des Landtags erhalten während der Dauer des Landtags vier Thaler Tagegelder.

§ 27. Die Entlassung des Gesamt-Landtags erfolgt in gleicher Weise wie die Eröffnung.

¹⁾ § 25 Abs. 2 ff. aufgehoben durch das Einführungs-gesetz zur Geschäftsordnung vom 24. Januar 1876 § 2.

§ 28. Für die dazu geeigneten Fälle behalten Wir Uns vor, den Gesamt-Landtag aufzulösen. Die Auflösung bewirkt, daß alle auf die Dauer einer Landtags-Periode gewählten Abgeordnete ihre Eigenschaft als solche verlieren und Neuwahlen eintreten müssen.

§ 29 und 30¹⁾.

Sonder-Landtag.

§ 31. Die Sonder-Landtage haben die Sonder-Angelegenheiten der einzelnen Herzogthümer zu verhandeln.

Verhandlungen.

Außer denjenigen, welche Wir ihnen ausdrücklich überweisen, gehören als Sonder-Angelegenheiten zur Zuständigkeit der Sonder-Landtage die gesammte Finanz-Gefehgebung der einzelnen Herzogthümer, namentlich das Recht, die Auflegung neuer Steuern, bezüglich des Herzogthums Anhalt-Bernburg das Ausschreiben der unter der Benennung Kriegsteuer bestehenden Ergänzungssteuer, die Auflegung neuer Abgaben oder sonstiger Verpflichtungen, sowie die Eingehung neuer Landeschulden, die Emittirung von Papiergeld und die Verpfändung und Veräußerung von Landeseigenthum zu bewilligen, und die Befugniß, die Tilgung der Landeschulden mit zu respiziren, die jährlichen Staatshaushalts-Rechnungen zu prüfen und die Ausgaben für je eine Etatsperiode, welche einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen soll, festzustellen.

§§ 32 bis 34²⁾.

§ 35³⁾. Der ständische Ausschuh besteht aus:

Vom ständischen Ausschuh.

1) neun von dem Landtage aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern.

§ 36⁴⁾.

§ 37⁵⁾.

Der Landschafts-Unter-Director führt den Vorsitz im Gesamt-Ausschusse und in dem Sonder-Ausschusse desjenigen Herzogthums, welchem er angehört.

§ 38. Der Gesamt-Ausschuh sowohl, als die Sonder-Ausschüsse bleiben in unausgesetzter Wirksamkeit, und auch die Auflösung der Landtage (§ 28) hat nur zur Folge, daß die dem Ausschusse angehörigen auf die Dauer einer Wahlperiode g e w ä h l t e n Landtags-Mitglieder ausscheiden.

An die Stelle der durch Tod oder eintretende Landstandsunfähigkeit ausscheidenden Ausschuh-Mitglieder sind baldmöglichst andere zu wählen.

§ 39. Der Gesamt-Ausschuh verwaltet selbstständig die Tranzsteuerkasse bis dahin, wo die sämtlichen auf derselben ruhenden Verbindlichkeiten erfüllt sein werden. Sobald diese Verbindlichkeiten erfüllt

¹⁾ §§ 29 und 30, betreffend die Sonder-Landtage, aufgehoben durch die Vereinigung der gesamten Anhaltischen Landesteile vom 30. August 1863 (vgl. dazu § 47 dieser Landschaftsordnung) und Geseh vom 19. Februar 1872 § 1.

²⁾ Die §§ 32—34 enthielten Bezugnahmen auf die §§ 24, 28 und 22 und 26 für die Sonder-Landtage.

³⁾ § 35 Nr. 2, die Landschafts-Syndiken, ist fortgefallen durch Geseh vom 28. Februar 1891 § 1.

⁴⁾ § 36 fortgefallen; vgl. Anmerkung zu § 29.

⁵⁾ Die übrigen Bestimmungen des § 37 sind aufgehoben durch das Geseh vom 19. Februar 1872 §§ 13 und 1.

Stoerf. v. Raubhaupt, Handb. d. deutschen Verfassungen.



sein werden, soll eine Auflösung der Klasse nach Zuziehung des Gesamt-Landtags in gesetzlicher Weise erfolgen.

§ 40. Der Gesamt-Ausschuß soll die Befugniß haben, jederzeit Beschwerden über den Stand der Gesetzgebung oder über sonstige zur Zuständigkeit des Gesamt-Landtags gehörige Angelegenheiten an Uns zu bringen und Anträge dieserhalb zu richten.

§ 41¹⁾.

Außerdem haben dieselben (sc. die Sonderausschüsse) aus ihrer Mitte die ständischen Mitglieder der Staatsschulden-Tilgungs-Kommissionen zu ernennen.

§§ 42 bis 46²⁾.

§ 47. Für den Fall, daß Eine Unserer Herzoglichen Speziallinien aussterben sollte, fallen alle die Sonder-Landtage und Sonder-Ausschüsse betreffenden Bestimmungen (§ 21, 23, 29 und folgende) in der Weise weg, daß alsdann die Gesamt-Landschaft und deren Ausschuß in Bezug auf das vereinigete Herzogthum in die durch diese Bestimmungen den Sonder-Landtagen und deren Ausschüssen angewiesene Stellung eintritt.

§ 48. Diese Landschafts-Ordnung wird unter die Gewähr des Deutschen Bundes gestellt.

Urkundlich unter Unseren Höchsteigenhändigen Unterschriften und beigedruckten Herzoglichen Insigeln.

De s s a u , am 18. Juli 1859.

S o y m , am 31. August 1859.

Leopold Friedrich,

Alexander Carl,

Friederike,

Herzog zu Anhalt.

Herzog zu Anhalt.

Herzogin zu Anhalt.

(L. S.) v. P l o e h .

(L. S.) v. S c h a e g e l l .

2. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger weiterer Bestimmungen der Landschafts-Ordnung.

Wir, Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt ic. ic. verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Zusammensetzung des Landtags.

§ 1. Der Landtag besteht künftig aus

1. zwei vom Herzog für die Dauer der Landtags-Periode zu ernennenden und
2. acht von den meistbesteuerten Grundbesitzern,
3. zwei von den meistbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden,

¹⁾ § 41 Abf. 1 fortgefallen; vgl. wie zu § 29.

²⁾ §§ 42—48 aufgehoben mit Fortfall der Landschafts-Gnaden durch Gesetz vom 28. Februar 1891.

4. vierzehn von den übrigen Wahlberechtigten der Städte,

5. zehn von den übrigen Wahlberechtigten des platten Landes zu wählenden Mitgliedern.

Allgemeine Bedingungen der Wahlfähigkeit.

§ 2. Wähler zum Landtage ist, abgesehen von den besondern Erfordernissen (§§ 3, 4) jeder Anhaltiner, welcher das 25. Lebensjahr überschritten hat. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen Personen

1. welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen,
2. über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Konkursverfahrens,
3. welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben,
4. denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingefeßt sind.

Besondere Wahlfähigkeitsbedingungen für die einzelnen Wählerklassen.

§ 3¹⁾. Stimmberechtigt zu den Wahlen der meistbesteuerten Grundbesitzer sind diejenigen Grundbesitzer, welche nach § 61 des Gesetzes Nr. 724 63 M. oder mehr zur festen Grundsteuer zahlen.

Der Besitz aus väterlichem oder ehemännlichem Nießbrauchsrechte und der fideikommissarische Besitz wird dem Eigenthumsbesitz gleichgeachtet.

§ 4²⁾. Stimmberechtigt zu den Wahlen der meistbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden sind diejenigen gemäß § 2 wahlfähigen Personen, welche als Kaufleute im Sinne des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs anzusehen oder Eigentümer von Berg- und Hüttenwerken sind und mit einem aus dem kaufmännischen Handels- und Gewerbebetriebe, bzw. aus dem Berg- und Hüttenwerksbetriebe herrührenden Einkommen von mindestens 18 000 M. zur Einkommensteuer veranlagt sind.

§ 5. Wenn ein Wahlberechtigter sowohl der Klasse der meistbesteuerten Grundbesitzer, als auch der Klasse der meistbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden angehört, so steht demselben die Bestimmung darüber zu, in welcher Klasse er sein Wahlrecht ausüben will.

§ 6. Die Wahlberechtigten des platten Landes wählen in zehn Wahlbezirken je einen Abgeordneten.

Die Abgrenzung dieser Wahlbezirke erfolgt durch die laut § 10 dieses Gesetzes von dem Staatsministerium zu erlassende Verordnung. Dasselbe gilt für die von den Städten zu wählenden 14 Abgeordneten.

¹⁾ § 3 neu gefaßt durch Gesetz vom 7. April 1887.

²⁾ § 4 endgültig neu gefaßt durch Gesetz vom 1. März 1890.

§ 7¹⁾. Wahlberechtigt zu den Wahlen der Städte und des platten Landes sind alle, welche neben den im § 2 gedachten Erfordernissen die Befähigung zu den Gemeindewahlen nach § 52 bzw. 110 der Gemeindeordnung besitzen, nicht zu den Meistbesteuerten (§§ 3 und 4) gehören und innerhalb des Herzogtums seit mindestens 6 Monaten ihren Wohnsitz haben.

Hinsichtlich der Bewohner der selbständigen Schloß- und Gutsbezirke gelten für die Wahlberechtigung die Erfordernisse desjenigen Wahlbezirks, welchem sie zugehören.

Wählbarkeit, Landtagsfähigkeit.

§ 8. Wählbar, beziehentlich landtagsfähig ist Jeder, welcher die im § 2 gedachten allgemeinen Erfordernisse besitzt und derjenigen Wählerklasse angehört, von welcher die Wahl erfolgt.

Aktive Staatsbeamte bedürfen zur Annahme der Wahl der landesherrlichen Genehmigung.

Mit dem Erlöschen der Wahlfähigkeit erlischt auch die Landtagsfähigkeit.

Wahlverfahren.

§ 9¹⁾. Alle Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel und nach absoluter Majorität der abgegebenen Stimmzettel. Zum Zwecke der Wahlen der Abgeordneten für die Städte und das platte Land (§ 1 Nr. 4 und 5) wählen die Wahlberechtigten aus ihrer Mitte Wahlmänner dergestalt, daß auf eine Zahl von 25 bis 30 Wahlberechtigten ein Wahlmann entfällt. Die Abgeordneten werden von den Wahlmännern gewählt.

§ 10. Die näheren Vorschriften über die Abgrenzung der Urwahlbezirke für die Städte und das platte Land, über die Veröffentlichung der Wählerlisten für die einzelnen Wahlklassen, sowie über das gesammte Wahlverfahren und was dem anhängig, werden durch eine, von dem Staatsministerium zu erlassende Verordnung bestimmt, welche dem auf Grund dieses Gesetzes demnächst zusammentretenden Landtage behufs gesetzlicher Regelung für die Zukunft, vorzulegen ist. Bei Erlaß dieser Verordnung hat das Staatsministerium die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften über das Verfahren bei den Reichstagswahlen insoweit zu Grunde zu legen, als dieses im Hinblick auf die obigen Bestimmungen angänglich ist.

Verhältnis der Landesvertretung.

§ 11. Sämtliche Mitglieder des Landtags haben sich bei den Verhandlungen und Abstimmungen lediglich das Wohl und Beste des ganzen Landes ohne Rücksicht auf besondere Lokal-, Standes- und Klasseninteressen vor Augen zu halten und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

¹⁾ §§ 7 und 9 neu gefaßt durch Gesetz vom 19. Mai 1896.

12 bis 15 ¹⁾).

§ 16. Alle dem Vorstehenden widersprechenden Bestimmungen der Landschafts-Ordnung und des Gesetzes Nr. 264 werden hierdurch aufgehoben.

§ 17. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft und beginnt mit dem 14. November d. J. eine neue Landtags-Periode.

Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem herzoglichen Insignel.

So gegeben Dessau, den 19. Februar 1872.

Friedrich,

Herzog von Anhalt.

(L. S.)

v. Larisch.

¹⁾ §§ 12—16 (sollte wohl heißen §§ 12—15) sind aufgehoben durch Gesetz vom 24. Januar 1876 § 2.

2. Großherzogtum Baden.

Die frühere Markgrafschaft des Reiches erhielt 1803 die Kurfürstenerwürde (§ 31 des Reichsdeputationshauptschlusses) und in Art. 5 der Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 den Titel eines Großherzogtums mit voller Souveränität über sämtliche im Lande gelegene unmittelbare Stände des untergegangenen Deutschen Reiches. Nach dem 1811 erfolgten Tode Karl Friedrichs fiel die Regierung an dessen Enkel Karl, welcher sich 1813 bei Auflösung des Rheinischen Bundes den Alliierten anschloß und 1815 auf dem Wiener Kongreß dem Deutschen Bunde beitrug. Es wurde ihm daselbst der durch die Ereignisse der Napoleonischen Epoche, besonders aber durch die Verträge von Preßburg (1805) und Compiègne (24. April 1810) zuteil gewordene wesentlich erweiterte Besitzstand garantiert. Um jedoch eine völlige Verbindung der vormals verschiedenen Landesherrn angehörigen Gebietsteile zu bewirken, und um deren erst seit kurzem Baden angeschlossene Bevölkerungen durch ein festes Band an das Regentenhaus zu knüpfen, erließ Großherzog Karl in Gemäßheit des 13. Art. der Bundesakte die Landständische Verfassung vom 22. August 1818, welche mit einigen wesentlichen Modifikationen sich als Basis der Staatsordnung Badens bis auf die Gegenwart erhielt. In Ansehung des Erbfolgerechts schloß sie sich der die Erbfolge betreffenden Deklaration vom 4. Oktober 1817 an, die als Grundlage des Hausgesetzes nach § 4 der Verfassungsurkunde einen integrierenden Teil der Verfassung bildet. (S. diese Urkunden und den von Osterreich, Preußen und Rußland mit Baden geschlossenen Vertrag d. d. Frankfurt a. M. 10. Juli 1819 bei H. Sch ulz e, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser Bd. 1 S. 201 ff.) Die durch spätere Verfassungsgesetze getroffenen Abänderungen berühren vorwiegend die Rechte und den Wirkungsbereich der Vertretungskörper, deren innern Geschäftsgang und das Rechtsmittel der Anklage gegen die Minister und wurden in der Neuredaktion der Verfassung vom 26. August 1904 zusammengefaßt. Das Verhältnis beider Kammern zueinander und zur Regierung wird teils durch die Verfassung (§§ 51 ff.), teils durch die Geschäftsordnungen, und zwar der I. Kammer vom 31. Januar 1874, der II. Kammer vom 14. Februar 1874 geregelt. Das Wahlgesetz ist vom 24. August 1904.

Die Organisation der innern Verwaltung des Großherzogtums beruht auf den Bestimmungen der Gesetze vom 5. Oktober 1863, 24. Februar 1880 und 12. April 1882, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betr. — Nach den Kriegsereignissen des Jahres 1866 trat das Großherzogtum in ein engeres Schutz- und Trugverhältnis zum Königreich Preußen (17. August 1866), welches den vermittelnden Übergang zu dem auf seinen eigenen Antrag erfolgten Eintritt Badens in den Norddeutschen Bund bildete. Urkundlich vollzogen wurde derselbe im Protokolle betr. die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung, d. d. Versailles, 15. November 1870, welches mit seinen die Reichsverfassung modifizierenden Bestimmungen zugleich einen wichtigen Bestandteil des öffentlichen Rechts im Großherzogtum ausmacht. Im Bundesrate des Deutschen Reiches behielt Baden die drei Stimmen aus dem Plenum der alten Bundesversammlung bei, während die Zahl seiner Vertreter im Reichstag durch Art. 20 der Reichsverfassung mit vierzehn bestimmt worden ist.

Bekanntmachung, die Verfassungsurkunde betreffend.

Vom 26. August 1904.

Nachstehend wird der Text der Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden vom 22. August 1818 (Regierungsblatt Nr. XVIII, S. 101) in der durch

das Gesetz vom 17. Februar 1849, die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Konfession betreffend (Regierungsblatt Nr. VII, S. 75),

das Gesetz vom 21. Oktober 1867, die Abänderung bzw. Ergänzung der Verfassungsurkunde betreffend (Regierungsblatt Nr. XLVII, S. 423),

das Gesetz vom 20. Februar 1868, die Abänderung des § 67 der Verfassungsurkunde bezüglich der Verantwortlichkeit der Minister betreffend (Regierungsblatt Nr. XXI, S. 345),

das Gesetz vom 21. Dezember 1869, die Änderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII, S. 571),

das Beamtengesetz vom 24. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV, S. 399) und

das Gesetz vom 24. August 1904, die Abänderung der Verfassung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII, S. 339) bewirkten Fassung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 26. August 1904.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Sch enkel.

Leers.



Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden.

Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau &c.

Als Wir bereits im Jahre 1816 Unsern Untertanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogtum eine Landständische Verfassung geben zu wollen, so hegten Wir den Wunsch und die Hoffnung, daß sämtliche Bundes-Glieder über eine unabänderliche wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Völkern zugesicherten Einrichtung übereinkommen und nur in Entwicklung der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelner Staat seinen besonderen Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte.

Da sich jedoch nach den letzten, über diesen Gegenstand bei dem Bundestage abgelegten, Abstimmungen der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen läßt, in welchem die Gestaltung der Ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Beratungen bilden dürfte, so sehen Wir uns nunmehr veranlaßt, die Unsern Untertanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie Unserer innern freien und festen Überzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsere Staats-Einrichtungen zu einer höheren Vollkommenheit zu bringen, haben wir nachstehende Verfassungs-Urkunde gegeben, und versprechen feierlich für Uns und Unsere Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen:

I. Von dem Großherzogtum und der Regierung im allgemeinen.

§ 1. Das Großherzogtum bildet einen Bestandteil des deutschen Bundes.

§ 2. Alle organischen Beschlüsse der Bundes-Versammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im allgemeinen betreffen, machen einen Teil des Badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staats-Oberhaupt verkündet worden sind.

§ 3. Das Großherzogtum ist unteilbar und unveräußerlich in allen seinen Teilen.

§ 4. Die Regierung des Landes ist erblich in der Großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandteil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.

§ 5. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staats-Gewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

II. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen.

§ 7. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Die Großherzoglichen Staats-Minister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§ 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von direkten oder indirekten Abgaben bleiben aufgehoben.

§ 9. ¹⁾ Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern ihrer Konfession gleiche Ansprüche.

Alle Ausländer, welchen Wir ein Staats-Amt konferieren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§ 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundes-Akte gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der Militär-Dienstpflcht.

§ 11. Für die bereits für ablöschlich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abklaus-Fuß reguliert werden.

§ 12. Das Gesetz vom 14. August 1817, über die Wegzugs-Freiheit, wird als ein Bestandteil der Verfassung angesehen.

§ 13. Eigentum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

§ 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz.

Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

Der Großherzogliche Fiskus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landes-Gerichten.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigentum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Beratung und Entscheidung des Staats-Ministeriums, und nach vorgängiger Entschädigung.

§ 15. Niemand darf in Kriminal-Sachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal vierundzwanzig Stunden im Gefängnis festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu sein.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

§ 16. Alle Vermögens-Konfiskationen sollen abgeschafft werden.

§ 17. Die Pressefreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundes-Versammlung gehandhabt werden.

¹⁾ Gesetz vom 17. Februar 1849.

§ 18. Jeder Landes-Einwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

§ 19 ¹⁾. Die politischen Rechte aller Religionsteile sind gleich.

§ 20. Das Kirchengut und die eigentümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§ 21. Die Dotationen der beiden Landes-Universitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigentümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staats-Kasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben.

§ 22. Jede, von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene, Verbindlichkeit ist unverleßlich.

Das Institut der Amortisations-Kasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten.

§ 23. Die Berechtigungen, die durch das Edikt vom 23. April 1818 den dem Großherzogtum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandteil der Staats-Verfassung.

§§ 24 und 25 ²⁾.

III. Stände-Versammlung. Rechte und Pflichten der Stände-Glieder.

§ 26. Die Landstände sind in zwei Kammern abgeteilt.

§ 27 ³⁾. Die erste Kammer besteht:

1. aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses,
2. aus den Häuptionern der Standesherrlichen Familien,
3. aus dem katholischen Landesbischof und dem Prälaten der evangelischen Landeskirche,
4. aus acht Abgeordneten des Grundherrlichen Adels,
5. aus je einem Abgeordneten der drei Hochschulen,
6. aus sechs Abgeordneten, die von den gesetzlich organisierten Berufskörperschaften gewählt werden, und zwar drei von den Handelskammern, zwei von der Landwirtschaftskammer und einer von den Handwerkskammern,
7. aus zwei Oberbürgermeistern der der Städteordnung unterstehenden Städte, aus einem Bürgermeister einer sonstigen Stadt mit mehr als 3000 Einwohnern und aus einem Mitglied eines der Kreisausschüsse; die Oberbürgermeister und der Bürgermeister werden von den Mitgliedern der Stadträte und der Gemeinderäte, das Mitglied des Kreisausschusses von sämtlichen Mitgliedern der Kreisausschüsse des Landes gewählt,
8. aus den vom Großherzog ernannten Mitgliedern.

§ 28 ⁴⁾. Die Prinzen des Hauses und die Standesherrn treten, nach erlangter Volljährigkeit, in die Ständeverammlung ein. Von

¹⁾ Gesetz vom 17. Februar 1849.

²⁾ Aufgehoben durch § 147 Ziffer 1 des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888.

³⁾ Gesetz vom 24. August 1904.

⁴⁾ Gesetz vom 24. August 1904.

denjenigen Standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich teilen, ist das Haupt eines jeden Familien-Zweigs, der im Besitz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der ersten Kammer.

Den Häuptern adeliger Familien, deren im Großherzogtum befindlicher, als Stammgut anerkannter, nach dem Recht der Erstgeburt und nach der Lineal-Erbfolge vererblicher liegenschaftlicher Besitz nach Abzug des Lastenkapitals im Kataster der direkten Steuern auf mindestens eine Million Mark veranschlagt ist, kann durch Entschließung des Großherzogs das erbliche Recht der Mitgliedschaft in der ersten Kammer (erbliche Landstandschaft) verliehen werden. Fallen die Voraussetzungen der Verleihung weg, so erlischt die erbliche Landstandschaft.

Wer für den minderjährigen oder den wegen Geisteskrankheit unmündigten Besitzer eines standesherrlichen Guts als Vormund bestellt ist, kann, wenn er Agnat der Familie ist, an Stelle des Bevormundeten die Mitgliedschaft in der ersten Kammer ausüben.

Ist das Haupt einer standesherrlichen Familie aus anderen als den im dritten Absatz bezeichneten Gründen an der Ausübung der Mitgliedschaft verhindert, so kann es für die Dauer der Sitzungsperiode einen Agnaten als Stellvertreter mit der Ausübung der Mitgliedschaft betrauen. Die Bestellung des Stellvertreters ist dem Präsidenten der ersten Kammer und, wenn der Landtag nicht versammelt ist, dem Präsidenten des Staatsministeriums schriftlich anzuzeigen.

§ 29 ¹⁾. Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind alle adeligen Eigentümer oder Miteigentümer eines im Großherzogtum befindlichen Gutes wahlberechtigt, welchem im Jahre 1806 die Eigenschaft der Reichsunmittelbarkeit oder das Recht der Patrimonialgerichtsbarkeit zufließt.

Adeligen Grundbesitzern, deren im Großherzogtum befindlicher, als Stammgut anerkannter, nach dem Rechte der Erstgeburt und nach der Lineal-Erbfolge vererblicher liegenschaftlicher Besitz nach Abzug des Lastenkapitals im Kataster der direkten Steuern auf mindestens zweihunderttausend Mark veranschlagt ist, kann durch Entschließung des Großherzogs die vererbliche Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten beigelegt werden. Fallen die Voraussetzungen der Verleihung weg, so erlischt die Berechtigung.

§ 30 ²⁾. In Ermangelung des katholischen Landesbischofs tritt der Bistumsverweser in die erste Kammer ein.

§ 31 ³⁾. Vom Großherzog werden in die erste Kammer berufen:

1. zwei höhere richterliche Beamte,
2. weitere Mitglieder, jedoch nicht mehr als sechs, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt.

§ 32 ⁴⁾. Die zwei höheren richterlichen Beamten werden auf die Dauer ihres Amtes ernannt. Im übrigen erfolgt die Ernennung der vom

¹⁾ Gesetz vom 24. August 1904.

²⁾ Gesetz vom 24. August 1904.

³⁾ Gesetz vom 24. August 1904.

⁴⁾ Gesetz vom 24. August 1904.

Großherzog berufenen Mitglieder und ebenso die Wahl der Abgeordneten der Grundherren, der Hochschulen, der Berufskörperschaften und der Städte und Kreise für die vierjährige Landtagsperiode.

§ 32 a¹⁾ Bei den Wahlen der im § 27 Ziffer 4 bis 7 bezeichneten Mitglieder sind nur solche Personen wahlberechtigt, welche die badische Staatsangehörigkeit besitzen, im Großherzogtum einen Wohnsitz haben, mindestens fünfundzwanzig Jahre alt sind, und bei denen keine der im § 35 bezeichneten Tatsachen vorliegt.

Die bei diesen Wahlen Wahlberechtigten sind auch wählbar, sofern sie das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Das Ruhen der Wahlberechtigung gemäß § 35 Ziffer 4 schließt die Wählbarkeit nicht aus. Diesen Voraussetzungen der Wählbarkeit müssen auch die im § 28 bezeichneten Stellvertreter entsprechen.

Außerdem ist bei den Wahlen der Abgeordneten der Hochschulen die Wahlberechtigung auf die ordentlichen Professoren der betreffenden Hochschule und bei den Wahlen der Grundherren die Wählbarkeit auf die nach § 29 Wahlberechtigten beschränkt.

§ 32 b²⁾. Wer Mitglied der zweiten Kammer ist, kann nicht als Mitglied in die erste Kammer eintreten.

Nimmt ein Mitglied der ersten Kammer die Wahl als Abgeordneter zur zweiten Kammer an, so hört damit die Mitgliedschaft in der ersten Kammer auf.

§ 33³⁾. Die zweite Kammer besteht aus dreiundsiebzig Abgeordneten. Die Abgeordneten werden, jeder in einem besonderen Wahlkreise, in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Abstimmung gewählt.

§ 34⁴⁾. Zur Abstimmung bei der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer sind die männlichen Personen über fünfundzwanzig Jahre berechtigt, welche im Zeitpunkt der Wahl im Großherzogtum einen Wohnsitz haben und seit mindestens zwei Jahren die badische Staatsangehörigkeit besitzen. Jedoch genügt einjähriger Besitz der badischen Staatsangehörigkeit, falls der Wohnsitz im Großherzogtum unmittelbar vor der Wahl mindestens ein Jahr gedauert hat⁵⁾.

§ 35⁶⁾. Die Befugnis zur Ausübung der Wahlberechtigung ruht:
1. wenn der Wahlberechtigte unter Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;

¹⁾ Gesetz vom 24. August 1904.

²⁾ Gesetz vom 24. August 1904.

³⁾ Gesetz vom 24. August 1904.

⁴⁾ Gesetz vom 24. August 1904.

⁵⁾ Vergleiche hierzu die Ziffer 1 des Art. 8 des Gesetzes vom 24. August 1904, welche lautet:

Bei Wahlen, welche im Laufe des Jahres 1905 stattfinden, besitzen Personen, welche vor dem 1. Januar 1905 die badische Staatsangehörigkeit erworben oder ihren Wohnsitz im Großherzogtum genommen haben, die Wahlberechtigung, auch wenn der Besitz der badischen Staatsangehörigkeit oder der Wohnsitz noch nicht die in § 34 bezeichnete Dauer erreicht.

⁶⁾ Gesetz vom 24. August 1904.

2. wenn über das Vermögen eines Wahlberechtigten der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;
3. wenn der Wahlberechtigte, den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen, eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln bezieht oder im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahre bezogen hat; die Befreiung von der Entrichtung des für den Besuch öffentlicher Unterrichtsanstalten schuldigen Entgelts und die unentgeltliche Beschaffung der für die Besucher solcher Anstalten erforderlichen Unterrichtsmittel gilt nicht als Armenunterstützung;
4. wenn der Wahlberechtigte trotz rechtzeitiger Mahnung und ohne Stundung erhalten zu haben bei Abschluß der Wählerliste mit der Entrichtung einer ihm für das vorausgegangene Steuerjahr gegenüber dem Staat oder der Gemeinde obliegenden direkten Steuer im Rückstand ist.

§ 36 ¹⁾. Alle wahlberechtigten Staatsangehörigen sind wählbar, ausgenommen diejenigen, welche im Zeitpunkte der Wahl das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder auf welche § 35 Ziffer 1 bis 3 Anwendung findet.

Die Vorsteher und Beamten der Bezirksämter, der Amtsgerichte und Notariate, sowie der Bezirksbehörden der Steuer-, Zoll-, Domänen-, Forstverwaltung, der staatlichen Hochbau-, Wasserbau-, Straßenbau-, und Eisenbahnverwaltung, die Bezirksärzte, Bezirkstierärzte und die Ortsgeistlichen sind in einem Wahlbezirke nicht wählbar, welchem ihr Dienstbezirk ganz oder teilweise angehört.

§ 37 ²⁾. Sämtliche Abgeordnete der zweiten Kammer werden in Zeiträumen von vier Jahren neu gewählt (Landtagsperiode).

Die periodische Wahl findet gleichzeitig für sämtliche Abgeordnete an einem vom Großherzog zu bestimmenden Tage statt.

Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt, wenn seit dem Tage der periodischen Neuwahl vier Jahre umflossen sind.

§ 38 ³⁾. Im übrigen werden die Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechts zu beiden Kammern, insbesondere über die Wahlkreise und das Wahlverfahren, durch besonderes Gesetz geordnet.

§ 39 ⁴⁾. Auf die durch Wahl, durch Ernennung oder durch Berufung als Stellvertreter begründete Mitgliedschaft im Landtag kann durch schriftliche Erklärung Verzicht geleistet werden. Derselbe ist bei versammeltem Landtage dem Präsidenten der betreffenden Kammer, sonst dem Präsidenten des Staatsministeriums abzugeben. Ein Widerruf des rechtsgültig erklärten Verzichts findet nicht statt.

Ist ein gewähltes oder ernanntes Mitglied des Landtags durch Tod, Verzicht oder durch Wegfall einer für die Wählbarkeit maßgebenden Voraussetzungen ausgeschieden, so hört die Mitgliedschaft des

¹⁾ Gesetz vom 24. August 1904.

²⁾ Gesetz vom 24. August 1904.

³⁾ Gesetz vom 24. August 1904.

⁴⁾ Gesetz vom 24. August 1904.

zu seinem Ersah in den Landtag Eingetretenen in dem Zeitpunkte auf, in welchem der Ausgeschiedene ohne den Eintritt jener besonderen Tatsachen die Mitgliedschaft im Landtag verloren haben würde.

§ 40 ¹⁾. Die aus dem Landtage ausgetretenen gewählten Mitglieder sind wieder wählbar, sofern im Zeitpunkt der Wahl die gesetzlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit vorliegen.

§ 40 a ²⁾. Wenn ein durch Wahl ernanntes Mitglied einer Kammer ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert er Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§ 41. Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.

§ 42. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen.

§ 43 ³⁾. Die Auflösung der Ständeversammlung bewirkt, daß alle für diese eine Landtagsperiode Gewählten oder Ernannten ihre Mitgliedschaft verlieren.

§ 44. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Beratung erschöpft ist, so muß längstens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§ 45 ⁴⁾. Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; die zweite Kammer wählt selbst ihren Präsidenten.

§ 46. Alle zwei Jahre muß eine Ständeversammlung stattfinden.

§ 47. Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben.

§ 48. Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Beratungen nach eigener Überzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Kommittenten keine Instruktionen annehmen.

§ 48 a ⁵⁾. Kein Kammermitglied kann wegen seiner Abstimmungen oder wegen seiner Äußerungen bei Kammer-, Abteilungs- und Kommissions-Verhandlungen anders als nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Kammer zur Verantwortung gezogen werden.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen beider Kammern bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§ 49. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.

§ 50. Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Beratung geeigneten oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

¹⁾ Gesetz vom 24. August 1904.

²⁾ Gesetz vom 21. Dezember 1869.

³⁾ Gesetz vom 24. August 1904.

⁴⁾ Gesetz vom 21. Dezember 1869.

⁵⁾ Gesetz vom 21. Oktober 1867.

§ 51. Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drei anderen Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer; dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenständen beschränkt ist.

Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

§ 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammen bleiben und beratschlagen.

IV. Wirksamkeit der Stände.

§ 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§ 54. Das Auflagen-Gesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Kontraktes nicht abgeändert werden.

§ 55. Mit dem Entwurf des Auflagen-Gesetzes wird das Staats-Budget und eine detaillierte Übersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den früheren Etats-Jahren übergeben. Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitgliede des Staats-Ministeriums kontrasignierte, Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sei oder verwendet werden solle.

§ 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§ 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur antizipiert werden, sowie die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie, vermöge ihres Fundations-Gesetzes, ermächtigt ist.

Für Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältnis steht, und wozu das Kredit-Votum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geld-Aufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§ 58. Es darf keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden,



von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräußerungen, die aus staatswirtschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landes-Kultur oder zur Aufhebung einer nachteiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungs-Kasse zur Verzinsung übergeben werden.

Ausgenommen sind auch Tausche und Veräußerungen zum Zwecke der Beendigung eines, über Eigentums- oder Dienstbarkeits-Verhältnisse anhängigen, Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.

Da durch diesen und den § 57 der Zweck der pragmatischen Sanktion über Staatsschulden und Staatsveräußerungen vom 1. Oktober 1806 und vom 18. November 1808 vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten sein wird.

§ 59. Ohngeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonial-Eigentum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radizierten Civilliste und außer andern darauf haftenden Lasten, so lange Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Untertanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.

Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöht und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden. § 60 ¹⁾. Nachstehende, die Finanzen betreffende Vorlagen gehen zunächst an die zweite Kammer:

1. die Nachweisungen über den Vollzug der Staatsausgaben und -Einnahmen (Rechnungsnachweisungen) und die vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen;
2. Gesetzentwürfe, welche über die Verwaltung der Staatsausgaben und -Einnahmen oder über die direkten und indirekten Staatssteuern dauernde Bestimmungen treffen;
3. der Entwurf des Finanzgesetzes (Auslagengesetzes, §§ 54 und 55) nebst dem Staatsvoranschlag (Staatsbudget), sowie sonstige Entwürfe über Bestimmung der Steuersätze für eine Budgetperiode, über Veräußerung, Belastung oder Verwendung des Staats- oder Domänenvermögens, über Aufnahme von Anlehen, Übernahme von Staatsbürgschaften oder von sonstigen Staatsverbindlichkeiten ähnlicher Art.

§ 61 ²⁾. Über die in § 60 Ziffer 1 bezeichneten Vorlagen findet eine Beschlußfassung der ersten Kammer statt, nachdem die zweite Kammer darüber beschlossen hat.

¹⁾ Gesetz vom 24. August 1904.

²⁾ Gesetz vom 24. August 1904.

Über die in § 60 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Entwürfe wird von der ersten Kammer erst beschloffen, nachdem sie von der zweiten Kammer angenommen worden sind, unbeschadet der Befugnis der ersten Kammer, über die einzelnen Teile des Staatsvoranschlags gesondert zu beschließen, sobald die Beschlußfassung der zweiten Kammer darüber erfolgt ist.

Weichen hinsichtlich der einzelnen Positionen des Staatsvoranschlags (Staatsbudgets) die Beschlüsse der ersten Kammer von denen der zweiten ab und ist auch bei wiederholter Beschlußfassung beider Kammern und nach vorausgegangenem Verständigungsversuch gemäß § 75 Abs. 2 eine Ausgleichung der Verschiedenheiten nicht zu erzielen, so werden diese Positionen in den dem Finanzgesetz anzuschließenden Staatsvoranschlag so eingestellt, wie sich bei der endgültigen Beschlußfassung die zweite Kammer dafür ausgesprochen hat.

Lehnt die erste Kammer einen von der zweiten Kammer angenommenen Entwurf der in § 60 Ziffer 3 bezeichneten Art im ganzen ab, so wird auf Verlangen der Regierung oder der zweiten Kammer in einer Gesamtabstimmung mit Durchzählung der in beiden Kammern abgegebenen Stimmen darüber beschloffen, ob der Entwurf in der ihm von der zweiten Kammer gegebenen Fassung anzunehmen sei.

§ 62. Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungs-Zeit noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Stände-Versammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Budget zustande kommt, oder wenn sich die ständischen Beratungen verzögern.

§ 63. Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Krieges kann der Großherzog, zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, gültige Staatsanleihen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt,

1. daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuß zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Kommissär zur Kriegs-Kasse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe
2. zu der jeweils, wegen Kriegsleistungen aller Art aufzustellenden Kriegs-Kommission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und Lieferungswesens ernennt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzial-Behörde aus der Zahl der in dem Provinz-Bezirk wohnenden Ständeglieder zwei Abgeordnete beizugeben.

§ 64. Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stände-Glieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.

§ 65. Zu allen anderen, die Freiheit der Personen oder das Eigentum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landes-

gesehen, oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.

§ 65 a ¹⁾). Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Großherzog, sowie jeder Kammer zu.

§ 66. Der Großherzog bestätigt und promulgiert die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungs-Recht abfließenden — und alle für die Sicherheit des Staats nötigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Beratung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.

§ 67 ²⁾). Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungrecht für getränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntnis gelangen, der Regierung anzuzeigen.

Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtigkeiten können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staats-Ministerium um Abhilfe gewendet hat.

Zu Beschwerden, welche die Beschuldigung einer Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte enthalten, ist die zweite Kammer allein befugt. Jedoch steht der ersten Kammer daselbe Recht der Beschwerde an den Großherzog wegen Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu. Die Beschlüsse über derartige Beschwerden erfordern die in § 67 a vorgeschriebene Stimmenmehrheit.

Zu anderen Vorstellungen an den Großherzog sind beide Kammern, sei es in Gemeinschaft, sei es jede für sich allein, berechtigt.

Eine Bitte um Vorlage eines Gesetzes darf nur dann von einer Kammer an den Großherzog gebracht werden, wenn dieselbe zuvor der andern Kammer mitgeteilt und dieser Gelegenheit gegeben worden ist, sich darüber auszusprechen.

IV a. Von den Anklagen gegen die Minister.

§ 67 a ³⁾). Die zweite Kammer hat das Recht, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissenschaftlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte,

¹⁾ Gesetz vom 21. Dezember 1869.

²⁾ Gesetz vom 20. Februar 1868.

³⁾ Gesetz vom 20. Februar 1868 und vom 24. August 1904.



oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates förmlich anzuklagen.

Ein solcher Beschluß erfordert die in den §§ 64 und 73 für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Stimmenzahl; die Zurücknahme desselben kann mit einfacher Stimmenmehrheit geschehen.

Das Anlagerecht der zweiten Kammer wird durch die Entfernung des Angeklagten vom Dienste, mag sie vor oder nach erhobener Anklage erfolgen, nicht aufgehoben.

Im Falle der Verurteilung ist die Entlassung des Angeklagten aus dem Staatsdienste zu erkennen.

Diese Folge der Verurteilung kann nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Stände wieder aufgehoben werden.

Aber etwaige Entschädigungsforderungen steht dem Staatsgerichtshof keine Entscheidung zu.

§ 67 b ¹⁾. Das Richteramt über die im vorigen Paragraphen erwähnte Anklage übt die erste Kammer als Staatsgerichtshof in Verbindung mit dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs und acht weiteren Richtern aus, welche aus den Kollegialgerichten durch das Los bezeichnet und der ersten Kammer beigeordnet werden.

Dem Angeklagten und den Vertretern der Anklage steht ein Ablehnungsrecht zu.

Der Präsident der ersten Kammer hat den Vorsitz. Sein Stellvertreter ist der Präsident des obersten Gerichtshofes.

Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofes, sowie das Verfahren bei demselben wird durch ein gemeinsames Gesetz bestimmt.

§ 67 c ²⁾. Wird ein Minister oder ein Mitglied der obersten Staatsbehörde beschuldigt, zugleich mit den in § 67 a erwähnten Verletzungen, oder auch ohne eine solche, ein Staatsverbrechen oder ein gemeinsames Verbrechen durch Mißbrauch seines Amtes begangen zu haben, so ist die zweite Kammer befugt, zu beantragen, daß der Staatsgerichtshof den Beschuldigten wegen dieses Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht zur Aburteilung verweise.

Dieser Antrag ist in den in § 67 a vorgeschriebenen Formen zu beschließen und mit der Anklage, wo eine solche stattfindet, zu verbinden, andernfalls aber selbständig bei dem Staatsgerichtshof zu stellen.

§ 67 d ³⁾. Die während der Ständeversammlung von der zweiten Kammer beschlossene Anklage wird auch nach der Vertagung oder dem Schlusse des Landtages von den erwählten Kommissären verfolgt und die erste Kammer gilt in Beziehung auf diesen Gegenstand nicht als vertagt oder geschlossen.

Daselbe gilt von der Auflösung der Ständeversammlung, jedoch wird die Schlußverhandlung und Entscheidung über die Anklage bis nach Ablauf der in § 44 der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Frist verschoben.

§ 67 e ⁴⁾. Hat zur Zeit der Einberufung einer neuen, Stände-

¹⁾ Gesetz vom 20. Februar 1868.

²⁾ Gesetz vom 20. Februar 1868.

³⁾ Gesetz vom 20. Februar 1868.

⁴⁾ Gesetz vom 20. Februar 1868.

versammlung der Staatsgerichtshof das Urteil noch nicht gefällt, so wird derselbe neu gebildet und die zweite Kammer wählt aufs neue die Kommissäre zur Vertretung der Anklage.

Erfolgt jezt eine abermalige Auflösung, so bleibt die von der zweiten Kammer gewählte Kommission zur Vertretung der Anklage ermächtigt und ebenso der Staatsgerichtshof in dem früheren Bestand.

§ 67 f ¹⁾). Das Recht der Anklage erlischt drei Jahre von dem Zeitpunkt, wo die verletzende Handlung zur Kenntnis des Landtags gekommen ist, wenn die zweite Kammer jenes Recht nicht wenigstens durch den Beschluß, den Antrag auf Erhebung einer Anklage in Betracht zu ziehen, gewahrt hat.

Die Anklage kann ferner nicht mehr erhoben werden, wenn die Mehrheit der zweiten Kammer jene Handlung gebilligt hat.

§ 67 g ²⁾). Verordnungen und Verfügungen des Großherzogs, welche sich auf die Regierung und Verwaltung des Landes beziehen, sind in der Urschrift von den zustimmenden Mitgliedern der obersten Staatsbehörde zu unterzeichnen und gelten nur als vollziehbar, wenn die Unterschriftung von einem Minister gegengezeichnet ist.

V. Eröffnung der Ständischen Sitzungen, Formen der Beratungen.

§ 68. Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern vom Großherzog in Person, oder von einem von Ihm ernannten Kommissär eröffnet und geschlossen.

§ 69 ³⁾). Sämtliche neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtags folgenden Eid:

Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechterhaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen, nach meiner inneren Überzeugung zu beraten: So wahr mir Gott helfe!

§ 70 ⁴⁾). Die Annahme eines Entwurfs, sowie die Ablehnung eines landesherrlichen Vorschlags können in jeder Kammer sowohl nach Vorberatung in einem besonderen Ausschusse, als auch ohne solche erfolgen, letzteres aber nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennten Beratung und Abstimmung. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Entwurf oder Vorschlag kann mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden.

§ 71 ⁵⁾). Zur Gültigkeit der Beschlußfassung einer Kammer ist, wo nicht ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt sind, die Zustimmung der absoluten Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl anwesenden Mitglieder erforderlich.

¹⁾ Gesetz vom 20. Februar 1868.

²⁾ Gesetz vom 20. Februar 1868.

³⁾ Gesetz vom 17. Februar 1849.

⁴⁾ Gesetz vom 24. August 1904.

⁵⁾ Gesetz vom 24. August 1904.



Bei gleicher Stimmzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung.

Die Stimmzahl und das Verfahren bei den von den Kammern vorzunehmenden Wahlen wird, unbeschadet der in § 51 enthaltenen Vorschrift, durch die Geschäftsordnungen geregelt.

§ 72 ¹⁾. Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von mindestens fünfzehn, die zweite Kammer durch die Anwesenheit von mindestens siebenunddreißig Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, beschlußfähig.

§ 73 ²⁾. Zur gültigen Abstimmung über Entwürfe, durch welche die Verfassung ergänzt, erläutert oder abgeändert werden soll, wird in beiden Kammern die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erfordert.

Bei Berechnung der drei Viertel werden in der ersten Kammer die im § 27 Ziffer 1 bis 3 genannten Mitglieder, wenn sie in der betreffenden Sitzungsperiode am Landtage weder in Person, noch durch Stellvertreter teilnehmen, nicht gezählt.

§ 74 ³⁾. Zur Gültigkeit einer Gesamtabstimmung nach § 61 Absatz 4 wird erfordert, daß in jeder Kammer die zur Beschlußfassung nötige Zahl von Mitgliedern anwesend ist.

Der Entwurf gilt als angenommen, wenn sich bei der Durchzählung die Mehrheit der in beiden Kammern abgegebenen Stimmen dafür ausgesprochen hat; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der zweiten Kammer.

§ 75 ⁴⁾. Außer bei der Eröffnung und bei der Schließung des Landtags dürfen die beiden Kammern nicht zusammentreten.

Wenn aber die Beschlüsse beider Kammern voneinander abweichen, kann auf Anregung der einen oder andern Seite durch Vermittelung der Präsidenten zum Zweck einer Verständigung ein Zusammentritt der beiderseitigen Kommissionen stattfinden.

Beide Kammern beschränken sich in ihrem Verhältnis zueinander auf die gegenseitige Mitteilung ihrer Beschlüsse.

Sie stehen nur mit dem Großherzoglichen Staats-Ministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubnis, an den Großherzog abordnen.

§ 76 ⁵⁾. Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und Großherzoglichen Kommissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung der Kammern Zutritt und müssen bei allen Diskussionen gehört werden, wenn sie es verlangen.

Wenn eine Vorberatung in einem besonderen Ausschuß stattfindet, so treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe die landesherrlichen

¹⁾ Gesetz vom 24. August 1904.

²⁾ Gesetz vom 24. August 1904.

³⁾ Gesetz vom 24. August 1904.

⁴⁾ Gesetz vom 24. August 1904.

⁵⁾ Gesetz vom 21. Dezember 1869.

Kommissarien mit den ständischen Ausschüssen zusammen, so oft es von der einen oder anderen Seite für notwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Kommissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist.

§ 77. Nur den landesherrlichen Kommissarien und den Mitgliedern der ständischen Kommissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind bloß mündliche Vorträge gestattet.

§ 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungs-Kommissarien, bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nötig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens ein Viertel der Mitglieder über die Notwendigkeit der geheimen Beratung beitreten muß.

§ 79 ¹⁾. Die vierjährige Landtagsperiode zerfällt in zwei Sitzungsperioden von je zweijähriger Dauer. In jeder Sitzungsperiode wird über das Finanzgesetz Beschluß gefaßt.

Ist der Landtag während der Sitzungsperiode aufgelöst worden, ehe über das Finanzgesetz Beschluß gefaßt war, so wird für den neu berufenen Landtag die Dauer der ersten Sitzungsperiode und der Mitgliedschaft so berechnet, wie wenn die Wahl bei Beginn derjenigen Sitzungsperiode, in welcher der letzte Landtag aufgelöst wurde, stattgefunden hätte.

Ist die Auflösung nach der Beschlußfassung über das Finanzgesetz erfolgt, so wird der Rest der noch nicht abgelaufenen Sitzungsperiode der vierjährigen Landtagsperiode des neuen Landtags zugeschlagen.

Die Vorschrift des § 37 Absatz 2 findet auch im Fall der Auflösung Anwendung.

§ 80. Bei der ersten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Gültigkeit der Wahlen entstehenden, Streitigkeiten die Landesherrliche Zentral-Kommission, die mit der ersten Vollziehung des Konstitutions-Gesetzes beauftragt werden wird.

§ 81. Die Zeit der Eröffnung des ersten Landtags wird auf den 1. Februar 1819 festgesetzt.

§ 82. Der zur Zeit der Eröffnung des ersten Landtags, wo die Konstitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen sein wird.

Insbondere wird das erste Budget bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt.

§ 83. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

¹⁾ Gesetz vom 24. August 1804.

3. Königreich Bayern.

Durch die Auflösung des Reichs und den Beitritt zum Rheinbund trat Bayern — als Königreich seit dem Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 (Art. VII) anerkannt — in die Reihe der souveränen Staaten ein. Um dem neugebildeten Königreiche, welches aus verschiedenartigen Bestandteilen zusammengebracht war, eine größere staatliche Einheit zu geben, beseitigte Maximilian Joseph die alten landständischen Institutionen und proklamierte in der Folge die Verfassung vom 18. Mai 1808. Im Anschlusse an die Akte des Wiener Kongresses wurde sie sodann nach wiederholten Beratungen und Vorarbeiten ersetzt durch die am 26. Mai 1818 publizierte Verfassungsurkunde, welche ihrem wesentlichen Inhalte nach bis auf den heutigen Tag in Geltung steht. Die gleichzeitig kundgemachten Edikte — I. Aber das Indigenat. II. Aber die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaft. III. Aber die Freiheit der Presse und des Buchhandels. IV. Aber den Adel. V. Aber die gutsherrlichen Rechte usw. VI. Aber die Familienfideikommiße. VII. Aber die Siegelmäßigkeit. VIII. Aber die Verhältnisse der Staatsdiener. IX. Aber die Ständeversammlung — erscheinen an vielen Punkten durch die neuere Gesetzgebung durchbrochen, und da sie zudem nur Ausführungsnormen bestimmter Grundsätze der Verfassungsurkunde enthalten, sind dieselben, wie auch bei Zachariá¹⁾, aus dem Rahmen der eigentlichen Verfassungsgesetze ausgeschieden worden. Es wurde dadurch und durch die Verbindung mehrerer die Verfassung modifizierenden Gesetze mit dem Texte die Möglichkeit gewonnen, das Staatsgrundgesetz in übersichtlicher Einheit zur Darstellung zu bringen. Ein Resultat, das bei Einschaltung aller Nachtragsbestimmungen nur schwer zu erreichen wäre, da die im Jahre 1848 durchgeführten Reformen die Verfassungsurkunde in eine Reihe unverbundener Fragmente zerlegten, die zum mindesten eine textliche Gesamtrevision zu fordern scheinen. Mit Recht sagt Brater in seiner Ausgabe der Verfassungsurkunde (Mördlingen 1868): „Je mehr von Jahrzehnt zu Jahrzehnt im

1) Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, Bd. I S. 104 ff.

Einzelnen geändert wird, um so mehr leidet der innere und äußere Zusammenhang des Ganzen und um so unverständlicher wird dem Volke sein öffentliches Recht. Diese Uebelstände, die ein natürliches Gebrechen des vorgerückten Alters sind, kann nur die Gesamtrevision beseitigen.“— Diesem Ziele nähert sich denn auch die neuere legislative Tätigkeit durch Verschmelzung der denselben Punkt betreffenden verschiedenen Gesetze, wie dies beispielsweise bei der mit Bekanntmachung vom 22. März 1881 und seitdem wiederum unter dem 11. März 1912 publizierten Neu-redaktion des Wahlgesetzes der Fall ist. Auch das vom 19. Januar 1872 datierte Gesetz, den Geschäftsgang des Landtages betr., vereinigt mannig-fach zersplitterte Normen des öffentlichen Rechts in Bayern. Nach Art. I desselben kommt jeder Kammer zu, ihre Geschäftsordnung selbst fest-zustellen und nach Bedürfnis abzuändern unter Beobachtung der im zitierten Gesetze enthaltenen und der sonstigen über den Landtag be- stehenden verfassungsmäßigen Bestimmungen. Gestützt hierauf hat die Kammer der Reichsräte im Jahre 1872 eine Geschäftsordnung auf- gestellt, welche besonders eingehende Bestimmungen über das Ver- fahren bei der Legitimation neu eintretender Reichsräte enthält (§§ 9 bis 17). Die Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten trat mit dem 1. März 1872 in Kraft. Dieselbe unterscheidet sich vorteil- haft von anderen in Deutschland durch die in Parallelnoten zum Texte gegebene Ausführung früherer Beschlüsse der Kammer, womit die Ansätze zur Ausbildung eines bestimmten Hausbrauches in der Kammer gegeben sind.

Die Teilnahme Bayerns am deutschen Kriege schloß mit dem Ver- trage vom 22. August 1866; in demselben mußte Bayern an Preußen ein Gebiet von 10 Quadratmeilen abtreten, eine Kriegskostenentschädigung zahlen und ein Schutz- und Trugbündnis mit Preußen eingehen. Am 8. Juli 1867 trat Bayern mit den andern süddeutschen Staaten in den auf neuer Basis geschlossenen Zollverein, in dessen Zollbundesrat es sechs Stimmen führte. Diese Stimmenzahl behielt das Königreich im Bundesrate bei, als es gegen weitgehende Zugeständnisse in Befreiungen von der Kompetenz des Reichs mit dem Vertrage vom 23. November 1870 seinen Beitritt zum Deutschen Reiche erklärte, zu dessen Reichstag es 53 Mitglieder zu entsenden berechtigt ist. Mit der Kgl. Deklaration vom 30. Januar 1871 wurde dem Bündnisvertrage zwischen Bayern und dem Norddeutschen Bunde d. d. Versailles den 23. November 1870, sowie dem Schlußprotokoll zu diesem Vertrage in Bayern verfassungsmäßig gefehlliche Kraft und Geltung gegeben.

Es schließen sich demnach hier an:

1. Die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.
2. Das Gesetz über die ständische Initiative vom 4. Juni 1848.
3. Das sogenannte Verfassungsverständnis, das ständische Steuerbewilligungsrecht betr., nach dem Landtagsabschied von 1843.

1. Die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern vom 26. Mai 1818.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Von den hohen Regenten-Pflichten durchdrungen und geleitet — haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesamt-Wohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurkunden. — Zur festeren Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserem Reiche eine seinen damaligen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. — Raum hatten die großen, seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Baiern gleich groß im erlittenen Drucke, wie im bestandenen Kampfe sich gezeigt hat, in der Acte des Wiener-Congresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besondern Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten; — die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Decret vom 2. Februar 1817 bestätigen Unsern hierüber schon früher gefaßten festen Entschluß. — Die gegenwärtige Acte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes — das Werk unseres eben so freien als festen Willens. — Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freiheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schätzung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze;

Unpartheylichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung;

Ordnung durch alle Theile des Staats-Haushaltes, rechtlicher Schuß des Staats-Credits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeinde-Körper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten;

Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beyrathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche, und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen.

Baiern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freyen Entschlusse euch gegebenen Verfassung, sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will! —

Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreiches Baiern ¹⁾:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen ²⁾.

§ 1. Das Königreich Baiern in der Gesammt-Vereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile, ist ein souverainer monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungsurkunde.

§ 2 ³⁾. Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwey Kammern abgetheilte Stände-Versammlung.

Titel II.

Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichs-Verweisung⁴⁾.

§ 1. Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereiniget in sich alle Rechte der Staats-Gewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverleßlich.

§ 2. Die Krone ist erblich in dem Mannstamme des königlichen Hauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge.

¹⁾ Die Einführung der Verfassung in der Rheinpfalz erfolgte auf allerhöchste Reskripte vom 22. und 24. Mai 1818 hin unter dem 12. Juni 1818 (Amtsblatt für den Rhein-Retz Sp. 675—718; 723 ff.); einige kurze Modifikationen dazu ergingen durch Verordnung vom 17. Oktober 1818 (Spalte 847—852).

²⁾ Vgl. hierzu die Declarationen vom 16. November 1867 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, und vom 30. Januar 1871 die deutschen Bündnisverträge betreffend.

³⁾ Der Ausdruck „Ständeversammlung“ ist seit dem Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 aus der Gesetzesprache Bayerns verschwunden und durch die Kollektivbezeichnung „Landtag“ ersetzt. Im nachstehenden folgt jeweilig der Ausdruck, welcher im Originaltext des zitierten Gesetzes enthalten ist.

⁴⁾ Zur Festsetzung einer permanenten Zivilliste ergingen die Gesetze vom 1. Juli 1834, 11. April 1843 und 20. Juni 1876.

§ 3. Zur Successions-Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.

§ 4. Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungs-Folge in so lange ausgeschlossen, als in dem königlichen Hause noch ein successionsfähiger, männlicher Sproß oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist.

§ 5. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannstammes und in Ermanglung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung, geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolge-Ordnung die für den Mannsstamm festgesetzt ist, über, so, daß die zur Zeit des Ablebens des lezt regierenden Königs lebenden Baierschen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechtes eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannstammes des Baierschen Hauses, nach dem Erstgeburts-Rechte und der Lineal-Erbfolge-Ordnung, zur Thronfolge berufen werden.

Wenn in dem regierenden neuen königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beyderley Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechtes vor dem weiblichen wieder ein.

§ 6. Sollte die Baiersche Krone nach Erlöschung des Mannstammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Baiern nicht nehmen könnte, oder würde, so soll dieselbe an den zweytgebornen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben vorgezeichnet ist.

Kömmt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vice-König, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu nehmen hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweytgebornen Prinzen über.

§ 7. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten Achtzehnten Jahre ein.

§ 8. Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familien-Gesetzes.

§ 9. Die Reichs-Verwesung tritt ein:

a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;
b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann.

§ 10. Dem Monarchen steht es frey, unter den volljährigen Prinzen des Hauses, den Reichs-Verweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichs-Verwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolge-Ordnung der Nächste ist.

Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist.

§ 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung getroffen haben, oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungs-Ursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt.

§ 12. Wenn der König nach § 10 den Reichs-Verweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Berrichtungen eines Ministers des Königlichen Hauses übertragen sind, im Haus-Archiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesamt-Staats-Ministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichs-Verweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

§ 13. Wenn kein zur Reichs-Verwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittibte Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichs-Verwesung.

In Ermanglung derselben aber übernimmt sie jener Kron-Beamte, welchen der letzte Monarch hiezu ernennt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kron-Beamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht.

§ 14. In jedem Falle gebührt einer verwittibten Königin unter der Aufsicht des Reichs-Verwesers die Erziehung ihrer Kinder, nach den in dem Familien-Gesetze hierüber enthaltenen nähern Bestimmungen.

§ 15. In den im § 9 a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Rahmen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt.

Alle Ausfertigungen werden in seinem Rahmen und unter dem gewöhnlichen königlichen Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als „des Königreichs Bayern Verweser.“

§ 16. Der Prinz des Hauses, die verwittibte Königin, oder derjenige Kron-Beamte, welchem die Reichs-Verwesung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staats-Minister, so wie der Mitglieder des Staats-Rathes nachstehenden Eid ablegen:

„Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze des Reichs zu verwalten, die Integrität des Königreiches und die Rechte der Krone zu erhalten, und dem Könige die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“:

worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird.

§ 17. Der Regent übt während seiner Reichsverwesung alle Regierungs-Rechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind.

§ 18¹⁾. Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justiz-Stellen, können während der Reichs-Verwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichsverweser kann weder Kronbürger veräußern, oder heimgefallene Lehnen verleihen, noch neue Aemter einführen.

Die von dem Reichs-Verweser provisorisch ernannten Beamten sind während der Reichs-Verwesung nach Maßgabe der IX. Verfassungsbeilage zu behandeln und erreichen insbesondere, soferne die provisorische Ernennung zugleich die erste Anstellung bildet, nach Ablauf einer dreijährigen Dienstzeit das Dienstdefinitivum. Diejenigen provisorisch ernannten Beamten, welche sich bei Beendigung der Reichs-Verwesung im Besitze des Definitivums befinden, behalten die hienach erworbenen Pensions- und Heimathsrechte für sich und ihre Angehörigen auch für den Fall, daß die von dem Reichs-Verweser ausgegangenen Ernennungen widerrufen werden sollten.

Unter Kronbürgern sind die nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834, die Festsetzung einer permanenten Civilliste betreffend, für den Dienst des königlichen Hofes bestimmten königlichen Schlösser und Gutscomplexe mit der Maßgabe zu verstehen, daß bezüglich der Veräußerung und Veränderung einzelner Bestandtheile derselben die Bestimmungen in Tit. III § 6 der Verfassungsurkunde Anwendung finden.

Das Verbot der Einführung neuer Aemter bezieht sich nicht auf Aemter, welche im Vollzuge von Gesetzen oder nach vorgängiger Einvernahme des Landtags zu errichten sind.

§ 19. Das Gesamt-Staats-Ministerium bildet den Regentschaftsrath, und der Reichs-Verweser ist verbunden, in allen wichtigen Anlässen das Gutachten desselben zu erhalten.

§ 20²⁾. Der Reichs-Verweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der königlichen Residenz, und wird auf Kosten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich zweymal hundert tausend Gulden in monatlichen Raten auf die Staats-Kasse angewiesen.

§ 21. Die Regentschaft dauert in den im § 9 bemerkten zwey Fällen — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweyten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

§ 22. Nachdem die Regentschaft beendet ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feyerlichen Eid (X. § 1) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungs-Antritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feyerlich kund gemacht.

¹⁾ Tit. II § 18 Abs. 2 ff. ergingen durch Gesetz vom 20. October 1887.

²⁾ Bgl. S. 90h. Anm. 4.

Titel III.

Von dem Staatsgute.

§ 1. Der ganze Umfang des Königreichs Baiern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesamt-Masse aus sämtlichen Bestandtheilen an Länden, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zubehör.

Auch alle neuen Erwerbungen aus Privat-Titeln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Neben-Linie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes, und werden als der Gesamt-Masse einverleibt angesehen.

§ 2. Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staats-Vermögens von der Privat-Verlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören:

- 1) Alle Archive und Registraturen.
- 2) Alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehör.
- 3) Alles Geschütz, Munition, alle Militaire-Magazine und was zur Landeswehr nöthig ist.
- 4) Alle Einrichtungen der Hof-Capellen und Hof-Aemter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hof-Stäbe und Hof-Intendanten anvertraut, und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind.
- 5) Alles was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlösser dienet.
- 6) Der Hausshatz und was von dem Erblasser mit demselben bereits vereinigt worden ist.

7¹⁾ Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physicalische, Naturalien- und Münz-Cabinette, Antiquitäten, Statuen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemälde- und Kupferstich-Sammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche, oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind.

Gegenstände, welche sich in den im § 2, Ziff. 7 des III. Titels der Verfassungs-Urkunde gedachten Sammlungen befinden, aber weder aus Staatsmitteln, noch durch Staatsverträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft, sondern aus den dem Monarchen zur Privatdisposition gestellten Einnahmen oder aus sonstigen Privatiteln erworben, und dem Vermögen des Staates und der Krone nicht förmlich einverleibt wurden, sohin zu der Privatverlassenschaft des Monarchen gehören, und als dessen Privateigenthum unter der Fertigung derjenigen Staatsbeamten, welchen die Aufsicht über die treffenden Sammlungen anvertraut ist, in den Verzeichnissen vorgemerkt sind, gehen in das Privateigenthum der Erben über, und verbleiben auch dann in solchem, wenn dieselben sie ferner, jedoch mit der geeigneten Bemerkung in den Verzeichnissen, bey diesen Sammlungen belassen.

- 8) Alle vorhandenen Vorräthe an barem Gelde und Capitalien in

¹⁾ Tit. III § 2 Nr. 7 Abs. 2 beruht auf Gesetz vom 9. März 1828.

den Staats-Rassen oder an Naturalien bey den Aemtern, samt allen Ausständen an Staatsgefällen.

9) Alles, was aus Mitteln des Staats erworben wurde.

§ 3. Sämmtliche Bestandtheile des StaatsnBts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. October 1804 bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen in gegenwärtige Verfassungs-Urkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltenlich der unten folgenden Modificationen.

Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souverainetät bey der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

§ 4. Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willens-Verordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschränkung mit einer ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreyung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden.

§ 5. Die bisher zu Belohnung vorzüglichlicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staats-Domänen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen.

Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frey.

Zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staats-Domänen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden.

Anwartschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte können eben so wenig als auf Aemter oder Würden ertheilt werden.

§ 6. Unter dem Veräußerungs-Verbote sind ferner nicht begriffen:

- 1) Alle Staats-Handlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des Ihm zustehenden Regierungs-Rechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere was
- 2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird;
- 3) was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird;
- 4) Alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bey den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landes-

Cultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staats-Verrats, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden.

§ 7. In allen diesen Fällen (§ 6) dürfen jedoch die Staats-Einkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominical-Rente — wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zur zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungs-Fonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden.

Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§ 2) kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen.

Titel IV.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§ 1. Zum vollen Genuße aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern, wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung nach den nähern Bestimmungen des Edictes über das Indigenat erworben wird (Beilage I).

§ 2. Das Baiेरische Staats-Bürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt, und geht mit demselben verloren.

§ 3. Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert:

- a) die gesetzliche Volljährigkeit;
- b) die Ansässigkeit im Königreiche, entweder durch den Besiß bessteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung bessteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§ 4. Kron-Vemter, oberste Hof-Vemter, Civil-Staatsdienste und oberste Militaire-Stellen, wie auch Kirchen-Vemter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden.

§ 5. Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militaire- und Kirchen-Vemtern oder Pfründen gelangen.

§ 6. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Edictes vom 3. August 1808.

§ 7¹⁾. Alle ungemessenen Frohnen sollen in Gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn.

§ 8. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Geseze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form.

Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum, selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung

¹⁾ Zu Tit. IV § 7 erging das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848.



des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist ¹⁾.

§ 9 ²⁾. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissens-Freiheit gesichert; die einfache Haus-Andacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, unterlagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Die Befenner der unirten sowohl, als der nicht unirten griechischen Kirche genießen mit den Befennern der in dem Königreiche bereits verfassungsmäßig bestehenden drey christlichen Kirchen-Gesellschaften gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Die nicht christlichen Glaubens-Genossen haben zwar vollkommene Gewissens-Freiheit; sie erhalten aber an den Staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft zugesichert ist.

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungs-Kreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistliche Gegenstände der Religions-Lehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in soweit das Oberhoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreyung ansprechen.

Die übrigen nähern Bestimmungen über die äußern Rechts-Verhältnisse der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, sind in dem der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde beygefügten besondern Edicte enthalten (Beilage II).

§ 10 ³⁾. Das gesammte Stiftungs-Vermögen nach den drey Zwecken des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, wird gleichfalls unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drey genannten Zwecke ohne Zustimmung der Be-

¹⁾ Tit. IV § 8 Abs. 4, die Zwangsenteignung betreffend, wurde ergänzt resp. abgeändert durch die Gesetze vom 17. November 1837, 28. Mai 1852 (3 Gesetze), 10. November 1861 (2 Gesetze), 10. Juli 1865, 20. März 1869, 29. April 1869, 24. März 1872, 15. April 1875, 8. August 1878, 29. Mai 1886 und 29. Mai 1887.

²⁾ Tit. IV § 9 Abs. 3 beruht auf dem Gesetze vom 1. Juli 1834.

³⁾ Modifikationen des Tit. IV § 10 enthalten die beiden Städteordnungen vom 29. April 1869, die rechtsrheinische im Art. 67, die pfälzische im Art. 51.



theiligten, und bey allgemeinen Stiftungen, ohne Zustimmung der Stände des Reichs veräußert, oder verwendet werden.

§ 11 ¹⁾. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edictes gesichert (Beilage III).

§ 12. Alle Baiern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Gesetzen.

§ 13. Die Theilnahme an den Staats-Lasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreyungen.

§ 14. Es ist den Baiern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweßlich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militair-Dienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Sie dürfen, so lange sie im Unterthans-Verbande bleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

Titel V.

Von besondern Rechten und Vorzügen ²⁾.

§ 1. Die Kron-Ämter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge als Thron-Verben verliehen.

Die Kron-Beamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Stände-Versammlung.

§ 2. Den vormals Reichständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältnisse bestimmenden besondern Edicte ausgesprochen sind (Beilage IV).

§ 3. Die der Baierschen Hoheit untergebenen ehemaligen un-mittelbaren Reichsadelichen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der königlichen Declaration durch die constitutionellen Edicte ihnen zugesichert werden.

§ 4 ³⁾. Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Guts-Eigentümer, seine gutherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen (Beilage V).

§ 5 ⁴⁾ aufgehoben.

§ 6 ⁴⁾. Die Dienstes-Verhältnisse und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik.

¹⁾ Tit. IV § 11 war Beilage III, aufgehoben durch Gesetz vom 4. Juni 1848 (Sp. 89).

²⁾ Die Gesetze vom 4. Juni 1848 haben hier vielfach Wandel geschaffen.

³⁾ Tit. V § 4 Abf. 2, auf den sich die VI.—VIII. Beilage bezogen, aufgehoben durch Gesetz vom 9. Juni 1899 Art. 35 — gleichzeitig mit § 5 dieses Titels.

⁴⁾ Tit. V § 6 aufgehoben, soweit er dem Gesetz vom 15. August 1908 entgegensteht.

Titel VI.

Von der Stände-Versammlung.

§ 1. Die zwey Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind:

- a) die Reichs-Räthe;
- b) die Abgeordneten.

§ 2. Die Kammer der Reichs-Räthe ist zusammengesetzt aus:

- 1) den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses;
- 2) den Kron-Beamten des Reichs;
- 3) den beyden Erz-Bischöfen;
- 4) den Häuptern der ehemals Reichsständischen — fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichs-Räthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen Reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;
- 5) einem vom Könige ernannten Bischöfe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums;
- 6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneten dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens, zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

§ 3. Das Recht der Vererbung wird der König nur adelichen Gutsbesitzern verleihen, welche im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Lehens- oder Fidei-Commissarischen Verbands belegtes Grund-Vermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominical-Steuern in simplio Drennhundert Gulden entrichten, und wobey eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.

Die Würde eines erblichen Reichs-Raths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fidei-Commiss begründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über. —

§ 4 ¹⁾. Die Zahl der lebenslänglichen Reichs-Räthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

Art. I. Bey der Bemessung des in dem Titel VI. § 4. der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Zahlen-Verhältnisses zwischen den erblichen und lebenslänglichen Reichs-räthen, sind bei den ersteren außer den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien und den vom Könige mit Verleihung des Vererbungs-Rechtes ernannten Reichs-räthen (Verfassungs-Urkunde Titel VI. § 2. Ziff. 4 und 6 dann § 3) auch noch zu zählen:

- 1) die beyden Erz-bischöfe;
- 2) der von dem Könige aus der Zahl der Bischöfe ernannte Reichs-rath, und der jedesmalige Präsident des protestantischen Ober-Consistoriums.

Dagegen sind

¹⁾ Tit. VI § 4 Abs. 2 beruhen auf Gesetz vom 9. März 1828 Art. I und II.



- a) die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses und
 b) die Kronbeamten, welche nicht zugleich wegen ihrer Besitzungen Reichs-Räthe sind, —

weder zu den erblichen noch zu den lebenslänglichen Reichsräthen zu rechnen.

Art. II. Der König wird die von ihm zu ernennenden erblichen und lebenslänglichen Reichsräthe aus jenen Personen auswählen, die entweder dem Staate ausgezeichnete Dienste geleistet haben, oder von adelicher Geburt sind, oder Vermögen besitzen.

Sinsichtlich der Verleihung des Vererbungs-Rechtes hat es außerdem bey den Bestimmungen des Titels VI. § 3. der Verfassungs-Urkunde zu verbleiben.

§ 5. Die Reichs-Räthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kommt den Prinzen des königlichen Hauses erst mit dem Einundzwanzigsten, den übrigen Reichs-Räthen mit dem Fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu.

§ 6 ¹⁾ aufgehoben.

§§ 7—12 ²⁾ aufgehoben.

§ 13. Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöst wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 14 ³⁾ aufgehoben.

§ 15 ⁴⁾ aufgehoben.

§ 16. Die Kammer der Reichs-Räthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen.

§ 17. Kein Mitglied der ersten oder zweiten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 18. Die Anträge über die Staats-Auflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichs-Räthe gebracht.

Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

§ 19. Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungsbereiches kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

¹⁾ Tit. VI § 6 aufgehoben durch Gesetz vom 25. Juli 1850 Art. 41 — ebenso § 15.

²⁾ Tit. VI §§ 7—12 aufgehoben durch das Landtagswahl-Gesetz vom 4. Juni 1848 Art. 37 — ebenso der § 14.

³⁾ Zu Tit. VI § 14 vgl. Anmerkung zu § 7.

⁴⁾ Zu Tit. VI § 15 vgl. Anmerkung zu § 6.



Titel VII.

Von dem Wirkungskreise der Stände-Versammlung ¹⁾.

§ 1. Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§ 2 bis 19 näher bezeichnet ist.

§ 2²⁾. Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

§ 3. Der König erhält die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§ 4³⁾. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staats-Einnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

§ 5⁴⁾. Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etats-Jahre, in welchem die erste Stände-Versammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etats-Jahre erhobenen Staats-Auflagen fortentrichtet.

§ 6⁴⁾ aufgehoben und ersetzt:

Art. 1. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf zwei Jahre bewilligt.

Art. 2. Spätestens drei Monate vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, läßt der König für die zwei Jahre, welche diesem Termine folgen, den Kammern ein neues Budget vorlegen.

§ 7. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuer-Bewilligung die Stände zu versammeln, kommt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der legitbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§ 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staats-Einkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

¹⁾ Vgl. zu diesem Titel das Schlußprotokoll zu dem Vertrage vom 23. November 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Ferner das sog. Verfassungsverständnis vom Jahre 1843 und das Initiationsgesetz vom 4. Juni 1848 (sämtlich hier abgedruckt).

²⁾ Zu Tit. VII § 2 erfolgte eine Aenderung in der Form der Beratung neuer Gesetzbücher durch das Gesetz vom 12. Mai 1848, auf das sich auch die Gesetze vom 28. April 1872, 18. Oktober 1871 und 15. Juli 1878 beziehen.

³⁾ Tit. VII § 4 abgeändert durch Gesetz vom 4. Juli 1904.

⁴⁾ Tit. VII § 5 Abs. 1 und § 6 aufgehoben und durch das Gesetz vom 10. Juli 1865 ersetzt, das hinter § 6 folgt.

§ 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§ 10. Den Ständen des Reichs wird bey einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden.

§ 11. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Capitals-Betrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§ 12. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringenden und außerordentlichen Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beyträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

§ 13. Den Ständen wird der Schuldentilgungs-Plan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

§ 14. Jede der beyden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissaire zu ernennen, welche gemeinschaftlich bey der Schuldentilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

§ 15. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissaire's die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Namen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capitals-Aufnahme vorzulegen, um in das Staatsschulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

§ 16. Den Ständen wird bey jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse vorgelegt werden.

§ 17. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke.

§ 18. Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staats-Domänen oder Staats-Renten zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich.

§ 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§ 20 ¹⁾. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in der Kammer vorzubringen.

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse

¹⁾ Die §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 2 des Tit. VII neu gefaßt durch Gesetz vom 19. Januar 1872 Abschnitt II.

müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgter Bestimmung dem Könige vorgelegt werden.

§ 21 ¹⁾. Jeder einzelne Staatsangehörige, sowie jede Gemeinde, kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an den Landtag, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüfen läßt und nach Maßgabe der Geschäftsordnung in Berathung nimmt.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für begründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

§ 22 ²⁾. Der König wird wenigstens alle drey Jahre die Stände zusammenberufen.

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwey Monate dauern und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§ 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drey Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

§ 24. Die Staats-Minister können den Sitzungen der beyden Kammern beywohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

§ 25. Jedes Mitglied der Stände-Versammlung hat folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staats-Verfassung und in der Stände-Versammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl, und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen; — So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“.

§ 26 ³⁾. Während der Versammlung des Landtags in ordentlicher oder außerordentlicher Tagung kann ohne Einwilligung der betreffenden Kammer gegen ein Mitglied des Landtags eine Strafverfolgung weder eingeleitet noch fortgesetzt und eine Haft nicht vollzogen werden. Ausgenommen sind die Fälle, daß das Mitglied des Landtags bei Beginn der Tagung verhaftet war oder daß das Mitglied bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächsten Tages ergriffen wird. In diesen Fällen ist auf Verlangen der Kammer für die Dauer der Tagung die Unterbrechung der Strafverfolgung und der Haft herbeizuführen.

¹⁾ Siehe Fußnote 1 Seite 102.

²⁾ Seit dem Gesetze vom 10. Juli 1865 ist die zweijährige Etatsperiode eingeführt.

³⁾ Tit. VII § 26 neu gefaßt durch Gesetz vom 6. Juli 1908.

Diese Vorschriften finden auf die Mitglieder eines bei nicht versammeltem Landtag einberufenen besonderen Ausschusses für die Dauer seiner Tagung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die erforderliche Einwilligung oder das Verlangen an Stelle der betreffenden Kammer dem Ausschusse zusteht.

§ 27. Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäfts-Ordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

§ 28. Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

§ 29 ¹⁾ aufgehoben.

§ 30 ²⁾. Der König allein sanctionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staats-Raths und des erfolgten Beraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

§ 31. Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschlossen oder aufgelöst worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

Titel VIII.

Von der Rechtspflege ³⁾.

§ 1. Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet.

§ 2. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen.

§ 3 ⁴⁾. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsetzt werden.

§ 4. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen.

Art. 1 ⁵⁾. Die Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten in die bürgerlichen oder politischen Rechte, welche er in Folge der rechtskräftigen Verurtheilung gemäß der hierüber im Strafgesetzbuche oder in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen verloren hat, kann durch königliche Gnade gewährt werden.

¹⁾ Tit. VII § 29 aufgehoben durch Gesetz vom 25. Juli 1850 Art. 41.

²⁾ In der Sanctionsformel der Gesetze seit 1849 werden anstatt der „Stände des Reichs“ die „Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten“ angeführt. Vgl. hierzu auch Allerhöchste Verordnung vom 3. August 1879, den Staatsrath betreffend.

³⁾ Tit. VIII ist durch die Gesetzgebung vom 4. Juni 1848 stark abgewandelt.

⁴⁾ Tit. VIII § 3 modifiziert durch die Gesetze vom 8. August 1878 und 26. März 1881.

⁵⁾ Die dem Tit. VIII § 4 als Art. 1 und 2 angehängten Beschränkungen des Begnadigungsrechtes beruhen auf dem Gesetz vom 10. Juli 1861. Vgl. auch Art. 12 des Minister-Verantwortlichkeitsgesetzes vom 4. Juni 1848.

Art. 2. Von dem Tage der Eröffnung des k. Begnadigungsrescriptes an tritt der Verurtheilte in alle durch die Verurtheilung verlorenen Rechte wieder ein, soweit nicht das Rescript eine Beschränkung verfügt.

Mit diesem Wiedereintritte ist jedoch ein Rechtsanspruch auf Wiedererlangung der in Folge des Strafurtheils verlorenen Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen und der von solchen abhängenden oder aus dem früheren Besitze derselben herrührenden Rechte, ferner auf Wiedererlangung confiscirter oder zur Unterdrückung oder Vernichtung bestimmter Gegenstände oder eingezogener Gewerbs- und ähnlicher besonderer Rechte, endlich auf Wiedererlangung des Adels und der davon abhängenden Rechte nicht verbunden.

§ 5. Der königliche Fiskus wird in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bey den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§ 6¹⁾. Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle Statt.

§ 7. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesetzbuch bestehen.

Titel IX.

Von der Militaire-Verfassung.

§ 1. Jeder Baier ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken.

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.

§ 2. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militaire-Conscription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§§ 3—5²⁾ aufgehoben.

§ 6. Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militaire-Macht von der competenten Civil-Behörde förmlich dazu aufgefordert wird.

§ 7³⁾. Die Militaire-Personen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militaire-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtsachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

§ 1. Bei dem Regierungs-Antritte schwört der König in einer feyerlichen Versammlung der Staats-Minister, der Mitglieder des Staats-Raths, und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid:

„Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium.“

¹⁾ Tit. VIII § 6 erlegt durch das Wehrgesetz vom 30. Januar 1868.

²⁾ Tit. IX §§ 3—5 aufgehoben durch das Gesetz vom 30. Januar 1868, das auch die übrigen Paragraphen des Tit. IX, insbesondere den § 7 abändert. Bezug auf letzteren Paragraph hat auch das Gesetz vom 29. April 1869, betreffend die Einführung des Militärstrafgesetzbuches nebst dazu gehörender Prozeßordnung.

Ueber diesen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichs-Archiv hinterlegt, und eine beglaubigte Abschrift davon der Stände-Versammlung mitgetheilt.

§ 2. Der Reichs-Verweser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den Titel II. § 16. vorgeschriebenen Eid.

Sämmtliche Prinzen des königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

§ 3. Alle Staatsbürger sind bey der Ansäsigmachung und bey der allgemeinen Landes-Huldigung, so wie alle Staatsdiener bey ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staats-Verfassung: so wahr mir Gott helfe, und „sein heiliges Evangelium!“

§ 4. Die königlichen Staats-Minister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§ 5. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königlichen Staats-Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einen gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabey obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justiz-Stelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird.

§ 6¹⁾. Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staats-Beamten wegen vorsehlicher Verletzung der Staats-Verfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklags-Puncte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Bereinigten sich beyde Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

§ 7²⁾. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben, können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.

Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drey Viertheilen der bey der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwey Drittheilen der Stimmen erfordert.

Indem Wir dieses Staats-Grundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschließig der

¹⁾ Zu Tit. X § 6 erging das Minister-Verantwortlichkeitsgesetz vom 4. Juni 1848.

²⁾ Tit. X § 7 Abs. 2 wurde grundsätzlich abgeändert durch das unten abgedruckte Initiativgesetz vom 4. Juni 1848.



daselbe ergänzenden und in der Haupt-Urkunde als Beylagen bezeichneten Edicte, hierdurch kund machen, so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungsfreife gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwischen die hiezu erforderliche Einleitung veranstaltet werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am sechs und zwanzigsten Tage des Monats May im Eintausend achthundert und achtzehnten Jahre, Unseres Reichs im dreizehnten.

Maximilian Joseph. (L. S.)

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Brede. Graf v. Triva.
Graf v. Rechberg. Graf v. Thürrheim. Freiherr v. Lerchenfeld.
Graf v. Törring.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:

Egid v. Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

Unter dem gleichen 26. Mai 1818 ergingen auch folgende 10 „Beylagen zur Verfassungs-Urkunde des Reichs“:

- 1) Edict über das Indigenat — zu Tit. IV. § 1 (Gesetzblatt Spalte 141—148).
- 2) Edict über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften — zu Tit. IV. § 9 (Sp. 149—180).
- 3) Edict über die Freyheit der Presse und des Buchhandels — zu Tit. IV. § 11 (Sp. 181—188).
- 4) Edict die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend — zu Tit. V. § 2 (Sp. 189—212).
- 5) Edict über den Adel im Königreiche Baiern — zu Tit. V. § 4 (Sp. 213—220).
- 6) Edict über die gutherrlichen Rechte und die gutherrliche Gerichtsbarkeit — zu Tit. V. § 4 Nr. 1 (Sp. 221—276).
- 7) Edict über die Familien-Fideicommissse — zu Tit. V. (Sp. 277 bis 324).
- 8) Edict über die Siegelmäßigkeit — zu Tit. V. § 4 Nr. 4 (Sp. 325 bis 332).
- 9) Edict die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betreffend — zu Tit. V. § 6 (Sp. 333—348).
- 10) Edict über die Stände-Versammlung — zu Tit. VI. § 10 (Sp. 350 bis 396).

2. Gesetz, die ständische Initiative betr., vom 4. Juni 1848.

Maximilian II., von Gottes Gnaden König von Bayern ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs unter Beobachtung der im § 7. Tit. X. der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Das Recht der Initiative für Gesetze, die keine Verfassungs-Gesetze sind, steht jeder der beiden Kammern zu.

Art. 2. Das nach Tit. X. § 7. der Verfassungs-Urkunde, dem König ausschließlich zustehende Recht, Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu denselben in Vorschlag zu bringen (Recht der Initiative), wird in Ansehung der in den Titeln IV. VII. VIII. und X. § 1—6. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, und der hierauf Bezug nehmenden Verfassungs-Beilagen und Gesetze auch den Ständen des Reichs eingeräumt.

Art. 3. Das Recht, die Kammern in der von der Verfassung festgesetzten Zeit zusammen zu berufen, dieselben zu eröffnen, und zu schließen, dieselben zu verlängern, zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen, bleibt jedoch der Krone nach den bisherigen Bestimmungen vorbehalten.

Art. 4. Bezüglich der im Tit. VI. der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen, steht, soweit sie die Kammer der Reichsräthe betreffen, dieser, soweit sie die Kammer der Abgeordneten betreffen, der letztern das im Art. 2 bezeichnete Recht der Initiative ebenfalls zu.

Art. 5. Anträge zur Abänderung der im Art. 2 und 4 bezeichneten Verfassungs-Gesetze sind sofort nach ihrer Einbringung einer vorläufigen Verhandlung zu unterwerfen; wenn dieselben hiernach nicht von der Hälfte der anwesenden Mitglieder der betreffenden Kammer unterstützt werden, so können sie zu keiner weiteren Berathung gelangen.

Im Fall der Unterstützung werden die Ausschüsse auf die doppelte Zahl ihrer Mitglieder verstärkt.

Art. 6. Bei allen von den Kammern vorgeschlagenen Abänderungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätzen zu denselben, den Beilagen und Verfassungs-Gesetzen, ist in Zwischenräumen von wenigstens acht Tagen eine dreimalige Berathung und Beschlussfassung in Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erforderlich.

Art. 7¹⁾. Dem König bleibt das Recht vorbehalten, Seine definitive Entschliebung über die also gefassten Gesammtbeschlüsse auf ein Jahr zu vertagen, um inzwischen die noch nothwendig erscheinenden Erhebungen und Vernehmungen pflegen zu lassen.

¹⁾ Die Geschäftsordnung vom 19. Januar 1872 Art. 40 verlangt eine Entschliebung bis zum Landtagsabschiede.



Art. 8. In Bezug auf ein in Folge gegenwärtiger gesetzlicher Bestimmungen erlassenes Verfassungs-Gesetz darf die ständische Initiative vor Ablauf von 12 Jahren nicht wieder geübt werden.

Art. 9. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit, und wird zum Staats-Grundgesetze erhoben.

Unser Staatsminister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 4. Juni 1848.

Maximilian.

v. Thon = Dittmer. Heing. Verchenfeld. Weishaupt.
Graf v. Bran. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Robell.

3. Das sog. Verfassungs-Verständniß^{1) 2)}.

§ I. Die Verfassungs-Urkunde Titel VII. § 3. räumt den Ständen das Willigungsrecht ein bezüglich

A) aller direkten Steuern;

B) aller neu eingeführten, zu erhöhenden oder abzuändernden indirekten Auflagen;

und setzt in § 4. 5. und 8. desselben Titels Folgendes fest:

I. Den Ständen wird je von 6 zu 6 Jahren ein Budget, d. h. „eine genaue Uebersicht des Staats-Bedürfnisses und der gesammten Staats-Einnahmen“ vorgelegt.

II. Die Stände treten nach vorgängiger Prüfung dieses Budgets über die Steuerwilligung in Berathung, und willigen je für die nächsten sechs Jahre, „die zur Deckung der ordentlichen, be-

¹⁾ Das sog. Verfassungs-Verständniß ist abgedruckt nach dem Ausschuß-Protokolle vom 14. Juni 1843 und dem Beschluß der Kammer der Reichsräte vom 12. Juli 1843 aus den Verhandlungen der Kammer der Reichsräte 1842/43 Beilagen Bd. IV S. 269 ff.

²⁾ Aus Anlaß der zwischen Regierung und Kammern entstandenen Streitigkeiten über die Auslegung der angeführten Verfassungsparagrapheu stellte im Jahre 1843 die Kammer der Reichsräte ihre Auffassung der streitigen Fragen in den nachfolgenden Sätzen zusammen, die von ihr am 12. Juli förmlich zum Beschluß erhoben wurden, nachdem das Gesamtministerium durch Erklärung vom 30. Juni sein Einverständnis ausgesprochen hatte. In der Kammer der Abgeordneten fand keine Abstimmung und Beschlußfassung statt; es wurde jedoch hier vom Finanzausschuß konstatiert, daß die von der Staatsregierung anerkannten Sätze in den meisten Punkten, wenn auch nicht in allen (Verhandl. der K. d. Abg. Beil. Bd. IX Abt. I S. 420), mit der von der Kammer bis dahin vertretenen und festgehaltenen Auslegung übereinstimmten. Dieses „Verfassungsverständnis“ von 1843, das als solches dann auch im Landtagsabschied (Gesetzblatt Sp. 78) bezeichnet wurde, hat seither unter Vorbehalt der nicht ausgeglichenen Differenzpunkte, und ohne die Eigenschaft einer authentischen Verfassungsinterpretation in Anspruch zu nehmen, bei Ausübung des Budgetbewilligungsrechtes als Grundlage gedient.

ständigen, bestimmt vorherzusehenden, (vorhersehbaren) Staatsausgaben,“ dann zur Dotirung „des nothwendigen Reservefonds erforderlichen Steuern.“

- III. Ergiebt sich im Laufe der sechs Jahre ein außerordentliches unvorhergesehenes Staats-Bedürfniß, so wird dieses den Ständen zur „Willigung außerordentlicher Auflagen“ in so ferne vorgelegt, „als die bestehenden Staats-Einnahmen zu dessen Deckung unzulänglich sind.“

§ II. Aus diesen Verfassungs-Bestimmungen folgt:

I. In Absicht auf das Budget, daß dieses

- A) das gesammte bestimmt vorherzusehende Staats-Bedürfniß und
 B) alle irgend zu erwartenden Staats-Einnahmen vollständig und n a c h a l t i g evident stellen muß.

II. In Absicht auf die Willigung:

daß die Stände je von 6 zu 6 Jahren nur jene Steuern zu willigen haben, die nach ihrer Ueberzeugung erforderlich sind, um die Differenz zwischen dem Gesamt-Staats-Bedürfnisse, d. h. zwischen dem „ordentlichen beständigen, b e s t i m m t v o r h e r z u s e h e n d e n“ Staats-Bedarfe, einschließig des nothwendigen Reservefonds einerseits, und zwischen den von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmitteln anderseits auszugleichen.

III. In Absicht auf das Verfügungsrecht der Regierung, daß diese

- A) aus den Staats-Einnahmen nur Staats-Bedürfnisse und zwar nur solche bestreite darf, welche entweder
 a) als ordentliche beständige, zur Zeit der Willigung bestimmt vorherzusehende, à Conto des laufenden Dienstes, oder als außerordentliche, aber zur Zeit der Willigung bestimmt vorherzusehende à Conto des Reichs-Reservefonds in das Budget eingestellt und mittelst dieses Budgets „st ä n d i s c h e r P r ü f u n g“ unterstellt wurden, oder
 b) außerordentlicher und unvorhersehbarer Weise im Laufe der Finanzperiode sich ergeben, und daß
 B) Ausgaben, welche nicht den Charakter des Staats-Bedürfnisses an sich tragen, d. h. Ausgaben, welche die Erreichung des Staatszweckes nicht gebietet, resp. welche das wahre Landeswohl nicht fordert, dann Staats-Bedürfnisse, welche weder vermöge ihrer Natur als bestimmt Vorherzusehende in das Budget eingestellt wurden, noch im Laufe der Finanzperiode außerordentlicher und unvorhersehbarer Weise eingetreten sind, nur kraft einer Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen Platz greifen können.

§ III. Stimmen bei Nichteinbringung eines Finanzgesetzes die Stände mit der Regierung sowohl über Natur und Größe „der ordentlichen be-

ständigen, bestimmt vorherzusehenden Staats-„Bedürfnisse“ und über den „nothwendigen“ Betrag des Reservefonds, als über Natur und Voranschlag der von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmittel überein, so sind Differenzen weder hinsichtlich des Ziffers der zu willigenden Ergänzungssteuern, noch rüchichtlich der zu bestreitenden Ausgaben denkbar. Die Stände willigen die postulierte Steuer-Größe, und die Krone, für welche das vorgelegte Budget durch den Act der Steuerwilligung in quanto et quali obligatorisch wird, realisiert das gesammte budgetisirte Staats-„Bedürfnis“, zusammt den gesammten, theils übereinstimmend bevoranschlagten, theils gewilligten Deckungsmitteln in gesetzmäßiger Weise.

§ IV. Sind dagegen Regierung und Stände entweder

- a) in Absicht auf Natur und Größe des ordentlichen beständigen, bestimmt vorherzusehenden Staats-„Bedürfnisses, oder
- b) in Absicht auf Natur und Größe der von einer ständischen Willigung unabhängigen Deckungsmittel, oder
- c) in beiderlei Hinsicht

abweichender Ueberzeugung, und kommt in Folge des durch Beschlüsse sich aussprechenden ständischen Beirathes keine Vereinbarung zu Stände, so willigen die Stände begreiflichermaßen an ergänzenden Steuern nur die ihres Dafürhaltens erforderliche Größe, und sofort ist zu unterscheiden zwischen

- a) den in das Budget eingestellten und
- b) den in daselbe nicht eingestellten Ausgaben.

Ausserordentliche zur Zeit der Willigung unvorhersehbare, sonach in das Budget nicht eingestellte Staatsbedürfnisse finden in dem Reichsreservefond und subsidiär in den etwaigen Ueberschüssen des Staats-Einkommens auch in diesem Falle ihre gesetzliche Deckung.

Die in das Budget eingestellten Ausgaben aber können nur in so ferne realisiert werden, als sie die Natur eines zur Zeit der Willigung bestimmt „vorherzusehenden Staatsbedürfnisses“ (s. § II Ziff. III. A. a und b) tragen, und sollten die Deckungsmittel nicht zulänglich seyn, alle in das Budget eingestellten Staats-„Bedürfnisse“ zu decken, so befriediget die Regierung zunächst jene unter diesen Staats-„Bedürfnissen, welche auf gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtungen beruhen, dann jene, welche ihr gemäß ihres regiminales Ermessens als die dringendsten erscheinen.

§ V. Die Verfassung gebietet ferner im Titel VII. § 10, „daß den Ständen bei jeder Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung des Staats-Einkommens vorgelegt werde.“

§ VI. Aus dieser Verfassungs-Bestimmung folgt:

- I. In Absicht auf die Nachweisungen selbst: Daß dieselben alle irgendwie aus Staatsmitteln (namentlich auch in Gemäßheit des Tit. VII. § 8. der Verfassungs-Urkunde) als „ausserordentlich und unvorhersehbar“ aus Ueberschüssen des bestehenden Staats-Einkommens bestrittene Ausgaben genau und vollständig nachgewiesen (dokumentirt) darlegen müssen.

II. In Absicht auf die Befugnisse der Stände: Daß diese befugt sind, die Nachweisungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und sofern sie die Ueberzeugung schöpfen, es seien entweder:

- a) die Staats-Einnahmen nicht vollständig und streng gefehmässig verwirklicht, oder
- b) die in das Budget eingestellten ordentlichen und außerordentlichen, bestimmt vorher zu sehenden Staats-Bedürfnisse nicht vollständig, nicht entsprechend, oder mit Ueberschreitung ihrer budgetmäßigen Größe bestritten, oder
- c) sonstige, nicht in die Kategorie des außerordentlichen, zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren Staats-Bedürfnisse gehörigen Ausgaben bewirkt worden,

diesen Wahrnehmungen mit allen Gegenmitteln entgegen zu treten, wozu ihre verfassungsmässigen Willigung, Antrag, Beschwerde- und Anlagerechte sie ermächtigen.

§ VII. Erübrigungen sind nur jene Ueberschüsse, welche sich bei Ab-
 laufe der 6 jährigen Finanzperiode nach vollständiger und entsprechender
 Deckung aller in das Budget eingestellten ordentlichen beständigen, be-
 stimmt vorherzusehenden und aller im Laufe der Finanzperiode ein-
 getretenen, zur Zeit der Willigung unvorhersehbaren nothwendigen,
 d. h. durch die Erreichung des Staatszweckes gebotenen, resp. durch das
 wahre Landeswohl geforderten Staats-Ausgaben (Staats-Bedürfnisse)
 ergeben. Sie zählen von Rechtswegen gleich den Kassebeständen und
 Aktiven aller Art zu den Deckungsmitteln (Staats-Einnahmen der fünf-
 tigen Periode) und müssen als solche in das Budget für diese Periode
 nach ihrem vollen Umfange eingestellt werden.



4. Herzogtum Braunschweig.

Die Landschaftsordnung vom 15. April 1820, der Landtagsabschied vom 11. Juli 1823 und der Entwurf vom 27. August 1832 bilden den Untergrund des seither in Kraft und Wirksamkeit stehenden Grundgesetzes, der Neuen Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832, mit welcher dem Herzogtum eine in vielen Punkten freisinnige konstitutionelle Staatsordnung zuteil wurde. Die auf die Zusammensetzung der Ständeversammlung und auf das Wahlgesetz Bezug nehmenden Vorschriften der Neuen Landschaftsordnung wurden durch ein provisorisches Gesetz vom 11. September 1848 aufgehoben und durch neue, dem Prinzipie des allgemeinen Wahlrechts sich nähernde, aber doch noch den Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden sowie den Zensus berücksichtigende Bestimmungen ersetzt. Gleichzeitig erfolgte die Publikation des provisorischen Wahlgesetzes vom 11. September 1848, durch welches das bis dahin in Geltung gewesene Wahlgesetz vom 12. Oktober 1832 und das Gesetz vom 26. Juli 1834 zur Aufhebung gelangten. Diese legislativen Schöpfungen aus den Jahren der Freiheitsbewegung wurden jedoch noch vor dem Bundesbeschluß vom 23. August 1851 aufgehoben durch das Gesetz vom 4. Juli 1851, womit den Bestimmungen des die Grundrechte betreffenden Reichsgesetzes vom 27. Dezember 1848 fernere gesetzliche Gültigkeit aberkannt worden ist. Auch erging nun unter Beseitigung der provisorischen Vorschriften jener Epoche das Gesetz über die Zusammensetzung der Landesversammlung vom 22. November 1851 und das Wahlgesetz vom 23. November 1851, die u. a. auch mit einigen aus der Eingliederung des Herzogtums ins Deutsche Reich folgenden Modifikationen unter dem 6. Mai 1899 ihre gegenwärtig gültige Fassung erhielten. — Was die Geschäftsordnung anlangt, kann dieselbe nach § 152 der Neuen Landschaftsordnung nur durch Übereinkunft zwischen dem Landesfürsten und den Ständen abgeändert bzw. neu errichtet werden. Durch das Gesetz vom 30. Mai 1871 wurde die Neue Geschäftsordnung für die Landesversammlung des Herzogtums Braunschweig festgestellt. Dieselbe enthält in ihrem ersten Titel: „Von den Verhandlungen der Landesversammlung auf Landtagen“, sorgfältige Bestimmungen über das Legitimationsverfahren, über die

Funktionen des gewählten Präsidenten und des Landesyndikus. Zur Handhabung der Sitzungspolizei ist dem Präsidenten umfassende Disziplinargewalt gegeben. Zum Schutze der Verhandlungen „haben die Polizeibehörden und die bewaffnete Macht seinen Aufforderungen Folge zu leisten“ (§ 40). Die Unterschriften der an die Landesversammlung gerichteten Beschwerden müssen öffentlich beglaubigt sein, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden (§ 48). Ungewöhnlich scharf sind die gegen Übergriffe der parlamentarischen Redefreiheit gerichteten Disziplinarmittel. Da dieselben von ähnlichen Bestimmungen der Geschäftsordnungen anderer Staaten wesentlich abweichen, lassen wir die Hauptstelle im § 59 hier wörtlich folgen:

„Abgeordnete, welche gegen die Vorschrift der Geschäftsordnung verstoßen, oder in ihren Aeußerungen die Würde des Deutschen Reiches, der Mitglieder des Bundestathes, des Reichstages oder befreundeter Regenten oder Regierungen angreifen, werden von dem Präsidenten zur Ordnung verwiesen.

Ein vom Präsidenten zur Ordnung gerufenes Mitglied ist berechtigt, dagegen schriftlich Einsprache zu erheben, worauf die Versammlung in der nächsten Sitzung ohne Diskussion darüber entscheidet, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt sei oder nicht. Wird die vom Präsidenten gerügte Ordnungswidrigkeit fortgesetzt, oder geht dieselbe in Widersetzlichkeit gegen die Anordnung des Präsidenten über, so kann die Versammlung auf Antrag des letzteren die Schuldigen sofort entfernen und, nach vorgängiger commissarischer Begutachtung, durch einen in der nächsten Sitzung zu fassenden Beschluß durch Verweis oder Ausschließung von der Versammlung strafen.

Ein gleiches Verfahren tritt auf den gehörig unterstützten Antrag eines einzelnen Abgeordneten ein, wenn ein Mitglied so arge Verstöße gegen die Geschäftsordnung begeht, oder die Redefreiheit in solcher Weise misbraucht, daß die Verweisung zur Ordnung durch den Präsidenten, oder dessen Rüge nicht für ausreichend gehalten wird.

Sollte aber der Fall eintreten, daß ein Abgeordneter:

1. die dem Landesfürsten oder dessen fürstlichem Hause schuldige Ehrerbietung verletzete, oder
2. Anträge auf den Umsturz der Verfassung machte, oder
3. die Grenzen der freien Aeußerung auf eine die Ruhe des Landes oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritte,

so ist der Präsident verpflichtet, die Versammlung zu schließen, oder auf bestimmte Zeit zu entlassen und in der nächsten Sitzung über den Vor-

gang Vortrag zu machen, und die Versammlung hat sodann über die Ausschließung des schuldigen Mitgliedes auf bestimmte Zeit oder auf immer Beschluß zu fassen.

Alle Vorgänge und Äußerungen, welche eine Verweisung zur Ordnung, den Schluß der Sitzung usw. zur Folge haben, sind genau im Protocolle zu verzeichnen.

Dagegen darf kein Abgeordneter zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gemachten Äußerungen gerichtlich oder disciplinär verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.“

Der II. Titel der Geschäftsordnung regelt das Verfahren auf „Konvocationstagen“, d. h. auf den nach § 113 der Neuen Landschaftsordnung ohne Landesfürstliche Berufung erfolgten Versammlungen der Stände. Diese im modernen Verfassungsrecht seltene Selbständigkeit der Landesvertretung hat noch eine wesentliche Erweiterung erfahren durch das sogenannte Regentenschaftsgesetz, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, vom 16. Februar 1879. Dasselbe stellt sich seinem Zwecke nach als Ergänzung der Neuen Landschaftsordnung dar, „um bei künftig eintretenden Thronerledigungen die verfassungsmäßige Verwaltung des Herzogthums gegen Störungen in den Fällen zu sichern, daß der erbberedtigte Thronfolger am sofortigen Regierungsantritte irgendwie behindert sein sollte“. — In Anbetracht der aktuellen Wichtigkeit dieses Gesetzes bezüglich der Successionsfrage im Herzogtum geben wir dasselbe im Anschluß an die Verfassungsgesetze. — Im Bundesrate des Deutschen Reiches wie früher im Norddeutschen Bunde stehen dem Herzogtume zwei Stimmen zu, während es im Reichstage durch drei Abgeordnete vertreten ist.

Im Nachstehenden folgen:

1. Das Landesgrundgesetz oder die sogenannte Neue Landschaftsordnung vom 12. October 1832.
2. Gesetz die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend vom 16. Februar 1879.

1. Neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig, vom 12. October 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛ.

Eingedenk Unsers hohen Berufes, das Glück Unserer getreuen Unterthanen nach Kräften zu befördern und die Rechte Aller zu sichern, haben

Wir eine Revision der Landschaftsordnung von 1820 nothwendig erachtet, und nach beendigter Berathung und getroffener Uebereinkunft mit getreuer Landschaft erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, die gegenwärtige neue Landschaftsordnung, als das Grundgesetz des Landes; jedoch hinsichtlich der im § 109 und 110 enthaltenen, sich auf das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht beziehenden Bestimmungen, unter ausdrücklichem Vorbehalt der dieferhalb mit den Fürstlichen Häusern Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe, zu treffenden Verabredungen:

Erstes Capitel.

Von dem Herzogthume, der Regierungsform und dem Landesfürsten.

§ 1. 1. **Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes.** Die sämmtlichen Herzogl. Lande bilden einen, durch dasselbe Grundgesetz verbundenen, untheilbaren Staat, und kein Bestandtheil des Herzogthums kann ohne Zustimmung der Stände, Gränzberichtigungen ausgenommen, veräußert werden.

§ 2. 2. **Regierungsform.** Die Regierungsform des Herzogthums ist die erblich monarchische.

§ 3. 3. **Staatsoberhaupt.** Der souveraine Landesfürst, als Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich die gesammte, ungetheilte Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus.

Seine Person ist heilig und unverleßlich.

§ 4. 4. **Reversalen.** Der Landesfürst wird in dem Patente, durch welches er seinen Regierungsantritt verkündigt, und die allgemeine Huldigung anordnet, zugleich bei seinem Fürstlichen Worte versichern, daß er die Landes-Verfassung, in allen ihren Bestimmungen, beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

Die Urschrift des Patents, unter des Landesfürsten Hand und Siegel, wird dem ständischen Ausschusse zur Aufbewahrung in dem ständischen Archive zugestellt.

§ 5. 5. **Innere Verwaltung.** Die gesammte Staats-Verwaltung geht vom Landesfürsten aus. Sie wird nur vermöge der von ihm verliehenen Gewalt unmittelbar oder mittelbar in seinem Namen ausgeübt, und steht unter seiner Oberaufsicht.

Kein Landesgesetz und keine Verordnung tritt in Kraft, bevor sie von der Landesregierung verkündigt sind.

§ 6. (Fortsetzung.) Der Landesfürst kann in einzelnen Fällen Dispensationen von den gesetzlichen Vorschriften ertheilen, jedoch, in sofern dritte Personen wegen ihrer Rechte betheiligt sind, nur mit deren Zustimmung.

§ 7. 6. **Auswärtige Verhältnisse.** Der Landesfürst vertritt den Staat in allen Verhältnissen zu dem Deutschen Bunde und zu anderen Staaten.

Er ordnet die Gesandtschaften und Missionen an, schließt Staats-Verträge und erwirbt dadurch Rechte für das Herzogthum, sowie er

daselbe zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten verpflichtet.

§ 8. (Fortsetzung.) Die Ständeversammlung wird, sobald es die Umstände zulassen, von solchen Verträgen in Kenntniß gesetzt.

Die zur Ausführung derselben erforderlichen Mittel bedürfen der ständischen Bewilligung, und, sollen in deren Folge neue Landesgesetze erlassen, oder die bestehenden aufgehoben oder abgeändert werden, so ist hiezu die verfassungsmäßige ständische Mitwirkung erforderlich.

§ 9. 7. Militairhoheit. Dem Landesfürsten steht die Verfügung über die bewaffnete Macht, deren Formation, Organisation, Ausbildung und Disciplin ausschließend zu.

Ohne seine Erlaubniß darf sich in dem Herzogthume keine bewaffnete Macht bilden oder aufstellen.

§ 10. 8. Verleihung von Titeln, Würden usw. Der Landesfürst hat allein das Recht, Titel, Rang, Würden, gesetzlich zulässige Privilegien, Standeserhöhung und Ehrenzeichen zu verleihen.

Titel, Rang, Würden, Privilegien, Standes-Erhöhungen und Ehrenzeichen, welche Landeseinwohnern von auswärtigen Regierungen verliehen worden, dürfen nur mit Zustimmung des Landesfürsten angenommen werden.

§ 11. 9. Verhältniß des Herzogs zum Deutschen Bunde. Der Landesfürst theilt als Mitglied des Deutschen Bundes alle aus diesem herfließenden Rechte und Verpflichtungen.

§ 12. (Fortsetzung.) Allgemeine Anordnungen und Beschlüsse des Deutschen Bundes erhalten dadurch Gesetzeskraft für das Herzogthum, daß sie von dem Landesfürsten verkündigt werden.

§ 13. 10. Sitz der Regierung. Der Sitz der Regierung kann, dringende Nothfälle ausgenommen, nicht außer Landes verlegt werden.

§ 14. 11. Regierungserbfolge. Die Regierung wird vererbt in dem Fürstl. Gesamt-Hause Braunschweig-Lüneburg nach der Linealerbfolge und dem Rechte der Erstgeburt, und zwar zunächst in dem Mannsstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe.

Erlischt der Mannstamm des Fürstlichen Gesamthauses, so geht die Regierung auf die weibliche Linie nach gleichen Grundsätzen über.

§ 15. 12. Volljährigkeit des Landesfürsten. Der Landesfürst wird mit vollendetem 18. Jahre volljährig.

§ 16. 13. Regierungsvormundschaft. Eine Vormundschaft tritt ein, wenn der Landesfürst wegen Minderjährigkeit zur eigenen Ausübung der Regierung nicht fähig ist.

§ 17. a) Anordnung derselben für den minderjährigen Regierungsnachfolger. Der Landesfürst kann für seinen minderjährigen Nachfolger den Vormund bestellen.

Er wird diesen aber aus den regierungsfähigen Agnaten des Hauses wählen, oder, falls besondere Gründe, hiervon abzugehen, vorhanden

sein sollten, seiner Gemahlin oder seiner Mutter die Vormundschaft übertragen, und nur wenn keine dieser Personen vorhanden ist, steht es ihm zu, einen nicht regierenden volljährigen Prinzen aus den zum Deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäusern zum Regenten zu ernennen.

§ 18. (Fortsetzung.) Hat der Landesfürst keine Anordnung über die Vormundschaft getroffen, so gebührt dieselbe dem, nach der Erbfolgeordnung zunächst stehenden volljährigen, regierungsfähigen Agnaten, und falls dieser die Regentschaft ausschlägt, dem nachfolgenden, sodann der Mutter des minderjährigen Landesfürsten, und endlich dessen Großmutter von väterlicher Seite, sofern diese im Wittwenstande verblieben sind.

§ 19. (Fortsetzung.) Wäre keine der Personen, welche das Gesetz zur Vormundschaft beruft, vorhanden, oder schlugen Dieselben die Vormundschaft aus, so wählt die Ständeversammlung, auf den Vorschlag des Staatsministeriums, den Vormund aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum Deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäuser.

§ 20. b) Reversalen des Vormundes. Der Vormund verkündigt durch ein Patent den Eintritt der vormundtschaftlichen Regierung und stellt die Reversalen nach den § 4 enthaltenen Bestimmungen für die Dauer der Vormundschaft aus.

§ 21. c) Erlöschen der Vormundschaft. Die Vormundschaft erlischt, sobald der Landesfürst volljährig geworden ist, und seinen Regierungsantritt auf die verfassungsmäßige Weise verkündigt hat (§ 4).

§ 22. 14. Erziehung des Regierungsnachfolgers. Wenn der vorhergehende Landesfürst über die Erziehung des minderjährigen Landesfürsten keine Bestimmung getroffen hat, so gebührt die Leitung der Erziehung des minderjährigen Landesfürsten dem Vormunde, unter Beirath des Staatsministeriums.

Die Mutter des minderjährigen Landesfürsten und nach dieser dessen Großmutter von väterlicher Seite, sind indeß berechtigt, hiebei mit ihrem Gutachten und Rathe gehört zu werden.

§ 23. 15. Hausgesetze. Die inneren Verhältnisse des Herzogl. Hauses werden von dem Landesfürsten, als dem Oberhaupte der Familie, durch Hausgesetze geordnet. Diese bedürfen der ständischen Zustimmung nicht; es können indeß durch dieselben keine in diesem Landesgrundgesetze enthaltenen Bestimmungen abgeändert werden.

Zweites Capitel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§ 24. 1. Landeseinwohnerrecht. a) Dessen Erwerbung. Wer auf gesetzliche Weise das Recht des Wohnsitzes innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes erworben hat, ist Landeseinwohner.

§ 25. b) Dessen Folgen. Alle Landeseinwohner sind dem Landesfürsten Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig, und verpflichtet, den Gesetzen und den dieselben vollziehenden Behörden zu gehorchen.

Sie genießen sämtliche durch Verfassung und Gesetz zugesicherte Rechte, vorbehaltlich der in Bezug auf die Ausübung einzelner Rechte geltenden Beschränkungen.

§ 26 ¹⁾. c) Bedingungen der Ausübung politischer Rechte. Erbhuldigungseid. Nur Landeseinwohner sind zur Ausübung politischer Rechte im Herzogthume befugt.

Alle männlichen Landeseinwohner sind nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahre verpflichtet, den Erbhuldigungseid zu leisten. Dieser soll also lauten:

„Ich schwöre Treue und Gehorsam dem Durchlachtigsten Landesfürsten und dessen Nachfolgern an der Landesregierung aus dem Durchlachtigsten Hause Braunschweig, so wie Gehorsam den Gesetzen.“

§ 27. d) Dessen Erlöschen. Das Landes-Einwohnerrecht geht durch Auswanderung verloren.

Einzelne darin begriffene Befugnisse erlöschen durch den Verlust der dieselben bedingenden Eigenschaften oder in Folge der Uebertretung bestimmter Gesetze.

§ 28. 2. Fremde. Fremde während ihres Aufenthalts im Staatsgebiete, genießen den Schutz der Gesetze, und sind zu deren Beobachtung verpflichtet.

Die Verwaltungs-Behörden entscheiden, ob und wie lange ihnen der Aufenthalt zu gestatten sei.

§ 29. 3. Einzelne Rechte. a) Religionsfreiheit. Jedem Einwohner wird vollkommene Freiheit des Gewissens und des religiösen Glaubens, auch das öffentliche Bekenntniß desselben in einer der im Staate jetzt gestatteten kirchlichen Gesellschaften gewährt; Niemand darf jedoch seine Religion vorschützen, um sich einer gesetzlichen Verpflichtung zu entziehen. Außere Religionsübung ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

§ 30. b) Freiheit der Meinungen. Niemand darf wegen geäußelter Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, es sei denn, daß durch deren Aeußerung eine gesetzliche Vorschrift übertreten oder daß zu gesetzwidrigen Handlungen angereizt wäre.

§ 31. c) Freiheit der Presse und des Buchhandels. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels soll bestehen unter Beobachtung der Beschlüsse des Deutschen Bundes und der gegen den Mißbrauch dieser Freiheit zu erlassenden Gesetze.

§ 32. d) Sicherheit der Person und des Eigenthums. Der Staat gewährt jedem Einwohner und jeder rechtlich

¹⁾ Gesetz, Abänderungen des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 13. November 1866 betreffend, d. d. Braunschweig, den 3. August 1867: § 1. Der § 1 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 13. November v. J. wird hierdurch aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: „Wähler ist jeder unbescholtene Staatsbürger eines Staates des Norddeutschen Bundes, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat.“ § 2. Soweit die Bestimmung im Abs. 1 des § 28 der Neuen Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832 der Ausübung des vorbestimmten Wahlrechts entgegensteht, wird dieselbe außer Wirksamkeit gesetzt.

befesthenden Corporation Sicherheit der Person, des Eigenthums und der übrigen Rechte, und unterwirft sie keinen andern Beschränkungen, als denen, welche auf Recht und Gesetz beruhen.

§ 33. (Fortsetzung.) Privateigenthum und Privatgerechtfame können für wesentliche Zwecke des Staats oder einer Gemeinde nur in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen Fällen, gegen vorgängige volle Entschädigung, auf Verfügung der competenten Verwaltungsbehörden, in Anspruch genommen werden. War es unmöglich, die Entschädigung vorgängig zu ermitteln, so muß dieselbe nachträglich ohne Anstand festgestellt und geleistet werden.

Ein Streit über den Betrag der Entschädigung ist im ordentlichen Rechtswege zu erledigen.

§ 34. e) Freie Wahl des Berufs und Rechtsgleichheit zum Staatsdienst. Die Wahl des Berufs und Gewerbes, so wie der vorbereitenden Bildungsanstalten des In- und Auslandes ist frei. Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt soll bei Befehung von Civil-Ämtern und Militairgraden keinen Vorzug begründen.

§ 35. f) Auswanderung. Jeder Landeseinwohner hat das Recht der Auswanderung ohne Erlegung einer Abzugssteuer, jedoch unter den durch die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonstige Verbindlichkeiten gegen den Staat und Privatpersonen eintretenden Beschränkungen.

§ 36. g) Ablösbarkeit der gutherrlichen und sonstigen Realrechte. Alle privatrechtlichen Reallasten an Zehnten, Hand- und Spanndiensten, Geld-, Getreide- und sonstigen Natural-Abgaben und Leistungen, womit das Eigenthum oder das erbliche Besitzrecht an einem Grundstücke beschwert ist, oder in Zukunft beschwert werden könnte, sowie auch alle blos persönlichen, d. h. gewissen Personen ohne den Besitz eines Grundstückes obliegenden Dienste und Leistungen sind, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund ihrer Entstehung, der Ablösung dergestalt unterworfen, daß ihre Aufhebung gegen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmen wird, verlangt werden darf.

§ 37. h) Aufhebung der Feudalrechte. Alle im Umfange des Herzogthums belegenen Lehne jeder Art, es mögen solche von dem Landesfürsten, von öffentlichen Anstalten, Corporationen oder von Privatpersonen revidiren, unmittelbare oder Afterlehne sein, sind der Aufhebung des lehnherrlichen und agnatischen Lehnsverbandes in den noch gesetzlich zu bestimmenden Verhältnissen unterworfen ¹⁾.

§ 38. i) Recht der Beschwerde. Jedermann darf in seiner Angelegenheit schriftliche Bitten an den Landesfürsten und die Landesbehörden in vorschriftsmäßiger Weise und mit Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung richten, und Beschwerden über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren der Behörden bis zur obersten Staatsbehörde, welche ihn unmittelbar bescheiden wird, schriftlich verfolgen.

¹⁾ S. Gesetz, die gänzliche Aufhebung des Lehnsverbandes betreffend, vom 13. Dez. 1849 (Gesetzsamml. Nr. 51 S. 399).

§ 39. 4. Einzelne Pflichten. a) Staatslasten. Die Theilnahme an den Staatslasten trifft Alle, welche im Staatsgebiete wohnen oder Grundeigenthum besitzen, allgemein und nach gleichmäßigen Grundsätzen. Nur Erlasse, jedesmal höchstens für die Dauer einer Finanzperiode, keine Befreiungen von denselben können bewilligt werden. Die Fürstl. Schlösser, Palläste, Gebäude und Gärten und das Grundeigenthum und Einkommen der Kirchen und übrigen frommen Stiftungen, soweit dasselbe jetzt von den ordentlichen Steuern befreiet ist, sind frei von Staatslasten.

§ 40. b) Waffendienst. Alle Landeseinwohner sind in dem gesetzlichen Verhältnisse zur Vertheidigung des Vaterlandes im Kriegsdienste und zum Waffendienste behuf des Gemeindefchuges verpflichtet.

Drittes Capitel.

Von den Gemeinden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 41. a) Gemeinde-Bezirke. Jedes Grundstück im Lande muß einem bestimmten Gemeindebezirke angehören.

Die Landesregierung wird diese Gemeindebezirke, soweit sie noch zweifelhaft sind, durch Verordnungen bestimmen.

§ 42. b) Gemeinde-Genossen. Jeder Landeseinwohner muß einer bestimmten Gemeinde angehören, und zwar derjenigen, in welcher er gesetzlichen Bestimmungen zufolge seinen Wohnsitz hat.

§ 43. c) Marktgenossen. Grundbesitzer, welche das Recht des Wohnsitzes in der Gemeinde nicht erlangt haben, genießen wegen ihres Besizthums denselben Schutz, welcher den Einwohnern gewährt wird, sie sind aber auch, wie diese, zu den auf den Grundstücken haftenden Lasten verpflichtet.

§ 44. d) Bildung neuer Gemeinden. Keine Gemeinde kann sich bilden ohne Genehmigung der Landesregierung, und ohne diese darf eine Gemeinde weder ihren Gemeindeverband durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer und besonderer Gemeinden verändern, noch ihre rechtlich bestehende Gemeindeverfassung eigenmächtig umgestalten.

§ 45. e) Vermögensverhältnisse 1) In Beziehung zum Staate. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden.

§ 46. (Fortsetzung.) Die Gemeinden haben ihr Vermögen durch ihre Behörden selbstständig zu verwalten. Die Oberaufsicht der Regierungsbehörden erstreckt sich nur darauf, daß die Verwaltung überhaupt den bestehenden Gesetzen gemäß geschehe, daß insbesondere das Gemeindevermögen erhalten, das Einkommen davon zu Gemeindezwecken verwandt, und daß bei der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren werde.

Der Regierungsbehörde steht die Entscheidung auf die Beschwerden zu, welche gegen die Gemeinde-Verwaltung erhoben werden.

§ 47. 2) Mehrerer Gemeinden. In den Ortschaften, welche aus verschiedenen Gemeinden zusammengesetzt sind, bleibt die Verwaltung des einer jeden derselben besonders zustehenden Vermögens und der Gerechtfame getrennt, es sei denn, daß das Gegentheil durch ordnungsmäßig gefasste Beschlüsse der beteiligten Gemeinden festgestellt würde.

§ 48. 3) Einzelner Gemeindeglieder. Durch die mit dem Wohnsitzrechte verbundene Aufnahme in die Gemeinde allein werden keine Anrechte an den Gemeindegütern gewonnen, deren Mitbenutzung an den Besitz gewisser Grundstücke in der Gemeinde geknüpft ist, auch nicht an den Gütern, welche gewissen Genossenschaften gehören.

§ 49. f. Gemeindelasten. 1) Allgemeine Pflichten dazu. Von den verfassungsmäßig der Gemeinde oder mehreren im Verbande stehenden Gemeinden aufgelegten Gemeindelasten und Leistungen kann kein Mitglied der Gemeinde oder des Verbandes, so wie auch kein in derselben belegenes Grundstück anders, als aus gesetzlichen Gründen befreiet werden.

§ 50. 2) Deren rechtliche Begründung. Keine Gemeinde kann mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder besonderen Rechtsverhältnissen verbunden ist. Dasselbe findet auch auf mehrere im Verbande stehende Gemeinden Anwendung.

§ 51. 3) Entschädigung wegen allgemeiner Lasten. Alle Lasten, welche nicht durch die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinden oder eines Verbandes von Gemeinden, sondern durch die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile desselben herbeigeführt werden, z. B. Einquartirungen und Kriegsfuhren, müssen, insoweit nicht besondere Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen, von dem gesammten Lande oder dem betreffenden Landestheile in dem Maße getragen werden, daß diejenigen, welchen die Last wirklich aufgelegt ist, Entschädigung erhalten.

§ 52. g. Gemeindebeamten. Sämmtliche Vorstände, so wie die übrigen Beamten der Gemeinden, sind auf Festhaltung der Landesverfassung und Wahrnehmung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden zu verpflichten.

B. Besondere Bestimmungen.

1) Für die städtischen Gemeinden.

§ 53. a. Allgemeine Rechte. Die Bürgerschaft in den Städten und denjenigen Flecken, welchen eine städtische Verwaltung zustanden ist, soll berechtigt sein:

- 1) durch eine doppelte Wahlhandlung ihre Vertreter zu wählen;
- 2) durch diese Vertreter und die stimmführenden Mitglieder des Magistrats die Beamten der Stadtverwaltung frei zu wählen, und zwar

in dem Maße, daß nur die stimmführenden Mitglieder des Magistrats der Landesfürstlichen Bestätigung bedürfen;

3) durch diese Vertreter bei der Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten, insbesondere bei allen denen, welche das Vermögen, die Rechte und Verbindlichkeiten, so wie die Bewilligung der von der Gemeinde zu tragenden Lasten und Leistungen zum Gegenstande haben, mitzuwirken.

§ 54. b. Städteordnungen. Auf den Grund der Bestimmungen dieses Capitels sollen die Rechtsverhältnisse der städtischen Gemeinden und deren Beamten durch die allgemeine Städteordnung und die jeder einzelnen städtischen Gemeinde durch ein besonderes Statut näher und ausführlicher festgesetzt werden ¹⁾.

2) Für die Landgemeinden.

§ 55. a. Ortsvorsteher und Ortsgeschworne. Den Landgemeinden steht das Recht zu, ihre Ortsvorsteher, unter Vorbehalt der Bestätigung von Seiten der Regierungsbehörde zu wählen. Gleichfalls haben sie das Recht, ihre Ortsgeschwornen selbst zu wählen, und durch diese alle Gemeindeangelegenheiten mit zu berathen, insofern nicht bei wichtigen Gegenständen den Rath der versammelten Gemeinde zu vernehmen erforderlich erachtet würde.

Diesen Grundsätzen gemäß sollen die Verhältnisse der Landgemeinden durch eine Gemeindeordnung festgestellt, und in dieser über die Wahl des Ortsvorstehers und der Ortsgeschwornen das Nähere bestimmt werden ²⁾.

§ 56 ³⁾. b. Neue Anbauer.

Viertes Capitel.

Von den Landständen.

Erster Titel.

Von dem Wesen und Zwecke der Landstände und von der Zusammensetzung der Ständeversammlung und des ständischen Ausschusses.

Erster Abschnitt.

Wesen und Zweck der Stände.

§ 57. Die Stände des Herzogthums vertreten in dem grundgesetzlichen Verhältnisse zu der Landesregierung die Gesammtheit der Landeseinwohner, und sind daher berechtigt und verpflichtet, deren verfassungsmäßige Rechte und allgemeine Interessen wahrzunehmen, und auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise geltend zu machen.

¹⁾ Vgl. die revidirte Städteordnung vom 19. März 1850 (Gesetzamtl. Nr. 23 S. 285).

²⁾ Die Landgemeindeordnung für das Herzogtum Braunschweig ist vom 19. März 1850 (Gesetzamtl. Nr. 24 S. 349); durch dieselbe wurde (§ 172) die bisherige Polizeigewalt der Rittergutsbesitzer, Domänenpächter usw. aufgehoben.

³⁾ § 56 aufgehoben durch das Gesetz vom 18. September 1876.

§ 58. Die gesammte Landschaft bildet ein ungetrenntes Ganzes.

§ 59. Sie übt ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit entweder in voller Versammlung auf Land- und Convocationstagen durch die Ständeversammlung, oder, zwischen den Landtagen und während deren Vertagung, durch das Organ des ständischen Ausschusses.

§§ 60—93¹⁾.

Zweiter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Landschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§ 94. Die Landstände haben die heilige Pflicht, in ihrem Wirkungskreise, der Verfassung gemäß, die Wohlfahrt des Vaterlandes, frei von anderen Rücksichten, gewissenhaft zu befördern.

§ 95. Sie sind schuldig, bei Ausübung ihrer ständischen Rechte und Befugnisse die Verfassung genau zu beobachten, und dürfen sich nur mit den Gegenständen beschäftigen, welche Bestimmungen der Verfassung ihrem Wirkungskreise überwiesen haben.

§ 96. Alle Abgeordneten sind in ihren landschaftlichen Rechten und Pflichten einander gleich. Keiner ist als der besondere Vertreter seiner Standesklasse zu betrachten.

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Rechte und Pflichten der Ständeversammlung.

I. Mitwirkung im Finanzwesen.

§ 97. Die Bestimmungen über die Mitwirkung der Ständeversammlung im Finanzwesen sind im sechsten Capitel enthalten.

II. Mitwirkung bei der Gesetzgebung.

§ 98. a. Fälle, wo die Zustimmung der Stände erforderlich ist. Die ständische Zustimmung ist erforderlich:

1) wenn dieses Landesgrundgesetz, oder die mit demselben erlassenen Gesetze ergänzt, erläutert oder abgeändert,

2) wenn neue organische Staatseinrichtungen getroffen oder die bestehenden verändert,

3) wenn Landesgesetze gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden, die das Landes-Finanz- und Steuerwesen, die Militairpflichtigkeit und die Aushebung der Mannschaften, das bürgerliche oder Straf-Recht, den bürgerlichen oder Straf-Proceß betreffen.

§ 99. b. Fälle, wo das Gutachten der Stände erfordert wird. Bei allen übrigen, namentlich das Landespolizeiwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, müssen die Stände zuvor mit ihrem Gutachten und Rath gehört, und es können in solchen Ge-

¹⁾ Zweiter Abschnitt: Zusammenetzung der Ständeversammlung, und Dritter Abschnitt: Zusammenetzung des ständischen Ausschusses, sind ersetzt durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. November 1851.

setzen Polizeistrafen bis zu einmonatigem einfachen Gefängniß oder diesem entsprechenden Geldstrafen angedrohet werden.

§ 100. c. *Form der Gesetze.* Die Gesetze sollen im Eingange der erfolgten Zustimmung, oder des vorher angehörten Gutachtens und Rathes der Ständeversammlung oder des ständischen Ausschusses ausdrücklich Erwähnung thun.

Alle in dieser verfassungsmäßigen Form von dem Landesfürsten verkündigten Gesetze müssen von allen Landeseinwohnern, Behörden und Gerichten befolgt werden.

§ 101. d. *Verordnungen.* Verordnungen, d. h. solche Verfügungen, welche aus dem allgemeinen Verwaltungs- oder Obergewalt-Rechte der Regierung hervorgehen, oder welche die Ausführung und Handhabung der bestehenden Gesetze betreffen, erläßt die Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände.

III. Mitwirkung beim Militärwesen.

§ 102. Ein größeres, als das durch die Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Truppencorps wird ohne Zustimmung der Stände nicht aufgestellt werden.

Ohne deren Bewilligung kann weder das Truppencorps, noch eine Abtheilung desselben in den Dienst eines auswärtigen Staates gegeben werden.

Gleichfalls ist deren Bewilligung erforderlich, wenn durch Werbung, besonders von Ausländern, Truppen gebildet werden sollen.

IV. Rechte in Beziehung auf Rechtspflege.

§ 103. a. *Unabhängigkeit der Gerichte.* Die Stände haben das Recht, auf die durch die Landes- und Bundesgesetzgebung festgestellte Unabhängigkeit der Gerichte in den Gränzen ihrer Zuständigkeit zu halten.

Insbondere wird es den Parteien, welche sich durch landesfürstliche Verfügungen in der gerichtlichen Verfolgung ihrer Rechte für beeinträchtigt halten, gestattet, sich an die Ständeversammlung zu wenden, und diese ist befugt, auf die Abhülfe der von ihr begründet erachteten Beschwerden bei der Landesregierung anzutragen.

§ 104 ¹⁾. b. *Präsentationsrecht zu zwei Rathesstellen im Landesgerichte.*

V. Recht der Vorschläge.

§ 105. Die Ständeversammlung ist berechtigt, dem Landesfürsten Vorschläge zu Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Verfügungen und zur Errichtung öffentlicher Anstalten zu machen; diese Vorschläge werden genau geprüft werden, und es sollen stets landesfürstliche Entschlüsse, und zwar im Ablehnungsfalle mit Anführung der Gründe, darauf erfolgen.

¹⁾ § 104 aufgehoben durch Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 § 15.

VI. Recht der Mitaufsicht auf die übrigen Landesangelegenheiten.

§ 106. Die Ständeversammlung ist befugt, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, Vorträge an die Landesregierung zu richten, und sich über deren Abstellung gutachtlich zu äußern.

§ 107. Sie hat das Recht, darüber zu wachen, daß Niemand in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt, insonderheit ohne gesetzlichen Grund und ohne eine ordnungsmäßige Verfügung der competenten Polizei- oder Gerichtsbehörde, verfolgt, verhaftet, bestraft oder sonst an Freiheit oder Eigentum gekränkt werde, und sie kann in einem solchen Falle auf Abstellung der Beschwerde und auf Bestrafung der Schuldigen bei der Landesregierung antragen.

VII. Recht der Anklage.

§ 108. 1. Antrag auf Bestrafung. Die Ständeversammlung kann auf Bestrafung der Mitglieder des Staatsministeriums und des ständischen Ausschusses antragen, welche einer Verletzung der, auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmungen dieses Landesgrundgesetzes sich schuldig gemacht haben.

Ein solcher Antrag muß spätestens binnen sechs Jahren nach eingetretener Verletzung gemacht werden.

In Ansehung der dem Staatsministerium untergeordneten Beamten sind dergleichen Anträge von der Ständeversammlung nur dann statthaft, wenn diese Beamten da, wo sie in den Gränzen eigener Verantwortlichkeit handeln, die Verfassung verletzt zu haben beschuldigt werden, und der Antrag auf Bestrafung bei den vorgesetzten Behörden und zuletzt bei dem Staatsministerium angebracht und 8 Wochen lang unbeachtet geblieben ist. In diesem Falle wird der Antrag auf Bestrafung bei dem Landesgerichte gemacht, welches die Untersuchung durch zwei seiner Mitglieder zu führen und das erste Erkenntniß abzugeben hat, gegen welches die ordnungsmäßigen Rechtsmittel zulässig sind.

§ 109¹⁾. 2. Bildung eines gemeinschaftlichen Gerichtshofes. Soll aber ein Antrag auf Bestrafung eines Mitgliedes des Staatsministeriums oder des ständischen Ausschusses wegen

¹⁾ S. hierzu die modificierenden Vorschriften des Gesetzes vom 19. März 1850:

§ 2. Der nach § 109 zu bildende gemeinschaftliche Gerichtshof soll auch für die in dem dritten Absätze des § 108 bezeichneten Fälle eintreten.

Derselbe soll bestehen aus sieben Mitgliedern des Obergerichts, von denen drei durch das Loos, zwei von der Landesregierung und zwei von der Versammlung der Abgeordneten des Landes gewählt werden. Den Vorsitz übernimmt das älteste der so gewählten Mitglieder. Die erforderlichen Secretarien ordnet das Obergericht bel.

Die drei durch das Loos zu bestimmenden Mitglieder werden zuerst, hiernächst die von den Abgeordneten, zuletzt die von der Landesregierung zu bestimmenden Mitglieder erwählt.

Der Gerichtshof wird in Fällen der Anklage nach den in § 110 des Landesgrundgesetzes gegebenen Vorschriften verfahren.

§ 3. Die Vorschriften der §§ 104, 108, 109, 110 und 231 des Landesgrundgesetzes, insofern sie den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen, werden hierdurch aufgehoben.

verletzter Verfassung gemacht werden, so wird zuvörderst ein eigener Gerichtshof gebildet, welcher aus sieben Mitgliedern der höheren Justizcollegien bestehen soll. Drei Mitglieder desselben werden durch das Loos aus den Mitgliedern des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts, auf den Antrag des Ausschusses oder der Ständeversammlung, die übrigen vier aus den Mitgliedern des Landesgerichts, und zwar zwei von der Landesregierung und zwei von der Ständeversammlung, erwählt. Das Präsidium übernimmt das älteste der Mitglieder aus dem Oberappellationsgerichte. Die erforderlichen Secretarien werden dem Gerichte durch das Oberappellationsgericht beigeordnet.

§ 110. 3. Verfahren und Erkenntniß. Fassen die Stände den Beschluß, auf eine Untersuchung und Bestrafung anzutragen, so wählen sie zugleich die zwei Mitglieder des Gerichtshofes und machen von diesem Beschlusse und dessen Gründen, so wie von der getroffenen Wahl bei der Regierung Anzeige, mit dem Ersuchen, daß diese gleichfalls die erforderlichen Wahlen treffe. Zugleich benachrichtigen sie hievon das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht, welches verpflichtet ist, den gemeinschaftlichen Gerichtshof zu constituiren, und daher im Falle, daß die erforderliche Zahl der Mitglieder des Landesgerichts nicht binnen 4 Wochen erwählt sein sollte, die fehlenden durch das Loos bestimmen läßt.

Dieser Gerichtshof prüft zuvörderst: ob Grund zu einer Untersuchung vorhanden sei? nachdem ihm der umständlich zu entwickelnde, und erforderlichen Falls mit den gehörigen Dokumenten versehene Antrag auf Bestrafung übergeben ist. Er leitet bei vorhandenem Grunde die Untersuchung ein, führt dieselbe nach den Regeln des Untersuchungsprocesses und fällt das Erkenntniß in erster und letzter Instanz. Dieses Erkenntniß beschränkt sich auf die Beantwortung der Frage: ob der Angeklagte sich der Verletzung einer, auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmung dieses Landesgrundgesetzes schuldig gemacht habe oder nicht? und überläßt die Beurtheilung des in der Verletzung des Grundgesetzes etwa liegenden gemeinen Vergehens, so wie die aus derselben entspringenden Entschädigungsansprüche den ordentlichen Gerichten. — Wird der Angeklagte schuldig erkannt, so ist davon bei dem Beamten Dienstentlassung und bei den Mitgliedern des Ausschusses Verlust der Abgeordneten-Eigenschaft und der Wählbarkeit die unmittelbare Folge.

Gegen das Erkenntniß findet kein anderes Rechtsmittel Statt, als die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wegen neuaufgefundener Thatfachen oder Beweisgründe.

Die Verhandlungen und das Erkenntniß sollen auf Kosten des Gerichtsfiscus durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 111. 4. Abolition solcher Untersuchung. Die Abolition einer Untersuchung wegen verletzter Verfassung ist unzulässig, und der Verurtheilte kann im Staatsdienste nicht wieder angestellt werden.

§ 112. 5. Ausschließliche Competenz der Ständeversammlung. Nur die Ständeversammlung entscheidet darüber, ob ein Verfahren wegen verletzter Verfassung einzuleiten sei. Hat sie durch einen ordnungsmäßigen Beschluß das Verfahren der Mitglieder

des Staatsministeriums oder des Ausschusses gebilligt, so findet eine ständische Anklage nicht weiter Statt.

Die ordentlichen Gerichte dürfen daher wegen verletzter Verfassung gegen die Mitglieder des Staatsministeriums und des ständischen Ausschusses von Amtswegen nicht verfahren.

VIII. Recht der Convocationstage.

§ 113 ¹⁾. Kraft althergebrachten Rechts darf sich die Ständeversammlung in den durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, aber auch nur in diesen, auch ohne landesfürstliche Berufung versammeln, berathen und Beschlüsse fassen.

Dieses Convocationsrecht soll statt finden:

- 1) auf Veranlassung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr;
- 2) wenn das Landesgrundgesetz verletzt wird und Anträge zu dessen Schutze zu machen sind, insbesondere wenn der Landtag nicht innerhalb der gesetzlichen Frist berufen wird;
- 3) wenn der ständische Ausschuß zu ergänzen ist;
- 4) wenn bei dem Landesgerichte von der Landschaft zu besetzende Vacanzen zwischen den Landtagen, und zwar 4 Monate vor der Versammlung des nächsten Landtages, entstanden sind;
- 5) wenn die Stelle des Landshyndicus erledigt ist.

In einer solchen Versammlung darf nichts vorgenommen werden, als der Gegenstand, der sie veranlaßt hat.

Nach einer von dem Landesfürsten verfügten Auflösung der Ständeversammlung kann das Convocationsrecht vor Eröffnung des Landtags nicht ausgeübt werden, ausgenommen in dem unter 1. aufgeführten Falle.

IX. Recht, Bittschriften anzunehmen.

§ 114 ²⁾. Die Landesversammlung kann Bittschriften und Beschwerden annehmen, Beschwerden über Behörden jedoch nur, wenn die Beschwerdeführer nachweisen, daß sie bereits den ganzen Instanzenzug erfolglos durchschritten haben.

Die Behandlung von Bittschriften und Beschwerden seitens der Landesversammlung wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

X. Ernennung des Landshyndicus und dessen Substituten.

§ 115 ³⁾. Der Ständeversammlung steht das Recht zu, einen Landshyndicus zu bestellen, und zwar wird derselbe durch absolute Stimmenmehrheit, auf die für die Wahl der Abgeordneten vorgeschriebene Weise erwählt. Seine Anstellung ist lebenslänglich, jedoch damit die Verwaltung eines andern Staatsamts unvereinbar.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Civilstaatsdienst finden auf ihn nur insofern Anwendung, als dieses in der Bestallung erklärt ist.

¹⁾ § 113 Nr. 2 neu gefaßt durch Gesetz vom 26. März 1888.

²⁾ Neufassung durch Gesetz vom 18. Mai 1912 Art. IV.

³⁾ § 115 Abs. 3 [§ 1 und § 2 Abs. 1] neu gefaßt durch Gesetz vom 18. Mai 1912 Art. II.

§ 1. Die Landesversammlung kann für die Dauer ihrer Tagung zur Vertretung des Landyndicus in Behinderungsfällen sowie zu seiner Unterstützung einen Substituten bestellen, dessen Wahl von ihr jederzeit widerrufen werden kann.

§ 2. Das bei der Wahl des Landyndicus und seines Substituten zu beobachtende Verfahren wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Von der Erwählung des Landyndicus und des Substituten wird der Landesregierung Anzeige gemacht, und der Erwählte von der Ständeversammlung oder dem ständischen Ausschusse auf sein Amt, zugleich mit Ablegung des Erbhuldigungseides, vereideter.

XI. Gerichtsporteln-, Stempel- und Porto-Freiheit.

§ 116. Die Landschaft hat die Freiheit von Gerichtsporteln, Stempeln und Porto ferner zu genießen.

XII. Siegel.

§ 117. Die Landschaft führt ein eigenes Siegel.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des ständischen Ausschusses.

A. Allgemeiner Grundsatz.

§ 118. Der ständische Ausschuss hat das Recht und die Pflicht:

1) zwischen den Landtagen auf die Vollziehung der zwischen dem Landesfürsten und den Ständen getroffenen Vereinbarungen zu sehen, so wie die ihm in dieser Hinsicht erforderlich scheinenden Anträge bei der Landesregierung zu machen;

2) diejenigen besonderen Befugnisse auszuüben, welche ihm das Gesetz anweist.

B. Besondere Befugnisse.

§ 119. 1. Im Finanzwesen. Die Mitwirkung des ständischen Ausschusses im Finanzwesen ist in dem sechsten Capitel bestimmt.

§ 120. 2. Bei der Gesetzgebung. Gebietet das Staatswohl dringende Eile, oder würde der vorübergehende Zweck des Gesetzes durch Verzögerung vereitelt, so können zwischen den Landtagen die das Landes-, Finanz- und Steuerwesen, so wie die Militairpflicht und die Aushebung der Mannschaften betreffenden Gesetze mit Zustimmung des Ausschusses erlassen werden. Die Landesregierung entscheidet unter Verantwortlichkeit sämtlicher stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums darüber: ob jene Voraussetzungen eingetreten seien? Gesetze dieser Art sind der Ständeversammlung baldigst zur Genehmigung vorzulegen, und treten außer Wirksamkeit, wenn diese versagt wird.

§ 121. (Fortsetzung.) Einzelne, das bürgerliche und Strafrecht, den bürgerlichen und Straf-Prozess betreffende Gesetze (nicht aber ganze



Gesetzbücher, eine Hypotheken-Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungsordnung) können zwischen den Landtagen mit Zustimmung des Ausschusses erlassen werden.

§ 122. (Fortsetzung.) Durch die mit Zustimmung des Ausschusses erlassenen Gesetze kann indeß nie dieses Landesgrundgesetz oder ein mit demselben publicirtes Gesetz ergänzt, erläutert oder abgeändert, oder eine organische Einrichtung getroffen oder verändert werden.

§ 123. (Fortsetzung.) Alle Gesetze, bei welchen das Gutachten und der Rath der Stände gehört werden muß, können zwischen den Landtagen mit dem Gutachten und Rath des Ausschusses erlassen werden, mit Ausnahme einer allgemeinen Polizeiordnung.

§ 124. 3. Verbindlichkeit, der Landesregierung Berichte und Gutachten zu erstatten. Die Landesregierung kann von dem ständischen Ausschusse, so oft es ihr gut dünkt, Nachrichten, Berichte und Gutachten einziehen.

Insbondere kann sie Gesetzentwürfe, welche sie demnächst an die Ständeversammlung zu bringen denkt, dem Ausschusse zuvor zur Begutachtung vorlegen.

§ 125. 4. Recht, die Ständeversammlung zu berufen. Der Ausschub ist befugt, in den § 113 aufgeführten Fällen die Ständeversammlung zusammen zu berufen, um die erforderlichen Beschlüsse und Wahlen zu veranlassen.

Von einer solchen Berufung, so wie von deren Zwecke, ist sogleich bei der Erlassung der Convocationschreiben der Landesregierung Anzeige zu machen.

§ 126. 5. Besondere Aufträge. Die Ständeversammlung kann, mit Zustimmung der Landesregierung, dem Ausschusse durch specielle Vollmacht für einzelne bestimmte Fälle alle die Rechte übertragen, welche sie selbst hat.

§ 127. 6. Sonstige Befugnisse. Außerdem hat der ständische Ausschub die Oberaufsicht über das landschaftliche Archiv, die Führung der Rittermatrikel, die Ertheilung der Landschaftlichen Stipendien, die Leitung der Verwaltung der Sammlungen, Capitalien und Grundstücke der Landschaft, so wie die ihm durch die Geschäftsordnung übertragenen Functionen zu besorgen.

Dritter Titel.

Von den Landtagen, der Behandlung der Geschäfte auf denselben, so wie von den Verhandlungen des ständischen Ausschusses.

Erster Abschnitt.

Von den Landtagen.

§ 128¹⁾. 1. Ordentliche und außerordentliche Landtage. Die Landes-Versammlung muß alle zwei Jahre zu einem ordentlichen Landtage von der Landesregierung berufen werden. Außer-

¹⁾ Neu gefaßt durch Gesetz vom 26. März 1888.

dem steht es der letzteren frei, jeder Zeit die Landes-Versammlung zu einem außerordentlichen Landtage zusammen zu rufen.

Die ordentlichen Landtage sollen im Monat Januar beginnen.

§ 129. 2. U n g e s e h l i c h e V e r s a m m l u n g e n. Mit Ausnahme der im § 113 aufgeführten Fälle, dürfen die Abgeordneten sich nicht versammeln, ohne von dem Landesfürsten berufen zu sein.

Solche landesfürstlich nicht berufene Versammlungen sind strafbar und deren Beschlüsse ungültig.

§ 130. 3. B e r u f u n g d e r S t ä n d e v e r s a m m l u n g. Der Landesfürst beruft die Abgeordneten durch eine Verordnung, in welcher er zugleich die Zeit und den Ort der Versammlung bestimmt, und in der Regel die den Ständen vorzulegenden Propositionen, insoweit sie Gesetzentwürfe betreffen, im Allgemeinen bezeichnet.

§ 131. 4. E r ö f f n u n g d e s L a n d t a g s. Der Landtag wird von dem Landesfürsten in Person oder durch einen landesfürstlichen Bevollmächtigten unter den von Höchstdemselben zu bestimmenden Feierlichkeiten eröffnet.

§ 132. 5. E i d d e r A b g e o r d n e t e n. Bei der Eröffnung des Landtags schwört jeder Abgeordnete folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem regierenden Landesfürsten und Höchst-
„dessen Nachfolgern aus dem Hause Braunschweig, Gehorsam den
„Gesetzen, und gewissenhafte Ausübung und Erfüllung der Rechte
„und Pflichten eines Abgeordneten.“

Dieser Eid wird bei folgenden Landtagen nur von denen geleistet, welche zum ersten Male als Abgeordnete gewählt sind. Mitglieder, die bei Eröffnung eines Landtages nicht beeidigt sind, leisten den Eid bei dem Eintritte in die Ständeversammlung vor dieser.

§ 133. 6. U n z u l ä s s i g k e i t v o n I n s t r u c t i o n e n u n d M a n d a t e n. Die Abgeordneten haben bei ihren Abstimmungen ganz allein ihrer, auf sorgfältige Prüfung der vorliegenden Gegenstände gegründeten, eigenen Ueberzeugung und ihrem Gewissen zu folgen, keineswegs aber Instructionen von Andern anzunehmen und zu beachten. Sie können ihre ständischen Befugnisse nur bei persönlichem Erscheinen in der Ständeversammlung ausüben.

§ 134. 7. R e c h t d e r f r e i e n A u s s e r u n g. Die Mitglieder der Landschaft haben bei ihren Berathungen das Recht, ihre Meinung frei zu äußern, und können wegen Verletzungen der Geschäftsordnung, welche weder ein besonderes Verbrechen, noch eine persönliche Beleidigung enthalten, nur von der Ständeversammlung selbst zur Verantwortung gezogen werden ¹⁾.

§ 135. 8. P e r s ö n l i c h e U n v e r l e t z l i c h k e i t d e r M i t g l i e d e r d e r S t ä n d e v e r s a m m l u n g. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Landtagsversammlung verhaftet

¹⁾ Soweit der § 134 vom Gesetz vom 9. August 1867 beziehungsweise vom § 59 der Geschäftsordnung vom 30. Mai 1871 (s. die geschichtliche Einleitung zur Neuen Landschaftsordnung oben S. 113) abweichende Bestimmungen enthält, erscheint derselbe durch das erstzitierte Gesetz als aufgehoben.

werden, als entweder im Wege des Wechselverfahrens, oder wenn dasselbe auf frischer verbrecherischer That ergriffen wird, oder mit Zustimmung der Ständeversammlung. In den beiden ersten Fällen hat die verhaftende Behörde dem Staatsministerium, und dieses der Ständeversammlung sofort Anzeige von der Verhaftung zu machen.

§ 136¹⁾. 9. Von den Beamten der Ständeversammlung. § 1. Die Landesversammlung wählt für die Dauer jedes ordentlichen und außerordentlichen Landtags aus ihrer Mitte einen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, die zur Übernahme ihres Amtes der Bestätigung des Landesfürsten bedürfen. Zu dem Amte des Präsidenten werden drei Personen gewählt, von denen der Landesfürst eine bestätigen wird. Die Gewählten können die Wahl ablehnen.

§ 2. Das bei der Wahl der Präsidenten zu beobachtende Verfahren wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 3. Eine Niederlegung des übernommenen Amtes ist jederzeit zulässig. Im Falle der Erledigung des Amtes ist für den Rest der Amtsdauer ein Nachfolger zu wählen.

§ 137. 10. Gehülfspersonal. Für die Schreiberei und Registratur werden von dem Präsidenten die für die Zeit der ständischen Versammlungen nöthigen Officianten angenommen, und zur Verschwiegenheit und gehörigen Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte eidlich verpflichtet und angewiesen.

§ 138. 11. Gegenstände der ständischen Berathung. Die Landesfürstlichen Propositionen, die Anträge der Abgeordneten und die eingegangenen verfassungsmäßig zulässigen Bittschriften bilden die Gegenstände der Verhandlungen. Von allen zur Berathung stehenden Gegenständen kommen die Landesfürstlichen Propositionen zuerst zum Vortrage und zur Berathung, und müssen, insofern nicht zwischen der Landesregierung und den Ständen ein anderes vereinbart wird, in der Ordnung, in welcher sie vorgelegt sind, erledigt werden.

§ 139²⁾. 12. Von der Beschlußnahme. A. Erforderliche Zahl der Mitglieder. Die Ständeversammlung kann auf Land- und Convocationstagen keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens zwei Drittheile der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 140. B. Regel. Sie faßt über die zur Berathung und Entscheidung kommenden Angelegenheiten den Beschluß nach absoluter Mehrheit der Stimmen.

§ 141. C. Erste Annahme. Wenn ein Antrag auf Abänderung dieses Landesgrundgesetzes gemacht wird, so müssen wenigstens zwei Drittheile der ganzen Landschaft demselben beistimmen, um ihm Folge zu geben.

¹⁾ Neufassung durch das Gesetz vom 18. Mai 1912 Art. I.

²⁾ Ergänzt durch Gesetz vom 18. Mai 1912 Art. VI:

§ 1. Die Landesversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Dritteile der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten anwesend sind.

§ 2. Die Regelung der Beschlußfassung der Landesversammlung erfolgt, soweit nicht Beschlüsse über grundgesetzliche Vorschriften in Frage kommen (N.L.D. § 141), durch die Geschäftsordnung.

§ 142. D. Zweite Ausnahme. Wenn eine Abänderung in der Vertretung einer der drei Standes-Classen vorgenommen werden soll, so muß die Mehrzahl der Abgeordneten des beteiligten Standes der für die Aenderung stimmenden erforderlichen Mehrheit beigetreten sein.

§ 143. Wiederholung eines solchen abgelehnten Vorschlags. Wird ein solcher Vorschlag abgelehnt und auf dem nächsten Landtage wieder vorgebracht, hat derselbe alsdann wiederum die Mehrheit der Stimmen des beteiligten Standes gegen sich, bilden aber zugleich sämtliche für denselben abgegebene Stimmen die erforderliche Mehrheit der Stimmenzahl der ganzen Ständeversammlung, so ist der Vorschlag angenommen.

§ 144. 13. Wirkung der Beschlüsse. Die Wirkung und Beförderung eines gefassten Beschlusses darf weder durch Verwahrungen, noch durch Berufung auf die höchste Entscheidung, noch auf andere Weise aufgehalten oder gehindert werden, sondern jedes ständische Mitglied muß sich das Resultat der Abstimmung schlechterdings gefallen lassen. Gleichwohl steht es einzelnen oder mehreren Abgeordneten frei, ihre besondere Meinung schriftlich auszuführen und zu verlangen, daß ihre Ausföhrung mit dem Beschlusse der Landschaft der Landesregierung mitgetheilt werde.

§ 145. 14. Landesfürstliche Entscheidung darauf. Ein Beschluß der Ständeversammlung erhält nicht eher gesetzliche Gültigkeit, als bis ihm die landesfürstliche Zustimmung ertheilt und er als Gesetz publicirt ist.

Ob der Landesfürst ständischen Beschlüssen und Anträgen seine Zustimmung ertheilen wolle? — hängt von dessen freier Entscheidung ab. Wird die Zustimmung versagt, so werden die Gründe der Versagung den Ständen mitgetheilt werden.

§ 146. 15. Dauer des Landtags. Die Landtagsverhandlungen sollen binnen drei Monaten vollendet werden. — Nur mit besonderer Landesfürstlicher Bewilligung kann der Landtag über drei Monate dauern.

§ 147. 16. Vertagung, Verabschiedung und Auflösung der Ständeversammlung. Der Landesfürst hat das Recht, die von ihm berufenen Ständeversammlungen zu vertagen, zu verabschieden und aufzulösen.

Eine Vertagung über drei Monate hinaus ist unzulässig.

In der Verordnung, durch welche die Ständeversammlung aufgelöst wird, sind zugleich die Wahlen neuer Abgeordneten zu verfügen, und es ist der Tag der Eröffnung der neugewählten Ständeversammlung, und zwar innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, zu bestimmen.

§§ 148—151¹⁾. § 1. Der Ausschuß der Landesversammlung besteht aus sieben Abgeordneten, welche die Landesversammlung aus ihrer Mitte wählt. Für jedes Mitglied des Ausschusses ist aus der Mitte der Landesversammlung ein Stellvertreter zu wählen.

¹⁾ Ersetz der §§ 148—151 durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Mai 1912 Art. III §§ 1—10.

§ 2. Der Stellvertreter wird in den Ausschuß einberufen, wenn das Mitglied, für das er gewählt worden, behindert oder aus der Landesversammlung ausgeschieden ist.

Sollte der Stellvertreter behindert oder bereits einberufen oder aus der Landesversammlung ausgeschieden sein, so wird für ihn der an Lebensjahren älteste der übrigen Stellvertreter einberufen.

Die Einberufung erfolgt auf Anordnung des Präsidenten des Ausschusses (§ 6).

Scheidet ein Mitglied des Ausschusses oder ein Stellvertreter während der Tagung der Landesversammlung aus, so kann die Landesversammlung sogleich ein anderes Mitglied und einen anderen Stellvertreter wählen.

§ 3. Sind von den Mitgliedern des Ausschusses und ihren Stellvertretern zusammen mehr als sieben Personen ausgeschieden, so ist der Ausschuß durch Neuwahlen auf den vollen Bestand zu ergänzen (§ 113 R.L.O.).

§ 4. Jeder zum Mitgliede des Ausschusses oder zum Stellvertreter gewählte Abgeordnete ist zur Annahme der Wahl verpflichtet.

§ 5. Der Ausschuß ist alsbald nach der Eröffnung eines jeden ordentlichen Landtages zu wählen; sollte nach erfolgter Auflösung der Landesversammlung zunächst ein außerordentlicher Landtag einberufen werden, so findet alsbald nach seiner Eröffnung gleichfalls eine Neuwahl des Ausschusses statt.

§ 6. Sobald der Ausschuß gewählt ist, hat er einen Präsidenten zu wählen, der den Geschäftsgang leitet und für die einzelnen Geschäfte oder Geschäftszweige, soweit nicht auf seine Anordnung die Berichterstattung von dem Landssyndikus besorgt wird, die Berichterstatter ernannt.

Zugleich ist für den Fall des Ausscheidens oder der Behinderung des Präsidenten ein Vizepräsident zu wählen.

Die Wahlen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Wenn kein Mitglied widerspricht, können die Wahlen auch durch Zuruf vorgenommen werden.

§ 7. Der Ausschuß betreibt seine Geschäfte kollegialisch, faßt seine Beschlüsse nach Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, ist aber zu einer Beschlußfassung nur befugt, wenn nach erfolgter Einberufung mindestens fünf seiner Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Der Präsident ist gleich den übrigen Mitgliedern stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

§ 8. Der Ausschuß hat von den zwischen den Landtagen vorgekommenen Geschäften der nächsten Landesversammlung schriftlich ausführlichen Bericht zu erstatten.

Die Abfassung des Berichts gehört zu den Obliegenheiten des Landssyndikus.

§ 9. Nach dem Schlusse des Landtages hat der Ausschuß gemeinschaftlich mit der Landesregierung den Landtagsabschied zu entwerfen; nach Feststellung des Wortlautes wird die Urkunde von dem Landesfürsten, von dem Präsidenten des Ausschusses sowie von dem Landssyndikus vollzogen, besiegelt und durch den Druck zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 10. Der Auftrag des Ausschusses erlischt mit der Eröffnung des Landtages, dem nach § 5 die Neuwahl des Ausschusses obliegt.

Der Auftrag der einzelnen Ausschußmitglieder und ihrer Stellvertreter erlischt mit ihrem Ausscheiden aus der Landesversammlung; soweit aber dieses Ausscheiden die Folge einer Auflösung der Landesversammlung oder der Vollziehung von Neuwahlen ist, erst mit der Eröffnung des nächsten Landtages.

Die von der Landesversammlung mit Zustimmung der Landesregierung dem Ausschusse erteilte Vollmacht für einzelne bestimmte Geschäfte geht bis zur Erledigung der Geschäfte auf die nachfolgenden Ausschüsse über, solange keine Zurücknahme erfolgt.

Dritter Abschnitt.

§ 152. Geschäftsordnung. Die näheren Bestimmungen über die Verhandlungen und die Form der Berathungen und Abstimmungen in der Ständeversammlung und dem Ausschusse sind in der landschaftlichen Geschäftsordnung enthalten, welche zwar keinen Bestandtheil der Verfassung bildet, aber nur durch Uebereinkunft zwischen dem Landesfürsten und den Ständen abgeändert werden kann.

Fünftes Capitel.

Von den obersten Landesbehörden und dem Civil-Staatsdienste.

1. Staatsdienst.

§ 153. a. Verantwortlichkeit. Alle Civil-Staatsdiener sind in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise für die Beobachtung der Gesetze und der Landesverfassung verantwortlich.

§ 154. b. Eid der Civil-Staatsdiener. Dieselben sollen bei Ablegung des Dienstoides mit auf die Erfüllung dieser Pflicht vereidigt werden.

§ 155. c. Contrasignatur. Um den verfassungsmäßigen Gang der Staatsverwaltung und die dem Staatsministerium untergeordneten Staatsbeamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu sichern, sind die unter der Höchsten Unterschrift des Landesfürsten erlassenen Verfügungen in Landesangelegenheiten nur alsdann vollziehbar, wenn sie mit der Contrasignatur eines stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums versehen sind.

§ 156. d. Verantwortlichkeit der Mitglieder des Staatsministeriums. Die stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums sind insbesondere für die Verfassungsmäßigkeit der von ihnen contrasignirten oder unterzeichneten Verfügungen verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit trifft denjenigen höchsten Staatsbeamten, welcher contrasignirt oder unterzeichnet hat, persönlich, und ohne Zulassung der Berufung auf eine vorher mündlich oder schriftlich erklärte abweichende Meinung.

§ 157. e. Gesetz über den Staatsdienst. Die übrigen Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten sind durch das hieneben erlassene Staatsdienstgesetz bestimmt ¹⁾.

2. Staatsministerium.

§ 158. Die unmittelbar unter dem Landesfürsten mit der obersten collegialischen Leitung der Landesverwaltung ausschließlich beauftragte Behörde ist das Staatsministerium.

Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen Ministerial-Departements.

Dasselbe wird stets mindestens mit drei stimmführenden Mitgliedern besetzt sein, welche der Landesfürst nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen verabschiedet.

3. Ministerial-Commission.

§ 159. Zur Berathung der Gesekentwürfe und anderer wichtigen Angelegenheiten und zur Entscheidung der zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten eintretenden Kompetenzstreitigkeiten soll eine Commission bestehen.

Dieselbe soll zusammengesetzt sein aus den stimmführenden Mitgliedern des Staatsministeriums und den von dem Landesfürsten berufenen Beisitzern.

Mit der Entscheidung der Kompetenz-Conflicte soll eine eigene Section dieser Commission beauftragt werden, welche aus höheren Justizbeamten und höheren rechtskundigen Verwaltungsbeamten besteht, und in welcher das mit dem Departement der Justiz beauftragte Mitglied des Staatsministeriums den Vorsitz führt.

Das Nähere über die Organisation dieser Behörde bestimmt ein Gesetz.

4. Kreis-Directionen.

§ 160. Die Landesverwaltung und Polizei soll unmittelbar unter dem Staatsministerium durch Kreis-Directionen geleitet werden, deren Organisation und Geschäftskreis durch ein Gesetz bestimmt ist.

Sechstes Capitel.

Von den Finanzen.

§ 161. 1. Sonderung des Fürstl. Haushalts von dem Staatshaushalte. Zur Beförderung einer geregelten Finanzverwaltung soll der Fürstl. Haushalt von dem Staatshaushalte getrennt, das gesammte, zur Bestreitung der Staatshaushaltsbedürfnisse bestimmte, Einkommen aus den Ueberschüssen des Cammerguts und der Steuerverwaltung aber vereinigt werden.

§ 162. 2. Cammergut. Die sämmtlichen Herzogl. Domänen, Forsten, Jagden und Fischereien, die damit verbundenen Gefälle und

¹⁾ Gesetz über den Zivilstaatsdienst vom 12. October 1832 (Ges. u. Verordn.-Samml. Nr. 21), mit wesentlichen Abänderungen enthalten im Gesetze, die Entlastung der Staatsdiener, städtischen Beamten, Kirchen- und Schuldiener, auch Notare betreffend, vom 22. December 1870.

Gerechtfame, so wie die heimfallenden Lehne, ferner die Berg- und Hüttenwerke, die Salinen, Glas- und Ziegelhütten, Steinbrüche, Kalk- und Gypsbrennereien, Braunkohlen und Torfstiche, die Porzellan-Fabrik und die Münze sollen das Cammergut bilden.

§ 163. 3. Stifter St. Blasii et Cyriaci. Die Güter und Gerechtfame der auf den Grund des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803 aufgehobenen Stifter St. Blasii et Cyriaci werden, vorbehältlich der den Präbendarien ausgesetzten Pensionen, dem Cammergute einverleibt, wie solches in Ansehung der Abtei Gandersheim und des Klosters St. Ludgeri vor Helmstedt früher schon geschehen ist.

§ 164. 4. Rechtsverhältnisse des Cammerguts. Die bisherigen Rechtsverhältnisse des Cammerguts, und namentlich die Bestimmungen des Edicts vom 1. Mai 1794, bleiben unverändert.

Dasselbe ist daher fortwährend in seinem ganzen Bestande zu erhalten, und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen, die dazu gehörigen Grundstücke, Gerechtfame und Einkünfte können ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert, also auch nicht verpfändet werden.

Veräußerungen ohne ständische Zustimmung sind nichtig; der Käufer hat weder gegen den Landesfürsten, noch gegen eine öffentliche Behörde ein Klagerrecht auf Rückzahlung des gezahlten Kaufgeldes, sondern er kann sich nur an die Personen halten, mit denen er contrahirt hat. Selbst in dem Falle, daß die von ihm gezahlten Münzstücke in einer öffentlichen Casse noch vorhanden wären, kann er solche nicht vindiciren.

§ 165. (Fortsetzung.) Durch die nothwendige Erhaltung des Cammergutes in seinem Bestande sind jedoch diejenigen, unter Zustimmung der Stände, zu treffenden Veränderungen nicht ausgeschlossen, welche bei einzelnen Besizungen zur Beförderung der Landescultur oder sonst zur Wohlfahrt des Staats und Entfernung wahrgenommener Nachtheile durch Verkauf, Austausch oder Vererblichkeit nothwendig oder gut befunden werden sollten. Wird eine Ablösung der zum Cammergut gehörenden Dienste, Zehnten und Gefälle gegen Geld eintreten, oder eine Veräußerung einzelner Theile des Cammerguts im gesetzlichen Wege beschloffen, so ist gleichzeitig verfassungsmäßig über die nützliche Verwendung der eingehenden Gelder Vorsoorge zu treffen.

§ 166. 5. Verwaltung des Cammerguts. Das Cammergut wird, unter unmittelbarer Leitung des Herzogl. Staats-Ministerii, von der Herzoglichen Cammer in drei abgesonderten Directionen für die Domainen, Forsten und Bergwerke verwaltet. Das Nähere hierüber ist durch das hierneben erlassene Gesetz bestimmt.

§ 167. 6. Verwendung des Cammerguts. Die Einkünfte des gesammten Cammerguts sollen, nach Absah der Administrations- und Erhaltungskosten und der auf die Amortisation und Verzinsung der Cammerschuld zu leistenden Zahlungen, wie bisher zur Bestreitung der Bedürfnisse des Fürsten und des Landes verwendet werden. Die successive Tilgung der Cammerschuld wird durch eine besondere Vereinbarung mit den Ständen bestimmt werden.

§ 168 ¹⁾. 7. Cammer-Etat und Rechnungen. Der über die Verwaltung des Cammerguts vor dem Anfange und auf die Dauer einer zweijährigen Finanzperiode aufgestellte Cammer-Etat wird den Ständen zur Erläuterung des, in dem Staatshaushalts-Etat (§ 184) aufzuführenden, Einnahmepostens von den Ueberschüssen des Cammergutes mitgetheilt, auch werden dieselben mit ihren gutachtlichen Anträgen und Bemerkungen darüber gehört. Gleichergestalt werden den Ständen auf deren Verlangen die Cammer-Rechnungen von der abgelaufenen Finanzperiode zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt.

§ 169. 8. Bedarf des Landesfürsten. Der Bedarf des Landesfürsten und Seines Hauses haftet zunächst und zuvörderst auf dem Reinertrage des Cammerguts. Die zur Bestreitung dieses Bedarfs erforderliche, von dem Landesfürsten vorbehaltene, Summe ist in der mit den Ständen getroffenen besondern Uebereinkunft näher bestimmt.

Außerdem bleiben für den Bedarf der Hofhaltung vorbehalten:

die Herzogl. Schlösser, sämtliche Hofgebäude, Gärten, Anlagen und Inventarien, so wie die bisher bei dem Oberhofmarschall-Amte und bei dem Oberstallmeister-Amte unmittelbar erhobenen Gefälle und herkömmlichen Naturallieferungen. Die zur Hofhaltung gehörigen Immobilien sind von dem Lande untrennbar, und können ohne ständische Zustimmung nicht veräußert werden.

§ 170. (Fortsetzung.) Unter dem Bedarfe des Landesfürsten und des Fürstl. Hauses sind mitbegriffen: die Kosten des Hofstaats, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Marstalls, des Gestüts zu Harzburg, des Theaters und der Capelle, die Unterhaltung der Schlösser und der für die Hofhaltung bestimmten Gebäude, Gärten, Anlagen und Inventarien.

Ueber die Verwendung der zur Bestreitung dieses Bedarfs vorbehaltenen Summe, so wie über die Benutzung der im § 169 erwähnten Gegenstände steht den Ständen eine Controlle nicht zu.

§ 171. 9. Apanagen, Witt hü mer und Schloßbaukosten. Von der vorerwähnten Summe werden jedoch nicht bestritten:

1) die für die Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des regierenden Herzogs, bei selbstständiger Einrichtung, so wie bei deren Vermählung auszufehrenden Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungs-kosten;

2) das der Wittwe des Landesfürsten zu bewilligende ständesmäßige Auskommen.

Diese unter Nr. 1 und 2 erwähnten Ausgaben werden, insofern höhere, als die durch Observanz feststehenden Summen erfordert werden, oder eine solche Observanz nicht bestehen sollte, von dem Landesfürsten nach vorgängiger Uebereinkunft mit den Ständen festgestellt.

¹⁾ Die zweijährige Finanzperiode eingeführt durch Gesetz vom 26. März 1888 § 4. Das Finanzjahr beginnt mit dem 1. April.

3) die Kosten der Erbauung und der ersten Einrichtung eines Residenzschlosses in der Hauptstadt, welche von den Ständen besonders bewilligt und auf den Credit des Cammerguts aufgenommen werden.

§ 172. 10. Bedarf des Landes. Die Ueberschüsse aus der Cammer-Verwaltung, nebst den bei der Cammer-Casse vorhin erhobenen sonstigen Einkünften, namentlich den Lehnsgefällen, den Zöllen, Meh- und Pacht-Hofs-Einnahmen, der Lotteriepacht, den Gerichtsporteln, Chaussee-, Wege-, Pflaster- und Brückengeldern, auch Postintraden, fließen in die Haupt-Finanz-Casse, und werden nebst den zur Deckung des Bedarfs bewilligten, bei derselben Casse zu vereinnahmenden Steuern, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes verwendet.

§ 173. 11. Steuer-Verwilligung. a. Recht und Pflicht der Verwilligung. Die Stände haben das Recht, daneben aber zugleich die Pflicht, die zur Erreichung der Staatszwecke erforderlichen Mittel zu bewilligen, insoweit dieselben aus den Ueberschüssen des Cammerguts und dem übrigen Staatsvermögen nicht bestritten werden können.

Insbesondere dürfen sie nie die Deckung derjenigen Ausgaben verweigern, welche auf den Grund verfassungsmäßig entstandener Verbindlichkeiten aus den Staats-Cassen gefordert werden können.

§ 174. (Fortsetzung.) Keine allgemeine Steuer oder Landeslast kann ausgeschrieben, erhoben oder verändert werden, ohne ständische Bewilligung.

Es macht hierbei keinen Unterschied, welche Gegenstände solche allgemeine Landesaufgaben und Leistungen betreffen: ob sie auf Grundstücke, Vermögen, Personen, Gewerbe, oder auf den Verbrauch von Lebensmitteln und Consumtibilien gelegt werden sollen; auch bezieht sich dieses Bewilligungsrecht auf solche Abgaben und Leistungen, welche die Leitung des Handels und der Gewerbe betreffen, oder welche zur Ausführung polizeilicher Einrichtungen und Maßregeln erforderlich sind, namentlich auf Weggelder, Zölle, Pacht-Hausentrichtungen, imgleichen auf Gerichtsporteln.

§ 175. b. Umfang des Steuer-Verwilligungsrechts. Das ständische Bewilligungsrecht erstreckt sich bei seiner Ausübung nicht allein auf die Art und den Betrag der öffentlichen Abgaben und Leistungen, sondern auch auf die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen selbige auf Gegenstände oder Personen zu legen und zu vertheilen sind, so wie auf die Dauer, Erhebungsweise und Verwendung der aufzulegenden Steuer.

§ 176. c. Art der Steuerausschreiben. Nachdem über dieses Alles zwischen der Landesregierung und den Ständen eine Uebereinkunft getroffen worden, wird in deren Gemäßheit die verwilligte Auflage durch ein, auf die gewöhnliche Weise und „mit Bezug auf die Zustimmung der Landschaft“ zu publicirendes Gesetz ausgeschrieben und ihre Erhebung verfügt.

§ 177 ¹⁾. d. Dauer der Verwilligung. Alle Abgaben

¹⁾ Vgl. Anmerkung zu § 168.

werden längstens auf die Dauer einer regelmäßigen Finanzperiode von zwei Jahren bewilligt, und können nach dem Ablaufe derselben höchstens noch für ein Jahr, welches in die neue Finanzperiode einzurechnen ist, erhoben werden.

Die für einen kürzeren Zeitraum verwilligten Abgaben hören jedoch mit Ablauf der Bewilligungszeit, und die für einen vorübergehenden Zweck ausgeschriebenen Steuern, mit der Erreichung desselben auf.

§ 178. (Fortsetzung.) Die Steuer-Versaffung erlischt jedoch nicht und die neu bewilligten Steuern werden in der folgenden Finanzperiode auf den Grund der bestehenden Steuerfassung so lange ausgeschrieben, bis über die Abänderung derselben, so wie über die Einführung eines neuen Steuerhystems auf verfassungsmäßigem Wege, eine anderweite Bestimmung getroffen worden ist.

§ 179. (Fortsetzung.) Die im § 177 bestimmte Dauer der Steuer-Erhebung kann bei den indirecten Steuern und bei den auf den Handel gelegten Abgaben, mit Zustimmung der Stände verlängert werden, auch sollen diejenigen Abgaben dieser Art, welche nach der bisherigen Versaffung von der Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände bestimmt wurden und deren unveränderliche Beibehaltung von Seiten der Landesregierung durch die bestehenden Handels-Verträge zugesichert ist, für die Dauer dieser Verträge fortbestehen.

§ 180. e. Ausnahmen von dem ständischen Bewilligungsrechte. Ausnahmsweise müssen ohne Bewilligung der Stände diejenigen außerordentlichen allgemeinen Lasten und Leistungen von dem Lande aufgebracht und getragen werden, welche erforderlich sind:

1) außerordentlicher Weise zur Abwendung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr;

2) zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen, wobei jedoch dem ständischen Ausschusse die Gründe der desfalligen Ausschreiben stets vorgelegt werden sollen.

Hinsichtlich der Art und Weise der Aufbringung der zu diesen Zwecken erforderlichen Mittel ist indeß die verfassungsmäßige ständische Mitwirkung erforderlich.

§ 181. (Fortsetzung.) Communal- und Locallasten. Eben so wenig bedarf es der ständischen Bewilligung und Zustimmung in Hinsicht der Aufbringung und Repartition der, ihrer Natur und Beschaffenheit nach, einzelnen Gemeinden, Städten, Ortschaften und Bezirken obliegenden Lasten, Ausgaben und Kosten, welche nach den Bestimmungen der Gesetze und des Herkommens, und in Ermangelung derselben von der Regierung, durch die betreffenden Behörden zu reguliren sind.

§ 182. 12. Steuerdirection. Die Verwaltung der Steuern und aller dahin gehörenden Landesabgaben ist der Steuerdirection übertragen, deren Organisation und Geschäftsführung durch das hieneben erlassene Gesetz bestimmt worden ist.

§ 183. 13. Finanz-Collegium. Die obere Leitung des gesammten Finanzwesens, die Aufsicht über das Rechnungs- und Cassen-

wesen, so wie die Führung der allgemeinen Finanz-Controlle, ist dem Finanz-Collegio, über dessen Organisation und Geschäftsverwaltung das hieneben erlassene Gesetz das Nähere enthält, übertragen worden. Die Haupt-Finanz-Casse, in welche alle zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes bestimmte Einnahmen fließen, ist demselben untergeordnet, und allein nach dessen Anweisungen zu verfahren verpflichtet.

§ 184¹⁾. 14. Staatshaushalts-Etat. Die Grundlage der dem Finanz-Collegio übertragenen allgemeinen Finanz-Verwaltung bildet der Staatshaushalts-Etat, welcher vor dem Anfange der zweijährigen Finanz-Periode und für die Dauer derselben aus den Special-Einnahme- und Ausgabe-Etats aller einzelnen Verwaltungszweige zusammengestellt wird.

§ 185. (Fortsetzung.) Den Ständen steht das Recht zu, gemeinschaftlich mit der Landesregierung den Staatshaushalts-Etat nach den einzelnen Abtheilungen festzustellen. Die Verwendung und Vertheilung der für jede einzelne Abtheilung im Ganzen bewilligten Summen bleibt jedoch der Bestimmung der Landesregierung überlassen, und es kann, wenn die Verwendung nur für diese Abtheilung und ohne Ueberschreitung der feststehenden Special-Etats statt findet, gegen eine von den einzelnen Positionen derselben eingetretene Abweichung an sich, eine Erinnerung von Seiten der Stände nicht gemacht, wohl aber eine Nachweisung der Zweckmäßigkeit dieser Abweichung verlangt werden.

§ 186. 15. Leihhaus-Anstalt. Die unter Landesfürstlicher Oberaufsicht als ein selbstständiges Institut bisher bestandene Leihhausanstalt wird nebst deren Forderungen und Schulden vom Staate übernommen, und unter dessen Gewähr fortbestehen; dieselbe soll zu dem Ende dem Finanz-Collegio unmittelbar untergeordnet werden, und neben deren ursprünglichem Zwecke, welcher auch ferner in Gemäßheit der Leihhausordnung zu erfüllen ist, eine Hülfsc-Credit-Anstalt für den Staat bilden und in ihren Operationen nach Anweisung des Finanz-Collegii verfahren.

Der von den Operationen der Anstalt zu erwartende Gewinn soll zu den Staatseinkünften gezogen werden.

§ 187. 16. Staats-Anleihen. Staatsanleihen können nicht ohne Einwilligung der Stände contrahirt werden. Ueber den Betrag, die Bedingungen und die Rückzahlung ist mit den Ständen eine Vereinbarung zu treffen.

Das Landes-schuldenwesen wird gleichfalls nach gemeinsamen Beschlüssen regulirt.

§ 188. 17. Beaufsichtigung des Finanzwesens. Den Ständen steht das Recht der Aufsicht über das Finanzwesen zu, und es werden ihnen daher die Staatshaushalts-Rechnungen der abgelaufenen Finanzperioden zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt werden.

§ 189. 18. Befugnisse des ständischen Ausschusses im Finanzwesen. a. regelmäßige. Dem Ausschusse ist

¹⁾ Vgl. Anmerkung zu § 168; außerdem abgeändert durch Gesetz vom 1. Juli 1904.

die Ausübung der ständischen Mitaufsicht über die Finanzverwaltung in dem Maße übertragen, daß ihm die Voranschläge des Staatshaushalts-Stats des zweiten und des dritten Jahrs jeder Finanzperiode zur Berathung, so wie die Rechnungen der einzelnen abgelaufenen Finanzjahre zur Einsicht von der Landesregierung mitgetheilt werden.

Auch kann derselbe, falls besondere Umstände die Veräußerung eines Staatsgutes nöthig oder rathsam machen, die ständische Zustimmung ertheilen, wenn das zu Veräußernde einen Werth von 10 000 Thalern nicht übersteigt. Es ist jedoch zugleich über die Verwendung des eingehenden Preises eine Uebereinkunft zu treffen.

§ 190. b. außerordentliche. Wenn außerordentliche Ereignisse die zeitige Versammlung des Landtags unthunlich machen, oder wenn Gefahr mit dem Verzuge verbunden ist und die ordentlichen Bewilligungen und Geldmittel zur Erreichung des Staatszwecks und zur Erhaltung des Staatswohles unzureichend sind, können mit Bewilligung des ständischen Ausschusses:

1) die Steuern erhöht und neue Steuern aufgelegt werden, jedoch nicht länger als auf 6 Monate, und

2) Staatsanleihen bis zu dem Betrage von 100 000 Thalern geschlossen werden.

Alle in Folge einer solchen Uebereinkunft von der Landesregierung getroffene Maßregeln und deren Gründe sind indeß so bald als thunlich der Ständeversammlung von der Landesregierung vorzulegen.

Steuerbewilligungen dieser Art hören in dem Augenblicke auf, Kraft zu haben, wo die Ständeversammlung ihnen ihre Zustimmung versagt. Staats-Anleihen dieser Art sind gültig, jedoch kann, wenn eine Bewilligung bis zu dem angegebenen Betrage erfolgt ist, ein neues Anleihen, bevor die Ständeversammlung zusammenberufen worden, nicht gemacht werden.

Darüber: ob die Versammlung der Stände unthunlich, oder ob Gefahr im Verzuge sei? — entscheidet die Landesregierung, jedoch unter Verantwortlichkeit sämmtlicher stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums, von welchen allen daher die zu erlassenden Verfügungen zu contrasigniren sind.

Siebentes Capitel.

Von der Rechtspflege.

§ 191. 1. Gerichtsbarkeit. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Landesfürsten aus. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit bleibt aufgehoben.

§ 192. 2. Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung. Die bürgerliche und die Straf-Rechtspflege soll, mit Ausnahme der durch das Gesetz den Einzelrichtern überwiesenen Gegenstände, ferner der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie bisher, getrennt von der Landes-Verwaltung, durch collegialisch gebildete Gerichte, in gefehliger Instanzen-Ordnung, ausgeübt werden.

Jeder richterlichen Entscheidung sind die Gründe derselben beizufügen.



§ 193. 3. **Unabhängigkeit der Gerichte.** Die Gerichte sind in ihrer Amtsführung der landesfürstlichen Oberaufsicht unterworfen, jedoch bei der Beurtheilung von Rechtsachen, innerhalb der Grenzen ihrer Competenz, unabhängig. Sie entscheiden daher in allen Instanzen mit voller Freiheit der Meinungen, und werden in der Ausübung ihres Amtes nöthigenfalls durch den Bestand der Civil- und Militairbehörden geschützt. Die Strafurtheile der Gerichtshöfe bedürfen keiner Bestätigung des Landesfürsten, doch soll die Vollziehung der durch das Gesetz bezeichneten schweren peinlichen Strafen nur nach landesfürstlicher Genehmigung erfolgen.

§ 194. 4. **Mitwirkung der Polizei = Gewalt.** Die Polizeigewalt, selbstständig in ihrem Wirkungskreise, leistet zugleich der richterlichen Beistand bei der Sicherung der Rechte der Landeseinwohner und der Vollziehung der Rechtsprüche. Bei Vergehungen verfolgt auch sie den Thäter, und wirkt mit zur Ermittlung des Thatbestandes. Sie richtet nie über die That.

§ 195. 5. **Verwaltungs handlungen.** Die Verfügungen aller nicht gerichtlichen, d. h. der Verwaltungs- Behörden und Beamten innerhalb des denselben angewiesenen, von der Rechtspflege getrennten Wirkungskreises, gehören nicht zur Competenz der Gerichte, und können in ihrer Ausführung von denselben nicht gehemmt werden.

§ 196. 6. **Competenz- Conflicte.** Die Beurtheilung, ob eine Sache zum gerichtlichen Verfahren geeignet, gebührt zunächst dem Richter. Erklärt das Gericht sich competent, während eine Verwaltungs- Behörde dessen Zuständigkeit in Zweifel zieht, so darf letztere durch einen dem Gerichte zu eröffnenden, die Gründe anführenden Einspruch, die weitere gerichtliche Verhandlung hemmen.

Das Nähere über das in solchen Fällen eintretende Verfahren soll durch ein Gesetz bestimmt werden.

§ 197. 7. **Entschädigungs klage gegen den Staat.** Die Frage, welche Entschädigung vom Staate demjenigen gebühre, welcher durch Handlungen der Regierungs- und Verwaltungsbehörden in seinen wohlverworbenen Rechten verletzt ist, fällt ohne Zulassung eines Competenz- Conflicts lediglich der Entscheidung der Gerichte anheim.

Die verfassungsmäßige Erlassung gesetzlicher Vorschriften kann zu keiner anderen, als der im Gesetze bestimmten, Entschädigung berechtigen.

§ 198. 8. **Rechtsachen des Fiscus.** Der Fiscus, als der Vertreter aller das Vermögen und die Einkünfte des Staats betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, ist in streitigen Rechtsachen den ordentlichen Gerichten unterworfen. Die Vollziehung des gerichtlichen Erkenntnisses wird gegen die in demselben bezeichnete Behörde und Cassé verfügt.

§ 199. 9. **Beschränkung der Privilegien des Fiscus.** Die bisherigen Vorrechte des Fiscus, in Beziehung auf gerichtliche Verfolgung seiner Ansprüche, Privatpersonen gegenüber, werden hierdurch aufgehoben.

Ein Vorzugs- oder stillschweigendes Pfandrecht behält derselbe nur wegen öffentlicher Abgaben.

§ 200. 10. Gleichheit vor dem Richter. Alle Landes- einwohner sind vor dem Richter gleich. Der privilegirte Gerichtsstand ist und bleibt abgeschafft.

§ 201. 11. Rechtschutz. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter, es sei in bürgerlichen oder strafrechtlichen Fällen, entzogen, noch sonst an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Gerichten gehindert werden. Die Justiz-Collegien dürfen jedoch zu Verhandlungen und Untersuchungen, welche dem Urtheilsprüche vorhergehen, einzelnen Gerichtsmitgliedern oder einem ihnen untergeordneten Gerichte Aufträge ertheilen; auch kann die Landesregierung in außerordentlichen und dringenden Fällen, wenn die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zuständigen Gerichtes nicht ausreicht, dieses durch Mitglieder anderer Gerichte verstärken.

§ 202. 12. Gesetzliche Verfolgung. Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden nach seiner Verhaftung verhört, von deren gesetzlichen Ursache in Kenntniß gesetzt, und im Falle der Fortdauer dieser Ursache ohne Verzug seinem zuständigen Richter überliefert werden.

Dieser wird dem Antrage des Verhafteten auf Entlassung gegen genügende Caution Statt geben, dafern nicht dringende Anzeigen eines schwereren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen.

§ 203. 13. Rechte der Angeschuldigten. Keinem Angeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung, das Recht der Vertheidigung oder der verlangte Richterspruch verweigert werden.

§ 204. 14. Schutz gegen Verlängerung der Haft. Die Gerichts- und Polizeibehörden des Landes, welchen der verfassungsmäßige Schutz der bürgerlichen Freiheit zunächst anvertrauet ist, sind in den Untersuchungen gegen verhaftete Angeschuldigte dafür verantwortlich, daß deren Haft nicht länger dauere, als die Erforschung der Verbrechen und die zu sichernde Anwendung der Strafe erfordert. Besonders wird den Obergerichten die Pflicht auferlegt, über die Befolgung dieser Vorschrift strenge zu wachen und Uebertretungen derselben zu ahnden.

§ 205. 15. Vergehen im Auslande. Landes-Einwohner, welche im Auslande strafbare Handlungen begangen haben, können im hiesigen Staatsgebiete nicht anders zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, als insofern jene Handlungen nach gemeinem Deutschen Criminalrechte mit Strafen bedrohet sind.

Gegen Fremde, welche im Auslande Vergehen begangen haben, können die hiesigen Gerichte nur verfahren, wenn ein Verbrechen gegen den hiesigen Staat oder gegen Landes-Einwohner begangen ist, oder zufolge einer von der Landesregierung erhaltenen Ermächtigung.

§ 206. 16. Auslieferung der Verbrecher. Die Auslieferung von Landes-Einwohnern an fremde Regierungen findet nicht Statt.

Die Auslieferung von Fremden an auswärtige Regierungen darf nicht ohne Genehmigung der Landesregierung geschehen.

Diese wird nicht verweigert werden, wenn die Auslieferung von einer Regierung der Staaten des Deutschen Bundes verlangt wird, gegen

den Auszuliefernden von der zuständigen Behörde ein Verhaftsbefehl erlassen, und derselbe entweder Unterthan des requirirenden Staats, oder eines in dessen Gebiete begangenen, nach gemeinem Deutschen Criminalrechte mit Strafe bedroheten, Vergehens beschuldigt ist; und endlich, wenn die requirirende Regierung gleiche Grundsätze gegen den hiesigen Staat befolgt.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur unbeschadet der Vollziehung der über die Auslieferung der Verbrecher bereits bestehenden oder künftig, und zwar, insofern sie die Rechte der Landes-Einwohner betreffen, mit Zustimmung der Stände abzuschließenden Staats-Verträge.

§ 207. 17. *Confiscation*. Die Confiscation kann nur auf Gegenstände oder Werkzeuge einer Vergehung angewendet werden. Eine allgemeine Vermögens-Confiscation tritt in keinem Falle ein. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure und ausgetretenen Militärpflichtigen sind hierdurch nicht aufgehoben.

§ 208. 18. *Begnadigungsrecht*. Der Landesfürst kann in strafrechtlichen Sachen begnadigen, die Strafe mildern oder erlassen, aber in keinem Falle schärfen, und eine angefangene Untersuchung nur, nachdem das Ober-Appellationsgericht sich gutachtlich darüber geäußert hat, niederschlagen.

§ 209. 19. *Moratorien*. Moratorien werden von der Landesregierung nie ertheilt; die Gerichte dürfen in den gesetzlich bestimmten Fällen darauf erkennen.

§ 210. 20. *Rechtshülfe in bürgerlichen Streit-
sachen*. In bürgerlichen Streitigkeiten wird den Gerichten auswärtiger Staaten jede gesetzliche Rechtshülfe geleistet, so lange dieselbe nicht in jenen Staaten den hiesigen Gerichten verweigert wird. Insbesondere sind die rechtskräftigen Erkenntnisse ausländischer Gerichte, wenn die Zuständigkeit der letzten in dem einzelnen Falle außer Zweifel ist, unter obiger Voraussetzung von den einheimischen Gerichten zu vollstrecken.

Achtes Capitel.

Von den christlichen Kirchen, den öffentlichen Unterrichts-Anstalten und milden Stiftungen, von dem Kloster- und Studienfonds.

§ 211. 1. *Rechtsgleichheit der anerkannten christlichen Confessionen*. Allen im Herzogthume anerkannten, oder durch ein Gesetz aufgenommenen christlichen Kirchen wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert; sie genießen gleichen Schutz des Staates und ihre Angehörigen gleiche bürgerliche Rechte.

§ 212. 2. *Oberaufsicht des Staats*. Alle Kirchen stehen unter der auf der höchsten Staatsgewalt beruhenden Oberaufsicht der Landesregierung. Die Anordnung der rein geistlichen Angelegenheiten bleibt, unter dieser Oberaufsicht, der in der Verfassung jeder dieser Kirchen begründeten Kirchengewalt überlassen. Im Zweifel entscheidet darüber: ob eine Angelegenheit rein geistlich sei? — die Landesregierung.

§ 213. 3. Kirchengewalt in der evangelisch-lutherischen Kirche. In der evangelisch-lutherischen Kirche steht die Kirchengewalt dem Landesfürsten zu, welcher sie unter Mitwirkung und Beirath des mit evangelischen Geistlichen und Laien besetzten Consistoriums ausübt.

Die Ausübung der in Bezug auf das Kirchenwesen den einzelnen evangelischen Gemeinden zustehenden Rechte soll einem die Kirchengemeinde vertretenden Vorstände übertragen werden, über dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis ein Gesetz das Nähere bestimmen wird.

§ 214. (Fortsetzung.) Sollte der Landesfürst sich zu einer andern, als der evangelisch-lutherischen Religion bekennen, so wird die alsdann eintretende Beschränkung in der persönlichen Ausübung der Kirchengewalt ohne Aufschub mit Zustimmung der Landstände festgestellt werden.

§ 215. 4. Kirchengewalt in den andern christlichen Kirchen. Die Landesregierung wird darüber halten, daß diejenigen, welchen, nach der Verfassung der andern christlichen Kirchen, die Kirchengewalt zusteht, solche weder mißbrauchen noch überschreiten.

Allgemeine Anordnungen, welche vermöge der Kirchengewalt getroffen, und Verfügungen, welche von auswärtigen geistlichen Obern erlassen sind, dürfen, welcher Art sie auch sein mögen, ohne vorgängige Genehmigung der Landesregierung weder bekannt gemacht, noch vollzogen werden.

§ 216. 5. Sicherung des Vermögens der Kirchen, Schulen und Stiftungen. Allen Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für kirchliche Zwecke, für den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, wird der volle Besiß und Genuß ihres Vermögens und Einkommens zugesichert. Dasselbe steht unter der besondern Obhut des Staats, und darf nicht zum Staatsvermögen gezogen werden.

§ 217. (Fortsetzung.) Das Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen darf nie seiner ursprünglichen Bestimmung entzogen werden; soll dasselbe zu einem andern als dem bestimmten, bei der Stiftungsurkunde ausgedrückten Zwecke verwendet werden, so muß dieser ein ähnlicher sein, und die Verwendung kann nur mit Zustimmung der theiligtigen Privatpersonen und Gemeinden, und sofern Anstalten, welche das ganze Land angehen, in Betracht kommen, mit Zustimmung der Landstände geschehen.

§ 218. 6. Verwaltung dieses Vermögens. Ueber die bei der Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen anzuordnende Mitwirkung des Vorstandes der Kirchengemeinden soll eine besondere gesetzliche Vorschrift erfolgen.

§ 219. 7. Von dem Kloster- und dem Studienfonds: a. Vereinigung dieser Fonds. Der Klosterfonds soll mit dem, von der vormaligen Universität Helmstedt herrührenden Studienfonds vereinigt und behuf Vereinfachung der Administration und thunlicher Kostenersparung, bei der Herzogl. Cammer zugleich mit dem Cammergute verwaltet, auch zu den Verwaltungskosten ein angemessener Beitrag geleistet werden.



§ 220. b. **Verwaltung.** Ueber die Verwaltung der vereinigten Kloster- und Studienfonds soll ein besonderer Etat, in der bei dem Cammergute angeordneten Form, aufgestellt, und eine abgesonderte Cassen- und Rechnungsführung angeordnet werden.

§ 221. c. **Verwendung des Reinertrages.** Der Reinertrag dieses vereinigten Fonds soll, dessen Bestimmung gemäß, für Kirchen, Bildungsanstalten und wohlthätige Zwecke verwendet werden. Das Geschäft der Verwendung wird dem Finanz-Collegio übertragen werden, welches dabei nach Maßgabe der aufgestellten Etats und der Vorschriften des Staatsministeriums zu verfahren, und über die sämmtlichen, in die Haupt-Finanz-Casse fließenden Ueberschüsse aus der Administration besondere Rechnung zu führen hat.

§ 222. (Fortsetzung.) Die aus dem Kloster- und Studienfonds für das Museum zu Braunschweig und die Bibliothek zu Wolfenbüttel bisher gezahlten Ausgaben sollen ferner aus diesem Fonds gezahlt werden, wogegen diese Sammlungen, welche unveräußerlich sind, der Beförderung der Wissenschaft und Kunst gewidmet bleiben.

§ 223. d. **Mitwirkung der Stände.** Die Etats sowohl über die Verwaltung des vereinigten Kloster- und Studienfonds, als auch über die Verwendung des Reinertrages werden von der Landesregierung gemeinschaftlich mit den Ständen festgestellt. Auch steht den Ständen, behuf etwa zu machender Erinnerungen, die Einsicht der Rechnungen über die Verwaltung und Verwendung der vereinigten Fonds nach Ablauf des Rechnungsjahrs zu.

§ 224. e. **Veräußerungen.** Die Güter und Gerechtfame des vereinigten Fonds können weder im Ganzen noch in einzelnen Theilen ohne ständische Einwilligung veräußert werden, und es kommen dabei dieselben Bestimmungen und Modificationen zur Anwendung, welche in den §§ 164 und 165 bei dem Cammergute vorgeschrieben sind.

§ 225. f. **Vorbehalt.** Sowohl der Landesregierung als den Ständen bleibt es vorbehalten, die Verwaltung und Verwendung des Kloster- und Studienfonds durch eine besondere Behörde, falls solches für zweckmäßig erachtet werden sollte, zu veranlassen.

§ 226. 8. **Von den Kirchen- und Schuldienern.**
a. **Deren Bestellung und Bestätigung.** Die Kirchen- und Schuldiener aller christlichen Confessionen im Lande, sofern sie nicht unmittelbar von der Landesregierung bestellt werden, bedürfen, bevor sie die Amtsgeschäfte antreten oder die Amtseinkünfte sich aneignen, der landesfürstlichen Bestätigung; alle sind vor dem Amtsantritte auf die Beobachtung der Gesetze und der Landes-Verfassung zu beeidigen.

Die Patronate und Wahlrechte, so wie die gesetzlichen Befugnisse der Kirchengemeinden wegen der aus erheblichen Gründen zu verweigern den Annahme eines ihnen bestimmten Pfarrers, bleiben vorbehalten.

§ 227. b. **Deren Schuß.** Den verfassungsmäßig ernannten oder bestätigten Kirchen- und Schuldienern gewährt der Staat den zur Erfüllung ihrer Berufspflichten erforderlichen gesetzlichen Schuß.

§ 228. c. Deren vorgesezte Behörden. In Allem, was das Amt und dessen Verwaltung betrifft, stehen die Kirchen- und Schuldiener zunächst unter der ihnen vorgesezten verfassungsmäßigen Behörde; in Allem, was auf ihre bürgerlichen Verhältnisse und Handlungen Bezug hat, ingleichen bei Straffällen, welche nicht bloß disciplinärer Beschaffenheit sind, bleiben Kirchen- und Schuldiener der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Ein besonderer Gerichtsstand für die Rechtsachen der Kirchen, Schulen und Stiftungen und der Diener derselben findet nicht statt, vielmehr haben darüber — wie auch in Ehesachen — die ordentlichen Gerichte, wie bisher, zu entscheiden.

§ 229¹⁾. d. Deren Suspension, Entlassung und Absehung.

§ 230. 9. Sorge für den öffentlichen Unterricht. Die Erhaltung, Verbesserung und Vervollkommnung der öffentlichen Unterrichts-Anstalten bleibt ein vorzüglicher, jederzeit mit allen deshalb zu Gebote stehenden Mitteln zu befördernder Gegenstand der Fürsorge der Landesregierung.

Schlußbestimmungen.

§ 231. Wenn die Landesregierung und die Stände eine verschiedene Ansicht über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Landesgrundgesetzes haben sollten, so wird zuvörderst das Herzogliche Staatsministerium mit einer Deputation der Stände zusammentreten, um eine Ausgleichung zu versuchen.

Sollte aber dieser Versuch fruchtlos bleiben, so ist sowohl der Regierung als den Ständen unbenommen, die entstandene Differenz im Wege Rechts entscheiden zu lassen. Diese Entscheidung soll in erster und letzter Instanz durch ein Compromiß-Gericht abgegeben werden, welches auf eben die Weise zusammengesetzt wird, wie der gemeinschaftliche Gerichtshof, welcher gebildet wird, wenn auf Bestrafung wegen einer Verletzung der Verfassung angetragen ist²⁾.

§ 232. Alle Verordnungen, Landtagsabschiede, Reversalen und sonstige mit den Ständen getroffene Verabredungen werden, insoweit sie diesem Landesgrundgesetze entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

Es ist Unser Landesfürstlicher Wille, daß dieses Landesgrundgesetz, welches Wir beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wollen, in allen seinen Bestimmungen von Jedermann, den es betrifft, und überall auf das Genaueste gehalten werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Tanzlei-Siegels.

Gegeben Braunschweig, den 12. October 1832.

Wilhelm, Herzog.

(L. S.)

Graf v. Beltheim.

v. Schleinig.

Schulz.

¹⁾ § 229 ist ersetzt durch das bei § 157 zitierte Gesetz vom 22. Dezember 1870.

²⁾ Vgl. das Gesetz vom 19. März 1850.

2. Gesetz, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend¹⁾.

d. d. Braunschweig, den 16. Februar 1879.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ic.

erlassen zur Ergänzung der Landesverfassung mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz:

§ 1. Um bei künftig eintretenden Thronerledigungen die verfassungsmäßige Verwaltung des Herzogthums gegen Störungen in den Fällen zu sichern, daß der erbberedigte Thronfolger am sofortigen Regierungsantritte irgendwie behindert sein sollte, wird das Landesgrundgesetz vom 12. October 1832 durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt.

§ 2. In den § 1 bezeichneten Behinderungsfällen soll, insofern nicht sofort nach der Thronerledigung ein berechtigter Regent die Regierungsverwesung nach Maßgabe der im § 20 des Landesgrundgesetzes enthaltenen Bestimmung antritt, eine provisorische Regierung des Landes durch einen „Regentschaftsrath“ eintreten, welcher letztere aus den stimmführenden Mitgliedern des Herzoglichen Staats-Ministeriums, dem Präsidenten der Landesversammlung und dem Präsidenten des Obergerichts (künftig des Oberlandesgerichts) besteht.

Als Präsident der Landesversammlung gilt für berufen der Präsident des letzten Landtages vor der Thronerledigung bis zu einer Neuwahl desselben, — falls aber der Landtag zur Zeit der Thronerledigung in Function sein sollte, der Präsident der tagenden Landesversammlung. Bei eintretenden Behinderungen von längerer Dauer fungiren für die genannten Präsidenten deren Vertreter, die Vice-Präsidenten, über deren Berufung der Regentschaftsrath beschließt.

§ 3. Liegt nach Ansicht des Herzoglichen Staats-Ministeriums der in den §§ 1 und 2 vorgesehene Fall vor, so hat dasselbe die Mitglieder des Regentschaftsraths behuf Constituirung des Letztern einzuberufen.

Die Constituirung gilt als erfolgt, wenn die Mehrzahl der sämtlichen Mitglieder sich für dieselbe erklärt.

Der Regentschaftsrath hat seine Constituirung durch die Gesetz- und Verordnungsammlung und die Braunschweigischen Anzeigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und unverzüglich die Landesversammlung behuf verfassungsmäßiger Mitwirkung bezüglich der durch die obwaltenden Umstände etwa weiter gebotenen Schritte einzuberufen.

Das nach § 113 Nr. 1 des Landesgrundgesetzes der Landesversammlung zustehende Convocationsrecht bleibt vorbehalten.

§ 4. Der Regentschaftsrath führt die Regierung mit allen Rechten und Pflichten einer Regierungs-Vormundschaft oder Regierungsverwesung, — übt jedoch

¹⁾ Ergänzt durch Gesetz vom 12. Februar 1886 über die abweichende Formulierung der in den §§ 26 und 132 R.L.G. vorgeschriebenen Eide.

1) das Recht der verfassungsmäßigen Gesetzgebung mit der Beschränkung, daß Verfassungsänderungen während der Dauer der provisorischen Regierung nicht Statt finden sollen, — wird auch

2) Orden und solche Titel, welche nicht mit einem verliehenen Amte nach Ueblichkeit verbunden sind, nicht verleihen.

Der Regentschaftsrath wird

3) an Se. Majestät den Kaiser das erforderliche Ersuchen zu dem Zwecke richten, damit das Verhältniß Braunschweigs zum Reiche, namentlich das Stimmrecht im Bundesrathe für die Dauer der, durch den Regentschaftsrath geführten provisorischen Regierung in einer der Reichsverfassung entsprechenden Weise geordnet werde.

Derselbe wird insbesondere

4) Se. Majestät den Kaiser und Bundesfeldherrn ersuchen, über die Ausübung der dem Landesfürsten verbliebenen militärischen Hoheitsrechte während der Dauer der provisorischen Regierungsverwesung die von Ihm für erforderlich erachteten Anordnungen zu treffen.

5) Sollte in Folge des Ausscheidens eines stimmführenden Mitgliedes des Herzogl. Staats-Ministeriums die Berufung eines stimmführenden Mitgliedes des Herzoglichen Staats-Ministeriums erforderlich werden, so geschieht solche durch den Regentschaftsrath für die Dauer der provisorischen Landesverwesung unter gleichzeitiger Regelung der Gehalts- und eventuellen Pensionsverhältnisse des Berufenen.

6) Die für den Bedarf des Landesfürsten verfassungs- und vertragsmäßig vom Reinertrage des Cammerguts abzuführende Summe u. wird fortgezahlt und der Regentschaftsrath bestimmt über deren Verwendung mit thunlichster Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse, vorbehaltlich der in Gemeinschaft mit der Landesversammlung zu treffenden Bestimmungen über etwaige Ueberschüsse.

Die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Befugnisse des Herzoglichen Staatsministeriums als oberster Landesverwaltungsbehörde, imgleichen die Befugnisse der einzelnen Ministerial-Departements — cf. § 158 der N. L. D. — bleiben unverändert.

Zur Beschlußfassung im Regentschaftsrathe genügt die Zahl von drei Mitgliedern, sofern darunter zwei Mitglieder des Herzoglichen Staatsministeriums und eins der beiden anderen Mitglieder befindlich sind.

Die Geschäftsbehandlung im Regentschaftsrathe ist unter dem Voritze des Vorsitzenden des Herzoglichen Staatsministeriums die collegialische und hat der Regentschaftsrath über seine Geschäftsordnung Bestimmung zu treffen.

Die Beschlüsse und Verfügungen des Regentschaftsraths sind nur vollziehbar, wenn sie mit der Contra-Signatur eines stimmführenden Mitgliedes des Herzoglichen Staatsministeriums versehen sind.

Cf. die §§ 155 und 156 der N. L. D.

Bei Beschlüssen, welche in Ausübung der evangelischen Kirchengewalt zu fassen sind, haben sich Mitglieder des Regentschaftsraths,



welche nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehören, der Mitwirkung zu enthalten.

§ 5. Die provisorische Regierung hört auf, sobald entweder der nicht weiter an der actualen Ausübung der Regierung behinderte Thronfolger seinen Regierungsantritt neben Ertheilung der Reversalen verkündigt und die Huldbildung angeordnet haben wird;

oder

bei andauernder Behinderung des Thronfolgers ein zur Regentschaft Berechtigter die Regentschaft übernommen und diese Regentschaftsübernahme für die Dauer der noch fortdauernden Behinderung des Thronfolgers am Regierungsantritte durch ein Patent neben Ausstellung der Reversalen verkündigt hat.

§ 6¹⁾. Sollte der Regierungsantritt des Thronfolgers oder die Uebernahme der Regierungsverwesung durch einen berechtigten Regenten nicht innerhalb eines Jahres seit der Thronerledigung Statt gefunden haben, so wählt die Landesversammlung den Regenten auf Vorschlag des Regentschaftsraths aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum Deutschen Reiche gehörenden souverainen Fürstenhäuser, welcher sodann die Regierungsverwesung bis zum Regierungsantritte des Thronfolgers fortführt.

Eine etwa erforderliche Wiederholung der Wahl findet in gleicher Weise Statt.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

B r a u n s c h w e i g , den 16. Februar 1879.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)

W. Schulz. Trieps. Graf Gdrh. Wrisberg.

¹⁾ Authentische Erklärung zu § 6 vom 4. Dezember 1902.

5. Freie Hansestadt Bremen.

Die Grundlagen der Verfassung Bremens stammen aus dem 16. Jahrhundert; deren Hauptbestandteile sind im wesentlichen bis in unsere Zeit beibehalten worden, wenn auch den Erfordernissen neuer Verhältnisse im Wege der ordentlichen Gesetzgebung durch neue Institutionen abgeholfen wurde. Namentlich war dies, gleich nachdem Bremen von der französischen Herrschaft befreit war, der Fall. Immerhin fand die Revolutionsepoche Mitte unseres Jahrhunderts Bremen mit einer seit dreihundert Jahren wesentlich nicht veränderten Verfassung vor. Eine radikale Wandlung hatte diese nun durch die zwischen Rat und Bürgerschaft in bewegter Zeit vereinbarte Verfassung des Bremischen Staates vom 5. März 1849 erfahren. Die Geltung der gegensätzlichen Neuerungen sollte jedoch nicht von langer Dauer sein. Denn auf Grund des Bundesbeschlusses vom 6. März 1852 wurde mittelst der Senatsverordnung vom 3. Mai 1852 eine Reihe von wesentlichen Bestimmungen der Verfassung von 1849 außer Kraft gesetzt, und erst die mit der neugewählten Bürgerschaft vereinbarte Verfassungsrevision führte zu einem stabileren Grundgesetze, zu der am 21. Februar 1854 publizierten Verfassung der freien Hansestadt Bremen, welche noch bis auf den heutigen Tag die eigentliche Grundlage der geltenden Staatsordnung ausmacht. Zahlreiche seither beschlossene Veränderungen jedoch und vornehmlich die durch die Aufrihtung des Deutschen Reichs notwendig eingetretenen Modifikationen des öffentlichen Rechtszustandes der Freien Hansestadt führten am 17. November 1875 zur Publikation „der im Laufe dieses Jahres durch verfassungsmäßige Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft beliebten, bisher noch nicht publizierten Änderungen der Verfassung vom 21. Februar 1854 und der auf dieselbe sich beziehenden Gesetze“, sowie zur Einfügung der bereits kundgemachten Änderungen in eine einheitliche Redaktion des Textes. Ein gleiches geschah unter dem 1. Januar 1894. Die wesentlichen Modifikationen der Verfassung vom Jahre 1854 betrafen die Vorschriften über das Indigenat, über das Gewerbewesen, über das Versammlungsrecht und die Verfügung über die bewaffnete Macht. — Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft behandelt im ersten Abschnitt das Bürgeramt, im zweiten die Bürger-

schaft mit eingehenden Vorschriften über Kontrolle des Besuches und Versäumnis der Versammlungen. Zur Beschlußfähigkeit der Bürgerschaft ist die Anwesenheit von wenigstens 50 Mitgliedern erforderlich. Abweichend von der gewöhnlichen Praxis beratender Körper und darum besonders hervorzuheben ist § 23, wonach ausnahmsweise auch in Ermangelung der beschlußfähigen Anzahl „eine Beschlußnahme gültig erfolgen kann, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dieses bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden. Beantragt der Senat, daß wegen Dringlichkeit des Gegenstandes diese Ausnahme eintrete, so ist demgemäß zu verfahren“. — Bremen ist im Bundestage wie im Reichstage durch je eine Stimme vertreten.

Bekanntmachung,

die Verfassung der freien Hansestadt Bremen und die auf dieselbe sich beziehenden Gesetze betreffend. Vom 1. Januar 1894.

Nachdem durch verfassungsmäßige Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft die Verfassung der freien Hansestadt Bremen vom 21. Februar 1854 und die auf dieselbe sich beziehenden Gesetze einigen Abänderungen unterworfen und unter Berücksichtigung der seit ihrer Publikation im Wege der Gesetzgebung erfolgten Änderungen neu festgestellt worden sind, bringt der Senat in dem somit beschlossenen Wortlaute

- A. Die Verfassung der freien Hansestadt Bremen,
- B. Die sich auf dieselbe beziehenden Gesetze, betreffend:
 - I. den Senat,
 - II. die Bürgerschaft, samt der Wahlordnung für dieselbe,
 - III. die Deputationen,
 - IV. die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der Bürgerschaft,
 - V. die Handelskammer,
 - IV. die Gewerbekammer,
 - VII. die Kammer für Landwirtschaft

hiermit zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 1. Dezember 1893 und bekannt gemacht am 1. Januar 1894.

1. Verfassung der freien Hansestadt Bremen.

Erster Abschnitt.

Von dem Bremischen Staate im Allgemeinen.

§ 1. Die Stadt Bremen und das mit derselben verbundene Gebiet bilden einen selbständigen Staat unter der Benennung: freie Hansestadt Bremen.

Als einer der Bundesstaaten, welche das deutsche Reich bilden, teilt der Bremische Staat die aus dieser Verbindung herfließenden Rechte und Verpflichtungen.

§ 2. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit bestimmen sich nach den Reichsgesetzen.

Bürger des Staats ist jeder Angehörige desselben, welcher den Staatsbürgereid geleistet hat.

§ 3. Die Verfassung des Bremischen Staats ist republikanisch.

Zur Ausübung der Staatsgewalt nach Maßgabe ihrer durch die Verfassung bestimmten Organisation und Wirksamkeit bestehen:

A. der Senat,

B. die Bürgerschaft.

§ 4. Die Rechtspflege wird von den dazu bestellten Gerichten geübt. Sie bleibt von der Verwaltung getrennt, wo nicht das Gesetz eine Ausnahme bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen.

§ 5. Die Freiheit der Person ist Jedem im Bremischen Staate gewährleistet.

§ 6. Sklaverei und Leibeigenschaft finden in demselben keine Anerkennung.

§ 7. Verhaftungen sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

§ 8. Die Auswanderung ist von Staatswegen, soweit nicht die Wehrpflicht entgegensteht, nicht beschränkt.

§ 9. Das Abschloßrecht darf gegen deutsche Staaten nie, gegen fremde nur als Wiedervergeltung in Anwendung kommen.

§ 10. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und namentlich eine Hausfuchung darf nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen geschehen.

§ 11. Die Betreibung jedes Gewerbes ist frei, soweit nicht gesetzliche Anordnungen entgegenstehen.

§ 12. Jeder Staatsangehörige genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu gemeinsamen häuslichen Abungen seiner Religion berechtigt. In dessen kann die religiöse Überzeugung weder die Begehung gesetzwidriger Handlungen rechtfertigen, noch von der Erfüllung gesetzlicher Verbindlichkeiten befreien.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntniß überhaupt weder bedingt noch beschränkt.

§ 13. Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen wider den Mißbrauch dieses Rechts.

Die Presse darf nicht unter Censur gestellt, andere Beschränkungen derselben durch vorbeugende Maßregeln dürfen nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

§ 14. Jeder hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die zuständigen Behörden zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als gemeinschaftlich von Mehreren ausgeübt werden. — Auf die bewaffnete Macht findet diese Bestimmung nur insoweit Anwendung, als die militärischen Disziplinarvorschriften es gestatten.

Auf solche Bitten und Beschwerden sind auf Verlangen die Bescheide schriftlich zu erlassen. Bescheide, wodurch Beschwerden zurückgewiesen werden, sind mit Gründen zu versehen.

§ 15. Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatreehten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen.

§ 16. Vereine zu gemeinsamer Wirksamkeit, sowie Versammlungen in geschlossenen Räumen zu friedlichen Zwecken und ohne Waffen stehen nach Maßgabe des Gesetzes allen Staatsangehörigen frei.

§ 17. Alle Staatsangehörigen sind gleich vor dem Gesetze.

Der Staat kennt bei seinen Angehörigen keinen Adel an.

Titel, Ämter, Würden und Auszeichnungen, die einem Bremer von Seiten eines anderen Staats oder einer Behörde desselben erteilt sind, werden nicht anerkannt, es sei denn, daß die Annahme derselben ausdrücklich vom Senate genehmigt wäre. Auch in diesem Falle werden dadurch keinerlei Befreiungen, Vorzüge oder Ansprüche vor anderen Staatsangehörigen begründet.

§ 18. Jeder Staatsangehörige ist unter Voraussetzung der gesetzlich erforderlichen Eigenschaften zu jedem Amte wählbar.

§ 19. Das Eigentum und sonstige Privatrechte sind unverleglich. Eine Abtretung, Aufgebung oder Beschränkung derselben zum allgemeinen Besten kann nur gegen gerechte Entschädigung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen verlangt werden.

Alle gutsherrlichen und ähnlichen Grundlasten und Gefälle sind ablösbar nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§ 20. Im Fall eines Krieges, Aufruhrs, Tumults oder sonstiger Umstände, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden, kann der Senat die in diesem Abschnitte über Verhaftung, Haussuchung, Pressfreiheit, Versammlungs- und Vereinsrecht enthaltenen Bestimmungen und die in Bezug darauf erlassenen Gesetze zeitweilig außer Kraft setzen. Er hat jedoch der Bürgerschaft davon unverweilt Mitteilung zu machen, und tritt eine jede desfallige Anordnung mit Ablauf von vier Wochen ohne weiteres außer Kraft, sofern nicht innerhalb solcher Frist die Bürgerschaft einer längeren Geltung derselben bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Senat und der Bürgerschaft.

I. Organisation des Senats.

§ 21¹⁾. Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern. Von den Mitgliedern des Senats müssen zehn dem Stande der Rechtsgelehrten angehören und fünf Kaufleute sein. Die übrigen drei dürfen dem Stande der Rechtsgelehrten nicht angehören.

¹⁾ Neufassung durch Gesetz vom 4. November 1909.

Durch Gesetz kann die Zahl der Mitglieder auf siebenzehn oder auf sechszehn herabgesetzt werden. In ersterem Falle müssen vier, im letzteren Falle drei Mitglieder Kaufleute sein.

§ 22. Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch den Senat und die Bürgerschaft, nach näherer Bestimmung des Gesetzes.

§ 23. Wählbar ist jeder Bremische Staatsbürger, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und die für die Wahl zu einem Mitgliede der Bürgerschaft gesetzlich vorgeschriebene, sowie die zufolge des § 21 für die erledigte Stelle besonders erforderliche Eigenschaft besitzt.

Indes ist derjenige, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, nur dann wählbar, wenn die Befriedigung seiner Gläubiger zum Vollen erfolgt ist.

Auch kann derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Senats in auf- oder absteigender Linie blutsverwandt, oder welcher dessen Bruder, Oheim, Nefte, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann ist, nicht gewählt werden.

Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fortdauert oder nicht.

Bei diesen Verwandtschaftsgraden wird die halbe Geburt der vollen gleich geachtet.

Wer aber erst, nachdem er in den Senat gewählt worden, in ein solches Verwandtschaftsverhältniß tritt, ist darum zur Niederlegung seines Amtes nicht verpflichtet.

§ 24. Die Mitglieder des Senats werden auf Lebenszeit gewählt.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht statt. Auch steht der Austritt aus dem Senat jederzeit frei.

§ 25. Ist bei einem Mitgliede eine geistige oder körperliche Schwäche eingetreten, welche die fernere gehörige Amtsführung nicht mehr zuläßt, so hat der Senat die Versetzung desselben in den Ruhestand zu veranlassen. Sonstige Fälle, in welchen ein Mitglied zum Austritt genötigt ist, bestimmt das Gesetz.

§ 26. Die Mitglieder des Senats werden zur getreuen Wahrnehmung ihres Amtes durch den von jedem derselben bei seinem Antritt zu leistenden Eid verpflichtet.

§ 27. Sie genießen feste Honorare und haben in den gesetzlich bestimmten Fällen Anspruch auf Ruhegehalt.

§ 28. Jedes Mitglied des Senats muß in der Stadt Bremen seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder doch, sofern dieses bei seinem Eintritt in den Senat nicht der Fall sein sollte, binnen sechs Monaten daselbst nehmen.

§ 29. Die dem Gelehrtenstande angehörenden Mitglieder des Senats dürfen neben ihrem Amtsgeschäfte kein anderweitiges Berufsgeschäft betreiben.

§ 30. Zwei Mitglieder des Senats sind Bürgermeister.

Die Wahl derselben geschieht vom Senat.

Jeder Bürgermeister wird auf einen mit dem Beginn eines Jahres anfangenden Zeitraum von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre tritt Einer von ihnen aus.

Der Austrittende ist nicht sofort wieder wählbar.

Geht ein Bürgermeister während seiner Amtsführung ab, so wird binnen den nächsten vierzehn Tagen sein Nachfolger erwählt. Dieser bekleidet alsdann das Amt, wenn dessen Übernahme in die zweite Hälfte der Amtszeit des Abgegangenen fällt, nicht nur während der noch übrigen Zeit, sondern auch während der folgenden vier Jahre. Fällt aber die Übernahme in die erste Hälfte jener Zeit, so steht er nur bis zu deren Ablauf dem Amte vor, ohne alsdann sofort wieder wählbar zu sein.

Eine Ablehnung der Wahl oder ein Austritt vor beendigter Amtsführung kann nur mit Zustimmung des Senats geschehen.

§ 31. Einer der Bürgermeister ist für die Dauer des Jahres Präsident des Senats. Mit dem Anfange des nächsten Jahres tritt der andere Bürgermeister an seine Stelle.

Der Präsident wird zunächst durch den andern Bürgermeister und auf Erfordern durch ein sonstiges von ihm dazu bestimmtes Mitglied des Senats vertreten.

§ 32. Der Präsident hat die Leitung der Geschäfte des Senats. Er hat für die Aufrechterhaltung der für den Geschäftsgang bestehenden Einrichtungen Sorge zu tragen, sowie für die gehörige Ausführung der von einzelnen Mitgliedern des Senats wahrzunehmenden Geschäfte.

Von allen an ihn für den Senat gelangenden Eingaben muß diesem in dessen nächster Versammlung Mitteilung gemacht werden.

§ 33. Alle Beschlüsse in Gesetzgebungs- und solchen Regierungsangelegenheiten, welche nicht ihrer Natur nach dem besonderen Geschäftskreise einer ständigen Behörde angehören, werden vom Senat in seiner Gesamtheit nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 34. Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, einen Gegenstand zur Beratung und Beschlusnahme auf die in der Geschäftsordnung näher festgesetzte Weise in Antrag zu bringen.

§ 35. Mit Handhabung der verschiedenen Geschäftszweige des Senats sind von ihm nach näherer gesetzlicher Bestimmung ständige Ausschüsse aus seiner Mitte oder einzelne Mitglieder beauftragt.

Zur Übernahme des ihm übertragenen Geschäfts ist regelmäßig jedes Mitglied verpflichtet. Aber Ablehnungs- und Entlassungsgründe entscheidet der Senat.

In Verhinderungsfällen einzelner Mitglieder ist eine Vertretung durch andere Mitglieder des Senats zulässig.

Bei Beratung und Entscheidung über Beschwerden, welche über Verfügungen oder Unterlassungen der zu einzelnen Geschäftszweigen berufenen Mitglieder des Senats bei demselben erhoben werden, dürfen die dabei beteiligten Mitglieder nicht zugegen sein.

§ 36. Für die Protokollführung und sonstigen Hilfsarbeiten sind einige Senatssekretäre angestellt. Einer derselben ist zugleich Archivar. Sie werden vom Senate gewählt.

§ 37. Die näheren Vorschriften für den Geschäftsgang werden nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze mittelst einer Geschäftsordnung vom Senat festgestellt.

II. Organisation der Bürgerſchaft.

§ 38. Die Bürgerſchaft beſteht aus hundert und fünfzig Vertretern der Staatsbürger.

§ 39. Die Vertreter werden nach Maßgabe der Wahlordnung in dazu angeſetzten Verſammlungen erwählt.

Wähler und wählbar ſind in der Regel alle Bremiſchen Staatsbürger. Beſondere Ausnahmen beſtimmt das Geſetz.

§ 40. Die Vertreter werden auf ſechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre geht die Hälfte ab.

Die Austretenden ſind ſofort wieder wählbar.

§ 41. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl findet nicht ſtatt.

Jeder Vertreter kann vor Ablauf der Zeit, für welche er gewählt iſt, ſeine Entlaſſung begehren. Die Fälle, in welchen er zum Austritt ge-
nötigt iſt, beſtimmt das Geſetz.

§ 42. Wenn der Gewählte die Wahl ablehnt, oder aus einem ſonſtigen Grunde vor ſeinem Eintritt in die Bürgerſchaft ausfällt oder nach ſeinem Eintritt ausſcheidet, ſo findet eine Ergänzung der Wahlordnung gemäß ſtatt.

§ 43. Die Vertreter nehmen ihre Obliegenheiten unentgeltlich wahr.

§ 44. Sie ſind von keinerlei Inſtruktionen abhängig und haben lediglich ihrer Überzeugung von dem, was das Wohl des Staats erfordert, zu folgen.

§ 45. Der Geſchäftsvorſtand der Bürgerſchaft beſteht aus einem Präſidenten, einigen Vicepräſidenten und einigen Schriftführern. Die Wahl derſelben geſchieht von der Bürgerſchaft aus ihrer Mitte und zwar auf ein Jahr; indeß ſind die Austretenden ſofort wieder wählbar.

Dieſem Geſchäftsvorſtande kann die Bürgerſchaft einen Archivar als Mitglied zuordnen. Derſelbe wird von ihr aus ihrer Mitte für die Dauer ſeiner Teilnahme an der Bürgerſchaft gewählt und genießt ein geſetzlich zu beſtimmendes Honorar.

Die Gewählten ſind zur Ablehnung der Wahl befugt. Auch kann jedes Mitglied des Geſchäftsvorſtandes im Laufe des Jahres ſeine Entlaſſung begehren.

§ 46. Als Ausſchuß der Bürgerſchaft beſteht das Bürgeramt.

Daſelbe iſt gebildet aus dem Geſchäftsvorſtande und aus achtzehn anderen Vertretern, welche nach näherer Beſtimmung des Geſetzes von der Bürgerſchaft dazu gewählt werden.

§ 47. Das Bürgeramt hat die Verpflichtung:

a. auf die Aufrechterhaltung der Verfaſſung, der Geſetze und Staats-
einrichtungen fortwährend zu achten und, wenn es Mängel oder Beein-
trächtigungen wahrnimmt, der Bürgerſchaft deſhalb zu berichten;

b. alle Mitteilungen des Senats an die Bürgerſchaft für dieſe entgegen zu nehmen und alle für den Senat beſtimmten Mitteilungen der Bürgerſchaft an den Senat gelangen zu laſſen;

c. die Verſammlungen der Bürgerſchaft zu veranſtalten und die Tagesordnung feſtzuleßen;

d. alle ihm nach Maßgabe der Geſchäftsordnung rechtzeitig zu-
kommenden Anträge auf die Tagesordnung zu ſtellen und ſpäter ein-

gegangene Anträge, Berichte und sonstige Mitteilungen in der Versammlung selbst anzuzeigen;

e. dem Senat von der Veranstaltung einer Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung zeitig Anzeige zu machen.

Sonstige Obliegenheiten des Bürgeramts in Bezug auf die Geschäftsführung bleiben näherer Bestimmung des Gesetzes sowie beziehungsweise der Geschäftsordnung der Bürgerschaft vorbehalten.

§ 48. Anträge auf Beratung und Beschlußnahme über einen Gegenstand können, sofern sie nicht vom Senat ausgehen, nur durch einen Vertreter an die Bürgerschaft gelangen.

Zu solchen Anträgen ist jeder Vertreter in der durch die Geschäftsordnung näher vorgeschriebenen Weise berechtigt.

§ 49. Versammlungen der Bürgerschaft finden statt, so oft das Bürgeramt es für nötig erachtet. Zur Veranstaltung einer Versammlung ist dasselbe aber verpflichtet, wenn, unter Mitteilung der zu beratenden Gegenstände, entweder der Senat es für erforderlich hält, oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich darauf angetragen wird.

Die Ladungen zu den Versammlungen werden schriftlich, an jeden Vertreter besonders, erlassen und zwar spätestens am Tage vor der Versammlung.

Sollte in einzelnen Fällen die Veranstaltung der Versammlung so schnellig geschehen müssen, daß diese Frist nicht eingehalten werden oder die Ladung an außerhalb der Stadt Bremen wohnende Vertreter nicht erfolgen könnte, so steht dieses der Gültigkeit der von der beschlußfähigen Zahl der Vertreter gefassten Beschlüsse nicht entgegen.

§ 50. Zur Beschlußfähigkeit der Versammlung ist die Teilnahme von wenigstens fünfzig Mitgliedern erforderlich.

Ausnahmsweise kann indes auch in Ermangelung dieser Zahl eine Beschlußnahme gültig erfolgen, wenn die Dringlichkeit des Gegenstandes keinen Aufschub gestattet und dieses bei der Ladung zu der Versammlung ausdrücklich angezeigt worden ist. Beantragt der Senat, daß wegen Dringlichkeit des Gegenstandes diese Ausnahme eintrete, so ist demgemäß zu verfahren.

§ 51. Die Versammlungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Der Senat ist jedoch berechtigt, in solchen Fällen, wo es ihm durch das Staatswohl geboten erscheint, eine vertrauliche Sitzung zu beantragen, und ist dann die Öffentlichkeit der Versammlung unstatthaft. Auch wird, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder der Bürgerschaft eine vertrauliche Sitzung beantragen, nach Entfernung der Zuhörer, darüber, ob die Bürgerschaft den Gegenstand dazu geeignet halte oder nicht, ein Beschluß gefaßt. Im Bejahungsfalle geschieht die Beratung und Beschlußnahme über die Sache selbst in vertraulicher Sitzung; im entgegengesetzten Falle wird den Antragstellern anheimgegeben, den Gegenstand zurückzunehmen oder zur öffentlichen Beratung zu bringen.

Sowohl wenn der Gegenstand zurückgenommen wird, als auch wenn die Vornahme desselben in vertraulicher Sitzung erfolgt, ist jedes Mitglied der Bürgerschaft bis auf weiteres zur Geheimhaltung des Gegen-

standes und der darüber gepflogenen Verhandlungen auf seinen Staatsbürgerd verpflichtet.

§ 52. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Beratungen. Ihm liegt die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sowohl in der Versammlung selbst als auch unter den Zuhörern ob. Wird die Ruhe durch die Zuhörer gestört, so kann er die Entfernung derselben veranlassen und dazu erforderlichen Falles die bewaffnete Macht in Anspruch nehmen.

§ 53. Jeder Vertreter, welcher zu irgend einem Ausschusse gewählt ist, kann in der Regel weder die Wahl ablehnen, noch, so lange er Vertreter ist, seine Teilnahme an dem Ausschusse aufgeben, sofern nicht die Bürgerschaft ihn dazu ermächtigt.

Die Wahl in das Bürgeramt oder in einen sonstigen ständigen Ausschuss ist er abzulehnen berechtigt, wenn er das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat oder ein Richteramt bekleidet oder bereits zu drei ständigen Ausschüssen gehört. Auch kann er, wenn er nach seinem Eintritt jenes Alter erreicht oder ein Richteramt übernimmt, seine Entlassung aus jedem ständigen Ausschusse begehren.

Die Wahl in einen Ausschuss überhaupt ist abzulehnen befugt, wer bereits sechs Ausschüssen als Mitglied angehört.

§ 54. Von allen Beschlüssen der Bürgerschaft, welche über Anträge des Senats erfolgen, oder sonst zur Mitteilung an denselben geeignet sind, wird eine amtliche Ausfertigung dem Senat eingereicht.

§ 55. Die näheren Vorschriften über den Geschäftsgang bei den Verhandlungen der Bürgerschaft und des Bürgeramts bleiben der Geschäftsordnung vorbehalten, welche von der Bürgerschaft nach Maßgabe der Verfassung und der Gesetze festgestellt und sodann dem Senat zum Behuf der Geltendmachung seines Einspruchsrechts gegen etwaige verfassungsgewidrige Bestimmungen derselben mitgeteilt wird.

III. Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft.

§ 56. Der Senat und die Bürgerschaft wirken in Ausübung der Staatsgewalt gemeinschaftlich, soweit nicht verfassungsmäßig ein Anderes festgesetzt ist. Jedoch hat der Senat die Leitung und Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten, sowie die vollziehende Gewalt überhaupt nach Maßgabe der Verfassung.

§ 57. Demzufolge gehört zum Wirkungskreise des Senats, als der Regierung des Bremischen Staats:

- a. die Sorge für die innere und äußere Sicherheit des Staats;
- b. die Sorge für Aufrechterhaltung und zeitgemäße Entwicklung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen, sowie für getreue Ausführung aller Staatsverträge;
- c. Oberaufsicht über alle Staats- und Kommunalbeamten, über alle ausführenden, verwaltenden und gerichtlichen Behörden, über alle vom Staate angeordneten oder unter seiner Obhut stehenden Anstalten, über das Kirchen- und Schulwesen und die milden Stiftungen, über die

Verwaltung der Staats- und Kommunalgüter, sowie des Vermögens der Kirchen, Schulen und öffentlichen milden Stiftungen, namentlich auch die Abnahme und Zuschreibung aller über solche Verwaltungen geführten Rechnungen.

Kraft dieses Obergaufsichtsrechts fordert der Senat, wo ihm ein Mangel in der Beobachtung der bestehenden gesetzlichen Ordnung zur Kunde kommt, zu deren genauer Befolgung auf und bewirkt solche durch die dazu geeigneten Mittel;

d. Ausübung der Rechte des Staats in kirchlichen Angelegenheiten, — unbeschadet der Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung, namentlich bei Anerkennung neuer Religionsgesellschaften, — sowie des protestantischen Episkopatrechtes in herkömmlicher Weise, unbeschadet der bestehenden Rechte der kirchlichen Gemeinden;

e. Vertretung des Staats gegen Dritte;

f. Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, Ernennung und Instruktion aller Bremischen Abgesandten, Konsuln und Agenten, Vollziehung von Staatsverträgen im Namen des Staats;

g. Aufnahme in den Staatsverband und Entlassung aus demselben;

h. Abnahme aller dem Staate zu leistenden Eide;

i. Begnadigung, Milderung und Abolition in Strafsachen nach vorgängigem Gutachten des dafür zuständigen Gerichts;

k. das Dispensationsrecht, soweit dasselbe nach Gesetz oder rechtlichem Herkommen zulässig ist;

l. Publikation der Gesetze und Sorge für deren Vollziehung, namentlich auch Erlassung von Verordnungen zur Handhabung derselben;

m. Verwaltung der Polizei und kraft derselben die Verordnung und Handhabung polizeilicher Vorschriften, welche die Aufrechterhaltung bestehender Ordnung und die nächste Sicherstellung gegen drohende Gefahren betreffen;

n. Ernennung und Berufung, Instruktion, Einführung und Entlassung der Staats- und Gemeindebeamten und öffentlichen Lehrer, unbeschadet der gesetzlich bestehenden Ausnahmen und Beschränkungen;

o. alle Verfügungen in Gewerbesachen, soweit dieselben nicht dem gemeinsamen Wirkungskreise des Senats und der Bürgerschaft oder der Kompetenz der Gerichte angehören;

p. Verfügung über eine bestimmte Summe zu öffentlichen oder anderen gemeinnützigen Zwecken in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

§ 58. Gegenstände der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft sind namentlich:

a. die Genehmigung von Verträgen mit auswärtigen Regierungen, deren Inhalt Gegenstände betrifft, über welche dem Senat keine einseitige Verfügung zusteht;

b. Erlassung, authentische Auslegung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen (unbeschadet der zu dem besonderen Wirkungskreise des Senats gehörigen Erlassung von Polizeiverordnungen in Gemäßheit des § 57 m);

- c. Feststellung der Grundsätze der Kommunalverfassungen;
- d. allgemeine Bestimmungen über das Gewerbewesen, sowie die Erteilung, Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung gewerblicher Privilegien, Monopole oder die Gewerbebefreiheit beschränkender Patente;
- e. Organisation und Verwaltung des Schulwesens und der Einrichtungen für Volksbildung überhaupt nach den näheren Bestimmungen des Gesetzes;
- f. Feststellung, Abänderung oder Aufhebung öffentlicher Abgaben jeder Art; ihre Verteilungs- und Erhebungsweise, sowie Erlaß oder Milderung derselben;
- g. Verwaltung des gesamten Staatsvermögens, Bestimmung über die Verwendung desselben, sowie Erwerb und Veräußerung von Staatsgütern und Benutzung des Staatskredits;
- h. Errichtung, Abänderung und Aufhebung aller aus Staatsmitteln zu unterhaltenden Anstalten, sowie deren Verwaltung unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen;
- i. Verwaltung aller öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten, welche dem Staate angehören, sofern für dieselben nicht eine andere Verwaltung nach ihrer besonderen Natur oder stiftungsmäßig erforderlich oder durch übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft festgesetzt ist;
- k. Wahl der Mitglieder des Senats und in den gesetzlich bestimmten Fällen Versetzung derselben in den Ruhestand;
- l. Wahl der auf Lebenszeit berufenen Mitglieder der Gerichte, nach Maßgabe des Gesetzes;
- m. Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Beamtenstellen.

§ 59. Die Ausübung dieser gemeinschaftlichen Rechte geschieht vom Senat und der Bürgerschaft entweder unmittelbar durch übereinstimmende Beschlüsse oder mittelbar durch Ausschüsse, die vorbehaltlich der Bestimmung des § 60 Absatz 2 aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildet sind (Deputationen).

Diese Deputationen sind ständige, insofern es sich um die zur gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft gehörenden Verwaltungen und sonstigen fortdauernden Geschäftszweige handelt.

Außerdem können die Vorberatung und Begutachtung der einer gemeinsamen Beschlußnahme unterworfenen Gegenstände und die Ausführung beschlossener Maßregeln an Deputationen verwiesen werden.

§ 60. Das Oberaufsichtsrecht des Senats und die ihm zustehende Leitung aller Staatsangelegenheiten finden auch bei Deputationen Anwendung.

Für die gemäß § 59 Absatz 3 mit Vorberatungen und Begutachtungen beauftragten Deputationen kann der Senat neben Senatsmitgliedern auch rechtsgelehrte Mitglieder der Gerichte zu seinen Kommissarien ernennen.

Die näheren Bestimmungen über die Errichtung und die Zusammensetzung, sowie über den Wirkungsbereich, das Verfahren und die Aufhebung von Deputationen erfolgen durch Gesetz.



§ 61. Sowohl der Senat als die Bürgerschaft sind zu Anträgen auf Maßregeln und Beschlüsse, die ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit angehören, berechtigt.

§ 62. Ihre Versammlungen finden unabhängig von einander statt, soweit nicht für besondere Fälle ein Anderes festgesetzt ist.

§ 63. Ihre gegenseitigen amtlichen Mittheilungen geschehen, soweit nicht durch Gesetz oder Vereinbarung ein anderes Verfahren festgesetzt ist, schriftlich und werden, sofern sie in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft beraten oder für eine solche bestimmt sind, durch den Druck bekannt gemacht.

§ 64. Die Bürgerschaft hat auf die Aufrechterhaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen zu halten und auf zeitgemäße Entwicklung derselben, sowie auf Beseitigung etwaiger Mängel oder Beeinträchtigungen in Gemäßheit der Gesetze hinzuwirken.

§ 65. In Beziehung auf Polizeiverordnungen, welche von dem Senat oder dessen Behörden erlassen worden, ist die Bürgerschaft berechtigt, nicht nur hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der erlassenen Vorschriften dem Senate Vorstellungen zu machen, um ihn zu einer Abänderung derselben zu veranlassen, sondern auch, wenn sie dafür hält, daß die erlassene Vorschrift der Gesetzgebung angehöre, nöthigenfalls darüber eine gerichtliche Entscheidung nach näherer Bestimmung des Gesetzes zu veranlassen.

§ 66. Alle Maßregeln, zu denen verfassungsmäßig eine Vereinbarung des Senats und der Bürgerschaft erforderlich ist, können nur mittelst übereinstimmenden Beschlusses derselben zu Stande gebracht werden, und es ist, so oft der Senat und die Bürgerschaft bei Ausübung ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer das öffentliche Wohl betreffenden Maßregel verschiedener Ansicht sind, eine definitive Entscheidung nur im Wege gegenseitiger Verständigung herbeizuführen, — zu deren Beförderung übrigens jeder Theil das Recht hat, die Niedersetzung einer Deputation zu begehren, welche über Vermittlungsvorschläge sich zu beraten und darüber zu berichten hat.

Ergiebt sich aber zwischen dem Senate und der Bürgerschaft eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Verfassung oder eines Gesetzes oder eines sonstigen gemeinschaftlichen Beschlusses, so unterliegt die Streitfrage nach näherer Bestimmung des Gesetzes einer gerichtlichen Entscheidung. Diese Entscheidung hat die Kraft eines gemeinsamen Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft.

§ 67. Änderungen der Verfassung können nur auf dem nachfolgend vorgeschriebenen besonderen Wege der Verhandlung und Beschlußnahme zwischen Senat und Bürgerschaft zu Stande gebracht werden.

a. Der Antrag auf eine solche Änderung gelangt in der Bürgerschaft nur dann auf die Tagesordnung, wenn er entweder vom Senat ausgegangen oder von wenigstens dreißig Vertretern schriftlich, der Geschäftsordnung gemäß, eingebracht ist. — Über den Antrag finden zwei Beratungen in verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft statt. Abänderungsanträge können bei beiden Beratungen in der gewöhn-

lichen Form eingebracht werden, bedürfen jedoch der Unterstützung von dreißig Vertretern. Am Schlusse der zweiten Beratung beschließt die Bürgerschaft, ob sie den Antrag, eventuell mit welchen Abänderungen sie denselben zur weiteren Verhandlung verweist.

b. Stimmt der Senat diesem Beschlusse zu, so wird eine Deputation zur Berichterstattung niedergesetzt. Dieselbe ist befugt, Abänderungsanträge zu der an sie verwiesenen Vorlage zu stellen.

c. Nach Eingang des Berichts der Deputation wird in der Sache weiter beraten und Beschluß gefaßt. Dabei können sowohl im Senat als in der Bürgerschaft Abänderungsanträge zu der Vorlage und zu den etwaigen Abänderungsanträgen der Deputation gestellt werden. Zu ihrer Annahme bedarf es der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Senatsmitglieder und der Vertreter. In der Bürgerschaft ist außerdem bei der Einbringung die Unterstützung von dreißig Vertretern erforderlich.

d. Eine Änderung der Verfassung ist nur dann als von Senat und Bürgerschaft beschlossen anzusehen, wenn dieselbe, nach vorgängiger Erledigung der Vorschriften a, b, c, in zwei verschiedenen Sitzungen des Senats von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder angenommen worden ist, und wenn in zwei verschiedenen Sitzungen der Bürgerschaft mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Vertreter sich für die Annahme erklärt hat.

e. Dieser Beschluß tritt mit dessen Publikation sofort in Kraft.

Vierter Abschnitt.

Von den richterlichen Behörden.

§ 68. Die Verwaltung der Rechtspflege geschieht ausschließlich durch die gesetzlich dazu bestellten Gerichte.

§ 69. Den Entscheidungen derselben innerhalb der Grenzen ihrer Kompetenz muß von allen Behörden Anerkennung gewährt werden. Etwaige Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichten werden nach Maßgabe des Gesetzes erhoben und entschieden.

§ 70. Die Wahl der rechtsgelehrten Mitglieder der Gerichte, welche im Bremischen Staatsgebiete ihren Sitz haben, erfolgt von einem Ausschusse, der aus Mitgliedern des Senats, der Bürgerschaft und der gedachten Gerichte gebildet wird.

§ 71. Im übrigen werden die Bestimmungen in betreff der Wahl und Wählbarkeit zum Richteramte, der Amtsverhältnisse der Richter und der Zuständigkeit der Gerichte durch das Gesetz und die vom Senate mit Zustimmung der Bürgerschaft abgeschlossenen Staatsverträge bestimmt.

Fünfter Abschnitt.

Von den Gemeinden des Bremischen Staats.

§ 72. Jede Gemeinde hat das Recht auf eine selbständige Gemeindeverfassung.

§ 73. Die Grundsätze der Gemeindeverfassung werden auf dem Wege der Gesetzgebung bestimmt.



Die Verfassungen der Gemeinden können nach diesen Grundsätzen von den Gemeinden selbst festgestellt werden, bedürfen aber der Bestätigung des Senats.

Ohne Zustimmung der Gemeinden können denselben Gemeindeverfassungen nur im Wege der Gesetzgebung gegeben werden.

§ 74. Der Senat hat die Oberaufsicht über die Gemeinden und deren Beamte, sowie über die Verwaltung der Gemeindegüter.

§ 75. Die Stadt Bremen, bestehend aus der Altstadt, der Neustadt und den Vorstädten, bildet für sich eine Gemeinde des Bremischen Staats.

§ 76. Die gesetzlichen Organe dieser Gemeinde sind der Senat und die Stadtbürgerschaft.

§ 77. Die Stadtbürgerschaft besteht aus sämtlichen von den städtischen Wählern in die Bürgerschaft gewählten Vertretern, welche Angehörige dieser Gemeinde sind.

§ 78. Sobald der Senat und die Stadtbürgerschaft es verlangt, soll die Verwaltung der städtischen Gemeindeangelegenheiten von der Staatsverwaltung getrennt werden.

§ 79. Nach beschlossener Trennung treten der Senat und die Stadtbürgerschaft hinsichtlich der städtischen Gemeindeangelegenheiten in dasselbe Verhältnis, in welchem der Senat und die Bürgerschaft hinsichtlich der Staatsangelegenheiten stehen. Indessen können der Senat und die Stadtbürgerschaft jederzeit abweichende Bestimmungen treffen.

§ 80. Sobald die Trennung der städtischen Gemeindeangelegenheiten beschlossen ist, werden alle der Stadt als solcher zustehenden Güter und nutzbaren Rechte mit Einschluß der dahin gehörenden Anstalten und Stiftungen der Stadtgemeinde zur Verwaltung und Verfügung überwiesen.

§ 81. Bis dahin können, soweit nicht durch Gesetz anderes bestimmt ist, zu Mitgliedern derjenigen Behörden, welche für städtische Gemeindeangelegenheiten und für städtische Anstalten und Stiftungen bestehen, nur Staatsbürger gewählt werden, welche Angehörige der Bremischen Stadtgemeinde sind.

§ 82. So lange die der Stadt zustehenden Güter und nutzbaren Rechte der Stadtgemeinde nicht überwiesen sind, fließen die Einkünfte aus denselben in die Staatskasse und werden die darauf zu machenden Verwendungen aus Staatsmitteln bestritten. Dasselbe gilt von allen Einnahmen aus städtischen Abgaben und von den Verwendungen für städtische Gemeindebedürfnisse.

§ 83. Sobald die Ausscheidung erfolgt, werden alle bis dahin von der Staatskasse bezogenen Einkünfte und gemachten Verwendungen als sich begleichend angenommen. Für die dann vorhandenen Staatsschulden bleiben die der Stadtgemeinde überwiesenen Güter und Rechte verhaftet.

§ 84. Auch schon vor eingetretener Trennung können der Senat und die Stadtbürgerschaft städtische Gemeindeanstalten gründen und abgefordert verwalten.

Sechster Abschnitt.

Von Staatsanstalten zur Förderung des Handels, der Gewerbe und der Landwirtschaft.

§ 85. Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt, sowie der Interessen der Kaufmannschaft bestehen der Kaufmannsconvent und die Handelskammer.

§ 86. Zur Förderung der Gewerbe und der Interessen des Gewerbestandes bestehen der Gewerbeconvent und die Gewerbekammer.

§ 87. Zur Förderung der Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des Ackerbaues und der Viehzucht, besteht die Kammer für Landwirtschaft.

§ 88. Für die Organisation und Wirksamkeit dieser Anstalten bilden nachstehende Bestimmungen die Grundlage. Die näheren Vorschriften sind der Gesetzgebung vorbehalten.

I. Kaufmannsconvent und Handelskammer.

§ 89. Der Kaufmannsconvent besteht aus Mitgliedern der Bremischen Börse.

§ 90. Derselbe ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche den Handel und die Schifffahrt berühren, zu beraten.

§ 91. Die Versammlungen des Kaufmannsconvents finden auf Veranstaltung der Handelskammer und unter ihrer Leitung statt. Eines ihrer Mitglieder führt den Vorsitz.

§ 92. Die Handelskammer besteht aus vier und zwanzig Mitgliedern des Kaufmannsconvents.

§ 93. Die Mitglieder der Handelskammer werden vom Kaufmannsconvent auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren gewählt.

§ 94. Die Handelskammer ist der Vorstand der Kaufmannschaft und vertritt dieselbe gegen Dritte.

§ 95. Sie ist berufen, auf Alles, was dem Handel und der Schifffahrt dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu beraten und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Handels- und Schifffahrtsverkehrs angemessen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§ 96. Sie hat in wichtigen, zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Angelegenheiten eine Beratung des Kaufmannsconvents zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 97. Über alle in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Handelskammer, welche auf Erfordern eine Beratung des Kaufmannsconvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 98. Im Einverständnisse mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannsconvents können, sofern die Staatskasse nicht dabei beteiligt ist, vom Senat Regulative für den Handels- und Schifffahrtsbetrieb und für die dazu gehörigen Hülfsgeschäfte, sowie die erforderlichen Taxen für letztere festgestellt und erlassen werden. Jedoch

kann eine Abänderung oder Aufhebung solcher Anordnungen durch einen Beschluß des Senats und der Bürgerschaft jederzeit erfolgen.

§ 99. Die Handelskammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

§ 100. Zur Beratung über Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten, sowie zur gegenseitigen Mitteilung der sich darauf beziehenden Anträge und Beschlüsse des Senats und der Handelskammer ist eine Behörde aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet.

§ 101. Für einzelne Geschäftszweige und Einrichtungen, welche dem Handels- und Schifffahrtsbetriebe zur Hülfe dienen, bestehen besondere Behörden aus einigen Mitgliedern des Senats und einigen Mitgliedern der Handelskammer, welche die nächste Aufsicht über solche Geschäftszweige und Einrichtungen führen und bei der Wahl der dafür anzustellenden Beamten mitwirken.

II. Gewerbekonvent und Gewerbekammer.

§ 102. Der Gewerbekonvent wird aus Staatsbürgern, deren Berufstätigkeit in der Betreibung eines Handwerks oder einer Fabrik besteht oder bestanden hat, gebildet.

§ 103. Die Mitglieder des Gewerbekonvents werden von den Gewerken der verschiedenen Gewerbe auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Anzahl von Jahren gewählt.

§ 104. Der Gewerbekonvent ist dazu berufen, über Angelegenheiten, welche die Interessen des Gewerbebestandes berühren, zu beraten.

§ 105. Die Versammlungen des Gewerbekonvents finden auf Veranstaltung der Gewerbekammer und unter Leitung des Vorsitzers derselben statt.

§ 106. Die Gewerbekammer besteht aus einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern des Gewerbekonvents.

§ 107. Dieselben werden vom Gewerbekonvent auf eine gesetzlich zu bestimmende Anzahl von Jahren gewählt.

§ 108. Die Gewerbekammer ist berufen, auf Alles, was für das Gewerbewesen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, darüber zu beraten, und dem Senat auf dessen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung des Gewerbeverkehrs angemessenen scheinenden Maßregeln bei den zuständigen Behörden zu beantragen.

§ 109. Sie hat in wichtigen zu ihrem Wirkungsbereiche gehörenden Angelegenheiten eine Beratung des Gewerbekonvents zu veranlassen, demselben auch von Zeit zu Zeit über ihre Wirksamkeit Bericht zu erstatten.

§ 110. Über alle in Gewerbeangelegenheiten zu erlassenden Gesetze wird vorab die Gewerbekammer, welche auf Erfordern eine Beratung des Gewerbekonvents darüber veranstaltet, zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 111. Die Gewerbekammer hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

III. Kammer für Landwirtschaft.

§ 112. Die Kammer für Landwirtschaft besteht aus zwanzig praktischen Landwirten.

§ 113. Die Mitglieder werden von den Landwirten nach näherer Bestimmung des Gesetzes erwählt.

§ 114. Die Kammer für Landwirtschaft ist berufen, auf Alles, was für die Landwirtschaft, insbesondere für Aderbau und Viehzucht, im allgemeinen dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten, über die Mittel zu deren Förderung, sowie über die Beseitigung etwaiger Hindernisse zu beraten und darüber dem Senat auf dessen Aufforderung oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten.

§ 115. Über alle in Angelegenheiten der Landwirtschaft zu erlassenden Gesetze wird die Kammer vorab zu einer Begutachtung veranlaßt.

§ 116. Die Kammer für Landwirtschaft hat die Verfügung über eine bestimmte Summe in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung.

6. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die nächste gesetzliche Grundlage der am 13. Oktober 1879 publizierten jüngsten Verfassung bildet das Verfassungsgesetz vom 28. September 1860, das nach mannigfachen Kämpfen zwischen Bürgerschaft und Senat die konstitutionelle Bewegung der fünfziger Jahre zu einem äußern Abschlusse brachte. Manches, was diese unter dem Drucke der Note des Überwachungsausschusses der Bundesversammlung vom 27. April 1852 enthielt, wurde durch die neue Staatsordnung aus dem öffentlichen Rechte des Freistaates entfernt. Die Modifikationen betreffen im wesentlichen die sorgfältige Anpassung an die in der Reichsverfassung niedergelegten Grundsätze über das deutsche Indigenat und über die der Reichskompetenz unterliegenden sonstigen Rechtsmaterien. Die neue Verfassung unterscheidet sich weiter von der aufgehobenen durch die Anerkennung der Glaubens- und Gewissensfreiheit; durch die Bestimmungen über die Bürgerschaft, deren Mitgliederzahl von 192 auf 160 herabgesetzt wurde; durch Fixierung des Quorum auf 80 gegen 100 der frühern Verfassung, endlich durch die Vorschrift des Art. 13, wonach die Mitglieder des Senats auf sie fallende Wahlen in den Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat industrieller oder ähnlicher, den Gelderwerb bezweckender Unternehmungen nur mit besonderer Genehmigung des Senats annehmen dürfen. Die in der ältern Konstitution enthaltenen Normen über Grundlagen und Organisation der Rechtspflege Art. 95—109, sowie über die bewaffnete Macht Art. 113 stellten sich als obsolet dar in Folge der aus der Kompetenz des Reiches ergangenen Vorschriften, und wurden daher bei der Neuredaktion einfach weggelassen. Diese gab denn auch der ganzen Verfassungsurkunde die für den öffentlichen Rechtszustand wünschenswerte Kongruenz mit den Grundgesetzen des Deutschen Reiches. — Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft vom 23. März 1881 lehnt sich streng an die in der Verfassung aufgestellten Prinzipien an. Anträge auf Abänderung der erstern sind von mindestens fünfzehn Mitgliedern zu stellen. Ehe sie zur Beratung gelangen, sind solche Anträge nach § 71 der Geschäftsordnung dem Vorstande behufs schriftlicher Berichterstattung zu überweisen und bedürfen einer zweimaligen Beratung, es sei denn, daß bei der ersten Abstimmung mindestens zwei Dritteile aller

an derselben teilnehmenden Mitglieder sich für die Annahme erklärt hätten. Die zweite Beratung und Abstimmung darf nicht an demselben Tage mit der ersten stattfinden. — Nach Art. 6 der Reichsverfassung steht Hamburg eine Stimme im Bundesrate zu, und auf Grund des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 ist die freie und Hansestadt durch drei Abgeordnete im Reichstage vertreten.

Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg¹⁾.

Vom 13. October 1879.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Stadt Hamburg und das mit derselben verbundene Gebiet bilden unter der Benennung „die freie und Hansestadt Hamburg“ einen selbständigen Staat des Deutschen Reiches.

Art. 2. Eine Gebietsveräußerung kann nur auf dem Wege der Verfassungsänderung, eine bloße Grenzregulierung auch auf dem Wege der Gesetzgebung bewirkt werden.

Art. 3. Angehörige des hamburgischen Staates sind diejenigen, deren hiesige Staatsangehörigkeit nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung begründet ist.

Art. 4. Bürger des hamburgischen Staates sind diejenigen hamburgischen Staatsangehörigen, welche den Eid auf die Verfassung geleistet und das dadurch erworbene Bürgerrecht nicht wieder verloren haben.

Aber Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes und über die Form des Eides bestimmt das Gesetz.

Art. 5. Durch das religiöse Bekenntnis wird die Ausübung der bürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den bürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch tun.

Volle Glaubens- und Gewissensfreiheit wird gewährleistet.

Art. 6. Die höchste Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu.

Die gesetzgebende Gewalt wird von Senat und Bürgerschaft, die vollziehende vom Senat, die richterliche von den Gerichten ausgeübt.

Zweiter Abschnitt.

Der Senat.

Art. 7. Der Senat besteht aus achtzehn Mitgliedern, nämlich aus neun, welche die Rechts- oder Kameralwissenschaften studiert haben, und aus neun sonstigen Mitgliedern, von welchen letzteren mindestens sieben dem Kaufmannsstande angehören müssen.

¹⁾ Abdruck nach der amtlichen Textausgabe des Senates vom Dezember 1909.

Art. 8 ¹⁾). Wählbar zum Senatsmitgliede ist, jedoch unter Berücksichtigung des Art. 7, jeder zur Bürgerschaft wählbare Bürger.

Ausgeschlossen von der Wahl ist derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Senats in auf- oder absteigender Linie oder als Bruder, Oheim oder Neffe verwandt, oder als Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann verschwägert ist.

Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fort dauert oder nicht.

Art. 9. Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch die Bürgerschaft aus einem Wahlaussatz von zwei Personen.

Zur Herbeiführung dieses Aussatzes werden vom Senat vier seiner Mitglieder und von der Bürgerschaft vier ihrer Mitglieder mit relativer Stimmenmehrheit zu Vertrauensmännern erwählt und demnächst auf Verschwiegenheit beeidigt.

Die acht Vertrauensmänner haben einen Aussatz von vier Personen in der folgenden Weise zu formieren.

Jeder Vertrauensmann bezeichnet die ihm geeignet erscheinenden Personen, und wird aus den so in Vorschlag gebrachten, nach sorgfältiger Beredung über dieselben, zunächst ein größerer Aussatz gebildet. Aus diesem sind durch geheime Abstimmung vier Personen auf den engeren Aussatz zu bringen. Die bürgerschaftlichen Vertrauensmänner können nicht auf den Aussatz gebracht werden. Um auf den Aussatz zu kommen, bedarf es wenigstens 5 Stimmen.

Ist dies für vier Kandidaten auch durch wiederholte Abstimmung nicht zu erreichen, so wird dem Senat und der Bürgerschaft die Anzeige gemacht, daß den Vertrauensmännern die Formierung eines Aussatzes nicht gelungen sei, ohne Angabe, ob überall Kandidaten oder eventuell wie viele bereits zum Aussatz gebracht worden sind.

Es wird sodann in der vorgedachten Weise sofort zur Wahl von acht neuen Vertrauensmännern, vier vom Senat und vier von der Bürgerschaft, geschritten und mit der Beeidigung verfahren.

Dieser neuen Kommission wird eine von allen Mitgliedern der ersten Kommission unterschriebene und demnächst versiegelte, von ihr zu eröffnende Aufgabe der bis dahin zum Aussatz gebrachten Personen oder eine Mitteilung, daß niemand die erforderliche Stimmenzahl erhalten habe, behändigt. Die neue Kommission verfährt zum Behuf der Bevollständigung, beziehungsweise der Formierung des Wahlaussatzes wie die erste Kommission.

Erzielt auch diese zweite Kommission kein genügendes Resultat, so treten die beiden Kommissionen, also acht Vertrauensmänner des Senats und acht Vertrauensmänner der Bürgerschaft zusammen. Diese haben sodann die noch erforderlichen Kandidaten zu wählen. Durch jede Abstimmung ist nur ein Kandidat zu wählen. Jeder Vertrauensmann schreibt zu dem Ende den Namen eines Kandidaten auf einen Zettel. Hierbei genügt relative Majorität der Abstimmenden, um einen Kandi-

¹⁾ Art. 8 Abs. 1 verkürzt durch Gesetz vom 12. Februar 1908.

daten auf den Aussatz zu bringen. Die Abstimmung wird, so oft es erforderlich ist, wiederholt.

Nachdem in dieser Weise ein Wahlaussatz von vier Personen gebildet ist, wird derselbe dem Senate, ohne daß dieser erfährt, in welcher Weise die einzelnen Kandidaten auf den Aussatz gelangt sind, von seinen Kommissarijnen übergeben. Der Senat präsentiert von den vier in Vorschlag gebrachten zwei der Bürgerschaft, welche von diesen zweien einen zu wählen hat.

Wenn bei Erwählung der zweiten Kommission von Vertrauensmännern von der Bürgerschaft ein Vertrauensmann erwählt wird, welcher schon als Kandidat auf den Aussatz gebracht ist, hindert ihn dies nicht, an der ferneren Bildung des Wahlaussatzes teilzunehmen. Es ist sodann von diesem Sachverhalt dem Senate bei Übergabe des Wahlaussatzes, und, wenn jener Vertrauensmann sich auf dem Aussatz von zwei Personen befinden sollte, den der Senat der Bürgerschaft übergibt, auch dieser letzteren Anzeige zu machen.

Die Beobachtung der Verschwiegenheit erstreckt sich auch darauf, daß weder die beiderseitigen Vertrauensmänner, noch die Mitglieder des Senats sich irgendwie darüber äußern dürfen, welche vier Personen auf dem Aussatz gewesen sind, so daß nur die zwei Personen des engeren Aussatzes bekannt werden.

Die Wahl, welche von der Bürgerschaft gleich nach Überreichung des Wahlaussatzes vorzunehmen ist, geschieht mittels Stimmzettel. Bei dieser Wahl ist so zu verfahren, daß vor Eröffnung des Wahlaussatzes die Anwesenheit von mehr als achtzig Mitgliedern, falls dieselbe nicht zweifellos ist, durch Zählung konstatiert sein muß. Alsdann gilt die Wahl, ohne Rücksicht darauf, wie viele gültige Stimmen abgegeben sind, für vollzogen; auch wird die Majorität nach der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen berechnet, so daß es nicht in Betracht kommt, ob Mitglieder keinen oder einen unbeschriebenen, oder sonst nicht gültigen Wahlzettel abgegeben haben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine abermalige Abstimmung, und wenn auch diese Stimmengleichheit ergibt, so entscheidet das Los.

Die ganze Wahlhandlung erfolgt in ununterbrochener Sitzung sowohl des Senats als der Bürgerschaft.

Die Wahl zum Senatsmitgliede muß von dem Erwählten angenommen werden. Die Weigerung zieht den Verlust des Bürgerrechts sowie der öffentlichen Ämter und Ehrenstellen nach sich.

Art. 10. Die Mitglieder des Senats bekleiden ihr Amt lebenslänglich unter folgenden Beschränkungen:

Nach mindestens sechsjähriger Amtsdauer ist jedes Senatsmitglied berechtigt, seine Entlassung zu verlangen, ohne jedoch Anspruch auf Pension zu haben.

Hat der Abtretende das sechzigste Lebensjahr vollendet und das Amt mindestens zehn Jahre verwaltet, so hat derselbe eine Pension zum Belauf der Hälfte seines Honorars zu genießen.

Jedes Senatsmitglied, welches das siebenzigste Lebensjahr über-

Schritten hat, ist berechtigt mit einer Pension zum Belauf von zwei Dritttheilen seines Honorars aus dem Senat auszutreten.

Art. 11. Die Fälle, in denen ein Senatsmitglied austreten muß, bestimmt das Gesetz.

Art. 12. Eine erledigte Stelle im Senate ist regelmäßig binnen vierzehn Tagen wieder zu besetzen.

Art. 13. Mit dem Amte eines Senatsmitgliedes ist jedes andere öffentliche Amt sowie die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und des Notariats unvereinbar. Eine sonstige Berufstätigkeit dürfen Senatsmitglieder fortsetzen, insoweit dieselbe der Erfüllung ihrer Amtspflichten keinen Abbruch tut.

Die Mitglieder des Senats können, wenn sie in den Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat industrieller oder ähnlicher, den Gelderwerb bezweckender, Unternehmungen gewählt werden, diese Wahl nur mit besonderer Genehmigung des Senats annehmen. Einer solchen Genehmigung bedarf es auch, wenn ein Mitglied des Senats nach seiner Wahl im Vorstande, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat einer der vorerwähnten Unternehmungen bleiben will.

Art. 14. Jedes Senatsmitglied muß in der Stadt oder in deren nächster Umgebung auf hamburgischem Gebiete seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder sofort nach seiner Erwählung nehmen.

Art. 15. Jedes Mitglied des Senats hat sich vor Antritt seines Amtes zur getreuen Führung desselben in einer gemeinschaftlichen Versammlung des Senats und der Bürgerschaft eidlich zu verpflichten. Die Form dieser eidlichen Verpflichtung bestimmt das Gesetz.

Art. 16. Die Mitglieder des Senats erhalten ein gesetzlich zu bestimmendes Honorar.

Art. 17. Der Senat wählt in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Bürgermeister für die Dauer eines Jahres zu Vorsitzenden.

Kein Bürgermeister darf länger als zwei Jahre nach einander fungieren.

Art. 18. Der Senat schreibt die Wahlen zur Bürgerschaft aus und verfügt die Zusammenberufung derselben vermittels ihrer Kanzlei nach ihrer gänzlichen oder teilweisen Erneuerung, sowie in Gemäßheit der Bestimmung Art. 50 unter 1.

Er hat das Recht, den Bürgerausschuß zu berufen.

Art. 19. Der Senat, als Inhaber der vollziehenden Gewalt, ist die oberste Verwaltungsbehörde; er übt die Aufsicht aus über sämtliche Zweige der Verwaltung. Auch steht ihm die Oberaufsicht zu über sämtliche Justizbehörden.

Art. 20. Der Senat hat die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, und die Sicherheit des Staates zu wahren.

Art. 21. Hinsichtlich des hamburgischen Kontingentes zum Reichsheere werden die nach der Verfassung und den Gesetzen des Deutschen Reiches den Kontingentsherren zustehenden Rechte vom Senate ausgeübt, soweit nicht besondere Konventionen ein anderes bestimmen.

Art. 22. Der Senat vertritt den Staat in seinem Verhältnis zum Deutschen Reiche und zum Auslande.



Er leitet die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten des hamburgischen Staates, führt die auf dieselben bezüglichen Verhandlungen, ernennt die Bevollmächtigten bei anderen Staaten und zum Bundessenate des Deutschen Reiches. Er schließt die Staatsverträge, hat aber vor Ratifizierung derselben die Zustimmung der Bürgerschaft einzuholen.

Art. 23. Die dem Staate zustehende Oberaufsicht über die bürgerlichen und religiösen Gemeinden wird vom Senate ausgeübt.

Art. 24. Das Recht, eine Strafe durch Begnadigung zu mildern oder zu erlassen, steht dem Senate zu.

Eine Ausnahme findet statt in den Fällen des Art. 53, in welchen Fällen der Senat das Begnadigungsrecht nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Bürgerschaft ausüben kann.

Art. 25. Die Gesetzgebung wird bestimmen, welche höhere Beamte vom Senate zu ernennen oder zu bestätigen, oder aus einem ihm von der betreffenden Deputation vorzulegenden Wahlaussatz zu wählen sind. Ist durch die Verfassung oder Gesetzgebung nichts darüber verfügt, so steht die Ernennung dem Senate zu.

Art. 26. Die dem Staate zu leistenden Eide und die an deren Stelle tretenden Verpflichtungen werden, soweit die Verfassung oder die Gesetze nicht anderweitig darüber bestimmen, vor dem Senate abgelegt.

Art. 27. Die Mitglieder des Senats sind dem Staat dafür verantwortlich, daß durch ihre Amtsführung weder die Verfassung noch die in anerkannter Gültigkeit bestehenden Gesetze verletzt werden.

Die Bestimmungen über den Umfang und die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit und die Teilnahme der Bürgerschaft an solcher Geltendmachung, sowie über die desfalls zuständigen Gerichte sollen durch ein Gesetz festgestellt werden.

Über die etwaigen Ansprüche von Privatpersonen an Verwaltungsbehörden und Beamten bestimmt Art. 89.

Dritter Abschnitt.

Die Bürgerschaft.

Art. 28. Die Bürgerschaft besteht aus einhundertundsechzig Mitgliedern.

Art. 29¹⁾. Von diesen werden achtzig durch allgemeine direkte Wahlen mit geheimer Stimmabgabe gewählt. Zu der Teilnahme an dieser Wahl sind alle Bürger berufen. Zwecks Vornahme der Wahl können räumlich abgegrenzte Wahlbezirke gebildet oder die Wahlberechtigten unter Berücksichtigung der Steuerleistung in bestimmte Gruppen eingeteilt werden. Das Nähere, insbesondere die Zahl der in jedem Bezirk oder von jeder Gruppe zu wählenden Abgeordneten und die Art der Wahl, bestimmt das Wahlgesetz.

Art. 30²⁾. Die übrigen 80 Mitglieder bestehen:

1. aus vierzig Abgeordneten, welche in geheimer Abstimmung von denjenigen Bürgern, welche Eigentümer von innerhalb der Stadt be-

¹⁾ Art. 29 erhielt diese erweiterte Form durch das Gesetz vom 12. Februar 1906.

²⁾ Art. 30 Nr. 2 erweitert durch Gesetze vom 22. Juni 1894 und 5. März 1906.

legenen Grundstücken sind, gewählt werden. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.

2. aus vierzig Abgeordneten, welche durch direkte Wahl mit geheimer Stimmabgabe von denjenigen Bürgern erwählt werden, welche Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft, Richter, Handelsrichter, Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, bürgerliche Mitglieder der Verwaltungsbehörden, der Handels- oder Gewerbe- oder Detaillistenkammer sind oder gewesen sind. Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.

Art. 31¹⁾). Von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen sind:

1. diejenigen, welche noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben;

2. diejenigen, welche keine Einkommensteuer bezahlen oder zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen mit derselben im Rückstande sind, falls sie nicht vor Abschluß der Wählerlisten den Nachweis liefern, daß sie die rückständige Einkommensteuer bezahlt haben;

3. diejenigen, welche entmündigt sind;

4. diejenigen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, bis sie von allen Ansprüchen ihrer Gläubiger befreit sind;

5. diejenigen, denen durch strafrechtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, während des dafür festgesetzten Zeitraumes;

6. diejenigen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden.

Art. 32. Zur Bürgerschaft wählbar ist nur der zur Teilnahme an der Wahl Berechtigte, welcher das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz oder seinen Geschäftsbetrieb im hamburgischen Staatsgebiete hat.

Art. 33. Kein Mitglied der Bürgerschaft kann hinsichtlich seines Verhaltens in derselben gültige Verpflichtungen gegen seine Wähler übernehmen; ebensowenig können einem Mitgliede der Bürgerschaft von seinen Wählern bindende Vorschriften erteilt werden.

Art. 34. Jeder in die Bürgerschaft Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet. Die Weigerung zieht den Verlust des Bürgerrechtes, sowie der öffentlichen Ämter und Ehrenstellen nach sich. Eine Befreiung von diesem Präjudiz, sowie die Entlassung eines bereits eingetretenen Mitgliedes der Bürgerschaft kann, unbeschadet der in den Art. 35 und 36 enthaltenen Bestimmungen, nur durch Beschluß der Bürgerschaft erfolgen.

Wer sechs Jahre lang der Bürgerschaft angehört hat, darf für die nächste Wahlperiode eine Wiederwahl ablehnen.

Art. 35. Die Mitglieder des Senats können nicht in die Bürgerschaft gewählt werden. Gewesene Senatsmitglieder sind wählbar, können aber die Wahl ablehnen.

Art. 36²⁾). Geistliche und besoldete öffentliche Staatsangestellte haben das Recht, eine auf sie gefallene Wahl zur Bürgerschaft abzulehnen.

Art. 37. Aber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet die Bürgerschaft.

¹⁾ Art. 31 Nr. 2) abgeändert durch Gesetz vom 2. November 1896.

²⁾ Art. 36 abgeändert durch Gesetz vom 12. Februar 1906.

Art. 38. Die Mitglieder der Bürgerschaft werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre tritt die Hälfte der durch jeden der drei Wählerkörper gewählten Mitglieder aus.

Art. 39. Die in Gemäßheit des Art. 38 aus der Bürgerschaft austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Art. 40. Spätestens sechs Wochen vor dem Termine der teilweisen Erneuerung der Bürgerschaft (Art. 38) wird der Senat die neuen Wahlen anordnen, und zwar so zeitig, daß sie noch vor dem Erneuerungstermin vollendet sein können.

Art. 41. Bei der im Art. 38 bestimmten teilweisen Erneuerung der Bürgerschaft ist der Senat verpflichtet, die Bürgerschaft innerhalb acht Tagen nach dem Erneuerungstermin zusammen zu berufen.

Mit dem Termine für die teilweise Erneuerung der Bürgerschaft hören die Funktionen der bisherigen Bürgerschaft auf.

Art. 42. Ein Mitglied der Bürgerschaft, welches seine Wählbarkeit verliert, tritt aus der Bürgerschaft.

Art. 43¹⁾. Ein infolge des Ausscheidens eines Mitgliedes in die Bürgerschaft eintretendes neues Mitglied gehört der Bürgerschaft nur für den noch übrigen Teil der Zeit an, für welche das ausgeschiedene Mitglied gewählt war. Eine durch das Ausscheiden eines Mitgliedes erforderlich werdende Neuwahl wird durch den Senat ausgeschrieben. Die Wahl kann, namentlich in den letzten sechs Monaten vor dem Termine der verfassungsmäßigen teilweisen Erneuerung der Bürgerschaft (Art. 38), für einige Zeit ausgesetzt werden, wenn Senat und Bürgerschaft darüber einverstanden sind.

Art. 44. Die Mitglieder der Bürgerschaft verwalten ihr Amt unentgeltlich.

Art. 45. Die Bürgerschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als achtzig Mitglieder anwesend sind. Eine Abstimmung und eine Wahl ist ohne Rücksicht auf die Zahl der abgegebenen Stimmen gültig, wenn während derselben die Gegenwart einer beschlußfähigen Anzahl von Mitgliedern konstatiert ist.

Über die Beschlußfähigkeit für Anberaumung der Sitzungszeiten, Tagesordnung, sowie für andere die Geschäftsbehandlung betreffende Fragen bestimmt die Geschäftsordnung.

Anträge des Senats, welche derselbe als dringlich bezeichnet, sind vor allen anderen Gegenständen zur Verhandlung zu bringen, und darf eine Vertagung der Bürgerschaft, wenn ein vom Senat als dringlich bezeichneter Gegenstand noch nicht zur Abstimmung gekommen sein sollte, nur auf den nächsten Werktag erfolgen.

Art. 46. Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Ausnahmsweise tritt, auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern oder des Senats, die Bürgerschaft in geheimer Sitzung zusammen, in welcher sie nach Anhörung des Antrages, für welchen die geheime Sitzung verlangt wird, zuerst beschließt, ob die Sitzung für die Behandlung des in Rede stehenden Gegenstandes eine geheime bleiben soll.

¹⁾ Art. 43 neu gefaßt durch Gesetz vom 12. Februar 1906.

Einem Antrage des Senats auf geheime Sitzung muß, wenn der Antrag sich auf Reichs- und auswärtige Angelegenheiten bezieht, von der Bürgerschaft ohne weiteres Folge gegeben werden. Auch sind die Sitzungen ausnahmsweise geheim, wenn der Bürgerausschuß dem Antrage des Senats auf eine geheime Sitzung beitrifft.

Deputationen werden weder in den Versammlungen der Bürgerschaft noch in den Sitzungen der Ausschüsse zugelassen.

Eingaben an die Versammlung müssen schriftlich und, insofern sie nicht von Behörden ausgehen, immer durch ein Mitglied der Versammlung, welches dadurch mit dem Inhalt der Eingabe sich einverstanden erklärt, dem Präsidenten überreicht oder eingesandt werden.

Art. 47¹⁾. Aber die Art der Abstimmung in der Bürgerschaft bestimmt die Geschäftsordnung. Jedoch muß die Abstimmung, falls mindestens vierzig Mitglieder es verlangen, eine geheime sein.

Art. 48. Kein Mitglied der Bürgerschaft kann für seine Äußerungen oder Abstimmungen in der Bürgerschaft oder deren Ausschüssen zur Verantwortung gezogen werden.

Die Bürgerschaft hat, nach Maßgabe der Geschäftsordnung, wegen Ordnungswidrigkeiten oder Pflichtverletzungen gegen ihre Mitglieder auf disziplinarischem Wege zu verfahren.

Art. 49. Von dem Sitzungsprotokoll der Bürgerschaft ist dem Senate baldtunlichst Abschrift mitzuteilen.

Art. 50. Die Bürgerschaft wird vermittlels ihrer Kanzlei zusammenberufen:

1. auf Anordnung des Senats,
2. auf Beschluß des Bürgerausschusses,
3. auf ihren eigenen Beschluß,
4. wenn seit ihrer letzten Sitzung mehr als volle drei Monate

verfloßen sind, auf das an den Präsidenten der Bürgerschaft gerichtete Verlangen von wenigstens dreißig Mitgliedern.

In den Fällen unter 2, 3 und 4 ist dem Senate zwei Werktage vor der Sitzung die Tagesordnung mitzuteilen.

Art. 51. Die von der Bürgerschaft erwählten Ausschüsse können sich wegen der zur Vorbereitung ihrer Arbeiten erforderlichen Auskunft direkt an den Senat oder an den Chef der betreffenden Verwaltungsbehörde wenden, haben auch das Recht, solche Auskunft von jedem Staatsangehörigen in eben dem Umfange, in welchem derselbe sie öffentlichen Verwaltungsbehörden zu erteilen schuldig ist, zu verlangen. Doch dürfen Beamte über die in ihren amtlichen Wirkungsbereich fallenden Angelegenheiten nicht ohne Genehmigung des ihnen vorgesetzten Senatsmitgliedes Auskunft erteilen; die Genehmigung hierzu kann nur aus besonderen Gründen, über welche eventuell der Senat zu entscheiden hat, verweigert werden.

Art. 52²⁾. Die Bürgerschaft erwählt für die Verwaltungsbehörden

¹⁾ Art. 47 abgeändert durch Gesetz vom 6. April 1906.

²⁾ Art. 52 abgeändert durch Bekanntmachung des Senats vom 6. Juli 1888 und Gesetz vom 2. November 1896.

die bürgerlichen Mitglieder, welche nicht von einem anderen Kollegium deponiert sind, aus einem von der betreffenden Verwaltungsbehörde mit drei Namen für jede erledigte Stelle vorzulegenden Wahlaussage, jedoch der Wahlfreiheit unbeschadet.

Bei den Wahlen in die Finanzdeputation ist der Wahlaussage bindend. Es kann jedoch vom Bürgerausschuß bei diesen Wahlen ein vierter Name durch einen mit mindestens Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß dem Aussage hinzugefügt werden.

An der Entwerfung des Wahlaussages nehmen die Senatsmitglieder der betreffenden Verwaltungsbehörden keinen Teil.

Art. 53. Über die verfassungsmäßige Teilnahme der Bürgerschaft an der Geltendmachung der den Mitgliedern des Senats und der Behörden dem Staate gegenüber obliegenden Verantwortlichkeit, daß durch ihre Amtsführung die Verfassung und die in anerkannter Gültigkeit stehenden Gesetze nicht verletzt werden, ist, ebenso wie über den Umfang jener Verantwortlichkeit und über die desfalls zuständigen Gerichte, das Nähere durch ein Gesetz festzustellen.

An den Abstimmungen über Fragen der Kontrolle oder der Verantwortlichkeit nehmen die etwa in der Bürgerschaft sitzenden, davon betroffenen Mitglieder der bezüglichen Verwaltungsdeputation oder die etwa darin sitzenden von der Sache betroffenen Beamten keinen Teil.

Vierter Abschnitt.

Der Bürgerausschuß.

Art. 54. Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte den aus zwanzig Mitgliedern bestehenden Bürgerausschuß, unter denen jedoch nur fünf Rechtsgelehrte sein dürfen.

Der Präsident der Bürgerschaft ist Mitglied des Bürgerausschusses. Die Wahl der übrigen neunzehn Mitglieder erfolgt durch Stimmzettel, und zwar in der Weise, daß jedes anwesende Mitglied der Bürgerschaft einen ihm zum Ausschußmitgliede geeignet scheinenden Abgeordneten bezeichnet. Wer durch die Stimmzettel von mindestens ein Viertel der Anwesenden als Ausschußmitgliede bezeichnet wird, ist dadurch als solches gewählt. Diese Wahlhandlung wird so oft wiederholt, als die herzustellende Zahl von neunzehn Ausschußmitgliedern es notwendig macht. Wenn bei einer Wiederholung mehr Personen, als zur Vervollständigung jener Anzahl annoch erfordert werden, die genügende Stimmzahl erhalten, so entscheidet unter diesen die größere Zahl der erhaltenen Stimmen, und bei etwaiger Stimmgleichheit das Los. Ebenso wird bei Ergänzungswahlen verfahren.

Art. 55. Diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche aus der Bürgerschaft austreten, scheiden auch aus dem Ausschusse und werden durch neue Wahl ersetzt, können aber im Falle der Wiederwahl in die Bürgerschaft auch wieder in den Bürgerausschuß gewählt werden.

Art. 56. Die in den Bürgerausschuß gewählten Mitglieder sind, vorbehältlich ihrer Entlassung durch die Bürgerschaft, zur einmaligen Annahme der Wahl und zur Führung dieses Amtes bis zu ihrem Aus-

tritte aus der Bürgerschaft verpflichtet; mit Ausnahme derer, die Mitglieder eines Gerichtes oder der Finanzdeputation sind. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen wie bei der Wahl zur Bürgerschaft (Art. 34).

Art. 57. Der Bürgerausschuß wird durch seinen Vorsitzenden oder durch den Senat zusammenberufen.

Art. 58. Der Bürgerausschuß ist beschlußfähig, sobald wenigstens zwölf Mitglieder anwesend sind.

Art. 59. Die Sitzungen des Bürgerausschusses sind nicht öffentlich.

Art. 60. Der Bürgerausschuß ist befugt:

1. auf Antrag des Senats außerordentliche, im Budget nicht aufgeführte Ausgaben bis zu dem bei Beliebung des Budgets für unvorhergesehene Ausgaben festgestellten Totalbelauf, sowie solche nicht schon im regelmäßigen Gange der Verwaltung liegende Veräußerungen von Staatsgut, welche den Belauf von M. 5000 nicht übersteigen, mitzugenehmigen;

2. auf Antrag des Senats in dringlichen Fällen gesetzliche Verfügungen von geringerer Bedeutung bis zur künftigen Zustimmung der Bürgerschaft mitzugenehmigen;

3. vom Senate Auskunft über Staatsangelegenheiten zu verlangen — die entsprechende Verpflichtung des Senats erleidet eine Ausnahme in betreff obschwebender Verhandlungen in Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten —;

4. die Zusammenberufung der Bürgerschaft zu veranlassen;

5. der Bürgerausschuß ist verpflichtet, die Einhaltung der Verfassung und der auf das öffentliche Recht bezüglichen Gesetze zu überwachen. Etwaige Verletzungen derselben hat der Bürgerausschuß, sofern Reklamationen beim Senate eine befriedigende Erledigung nicht herbeigeführt haben sollten, der Bürgerschaft zur Erwägung und eventuell zum Behuf der weiteren im Wege des für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Verfahrens einzuleitenden Maßregeln zur Anzeige zu bringen.

Fünfter Abschnitt.

Die Gesetzgebung.

Art. 61. Die Gesetzgebung beruht auf dem übereinstimmenden Beschluß des Senats und der Bürgerschaft.

Das Vorschlagsrecht steht sowohl dem Senate als der Bürgerschaft zu.

Der Senat verkündet die Gesetze, vollzieht dieselben und erläßt die nötigen Vollzugsverordnungen.

Art. 62. Gegenstände der Gesetzgebung sind namentlich:

Die Erlassung, authentische Auslegung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen über Gegenstände des öffentlichen und des Privatrechts;

Auflegung, Prolongierung, Veränderung oder Aufhebung von Steuern und Abgaben;

Abgeschlossenheit von Staatsanleihen;

Veräußerung von Staatsgut, welche nicht schon im regelmäßigen



Gänge der Verwaltung liegt (unbeschadet der Bestimmung des Art. 60 sub 1);

Grenzregulierungen;

Erteilung ausschließlicher Privilegien;

Enteignung von Privateigentum;

Genehmigung des, vom Senate mit den Spezialetats der Bürgerschaft vorzulegenden Voranschlages der gesamten Einnahmen und Ausgaben des Staates für das nächste Jahr, im ganzen und in den einzelnen Teilen, sowie etwaige Nachbewilligungen;

Ratifikation von Staatsverträgen;

Erteilung einer Amnestie.

Art. 63. Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres hat der Senat baldtunlichst die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des verflorbenen Jahres der Bürgerschaft zur Prüfung vorzulegen.

Art. 64. § 1. Die Versammlungen des Senats und der Bürgerschaft können unabhängig voneinander stattfinden.

§ 2. Die gegenseitigen amtlichen Mitteilungen erfolgen schriftlich. Dieselben werden, insofern sie in öffentlicher Versammlung der Bürgerschaft beraten zu werden bestimmt sind, in der Regel dem Druck übergeben.

§ 3. Der Senat kann zu den Verhandlungen der Bürgerschaft aus seiner Mitte oder anderweitig zu ernennende Kommissarien abordnen. Dieselben sind befugt an den Beratungen teilzunehmen, und ist ihnen jederzeit auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. Hat ein Senatskommissar nach Schluß der Diskussion das Wort erhalten, so gilt dieselbe damit für wieder eröffnet.

§ 4. Auf Wunsch der Bürgerschaft ist der Senat zur Absendung von Kommissarien zu den Verhandlungen über Senatsanträge verpflichtet.

Art. 65. Die Bürgerschaft ist berechtigt, vom Senate Auskunft über Staatsangelegenheiten zu verlangen. Die entsprechende Verpflichtung des Senats erleidet eine Ausnahme in betreff obshwebender Verhandlungen in Reichs- oder auswärtigen Angelegenheiten. Die Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird, sind vorher schriftlich dem Senat mitzuteilen, dem es sodann freisteht, die verlangte Auskunft schriftlich oder mündlich durch Kommissarien mitzuteilen. Bezeichnet die Bürgerschaft ein Auskunftsersuchen als dringlich, so hat der Senat seine Antwort bis zur nächsten Sitzung der Bürgerschaft zu erteilen, oder die Gründe anzugeben, welche ihn an Erteilung einer Auskunft überhaupt oder zur Zeit verhindern.

Art. 66. Der Senat wird bei der Vorbereitung der an die Bürgerschaft zu stellenden Anträge, soweit tunlich, die zuständigen Verwaltungsdeputationen zu Rate ziehen.

Art. 67. Anträge, welche von einem oder mehreren Mitgliedern der Bürgerschaft eingebracht sind, können durch Verneinung der Vorfrage, ob sie in Betracht zu ziehen seien, ohne weitere Beratung beseitigt werden. Es geschieht dies, wenn ein Mitglied vor Eröffnung der Diskussion eine Abstimmung über die Vorfrage verlangt, und die sofort, nachdem dem Antragsteller Gelegenheit zur Begründung seines Antrages gegeben ist, ohne weitere Diskussion vorzunehmende Abstimmung eine

Majorität von wenigstens zwei Dritteln der Anwesenden für die Verneinung ergibt.

Anträge des Senats an die Bürgerschaft können nicht durch die Vorfrage beseitigt werden, sondern sind immer in Betracht zu ziehen.

Art. 68. Jeder Antrag, welcher nicht durch die Vorfrage beseitigt worden, muß, bevor derselbe als angenommen gelten kann, einer zweimaligen Beratung und Abstimmung unterzogen werden, es sei denn, daß bei der ersten Abstimmung mindestens zwei Dritteile aller an derselben teilnehmenden Mitglieder sich für die Annahme erklärt hätten.

Durch einfache Majorität der Anwesenden wird bestimmt, wann die zweite Beratung und Abstimmung stattfinden soll; doch darf sie nicht an demselben Tage mit der ersten stattfinden.

Ein Antrag gilt für angenommen, wenn derselbe bei beiden Abstimmungen die einfache Majorität erhalten hat.

Über einen Antrag, über den die Bürgerschaft bereits definitiv beschlossen und dem der Senat sich nur mit Modifikationen zustimmig erklärt hat, beschließt die Bürgerschaft mit einfacher Mehrheit, ohne daß es einer abermaligen zweiten Beratung bedarf.

Art. 69. Wenn der Antrag des Senats von der Bürgerschaft nicht ohne weiteres, sondern nur mit Modifikationen oder Bedingungen angenommen worden ist, und der Senat beschließt, den letzteren seine Zustimmung zu erteilen, so kann dies durch eine einfache Mitteilung an den Bürgerausschuß geschehen, und dadurch der übereinstimmende Beschluß des Senats und der Bürgerschaft (Art. 61) herbeigeführt werden. Dasselbe abgekürzte Verfahren kann stattfinden, wenn der Senat einen selbständigen Antrag der Bürgerschaft unverändert genehmigen will.

Wenn ein Antrag des Senats von der Bürgerschaft, oder ein Antrag der Bürgerschaft vom Senate abgelehnt wird, so bleibt beiden Teilen die Erneuerung der Anträge in derselben oder in veränderter Form unbenommen, bis von dem einen oder dem anderen Teil eine Vermittlungsdeputation (Art. 70) beantragt wird. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Antrag mit Modifikationen oder Bedingungen angenommen worden, denen der andere Teil seine Zustimmung nicht erteilen will.

Art. 70. Zeigt sich bei der Verhandlung über die wiederholten Anträge zwischen dem Senate und der Bürgerschaft eine beharrliche Meinungsverschiedenheit, so wird auf den Antrag des einen oder des anderen Teiles eine Deputation von neun Mitgliedern (falls man sich nicht etwa über eine andere Zahl einigt), bestehend zu einem Dritteile aus Mitgliedern des Senats und zu zwei Dritteln aus Mitgliedern der Bürgerschaft niedergesetzt, welche über Vermittlungsvorschläge zu beraten und demnächst zu berichten hat.

Art. 71. Wird infolge des von dieser Deputation zu erstattenden Berichtes oder der von ihr zu machenden Vorschläge, nachdem Senat und Bürgerschaft wiederum darüber beraten haben, die Meinungsverschiedenheit nicht ausgeglichen, so kommt es auf die Beschaffenheit des Gegenstandes an.

1. Betrifft die Meinungsverschiedenheit die Auslegung der Verfassung oder von Gesetzen, oder ein von dem Senate oder der Bürger-

schaft auf den Grund der Verfassung oder eines Gesetzes behauptetes Recht, oder die Frage, ob ein Mitglied des Senats oder der Behörden wegen Verletzung der Verfassung oder eines in anerkannter Gültigkeit stehenden Gesetzes zur gerichtlichen Verantwortung zu ziehen sei, so ist die Streitfrage durch das Reichsgericht zu entscheiden, und ist sowohl der Senat als auch die Bürgerschaft berechtigt zu verlangen, daß diese Entscheidung eintrete ¹⁾.

2. Betrifft die Meinungsverschiedenheit einen anderen Gegenstand, bei welchem die gemeinschaftliche Beschlußnahme des Senats und der Bürgerschaft erforderlich ist, so bleibt die Sache bis zu einer gegenseitigen Verständigung unerledigt. Stimmen aber beide Teile darin überein, daß die Entscheidung ohne wesentlichen Nachteil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt werden dürfe, während sie sich nur über die Modalität derselben nicht verständigen können, so ist die Sache durch den Ausspruch der in den folgenden Artikeln näher bezeichneten Entscheidungsdeputation zu erledigen.

Handelt es sich dabei um die Prolongation oder Erneuerung eines nur auf eine bestimmte Zeit bewilligten Gesetzes, und ist vor Ablauf dieser Zeit die Einsetzung einer Entscheidungsdeputation beschlossen, so ist das Gesetz als bis zu der erfolgenden Entscheidung prolongiert anzusehen.

Eine Abänderung der Verfassung oder solcher gesetzlicher Bestimmungen, durch welche Rechte des Senats oder der Bürgerschaft festgestellt worden sind, darf niemals durch den Ausspruch einer Entscheidungsdeputation herbeigeführt werden.

Art. 72. Die Entscheidungsdeputation besteht aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft, und zwar in der Regel aus sechzehn Mitgliedern, acht von jeder Seite. Mit beiderseitiger Zustimmung kann diese Zahl vermehrt oder vermindert werden.

Die Mitglieder des Senats werden durch das Los bestimmt. Dasselbe wird unter allen in Hamburg anwesenden Mitgliedern des Senats gezogen.

Die Mitglieder der Bürgerschaft werden in folgender Weise bestimmt:

Sämtliche anwesende Mitglieder der Bürgerschaft werden durch das Los in so viele Abteilungen von möglichst gleicher Anzahl geteilt, als bürgerschaftliche Mitglieder für die Deputation zu wählen sind. Jede dieser Abteilungen wählt durch Stimmzettel aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit ein Mitglied für die Deputation. Ist eine etwa vorhandene Stimmgleichheit durch eine abermalige Abstimmung nicht zu beseitigen, so entscheidet das Los.

Die Bildung der Entscheidungsdeputation erfolgt in einer vom Senate anzusehenden gemeinschaftlichen Sitzung des Senats und der Bürgerschaft und zwar wird das Los, um die Mitglieder des Senats für die Deputation zu bestimmen, durch die jüngsten Mitglieder des Bürgerausschusses, und das Los für die in der Bürgerschaft zu bildenden Wahlabteilungen durch die jüngsten Mitglieder des Senats gezogen.

¹⁾ S. hierzu das Reichsgesetz vom 14. März 1881.

Art. 73. In derselben gemeinschaftlichen Sitzung des Senats und der Bürgerschaft, oder wenn nicht alle für die Deputation ausgelosten Senatsmitglieder anwesend sein sollten, in einer desendes vom Senate anzusehenden anderen Sitzung, wird den sämtlichen Mitgliedern der Deputation durch den ersten oder zweiten Präsidenten des Senats oder wenn dieser selbst in der Deputation sein sollte, durch das älteste nicht darin befindliche Senatsmitglied folgender Eid abgenommen:

„Ich gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in der zwischen dem Senate und der Bürgerschaft wegen deren Meinungsverschiedenheit nicht erledigten Angelegenheit, zu deren Entscheidung ich verfassungsmäßig berufen bin, bei meiner Abstimmung und meinem Ausspruche nur das allgemeine Beste vor Augen haben, nur nach meinem besten Wissen und Gewissen handeln, mich weder durch Freundschaft noch durch Feindschaft gegen den Senat oder die Bürgerschaft, oder die einzelnen Mitglieder derselben oder gegen sonst jemand, noch auch durch irgend eines anderen Befehl, Autorität oder Überredung, geschweige denn durch meinen eigenen oder der Meinigen Privatvorteil, dabei leiten oder bestimmen lassen, vielmehr so wie ich es nach meinem Gewissen dem Staate nützlich und vor Gott verantwortlich befinden werde, tun und handeln, und auch, sowohl was ich selbst, als was meine Mitdeputierten bei der uns zur Entscheidung aufgetragenen Sache votieren, tun und lassen werden, niemals irgend einem Menschen innerhalb oder außerhalb des Senats und der Bürgerschaft offenbaren, sondern solches alles als ein teuer Geheimnis mit in das Grab nehmen will. So wahr mir Gott helfe!“

Art. 74. Die so erwählte und beeidigte Entscheidungsdeputation, in der das erste der dazu gehörenden Senatsmitglieder den Vorsitz führt, hat innerhalb vierzehn Tagen nach ihrer Beeidigung in geheimer Sitzung durch einen mit absoluter Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß die streitige Sache endgültig zu entscheiden. Der von ihr behufs solcher Entscheidung zu fassende Beschluß hat ohne weiteres mit einem Senats- und Bürgerschlusse völlig gleiche Kraft und Gültigkeit. Derselbe ist in zwei gleichlautenden Exemplaren niederzuschreiben und von allen Mitgliedern zu unterzeichnen, und, nachdem das eine Exemplar dem Präsidenten des Senats, das andere dem Vorsitzenden der Bürgerschaft durch ein Mitglied der Deputation zugestellt worden, durch den Senat zu publizieren.

Sollte es der Deputation auch bei wiederholter Umfrage nicht gelingen, eine etwa entstandene Stimmengleichheit zu beseitigen, so wird eine Subdeputation von fünf Mitgliedern durch das Los und zwar in der Art gewählt, daß alle Mitglieder der Deputation ohne Unterschied, ob sie dem Senate oder der Bürgerschaft angehören, ins Los gebracht und daraus fünf Namen gezogen werden. Die Mehrheit der Stimmen unter diesen fünf Subdeputierten entscheidet endgültig über die Punkte, über welche in der Deputation Stimmengleichheit stattfand.

Art. 75. Alle Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft, welche zu Mitgliedern der Deputation und eventuell der Subdeputation erwählt worden, sind verpflichtet diese Funktionen anzunehmen; die

Weigerung zieht den Verlust des Bürgerrechtes, sowie der öffentlichen Ämter und Ehrenstellen nach sich. Von der Verpflichtung, in den Sitzungen zu erscheinen, befreien nur ärztlich bescheinigte Krankheit, Trauerfälle und ähnliche Verhinderungsgründe, über deren Triftigkeit die anwesenden Mitglieder der Deputation entscheiden. Bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes wird ein Ersatzmann, beziehentlich von dem Senate in vorgedachter Weise, oder von der Bürgerschaft durch die betreffende Wahlabteilung, welche zu diesem Behuf wiederum zusammentritt, erwählt.

Sowohl die Deputation als die Subdeputation ist nur dann beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist.

Kein Mitglied der Deputation darf sich bei der Abstimmung seiner Stimme enthalten.

Weder die Deputation noch irgend ein Mitglied derselben kann für den gefaßten Beschluß oder die abgegebene Stimme zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 76. Macht sich eine abweichende Ansicht zwischen Senat und Bürgerschaft darüber geltend, ob die Meinungsverschiedenheit zu der im Art. 71 unter 1. bezeichneten, dem Reichsgericht, oder zu der daselbst unter 2. bezeichneten, eventuell einer Entscheidungsdeputation zugewiesenen Kategorie von Meinungsverschiedenheiten gehört, so ist hierüber der Ausspruch des Reichsgerichtes einzuholen, welches sich, auch wenn es sich kompetent erklärt, vorgängig nur auf jenen Ausspruch, ohne in die Sache selbst einzugehen, zu beschränken hat¹⁾.

Art. 77. Die vom Senate und der Bürgerschaft übereinstimmend beschlossenen oder auf dem in Art. 72—75 bezeichneten Wege zustande gekommenen Gesetze hat der Senat innerhalb 14 Tagen zu verkünden.

Sechster Abschnitt.

Die Verwaltung.

Art. 78 und Art. 79²⁾.

Art. 80. Die Gesetzgebung verfügt, für welche Zweige der Verwaltung Deputationen bestehen sollen. Die letzteren werden aus den dazu ernannten Senatsmitgliedern und einer Anzahl von Bürgern zusammengesetzt. Inwiefern besoldete Beamte Mitglieder solcher Deputation sein können, bestimmt das Gesetz.

Art. 81. Die bürgerlichen Mitglieder der Deputationen bekleiden ihr Amt während einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Jahren und verwalten daselbe unentgeltlich.

Die Wahl dieser Mitglieder ist durch Art. 52 geregelt.

Art. 82³⁾. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit zum Mitgliede einer Deputation sind — sofern nicht durch das Gesetz für einzelne Behörden

¹⁾ S. Anm. zu Art. 71.

²⁾ Gestrichen durch Gesetz vom 2. November 1896.

³⁾ Art. 82 abgeändert durch Gesetz vom 2. November 1896.

eine Ausnahme gemacht wird — alle, welche zur Bürgerschaft nicht wählbar sind, sowie die rechtsgelehrten Richter.

Art. 83. Jeder Bürger ist, ausgenommen in den im Art. 84 bestimmten Fällen zur Annahme der Wahl in eine Deputation und zur Fortführung des Amtes während der gesetzlichen Zeit verpflichtet, vorbehaltlich der Entlassung durch die Bürgerschaft. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen wie bei der Wahl zur Bürgerschaft (Art. 34).

Ein Mitglied, welches seine Wählbarkeit zur Bürgerschaft verliert, muß aus der Deputation ausscheiden.

Art. 84. Zur Annahme der Wahl in eine Deputation sind diejenigen nicht verpflichtet, welche am Tage der Wahlhandlung ihr sechszigstes Lebensjahr zurückgelegt haben, sowie diejenigen, welche bereits Mitglieder derselben Deputation gewesen sind oder dem Bürgerausschuß angehören. Auch ist niemand verpflichtet, Mitglied zweier Deputationen oder Mitglied einer Deputation und Handelsrichter oder Mitglied der Vormundschaftsbehörde und der Handelskammer zu gleicher Zeit zu sein. Welche Wahlen den Austritt des Gewählten aus anderen Deputationen oder Gerichten, deren Mitglied derselbe ist, notwendig machen, oder ihn zu solchem Austritt berechtigten, bestimmt das Gesetz.

Art. 85. In jeder Deputation führt ein Senatsmitglied den Vorsitz; in einzelnen Abteilungen der Deputation ist dies jedoch nicht notwendig.

Art. 86. Jede Deputation faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Jedoch ist der Vorsitzende der Deputation verpflichtet, gegen einen Beschluß, welcher nach seiner Ansicht der Verfassung oder einem Gesetz zuwiderläuft, oder eine Überschreitung der verfassungsmäßigen Geldbewilligungen veranlassen würde, Einspruch zu tun und die Sache dem Senate vorzulegen, welcher letztere sodann über das erhobene Bedenken entscheidet, unbeschadet der Befugnis der Deputation, die Sache zur etwaigen Einleitung des im Art. 60 unter 5 bezeichneten Verfahrens dem Bürgerausschuß vorzulegen.

Art. 87. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist jedes Mitglied einer Deputation für die ihm als einzelner obliegende Amtsführung dem Staate verantwortlich; der Vorsitzende außerdem dafür, daß durch die Beschlüsse der Deputation die Verfassung nicht verletzt werde.

Art. 88. Über Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten entscheidet der Senat in letzter Instanz, unbeschadet der gerichtlichen Entscheidung in dem in Art. 89 vorgeschriebenen Falle.

Art. 89. Die Verwaltungsbehörden können, ohne daß es einer besonderen Erlaubnis dazu bedarf, von jedem, der sich durch ihre amtlichen Handlungen in seinem Privatrechte verletzt glaubt, auf Entschädigung oder Genugthuung gerichtlich belangt werden.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 90. Die einzelnen Deputationen sind befugt, dem Senate Vorschläge über die in ihren Geschäftskreis fallenden Angelegenheiten zu

machen und verpflichtet, demselben über solche ihnen vorgelegte Gegenstände Berichte und Gutachten zu erteilen.

Art. 91. Jeder Verwaltungszweig hat sein Spezialbudget für das nächste Jahr und die Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben für das verfloßene Jahr so zeitig dem Senate einzureichen, daß dieser das Generalbudget und die vollständige Jahresrechnung rechtzeitig der Bürgerschaft vorzulegen imstande ist.

Art. 92. Die Behörde, welche die Hauptstaatskasse zu verwalten hat, darf niemals einer anderen Behörde eine größere Summe auszahlen, als dieser letzteren verfassungsmäßig bewilligt ist. Ausnahmsbestimmungen, für die Anfangszeit des Rechnungsjahres, falls das Budget alsdann noch nicht festgestellt sein sollte, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 93. Zur Förderung der Interessen des Handels erwählt die Kaufmannschaft, zur Förderung des Gewerbebetriebs wählen die Gewerbetreibenden einen Ausschuß. Die Art der Wahl, der Wirkungskreis dieser Ausschüsse und deren Verhältnisse zu den Staatsbehörden werden durch die Gesetzgebung bestimmt.

Art. 94. Der Senat übt die Oberleitung und Oberaufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen mittels einer Oberschulbehörde aus. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 95. Sämtliche milde Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten stehen unter Oberaufsicht des Staates. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 96. Die gesetzmäßig bestehenden und die künftig sich bildenden religiösen Gemeinschaften verwalten ihre Angelegenheiten selbständig, jedoch unter Oberaufsicht des Staates.

Über die Bedingungen für die Bildung neuer religiöser Gemeinschaften bestimmt das Gesetz.

Siebenter Abschnitt.

Die Gemeinden.

Art. 97. Die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Hamburg werden in derselben Weise wie die Angelegenheiten des Staates von Senat und Bürgerschaft geleitet, insoweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmen wird. Die Verhältnisse der Vorstadt St. Pauli und derjenigen Teile des Landgebiets, auf welche die Landgemeindeordnung keine Anwendung leidet, werden durch Spezialgesetze geregelt.

Art. 98. Die Grundsätze für die Verfassungen der Landgemeinden werden durch das Gesetz bestimmt. Nach Anleitung der Landgemeindeordnung werden diejenigen Landgemeinden, auf welche dieselbe Anwendung findet, ihre Verfassungen selbständig feststellen.

Art. 99. Jeder Landgemeinde stehen folgende Rechte zu, bei deren Ausübung der Staat die Oberaufsicht führt:

1. Freie Wahl der Gemeindevorsteher und Vertreter;
2. Selbständige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten;
3. Öffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeindevorteiler;

4. Selbstbesteuerung zu Gemeindezwecken;
5. Veröffentlichung des Gemeindehaushaltes.

Art. 100. Zur Bildung einer neuen Landgemeinde ist ein Beschluß der gesetzgebenden Gewalt erforderlich.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Art. 101. Zu einer die Verfassung abändernden Bestimmung ist erforderlich:

a) ein im Wege der Gesetzgebung, und zwar von der Bürgerschaft bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln sämtlicher Mitglieder, und mit Dreiviertels-Majorität der anwesenden Mitglieder gefaßter Beschluß;

b) die Bestätigung dieses Beschlusses der Gesetzgebung durch einen ebenfalls bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln sämtlicher Mitglieder mit Dreiviertels-Majorität der anwesenden Mitglieder, frühestens 21 Tage nach der ersten Beschlußfassung der Bürgerschaft gefaßten Beschluß.

Treten weniger als drei Viertel der in der erforderlichen Anzahl anwesenden Mitglieder dem Beschlusse bei, so ist demselben keine weitere Folge zu geben, und der bezügliche Vorschlag als abgelehnt zu betrachten.

Art. 102. Im Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die verfassungsmäßigen oder gesetzlichen Bestimmungen über Gerichtsstand, Verhaftung, Haussuchung, Presse und Versammlungsrecht von dem Senate zeitweilig außer Kraft gesetzt werden. Doch bedarf diese Suspension der sofortigen Zustimmung der Bürgerschaft. Kommt die Bürgerschaft auf erfolgte Berufung nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammen, so hat der Senat alsbald die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen.

Art. 103. Eine solche Suspension tritt jedesmal nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage des gefaßten Beschlusses an, außer Kraft. Die etwaige Verlängerung derselben kann immer nur auf höchstens vier Wochen und nur in derselben Weise geschehen, wie die ursprüngliche Beschlußnahme.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
S a m b u r g , den 13. Oktober 1879.

7. Großherzogtum Hessen.

Den Ausgangspunkt der konstitutionellen Staatsordnung des Großherzogtums bildete das Edikt über die Landständische Verfassung vom 18. März 1820, bestehend aus 27 Artikeln. Da die einberufenen Stände sich mit diesem jedoch nicht einverstanden erklären wollten, so wurde mit ihnen ein neues Grundgesetz, die Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 vereinbart, welche im wesentlichen noch gegenwärtig das den öffentlichen Rechtszustand des Großherzogtums normierende Grundgesetz bildet. Sie erfuhr bedeutende Abänderungen durch das Wahlgesetz vom 3. September 1849 und das Gesetz über die Landständische Geschäftsordnung vom 10. Oktober 1849. Nachdem aber im folgenden Jahre wegen der von der zweiten Kammer ausgesprochenen Steuerverweigerung die Ständeverammlung aufgelöst wurde, erging die Großherzogliche Verordnung vom 7. Oktober 1850, welche auf Grund zahlreicher Modifikationen des bisherigen Wahlsystems eine außerordentliche Ständeverammlung zur Ausgleichung der Gegensätze berief. Mit dieser wurde das Wahlgesetz vom 6. und die Geschäftsordnung vom 8. September 1856 vereinbart, welche jedoch seither wieder durch die Gesetze vom 8. November 1872 und 3. Juni 1911 resp. vom 17. Juni 1874 ersetzt worden sind. — Die Verwaltung des Großherzogtums basiert auf dem Gesetze vom 12. Mai 1874, welches die Organe der Selbstverwaltung in den Kreisen und Provinzen, ihre Zuständigkeit und das Verfahren ordnet; und auf dem Gesetz vom 11. Januar 1875, das oberste Verwaltungsgericht betreffend. Bezüglich der Zusammensetzung des Verwaltungsgerichts hat das zitierte Gesetz nach Maßgabe des § 17 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 durch das Landesgesetz vom 16. April 1879 einige Abänderungen erfahren.

Im Bundesbeschlusse vom 14. Juni 1866 trat das Großherzogtum den Gegnern Preußens bei, schloß aber bereits am 31. September mit diesem seinen Frieden ab, durch welchen die rechtliche Stellung des Hessischen Staates in eigentümlicher Weise bestimmt wurde. Auf Grund jenes Vertrages trat nämlich der Großherzog von Hessen und bei Rhein nur mit seinen sämtlichen, nördlich des Mains gelegenen Gebietsteilen dem Norddeutschen Bunde bei, während das Staatsgebiet südlich vom

Main außerhalb des Verbandes blieb. In den gleichzeitig vorgenommenen Territorialregulierungen wurde das Gebiet der Landgrafschaft Hessen-Homburg, in welchem der Großherzog von Hessen nach dem Tode des letzten Landgrafen, mit Patent vom 24. März 1866, die Regierung übernommen hatte, an die Krone Preußen abgetreten. Der wider-natürliche Dualismus in der staatsrechtlichen Stellung Hessens wurde erst durch den parallel mit Baden erfolgten Eintritt des ganzen Großherzogtums in das neue Deutsche Reich gehoben, welcher durch den Vertrag d. d. Versailles, den 15. November 1870 völkerrechtlich vorbereitet und durch das Inkrafttreten der Reichsverfassung vom 1. Januar 1871 ab perfekt wurde. Seither nimmt Hessen die sechste Stelle in der Rangordnung der Staaten des Deutschen Reiches ein. Im Bundesrate des Norddeutschen Bundes stand Hessen nur eine Stimme zu, nach dem Anschlusse seines gesamten Territoriums trat es jedoch wieder in den Besitz der drei Stimmen, welche dem Großherzogtum bereits auf Grund des Art. 6 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 rechtens zustanden. Der einen Bundesratsstimme entsprechen drei Reichstags-sitze auf Grund des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869; dazu kamen noch sechs Mandate nach Konstituierung des Reiches für die südlich des Mains gelegenen Teile (Art. 20 der Reichsverfassung), so daß das Großherzog-tum derzeit durch neun Abgeordnete am Reichstage vertreten erscheint.

Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums Hessen vom 17. Dezember 1820.

Ludewig, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein &c. &c.

Nachdem Wir die, in Gemäßheit des Artikels 21 Unsers Edicts vom 18ten März d. J. über die landständische Verfassung geäußerten Wünsche Unserer getreuen Stände über die constitutionellen Bestimmungen vernommen und in Beziehung auf dieselben Unsere Entschließungen gefaßt haben; so finden Wir Uns nunmehr bewogen, diese Entschließungen und die durch dieselben nicht abgeänderten verfassungsmäßigen Bestimmungen Unsers Edicts vom 18. März d. J. über die landständische Verfassung, so wie auch aus dem Wahlgesetze, der Geschäftsordnung, dem Edicte über das Staatsbürgerrecht und dem Edicte über den Staatsdienst in eine Urkunde zusammenzufassen und Wir verordnen daher Folgendes, als

Die Verfassung des Großherzogthums.

Titel I.

Von dem Großherzogthum und dessen Regierung im Allgemeinen.

Art. 1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

Art. 2. Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, bilden einen Theil des Hessischen Staatsrechts und haben, wenn sie von dem Großherzog verkündet worden sind, in dem Großherzogthume verbindende Kraft.

Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundes-Verbindlichkeiten, in so weit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen.

Art. 3. Das Großherzogthum bildet, in der Gesamt-Vereinigung der älteren und neueren Gebietstheile, ein zu einer und derselben Verfassung verbundenes Ganze.

Art. 4. Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie, unter den von Ihm gegebenen, in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen, aus.

Seine Person ist heilig und unverleßlich.

Art. 5¹⁾. Die Regierung ist in dem Großherzoglichen Hause erblich nach Erstgeburt und Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Großherzogs geschlossener Ehe.

In Ermangelung eines durch Verwandtschaft, oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über. Hierbei entscheidet Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Großherzoge, bei gleicher Nähe das Alter.

Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes.

Die diesen Grundsätzen entsprechenden näheren Bestimmungen werden durch das Hausgesetz festgesetzt, welches insofern einen Bestandtheil der Verfassung bildet.

Titel II.

Von den Domänen.

Art. 6. Ein Drittheil der sämtlichen Domänen, nach dem Durchschnitts-Ertrag der reinen Einkünfte berechnet, wird, nach der Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um, mittelst allmäligen Verkaufs, zur Schuldentilgung verwendet zu werden.

Art. 7. Die übrigen zwei Drittheile bilden das schuldenfreie unveräußerliche Familien-Eigenthum des Großherzoglichen Hauses.

Die Einkünfte dieses Familienguts, worüber eine besondere Berechnung geführt wird, sollen jedoch in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden, die zu den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen sind aber darauf vorzugsweise radicirt und, ohne ständische Einwilligung, soll auch von diesem Familiengute nichts verhypothecirt werden.

Art. 8. Bei künftigen Erwerbungen wird, nach den Rechtstiteln des Erwerbs, festgesetzt werden, ob sie zu dem Staats- oder dem Familien-Vermögen gehören.

Art. 9. Das Veräußerungs-Verbot des Art. 7 bezieht sich nicht auf die Staats- und Regierungshandlungen mit auswärtigen Staaten.

¹⁾ Art. 5 Abj. 4 neu gefaßt durch Gesetz vom 26. März 1902 Art. 11.

Auch sind darunter der Verkauf entbehrlicher Gebäude, der in andern Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, die Vergleiche zu Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die bloßen Austauschungen und die Ablösung des Lehns- und Erbleih-Verbandes, der Grundzinsen und der Dienste nicht begriffen.

In allen diesen Fällen wird aber den Ständen eine Berechnung über den Erlösz und dessen Wiederverwendung zum Grundstock vorgelegt werden.

Art. 10 ¹⁾. Unbewegliches Landeseigenthum darf ohne ständische Zustimmung nicht veräußert, nicht verpfändet, nicht mit dinglichen Ge-
rechten belastet und nicht mit Reallasten beschwert werden.

Dieses Veräußerungsverbot findet jedoch keine Anwendung auf den Verkauf oder Austausch überschüssigen Straßengeländes oder überschüssigen Eisenbahngeländes, auf den Verkauf oder Austausch entbehrlicher Gebäude, auf Abtretung zu Bauplätzen geeigneter Parzellen, deren Verwendung zu Bauzwecken von dem Provinzialauschuß als nothwendig oder angemessen erklärt wird, sowie auf die Vergleiche zur Beendigung von Rechtsstreitigkeiten.

Art. 11. Dem Großherzoge steht das Recht zu, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen.

Titel III.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Hessen.

Art. 12. Der Genuß aller bürgerlichen Rechte in dem Großherzogthume, sowohl der Privatrechte, als der öffentlichen (oder des Staatsbürgerrechts) steht nur Inländern zu.

Art. 13. Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben:

- 1) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter damals Inländer waren;
- 2) durch Verheurathung einer Ausländerin mit einem Inländer;
- 3) durch Verleihung eines Staatsamts;
- 4) durch besondere Aufnahme.

Art. 14. Staatsbürger sind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden persönlichen Unterthans-Verband stehen und wenigstens drey Jahre in dem Großherzogthume wohnen.

Die in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften sich befindenden Häupter der jetzigen standesherrlichen Familien haben jedoch das Staatsbürgerrecht ungeachtet eines fremden persönlichen Unterthans-Verbands.

Art. 15. Nicht christliche Glaubensgenossen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Gesetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen entweder ausdrücklich, oder, durch Uebertragung eines Staatsamts, stillschweigend verliehen wird.

Art. 16 ²⁾.

¹⁾ Art. 10 neu gefaßt durch Gesetz vom 1. August 1878.

²⁾ Art. 16 zum Teil wörtlich aufgehoben durch das Gesetz vom 28. September 1842, zum Teil erledigt durch das Wahlgesetz vom 8. November 1872 Art. 8.

Art. 17. Das Recht des Inländers geht verloren:

1) durch Auswanderung;

2) durch Verheurathung an einen Ausländer. Die Wittve erhält jedoch die Rechte einer Inländerin wieder, wenn sie entweder im Großherzogthume geblieben ist, oder dahin, mit Erlaubniß der Staatsregierung und unter der Erklärung, sich darin niederlassen zu wollen, zurückkehrt.

Art. 18. Alle Hessen sind vor dem Gesetze gleich.

Art. 19. Die Geburt gewährt Keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staats-Amte.

Art. 20¹⁾. Die Verschiedenheit der in dem Großherzogthume anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen, oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

Art. 21¹⁾. Den anerkannten christlichen Confessionen ist freye und öffentliche Ausübung ihres Religions-Cultus gestattet.

Art. 22¹⁾. Jedem Einwohner des Großherzogthums wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert. Der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer, nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

Art. 1. Jedem Einwohner des Großherzogthums steht die freie und öffentliche Ausübung seines religiösen Cultus zu.

Unter dem Vorwande der Religion dürfen jedoch weder die Gesetze des Staats oder der Sittlichkeit übertreten, noch Andere in ihren politischen, bürgerlichen oder religiösen Rechten beeinträchtigt werden.

Art. 2. Die Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge. Jede Unfähigkeit oder Beschränkung hinsichtlich der Ausübung von politischen oder bürgerlichen Rechten und Rechtshandlungen, welche bisher als Folge der Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses bestanden hat, ist aufgehoben.

Art. 23. Die Freyheit der Person und des Eigenthums ist in dem Großherzogthume keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen.

Art. 24. Jedem Hessen stehet das Recht der freyen Auswanderung, nach den Bestimmungen des Gesetzes, zu.

Art. 25. Die Leibeigenschaft bleibt, nach den deßfalls bestehenden Gesetzen, für immer aufgehoben.

Art. 26. Ungemessene Frohnden können nie Statt finden und die gemessenen sind ablösbar.

Art. 27. Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung, nach dem Gesetze, in Anspruch genommen werden.

Art. 28. In ausserordentlichen Nothfällen ist jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlands verpflichtet und kann für diesen Zweck zu den Waffen gerufen werden.

¹⁾ Die Art. 20—22 wurden — wenn auch nicht verbatim — abgeändert durch die dem Art. 22 angehängten 2 Artikel des Gesetzes vom 2. August 1848.

Art. 29. Jeder Hesse, für welchen keine verfassungsmäßige Ausnahme bestehet, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegs-Dienstpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den gleich Verpflichteten das Loos, mit Gestattung der Stellvertretung.

Art. 30. Alle Hessen sind zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verpflichtet, in so ferne sie nicht eine verfassungsmäßige Ausnahme für sich in Anspruch zu nehmen haben.

Art. 31. Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 32. Das Materielle der Justiz-Ertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Gränzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit, sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig.

Art. 33. Keiner Hesse darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, verhaftet oder bestraft werden.

Keiner darf länger als 48 Stunden über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden und dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer anderen Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden.

Art. 34. Die Richter können nur durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt, sie können auch nicht wider ihren Willen entlassen und nur dergestalt versetzt werden, daß sie in derselben Dienst-Kategorie verbleiben und weder im Gehalte, noch in dem Dienstgrade zurückgesetzt werden.

Die Directoren der Justiz-Collegien bleiben jedoch den allgemeinen Bestimmungen der Dienst-Pragmatik unterworfen.

Art. 35 ¹⁾. Die Presse und der Buchhandel sind in dem Großherzogthume frey, jedoch unter Befolgung der gegen den Mißbrauch bestehenden, oder künftig erfolgenden Gesetze.

Art. 36. Jedem steht die Wahl seines Berufes und Gewerbs, nach eigener Neigung frey. Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Gesetze, ist es jedem überlassen, sich für seine Bestimmung, im Inlande, oder Auslande, auszubilden.

Titel IV.

Von den besonderen Rechten des Adels.

Art. 37 ²⁾. Die Rechtsverhältnisse der Standesherrn werden durch das darüber erlassene Edict vom 17ten Februar 1820 bestimmt, welches einen Bestandtheil der Verfassung bildet.

Art. 38. Die besondere Rechtsverhältnisse des Adels genießen den Schuß der Verfassung.

¹⁾ Das Gesetz vom 16. März 1848 spezialisierte zur Ausführung des Art. 35: Die Presse ist frei. Die Censur ist aufgehoben und darf nie wieder eingeführt werden.

²⁾ Das Edict vom 17. Februar 1820 fand Abänderung durch das Gesetz vom 7. August 1848; und beide zusammen wiederum durch das Gesetz vom 18. Juli 1868, die Rechtsverhältnisse der Standesherrn betreffend.

Titel V.

Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Art. 39. Die innere Kirchen-Verfassung genießt auch den Schutz der politischen.

Art. 40 ¹⁾.

Art. 41. Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Art. 42. Die Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden.

Art. 43. Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits-, sowie ²⁾ der höheren und niederen Unterrichts-Anstalten genießen des besondern Schutzes des Staates und können unter keiner Voraussetzung dem Finanz-Vermögen einverleibt werden.

Art. 44. Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden.

Titel VI.

Von den Gemeinden.

Art. 45. Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene, selbstständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufsicht des Staats, aussprechen wird. Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandtheil der Verfassung bilden.

Art. 46. Das Vermögen der Gemeinden kann, unter keiner Voraussetzung, dem Finanz-Vermögen einverleibt werden.

Titel VII.

Von dem Staats-Dienste.

Art. 47. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine Fähigkeit dazu, durch ordnungsmäßige Prüfung, bewiesen zu haben.

Bei solchen, welche im Auslande bereits Staatsämter bekleidet und dadurch ihre Fähigkeit bewährt haben, leidet diese Regel eine Ausnahme.

Art. 48. Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht Statt.

Art. 49. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung der Staatsdiener und die Rechte derselben aus den bestehenden Instituten der Wittwen- und Waisen-Kassen stehen unter dem Schutze der Verfassung.

Denselben Schutz genießen insbesondere auch die durch die Dienst-Pragmatik bestimmten Rechte der Militärpersonen auf die gesetzlichen Pensionen.

Art. 50. Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen können nicht niedergeschlagen und Staatsdiener, welche des

¹⁾ Art. 40 aufgehoben durch Gesetz vom 23. April 1875 Art. 5 Abs. 3.

²⁾ Im Regierungsblatt S. 541 steht an Stelle „sowie“ fälschlich „so die“.



Dienstes dergestalt entsetzt worden sind, daß das Urtheil ihre Unfähigkeit, im Staatsdienste wieder angestellt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen hat, nie im Staatsdienste wieder angestellt werden.

Titel VIII.

Von den Landständen.

Art. 51 bis 60 ¹⁾).

Art. 61 ²⁾). Weder in der ersten, noch in der zweiten Kammer darf man sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen, oder für seine Stimme Instructionen annehmen.

Art. 62. In beiden Kammern haben die Mitglieder des Geheimen Staats-Ministeriums und die ernannten Landtags-Kommissarien freien Zutritt ohne Stimmrecht.

Art. 63. Der Großherzog allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulösen, und zu schließen.

Eine willkürliche Vereinigung der Stände ohne Einberufung, oder nach dem Schlusse der Vertagung, oder Auflösung ist gesetzwidrig und strafbar.

Art. 64 ³⁾). Der Großherzog wird die Stände alljährlich versammeln.

Im Falle einer Auflösung wird Er binnen 6 Monaten eine neue Ständeversammlung berufen.

Art. 65. In dem Falle einer Auflösung erlöschen alle Rechte aus den bisherigen Wahlen, und es müssen für die neu einberufene ständische Versammlung neue Wahlen Statt finden. Bei diesen Wahlen sind jedoch auch die früher Gewählten wählbar.

Art. 66. Die Stände sind nur befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungskreis verweisen.

Die Ueberschreitung dieser Befugniß ist eben so zu betrachten, wie eine willkürliche Vereinigung.

Art. 67 ⁴⁾). Ohne Zustimmung der Stände kann keine direkte oder indirekte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden.

Das Finanzgesetz, das immer auf ein Jahr gegeben wird, soll mit dem Hauptvoranschlage der Staats-Einnahmen und -Ausgaben zuerst der Zweiten Kammer vorgelegt werden. Zwischen den Ausschüssen der beiden Kammern findet zunächst vertrauliche Besprechung statt. Jede Kammer beschließt hierauf selbständig über den Hauptvoranschlag und das Finanzgesetz. Die Erste Kammer legt ihrer Beschlußfassung die ihr mitgetheilten Beschlüsse der Zweiten Kammer zugrunde; sie ist berechtigt, über die

¹⁾ Art. 51—60 aufgehoben durch Gesetz vom 3. September 1849, gleichzeitig auch Art. 61 Abs. 2 ff.

²⁾ Vgl. Anm. zu Art. 51.

³⁾ Im Art. 64 Abs. 1 wurde die alljährliche Berufung der Stände an Stelle der dreijährigen eingeführt durch Gesetz vom 27. Juni 1900.

⁴⁾ Art. 67 neu gefaßt durch Gesetz vom 3. Juni 1911, ebenso Art. 75; gleichzeitig erging auch ein neues Gesetz, die Landstände betreffend, dessen Bestimmungen z. T. als Bestandteile der Verfassung anzusehen sind.



einzelnen Teile des Hauptvoranschlags und des Finanzgesetzes auch gesondert zu beschließen.

Tritt die Erste Kammer den Beschlüssen der Zweiten Kammer nicht bei, so gelangt das Finanzgesetz nebst Hauptvoranschlag an die Zweite Kammer zur nochmaligen Beratung und Beschlußfassung über die Punkte, hinsichtlich deren Meinungsverschiedenheit besteht, zurück. Soweit die Zweite Kammer bei ihren abweichenden Beschlüssen beharrt, gelangen diese letztmals an die Erste Kammer. Tritt diese nicht bei, so sind, wenn die Zweite Kammer nicht nachträglich den Beschlüssen der Ersten Kammer zustimmt, die noch nicht durch übereinstimmenden Beschluß der beiden Kammern erledigten Punkte des Hauptvoranschlags in denselben so einzustellen, wie sie sich aus der Beschlußfassung der Zweiten Kammer ergeben. Das den Beschlüssen der Zweiten Kammer entsprechende Finanzgesetz gelangt in diesem Falle nochmals an die Erste Kammer, welche es nur im ganzen annehmen oder ablehnen kann.

Lehnt die Erste Kammer das Finanzgesetz ab, so ist über dasselbe in einer Versammlung der vereinigten Kammern, die unter dem Vorsitz des Präsidenten der Ersten Kammer stattfindet, zu beraten und im ganzen abzustimmen. Bei dieser Abstimmung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der Zweiten Kammer.

Erfordert ein Gegenstand einen Gesamtkostenaufwand von mehr als 200 000 Mark, der im Wege der Anleihe gedeckt werden soll, so sind die Mittel nicht im Hauptvoranschlage anzufordern, sondern in einer besonderen Gesetzesvorlage der ständischen Beschlußfassung zu unterbreiten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Anforderungen, die gestellt werden zur Bewirkung der dem Staate auf Grund des Staatsvertrags zwischen Hessen und Preußen über die gemeinschaftliche Verwaltung des beiderseitigen Eisenbahnbesitzes vom 23. Juni 1896 sowie etwaiger späterer Zusätze zu demselben obliegenden Leistungen sowie überhaupt zur Erfüllung rechtlich begründeter Verpflichtungen der Staatskasse oder zur Durchführung gesetzlich beschlossener Maßregeln oder zur Deckung von Fehlbeträgen der Verwaltung.

Art. 68. Die Bewilligungen dürfen von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desideren geknüpft werden.

Beide Kammern sind jedoch befugt, nicht nur eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher bewilligter Summen zu begehren.

Art. 69. Die Auflagen, insoferne sie nicht bloß für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen, nach Ablauf der Bewilligungszeit, noch sechs Monate forterhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die ständischen Berathungen sich verzögern.

Die sechs Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet.

Art. 70. Die Civilliste kann während der Dauer der Regierung eines Großherzogs weder, ohne Seine Bewilligung, gemindert, noch, ohne Zustimmung der Stände, erhöht werden.

Art. 71. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, die Einberufung der Stände aber, oder eine vorläufige Beratung mit denselben durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, kann die Staatsregierung die erforderlichen Summen lehnbar aufnehmen, vorbehaltlich der Rückweisung ihrer Verwendung und der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde.

Art. 72. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landes-Polizei-Wesen gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden.

Wenn bei bestehenden Gesetzen die doctrinelle Auslegung nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Auslegung, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung, durch einen Act der Gesetzgebung ein.

Art. 73 ¹⁾. Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzulehren.

Art. 74. Dem Großherzoge steht die ausschließende Verfügung über das Militär, die Formation desselben, die Disciplinar-Gewalt und das Recht, alle, den Kriegsdienst betreffenden Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu.

Der erlassene und von dem Großherzoge hinsichtlich der Offiziere noch zu erlassende Militär-Straf-Codex soll jedoch, in so ferne er sich nicht auf die bezeichneten Gegenstände bezieht, ohne ständische Mitwirkung künftig keine Abänderung erleiden.

Art. 75 ²⁾. Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Gesetzesvorschlag stimmt, so bleibt das Gesetz ausgelegt.

Wird aber ein solcher Gesetzesvorschlag der Regierung auf dem nächsten Landtage den Ständen durch die Regierung wieder vorgelegt und von einer Kammer wieder angenommen, von der anderen Kammer jedoch von neuem abgelehnt, so kann die Regierung verlangen, daß in einer Versammlung der beiden Kammern unter dem Voritze des Präsidenten der Ersten Kammer über den Gesetzesvorschlag verhandelt und abgestimmt wird. Zur Annahme des Gesetzesvorschlags bedarf es der einfachen Mehrheit der in der gemeinsamen Sitzung anwesenden Mitglieder der beiden Kammern, wenn die Annahme des Gesetzesvorschlags mit zwei Drittel der Stimmen aller Mitglieder der annehmenden Kammer erfolgte; andernfalls sind zur Annahme des Gesetzes zwei Drittel der in der gemeinsamen Sitzung abgegebenen Stimmen

¹⁾ Art. 73 jedoch eingeschränkt durch das Gesetz vom 15. Juli 1862, Anordnungen zur Sicherheit des Staats betreffend.

²⁾ Art. 75 neu gefaßt durch Gesetz vom 3. Juni 1911; vgl. auch die Anmerkung zu Art. 67.

erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenden der Zweiten Kammer.

Art. 76 ¹⁾. Gesetzes-Entwürfe können nur von dem Großherzoge an die Stände, nicht von den Ständen an den Großherzog gebracht werden. Die Stände können aber, im Wege der Petition, auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden antragen.

Art. 77. Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus können nur durch ein Gesetz bestimmt werden, unbeschadet jedoch des Rechts der Staatsregierung, in dringenden Fällen die zur Sicherheit und Erhaltung des Staats nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Art. 78. Die gesammte Staatsschuld, welche ohne ständische Einwilligung nie vermehrt werden kann, ist als solche durch die Verfassung garantiert. Die Art und Weise ihrer Zurückzahlung bestimmt das Schulden-tilgungsgesetz.

Art. 79. Die Kammern haben das Recht, dem Großherzoge alles dasjenige vorzutragen, was sie, vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses, für geeignet halten, um als eine gemeinschaftliche Beschwerde, oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch an Ihn gebracht zu werden.

Art. 80. Insbesondere haben auch die ständischen Kammern die Befugniß, auf die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Art diejenigen Beschwerden an den Großherzog zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzustellen bewogen finden könnten.

Art. 81 ²⁾. Einzelne und Corporationen können sich nur dann an die ständischen Kammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, und wenn sie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden eine Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

Eine solche Petition kann den Ständen, wenn sie dieselbe nicht als bald, oder nach der ihnen von dem Geheimen Staats-Ministerium, oder den Landtags-Commissariaten erteilten Auskunft, als ungegründet verwerfen, Veranlassung geben, von der in den vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Befugniß der Beschwerdeführung Gebrauch zu machen.

Ein Petitions-gesetz der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren blos den Ständen gebührt, findet nicht statt und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar.

Art. 1. Der Artikel 81 der Verfassungs-Urkunde ist hinsichtlich aller darin enthaltenen Beschränkungen des Petitionsrechts aufgehoben.

Art. 2. Das Recht der Versammlungen zur Berathung über allgemeine politische oder Privat-Interessen kann frei ausgeübt werden.

¹⁾ Die Art. 76, 85, 86, 88, 92, 93, 98 und 100 sind aufgehoben, soweit sie der Geschäftsordnung vom 17. Juni 1874 widersprechen.

²⁾ Art. 81 wurde durch das ihm angehängte Gesetz vom 16. März 1848 Art. 1 und 2 stark modifiziert.

Art. 82. Wenn die eine Kammer der andern in Hinsicht auf eine Petition oder Beschwerdeführung nicht bestimmen sollte, so bleibt es der letzteren unbenommen, die Höchste Regierung von der beabsichtigten Petition, oder Beschwerdeführung im Wege der gewöhnlichen Mittheilung, mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß dieselbe der andern Kammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgetheilt worden sey.

Art. 83. Die Stände sind für den Inhalt ihrer freyen Abstimmung nicht verantwortlich. Dagegen schützt das Recht der freyen Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieser Äußerung etwa finden sollten.

Den Einzelnen bleibt in solchen Fällen das Klagerrecht, welches ihnen gegen Verläumdungen nach den Gesetzen zusteht. Klagen dieser Art sollen bei dem Provinzial-Justiz-Colleg derjenigen Provinz angebracht werden, in welcher der Landtag gehalten wird.

Art. 84. Während der Dauer des Landtags sind die Personen, welche zu der Ständeverammlung gehören, keiner Art von Arrest, als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher sie gehören, unterworfen, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei strafbaren Handlungen ausgenommen, in welchem Falle aber alsbald der Kammer, zu welcher der Verhaftete gehört, die Anzeige des Vorfalles, mit Entwidlung der Gründe, gemacht werden soll.

Art. 85 ¹⁾. Der Großherzog ernennt den ersten Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer des Landtags.

Sobald $\frac{1}{2}$ derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erscheinen können, eingetroffen ist, versammelt der landesherrliche Commissär die Kammer, um dieselbe vorläufig zu constituiren, worauf sie, unter Vorsitz des ersten Präsidenten, oder, wenn noch keiner ernannt seyn sollte, unter Leitung des Commissärs, dem Großherzoge drey Mitglieder, zur Auswahl des zweiten Präsidenten für diesen Landtag vorschlägt und alsdann zur Wahl zweier Secretarien für die Dauer dieses Landtags schreitet.

Art. 86 ¹⁾. Die Zweite Kammer kann, sobald 27 Mitglieder erschienen sind, deren Zulassung keinem Zweifel unterworfen zu seyn scheint, vorläufig constituirt werden.

Dies geschieht durch die Einweisungs-Commission. Bei der Berufung eines Landtags mit neuen Wahlen wird alsdann sogleich, unter der Leitung der Einweisungs-Commission, zur Auswahl von 6 Mitgliedern geschritten, welche dem Großherzoge, zur Ernennung des ersten und zweiten Präsidenten, vorgeschlagen werden. Bei der Berufung eines Landtags ohne neuen Wahlen dagegen wird die Einweisungs-Commission dem ältesten Mitgliede der Kammer einstweilen den Präsidentenstuhl anweisen, um, unter Assistentz zweier Secretäre, welche dasselbe sich zu diesem Acte ernennt, zur Wahl der 6 zu den Präsidentenstellen vorzuschlagenden Mitglieder zu schreiten.

¹⁾ Vgl. hierzu Anmerkung zu Art. 76.

Sobald die Präsidenten für diesen Landtag ernannt sind, wird zur Wahl der beiden Secretarien für diesen Landtag geschritten.

Art. 87. Die definitive Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen und über die Zulassung, Abweisung, oder Befreiung der Mitglieder der Kammern gehört zu der Competenz einer jeden Kammer, sobald die ständische Versammlung eröffnet worden ist.

Art. 88 ¹⁾. Die Eröffnung der Ständeverversammlung geschieht mit beiden Kammern zugleich von dem Großherzoge in Person, oder von einem von Ihm dazu ernannten Commissär.

Die neu eintretenden Mitglieder der Stände leisten bei dieser Eröffnung folgenden Eid:

Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, genaue Befolgung der Verfassung, und in der Ständeverammlung nur das allgemeine Wohl, nach bester, eigner, durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung berathen zu wollen.

Die nach der Eröffnung von dem eintretenden Mitglieder schwören diesen Eid in die Hände des Präsidenten ihrer Kammer.

Art. 89. Die Propositionen der Regierung werden den Kammern, oder derjenigen, welche zuerst darüber berathen soll, durch Mitglieder des geheimen Staats-Ministeriums, oder durch die ernannten Landtags-Commissarien vorgelegt.

Art. 90. Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenstände, welche zu dem Wirkungskreise der Kammern gehören, zu machen.

Art. 91. Die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung, oder der andern Kammer, oder eines Mitglieds der Kammer können auf demselben Landtag nicht wiederholt werden.

Art. 92 ¹⁾. Die Vorbereitung zur Berathung geschieht durch gewählte Ausschüsse.

Art. 93 ^{1) 2)}. Zu einem gültigen Beschlusse gehört in der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens $\frac{1}{3}$ derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erscheinen können; in der zweiten Kammer die Abstimmung von wenigstens 27 Mitgliedern und in beiden Kammern Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regierung, bei andern Gegenständen die Meinung für das bestehende und bei Beschwerden gegen öffentliche Behörden, oder Einzelne, die diesen günstigere Ansicht.

Art. 94. Wenn eine Kammer nicht auf die Art besetzt ist, welche, nach dem vorhergehenden Artikel, zur Fassung gültiger Beschlüsse erfordert wird, so wird die unvollständig besetzte Kammer als einwilligend in die Beschlüsse der vollständig besetzten angesehen.

¹⁾ Vgl. hierzu Anmerkung zu Artikel 76.

²⁾ Durch Gesetz vom 3. September 1849 Art. 24 wurde Art. 93 der Verfassungsurkunde dahin abgeändert, daß zu einem gültigen Beschlusse der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens 13 Mitgliedern gehört.

Zur Ausführung des Art. 92 ergingen Gesetze vom 14. Juni 1836 (Regierungsblatt S. 305) und vom 10. Mai 1842 (ebenda S. 237).

Art. 95. Die Kammern haben, außer in den besonders ausgenommenen Fällen, keine Berathungen mit einander zu pflegen, sondern nur ihre gefassten Beschlüsse sich gegenseitig mitzutheilen.

Jedem Ausschusse der einen Kammer aber ist es erlaubt, sich mit dem entsprechenden Ausschusse der andern Kammer in dem Falle zu benehmen, wenn der Gegenstand zur Berathung beider Kammern, entweder durch einen Antrag der Staatsregierung oder durch Mittheilung des Beschlusses der andern Kammer gebracht worden ist.

Art. 96. Die Stände können mit keiner andern Behörde, außer mit dem Geheimen Staats-Ministerium und den ernannten Landtags-Commissarien, in Benehmen treten.

Die Ausschüsse haben sich mit den Mitgliedern des Geheimen Staats-Ministeriums und den ernannten Landtags-Commissarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung etwaiger abweichender Ansichten zu gelangen.

Art. 97. Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt werden, wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirksamkeit gelangen kann.

Art. 98 ¹⁾. Die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammern werden dem Großherzoge, oder dem von Ihm dazu bestimmten Commissar, durch eine gemeinschaftliche Deputation überreicht.

Art. 99. Die Kammern haben ihre Verhandlungen, insofern sie sich nicht über vertrauliche Eröffnungen der Regierung, oder der andern Kammer oder an solche erstrecken, durch den Druck bekannt zu machen.

Art. 100 ^{1) 2)}. Unter derselben Voraussetzung haben sie auch das Recht, eine bestimmte Anzahl von Zuhörern, nach den darüber bestehenden oder künftig zu treffenden reglementarischen Bestimmungen zuzulassen.

Art. 101. Der Landtag wird von dem Großherzoge, entweder in eigener Person, oder durch einen dazu besonders beauftragten Commissar, geschlossen und ausdann der den Ständen schon vorher mitgetheilte Landtags-Abchied, durch den Großherzog verkündet.

Titel IX.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 102. Der Fiscus steht in allen privatrechtlichen Verhältnissen vor den Gerichten.

Art. 103. Für das ganze Großherzogthum ist ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch, und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtsfachen eingeführt worden.

Art. 104. Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien sollen nicht Statt finden, außer zu Folge eines besonderen Gesetzes.

¹⁾ Vgl. Anmerkung zu Art. 76.

²⁾ Art. 99 und 100 waren durch Gesetz vom 10. Oktober 1849 (Art. 24) abgeändert worden, das seinerseits durch die Geschäftsordnung vom 8. September 1856 aufgehoben wurde.

Patente für Erfindungen dagegen kann die Regierung auf bestimmte Zeit ertheilen.

Art. 105. Die Strafe der Confiscation des ganzen Vermögens soll für alle Zeiten abgeschafft seyn.

Die an die Stelle tretenden zweckmäßigeren Strafen wird das Gesetz bestimmen.

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

Art. 106. Jeder Regierungsnachfolger sichert, bei dem Antritte seiner Regierung, den Ständen die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung in einer Urkunde zu, welche den Ständen zugestellt und in dem ständischen Archive niedergelegt wird.

Art. 107¹⁾.

Art. 108. Alle Staatsbürger sind bei der Ansfähigmachung und bei der Huldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung, so fern sie dieses nicht schon gethan haben, verbunden, folgenden Eid abzulegen:

„Ich schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung.“

Art. 109. Die Großherzoglichen Staatsminister und sämtliche übrigen Staatsdiener sind, in so ferne sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörden handeln, jeder innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich.

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbehörden bildet einen integrierenden Theil der Verfassung.

Art. 110²⁾. Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde können nie anders, als mit Einwilligung beider Kammern, geschehen.

In der zweiten Kammer ist hierzu die Zustimmung von wenigstens 26 Mitgliedern und in der ersten Kammer, bei Stimmenmehrheit, die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich.

Ist aber die Anzahl der an der Abstimmung wirklich theilnehmenden Mitglieder so groß, daß $\frac{2}{3}$ davon mehr betragen, als die ausgedrückten Zahlen, so ist die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der wirklich Abstimmenden erforderlich.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen hiermit als die Staats-Grund-Verfassung Unsers Großherzogthums öffentlich erklären, versichern Wir zugleich hierdurch förmlich und feierlich, daß wir die darin enthaltenen Gelobungen nicht nur Selbst treu und unverbrüchlich halten, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und zu erhalten stets bedacht seyn werden.

Dessen zur Urkunde haben Wir dieses Staats-Grund-Gesetz eigenhändig unterschrieben und mit dem großen Staats-Siegel versehen lassen.

So geschehen in Unserer Residenzstadt Darmstadt

den 17 ten December 1820.

Ludewig.

v. Grolman.

¹⁾ Art. 107 aufgehoben durch Gesetz vom 26. März 1902.

²⁾ Bezüglich der ersten Kammer vgl. die Anmerkung zu Art. 93.

8. Fürstentum Lippe.

Die im Fürstentum von alters her bestandene landständische Verfassung hatte seit dem Beitritte des Hauses Lippe zum Rheinbunde (Akzessionsurkunde vom 18. April 1807) ihre Wirksamkeit verloren. Nach der Konstituierung des Deutschen Bundes nahmen jedoch die Stände im Sinne der Bundesakte anfangs die völlige Wiederherstellung der alten Verfassung in Anspruch und später eine zeitgemäße Umgestaltung derselben im Wege des Vertrages. Aus den langjährigen Verhandlungen, welche seitens der Stände zu einer der Bundesversammlung überreichten Beschwerde führten, resultierte die seitens der Fürstin erlassene, auf dem Papier gebliebene Verfassung vom 8. Juni 1819. Eine definitive Ordnung des öffentlichen Rechtszustandes trat erst ein infolge des Grundgesetzes vom 6. Juni 1836, das nach längerer Sistierung und Wiedereinsetzung heute freilich nur mehr in seinem kleinsten Teile noch zu Recht besteht. Der Wunsch nach dem Erlaß eines neuen Verfassungsgesetzes ist wiederholt laut geworden. Das dahin gerichtete Desiderium des Landtages wurde im Landtagsabschied vom 13. Januar 1881 wohl in seiner Berechtigung anerkannt, seine Ausführung jedoch aus technischen Gründen zurückgestellt, „bis die Regierung durch Gewährung der erforderlichen Arbeitskräfte dazu in den Stand gesetzt sein wird“. Immerhin erging unter dem 19. Oktober 1912 ein neues Wahlgesetz. Seit dem 1. Juli 1867 ist das Fürstentum ein Glied des Norddeutschen Bundes, seit dem 1. Januar 1871 des neuen Deutschen Reiches mit je einer Stimme im Bundesrate und im Reichstage.

Die anzuführenden Gesetze sind:

1. Die Verordnung vom 6. Juli 1836 die landständische Verfassungsurkunde betreffend.
2. Gesetz vom 8. Dezember 1867.
3. Gesetz, die Zusammensetzung des Landtages und die Ausübung der Rechte desselben betreffend, vom 3. Juni 1876.

1. Verordnung, die landständische Verfassungs-Urkunde betreffend ¹⁾.

Von Gottes Gnaden Wir **Paul Alexander Leopold**, regierender Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc.

Schon längst war es U n s e r Wunsch, durch Sanctionirung einer, den Verhältnissen U n s e r s Landes und den Zeit-Umständen angemessenen, landständischen Verfassungs-Urkunde eine auf das Grund-Eigenthum, als den sichersten und bleibendsten Besitz, begründete, allgemeine Repräsentation der Interessen des Landes herbeizuführen und die Rechte und Pflichten der darauf basirten Landes-Vertretung festzustellen.

Nachdem nunmehr dieser wichtige Gegenstand auf dem heute beendigten Landtage mit U n s e r n getreuen Ständen sorgfältig berathen worden, erlassen W i r, unter deren Zustimmung, und mit Aufhebung der Verordnung vom 8ten Juni 1819 und der derselben angehängten Wahlvorschrift, so wie auch der Geschäftsordnung vom 31ten August 1819, hiemit nachfolgende

L a n d s t ä n d i s c h e V e r f a s s u n g s - U r k u n d e, n e b s t W a h l - v o r s c h r i f t f ü r d e n z w e i t e n u n d d r i t t e n S t a n d.

Titel I.

Bestimmungen der Landstände, ihre Rechte und Pflichten.

§§ 1 und 2²⁾.

§ 3³⁾. Zur leichtern und schnellern Besorgung der Landständischen Angelegenheiten außer dem Landtage wählt jeder Stand einen Deputirten und wenn er es für angemessen hält, auch einen Substituten desselben, die beide im Lande wohnen müssen. Die drei Deputirten bilden den Ausschuß und sind deren Functionen auf die Dauer von 6 Jahren, ohne jedoch ihre Wiedererwählung auszuschließen, beschränkt. Die Wahlen derselben bedürfen der Landesherrlichen Bestätigung.

§ 4. Der Geschäftsführer der Landstände ist der Landsyndicus. Dieser wird von sämtlichen Landes-Abgeordneten gewählt und vom Landesherrn bestätigt. Derselbe muß Rechtsgelehrter und Einländer seyn; und finden die in Rücksicht der Staatsdiener erlassenen Verordnungen auch auf ihn Anwendung. Seinen Gehalt erhält derselbe, bis zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Casse, vorerst von jedem Stande zu einem Drittel, und zwar für den dritten Stand aus der Landcasse.

¹⁾ Nach Mittheilung der Fürstlich Lippischen Regierung sind von der ganzen Verfassung nur noch in Kraft die §§ 3 (vgl. Anmerkung dazu), 6 (mit Ausnahme des Abf. 2 letzter Satz), 6 Abf. 1), 7, 24, 26—29, 35, 38 und 39; doch seien hinsichtlich dieses Cataloges Zweifel möglich, denen jedoch praktische Bedeutung nicht zukommen dürfte.

²⁾ §§ 1—2 inhaltlich aufgehoben, insbesondere durch das Wahlgesetz vom 19. October 1912; ebenso die §§ 8—23 und 36.

³⁾ § 3 größtenteils ersetzt durch § 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876.

§ 5¹⁾. Den Landständen werden diejenigen Rechte zugesichert, welche ihnen bis zum Jahre 1805 zugestanden haben, insoweit solche nicht durch das gegenwärtige Gesetz ausdrückliche Modificationen erleiden.

Insbesondere kann, ohne vorhergegangene Berathung und ausdrückliche Bewilligung auf dem Landtage, keine neue Steuer aufgelegt, keine neue Anleihe auf den Credit der landschaftlichen Cassen gemacht werden; und in Fällen, wo das Staatsbedürfniß unaufschiebliche Eile fordert, ist wenigstens der Ausschuß der Landstände zur Ueberlegung und Repartition zuzuziehen, auch demnächst am folgenden Landtage gesammten Ständen, denen ihr jus monendi vorbehalten bleibt, die Verwendung nachzuweisen. Ferner steht nach wie vor dem ersten und zweiten Stande das Recht zu, aus seiner Mitte jeder einen qualificirten Deputirten zum General-Hofgerichte, so wie im eintretenden Fall zur Landes-Lutel zu ernennen; nur muß ersterer im Lande wohnen und letzterer überdem frei von fremdem Staatsdienste seyn.

Das pactum unionis, das pactum tutorium und die Hofgerichtsordnung werden ausdrücklich von Uns bestätigt; so wie auch die in den Hausverträgen begründeten Rechte der Erbherrlichen Linien unverändert bewahrt bleiben.

§ 6. Die Regierung legt auf jedem Landtage einen Etat der nöthig erachteten Bewilligungen den Landes-Abgeordneten zur genauen Prüfung und zur Beachtung der Wohlfahrt des Landes vor.

Hinsichtlich der Fortdauer der bisherigen und der nach Anleitung des § 5 etwa zu bewilligenden neuen Steuern wird jederzeit der Bundes-Beschluß vom 28sten Juni 1832, welcher unterm 7ten August 1832 publicirt und im 7ten Bande der Sammlung der hiesigen Landes-Verordnungen abgedruckt ist, genau beachtet.

§ 7. Den Landständen steht das Recht des Vorschlags bei Gegenständen, welche die Wohlfahrt des Landes und die Vervollkommnung der Gesetzgebung betreffen, so wie das Recht der Erinnerung und Anzeige zu, wenn sich Mißbräuche der Verwaltung, oder Verbrechen einzelner Staatsdiener ergeben sollten; und soll das Resultat dieser Anzeigen den Landständen auf dem nächstfolgenden Landtage bekannt gemacht werden.

Titel II.

Zusammensetzung und Eintheilung der Landstände.

§§ 8—12²⁾.

Titel III.

Von der Wahl der Landtags-Abgeordneten des zweiten und dritten Standes.

§§ 13—23²⁾.

¹⁾ Zu §§ 5 Abf. 1 und 30 vgl. das unten abgedruckte Gesetz vom 8. Dezember 1867.

²⁾ Vgl. Anmerkung zu § 1.



Titel IV.

Von den Landtagen.

§ 24. Ein Landesherrliches Ausschreiben, welches durch das Intelligenzblatt publicirt und dem Deputirten eines jeden Standes zugefertigt wird, beruft den Landtag, der Regel nach, in die Residenzstadt Detmold.

Eigenmächtige Landtägige Versammlungen sind gesetzwidrig und nichtig. In Absicht sonstiger Landständischer Versammlungen bleibt es bei dem früheren Herkommen.

§ 25. Alle 2 Jahre soll Landtag gehalten werden; doch kann, wenn es der Landesherr früher nöthig erachtet, die Zusammenberufung der Landstände auch in kürzerem Zeitraume geschehen.

§ 26 ¹⁾. Nach dem Ableben des Landesherrn werden binnen 3 Wochen die Landesabgeordneten zusammen berufen, um die Huldigung zu leisten, oder, im Fall eine Vormundschaft anzuordnen ist, dazu nach Maßgabe des pacti tutorii von 1667 mitzuwirken.

§ 27. So oft eine neue Wahl von Landesabgeordneten des 2ten und 3ten Standes eingetreten ist, begiebt sich eine Fürstliche Commission, noch vor Eröffnung des Landtages, in die Versammlung und beedigt die Gewählten. Diese schwören folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Fürsten, Gehorsam dem Gesetze und genaue Befolgung der Verfassung, so wie, daß ich in der Stände-Versammlung nur das allgemeine Wohl, nach bester eigener, durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung, berathen will.“

§ 28. Jeder Stand wählt seinen Ausschuß-Deputirten und sämtliche Landes-Abgeordnete wählen den Landyndicus. Die Wahlen werden der Regierung angezeigt, welche die Landesherrliche Bestätigung einholt, die Bekanntmachung der Wahlen besorgt und veranlaßt, daß die Deputirten, so wie der Landyndicus, und zwar letzterer auf den § 39 dieser Urkunde, eidlich verpflichtet werden. Im Falle der Erledigung der Stellen kann die Wahl, sowohl der Deputirten als des Landyndicus, auch außer dem Landtage vorgenommen werden.

§ 29. Wenn die Ständeversammlung ihre vollständige innere Einrichtung erhalten hat; so erfolgt ihre feierliche Eröffnung auf dem Residenzschlosse in gewohnter Art.

§ 30 ²⁾. Die vorbereitenden Berathschlagungen geschehen in Einer Versammlung, die Abstimmungen aber in getrennten Curien. Nur Gegenstände, welche allgemeine Landes-Abgaben betreffen, werden bis zum Schluß in allgemeiner Landtags-Versammlung verhandelt und es entscheidet in Rücksicht ihrer die Mehrheit der Stimmen sämtlicher Abgeordneter.

¹⁾ Eine Verlängerung dieser Frist wurde in Aussicht gestellt, da zurzeit kein ordentlicher Landtag vorhanden war, gemäß der landesherrlichen Bekanntmachung, betreffend die Huldigung des Landtages, vom 21. Dezember 1871.

²⁾ Vgl. Anmerkung zu § 5.

§ 31. Wenn es wegen der Landesherrlichen Propositionen, welche 4 Wochen vor dem Landtage den Landständischen Deputirten mitgetheilt werden, oder wegen sonstiger Anträge, mündlicher Entwicklungen und ausführlicher Nachweisungen bedarf; so ernennt der Landesherr eine Commission, die den beratenschlagenden Sitzungen, welche diesen Gegenständen bestimmt sind, zu dem angegebenen Zwecke beizuwohnen hat.

§ 32. Der Landtag muß ein, auf alle Punkte der Landesherrlichen Propositionen gerichtetes, nach Möglichkeit erschöpfendes, wohlwogenes Gutachten erstatten, worauf dann der Landtags-Abschied in herkömmlicher Form erfolgt. Unerfüllte Wünsche und nicht genehmigte Vorschläge der Landstände können an folgenden Landtagen wiederholt werden.

§ 33 ¹⁾. Die gewöhnliche Dauer des Landtags ist 14 Tage bis 3 Wochen. Die Ständeversammlungen sind öffentlich, die Resultate derselben sollen nach vorheriger Berathung mit den Ausschuß-Deputirten, von der Regierung durch den Druck bekannt gemacht werden.

§ 34. Jeder Landes-Abgeordnete, so wie der Landshyndicus, erhält, während der Dauer des Landtags und der sonstigen, Landesherrlich veranlaßten Landständischen Zusammenkünfte, täglich, einschließlich des Tags der Herreise, drei Thaler Diäten und zwar vorerst und bis auf weitere Verfügung noch aus der Landcasse.

§ 35. Der Landtagschluß geschieht mit gleicher Formlichkeit, als die Eröffnung.

Titel V.

Vom Landschafts-Directorio, dem Ausschusse und dem Landshyndicus.

§ 36 ²⁾.

§ 37. Die drei Ausschuß-Deputirten unterzeichnen und der Landshyndicus contrafignirt die Ausfertigungen des Landtags; erstere vertreten die Landesabgeordneten da, wo sie selbst nicht wirksam werden können, in den ihnen zustehenden Rechten, nach dem im § 30 festgesetzten Verhältniß, in welchem die Curien zu einander stehen.

Dieselben vermögen jedoch keine bleibende Verbindlichkeiten für das Land einzugehen und sind den Landständen zur Rechenschaft über ihre Handlungen verpflichtet.

§ 38. Die Deputirten bilden, unter dem Directorio eines Regierungsmitgliedes, das Landcassen-Administrations-Collegium. Dieser Behörde liegt es ob, jährlich alle landschaftliche Cassen-Rechnungen durchzusehen und abzunehmen. Die Deputirten, welche dem Landtage Rechenschaft von dem Zustande der Cassen, mit ihren Vorschlägen und Bemerkungen, ablegen, erhalten Abschrift der Rechnungen und des Abnahme-Protocolls.

§ 39. Der Landshyndicus führt, als Secretair des Landtags, über alle eingehenden Sachen und darauf gefaßte Beschlüsse ein vollständiges Productenbuch, so wie in den gemeinschaftlichen und in den Curiat-Versammlungen das Protocoll, verwahrt die Registratur und hält dieselbe

¹⁾ Das Prinzip der Öffentlichkeit der Sitzungen und des eventuellen Ausschusses der Öffentlichkeit wurde unter dem 24. März 1848 eingeführt und unter dem 4. August 1869 bestätigt.

²⁾ Vgl. Anmerkung zu § 1.

in Ordnung. Er ist zugleich verpflichtet, die Gutachten und alle andern Auffäge in Landständischen Angelegenheiten abzufassen, ohne selbst ein Votum zu haben.

§ 40¹⁾. Ueber den Gehalt und die Emolumente der Ausschuß-Deputirten und des Landyndicus werden die Landstände auf dem ersten Landtage Vorschläge zur Landesherrlichen Bestätigung eröffnen.

Wir wollen und verordnen, daß diese landständische Verfassungs-Urkunde, sammt der damit verbundenen Wahlvorschrift für den zweiten und dritten Stand, als ein Landes-Grundgesetz gelte und nach demselben von einem Jeden, den es betrifft, genau verfahren und darüber getreulich gehalten werde.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Regierungs-Siegel.

Detmold, den 6ten Juli 1836.

(L. S.)

Leopold, Fürst zur Lippe.

W. A. Eschenburg.

2. Gesetz, die den Landständen in Beziehung auf die Betheiligung an der Gesetzgebung zustehenden Rechte betreffend, vom 8. Dezember 1867.

Von Gottes Gnaden Wir, Paul Friedrich Emil Leopold, regieren der Fürst zur Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg &c. &c.

erlassen über die den Landständen in Beziehung auf die Betheiligung an der Gesetzgebung zustehenden Rechte in Ergänzung des § 5 Abs. 1, beziehungsweise unter theilweiser Abänderung des § 30 der landständischen Verfassungs-Urkunde vom 6. Juli 1836 (L. B. VIII. 179 ff.), unter Zustimmung des Landtags nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

§ 1. Allgemeine Landesgesetze, welche die persönliche Freiheit, das Eigenthum oder sonstige wohlerworbene Rechte der Unterthanen betreffen, sowie Gesetze über die Landesverfassung selbst können nur mit Zustimmung der Landstände erlassen, aufgehoben oder authentisch interpretirt werden.

§ 2. Verordnungen, welche die Ausführung und Handhabung bestehender Gesetze im Einklang mit deren Bestimmungen und Grundsätzen betreffen, oder in Anordnungen der Sicherheits- und Wohlfahrts-Polizei bestehen, bedürfen der landständischen Zustimmung nicht. In derartigen polizeilichen Verordnungen darf indessen kein 14 Tage Gefängniß oder eine dem entsprechende Geldstrafe überschreitendes Strafmaaß bestimmt werden.

§ 3. Außerordentliche ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl oder die Erhaltung der ernstlich bedrohten Ordnung gebotene gesetzliche Verfügungen, deren Zweck durch

¹⁾ Die hinter § 40 eingeschobene Wahlvorschrift für den zweiten und dritten Stand ist durch das Wahlgesetz aufgehoben.

Verzögerung ganz oder theilweise vereitelt werden würde, gehen von dem Landesherrn allein ohne vorher eingeholte ständische Zustimmung aus. Dieselben müssen jedoch den Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden, und wenn diese nicht ertheilt wird, wieder außer Kraft gesetzt werden. —

§ 4. Ueber die den Ständen vorgelegten Gesetzentwürfe wird im Plenum der Ständeversammlung berathen und nach der Mehrheit der Stimmen sämtlicher Landtagsabgeordneten Beschluß gefaßt.

Bei Gesetzentwürfen, welche die Landesverfassung selbst betreffen, muß indessen, wenn die Mehrzahl der Abgeordneten einer Curie es verlangt, die Beschlußfassung in getrennten Curien erfolgen und ist alsdann zu der proponirten Verfassungsänderung die Zustimmung beider Curien erforderlich.

§ 5. Den Landesbehörden steht keine Cognition darüber zu, ob bei einem gehörig publicirten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände hinreichend beachtet sei. Nur die Stände selbst haben die Befugniß, die in dieser Beziehung etwa obwaltenden Bedenken in gesetzlicher Weise zur Entscheidung zu bringen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügten Fürstlichen Siegels.

Detmold, den 8. December 1867.

Leopold, Fürst zur Lippe.

von Dheimb.

3. Gesetz, die Zusammensetzung des Landtages und die Ausübung der Rechte desselben betreffend, vom 3. Juni 1876.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Günther Woldemar, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg 2c.

erlassen bezüglich der Zusammensetzung des Landtages und der Ausübung der Rechte desselben mit Zustimmung des Landtages nachfolgende Bestimmungen:

§ 1. Der Landtag des Fürstenthums wird aus den in Gemäßheit des erlassenen Wahlgesetzes erwählten 21 Abgeordneten gebildet.

§ 2. Die dem Wahlgesetze gemäß erwählten Abgeordneten haben bis zur erfolgten Feststellung einer neuen Verfassung sämtliche den seitherigen Landständen verfassungsmäßig zustehenden Rechte auszuüben.

§ 3. Der versammelte Landtag prüft zunächst unter dem Vorstize des den Lebensjahren nach ältesten Abgeordneten die Legitimation seiner Mitglieder auf Grund der von der Regierung mitzutheilenden Wahlacten und entscheidet dabei endgültig.

Sobald über die Legitimation von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten entschieden ist, wählt der Landtag mit

absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter dem nämlichen Vorsitze seinen Präsidenten und sodann unter dem Vorsitze des letzteren, den Vice-Präsidenten, sowie drei Ausschuß-Deputirte, auf welche die Rechte und Verpflichtungen der bisherigen Ausschuß-Deputirten der Ritterschaft, der Städte und des platten Landes übergehen.

Ebenso wird mit absoluter Stimmenmehrheit vom Landtage der Landssyndicus aus den inländischen Rechtsgelehrten gewählt. Die Instruction und Remuneration desselben stellt unter Zustimmung der Regierung der Landtag fest.

Bei allen vorgedachten Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit das Loos.

§ 4. Der Präsident und der Vice-Präsident werden auf die Dauer des bevorstehenden Landtages und für die darauf folgende Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage gewählt.

Die Ausschuß-Deputirten und der Landssyndicus werden für die Dauer der Legislaturperiode (§ 8) gewählt und fungiren unter allen Umständen bis zum Zusammentritt eines neuen Landtages.

Von den erfolgten Wahlen ist zum Zwecke der Verpflichtung der Gewählten der Regierung Anzeige zu machen.

Die Verpflichtung der übrigen Abgeordneten geschieht durch den Präsidenten des Landtags.

§ 5. Zur Beschlußfähigkeit des Landtags ist die vorgängige, wenigstens 4 Wochen vorher erfolgte Ansetzung der Wahlen in sämtlichen Wahlkreisen (abgesehen von Nachwahlen) und die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten erforderlich.

Die Beschlüsse des Landtags werden, sofern nicht in der Geschäftsordnung hinsichtlich der Wahlen zu Commissionen und dergl. anders bestimmt wird, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Beschlüsse des Landtags über Abänderungen der Verfassung und des Wahlgesetzes erfordern zu ihrer Gültigkeit die Uebereinstimmung von mindestens zwei Drittheilen der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten.

§ 6. Der Landtag bestimmt selbst seine Geschäftsordnung; bis zur Feststellung einer neuen gilt die bisherige, soweit sie auf die veränderten Verhältnisse Anwendung finden kann.

§ 7. Staatsdiener bedürfen zum Eintritt in den Landtag weder des Urlaubs, noch der Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde, haben aber die Kosten ihrer Vertretung selbst zu tragen. Wenn ein Abgeordneter während der Zeit seines Mandats eine Anstellung oder Beförderung im Staatsdienste annimmt, ist eine Neuwahl erforderlich.

Mitglieder der Regierung und der Rentkammer sind zum Landtage nicht wählbar.

§ 8. Die Legislaturperiode des Landtags dauert vier Jahre. Im Falle der Auflösung des Landtags beginnt mit der Ausschreibung der Neuwahlen eine neue Legislaturperiode.

Die Einberufung des Landtags muß wenigstens alle zwei Jahre erfolgen.



§ 9. Die Regierung hat das Recht, den Landtag aufzulösen, und müssen in diesem Falle die Wahlen spätestens innerhalb eines Zeitraumes von sechszig Tagen nach der Auflösung vorgenommen und die Abgeordneten innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung zusammenberufen werden.

Geschieht dies nicht, so sind die Ausschuß-Deputirten legitimirt, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes zu wahren.

§ 10. Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Detmold, den 3. Juni 1876.

Woldemar, Fürst zur Lippe.

Eichenburg.

9. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die seit dem Ablaufe des Jahres 1851 in Wirksamkeit gebliebene Verfassung wurde einschließlich der Verordnung, das Verfahren bei der Wahl von Mitgliedern der Bürgerschaft betreffend, vom 30. Dezember 1848 einer durch die neuen Verhältnisse bedingten Reform unterzogen, als deren Ergebnis sich die Verfassung vom 5. April 1875 darstellt, die unter dem 2. Oktober 1907 neu veröffentlicht wurde. Die alte Geschäftsordnung der Bürgerschaft datiert vom 19. Juli 1875, die des Bürgerausschusses vom 16. Februar 1876. Zum Bundesrate wie zum Reichstage entsendet Lübeck je einen Vertreter.

Bekanntmachung,

betreffend den Wortlaut der Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck.

(Veröffentlicht am 26. Oktober 1907.)

Auf Grund des Rat- und Bürgereschlusses vom 30. September 1907 bringt der Senat den Wortlaut der Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck, wie er sich nach den Beschlüssen des Senates und der Bürgerschaft vom 5. April 1875, 21. Juli 1879, 13. Februar 1899, 13. März 1899, 9. August 1905, 28. März 1906 und 17. Juli 1907 ergibt, hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 2. Oktober 1907.

Verfassung der freien und Hansestadt Lübeck.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der lübeckische Freistaat bildet unter der Benennung „die freie und Hansestadt Lübeck“ einen selbständigen Staat des Deutschen Reiches.

Art. 2. Angehörige des lübeckischen Freistaates sind diejenigen, deren lübeckische Staatsangehörigkeit nach Maßgabe der Reichs-gesetzgebung begründet ist.

Art. 3. Bürger des lübedischen Freistaates sind diejenigen lübedischen Staatsangehörigen, welche den Staatsbürgereid geleistet und das erworbene Bürgerrecht nicht wieder verloren haben.

Art. 4. Die Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu.

Für die Ausübung derselben sind die Bestimmungen dieser Verfassung maßgebend.

Zweiter Abschnitt.

Der Senat.

Art. 5. Der Senat besteht aus vierzehn Mitgliedern.

Von denselben müssen stets acht dem Gelehrtenstande angehören, und unter diesen wenigstens sechs Rechtsgelehrte sein.

Die übrigen sechs Mitglieder dürfen dem Gelehrtenstande nicht angehören; unter ihnen müssen wenigstens fünf Kaufleute sich befinden.

Art. 6. Wählbar zum Senatsmitgliede ist, wiewohl unter Berücksichtigung des Artikels 5, jeder zum Mitgliede der Bürgerschaft wählbare Bürger des lübedischen Freistaates, wenn er das dreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Ausgeschlossen von der Wahl ist derjenige, dessen Vater, Sohn, Vollbruder, Halbbruder, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn oder offener Handelsgesellschafter bereits Mitglied des Senates ist.

Art. 7. § 1. Wenn zur Wahl eines Mitgliedes des Senates zu schreiten ist, ruft der Senat die Bürgerschaft (Artikel 19) zusammen. Nachdem die letztere versammelt ist, zeigt der Senat derselben durch Kommissare an, wie viele von seinen Mitgliedern zur Bornahme der Wahl sich eingefunden haben, und fordert die Bürgerschaft auf, eine gleich große Anzahl aus den in ihrer Versammlung Erschienenen zu Wahlbürgern zu erwählen. Die Wahlbürger werden von den Kommissarien in den Ratsaal geführt, die Bürgerschaft selbst wird entlassen.

§ 2. Die Mitglieder des Senates und die Wahlbürger treten darauf zu einer Wahlversammlung zusammen und leisten, nachdem der im Senate den Vorsitz führende Bürgermeister (Artikel 14) die das Verfahren bei der Wahl bestimmenden Vorschriften der Verfassung verlesen hat, folgenden Eid:

„Ich gelobe und schwöre zu Gott, daß ich bei der jetzt vorzunehmenden Wahl eines Mitgliedes des Senates die bestehenden Vorschriften genau befolgen, über alles, was in den Wahlkammern oder unter den Obmännern gesprochen werden wird, das strengste Stillschweigen beobachten und nur demjenigen meine Stimme geben will, welcher nach meiner ABERZEUGUNG der Würdigste ist. So wahr mir Gott helfe!“

Der im Senate den Vorsitz führende Bürgermeister liest diese Eidesformel vor, und alle Anwesenden sprechen die Worte: Ich schwöre es!

§ 3. Sodann werden drei aus je z w e i Mitgliedern des Senates und je z w e i Wahlbürgern bestehende Wahlkammern durch das Los

gebildet, in der Art, daß zuerst unter die Mitglieder des Senates, mit Ausschluß des den Vorsitz führenden Bürgermeisters, und hierauf unter die Wahlbürger Lose ausgeteilt werden, von denen jedesmal zwei mit der Nummer I, zwei mit der Nummer II, zwei mit der Nummer III bezeichnet, die übrigen aber unbezeichnet sind.

§ 4. Jede Wahlkammer begibt sich in das für sie bestimmte Wahlzimmer. Die im Ratssaale zurückbleibenden Senatsmitglieder und Wahlbürger erwählen durch das Los aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Senates und zwei Wahlbürger zur Entgegennahme und Aufzeichnung der Stimmzettel bei einer etwaigen allgemeinen Wahl (§§ 9 u. 10).

§ 5. Die Mitglieder der Wahlkammern dürfen bis zur Beendigung ihres Wahlgeschäftes nicht leise mit jemandem reden, auch nicht das Wahlzimmer verlassen. Von keiner Wahlkammer und von keinem Mitgliede derselben darf an eine andere Wahlkammer oder an ein Mitglied der anderen Wahlkammern, auch nicht an die im Ratssaale Zurückgebliebenen, und ebenso wenig von diesen an jene, irgend eine Mitteilung erfolgen.

§ 6. In jeder Wahlkammer führt das seinem Amte nach älteste Mitglied des Senates den Vorsitz.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß die Mitglieder der Wahlkammer einzeln diejenigen Bürger nennen, welche sie zur Besetzung des erledigten Amtes vorzugsweise geeignet halten.

In keiner Wahlkammer darf ein in ihr selbst sitzender Wahlbürger genannt, Mitglieder der anderen Wahlkammern können dagegen in Vorschlag gebracht werden.

§ 7. Nachdem hierauf die von dem Vorsitzenden angefertigte Liste sämtlicher genannten Personen durch Ausschneiden der nach den Bestimmungen der Verfassung nicht wählbaren berichtigt ist, fordert der Vorsitzende die Mitglieder der Wahlkammer zu einer freimütigen Besprechung über alle diejenigen auf, deren Namen auf der Liste geblieben sind.

§ 8. Nach beendigter Umsprache wird zur Wahl des von der Kammer Vorzuschlagenden geschritten, indem jedes Mitglied der Kammer den Namen desjenigen aufschreibt, welchen es unter den auf der Wahlliste Gebliebenen für den Würdigsten hält. Sind wenigstens drei Stimmen für eine und dieselbe Person abgegeben, so ist diese von der Wahlkammer vorzuschlagen. Verteilen sich dagegen die abgegebenen Stimmen über drei oder vier Personen, und wird auch bei wiederholter Umstimmung die zum Vorschlag erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht, so wird ein Obmann durch das Los aus der Mitte der Wahlkammer bestimmt zum Zweck der Entscheidung darüber, welche von denjenigen Personen, welche nur eine Stimme erhalten haben, auf der Wahlliste zu streichen ist, worauf über die auf derselben verbleibenden Personen von neuem abgestimmt wird.

Sollte sich unter zwei Personen Stimmgleichheit ergeben und diese durch eine wiederholte Umstimmung nicht gehoben sein, so wird ebenfalls mit der Auslosung eines Obmannes aus der Mitte der Wahlkammer verfahren, welcher in diesem Falle zu entscheiden hat, wer von

den in Frage stehenden zwei Personen durch die Wahlkammer vorzuschlagen ist.

§ 9. Sobald eine Wahlkammer ihr Geschäft beendigt hat, läßt sie dem im Senate den Vorsitz führenden Bürgermeister davon Anzeige machen. Nachdem dies von allen drei Wahlkammern geschehen ist, werden die Mitglieder derselben aufgefordert, sich wieder in den Ratsaal zu begeben. Der Vorsitzende jeder Wahlkammer nennt sodann den von dieser vorgeschlagenen. Haben sämmtliche Wahlkammern die selbe Person in Vorschlag gebracht, so erklärt der im Senate den Vorsitz führende Bürgermeister diese sofort als zum Mitgliede des Senates erwählt. Sind aber zwei oder drei verschiedene Personen vorgeschlagen, so ist durch die Wahlversammlung einer der vorgeschlagenen nach unbedingter Stimmenmehrheit, durch geheime Abstimmung mittelst Stimmzetteln, zu wählen, ohne daß eine weitere Besprechung über die in Vorschlag gebrachten Personen stattfindet.

§ 10. Wenn unter drei vorgeschlagenen die Stimmen sich dergestalt verteilen, daß keiner derselben die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält, so wird die Wahl unter Weglassung desjenigen, auf welchen die wenigsten Stimmen gefallen sind, fortgesetzt.

Sollten jedoch alle drei vorgeschlagenen oder zwei derselben neben dem dritten eine gleiche Stimmenzahl erhalten, so wird zuvörderst versucht, durch eine Wiederholung der Abstimmung die Stimmengleichheit zu beseitigen; mißlingt aber dieser Versuch, so werden aus sämtlichen Teilnehmern an der Wahlhandlung fünf Obmänner ausgelost, welche in ein besonderes Zimmer treten und dort nach Stimmenmehrheit zu entscheiden haben, wer von denjenigen vorgeschlagenen, auf welche eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, von der Wahlliste wegzulassen ist, worauf über die auf derselben verbleibenden Personen von neuem abgestimmt wird.

Ergibt sich Stimmengleichheit für zwei auf der Wahlliste verbliebene Personen, und wird auch diese bei einer nochmaligen Umstimmung nicht beseitigt, so wird in gleicher Weise mit der Auslosung von fünf Obmännern verfahren, welche in diesem Falle nach Stimmenmehrheit über einen der beiden vorgeschlagenen sich zu vereinigen haben. Der von ihnen Genannte wird sodann durch den im Senate den Vorsitz führenden Bürgermeister für gewählt erklärt.

Würde einer der Wahlbürger selbst unter den von den Wahlkammern vorgeschlagenen oder unter denjenigen sich befinden, welche nach wiederholtem Wahlversuche gleich viele Stimmen erhalten haben, so kann er zwar in jenem Falle an der Wahl teilnehmen, in diesem aber nicht zum Obmann ausgelost werden.

Art. 8. Jede im Senat erledigte Stelle muß innerhalb vier Wochen wieder besetzt werden.

Sollten mehrere Stellen im Senate gleichzeitig erledigt sein, so sind die verschiedenen Wahlen an verschiedenen Tagen vorzunehmen. Bei jeder Wahl ist das vorgeschriebene Verfahren aufs neue einzuleiten.

Art. 9. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl zum Mitgliede

des Senates findet nicht statt. Auch steht der Austritt aus dem Senate jederzeit frei.

Art. 10. In der nächsten nach der Wahl stattfindenden Versammlung des Senates wird das neu erwählte Mitglied in Gegenwart des Bürgerausschusses (Artikel 53) feierlich eingeführt und leistet folgenden Eid:

Als neu erwähltes Mitglied des Senates dieser freien Stadt gelobe und schwöre ich zu Gott:

Ich will meinem Amte gewissenhaft vorstehen, das Wohl des Staates nach allen meinen Kräften erstreben, die Verfassung desselben getreu befolgen, das öffentliche Gut redlich verwalten und bei meiner Amtsführung, namentlich auch bei allen Wahlen, weder auf eigenen Vorteil noch auf Verwandtschaft oder Freundschaft Rücksicht nehmen. Ich will die Gesetze des Staates handhaben und Gerechtigkeit üben gegen jeden, er sei reich oder arm. Ich will auch verschwiegen sein in allem, was Verschwiegenheit erfordert, besonders aber will ich geheim halten, was geheim zu halten mir geboten wird. So wahr mir Gott helfe!

Art. 11. Die Mitglieder des Senates bekleiden ihr Amt lebenslänglich und beziehen während ihrer Amtsführung die durch das Gesetz festgestellten Honorare.

Wann und in welcher Weise eine Versetzung von Senatsmitgliedern in den Ruhestand, unter Gewährung eines Ruhegehaltes, stattfindet, sowie in welchen Fällen ein Mitglied zum Austreten aus dem Senate verpflichtet ist oder genötigt werden kann, ist durch die betreffenden Gesetze bestimmt ¹⁾.

Art. 12. Jedes Mitglied des Senates muß in der Stadt Lübeck oder in einer Vorstadt derselben, in letzterem Falle mit der Verpflichtung, ein zu bestimmten Zeiten zugängliches Geschäftszimmer in der Stadt zu halten, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben, oder doch, sofern dies bei seinem Eintritt in den Senat nicht der Fall sein sollte, binnen drei Monaten daselbst nehmen.

Art. 13. Die aus dem Gelehrtenstande erwählten Mitglieder des Senates dürfen kein Gewerbe betreiben, auch ohne vorgängige Genehmigung des Senates kein Nebenamt und keine Nebenbeschäftigung, mit welchen eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen.

Dieselbe Genehmigung ist zum Eintritt derselben in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht erteilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Art. 14. Der Vorsitzende des Senates wird von diesem für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte gewählt und führt während dieser Amtsführung den Titel **B ü r g e r m e i s t e r**.

¹⁾ S. das Gesetz vom 29. Dezember 1851 u. 7. April 1875, die Versetzung der Mitglieder des Senates in den Ruhestand betreffend, und Nachtrag vom 21. Juli 1879.

Seine Wahl geschieht in der Weise durch geheime Abstimmung nach unbedingter Stimmenmehrheit, daß, wenn letztere nicht sofort bei der ersten Abstimmung erlangt wird, unter den beiden Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, abermals zu wählen ist.

Ergibt sich Stimmgleichheit, so ist nach Anleitung des Artikels 7 § 10 Abs. 2 und 3 zu verfahren.

Der vom Vorsitz Abtretende kann nicht sofort wieder gewählt werden.

Im Falle der Vorsitzende während seiner Amtsführung aus dem Senate ausscheidet, wird sein Nachfolger nur für die Dauer der dem Vorgänger zuständig gewesenen Amtsführung gewählt. Der Gewählte verliert jedoch dadurch seine Wählbarkeit bei der nächsten Wahl nicht.

Art. 15. In Verhinderungsfällen wird der Bürgermeister durch dasjenige Mitglied des Senates vertreten, welches zunächst vor ihm den Vorsitz im Senate gehabt hat.

Sollte ein Mitglied des Senates, welches in demselben bereits den Vorsitz geführt hat, nicht vorhanden sein, so wählt der Senat für die Dauer der Amtsführung des derzeitigen Bürgermeisters den Vertreter im Voritze in der für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschriebenen Weise.

Art. 16. Die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder des Senates (die Ratssektion) findet alle zwei Jahre im Anfange des Monats Dezember statt; die Ratssektion tritt mit dem Anfange des nächsten Jahres in Kraft. Es steht jedoch dem Senate frei, bei außerordentlichen Veranlassungen auch in der Zwischenzeit Änderungen in der Verteilung der Geschäfte vorzunehmen.

Die Ratssektion beginnt mit der Wahl des Bürgermeisters.

Demnächst treten der derzeitige Bürgermeister, der zu seinem Amtsnachfolger Gewählte und drei Mitglieder des Senates, welche dieser zuvor mittelst unbedingter Stimmenmehrheit erwählt hat, zusammen. Diese fünf Personen bestimmen, nötigenfalls nach Stimmenmehrheit, die Verteilung der Geschäfte, sowie den Vorsitz in den einzelnen Behörden, worauf in der nächsten Versammlung des Senates die Ratssektion verlesen und sofort öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 17¹⁾. Die Protokollführung im Senate und die Leitung der Senatskanzlei ist Sekretairen, die Aufsicht über das Staatsarchiv einem Archivvar übertragen.

Art. 18. Dem Senate allein ist die Leitung sämtlicher Staatsangelegenheiten anvertraut, insoweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen eine Mitwirkung oder Zustimmung der Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit (Artikel 20—52) oder des Bürgerausschusses (Artikel 53—72) ausdrücklich vorschreiben.

Die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Lübed werden, so lange und insoweit das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, vom Senate in derselben Weise, wie die Angelegenheiten des Staates, unter Mitwirkung oder Zustimmung der Bürgerschaft, beziehungsweise des Bürgerausschusses geleitet.

¹⁾ Neufassung vom 10. Februar 1900.

Dritter Abschnitt.

Die Bürgerschaft.

Art. 19. Die Bürgerschaft besteht aus einhundertund-
 zwanzig Mitgliedern (Vertretern). Sie übt ihre Tätigkeit
 teils in ihrer Gesamtheit (Artikel 20—52), teils durch einen
 Ausschuß (Artikel 53—72) aus.

Die Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit.

Art. 20. Zur Teilnahme an der Wahl der Vertreter ist jeder
 Bürger des lübedischen Freistaates berechtigt, der das 25. Lebensjahr
 vollendet, seit Beginn des vierten, der Wahl vorangehenden Steuer-
 jahres dauernd seinen Wohnsitz im lübedischen Staatsgebiet gehabt und
 während dieser Zeit alljährlich mindestens so viel an Einkommensteuer
 gezahlt hat, als für ein Einkommen in Höhe des niedrigsten Steuer-
 pflichtigen Betrages von ihm zu entrichten war.

Steuerbeträge, von deren Zahlung der Steuerpflichtige aus einem
 gesetzlichen Grunde befreit war, werden als gezahlt angesehen.

Im Jahre der Wahl muß dem Erfordernis der Einkommensteuer-
 zahlung für die Zeit bis zum 30. Juni entsprochen sein. Bei außer-
 ordentlichen Ersatzwahlen tritt an Stelle dieses Tages der letzte Tag des-
 jenigen Kalendervierteljahres, welches zur Zeit der Bestimmung des
 Wahltages durch den Bürgerausschuß abgelaufen war.

Die in Lübed wohnhaften Ehrenbürger sind zur Teilnahme an der
 Wahl berechtigt, auch wenn die Voraussetzungen dieses Artikels nicht
 vorliegen.

Abergangsbestimmung.

Diejenigen Bürger, welche bis zum 15. Dezember 1902 das Bürger-
 recht erworben haben und nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden
 Bestimmungen an der Wahl der Vertreter teilzunehmen berechtigt waren,
 bleiben zur Teilnahme an der Wahl der Vertreter berechtigt, auch wenn
 die Voraussetzungen des Artikels 20 der abgeänderten Verfassung nicht
 vorliegen.

Die Bestimmungen des Artikels 21 finden auch auf diese Bürger
 Anwendung.

Art. 21. Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen:

1. diejenigen, welche unter Vormundschaft stehen;
2. diejenigen, über deren Vermögen das Konkursverfahren er-
 öffnet ist, bis nach Beendigung des Verfahrens;
3. diejenigen, über deren Vermögen während eines Zeitraumes
 von 5 Jahren vor der Wahl das Konkursverfahren wegen mangeln-
 der Masse entweder nicht eröffnet oder eingestellt ist;
4. diejenigen, welche während eines Zeitraumes von 5 Jahren vor
 der Wahl den Offenbarungseid (Zivilprozeßordnung § 807) ge-
 leistet oder sich darauf berufen haben;
5. diejenigen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen
 Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorausgegangenen
 Jahre bezogen haben.

Art. 22. Die Wahlen zur Bürgerschaft werden in Abteilungen der Wähler vollzogen.

Es werden folgende Abteilungen gebildet:

a. Stadt und Vorstädte.

Abteilung I. Sie umfaßt diejenigen Bürger, welche in den letzten drei Steuerjahren vor der Wahl mindestens so viel an Einkommensteuer gezahlt haben, als von ihnen für ein Einkommen von M. 2100 während jener Jahre insgesamt zu zahlen war, sowie die lübeckischen Ehrenbürger.

Es werden gewählt 90 Vertreter.

Abteilung II. Sie umfaßt alle übrigen wahlberechtigten Bürger.

Es werden gewählt 12 Vertreter.

b. Städtchen Travemünde und Landgebiet.

Abteilung III. Sie umfaßt diejenigen Bürger, welche einen Landbesitz von mindestens 3 ha für eigene Rechnung bewirtschaften oder in den letzten drei Steuerjahren vor der Wahl mindestens so viel an Einkommensteuer gezahlt haben, als von ihnen für ein Einkommen von M. 2100 während jener Jahre insgesamt zu zahlen war, sowie die lübeckischen Ehrenbürger.

Es werden gewählt 15 Vertreter.

Abteilung IV. Sie umfaßt alle übrigen wahlberechtigten Bürger.

Es werden gewählt 3 Vertreter.

Die Bestimmung des Artikels 20 Absatz 2 findet bei Feststellung der Zugehörigkeit der Wähler zu den Abteilungen I—III entsprechende Anwendung.

Art. 23. Die Wahl der Vertreter in Abteilung I und II wird in folgenden Wahlbezirken vorgenommen:

1) Jakobi-Quartier und Vorstadt St. Gertrud.

Es werden gewählt in Abteilung I 22 Vertreter.

Es werden gewählt in Abteilung II 3 Vertreter.

2) Marien-Magdalenen-Quartier und der nordöstliche Teil der Vorstadt St. Lorenz.

Es werden gewählt in Abteilung I 23 Vertreter.

Es werden gewählt in Abteilung II 3 Vertreter.

3) Marien-Quartier und der südwestliche Teil der Vorstadt St. Lorenz.

Es werden gewählt in Abteilung I 23 Vertreter.

Es werden gewählt in Abteilung II 3 Vertreter.

Die Grenzlinie zwischen dem nordöstlichen und dem südwestlichen Teile der Vorstadt St. Lorenz verläuft in der Mitte der Fadenburger Allee.

4) Johannis-Quartier und Vorstadt St. Jürgen.

Es werden gewählt in Abteilung I 22 Vertreter.

Es werden gewählt in Abteilung II 3 Vertreter.

Die Wahl der Vertreter in Abteilung III wird in folgenden Wahlbezirken vorgenommen:

5) Städtchen Travemünde.

Es werden gewählt 2 Vertreter.

6) Travemünder Landbezirk (die Gemeinden Brodten, Gneversdorf, Teutendorf, Könnau, Jvendorf, Böppendorf, Dummersdorf, Rüdnic, Herrenhof und Siems).

Es werden gewählt 2 Vertreter.

7) Burgtor-Landbezirk (die Gemeinden Gothmund, Israelsdorf, Schlutup, Wesloe, Schattin und Utecht).

Es werden gewählt 3 Vertreter.

8) Holtentor-Landbezirk (die Gemeinden Borwerk, Krempelsdorf, Schönböden, Curau, Dissau, Malkendorf und Krumbek).

Es werden gewählt 2 Vertreter.

9) Mühltentor-Landbezirk (die Gemeinden Strednic, Wulfsdorf, Borrade, Blankensee, Beidendorf, Crummese, Cronsförde, Niederbüßau, Oberbüßau, Genin, Moising, Riendorf, Reede und Moorgarten).

Es werden gewählt 3 Vertreter.

10) Rißerauer Landbezirk (die Gemeinden Dückelsdorf, Sierrade, Hollenbek, Behlendorf, Absfelde, Giefendorf, Harmsdorf, Rüsse, Rißerau, Poggensee, Groß-Schretstaken, Klein-Schretstaken und Tramm).

Es werden gewählt 3 Vertreter.

Für die Wahl der Vertreter in Abteilung IV bilden die Bezirke 5 und 6, 7 und 8, sowie 9 und 10 zusammen je einen Wahlbezirk. In jedem dieser 3 Wahlbezirke wird ein Vertreter gewählt.

Art. 24. Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur persönlich und nur in demjenigen Wahlbezirke ausüben, in dem er seine regelmäßige Wohnung hat.

Art. 25. Wer an der Wahl der Vertreter teilzunehmen berechtigt ist, kann auch zum Vertreter gewählt werden, sofern er nicht Mitglied des Senates ist. Die Wählbarkeit in einem Bezirk und einer Abteilung ist nicht durch das Wohnen in dem Bezirk und nicht durch die Zugehörigkeit zu der Abteilung bedingt.

Die Mitglieder der Bürgerschaft vertreten nicht den Wahlbezirk und die Abteilung, in denen sie gewählt sind, sondern die Gesamtheit aller Staatsangehörigen. Sie sind von keinerlei Weisung abhängig, haben vielmehr lediglich ihrer Überzeugung von dem, was das Wohl des Staates fordert, zu folgen.

Art. 26. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht. Die Wahl gilt für angenommen, wenn der Gewählte nicht innerhalb sieben Tagen, nachdem er die Anzeige von seiner Wahl erhalten, dem Wortführer der Bürgerschaft die Ablehnung angezeigt hat.

Der Austritt aus der Bürgerschaft ist ohne Angabe von Gründen gestattet. Er geschieht durch eine an den Wortführer der Bürgerschaft gerichtete schriftliche Erklärung.

Der Vertreter ist verpflichtet, aus der Bürgerschaft auszutreten, wenn er seinen Wohnsitz im lübedischen Staatsgebiet aufgibt, oder wenn er nach Artikel 21 und 25 der Verfassung nicht mehr berechtigt sein würde, zum Vertreter gewählt zu werden.

Über die Frage, ob ein Vertreter seine Wählbarkeit verloren hat, entscheiden die vereinigten Geschäftsvorstände der Bürgerschaft und des Bürgerausschusses.

Art. 27. Die Vertreter werden auf 6 Jahre gewählt. Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so findet für den Rest seiner Amtszeit eine Ersatzwahl statt.

Mit dem ersten Montag im Dezember jedes zweiten Jahres scheiden diejenigen Vertreter aus, die sechs Jahre zuvor, sowie diejenigen, die für den Rest der Amtszeit von sechs Jahre zuvor gewählten Vertretern in die Bürgerschaft gewählt sind.

Die Wahlen finden regelmäßig alle zwei Jahre statt. Sobald jedoch die Zahl der vorhandenen Vertreter auf 108 gesunken ist, muß die Ersatzwahl für die vorzeitig ausgeschiedenen Vertreter ohne Verzug vorgenommen werden, wenn nicht innerhalb der nächsten sechs Monate die regelmäßigen Wahlen bevorstehen.

Ausgeschiedene Vertreter können sofort wiedergewählt werden.

Art. 28. In den einzelnen Abteilungen der städtischen und vorstädtischen Bezirke und in den einzelnen Bezirken des Städtchens Travemünde und des Landgebietes werden alle zu wählenden Vertreter in einem Wahlgange gewählt. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Sind in einer Abteilung oder einem Bezirke Vertreter auf Wahlzeiten von verschiedener Dauer zu wählen, so gelten diejenigen, auf welche sich die höchsten Stimmenzahlen vereinigt haben, für die längsten, und die übrigen nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl je für die kürzeren Wahlzeiten als gewählt.

In Fällen von Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder, wenn in mehreren Unterbezirken (Artikel 30 Abs. 3) gewählt ist, vom Wortführer der Bürgerschaft zu ziehende Los.

Wer in mehreren Bezirken oder Abteilungen gewählt ist, gilt da als gewählt, wo er die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wortführer der Bürgerschaft zu ziehende Los.

Ersatzwahlen für diejenigen, welche mehrfach gewählt sind oder die Wahl abgelehnt haben, werden nach Maßgabe der Bestimmungen im Abs. 3 von Artikel 27 vorgenommen.

Art. 29. Die Wahlen zur Bürgerschaft finden in den ersten zwanzig Tagen des Novembers statt. Sie erfolgen gleichzeitig an einem Tage in allen Bezirken und Abteilungen des Städtchens Travemünde und des Landgebietes, und an einem späteren Tage gleichzeitig in allen Bezirken und Abteilungen der Stadt und der Vorstädte. Die Tage der Wahl werden im September vom Bürgerausschusse bestimmt. Die Gewählten treten am ersten Montag im Dezember in die Bürgerschaft.

Wenn eine außerordentliche Ersatzwahl notwendig wird (Artikel 27 Absatz 3), hat der Bürgerausschuß den Tag der Wahl zu bestimmen, sobald die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Gewählten treten in der auf die Bekanntmachung des Wahlergebnisses folgenden nächsten Versammlung der Bürgerschaft in diese ein.

Zu jeder Wahlhandlung beruft der Wortführer der Bürgerschaft die Wahlberechtigten mindestens 7 Tage vorher mittels Aufforderung durch das Amtsblatt, in den ländlichen Wahlbezirken außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung.

Art. 30. Die Wahlhandlung wird durch einen Wahlvorstand geleitet.

In den Bezirken 1, 2, 3 und 4 wird für jede Abteilung ein besonderer Wahlvorstand gebildet. In den Bezirken 5, 6, 7, 8, 9 und 10 wird für beide Abteilungen zusammen ein Wahlvorstand gebildet.

Der Bürgerausschuß kann für einen Wahlbezirk mehrere Unterbezirke bestimmen. In diesem Falle ist für jeden Unterbezirk ein besonderer Vorstand zu bilden.

Der Wahlvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der Bürgerausschuß ernennt im September die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter für sie. Der Bürgerausschuß bestimmt den Vorsitzenden, der Mitglied der Bürgerschaft sein muß; der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Schriftführer. Für außerordentliche Ersatzwahlen erfolgt die Ernennung im Anschluß an die Bestimmung des Wahltages.

Alle Mitglieder des Wahlvorstandes sollen Bürger sein. Sie sind verpflichtet, der Wahl zu folgen, falls sie nicht nachweisen, daß Krankheit oder eine unaufschiebbare Reise sie daran verhindert.

Art. 31. Aber die Wahlhandlung ist in jedem Bezirk und in jeder Abteilung ein Protokoll aufzunehmen. Es muß die Namen aller derer enthalten, auf welche Stimmen abgegeben sind, und zwar in der durch die Stimmenzahl oder das Los gebotenen Reihenfolge und mit Angabe der Stimmenzahl.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen und unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung dem Wortführer der Bürgerschaft zuzustellen.

Die vereinigten Geschäftsvorstände der Bürgerschaft und des Bürgerausschusses haben sowohl das Wahlergebnis als auch die Wählbarkeit der Vertreter alsbald festzustellen.

Art. 32. Der Wortführer der Bürgerschaft hat das Namensverzeichnis der gewählten Vertreter, nach Bezirken und Abteilungen geordnet, ohne Verzug im Amtsblatt bekannt zu machen, dem Senate

hiervon Nachricht zu geben, auch den Gewählten die Wahl schriftlich anzuzeigen.

Art. 33. Das bei den Wahlen im einzelnen zu beobachtende Verfahren ist durch eine besondere Wahlordnung gesetzlich festgestellt.

Art. 34. In der ersten nach Beendigung der alle zwei Jahre stattfindenden Ergänzungswahlen (Artikel 27) berufenen Versammlung erwählt die Bürgerschaft aus ihrer Mitte einen Wortführer und zwei Stellvertreter desselben auf zwei Jahre. Die Gewählten sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen, und scheiden, wenn sie Mitglieder des Bürgerausschusses sind, aus demselben aus.

Der Wortführer kann nach Ablauf seiner Wortführung nicht sofort wieder gewählt werden. Einer später zum zweiten Male auf ihn gefallenen Wahl ist er Folge zu leisten verpflichtet, jede fernere Wahl aber abzulehnen berechtigt.

Im Falle der Wortführer während seiner Wortführung aus der Bürgerschaft ausscheidet oder als solcher auf seinen Antrag von der Bürgerschaft entlassen wird, ist sein Nachfolger nur bis zur nächsten Erneuerung der Bürgerschaft zu wählen. Letzterer verliert jedoch dadurch seine Wählbarkeit bei der nächsten Wahl nicht.

Art. 35. Die Bürgerschaft erwählt ferner einen Protokollführer auf fünf Jahre, welchem zugleich das Archiv der Bürgerschaft wie des Bürgerausschusses anvertraut ist. Derselbe hat sich durch Unterzeichnung eines gesetzlich festgestellten Reverses an Eidesstatt zur getreulichen Wahrnehmung seiner Obiegenheiten zu verpflichten und erhält aus der Staatskasse eine Entschädigung für seine Bemühungen. Der abtretende Protokollführer kann sofort wiedergewählt werden.

Der Protokollführer der Bürgerschaft ist verpflichtet, den Protokollführer des Bürgerausschusses (Artikel 56) in Behinderungsfällen zu vertreten.

Art. 36. Die Wahl des Wortführers der Bürgerschaft ist nur dann als vollzogen zu betrachten, wenn die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen sich für eine und dieselbe Person ausgesprochen hat. Wird ein solches Ergebnis bei der ersten Wahl nicht erreicht, so ist unter den drei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und, wenn auch auf diese Weise die erforderliche Stimmenmehrheit nicht gewonnen wird, unter den beiden, für welche bei der Nachwahl die meisten Stimmen sich erklärt haben, abermals zu wählen. Wenn mehrere eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten haben, sei es bei der ersten Wahl, sei es bei einer Nachwahl, so entscheidet unter ihnen das Los.

Diese Bestimmungen gelten auch für die Wahlen der Stellvertreter des Wortführers, sowie für die Wahl des Protokollführers der Bürgerschaft.

Art. 37. Die Bürgerschaft tritt auf Berufung durch den Wortführer zusammen. Bestimmte Tage sind der dritte Montag in den Monaten März, Juli und September sowie der erste Montag im Monat Dezember. Außerdem muß die Bürgerschaft berufen werden, so oft der Senat es für erforderlich erachtet oder der Bürgerausschuß es begehrt, oder wenn mindestens dreißig Mit-

glieder bei dem Wortführer unter Darlegung des Zweckes schriftlich darauf antragen. Aber die Zeit und den Ort der Versammlung hat der Wortführer mit dem für die Verhandlungen mit der Bürgerschaft bestellten Senatskommissar sich zu verständigen.

Art. 38. Mit Ausnahme dringlicher Fälle ist jede Versammlung der Bürgerschaft vom Wortführer sieben Tage zuvor durch das Lübedische Amtsblatt bekannt zu machen und spätestens drei Tage vor derselben jedem Vertreter ein Abdruck der zur Verhandlung kommenden Anträge des Senates nebst einer gedruckten Einladung zuzustellen.

Art. 39. Den Vorsitz in den Versammlungen und die Leitung der Geschäfte hat der Wortführer der Bürgerschaft. Ist derselbe verhindert oder wünscht er bei der Verhandlung eines Gegenstandes an der Beratung teilzunehmen, so tritt einer der Stellvertreter desselben für ihn ein nach der Reihenfolge, welche durch die Wahl bestimmt ist.

Art. 40. Die Versammlung der Bürgerschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Vertreter anwesend ist.

Art. 41. In den Versammlungen der Bürgerschaft sind Kommissare des Senates gegenwärtig und an der Beratung teilzunehmen berechtigt. Die Anwesenheit derselben ist jedoch nicht erforderlich, wenn es sich um Wahlen oder Gegenstände handelt, über welche die Bürgerschaft ohne Mitwirkung des Senates entscheiden kann.

Art. 42. Die Versammlungen der Bürgerschaft sind in der Regel öffentlich; der Ausschluß der Öffentlichkeit tritt ein, wenn der Senat oder die Bürgerschaft es begehrt.

Art. 43. § 1. Jeder Abstimmung geht eine freie Beratung über den in Antrag gebrachten Gegenstand voraus. Nach dem Schlusse derselben erfolgt die Abstimmung über bestimmte von dem Vorsitzenden zu stellende Fragen, welche stets so zu fassen sind, daß sie mit ja oder nein beantwortet werden können.

§ 2. Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben, die von der Bürgerschaft vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln.

Eine Abstimmung durch namentlichen Aufruf findet statt, wenn dieses vor dem Schlusse der Beratung von mindestens zwanzig Mitgliedern der Versammlung beantragt worden ist.

§ 3. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit sämtlicher an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder der Bürgerschaft gefaßt; auch bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ergibt sich Gleichheit der Stimmen, so gilt bei einer zur Entscheidung verstellten Frage diese für verneint, bei einer Wahl dagegen entscheidet das Los.

§ 4. Wer Zusätze, Beschränkungen oder sonstige Änderungen vorschlagen will, hat dieselben, bevor sie beraten werden, ihrem wesentlichen Inhalte nach dem Vorsitzenden schriftlich zuzustellen oder zu Protokoll zu geben.

Art. 44. Jedes Mitglied der Bürgerschaft ist berechtigt, Anregen zu Anträgen der Bürgerschaft an den Senat zu machen. Einer solchen

Anrege ist jedoch nur dann Folge zu geben, wenn sie dem Vorsitzenden schriftlich zugestellt ist und nach gestellter Vorfrage von mindestens zehn Mitgliedern der Versammlung unterstützt wird. In diesem Falle steht dem Antragsteller die nähere Begründung seines Antrags zu, worauf über die Frage, ob der Gegenstand zur näheren Erwägung an den Bürgerausschuß zu verweisen sei oder nicht, eine Beratung und Abstimmung stattfindet. Entschieden die Versammlung sich für das Letztere, so ist damit der Antrag verworfen; entscheidet sie sich dagegen für das Erstere, der Bürgerausschuß erachtet aber demnächst den Antrag nicht für geeignet, überhaupt oder in unveränderter Form an den Senat gebracht zu werden, oder der Senat lehnt den ihm vom Bürgerausschuß empfohlenen Antrag ab, so hat der Wortführer der Bürgerschaft dieser selbst in ihrer nächsten Versammlung die Frage zur Entscheidung vorzulegen, ob der Antrag seitens der Bürgerschaft an den Senat gelangen solle oder nicht.

Art. 45. Die Bürgerschaft ist berechtigt, vom Senate Auskunft über Staatsangelegenheiten zu begehren. Die entsprechende Verpflichtung des Senates erleidet jedoch eine Ausnahme in betreff obschwebender Verhandlungen in Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten. Die Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird, sind dem Senate schriftlich mitzuteilen, dem es überlassen bleibt, die verlangte Auskunft schriftlich oder durch Kommissare mündlich zu erteilen.

Art. 46. Auf alle Anträge des Senates muß in derselben Versammlung, in welcher sie gestellt sind, ein Beschluß gefaßt werden.

Es steht jedoch der Bürgerschaft frei, einen Antrag des Senates zunächst einer aus ihrer Mitte zu ernennenden Kommission zur Begutachtung zu überweisen und bis zur Erstattung des Gutachtens ihre Entscheidung auszusetzen. Wenn eine solche Kommission über irgend einen Punkt noch eine Aufklärung für erforderlich erachtet, so kann sie dieserhalb eine Besprechung mit den Kommissaren des Senates begehren. Die Kommissare des Senates sind befugt, Mitteilung des Gutachtens der Kommission zu verlangen, bevor über die Sache weiter verhandelt wird.

Abrißgen haben die Verhandlungen über Anträge des Senates vor allen anderen den Vorzug und dürfen nicht ohne Zustimmung der Kommissare des Senates durch anderweitige Geschäfte unterbrochen werden.

Art. 47. Das über die Beschlüsse der Bürgerschaft auf Anträge des Senates aufzunehmende Protokoll ist in einer von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichneten Ausfertigung förderfamst den Kommissaren des Senates zuzustellen, um es dem letzteren vorzulegen.

Art. 48. Der Geschäftsgang bei den Beratungen der Bürgerschaft wird, soweit er nicht im vorstehenden festgestellt worden, durch eine von der Bürgerschaft zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

Art. 49. Eine Ausfertigung des in den Versammlungen der Bürgerschaft geführten Protokollens ist binnen drei Tagen nach jeder Versammlung dem im Senate den Vorsitz führenden Bürgermeister zuzustellen, auch ist das Protokoll, soweit nicht Geheimhaltung beschlossen ist, durch den Druck zu veröffentlichen.

Der Senat bringt die im Einvernehmen mit der Bürgerschaft gefaßten Beschlüsse, soweit nicht Gründe des Staatsinteresses deren Geheimhaltung ratsam erscheinen lassen, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde.

Art. 50¹⁾. Die Mitgenehmigung der Bürgerschaft ist erforderlich:

- I. zu jeder Abänderung der Staatsverfassung;
- II. zu jedem Erwerb und jeder Veräußerung von Hoheitsrechten;
- III. zur Erlassung, authentischen Auslegung, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen, sowie von Verordnungen in Handelsachen.

Polizeiliche Verfügungen und lediglich die Handhabung bestehender Gesetze betreffende Verordnungen werden dagegen vom Senate allein beschloffen, doch ist bei Verkündigunq der letzteren stets das Gesetz zu bezeichnen, um dessen Handhabung es sich handelt;

- IV. zur Einführung, Aufhebung und Veränderung direkter oder indirekter Steuern und Abgaben aller Art einschließlich der Gebühren.

Auf den im zweiten Absatz der Ziffer III ihm vorbehaltenen Gebieten kann der Senat allein Gebühren festsetzen, soweit sie sich ausschließlich als ein Entgelt für die besondere staatliche Leistung darstellen, die durch eine polizeiliche Verfügung oder durch eine lediglich die Handhabung bestehender Gesetze betreffende Verordnung vorgeschrieben ist. Für die anderweitige Festsetzung solcher Gebühren, die durch Rat- und Bürgerbeschluß bestimmt sind, ist die Mitgenehmigung der Bürgerschaft erforderlich;

- V. zur Gestattung der Ausübung öffentlichen Gottesdienstes seitens solcher Religionsgesellschaften, welchen dieselbe bisher noch nicht zugestanden ist;

VI. zur Erteilung von Privilegien;

- VII. zu Verfügungen, bei welchen die Vorsteherschaften von Privatstiftungen nach den bestehenden Gesetzen der Genehmigung des Senates und der Bürgerschaft bedürfen;

VIII. zur Entscheidung über die Anwendbarkeit des Expropriationsgesetzes auf die Ausführung einer Anlage;

- IX. zum Abschlusse von Staatsverträgen, welche den Handel, die Schifffahrt oder einen derjenigen Gegenstände betreffen, welche der Mitgenehmigung der Bürgerschaft unterliegen.

Art. 51. Der Bürgerschaft steht ferner eine Mitwirkung zu:

- X. bei der Verwaltung des Staatsvermögens, sowie des Vermögens der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden und der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten.

In dieser Beziehung treten folgende Bestimmungen ein:

- 1) Die Verwaltung des Staatsvermögens ist im allgemeinen den Behörden übertragen, unter Leitung und Aufsicht des Senates. Ohne Zustimmung der Bürgerschaft können jedoch wesentliche Änderungen in den Wirkungskreisen der einzelnen Behörden und in der herkömmlichen

¹⁾ Art. 50 IV erweitert durch Gesetz vom 22. März 1911.

Verwaltung und Benutzung des Staatsvermögens nicht vorgenommen, namentlich nicht Staatsgüter neu erworben oder veräußert, auch nicht in Erbpacht gegeben oder verpfändet werden.

2) Die Vorstände der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, sowie die Vorsteherchaften der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten können ohne Zustimmung der Bürgerschaft nicht zu denjenigen Verfügungen ermächtigt werden, zu welchen sie nach den bestehenden Gesetzen die Genehmigung des Senates und der Bürgerschaft nachzusuchen verpflichtet sind.

3) Das Staatsbudget sowie das allgemeine Budget der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten muß alljährlich der Bürgerschaft zur Genehmigung vorgelegt werden. Bei dieser Gelegenheit darf indessen den durch besonderen Rat- und Bürgerbeschluß bereits bewilligten Einnahmen und Ausgaben die Genehmigung einseitig so wenig von dem Senate als von der Bürgerschaft versagt werden.

4) In der Regel sind alle Ausgaben aus der öffentlichen Kasse durch die Mitbewilligung der Bürgerschaft bedingt. Es darf jedoch die letztere ihre Zustimmung zu einer nach der Aufgabe des Senates erforderlichen werdenden Verstärkung der zu Ehrenaussgaben desselben, sowie zur Bestreitung der Kosten diplomatischer Verhandlungen und Sendungen im Staatsbudget ausgesetzten Geldmittel nicht versagen, sie kann indessen im ersten Falle vom Senate eine Darlegung der mit der Gesamtsumme bestrittenen Zahlungen begehren. Auch sind die über die Kosten diplomatischer Verhandlungen und Sendungen dem Senate abzulegenden Rechnungen dem Finanzdepartement zuzustellen, um als Beilagen zu dessen allgemeiner Rechnung zu dienen, in welcher Eigenschaft sie gleich allen übrigen Rechnungen den Erinnerungen der Rechnungsbehörde unterworfen sind.

5) Ohne Zustimmung der Bürgerschaft darf weder eine neue Staatsanleihe gemacht, noch der zur Tilgung der Staatsschulden festgesetzte Plan geändert werden.

6) Der Bürgerschaft ist über die Verwaltung eines jeden Jahres der Bericht des Finanzdepartements und der Bericht der Rechnungsbehörde mitzuteilen, und kann der Stadtkassenverwalter nur nach dem gemeinsamen Beschlusse des Senates und der Bürgerschaft über seine Verwaltung in jedem Jahre quittiert werden.

Auch die im Laufe des Jahres von der Rechnungsbehörde über einzelne Verwaltungsrechnungen, sowie die von der Oberschulbehörde und von der Central-Armendeputation abgestatteten Revisionsberichte sind mit den bezüglichen Rechnungen der Bürgerschaft mitzuteilen.

Art. 52. Sollte bei Gelegenheit eines vom Staate abzuschließenden Vertrages oder bei einer anderen außerordentlichen Veranlassung der Senat und die Bürgerschaft der übereinstimmenden Ansicht sein, daß der Gegenstand aus Rücksicht auf notwendige Geheimhaltung sich so wenig zur Verhandlung mit dem Bürgerausschusse als mit der Bürgerschaft eigne, so ist eine *Geheimkommission* zu ernennen, welche die dem Bürgerausschusse wie der Bürgerschaft zustehenden Befugnisse

auszuüben hat, insoweit nicht im einzelnen Falle von der Bürgerschaft die Vollmacht der Kommission beschränkt ist.

Die Zahl der in eine solche Kommission zu wählenden Mitglieder wird von der Bürgerschaft bestimmt; eine Vermehrung derselben ist vorzunehmen, so oft es die Bürgerschaft, sei es auf Antrag der Geheimkommission, sei es aus eigenem Antriebe, für angemessen erachtet.

Ein Beschluß der Geheimkommission ist nur dann gültig, wenn er von der Mehrheit sämtlicher Mitglieder gefaßt ist.

Falls von einer Geheimkommission die Instruktion des mit dem Abschlusse eines Vertrages Beauftragten genehmigt ist, so kann die Bürgerschaft ihre Zustimmung zu dem Vertrage nur dann ablehnen, wenn die Geheimkommission die Grenzen ihrer Befugnis überschritten hat oder der Vertrag nicht der erteilten Instruktion gemäß abgeschlossen ist.

Das Verfahren für die Verhandlungen der Geheimkommission ist durch ein besonderes Regulativ bestimmt.

II. Der Bürgerauschuß.

Art. 53. Der Bürgerauschuß besteht aus dreißig Mitgliedern, welche von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte auf zwei Jahre in der Art gewählt werden, daß diejenigen, welche bei jeder Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, als gewählt gelten.

Der Wortführer der Bürgerschaft und dessen Stellvertreter sind nicht wählbar; alle übrigen Mitglieder der Bürgerschaft sind der Wahl Folge zu leisten verpflichtet.

Art. 54. In der Regel treten jährlich am ersten Montag im Dezember 15 Mitglieder des Bürgerausschusses aus und werden in der an diesem Tage stattfindenden Versammlung der Bürgerschaft durch Neuwahlen ersetzt. Es darf indessen nie mehr als die Hälfte des Bürgerausschusses aus Neugewählten bestehen; wenn Sterbefälle oder andere Ursachen den regelmäßigen Wechsel stören, bleiben daher, nach einer vom Bürgerausschusse selbst zu treffenden Bestimmung, einzelne Mitglieder länger als zwei Jahre, jedoch niemals über drei Jahre, im Bürgerausschusse.

Die Ausgetretenen sind erst nach dem Ablaufe eines Jahres wieder wählbar.

Für alle im Laufe eines Jahres Austretenden finden in der nächsten Versammlung der Bürgerschaft neue Wahlen statt.

Art. 55. In der ersten nach den regelmäßigen jährlichen Ergänzungswahlen (Artikel 54) stattfindenden Versammlung erwählt der Bürgerauschuß aus seiner Mitte einen Wortführer und zwei Stellvertreter desselben auf ein Jahr. Die Gewählten sind verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

Der abtretende Wortführer kann zwar, wenn er im Bürgerausschusse bleibt, wiederum auf ein Jahr zum Wortführer gewählt werden, ist aber dieser Wahl Folge zu leisten nicht verbunden. Wird derselbe dagegen, nachdem er eine Zeitlang nicht Mitglied des Bürgerausschusses war, aufs neue in denselben gewählt und sodann wieder zur Wortführung berufen, so ist er verbunden, diese und auch eine ihn unter gleichen

Verhältnissen abermals treffende Wahl anzunehmen, jede fernere Wahl zum Wortführer des Bürgerausschusses aber abzulehnen berechtigt.

Im Falle der Wortführer während seiner Wortführung aus dem Bürgerausschusse ausscheidet oder als solcher vom Bürgerausschusse entlassen wird, ist sein Nachfolger nur bis zur nächsten regelmäßigen Ergänzung des Bürgerausschusses zu wählen.

Art. 56. Der Bürgerausschuß erwählt einen Protokollführer auf fünf Jahre. Derselbe wird in gleicher Weise, wie der Protokollführer der Bürgerschaft verpflichtet (Artikel 35) und ebenfalls aus der Staatskasse besoldet. Der abtretende Protokollführer kann sofort wieder gewählt werden.

Der Protokollführer des Bürgerausschusses darf nicht zugleich Protokollführer der Bürgerschaft sein; er hat den letzteren jedoch in Behinderungsfällen sowohl in der Protokollführung als auch in den Archivgeschäften zu vertreten.

Art. 57. Bei der Wahl des Wortführers und der Stellvertreter desselben, sowie bei der des Protokollführers muß die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen sich für eine und dieselbe Person entschieden haben. Mit einer etwa nötigen Nachwahl wird es ebenso, wie bei den Wahlen des Wortführers und des Protokollführers der Bürgerschaft gehalten (Artikel 36).

Art. 58. Der Bürgerausschuß versammelt sich regelmäßig, wiewohl mit Ausnahme des Augustmonats, alle vierzehn Tage auf dem Rathause zur Zeit der Versammlungen des Senates; bei besonderer Veranlassung kann der Senat denselben auch zu einer andern Zeit durch den Wortführer zusammenberufen lassen. Außerdem kann der Wortführer selbst eine Versammlung des Bürgerausschusses ansetzen, so oft ihm dieselbe notwendig erscheint; verpflichtet ist er dazu, sobald sechs Mitglieder des Bürgerausschusses es begehren und den Zweck der Berufung in einem schriftlichen Antrage darlegen.

Art. 59. Den Vorsitz in den Versammlungen und die Leitung der Geschäfte hat der Wortführer des Bürgerausschusses. Ist derselbe verhindert, so tritt einer der Stellvertreter desselben für ihn ein, nach der Reihenfolge, welche durch die Wahl bestimmt ist.

Sind der Wortführer und dessen beide Stellvertreter gleichzeitig verhindert oder aus dem Bürgerausschusse ausgetreten, bevor eine Neuwahl stattgefunden hat, so gebührt dem Wortführer der Bürgerschaft oder dessen Stellvertreter die Berufung des Bürgerausschusses, um im ersten Falle die Wahl eines zeitweiligen Vertreters des Wortführers, in letzterem Falle die Neuwahl eines Wortführers zu veranlassen.

Art. 60. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder des Bürgerausschusses erforderlich.

Art. 61. Die Anträge des Senates werden dem Bürgerausschusse in schriftlicher Abfassung durch Kommissare überbracht und von diesen mit dem Bürgerausschusse besprochen.

Die Abstimmung erfolgt, wenn ein bezüglicher Antrag gestellt ist, erst nach Entfernung der Senatskommissare.

Art. 62. In der Regel muß die Entscheidung des Bürgerausschusses auf die Anträge des Senates in derselben Versammlung, in welcher sie vorgelegt sind, erfolgen. Der Bürgerausschuß kann jedoch, wenn er es für angemessen hält, einen Antrag des Senates zunächst einer aus seiner Mitte zu ernennenden Kommission zur Begutachtung überweisen, oder auch die Beratung des Gegenstandes bis zur nächsten Versammlung aussetzen. Im ersten Fall sind die Kommissare des Senates befugt, Mitteilung des Kommissionsgutachtens zu begehren, bevor über die Sache im Bürgerausschusse weiter verhandelt wird.

Art. 63. Wenn dem Bürgerausschusse über irgend einen Punkt noch eine Aufklärung erforderlich scheint, steht es ihm frei, eine weitere Besprechung mit den Kommissaren des Senates zu begehren.

Auch der mit der Begutachtung eines Antrages beauftragten Kommission des Bürgerausschusses steht diese Befugnis zu.

Art. 64. Bei Abstimmungen gilt im Falle einer sich ergebenden Stimmgleichheit die zur Entscheidung verstellte Frage für verneint, bei einer Wahl dagegen entscheidet das Los.

Art. 65. Das über jede Versammlung des Bürgerausschusses aufzunehmende Protokoll ist, soweit es Beschlüsse auf Anträge des Senates, Anträge an den Senat, Entscheidungen in Berufungsfällen und Wahlen enthält, in einem von dem Protokollführer unterzeichneten Auszuge den Kommissaren des Senates zuzustellen.

Wenn der Bürgerausschuß einem Antrage des Senates nicht beistimmt, sind die Gründe des abweichenden Beschlusses in der Regel in den Protokollauszug mit aufzunehmen; es kann indessen auch die Nachlieferung derselben vorbehalten werden.

Art. 66. Die Bestimmung des Geschäftsganges in den Versammlungen bleibt, insoweit nicht darüber im vorstehenden Vorschriften enthalten sind, dem Bürgerausschusse überlassen.

Art. 67. Das Protokoll einer jeden Versammlung des Bürgerausschusses ist, soweit nicht Geheimhaltung beschlossen ist, durch den Druck zu veröffentlichen; auch ist eine Ausfertigung desselben innerhalb drei Tagen dem Wortführer der Bürgerschaft zuzustellen. Derselbe ist berechtigt, die von dem Senate an den Bürgerausschuß gelangten Schriftstücke, nach Beendigung der mit dem Bürgerausschusse darüber gepflogenen Verhandlungen, zur Einsicht zu begehren.

Art. 68. Die vom Senate im Einvernehmen mit dem Bürgerausschusse gefaßten Beschlüsse werden zugleich mit einer beglaubigten Ausfertigung der bezüglichen Erklärung des Bürgerausschusses vom Senate der Bürgerschaft in deren nächsten Versammlung mitgeteilt, auch bringt der Senat erstere, soweit nicht Gründe des Staatsinteresses deren Geheimhaltung ratsam erscheinen lassen, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniss.

Art. 69. Der Bürgerausschuß übt die der Bürgerschaft zustehenden Befugnisse aus, wenn es sich handelt:

1) um Geldbewilligungen, welche in dem einzelnen Falle oder, wenn in einem und demselben Kalenderjahre mehrmals für denselben Zweck beantragt, in ihrer Gesamtheit die Summe von 6000 Reichsmark

einmaliger Ausgabe oder von 300 Reichsmark jährlicher Ausgabe nicht überschreiten, sofern nicht im einzelnen Falle die Geldebewilligung der Entscheidung einer anderen Frage vorgreift, welche verfassungsmäßig zur Mitgenehmigung der Bürgerschaft zu verstellen ist;

2) um Verwendung der bereits im Staatsbudget ausgewiesenen Summen, soweit nicht die einzelnen Behörden zur Verwendung dieser Summen berechtigt sind;

3) um den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken für den Staat, die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, die öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten und die Privatstiftungen, soweit damit nicht ein Erwerb oder Aufgeben von Hoheitsrechten verbunden ist und das Grundstück nicht einen höheren Wert hat als von 12 000 Reichsmark (Artikel 50 VII, Artikel 51 X 1 und 2);

4) um Änderungen in der Verwaltung oder in der Benutzung des Eigentumes des Staates, der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, der öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten und der Privatstiftungen, wenn ein Wert von nicht mehr als 12 000 Reichsmark in Frage steht. (Artikel 50 VII, Artikel 51 X 1 und 2);

5) um Verfügungen über Denkmäler der Kunst oder des Altertums; endlich

6) um Entscheidungen, welche durch Beschluß des Senates und der Bürgerschaft dem Bürgerausschusse übertragen sind.

Wenn der Bürgerausschuß einen Antrag des Senates ablehnt, so ist es dem Senate unbenommen, denselben Antrag an die Bürgerschaft zu richten.

Art. 70. Aber alle zur Verhandlung mit der Bürgerschaft gehörenden Gegenstände hat der Senat die Ansicht des Bürgerausschusses einzuziehen, bevor er seine Anträge an die Bürgerschaft gelangen läßt.

Art. 71. Der Bürgerausschuß hat die Befugnis, Anträge und Vorschläge, sei es infolge ihm von der Bürgerschaft überwiesener Anträge (Artikel 44), sei es aus eigenem Antriebe, an den Senat zu richten.

Art. 72. Der Bürgerausschuß ernennt die Mitglieder der Geheimkommissionen (Artikel 52), die bürgerchaftlichen Teilnehmer an gemeinsamen Kommissionen des Senates und der Bürgerschaft, sowie die bürgerlichen Deputierten bei denjenigen Verwaltungsbehörden, für welche der Bürgerschaft oder dem Bürgerausschusse das Ernennungsrecht eingeräumt ist. Zu jeder Wahl eines bürgerlichen Deputierten bei den übrigen Verwaltungsbehörden dagegen hat der Bürgerausschuß dem Senate zwei Bürger vorzuschlagen, welche ihm dazu am meisten geeignet erscheinen.

Sowohl jene Ernennungen, als diese Vorschläge können sich auf sämtliche Personen erstrecken, welche an den Wahlen in die Bürgerschaft teilzunehmen berechtigt sind.

Vierter Abschnitt.

Verfahren bei beharrlicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem Senate und der Bürgerschaft.

Art. 73. Zeigt sich bei den Verhandlungen über Anträge des Senates an die Bürgerschaft oder über Anträge der Bürgerschaft an

den Senat zwischen beiden eine beharrliche Meinungsverschiedenheit, so kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

Art. 74. Wenn zwischen dem Senate und der Bürgerschaft über die authentische Auslegung bestehender Gesetze eine Meinungsverschiedenheit obwaltet, insbesondere wenn Bestimmungen der Verfassung streitig sind, oder wenn ein von dem Senate oder von der Bürgerschaft auf Grund der Verfassung in Anspruch genommenes Recht von dem anderen Teile bestritten wird, so wird zuvörderst der Versuch gemacht, die Meinungsverschiedenheit im Wege der Verständigung zu beseitigen. Bleibt dieser Versuch ohne Erfolg, so ist die Streitfrage der rechtlichen Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichtes zu unterwerfen ¹⁾.

Das dabei zu beobachtende Verfahren ist durch eine besondere Abereinkunft zwischen dem Senate und der Bürgerschaft festgestellt.

Art. 75. Weichen dagegen die Meinungen des Senates und der Bürgerschaft darüber voneinander ab, was das Staatswohl erfordere, und sind in einem solchen Falle der Senat und die Bürgerschaft der übereinstimmenden Ansicht, daß eine Beschlußnahme ohne wesentlichen Nachteil für das Gemeinwesen keinen Aufschub erleide, so ist die Meinungsverschiedenheit durch den Ausspruch einer Entscheidungskommission zu beseitigen. Änderungen in der Staatsverfassung dürfen indessen niemals durch den Ausspruch einer solchen Kommission herbeigeführt werden.

Art. 76. Die Entscheidungskommission wird durch sieben Mitglieder des Senates und sieben Mitglieder der Bürgerschaft gebildet. Jene werden vom Senate, diese von der Bürgerschaft durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel erwählt.

Art. 77. Diese Wahl erfolgt an demselben Tage, an welchem sich der Senat und die Bürgerschaft vollständig darüber geeinigt haben, daß eine Entscheidungskommission zusammentreten solle und welcher Auftrag derselben zu erteilen sei.

Art. 78. Die Mitglieder des Senates sind zufolge ihres Ratsweides, die Mitglieder der Bürgerschaft zufolge ihres Bürgerweides verpflichtet, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen. Nur für Kranke oder Abwesende ist daher zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Art. 79. Die in die Entscheidungskommission berufenen Mitglieder des Senates und der Bürgerschaft haben spätestens in der nächsten nach der Wahl stattfindenden Versammlung des Senates, in Gegenwart des Bürgerausschusses, folgenden Eid zu leisten:

Ich gelobe und schwöre zu Gott, bei der mir übertragenen Entscheidung der zwischen dem Senate und der Bürgerschaft obwaltenden Meinungsverschiedenheit mich lediglich durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl leiten zu lassen, meinen Ausspruch nur nach meinem besten Wissen und Gewissen zu tun, über alles, was in der Kommission verhandelt werden wird, namentlich auch darüber, in welcher

¹⁾ S. hierzu Abereinkunft der drei freien Hansestädte wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichtes d. d. Hamburg, 30. Juni 1878 und Bekanntmachung vom 21. Juli 1879, die Abänderung des Art. 74 der Verfassung betreffend.

Weise die Entscheidung zustande gekommen ist, wie ich selbst und die übrigen Mitglieder der Kommission gestimmt haben, niemals irgend jemandem eine Mitteilung zu machen, vielmehr über dieses alles das unverbüchlichste Stillschweigen zu bewahren. So wahr mir Gott helfe!

Art. 80. Die Kommission erwählt ihren Vorsitzenden aus den ihr angehörigern Mitgliedern des Senates in geheimer Abstimmung mittelst Stimmzetteln.

Art. 81. Die Reihenfolge, in welcher die übrigen Mitglieder ihren Sitz einzunehmen haben und in welcher die Abstimmung geschieht, wird durch das Los festgestellt. Der Vorsitzende darf seine Stimme jedoch erst dann abgeben, wenn die übrigen Mitglieder der Kommission abgestimmt haben.

Art. 82. Zur Beschlußnahme der Kommission ist Stimmenmehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich.

Ergibt sich Stimmengleichheit, so erwählt die Kommission aus ihrer Mitte einen aus drei Mitgliedern des Senates und drei Mitgliedern der Bürgerschaft bestehenden Ausschuß, welcher sich über den von der Entscheidungskommission zu fällenden Ausspruch verständigen muß.

Art. 83. Der Ausspruch der Entscheidungskommission muß spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach der geschehenen Beeidigung ihrer Mitglieder erfolgen.

Derselbe wird, nachdem er von sämtlichen Mitgliedern in der Schlußsitzung unterzeichnet und mit einem Siegel verschlossen ist, sofort durch zwei Mitglieder der Kommission dem im Senate den Vorsitz führenden Bürgermeister überbracht.

Art. 84. Wenn die Entscheidungskommission bei ihrer Beratung die Ansicht gewonnen haben sollte, daß die zwischen dem Senate und der Bürgerschaft obwaltende Meinungsverschiedenheit ihr in anderer Weise, als geschehen, hätte zur Entscheidung gestellt werden müssen, und daß die Annahme eines von ihr zu machenden Vorschlages dem Gemeinwohl am meisten entsprechen würde, so hat sie diesen ihren Vorschlag dem Senate einzureichen, jedoch gleichfalls verschlossen, und zugleich mit dem entscheidenden Ausspruche auf die ihr vorgelegte Frage.

Für einen solchen Fall ist in dem Senate und in der Bürgerschaft zuerst über den von der Kommission eingereichten Vorschlag zu verhandeln, bis dahin, daß sich diese Verhandlungen zerschlagen haben, bleibt der Entscheidungsspruch selbst uneröffnet bei dem Senate liegen.

Art. 85. Der Ausspruch der Entscheidungskommission wird innerhalb acht Tagen, nachdem er eingereicht oder nachdem der etwaige Vermittelungs-Vorschlag (Artikel 84) verworfen worden, in der Versammlung des Senates, in Gegenwart des Bürgerausschusses, von dem den Vorsitz führenden Bürgermeister eröffnet und verlesen. Der Ausspruch gilt sodann als Rat- und Bürgerbeschluß.

10. Großherzogtum Oldenburg.

Der vom Wiener Kongresse bestimmte territoriale Umfang des Großherzogtums wurde seither erweitert durch die Einverleibung der Herrschaft Knipphausen (1. August 1854) kraft des mit dem Grafen von Bentinck abgeschlossenen Abtretungsvertrages; sodann durch einige Gebietsabtretungen „zum Zwecke einer angemessenen Arrondierung des Fürstentums Lübeck“, welche Preußen als wesentlichste Gegenleistung darbot für den im Vertrage vom 27. September 1866 vollzogenen Verzicht des Großherzogs auf die ihm eigenen und die ihm übertragenen familienrechtlichen Ansprüche der ältern Gottorpischen Linie in bezug auf Schleswig-Holstein. — Was die Grundlagen der innern Staatsordnung anlangt, gehörte das Großherzogtum zu den wenigen deutschen Ländern, in welchen zur Zeit des Reichs keine landständische Verfassung bestanden und auch bis zum Jahre 1848 der Artikel XIII der deutschen Bundesakte noch nicht zur Ausführung gekommen war. Erst in jener bewegten Zeit wurde mit einer für diesen Zweck durch Gesetz vom 26. Juni 1848 einberufenen Landesversammlung ein Staatsgrundgesetz vereinbart und gleichzeitig mit demselben am 18. Februar 1849 ein Wahlgesetz erlassen. Eine wesentliche für notwendig erachtete Revision dieses Staatsgrundgesetzes wurde in verfassungsmäßiger Weise durch Vereinbarung zwischen dem Großherzog und dem Landtage zustande gebracht, deren Resultat: das revidierte Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 — noch jetzt in anerkannter Wirksamkeit steht. Das Beitragsverhältnis der drei territorial und verwaltungsrechtlich getrennten Staatsgebietsteile zu den Gesamtausgaben des Großherzogtums wurde gesetzlich derart geregelt, daß das Großherzogtum Oldenburg 77 %, das Fürstentum Lübeck 15 % und das Fürstentum Birkenfeld 8 % der Gesamtausgaben zu tragen hat.

Das gegenwärtig geltende Wahlgesetz wurde am 17. April 1909 erlassen. — Die Geschäftsordnung des Landtages basiert vor allem auf dem Gesetze vom 22. April 1853 mit Abänderungen vom 29. Mai 1867, 11. Januar 1873 und 28. Februar 1876. An besonderen Bestimmungen enthält dieselbe die im § 102 dem Landtag gegebene Befugnis, einen Abgeordneten auszuschließen, wenn der letztere „die Sitzungen des

Landtags oder Ausschusses ungeachtet wiederholter Mahnungen des Präsidenten bzw. des Vorsitzenden im Ausschuß ohne genügenden Grund versäumt“. Zur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Staatsregierung und dem Landtage sind für bestimmte Fragen auf Antrag des einen oder andern Teils Konferenzen zu bilden (§ 113). Die Konferenzen werden gebildet: 1. aus denjenigen Mitgliedern, welche die Staatsregierung dazu abordnet; 2. aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern des Landtags, welche der letztere einzeln durch absolute Stimmenmehrheit dazu erwählt. Sollte die Staatsregierung nicht mindestens drei Mitglieder zu der Konferenz abordnen, so hat der Landtag seinerseits drei Abgeordnete zu der Konferenz zu wählen (§ 114). Nach beendigten Konferenzverhandlungen ist dem Landtage das Ergebnis mit den daran geknüpften Vermittlungsvorschlägen durch einen Berichtserstatter vorzutragen, welchen die zur Konferenz gewählten Abgeordneten aus ihrer Mitte ernennen. Durch Annahme eines Vermittlungsvorschlags werden die entgegenstehenden Beschlüsse des Landtags wieder aufgehoben (§ 115).

Als Mitglied des Norddeutschen Bundes wie zurzeit im Deutschen Reiche führt Oldenburg eine Stimme im Bundesrate und ist durch drei Abgeordnete im deutschen Reichstage vertreten.

Revidirtes Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg; vom 22. November 1852.

Wir **Paul Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen u. u.

Thun kund hiemit:

Nachdem Wir mit dem fünften und sechsten allgemeinen Landtage des Großherzogthums über eine Revision des Staatsgrundgesetzes vom 18. Februar 1849 Uns geeinigt haben, bringen Wir

das revidirte Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg in der vom fünften und sechsten allgemeinen Landtage beschlossenen und von Uns genehmigten Zusammenstellung der veränderten und unveränderten Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes vom 18. Febr. 1849 im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 18. November 1852.
August.

v. Rössing. Römer. Krell. v. Berg. Mühlenbecher.

I. A b s c h n i t t.

Von dem Großherzogthum, dem Großherzoge, und dem Staatsministerium.

Art. 1. § 1. Das Großherzogthum Oldenburg besteht:

- 1) aus dem Herzogthum Oldenburg, von dem die Herrschaft Jever einen integrierenden Theil bildet,
2. aus dem Fürstenthum Lübeck,
3. aus dem Fürstenthum Birkenfeld.

§ 2. Diese Bestandtheile des Großherzogthums bilden einen nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes vereinigten und unter der Regierung der Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig untheilbaren Staat.

Art. 2. § 1. Das Großherzogthum ist ein Glied des deutschen Staatenverbandes und theilt als solches alle aus der Bundesverfassung hervorgehende Rechte und Pflichten.

§ 2. Die von der deutschen Bundesgewalt gefaßten Beschlüsse sind für das Großherzogthum maßgebend und erlangen in demselben nach ihrer Verkündung durch den Großherzog verbindende Kraft.

Art. 3. § 1. Kein Bestandtheil des Großherzogthums und kein Recht des Staats oder des Staatsoberhauptes kann ohne Zustimmung des Landtags veräußert werden.

§ 2. Auch Grenzberichtigungen bedürfen der Zustimmung des Landtages, wenn dabei Staatsangehörige aus dem Staatenverbände treten, oder Krongut oder Staatsgut aufgegeben, oder Gemeinde- oder Privatgrundstücke wider den Willen der Besitzer abgetreten werden sollen.

Art. 4. § 1. Die Regierungsform ist die monarchische, beschränkt durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes.

§ 2. Der Großherzog vereinigt als Oberhaupt des Staats in sich die gesammten Rechte der Staatsgewalt und übt dieselben verfassungsmäßig aus.

§ 3. Seine Person ist heilig und unverleßlich.

§ 4. Derselbe wird in seinen privatrechtlichen Beziehungen vor den Landesgerichten Recht geben und nehmen.

Art. 5. Der Großherzog befiehlt die Verkündung der Gesetze, ohne jemals dieselbe aussetzen zu können, und erläßt die zu ihrer Vollziehung nöthigen Verordnungen.

Art. 6. Der Großherzog vertritt das Großherzogthum nach Außen. Er schließt Verträge mit anderen Staaten; diese bedürfen jedoch der Zustimmung oder Bestätigung des Landtags, wenn sie

a) einen Gegenstand betreffen, über welchen ohne Zustimmung des Landtags von der Staatsregierung verfassungsmäßig Anordnungen gültig nicht getroffen werden können; oder

b) Handels- oder Schifffahrtsverträge und nicht einfache Gegenseitigkeitsverträge sind; oder

c) einzelnen Staatsbürgern besondere Lasten auferlegen.

Art. 7. § 1. Der Großherzog leitet und überwacht die gesammte innere Landesverwaltung.

§ 2. Er ernennt oder bestätigt unmittelbar oder mittelbar alle Staatsdiener des Civilstandes und des Militärstandes (Offiziere und Militärbeamte).

Art. 8. Das gesammte Militär steht unter des Großherzogs Oberbefehl.

Art. 9. Dem Großherzog steht die Belohnung ausgezeichneter Verdienste zu.

Art. 10. Der Großherzog übt das Recht der Begnadigung; in Fällen jedoch, welche auf einer von dem Landtage erhobenen Anklage beruhen, nur mit Zustimmung des Landtags.

Art. 11. Dem Großherzog steht nach Maßgabe des vom deutschen Bunde gewährleisteten Abkommens vom 8. Juni 1825 die Hoheit über die Herrschaft Kniphausen, den Besizer der Herrschaft und dessen Familie zu.

Art. 12. § 1. Der Großherzog ist für die Ausübung der Regierungsgewalt unverantwortlich.

§ 2. Das Staatsministerium nimmt unter dem Großherzoge die oberste Leitung der Regierung wahr.

§ 3. Alle Regierungserlasse des Großherzogs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Staatsministeriums, wodurch dieses Mitglied die persönliche Verantwortlichkeit übernimmt.

§ 4. Jedes Mitglied des Staatsministeriums ist für seine Handlungen und Unterlassungen in Staatsangelegenheiten verantwortlich und darüber dem Landtage Aukunft schuldig.

§ 5. Der Großherzog ernennt und entläßt die Mitglieder des Staatsministeriums lediglich nach eigener Entschließung, wobei es der oben gedachten Gegenzeichnung nicht bedarf.

Art. 13. Der Erbgroßherzog nimmt nach vollendetem 18. Jahre an den Berathungen des Staatsministeriums Theil.

Art. 14. § 1. Der Sitz der Staatsregierung bleibt innerhalb des Staatsgebiets.

§ 2. Der Großherzog kann seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb Landes nehmen.

Art. 15. § 1. Der Großherzog kann nicht zugleich Oberhaupt eines außerdeutschen Staates sein, noch in Dienstpflichten irgend eines anderen Staates stehen.

§ 2. Die Regierung des Großherzogthums kann ohne Zustimmung des Landtages nicht mit der Regierung eines anderen deutschen Staates in einer Person vereinigt werden.

Art. 16. § 1. Ist der Großherzog an der Ausübung der Regierung verhindert, so führt während dieser Verhinderung der von ihm zu ernennende Stellvertreter die Regierung nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes und den damit übereinstimmenden Vorschriften, die der Großherzog ihm aus eigener freier Entschließung ertheilen möchte.

Es können jedoch dem Stellvertreter keine ausgedehntere Rechte übertragen werden, als nach den Bestimmungen dieses Staatsgrundgesetzes einem Regenten zustehen (Artikel 25).

§ 2. Auch der Stellvertreter darf seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb Landes nehmen.

Art. 17. § 1¹⁾. Die Landesregierung ist erblich im Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge.

Nach dem Abgange des Mannesstammes des Herzogs Peter Friedrich Ludwig geht die Erbfolge in die Landesregierung auf den Mannesstamm des am 27. November 1885 verstorbenen Herzogs Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge über. Voraussetzung der Erbfolge ist die Abstammung aus ebenbürtiger Ehe. Die Ebenbürtigkeit bestimmt sich nach den Vorschriften des Hausgesetzes des Großherzoglichen Hauses.

Die Bestimmung des Artikels 1 § 2 des revidierten Staatsgrundgesetzes gilt auch für die Regierung der Nachkommen des gedachten Herzogs Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg.

Die zwischen dem Großherzog und dem Landtage wegen Sonderung des Domanal-Vermögens in Krongut und Staatsgut getroffene Vereinbarung vom 5. Februar 1849 (Anlage I des revidierten Staatsgrundgesetzes) bleibt auch für die Dauer der vorstehend in Absatz 1 bestimmten Regierungsnachfolge in Geltung.

§ 2. Die weibliche Erbfolge bleibt auch nach Abgang des Mannesstammes ausgeschlossen.

Art. 18. Würden dereinst Besorgnisse wegen der Regierungserledigung bei der Ermangelung eines grundgesetzlich zur Nachfolge berechtigten Prinzen entstehen, so soll zeitig vom Großherzoge und dem Landtage durch eine weitere grundgesetzliche Bestimmung für die Regierungsnachfolge Vorsorge getroffen werden.

Art. 19. Der Großherzog ist volljährig, sobald er sein achtzehntes Jahr vollendet hat.

Art. 20. Eine Regentschaft tritt ein, wenn der Großherzog minderjährig oder sonst an der eigenen Ausübung der Regierung dauernd verhindert ist.

Art. 21. Der Großherzog ist befugt, mit Zustimmung des Landtags, im Voraus für den Fall eine Regentschaft anzuordnen, daß sein Nachfolger zur Zeit des Anfalls der Regierung an deren eigener Uebernahme durch Minderjährigkeit oder sonst verhindert sein würde.

Art. 22. § 1. In Ermangelung solcher Anordnung oder falls der Großherzog selbst an der Ausübung der Regierung verhindert sein sollte, gebührt die Regentschaft dem in der Erbfolge zunächst stehenden volljährigen und regierungsfähigen Prinzen.

§ 2. Fehlt es an einem solchen, so kommt die Regentschaft der Gemahlin des Großherzogs, hiernächst dessen Mutter und endlich der

¹⁾ Gesetz vom 19. Oktober 1904 fügte dem Art. 17 § 1 die Absätze 2—4 hinzu.



Großmutter von väterlicher Seite desselben zu, falls und so lange die Letzteren nicht wieder vermählt sind.

Art. 23. § 1. Im Fall der Minderjährigkeit des Großherzogs tritt die gesetzliche Regentschaft (Art. 22) von selbst ein; in den anderen Fällen der Art. 20 und 22 aber hat das Staatsministerium, nach eigenem Beschlusse oder auf Antrag des versammelten Landtages oder des ständigen Landtags-Ausschusses, eine Zusammenkunft der volljährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen, zu veranlassen, welche über das Erforderniß einer Regentschaft nach vorgängiger Begutachtung des Staatsministeriums beschließen.

§ 2. Dem versammelten oder außerordentlich zu berufenden Landtage ist dieser Beschluß sofort zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 24. Erfolgt ein solcher Beschluß nicht binnen drei Monaten nach der an die volljährigen Prinzen (Art. 23) ergangenen Einladung, so hat das Staatsministerium selbst über das Erforderniß einer Regentschaft Beschluß zu fassen und zur Genehmigung an den Landtag zu bringen.

Art. 25. § 1. Der Regent übt die Staatsgewalt, wie sie dem Großherzoge selbst zusteht, in dessen Namen verfassungsmäßig aus. Eine Veränderung der Verfassung darf jedoch von ihm nur beantragt werden, wenn er dazu vorher die Zustimmung der volljährigen Prinzen des Großherzoglichen Hauses (Art. 23) erlangt hat.

§ 2. Die Bestimmungen der Art. 14 und 15 leiden auch auf den Regenten Anwendung.

Art. 26. Die wegen Minderjährigkeit des Großherzogs eingetretene Regentschaft hört auf, sobald derselbe die Volljährigkeit erreicht hat. In den andern Fällen der Regentschaft ist auf dem in den Art. 23 und 24 vorgesehenen Wege über deren Beendigung zu bestimmen.

Art. 27. Der Regent, mit Ausnahme der Mutter und Großmutter, kann die Vormundschaft über den minderjährigen Großherzog nicht führen.

Art. 28. § 1. Die Erziehung des minderjährigen Großherzogs gebührt, wenn darüber vom leitregierenden Großherzoge keine Anordnungen getroffen worden, zunächst der leiblichen Mutter und nach dieser der Großmutter von väterlicher Seite, falls und so lange sie nicht anderweit vermählt sind.

§ 2. In Ermangelung derselben ist die mit der Leitung der Erziehung zu beauftragende Person auf dem in den Art. 23 und 24 vorgesehenen Wege zu ernennen.

§ 3. In allen Fällen bedarf es bei Annahme der übrigen zur Erziehung und zum Unterricht erforderlichen Personen der Zustimmung des Staatsministeriums.

Art. 29. § 1. Im Uebrigen werden die Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt.

§ 2. Das Hausgesetz ist dem Landtage zur Kenntnißnahme und soweit nöthig zur Zustimmung vorzulegen.

II. Abschnitt.

Von den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten im Allgemeinen.

Art. 30. Das Recht eines Oldenburgischen Staatsbürgers (Staatsangehörigkeit) und das damit verbundene Ortsbürgerrecht (Gemeindeangehörigkeit) wird erworben und verloren nach den näheren Bestimmungen der Gesetze.

Art. 31. § 1. Vor dem Gesetze sind Alle gleich. Geburts- und Standesvorrechte finden nicht Statt.

§ 2. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigte, unter Erfüllung der von dem Gesetze festgestellten Bedingungen, gleich zugänglich.

§ 3. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; die gesetzlich bestehenden Befreiungsgründe sind möglichst einzuschränken.

Die Gesetzgebung wird die Wehrpflicht auf Grund der vorstehenden Bestimmungen regeln. Bis dahin bleiben die bisherigen Gesetze in Kraft.

Art. 32. Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Art. 33. § 1. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen, so wie der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.

§ 2. In den staats- und gemeindebürgerlichen Pflichten begründet dasselbe keinen Unterschied und darf es solchen Pflichten keinen Abbruch thun.

§ 3. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß. Für jede staatsgesetzlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine gültige Form der bürgerlichen Eingehung (Civilehe) zu gewähren.

Art. 34. § 1. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre der eigenen freien Ueberzeugung eines Jeden überlassen.

§ 2. In welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, haben lediglich diejenigen zu bestimmen, denen nach bürgerlichen Gesetzen die Erziehungsrechte zustehen.

Letzteres gilt insbesondere auch von der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

§ 3. Die näheren Bestimmungen darüber, wie es mit der religiösen Erziehung der Kinder nach dem Tode der Eltern zu halten ist, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 35. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Vorschriften über Beobachtung kirchlicher Ruhetage bleiben der Gesetzgebung überlassen.

Art. 36. Jeder Staatsbürger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion und deren Gebräuche.

Gesetzübertretungen, welche bei Uebung der Religion und ihrer Gebräuche begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

Art. 37. § 1. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe!“ Zusätze zu dieser Formel so wie besondere Förmlichkeiten sind zulässig nach Maßgabe der Gesetze.

§ 2. Anstatt des Eides leistet derjenige, dem sein religiöses Bekenntniß einen Eid verbietet, ein Gelöbniß in der Form, welche nach seinem religiösen Bekenntniß an die Stelle des Eides tritt.

Art. 38. § 1. Die Freiheit der Person ist unverleßlich. Niemand kann anders als nach dem Gesetze verurtheilt, keiner ohne Urtheil bestraft werden.

§ 2. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie Statt finden.

§ 3. Die Verordnungen über die Zwangsarbeitsanstalten für das Herzogthum Oldenburg vom 29. Mai 1821 und für das Fürstenthum Birkenfeld vom 30. Mai 1844 bleiben bis weiter in Kraft; doch sollen einem der nächsten ordentlichen Landtage Entwürfe zu neuen Gesetzen darüber vorgelegt werden.

Art. 39. § 1. Die Verhaftung oder Verfolgung einer Person wegen Verdachts eines Verbrechens oder Vergehens soll nur in den gesetzlichen Fällen und Formen stattfinden. Solche Verhaftungen und Verfolgungen sollen, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft einer richterlichen, mit Gründen versehenen Verfügung. Diese Verfügung muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden, auch ist der Verhaftete innerhalb 36 Stunden von einem Gerichtsbeamten zu verhören.

§ 2. Geschah die Verhaftung nicht von der zum weitern Verfahren zuständigen Gerichtsbehörde, so ist der Verhaftete ohne Verzug an diese abzuliefern.

§ 3. Eine polizeitrafgerichtliche Untersuchungshaft bedarf, wenn sie länger als 48 Stunden dauern soll, der Genehmigung des vorgesetzten Gerichts.

§ 4. Die untere Polizeibehörde muß Jeden, den sie im Interesse der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit in Verwahrung genommen hat, entweder innerhalb 3mal 24 Stunden frei lassen, oder falls derselbe nicht zu Protokoll hierauf verzichtet, von der vorgesetzten Polizeibehörde die Genehmigung der Fortdauer der Verwahrung einholen. Die nähere Regelung des Verfahrens bleibt der Gesetzgebung überlassen.

§ 5. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht das Gesetz Ausnahmen begründet.

§ 6. Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

§ 7. Die Verwahrungsorte oder Gefängnisse dürfen die Freiheit nicht mehr beschränken, und es darf dem Verhafteten kein größeres Uebel zugefügt werden, als die gesetzlichen Zwecke der Haft und der Strafe unumgänglich nothwendig machen.

§ 8. Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten. Bis zu deren Erlassung bleiben die bestehenden betreffenden Gesetze in Kraft.

Art. 40. § 1. Die Wohnung ist unverletzlich.

§ 2. Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1. in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden den Betheiligten zugestellt werden soll;

2. im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten;

3. in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl allgemeine Haussuchungen gestattet. Die deshalb bestehenden Gesetze sollen einer Revision unterzogen werden.

§ 3. Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

§ 4. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

Art. 41. § 1. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§ 2. Bei allgemeinen Haussuchungen soll bis zur Erlassung des im Art. 40 § 2 unter 3 erwähnten Gesetzes eine Beschlagnahme von Briefen und Papieren nur in Kraft eines richterlichen Befehls und unter Beobachtung der für denselben geltenden Vorschriften Statt finden.

Art. 42. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 43. § 1. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht oder Standrecht sie vorschreibt oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt, die Strafen der körperlichen Züchtigung, des Lattengefängnisses, der Abbitte und des Widerrufs, der Zwang zur Ehrenerklärung, so wie die öffentliche Ausstellung sind abgeschafft.

§ 2. An die Stelle der aufgehobenen Todesstrafe tritt bis zur Erlassung anderer strafgesetzlichen Bestimmungen die gesetzlich nächst mildere Strafe.

§ 3. Der bürgerliche Tod soll als Strafe oder Folge einer Strafe nicht Statt finden. Wo derselbe bereits ausgesprochen ist, sollen die Wirkungen aufhören, in so weit erworbene Privatrechte dadurch nicht verletzt werden.

Art. 44. Die Strafe der gerichtlichen Landesverweisung findet gegen Angehörige des Großherzogthums nicht Statt.

Art. 45. Die Einziehung (Confiscation) des gesammten Vermögens oder eines Verhältnißtheiles desselben bleibt unstatthaft.

Art. 46. § 1. Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern, unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen wider den Mißbrauch dieses Rechts.

§ 2. Die Presse darf nicht unter Censur gestellt, andere Beschränkungen derselben durch vorbeugende Maßregeln dürfen nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

Art. 47. § 1. Jeder hat für sich und im Vereine mit Mehreren das Recht zu Anträgen, Vorstellungen und Beschwerden, sowohl bei den zuständigen Behörden als bei dem Landtage.

§ 2. Die Ausübung desselben Rechts durch ihre Vorsteher steht jeder Gemeinde und jeder sonstigen vom Staate anerkannten Genossenschaft zu.

§ 3. Bei abschlägigen Verfügungen der Verwaltungsbehörden sollen die Entscheidungsgründe angeführt werden.

§ 4. Die von den Unterbehörden zum Zweck der Entscheidung eingezogenen Berichte sollen demjenigen, welcher gegen die abgegebene Entscheidung Beschwerde erhoben hat, auf Verlangen mitgetheilt werden.

Art. 48. Jedem, der sich durch eine Verwaltungsmaßregel in seinen Privatreehten gekränkt glaubt, steht der Rechtsweg offen, ohne daß es einer besonderen Erlaubniß bedarf, vorbehältlich der Bestimmung des Art. 97.

Art. 49. Moratorien dürfen nur von den Gerichten nach Maßgabe der Gesetze ertheilt werden.

Art. 50. § 1. Die Staatsbürger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

§ 2. Volksversammlungen können bei dringender Gefahr für öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

Art. 51. § 1. Die Staatsbürger haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§ 2. Die Regierung ist jedoch befugt, die Vereinsstatuten einzuziehen und diejenigen Vereine aufzulösen, welche staatsgefährliche Zwecke verfolgen, vorbehältlich näherer Regelung dieser Befugniß durch die Gesetzgebung.

Art. 52. Die in den Art. 47, 50 und 51 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Militär Anwendung, in so weit Disciplinarrvorschriften nicht entgegen stehen.

Art. 53. § 1. Zur Aufrechterhaltung der inneren Ruhe und Sicherheit, so wie zur Vollziehung der von den bürgerlichen Behörden ergangenen Verfügungen kann die Militärgewalt nur auf ausdrücklichen Antrag der zuständigen, dafür verantwortlichen, bürgerlichen Behörde einschreiten, und nicht weiter als diese es verlangt.

§ 2. Vor wirklichem Gebrauch der Waffengewalt muß, so lange kein Fall gerechter Nothwehr eingetreten ist, der versammelten Menge die bevorstehende Anwendung bestimmt und vernehmlich und so zeitig



bekannt gemacht werden, daß die versammelte Menge so wie jeder Einzelne in derselben sich fortbegeben kann.

Art. 54. § 1. Im Falle eines Aufstandes kann die Staatsregierung, wenn die übrigen gesetzlichen Mittel zur Unterdrückung desselben nicht ausreichen, die gesetzliche Ordnung und die gefährdete Freiheit der Person und des Eigenthums durch außerordentliche Mittel herstellen und schützen. Sie darf zu dem Ende in den bedrohten Orten oder Bezirken die Ausübung der in den Art. 39, 40, 41, 42, 46, 50 und 53 gesicherten Rechte einstweilen hemmen und selbst das Standrecht anordnen, muß aber zuvor daselbst verkünden, daß und in welchem Umfange es geschehe.

Diese Maßregeln bedürfen indeß der Zustimmung des Landtages, wenn er versammelt ist, sonst aber der nachzuholenden Rechtfertigung vor demselben.

§ 2. In Fällen äußerster Noth und dringendster Eile, wo die höhere Verfügung nicht abgewartet werden kann, darf die oberste Behörde der Provinz unter eigener Verantwortlichkeit die gedachten Maßregeln treffen, die Verkündung des Standrechts ausgenommen.

§ 3. Die Formen und Bedingungen für solche außerordentliche Maßregeln demnächst anders oder näher festzustellen, bleibt einem Auftruhrgesetze vorbehalten.

Art. 55. § 1. Die Auswanderungsfreiheit kann von Staatswegen nur gesetzlich und nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

§ 2. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 56. § 1. Die Freiheit des Gewerbes und sonstigen Nahrungsbetriebs darf nur gesetzlich und nur in so weit beschränkt werden, als es vom Gemeinwohl gefordert wird.

§ 2. Beschränkungen der Gewerbe und gewerblichen Anlagen von Seiten des Staats auf Grund eines beanspruchten Regals finden nicht Statt.

§ 3. Die jetzt gesetzlich bestehenden Beschränkungen bleiben bis zu ihrer Aufhebung in Kraft.

Art. 57. Die Postanstalten sollen nicht den Zweck haben, eine Quelle der Staatseinkünfte zu sein.

Art. 58. § 1. Handels- und Gewerbsprivilegien können nur in einzelnen Fällen, nur auf dem Wege des Gesetzes und nur unter Festsetzung ihres Umfanges und auf eine bestimmte Zeit ertheilt werden.

§ 2. Erfindungs- und Einführungs-Patente auf höchstens zehn Jahre bedürfen jedoch der Zustimmung des Landtags nicht.

Art. 59. § 1. Ein Mühlenregal des Staates findet nicht Statt.

§ 2. Alle Zwangs- und Bannrechte der Mühlen, auch jedes einer Mühle anklebende Recht zum Widerspruche gegen Anlegung neuer, so wie gegen Erweiterung alter Mühlen und gegen das Halten von Handmühlen und Quirren bleiben aufgehoben. Die Berechtigten haben nur in so weit einen Entschädigungsanspruch gegen den Staat, beziehungsweise die Pflichtigen, als ihr Recht auf besonderen Verträgen mit dem Staate oder den Pflichtigen beruht.

Art. 60. § 1. Das Eigenthum ist unverleßlich.

§ 2. Es darf nur aus Rücksichten des gemeinen Besten auf Grund eines Gesetzes und nach vorgängiger gerechter Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.

§ 3. An dem bestehenden Deich- und Sielrechte soll dieser Artikel nichts ändern.

Art. 61. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und auf den Todesfall ganz oder theilweise veräußern, in so weit nicht die künftige Gesetzgebung aus Rücksichten des allgemeinen Wohles und staatswirthschaftlichen Gründen in einzelnen Landestheilen des Herzogthums Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck Beschränkungen bestimmen wird. Die Durchführung dieses Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums, soll baldigst durch die Gesetzgebung vermittelt werden, bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze und Vorschriften in Kraft. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung, aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

Art. 62. § 1. Die Patrimonialgerichtsbarkeit, die Gerichtsbarkeit der Städte, die Markengerichtsbarkeit, die grundherrliche Polizei, so wie alle andere einem Grundstücke oder einer Person zuständige Hoheitsrechte und die aus diesen Rechten herstammenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben jeder Art sollen ohne Entschädigung aufgehoben und nicht wieder eingeführt werden.

§ 2. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Art. 63. § 1. Jeder guts- und schutzherrliche, so wie jeder Hörigkeits- und Unterthänigkeits-Verband hört für immer auf und kann nicht wieder eingeführt werden. Die von diesem Verbande befreiten Stellen und Grundstücke gehen in das freie Eigenthum desjenigen über, welchem zur Zeit der Verkündung dieses Staatsgrundgesetzes das vererbliche Colonatrecht zusteht. Die Vorrechte, welche einem Gläubiger des Pflichtigen zur Zeit der Aufhebung des gutsherrlichen Verbandes aus dem Grunde der vom Gutsherrn erteilten Bewilligung (Consensus) zustanden, bleiben demselben auch ferner ungeschmälert. Im Uebrigen sollen die Rechtsverhältnisse jener Stellen und Grundstücke gesetzlich näher festgestellt werden.

§ 2. Ohne Entschädigung sind aufgehoben und können nicht wieder eingeführt werden:

a. der Gesindezwangsdienst, Freikauf und Sterbefall und alle etwa sonst noch bestehende aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande entspringende persönliche Abgaben und Leistungen;

b. das Heimfallsrecht des Gutsherrn;

c. der Neubruch und Blutzehnten;

d. das Recht am Holze auf fremdem oder pflichtigem Boden, dieses Recht stamme aus einem Hoheits- oder gutsherrlichen Rechte;

e. alle Staatsfrohen, Landsfolgedienste oder dem Staate als solchem zu leistende Hofdienste und derartige Belästigungen, mit Aus-

nahme der Gemeinde-Dienste und Lasten und der Nothleistungen durch Krieg, Brand, Ueberschwemmung und dergleichen veranlaßt. In Beziehung auf die bisher geforderten Dienste und Leistungen zu Staatswegen wird ein Gesetz Bestimmungen darüber treffen, welche Wege Staatswege sind. Zur Unterhaltung und Erbauung von Kunststraßen und ihren Zubehörungen sollen diese Dienste und Leistungen überall nicht gefordert werden.

Wo seit dem 2. August 1830 an die Stelle der unter 2 a bis d erwähnten Befugnisse, Abgaben und Leistungen andere getreten sind, fallen auch diese ohne Entschädigung weg. Sind dieselben zugleich mit anderen Berechtigungen abgelöst und dafür im Ganzen Abgaben, Leistungen oder Capitalzahlungen angenommen, so sollen diese auf Verlangen der Pflchtigen nach bestimmten im Entschädigungsgesetze zu stellenden Ansätzen verhältnismäßig vermindert, beziehungsweise in dem zu drei Procent zu capitalisirenden Betrage gekürzt, bis solches geschehen aber fortgezahlt werden. Auf Verlangen des Zahlenden ist ein Versprechen der Rückzahlung des nach dem Entschädigungsgesetz zuviel Gezahlten zu leisten. Wo bereits Zahlung geschehen ist, soll mit Ausnahme der Entschädigung für Aufhebung des Rechts am Holze unter d nach dem angegebenen Verhältnisse das Gezahlte vom Staate erstattet werden.

Mit Aufhebung der unter Ziffer 1 und 2 genannten Rechte fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

§ 3. Alle übrige unter Ziffer 2 nicht erwähnte, aus einem bis hiezu noch bestandenen guts- und schutzherrlichen Verbande fließende, auf dem Grundeigenthum ruhende Dienste, Grundzinsen und Reallasten, so wie die Zehnten jeden Ursprungs, sind aufgehoben unter Vorbehalt der Entschädigung und unter den folgenden, so wie den sonstigen näheren Bestimmungen, welche ein dem nächsten ordentlichen Landtage vorzulegendes Gesetz treffen wird:

a. der guts- und schutzherrliche Verband wird als bis hiezu bestehend angesehen nur bei den Hofhörigen und in den Fällen, wo das Heimfallsrecht bis hiezu noch besteht;

b. die Verpflichtung zur Entschädigung haftet als Reallast auf den bisher pflichtigen Grundstücken;

c. die Entschädigung soll zu Capital angelegt werden, und dieses auf keinen Fall den sechzehnfachen Betrag des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages übersteigen;

Eine etwaige Verwandlung des Capitals in Rente bleibt der Vereinbarung überlassen;

d. der jährliche Reinertrag wird nach den näheren Bestimmungen des zu erlassenden Gesetzes, der Geldwerth desselben nach dem Durchschnitt der letzten dreißig Jahre ermittelt;

e. das festzustellende Entschädigungscapital wird vom Tage der Verkündung des Staatsgrundgesetzes an mit vier Procent verzinst.

Die bereits durch freie Vereinbarung, durch Vermittelung oder Entscheidung der Commission zur Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse

oder durch gerichtliche Entscheidungen rechtsgültig erfolgten Umwandlungen und Ablösungen der hier unter Ziffer 3 erwähnten Befugnisse, Abgaben und Leistungen bleiben in Kraft. Jedoch sollen in den Fällen, wo der Staat die Gutsherrschaft war, die seit dem 2. August 1830 zu Stande gekommenen Ablösungen zu immerwährender Rente, zu Amortisationsrente, oder zu Capital, auch wenn die Zahlung vollständig geleistet ist, auf Antrag der Pflchtigen revidirt und die — bis dahin aber fortzuzahlenden — Geldäquivalente nach den Grundsätzen des zu erlassenden Entschädigungsgesetzes, jedoch — capitalisirt — zum fünf und zwanzigfachen Betrage des Geldwerthes des jährlichen Reinertrages ermäßigt, beziehungsweise gekürzt oder zurückerstattet werden.

§ 4. Auch alle andere unzweifelhaft auf Grund und Boden (auch Häusern) haftende Abgaben und Leistungen, insbesondere auch Erbpachten, Grundsteuer, Mühlendienste, Leistungen für Mühlen, so wie die von den Bestimmungen unter den Ziffern 2 und 3 nicht betroffenen, aus gutsherrlichen Verhältnissen herrührenden Abgaben, Dienste und Leistungen, nicht weniger die für frühere gutsherrliche Berechtigungen durch Vertrag oder Entscheidung bereits festgesetzten oder noch festzusetzenden Renten jeder Art, welche nicht unter die Ziffer 2 und 3 fallen, sind ablösbar, ohne Rücksicht auf die Person und das Verhältniß des Berechtigten und des Verpflichteten, in so fern die Gesetzgebung nicht die unentgeltliche Aufhebung des einen oder anderen begründet findet. Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Art der Ablösung bleiben gleichfalls dem zu erlassenden Gesetze vorbehalten; doch soll auch bei diesen Ablösungen das Princip der Billigkeit den Verpflichteten gegenüber festgehalten werden. Bei Diensten, welche erweislich aus einem gutsherrlichen Verhältnisse herrühren, soll die Entschädigung den sechszehnfachen Betrag des jährlichen Reinertrags nicht übersteigen.

§ 5. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§ 6. Auf die an den Staat zu zahlenden s. g. Ordinargefälle und sonstigen an den Staat als solchen zu zahlenden ständigen Gefälle, auf die Gemeinde- und Genossenschafts-Abgaben und auf eigentliche Servituten findet dieser Artikel keine Anwendung.

Art. 64. § 1. Das Jagd- und Fischereiregal, so wie die Jagdhoheit und sämtliche bisherige Jagdgesetze sind aufgehoben.

§ 2. Jagd- und Fischereigerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden und in fremden Gewässern, so wie die Jagddienste, die Jagdfrohnen und andere Leistungen für Jagdzwecke, und Fischereifrohnen sind ohne Entschädigung aufgehoben.

§ 3. Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden und das Fischereirecht in eigenen Gewässern zu. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen.

§ 4. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden und das Fischereirecht in fremden Gewässern darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

Art. 65. § 1. Das bestehende Steuer- und Abgabewesen soll untersucht und gesetzlich neu geordnet werden.

§ 2. Alles steuerbare Vermögen und Einkommen ist der Besteuerung zu Zwecken des Staats und der Gemeinde unterworfen. Ausgenommen sind:

- 1) die Großherzoglichen Schlösser mit ihren Nebengebäuden und Gärten;
- 2) die dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude und die Begräbnisstätten.

Anderer nothwendige Ausnahmen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

§ 3. Alle Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeinde-Lasten sind hinsichtlich der Staatslasten mit dem 1. April 1849, hinsichtlich der Gemeindelasten mit dem 1. Mai 1849 aufgehoben. Nur ausnahmsweise und nur für solche, für welche dem Staate, beziehungsweise der Gemeinde, erweislich etwas gezahlt ist, oder noch etwas gezahlt oder geleistet wird, soll, nach einem zu erlassenden Gesetze, Entschädigung geleistet werden.

§ 4. Fortan können derartige Freiheiten weder verliehen noch irgendwie erworben werden.

§ 5. In den an den Staat zu zahlenden Steuern, werden vom 1. April 1849 an die bisherigen Freien nach dem Fuße der additionellen Contribution den Pflichtigen gleich gesetzt. Im Fürstenthum Lüneburg und im Amte Barel soll nach dort passendem Fuße die Steuergleichheit eintreten.

§ 6. Alle Communallasten werden vom 1. Mai 1849 an in Deichbänden, Bogteien, Sielachten, Kirchspielen, Schulachten und sonstigen Gemeinden, denen sie zu leisten sind, nachbargleich vertheilt. Die Vertheilung der ordinären Unterhaltung der Pfanddeiche und der Wasserzüge, ingleichen der Unterhaltung der öffentlichen Wege, bleibt indeß bis zu anderweitiger Ordnung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung unverändert.

III. Abschnitt.

Von den politischen Gemeinden.

Art. 66. § 1. Die politische Gemeinde als solche, bildet eine Unterabtheilung des Staats und dient insofern seinen Zwecken.

§ 2. Die Verfassung dieser Gemeinden soll unter Anwendung der in den Art. 67—71 ausgesprochenen Grundsätze gesetzlich neu geordnet werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Einrichtungen in Kraft.

Art. 67. Alle Gemeinden in Stadt und Land sollen eine möglichst gleiche Verfassung erhalten.

Art. 68. Jede Gemeinde soll in ihren Angelegenheiten das Recht der freien Selbstverwaltung haben und darf in dieser Beziehung nur durch das Gesetz und auch durch dieses nicht weiter beschränkt werden, als der Staatszweck es nothwendig erfordert.

Art. 69. § 1. Den Gemeinden soll die freie Wahl ihrer Vertreter und Beamten gewährt werden.



§ 2. Sofern die Gemeindebeamten Functionen erhalten, die über die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten hinausgehen, soll zu ihrer Ernennung auch die Staatsregierung eintreten.

Art. 70. § 1. Für die Verhandlungen aller Gemeinden soll der Grundsatz der Oeffentlichkeit gelten.

§ 2. Die Versammlungen, sowohl der ganzen Gemeinde als ihrer Vertreter, innerhalb ihrer Zuständigkeit, sollen keiner Erlaubniß der Staatsbehörden bedürfen.

Art. 71. Keine Gemeinde soll mit Leistungen oder Ausgaben beschwert werden, zu denen sie nicht ihre Zustimmung gegeben hat, oder durch das Gesetz verpflichtet ist.

Art. 72. § 1. Zwischen allen Gemeinden soll Freizügigkeit bestehen nach näherer gesetzlicher Regelung.

§ 2. Das Gesetz wird die Bestimmungen festsetzen über die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts, über die spezielle Gewerbeberechtigung und über die Unterstützungspflicht der Gemeinden gegen Einzelne. Bis dahin wird jeder Oldenburgische Staatsbürger durch den Umzug in eine Gemeinde, beziehungsweise durch das Wohnen in derselben, Mitglied des politischen Gemeindeverbandes, wenn nachgewiesen wird, daß er in den letzten drei Jahren weder wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, noch Unterstützung aus Armenmitteln erhalten hat.

§ 3. Für das Fürstentum Birkenfeld bleiben die dort bestehenden Bestimmungen über den Umzug provisorisch in Kraft.

§ 4. Für das Fürstentum Lübeck treten bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung die bei Publication des Staatsgrundgesetzes daselbst gültig gewesenen Bestimmungen über den Umzug und den Erwerb der Gemeindeangehörigkeit, vorläufig wieder in Kraft.

Art. 73. Die Gemeinden eines bestimmten Bezirks sollen zu einem größeren Verbands zusammentreten, dessen Verfassung möglichst nach denselben Grundsätzen und Grundlagen wie die Verfassung jener geordnet wird.

IV. Abschnitt.

Von den Religionsgesellschaften.

Art. 74. Die christliche Religion soll bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, zum Grunde gelegt werden, unbeschadet der in den Art. 35 und 36 gewährleisteten Religionsfreiheit. Es besteht indeß keine Staatskirche.

Art. 75. Die für Vereine und Versammlungen überhaupt geltenden Bestimmungen finden auf Religionsgesellschaften, welche Corporationsrechte haben, keine Anwendung.

Art. 76. Neue Religions-Gesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Art. 77¹⁾. Diejenigen Religionsgesellschaften, welche bereits

¹⁾ Gesetz vom 16. Dezember 1902, betreffend die Auslegung des Art. 77 definiert, daß die Vorschrift des Art. 77 sich nicht auf den Erwerb der Rechtsfähigkeit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts bezieht.

Korporationsrechte haben (Religionsgenossenschaften), werden dieselben gewährleistet, andere können diese Rechte nur durch ein Gesetz erhalten.

Art. 78. § 1. Jede Religionsgenossenschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, unbeschadet der Rechte des Staats.

§ 2. Der evangelischen Kirche im Großherzogthum wird Presbyterial- und Synodalverfassung gewährleistet, vorbehältlich der kirchenregimentlichen Befugnisse, welche zur Erhaltung der Verbindung der Kirche mit dem Staate und zur Förderung ihrer Zwecke dem Großherzoge nach der Verfassung der Kirche zustehen werden. Die jetzt bestehende Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg ist denjenigen Aenderungen unterworfen, welche zur Erhaltung des Bestandes der Kirche oder der staatlichen Ordnung erforderlich sind. Bis dahin, daß die hiernach nothwendigen Aenderungen der Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg, beziehungsweise die erforderlichen Einrichtungen für die evangelische Kirche in den Fürstenthümern Lüneburg und Birkenfeld, durch den Großherzog unter Zuziehung der kirchlichen Organe getroffen sein werden, bleiben die jetzt bestehende Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 3./15. August 1849, beziehungsweise die in den Fürstenthümern Lüneburg und Birkenfeld bestehenden organischen Einrichtungen der evangelischen Kirche in Kraft.

§ 3. Das in Angelegenheiten der katholischen Kirche geübte Landesherrliche Placet und Bisum bleibt aufgehoben.

§ 4. Es steht den verschiedenen Religionsgenossenschaften frei, sich mit anderen zu größeren Gemeinschaften zu vereinigen und darf der Verkehr mit den kirchlichen Obern in keiner Weise gehemmt werden.

Art. 79. Die den Religionsgenossenschaften zustehende Wahl, Ernennung oder Einsetzung ihrer Beamten und Diener erfordert von Seiten der Staatsgewalt nur die Guttheilung nach Maßgabe der Gesetze oder Verträge.

Art. 80. Die Kirchengemeinden und Religionsgenossenschaften werden in dem Besitze ihres Kirchenvermögens, so wie bei der stiftungsmäßigen Verwendung desselben geschützt, und gelten zu dessen Erhaltung nur dieselben Bestimmungen, welche für die weltlichen Gemeinden maßgebend sind.

Art. 81. Jeder Religionsgenossenschaft bleibt überlassen, die Aufbringung der Abgaben und Leistungen zu ihren Zwecken selbst zu ordnen.

Diese Abgaben und Leistungen sollen von den Staatsbehörden den Abgaben und Leistungen der weltlichen Gemeinden gleich behandelt werden und gleiche Vorzüge wie diese haben, wenn die Grundsätze, wonach jene Abgaben und Leistungen aufgebracht und vertheilt werden sollen, von der Staatsgewalt genehmigt sind.

V. Abschnitt.

Von den Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Art. 82. § 1. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats.



§ 2. Die nothwendige Verbindung zwischen Kirche und Schule wird, unter Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse, durch das Gesetz geregelt. In die oberen und unteren Schulbehörden sollen auch Geistliche und Schulmänner berufen werden.

§ 3. Die oberen Schulbehörden des Herzogthums Oldenburg sollen für die evangelischen so wie für die katholischen Lehranstalten gesondert bestehen und so eingerichtet werden, daß der betheiligten Kirche die zur religiös-konfessionellen Bildung der Jugend erforderliche Einwirkung gesichert sei.

Art. 83. § 1. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

§ 2. Alle öffentlichen Unterrichtsanstalten sollen stets mit angemessenen Lehrkräften und Lehrmitteln versehen sein.

Art. 84. § 1. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§ 2. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 85. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener; sie haben ein Recht auf angemessenes Dienst Einkommen so wie auf angemessene Pension.

Art. 86. § 1. Die Volksschulen sind Gemeindegemeinschaften. Die Ausgaben für dieselben sind zunächst von der Gemeinde zu bestreiten, ohne daß dadurch die Zahlung eines mäßigen Schulgeldes ausgeschlossen wird.

§ 2. Wird eine Gemeinde durch ihre Schulausgaben über ihre Kräfte beschwert, so soll der erforderliche Zuschuß nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmung aus der Staatscasse erfolgen.

§ 3. Besondere Armenschulen finden nicht Statt.

Art. 87. Alle Volksschulen sind so einzurichten, daß die Jugend in denselben eine allgemein menschliche und bürgerliche, so wie eine religiös-konfessionelle Bildung erhält.

Art. 88. § 1. Der Staat stellt aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§ 2. Inwiefern hiebei eine Betheiligung der Gemeinden stattfinden soll, bestimmt das Gesetz.

Art. 89. § 1. Für die Bildung tüchtiger Volksschullehrer ist durch Vervollkommnung der dazu vorhandenen Anstalten zu sorgen. Solche Anstalten sollen so eingerichtet und beaufichtigt werden, daß dadurch die religiös-konfessionelle Bildung der heranzubildenden Lehrer gesichert ist.

§ 2. Ein Anschluß an andere Deutsche Bildungs-Anstalten derselben Konfession ist gestattet.

Art. 90. § 1. Zur Förderung der Errichtung von höheren Bürger-Schulen oder der Erweiterung der Volksschulen durch Vermehrung der Unterrichtsgegenstände und Lehrkräfte an geeigneten Orten unter Be-

rücksichtigung der Gewerbe und der Landwirthschaft, sollen den berechtigten Gemeinden angemessene Zuschüsse aus der Staatskasse geleistet werden.

§ 2. Wo eine Gelehrten- oder Navigationschule besteht, kann die höhere Bürgerschule mit derselben verbunden werden.

Art. 91. § 1. Die Gelehrten-, die Kriegs- und Marine- (Navigations-) Schulen sind Staatsanstalten. Ob und in wiefern Realschulen dazu erhoben werden, bleibt gesetzlicher Bestimmung überlassen.

§ 2. Kein Staatsangehöriger, welcher seine hinreichende Befähigung darthut, wozu bei den Kriegsschulen auch die vorschriftsmäßige Dienststellung gehören kann, darf von dem Unterrichte an diesen Anstalten ausgeschlossen werden.

VI. Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

Art. 92. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus.

Art. 93. § 1. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

§ 2. Die Gerichte sind berechtigt, den Schutz und, zur Ausführung ihrer Verfügungen, den Beistand der bürgerlichen und militärischen Behörden zu verlangen.

Art. 94. Die Einrichtung, die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte soll nach den in den Art. 95 bis 101 ausgesprochenen Grundsätzen gesetzlich neu geregelt werden. Bis dahin bleiben die bestehenden Gesetze in Kraft.

Art. 95. § 1. Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

§ 2. Eine Ausnahme findet nur in Beziehung auf die Militärgerichtsbarkeit in Strassachen, so wie in Beziehung auf Militärdisciplinarvergehen statt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

Art. 96. § 1. Rechtspflege und Verwaltung sollen von einander unabhängig sein und getrennt werden; jedoch bleibt der Gesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, ob und in welcher Weise diese Trennung auch in erster Instanz hinsichtlich der Polizeiübertretungen und der sog. Bagatellsachen stattfinden soll.

§ 2. Die Verwaltungsrechtspflege soll aufhören.

Art. 97. § 1. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt.

§ 2. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und den Gerichtsbehörden entscheidet eine durch das Gesetz zu bestimmende Behörde.

Art. 98. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

Art. 99. Es soll auf die Einführung von Schiedsgerichten Bedacht genommen werden.

Art. 100. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Öffentlichkeit des Verfahrens bestimmt das Gesetz.

Art. 101. § 1. In Strafsachen soll der Anklageprozeß gelten.

§ 2. Schwurgerichte sollen jedenfalls in schweren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen, so wie bei denjenigen Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, urtheilen.

Art. 102. Jede öffentliche Verwaltung nimmt in allen sie betreffenden privatrechtlichen Streitigkeiten Recht vor den ordentlichen Gerichten.

Art. 103. Ueber Polizeivergehen und deren Bestrafung soll ein besonderes Gesetz erlassen werden.

VII. Abschnitt.

Von dem Staatsdienste ¹⁾.

Art. 104. Ordentliche Richterstellen sollen bei ihrer Erledigung sofort wieder definitiv besetzt werden.

Diese Bestimmung tritt jedoch erst mit der nach Art. 92, 94—101 einzuführenden neuen Gerichtsverfassung in Kraft.

Art. 105. Mit einem richterlichen Amte kann in Zukunft ein einträgliches nicht richterliches Nebenamt nur auf Grund gesetzlicher Bestimmung verbunden werden.

Art. 106. § 1. Kein ordentlicher Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

§ 2. Suspension darf nicht ohne richterlichen Beschluß und nicht ohne gleichzeitige Verweisung der Sache an das zuständige Gericht erfolgen. Der Beschluß ist vom höchsten Landesgerichte zu fassen.

Art. 107. Kein ordentlicher Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

Art. 108. Die Art. 104 bis 107 finden auf Verwaltungsbeamte, welche zugleich richterliche Funktionen ausüben, keine Anwendung.

Art. 109. § 1. Im Verwaltungswege findet die Entlassung der definitiv angestellten Beamten nur unter Verleihung der gesetzlichen Pension, eine Versetzung derselben nur unter Belassung des ganzen bisherigen Gehalts statt.

§ 2. Eine Verminderung oder Entziehung jener Pension kann nur in Folge richterlichen Spruchs geschehen.

§ 3. In Betreff des Militärs bleiben der Gesetzgebung besondere Bestimmungen vorbehalten.

¹⁾ S. hierzu Gesetz vom 7. Januar 1879, betreffend die Einrichtung der Ämter im Herzogtum Oldenburg; Gesetz für das Großherzogtum vom 27. Januar 1877.

Art. 110. Staatsdienst und Hofcavalierdienst sind in derselben Person nicht zu vereinigen.

Art. 111. § 1. Im Uebrigen sollen die Verhältnisse des Staatsdienstes durch besondere Gesetze in volksthümlicher Umgestaltung näher geordnet werden.

§ 2. Vorzüglich ist dabei Bedacht zu nehmen auf:

Berminderung der Behörden, Stellen und Beamten;

Bereinfachung des Dienstes und Abkürzung des Geschäftsganges;

Ueberwachung des Dienstes durch möglichste Oeffentlichkeit der Verhandlungen;

Berufung wechselnder Beamten aus den Volksgenossen für dazu geeignete Stellen.

§ 3. Das Gesetz hat insbesondere auch

wegen Besoldungen, Pensionirungen und Titelverleihungen, dergleichen wegen der Disciplinarverhältnisse der Beamten und wegen der Mittel, wodurch die Staatsregierung über die Fähigkeit und Würdigkeit derselben die nöthige Kenntniß sich verschafft, nähere Bestimmungen zu treffen, und festzusehen, daß jeder Bericht über die Fähigkeit und Würdigkeit der Beamten auf Antrag der Betheiligten, so weit er sie betrifft, denselben nicht vorenthalten werden dürfe;

diejenigen unteren Staatsämter zu bezeichnen, wozu die Anstellung auf Kündigung erfolgt, welche jedoch möglichst zu beschränken ist;

ein Dienstgericht für Aburtheilung der Fälle einzusetzen, in welchen Beamte sich zur Wahrnehmung ihres Dienstes unfähig oder unwürdig erweisen würden. Dieses Gericht ist auf den Grund der Berufsgleichheit zu bilden; es ist an positive Beweisregeln nicht gebunden.

VIII. Abschnitt.

Von dem Landtage.

I. Organisation der Versammlung.

Art. 112. § 1. Für das Großherzogthum besteht ein in einer Kammer vereinigter Landtag.

§ 2. Außerdem soll in jedem der beiden Fürstenthümer, Lüneburg und Birkenfeld, ein Provinzialrath nach den in der Anlage IV ¹⁾ enthaltenen Grundzügen eingerichtet werden. Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis der Provinzialräthe, so wie über die Wahl und Geschäftsführung derselben wird ein, dem im Jahre 1852 zu berufenden Landtage vorzulegendes Gesetz enthalten.

Art. 113 ²⁾. Der Landtag besteht aus Abgeordneten, welche durch allgemeine unmittelbare und geheime Wahlen berufen werden.

Art. 114. § 1. Die Abgeordneten können aus dem ganzen Großherzogthum gewählt werden.

§ 2. Die Zahl derselben wird durch das Gesetz bestimmt.

¹⁾ S. die in diese Sammlung nicht mit aufgenommenen Anlagen I—IV bei Zachariä a. a. O. S. 939 ff.

²⁾ Die Artikel 113, 115, 116, 120, 124 und 145 verdanken ihre heutige Fassung dem Gesetz vom 17. April 1909 § 1.

Art. 115 ¹⁾. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Deutsche männlichen Geschlechts, welcher zur Zeit der Wahl das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Jahren im Großherzogthume seinen Wohnsitz hat.

Art. 116 ¹⁾. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind:

1. Personen, welche unter Vormundschaft stehen;
2. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, während der Dauer des Verfahrens;
3. Personen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder innerhalb des letzten der Anordnung der Wahl vorhergegangenen Jahres erhalten und diese zur Zeit des Abschlusses der Wählerliste nicht wieder erstattet haben;
4. Personen, denen durch ein rechtskräftiges Urtheil die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind;
5. Personen, welche zur Zeit der Wahl unter Polizeiaufsicht stehen oder sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder in einem Arbeitshause untergebracht sind.

Art. 117. Die Bestimmungen der Art. 115 und 116 gelten auch als die allgemeinen Erfordernisse zur Ausübung des Stimmrechts bei den Abgeordnetenwahlen.

Art. 118. § 1. Die näheren Bestimmungen über die Art der Wahlen, das Wahlrecht und das Wahlverfahren enthält das Wahlgesetz.

§ 2. Das Wahlgesetz bildet zwar keinen Theil des Staatsgrundgesetzes, es kann jedoch die Bestimmung des Art. 137 Z. 2 auf dasselbe nicht in Anwendung gebracht werden.

Art. 119. Jeder zum Abgeordneten Gewählte kann die Wahl ablehnen, auch zu jeder Zeit abtreten.

Art. 120 ¹⁾. Alle fünf Jahre wird eine Neuwahl sämtlicher Abgeordneten vorgenommen. Die bisherigen Abgeordneten können wiedergewählt werden.

Die fünfjährige Wahlperiode wird von der Eröffnung des ersten bis zur Eröffnung des sechsten auf die Wahl folgenden ordentlichen Landtages gerechnet.

Art. 121. § 1. Zu Abgeordneten gewählte Beamte des Civil- oder des Militär-Dienstes und Schullehrer bedürfen des dienstlichen Urlaubs und haben zu dem Ende ihre Wahl sofort den Vorgesetzten anzuzeigen und die Ertheilung des Urlaubs zu erwarten.

§ 2. Der Urlaub wird nur dann versagt werden, wenn der Landtag mit der Staatsregierung darin einverstanden ist, daß dem Eintritt des Gewählten in den Landtag erhebliche Rücksichten des Dienstes entgegenstehen. Die Staatsregierung wird ihre etwaigen Bedenken dieser Art unverzüglich dem Landtage mittheilen, falls aber solche nicht vorhanden sind, den Urlaub zeitig bewilligen.

Art. 122. Der Auftrag der Abgeordneten erlischt:

1) durch Verlust einer der Eigenschaften, welche erforderlich sind, um als Abgeordneter wählbar zu sein (Art. 115);

¹⁾ Vgl. Anmerkung zu Art. 113.

2) durch Austrittserklärung, sobald dieselbe bei dem Präsidenten des Landtags, oder, wenn der Landtag nicht versammelt ist, bei dem Staatsministerium schriftlich eingekommen und der etwa darin angegebene Zeitpunkt eingetreten ist;

3) durch Annahme eines besoldeten Amtes, jedoch kann der Aus-tretende wieder gewählt werden;

4) wenn die Versammlung die Ausschließung eines Mitgliedes auf den Grund der Geschäftsordnung beschließt.

Art. 123. In den Fällen des Art. 122 oder wenn ein Abgeordneter gestorben oder auf längere Zeit verhindert ist, als seine Beurlaubung für zulässig erachtet worden, ist von der Staatsregierung eine Neuwahl sofort anzuordnen, insofern nicht mit Zustimmung des Landtags davon abgesehen wird.

Art. 124¹⁾. Dem Landtage steht die Entscheidung über die Legiti-mation der gewählten Abgeordneten zu.

Art. 125. Der Landtag wählt nach seiner Eröffnung durch den Großherzog (Art. 151) in geheimer Stimmgebung aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder mehrere Vicepräsidenten, entweder für seine ganze Dauer oder für einen kürzeren Zeitraum.

Art. 126. Zur Wahrnehmung der Schriftführung wählt der Land-tag für seine Dauer einen oder mehrere Schriftführer entweder aus seiner Mitte oder aus drei von dem Präsidenten vorgeschlagenen anderen Personen. Im letzteren Falle erhält der Schriftführer eine angemessene Vergütung.

2. Wirksamkeit des Landtags.

Art. 127. Der Landtag ist als der gesetzliche Vertreter aller Staats-bürger und des ganzen Landes im Allgemeinen berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte geltend zu machen und das Wohl des Staats mit treuer Anhänglichkeit an die Verfassung zu befördern.

Art. 128. § 1. Der Landtag steht nur zur Staatsregierung in unmittelbarer Geschäftsbeziehung, Mittheilungen zwischen ihm und dem Staatsgerichtshofe (Art. 201) ausgenommen.

§ 2. Er ist befugt, über alle Staatsangelegenheiten von der Staats-regierung Auskunft zu begehren.

Art. 129. § 1. Die Abgeordneten folgen bei ihren Abstimmungen nur ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung; sie sind nicht an Auf-träge oder Vorschriften irgend einer Art und Quelle gebunden.

§ 2. Seine Stimme hat jeder persönlich abzugeben.

Art. 130. § 1. Jedes Mitglied des Landtags leistet bei seinem ersten Eintritt in die Kammer folgenden Eid:

„Ich gelobe Treue dem Großherzog, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und auf dem Landtage das Wohl des Staates ohne Neben-rücksichten nach meiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beachten. So wahr mir Gott helfe.“

¹⁾ Vgl. Anmerkung zu Art. 113.

§ 2. Dieser Eid wird vom Präsidenten des Landtags in die Hand des Großherzogs oder des dazu von ihm beauftragten Mitgliedes des Staats-Ministeriums und von den übrigen Mitgliedern des Landtags dem Präsidenten in der Versammlung abgelegt.

§ 3. Wenn ein ehemaliger Abgeordneter durch neue Wahl wieder eintritt, verpflichtet er sich mittelst Handschlags auf seinen früheren Eid.

Art. 131. § 1. Kein Abgeordneter kann wegen seiner Äußerungen auf dem Landtage anders als durch den Präsidenten oder von der Versammlung zurechtgewiesen und zur Verantwortung gezogen werden.

§ 2. Wegen einer durch solche Äußerungen etwa begangenen Uebertretung eines Strafgesetzes kann ein gerichtliches Verfahren nur Statt finden, wenn der Landtag den Fall zur strafrechtlichen Erledigung an das Gericht verwiesen hat.

§ 3. Wegen seiner Abstimmung darf niemand zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 132. Während des Landtags und auf der Reise dahin und zurück können die Abgeordneten wegen Verbrechens oder Vergehens nur bei Ergreifung auf frischer That oder mit Zustimmung des Landtags oder seines Ausschusses verhaftet werden. Im ersten Falle ist dem Landtage, beziehungsweise dessen Ausschusse von der Verhaftung sofort Kenntniß zu geben.

Art. 133. § 1. Der Landtag hat das Recht, in Beziehung auf alle Staatsangelegenheiten, insbesondere auf etwaige Mängel oder Mißbräuche in der Verwaltung oder der Rechtspflege, seine Wünsche, Vorstellungen oder Beschwerden dem Staats-Ministerium und nach Befinden dem Großherzog selbst vorzutragen.

§ 2. Die Abstellung begründeter Beschwerden soll ohne Verzug geschehen und jedenfalls der Erfolg der Beschwerden dem Landtage eröffnet werden.

Art. 134. § 1. Der Landtag ist ferner berechtigt, von Privatpersonen, Gemeinden und anerkannten Genossenschaften, Bitten oder Beschwerden entgegen zu nehmen, auch der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen, wenn die Beschwerden zuvor den Weg der gesetzlichen Berufung bis an die oberste Staatsbehörde gegangen sind.

§ 2. Hinsichtlich der Beschwerden soll es wie im Art. 133 § 2 gehalten, auch der Erfolg der zur Gewährung empfohlenen Bitten dem Landtage eröffnet werden.

Art. 135. Vorstellungen jeder Art dürfen dem Landtage nur schriftlich eingesandt, nicht in der Versammlung persönlich überreicht und nicht mündlich an diese gebracht werden.

Art. 136. Ein Gesetz kann vom Großherzoge nur in Uebereinstimmung mit dem Landtage erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden.

Art. 137. Es bedarf der Zustimmung des Landtags nicht:

1) bei Verordnungen zur Vollziehung oder Handhabung bestehender Gesetze;

2) bei Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung, welche durch die Umstände dringend geboten sind, und weder einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Landtage zulassen, noch die Berufung eines außerordentlichen Landtags gestatten oder durch ihre Wichtigkeit rechtfertigen, auch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes nicht enthalten. Verordnungen dieser Art sind von allen Mitgliedern des Staatsministeriums zu contrafirmiren.

Läßt die Dringlichkeit der Sache es zu, so ist zuvor der ständige Landtagsauschuß, wenigstens durch die Mitglieder desselben, welche in der Provinz sich aufhalten, worin die Staatsregierung zur Zeit ihren Sitz hat, mit seinem Gutachten zu hören.

Die Dringlichkeit und die Zweckmäßigkeit solcher Verordnungen soll dem nächsten Landtage nachgewiesen werden. Findet dieser Bedenken, der erlassenen Verordnung seine Zustimmung zu ertheilen, so ist dieselbe sofort wieder aufzuheben.

Durch ein beistimmendes Gutachten des Landtags-Auschlusses zu der erlassenen Verordnung wird eine Anklage wegen Verletzung des Staatsgrundgesetzes nicht ausgeschlossen.

Art. 138. Gesetzentwürfe gelangen vom Großherzoge an den Landtag, jedoch hat auch dieser das Recht, auf Erlassung von Gesetzen anzutragen und Gesetzentwürfe vorzulegen.

Art. 139. Eine Erklärung, wodurch ein Gesetzentwurf ganz abgelehnt wird, oder Abänderungen desselben beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

Art. 140. Der Großherzog erläßt und verkündet die Gesetze mit ausdrüchlichem Bezug auf die erfolgte Zustimmung des Landtags, beziehungsweise auf die nach Art. 137 Ziffer 2 vorliegenden Umstände.

Art. 141. § 1. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in gesetzlicher Form verkündet sind.

§ 2. Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage zu.

Art. 142. Der Landtag kann über Anordnungen, welche seiner Zustimmung nicht bedürfen, so wie über die bei beabsichtigten Aenderungen in der Gesetzgebung im Allgemeinen zu befolgenden Grundsätze auf Antrag der Staatsregierung seine gutachtliche Erklärung abgeben.

Art. 143. Der Landtag hat das Recht der Steuerbewilligung nach den näheren Bestimmungen des Abschnitts X.

3. Landtag und Geschäftsbetrieb.

Art. 144. Die Einberufung des Landtags geschieht durch eine Verordnung des Großherzogs, welche in die Gesetzblätter eingerückt wird.

Art. 145. 1) In jedem Jahre findet ein ordentlicher Landtag statt.

Art. 146. § 1. Zur Erledigung bestimmter Gesetzgebungs- oder anderer Angelegenheiten wird der Landtag außerordentlich berufen.

1) Vgl. Anmerkung zu Artikel 113.

§ 2. Auch ohne Berufung tritt der Landtag in den Fällen der Art. 150 § 2 und 198 § 2 außerordentlich zusammen.

Art. 147. Die Dauer eines Landtags wird stets in der Einberufungsordnung, die eines ordentlichen Landtags nicht unter sechs Wochen bestimmt, wodurch jedoch eine angemessene Verlängerung nicht ausgeschlossen ist.

Art. 148. Dem Großherzog steht das Recht zu, den Landtag zu vertagen, zu schließen und aufzulösen.

Art. 149. Eine Vertagung kann nur auf höchstens sechs Monate, und zwar ohne Zustimmung des Landtags nur einmal geschehen.

Art. 150. § 1. Nach einer Auflösung des Landtags müssen die neuen Wahlen innerhalb zwei Monaten ausgeschrieben werden. Der Landtag ist auf einen Tag einzuberufen, welcher innerhalb der auf die Wahlauschreibung folgenden drei Monate fällt.

§ 2. Unterbleibt das Eine oder das Andere, so treten die Mitglieder des aufgelösten Landtags bis zum Zusammentritt der neu gewählten Abgeordneten in ihre früheren Rechte und versammeln sich ohne Einberufung baldthunlichst zur Wahrung des Staatsgrundgesetzes.

§ 3. Der neu gewählte Landtag tritt in die Periode (Art. 120 ¹⁾) des aufgelösten ein.

Art. 151. Der Großherzog eröffnet und entläßt den Landtag entweder in eigener Person, oder durch einen dazu Bevollmächtigten.

Art. 152. Die Eröffnung geschieht nach vorläufiger Berichtigung der Legitimation der Abgeordneten, sobald deren wenigstens zwei Drittel anwesend sind.

Art. 153. Eine Versammlung des Landtags findet außer der Zeit, für welche er vom Großherzog oder Kraft des Gesetzes berufen ist, nicht Statt.

Art. 154. Nach der Vertagung oder dem Schlusse oder der Auflösung des Landtags darf derselbe nicht ferner versammelt bleiben, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 167 § 2.

Art. 155. Der Großherzog kann Bevollmächtigte ernennen, die in den Fällen, wo dies von den Mitgliedern des Staatsministeriums nicht persönlich geschieht, dem Landtage die erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen ertheilen, überhaupt die Geschäftsverbindung mit der Staatsregierung erleichtern.

Art. 156. Die Mitglieder des Staatsministeriums und die Großherzoglichen Bevollmächtigten sind berechtigt, jeder Sitzung des Landtags beizuwohnen. Sie können demselben vor Schluß der Debatte jederzeit Mittheilungen machen und muß ihnen bis dahin das Wort stets gegeben werden, sofern dadurch ein begonnener Vortrag nicht unterbrochen wird.

Art. 157. § 1. Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich.

§ 2. Sie werden ausnahmsweise geheim,
a. wenn auf Antrag der Staatsregierung, oder auf den von wenigstens noch fünf Mitgliedern unterstützten Antrag eines Mitgliedes nach Ent-

¹⁾ Gesetz vom 17. April 1909 § 2 ersetzte den ursprünglichen Hinweis auf Art. 145 durch den Hinweis auf Art. 120.

fernung der Zuhörer die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten die geheime Berathung beschließt.

b. Bei Verhandlungen über Verträge mit andern Staaten, welche dem Landtage zur Zustimmung oder Bestätigung vorgelegt werden, wenn die Staatsregierung die geheime Berathung beantragt.

Art. 158. § 1. Den Zuhörern ist keinerlei Einwirkung auf die Versammlung oder den Gang der Verhandlungen, keine Aeußerung des Beifalls oder der Mißbilligung gestattet.

§ 2. Der Präsident hat auch in dieser Beziehung die äußere Ordnung durch angemessene Verfügungen, nöthigenfalls durch Entfernung der Zuhörer aufrecht zu erhalten.

Art. 159. Der Landtag ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sind.

Art. 160. Ein Beschluß des Landtags wird durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten gefaßt, wenn nicht in Beziehung auf Wahlen die Geschäftsordnung ein Anderes bestimmt.

Art. 161. § 1. Der Präsident stimmt immer mit.

§ 2. Wenn bei der ersten Abstimmung sich Stimmengleichheit ergeben hat, so soll dieselbe — und zwar, wenn der Präsident es für angemessen erachtet, erst in der folgenden Sitzung — wiederholt werden, und wenn auch die zweite Abstimmung zu einem Beschlusse durch absolute Stimmenmehrheit nicht geführt hat, so ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt zu betrachten.

Art. 162. § 1. Die über die Verhandlungen auf dem Landtage aufgenommenen Protokolle werden durch den Druck bekannt gemacht.

§ 2. Die Protokolle über geheime Sitzungen werden nicht gedruckt, wenn nicht mit Zustimmung der Staatsregierung der Landtag die Veröffentlichung beschließt.

Art. 163. Der Großherzog verkündet im Gesetzblatt baldigst nach der Schließung oder der Auflösung eines jeden Landtags seine zustimmende oder ablehnende Erklärung über dessen bis dahin nicht erledigte Anträge, durch einen Landtagsabschied.

Art. 164. § 1. Die Abgeordneten erhalten die Reisekosten erstattet und beziehen Taggelber, auf welche nicht verzichtet werden darf.

§ 2. Die Abgeordneten, welche am Versammlungsorte wohnen, erhalten die Hälfte der Taggelber.

Art. 165. Die näheren Bestimmungen über die Behandlung der Geschäfte auf dem Landtage und dessen dabei in Betracht kommende sonstigen Beziehungen zur Staatsregierung wird die im Wege des Gesetzes zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

Bis zur Feststellung einer solchen gilt die von dem zunächst vorhergehenden Landtage angenommene Geschäftsordnung.

4. Ständischer Landtags-Ausschuß.

Art. 166. Die Bestimmungen über den ständigen Landtagsausschuß kommen so lange zur Anwendung, als eine dreijährige Periode für die ordentlichen Landtage besteht (Art. 145).

Art. 167. § 1. Jeder ordentliche Landtag wählt aus seiner Mitte und für die Dauer seiner Wahlperiode mittelst absoluter Stimmenmehrheit einen ständigen Ausschuß.

§ 2. Hat die Wahl desselben vor der Schließung oder vor einer Vertagung nicht schon stattgefunden, so ist sie spätestens am folgenden Tage vorzunehmen.

Art. 168. Die Wirksamkeit des Ausschusses ist auf die Zeit zwischen den Landtagen beschränkt.

Art. 169. Der Ausschuß besteht außer seinem Vorstande aus fünf Abgeordneten — drei Abgeordneten des Herzogthums und einem Abgeordneten eines jeden der beiden Fürstenthümer.

Art. 170. Den Vorstand des Ausschusses wählt der Landtag aus den Abgeordneten des Herzogthums durch absolute Stimmenmehrheit.

Art. 171. § 1. Der Ausschuß ergänzt sich im Fall des Abgangs eines Mitgliedes durch Erwählung eines anderen Abgeordneten, unter Beachtung der in den Art. 169 und 170 aufgestellten Grundsätze.

§ 2. Im Falle des Abgangs des Vorstandes übernimmt einstweilen das älteste der Mitglieder aus dem Herzogthume dessen Verrichtung und veranlaßt den Ausschuß zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Art. 172. § 1. Die Mitglieder des Ausschusses haben während seiner Versammlung dieselben Rechte wie die Landtagsabgeordneten (Art. 119, 131, 132, 164).

§ 2. Die Wahl in den Ausschuß kann Niemand, so lange er Abgeordneter ist, ablehnen.

§ 3. Die im Art. 131 und 132 dem Landtage und seinem Präsidenten gegebenen Befugnisse stehen dem Ausschusse und seinem Vorstande zu.

§ 4. Des dienstlichen Urlaubs bedürfen die Mitglieder des Ausschusses nicht; der Vorstand des Ausschusses hat aber der Staatsregierung von der Einberufung eines der im Art. 121 gedachten Beamteten sofort Anzeige zu machen.

Art. 173. § 1. Der Ausschuß hat die Bestimmung:

1) einzelne Geschäfte des Landtags vorzubereiten oder zur Ausführung zu bringen, wenn er dazu von ihm beauftragt ist;

2) in den Fällen der Art. 137 und 193, so wie in Anwendung des Art. 142 sein Gutachten abzugeben;

3) auf die Vollziehung der Landtagsabschiede zu achten, und sonst auf verfassungsmäßige Weise das Interesse des Landtags wahrzunehmen;

4) die Berufung eines außerordentlichen Landtags unter Darlegung der Gründe zu beantragen.

§ 2. Ueber die seiner Wirksamkeit unterliegenden Angelegenheiten kann er jederzeit von der Staatsregierung oder dem von derselben dazu ernannten Bevollmächtigten die erforderlichen Aufschlüsse begehren.

Art. 174. Ob es zur Erledigung der Geschäfte des Ausschusses einer persönlichen Zusammenkunft seiner Mitglieder bedarf, oder ob deren schriftliche Erklärung genügt, bleibt zunächst (s. Art. 175 §. 2) der Beurtheilung des Vorstandes überlassen.

Art. 175. § 1. Der Ausschuß versammelt sich in der Stadt Oldenburg auf Berufung seines Vorstandes, der davon jedesmal dem Staatsministerium Anzeige macht.

§ 2. Dem Antrage des Staatsministeriums oder zweier Mitglieder des Ausschusses auf Berufung des letzteren ist stets zu genügen.

Art. 176. § 1. Im Ausschusse entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

§ 2. Der Vorstand hat in allen Angelegenheiten eine Stimme, die bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.

Art. 177. Von den Sitzungen des Ausschusses werden nur diejenigen öffentlich gehalten, bei denen er dies angemessen finden sollte. Zu einer öffentlichen Sitzung können Bevollmächtigte der Staatsregierung (Art. 155) abgeordnet werden.

Art. 178. Der Ausschuß erstattet nach Beendigung seiner Wirksamkeit dem nächsten Landtage noch schriftlichen Bericht über seine Thätigkeit.

IX. Abschnitt.

Von dem Staatsgute, dem Kron Gute und von den Gebühren des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauses.

Art. 179. Die Sonderung des Domanal-Vermögens in Krongut und Staatsgut ist durch die zwischen dem Großherzoge und dem Landtage getroffene Vereinbarung vom 5. Februar 1849 geschehen, welche diesem Staatsgrundgesetze unter Nr. 1 anliegt und als ein wesentlicher Bestandtheil desselben anzusehen ist.

In dem im §. 9 dieser Anlage vorgesehenem Falle ist statt der deutschen Reichsgewalt die deutsche Bundesgewalt zu ersuchen.

Art. 180. § 1. Das gesammte vorhandene Staatsgut bildet eine im Eigenthume des ungetheilten Großherzogthums stehende Gesamtmasse, zerfällt aber in Beziehung auf die damit verbundenen Lasten und Beschwerden und in Beziehung auf den Genuß seiner Einkünfte in drei nach den verschiedenen Provinzen gesonderten Massen.

§ 2. Der Genuß, die Lasten und Beschwerden des Staatsguts verbleiben der Provinz, zu der dasselbe gehört.

§ 3. Das Domanalvermögen (Staatsgut, Krongut) ist bei Festsetzung des Beitrags aus jedem dieser drei Landestheile zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums (Art. 195) zu berücksichtigen und ist der bei Ausscheidung des Kronguts angenommene durchschnittliche Ertrag des ausgeschiedenen Kronguts jeder Provinz, zu der dasselbe gehört, auf die sie treffende Beitragsquote in Anrechnung zu bringen.

Art. 181. § 1. Das Staatsgut ist in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen. Abweichungen von diesem Grundsätze, Veräußerungen oder Beschwerden mit Schulden und anderen Lasten sind mit Bewilligung des Landtags zulässig.

§ 2. Dieser Bewilligung bedarf es nicht für gesetzliche Ablösungen, für gesetzliche Ausweisungen, sowie für Veräußerung einzelner Land-



stücke zur Beförderung der Landescultur oder der Industrie ¹⁾, zum Hausbau oder zur angemessenen Beseitigung etwaiger Anzuträglichkeiten oder zur Berichtigung zweifelhafter Grenzen im Inlande.

§ 3. Der Erlös aus Ablösung und Veräußerung ist vorläufig zinsbar zu belegen. Zu einer sonstigen Verwendung desselben bedarf es der Zustimmung des Landtags.

Art. 182. Das Staatsgut wird von den Staats-Finanzbehörden verwaltet.

Art. 183. Die Einkünfte des Staatsguts fließen in die Staatskasse und werden lediglich zu Staatsausgaben verwendet.

Art. 184. Jedem ordentlichen Landtage sind die inzwischen erfolgten Veränderungen im Bestande des Staatsguts darzulegen.

Art. 185. Die Bestimmungen in Betreff des Kronguts und der Gebühren des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauses sind in der Anlage Nr. 1 (Art. 179) enthalten.

Art. 186. Dem Großherzoge und der Großherzoglichen Familie steht über das Privatvermögen die freie Verfügung zu, nach den näheren Bestimmungen des Hausgesetzes.

Das am 18. Februar 1849 im Großherzogthum vorhandene Privatgrundvermögen des Großherzogs ist in der Anlage Nr. II verzeichnet.

X. Abschnitt.

Vom Staatshaushalte.

Art. 187. § 1. Ohne Zustimmung des Landtags können Steuern und Abgaben weder ausgeschrieben noch erhoben, Anleihen und Schulden nicht gültig gemacht werden.

§ 2. Der Landtag darf seine Zustimmung zur Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben nicht verweigern, insoweit dieselben zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung und insbesondere zur Deckung von Ausgaben erforderlich sind, welche auf bundes- oder landesgesetzlichen oder auch privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen.

Art. 188. Die Bewilligung der erforderlichen Mittel darf nicht von Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden, welche nicht den Zweck und die Verwendung derselben, oder den Umfang des Bedürfnisses oder die Größe, oder die Art der Vertheilung und Erhebung oder die Dauer der in Frage stehenden Steuern, Abgaben und Leistungen betreffen.

Art. 189. § 1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats sollen im Voraus veranschlagt werden.

§ 2. Der gesammte Staatsbedarf wird für jede Finanzperiode mit Zustimmung des Landtags festgestellt.

§ 3. Der mit Zustimmung des Landtags festgestellte Voranschlag bildet die Grundlage des zu erlassenden Finanz-Gesetzes.

¹⁾ Gesetz vom 17. Dezember 1902 Art. 1 verordnet die Einschlebung der Worte: oder der Industrie.

Art. 190. § 1. Einem jeden ordentlichen Landtage soll der Voranschlag der für die nächstfolgende Finanzperiode — ein Kalenderjahr ¹⁾ — erforderlichen Ausgaben und der zu deren Deckung bestimmten Mittel vorgelegt werden.

§ 2. Der Voranschlag ist mit möglichster Vollständigkeit und Genauigkeit nach den Hauptverwaltungszweigen aufzustellen.

§ 3. Derselbe muß insbesondere das Bedürfnis der veranschlagten Ausgaben nachweisen, die Art und Weise der Aufbringung der Mittel begründen und mit den zur Prüfung erforderlichen Belegen und Erläuterungen versehen sein.

Art. 191. § 1. Wenn nach Ablauf der Bewilligungszeit das Zustandekommen eines neuen Finanzgesetzes aus dem einen oder andern Grunde sich verzögert, dürfen die für den ordentlichen Staatsbedarf bewilligten direkten Steuern und Abgaben noch sechs Monate hindurch forterhoben werden. Diese sechs Monate werden in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§ 2. Die Forterhebung der indirekten Steuern und Abgaben ist durch eine Frist nicht beschränkt. Der nach Ablauf jener 6 Monate eingekommene Betrag derselben wird jedoch einstweilen in den Staatskassen niedergelegt und kann darüber ohne Zustimmung des Landtags nicht verfügt werden.

§ 3. Die bestehenden Steuern und Abgaben sind längstens bis zum Schlusse des nächsten Landtags fortzuerheben.

§ 4. Wenn Staatsregierung und Landtag über einzelne der im Art. 187 §. 2 angegebenen Ausgaben oder über die zu deren Deckung erforderlichen Mittel sich nicht einigen, so dürfen, bis nach Art. 209 eine Entscheidung erfolgt ist, die für den ordentlichen Staatsbedarf der letzten Finanzperiode bewilligten Steuern und Abgaben forterhoben, jedoch nur zur Deckung der Art. 187 §. 2 bezeichneten, für die letzte Finanzperiode bewilligten ordentlichen Ausgaben unter ministerieller Verantwortlichkeit verwandt werden.

§ 5. Ist nach Art. 209 eine Entscheidung des vereinbarten Schiedsgerichts oder des Staatsgerichtshofes erfolgt, so ist dieselbe hinsichtlich der Ausgaben so lange bindend, bis eine abändernde Entscheidung des Bundesschiedsgerichts erwirkt ist.

Art. 192. § 1. Der dauernde Bedarf für das Militair und für die Gehalte und Geschäftskosten im Justiz- und Verwaltungsdienste soll durch Regulative gemeinschaftlich mit dem Landtage festgelegt werden. Hinsichtlich des Bedarfs für das Militair tritt diese Bestimmung erst dann in Kraft, wenn die definitive Entscheidung über den Bestand des oldenburgischen Bundescontingents erfolgt sein wird.

§ 2. Diese Regulative dienen, so lange nicht ein anderes zwischen der Staatsregierung und dem Landtage vereinbart ist, der Bewilligung des Landtags zur Norm, sind jedoch auf Antrag des Landtags jederzeit einer

¹⁾ Gesetz vom 17. Dezember 1902 Art. 2 führt die einjährige an Stelle der dreijährigen Periode ein.

Revision zu unterziehen, und werden wie ein Gegenstand der Gesetzgebung behandelt.

Art. 193. § 1. In dringenden und unvorhergesehenen Fällen kann die Staatsregierung unter den im Art. 137 Z. 2 angegebenen Voraussetzungen und Bedingungen die zur Deckung eines außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich erforderlichen finanziellen Maßregeln vorläufig verfügen. Es sind dieselben aber unter Nachweisung der verwandten Summen dem nächsten Landtage zur Erwirkung der verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen.

§ 2. Die beiden letzten Absätze des Art. 137 finden auch hier Anwendung.

Art. 194. Die Erlassung rückständiger Domonial-Einnahmen, Steuern, Abgaben, Sporeln und Gebühren in einzelnen Fällen bleibt dem Ermessen der Staatsregierung überlassen.

Art. 195. § 1. Die Einkünfte des Herzogthums Oldenburg, des Fürstenthums Lüneburg und des Fürstenthums Birkenfeld werden getrennt verwaltet und nur zu den Ausgaben der betreffenden Provinz verwendet.

§ 2. Zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums haben bis weiter beizutragen:

das Herzogthum Oldenburg 80 Prozent,
das Fürstenthum Lüneburg 13 Prozent,
das Fürstenthum Birkenfeld 7 Prozent.

§ 3. Von sechs zu sechs Jahren soll diese Beitragsbestimmung auf den alsdann zu berufenden ordentlichen Landtagen einer abermaligen Prüfung unterzogen und in Berücksichtigung der Steuerkräfte so wie des Domonialvermögens (Art. 180) jeder Provinz nach den inzwischen gemachten Erfahrungen im Wege der Gesetzgebung von neuem geordnet werden. Bis dahin bleibt der im §. 2 bestimmte Beitragsfuß bestehen.

§ 4. Die in den vorstehenden Paragraphen erwähnten Gesamtausgaben werden für alle den drei Provinzen des Großherzogthums gemeinsamen Angelegenheiten und Einrichtungen geleistet, nämlich in Betreff

1) der aus der Gemeinschaftlichkeit des Staatsoberhauptes sich ergebenden Beziehungen, namentlich der Gebühren des Großherzogs; 2) des Verhältnisses zum deutschen Staatenverbande und der Vertretung im Auslande; 3) des Landtags, des ständigen Landtagsausschusses und der Provinzialräthe, insofern letztere nicht auf eigenen Antrag zusammenberufen werden; 4) des Staatsgerichtshofes; 5) des Staatsministeriums; 6) des Gesamtlandesarchivs; 7) der Behörden zur Prüfung für den Staatsdienst; 8) des höchsten gemeinsamen Landesgerichts; 9) des Kriegswesens; 10) der Wittwenkasse; 11) der Verwaltung der Gesamtschulden des Großherzogthums; 12) derjenigen Gegenstände, welche außerdem im Wege der Gesetzgebung für gemeinsam erklärt werden.

Art. 196. § 1. Der Landtag und der Landtags-Ausschuß überwachen die Erhebung und bestimmungsmäßige Verwendung der Staatseinkünfte innerhalb der durch das Finanzgesetz gezogenen Grenzen, für deren Inne-

haltung, auch in der Art, daß Ersparnisse in einer Ausgabe-Rubrik nicht für eine andere verwandt werden, das Staatsministerium verantwortlich ist.

§ 2. Zu dem Ende sollen auf jedem ordentlichen Landtage zugleich mit dem Boranschlage die bis dahin abgelegten und von der Staatsregierung decidirten Rechnungen der Hauptkassen und der zugehörigen Nebenkassen nebst den erforderlichen Belegen und Erläuterungen vorgelegt werden.

XI. Abschnitt.

Von der Gewähr der Verfassung.

Art. 197. § 1. Im Falle einer Regierungserledigung tritt der Regierungsnachfolger die Regierung des Großherzogthums mittelst eines Patents an, in welchem er eidlich verspricht:

„die Staatsverfassung unverbrüchlich aufrecht zu erhalten und in Gemäßheit der grundgesetzlichen Bestimmungen so wie nach den Gesetzen zu regieren.“

§ 2. Dasselbe gilt von dem Regenten beim Antritte der Regentschaft.

§ 3. Bis zur Erlassung eines solchen Patents wird die Staatsverwaltung von dem bei der Regierungserledigung vorhandenen Staatsministerium unter verfassungsmäßiger Verantwortlichkeit wahrgenommen.

§ 4. Die Urschrift des mit der Unterschrift des Regierungsnachfolgers beziehungsweise des Regenten und dem Staatsiegel versehenen Patents soll in dem Archive des Landtags niedergelegt werden.

Art. 198. § 1. Der versammelte Landtag leistet sodann dem Regierungsnachfolger den Eid der Treue, wodurch zugleich der Regierungsantritt als verfassungsmäßig geschehen anerkannt wird.

§ 2. Ist der Landtag bei der Regierungserledigung nicht versammelt, so tritt der zuletzt versammelt gewesene Landtag am vierzehnten Tage nach der Regierungserledigung auch ohne Berufung zusammen.

§ 3. Der Landtag kann wider seinen Willen innerhalb vier Wochen nach der Regierungserledigung, beziehungsweise nach seinem Zusammentritt, nicht vertagt, geschlossen oder aufgelöst werden.

Art. 199. In den Dienstleid der Civilstaatsbeamten ist der Eid auf die Verfassung aufzunehmen.

Art. 200. § 1. Der Landtag ist befugt, die Mitglieder des Staatsministeriums gerichtlich anzuklagen, welche sich

a) sei es durch eigenes Handeln oder Unterlassen oder durch bloße Zulassung, vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit einer Verletzung der Verfassung,

oder

b) eines Staatsverraths, — oder des Mißbrauchs ihres Amtes zu einem gemeinen Verbrechen, — oder einer Bestechung, — oder des Verbrechens der Amtsuntreue, — oder einer Verletzung ihrer Amtspflichten in der Absicht der Erlangung eigenen Vortheils, — oder in der

Absicht der Benachtheiligung des Staats oder einzelner Staatsbürger, — oder einer gesetzwidrigen Verhaftung schuldig gemacht haben sollten.

§ 2. Der Beschluß zu einer solchen Anklage bedarf zu seiner Gültigkeit der Wiederholung in einer zweiten, wenigstens acht Tage nach der ersten Abstimmung abgehaltenen Sitzung.

Art. 201. So lange es hierfür an einem allgemeinen deutschen Gerichte fehlt, tritt ein besonderer Staatsgerichtshof ein. Die Bestimmungen über dessen Einrichtung und Verfahren sind in der Anlage III enthalten.

Art. 202. Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs erstreckt sich auch auf die Mitschuldigen.

Art. 203. Der Landtag kann auf sein Klagerecht verzichten und eine bereits erhobene Anklage jederzeit fallen lassen.

Art. 204. Das Klagerecht verjährt in vier Jahren von dem Tage an, wo die Thatfache, auf welche die Anklage gebaut wird, zur Kunde des Landtags gekommen ist.

Art. 205. § 1. Ueber die vom Staatsgerichtshofe zu erkennenden Strafen wird ein Gesetz, welches einem der nächsten Landtage vorgelegt werden soll, die erforderlichen Bestimmungen treffen. Bis dahin erkennt der Staatsgerichtshof

1) als Strafe einer Verletzung der Verfassung: Dienstentsetzung oder Dienstentlassung;

2) wegen eines vorsätzlich begangenen sonstigen Amtsverbrechens oder Amtsvergehens: die gesetzliche Strafe; und wenn ein mit dem Hauptgegenstande der Anklage zusammentreffendes gemeines Verbrechen oder Vergehen in der Anklage befaßt ist, auch dessen gesetzliche Strafe;

3) über die Proceßkosten.

§ 2. Ueber etwaige Entschädigungsforderungen entscheiden die ordentlichen Gerichte.

Art. 206. In Fällen, welche nicht lediglich eine Verletzung der Verfassung zum Gegenstande haben, steht es dem Staatsgerichtshofe zu, die einstweilige Entfernung des Angeklagten aus dem Dienste auszusprechen, sobald Gewißheit oder dringende Wahrscheinlichkeit eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens vorliegt.

Art. 207. § 1. Das Erkenntniß lautet auf Verurtheilung oder Freisprechung; eine Entlassung von der Instanz ist nicht zulässig.

§ 2. Bis das im Art. 205 gedachte Gesetz vorliegt, kann der Gerichtshof bei der Verurtheilung von Erstattung der Kosten ganz oder theilweise entbinden, auch eine Pensionierung unter Bestimmung der Größe der Pension anordnen, diese darf jedoch die Hälfte des Gehalts nicht übersteigen.

Art. 208. § 1. Der Landtag hat die Befugniß, gegen andere, zum Staatsministerium nicht gehörende Beamte wegen Verletzung der Verfassung und bis das nach Art. 111 verheißene Gesetz erlassen ist, auch wegen eines sonstigen Amtsverbrechens oder Amtsvergehens eine gericht-



liche Untersuchung durch Antrag bei dem Staatsministerium zu veranlassen. Dieses hat den Antrag sofort dem zuständigen Gerichte mitzutheilen und davon, daß und wie es geschehen ist, den Landtag in Kenntniß zu setzen.

§ 2. Diefelbe Befugniß hat der ständige Landtags-Ausschuß.

Art. 209. Waltet über die Auslegung des Staatsgrundgesetzes oder über die Grenzen der verfassungsmäßigen Mitwirkung des Landtags eine Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Staatsregierung und dem Landtage ob, und ist eine Verständigung nicht erreicht, so soll auf Antrag, sei es der Staatsregierung oder des Landtags, die Frage von einem vereinbarten Schiedsgerichte oder von dem Staatsgerichtshofe als Schiedsgericht und falls die Staatsregierung oder der Landtag sich bei der Entscheidung des Schiedsgerichts nicht beruhigen wollen, von dem deutschen Bundesschiedsgerichte in letzter Instanz erledigt werden.

Art. 210. § 1. Dem Schiedsgerichte ist von jedem Theile eine schriftliche Ausführung zu übergeben, solche gegenseitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten; alles in den vom Schiedsgerichte zu bestimmenden Fristen.

§ 2. Das Verfahren vor dem Bundesschiedsgerichte richtet sich nach den durch den deutschen Bund festgesetzten Formen.

Art. 211. Der vom Schiedsgerichte abgegebene Spruch soll öffentlich bekannt gemacht werden und dann die Kraft einer authentischen Auslegung beziehungsweise eines rechtskräftigen Urtheils haben.

Art. 212. § 1. Ein Beschluß des Landtages, wodurch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes oder ein Zusatz zu demselben beantragt oder zugestanden wird, erfordert:

1. daß er auf zwei nach einander folgenden Landtagen, zwischen denen eine neue Abgeordnetenwahl Statt gefunden hat, gefaßt werde;

2. daß der Tag der Abstimmung jedes Mal acht Tage vorher angekündigt worden; und

3. daß wenigstens drei Viertheile der einberufenen Abgeordneten an der Abstimmung Theil nehmen.

§ 2. Dieser Artikel findet auf diejenigen Bestimmungen keine Anwendung, deren Abänderung durch die Gesetzgebung in diesem Staatsgrundgesetze vorbehalten ist.

XII. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 213. Lehnsverband, Familienfideicommiss und Stammgüter bleiben aufgehoben.

Art. 214. Die Führung der Verzeichnisse über Ehen, Geburten und Todesfälle (Standesbücher) soll neu geordnet werden.

Art. 215. Die Einführung des Notariats, die Verbesserung des Vormundschaftswesens, namentlich durch Betheiligung der Familie, und des Hypothekenwesens nach dem Grundsatz der Specialität, so wie des Armenwesens bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.



Art. 216. § 1. Das Vermögen und Einkommen der zu Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecken bestehenden Anstalten, Stiftungen und Fonds darf für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke nicht verwendet werden.

§ 2. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten und, sofern Staatsanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung des Landtags erfolgen.

Art. 217. Die von den bestehenden politischen Gemeinden bisher unabhängigen Genossenschaften, deren neue gesetzliche Ordnung erforderlich ist, namentlich die Wasserbaugenossenschaften, sind soweit thunlich nach den über die politischen Gemeinden geltenden Grundsätzen gesetzlich zu regeln. Den Wasserbaugenossenschaften ist bei der Anstellung ihrer Beamten Mitwirkung zu geben.

Art. 218. § 1. Die Verhältnisse der Marken und Markengenossenschaften in den Kreisen Verda und Cloppenburg sind durch ein dem nächsten Landtage vorzulegendes Gesetz neu zu ordnen.

§ 2. Das bisher vom Staate, vom Gutsherrn oder vom Markenrichter ausgeübte Recht, von den Markengründen in den ehemals münsterschen Kreisen die s. g. *tertia marcalis* d. h. den dritten Theil der Markenflächen an sich zu ziehen, desgleichen die in den vormalig unter hannoverscher Hoheit gestandenen Marken hergebrachten markenrichterlichen Ansprüche auf Grund und Boden, sollen durch ein Gesetz aufgehoben und sollen über die Verwendung derselben die näheren gesetzlichen Bestimmungen, unter wesentlicher Berücksichtigung der nicht markenberechtigten Grundbesitzer und der Nichtgrundbesitzer, getroffen werden.

§ 3. Bis zur Erlassung dieses Gesetzes bleiben die bestehenden Verhältnisse, insbesondere die angeführten markenrichterlichen Rechte, in dem Umfange, in welchem sie gegenwärtig ausgeübt werden, in Kraft.

Art. 219. Zur Bewirkung der Ruhbarmachung unbebauter Flächen, insbesondere zu dem Zwecke, den Unbemittelten die Erwerbung von Grundbesitz zu erleichtern, soll für das Herzogthum Oldenburg eine dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnete Behörde hergestellt werden.

Dieser Behörde ist die Leitung der Anstalten und Einrichtungen, welche vom Staate zu dem gedachten Zwecke getroffen werden, zu übertragen. Das Gesetz hat zu bestimmen, inwieweit derselben die Ausweisungen der dem Staate zustehenden unangebauten Flächen zu überlassen sind. Auch soll sie durch angemessene Staatsmittel zu geeigneter Unterstützung von Anbauern in den Stand gesetzt werden.

Art. 220. Bis zur Erlassung der Gesetze, welche zur Ausführung der im Staatsgrundgesetze ausgesprochenen Grundsätze erforderlich oder bereits in Aussicht gestellt sind, bleiben die bestehenden in Gesetz und Herkommen begründeten Normen in Gültigkeit, sofern solchen nicht Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes entgegenstehen.

Art. 221. Es ist auf möglichste Verbreitung der Kenntniß des Staatsgrundgesetzes Bedacht zu nehmen.

Es folgen als Anlagen:

- I. Vereinbarung zwischen dem Großherzog und dem Landtag wegen des Domanalvermögens.
 - II. Verzeichnis der zum Privatvermögen des Großherzogs gehörenden inländischen Grundstücke.
 - III. Von der Errichtung und dem Verfahren des Staatsgerichtshofs.
 - IV. Von dem Provinzialrath.
-

11. Königreich Preußen.

Ungleich den anderen europäischen Großstaaten, deren öffentliches Recht zumeist auf einer Mehrheit im Zuge der Geschichte entstandener Gesetzesgruppen beruht, basiert äußerlich der ganze Bau des öffentlichen Rechtszustandes in Preußen auf der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Hervorgegangen aus der konstitutionellen Bewegung der Jahre 1848—1849 wurde sie bereits in den ersten Jahren ihrer Wirksamkeit von 1851—1857 und dann wieder durch neuere Gesetze in zahlreichen, nicht unwesentlichen Punkten modifiziert. Neben den ausdrücklichen, durch Verfassungsänderungsgesetze herbeigeführten Modifikationen der Verfassungsurkunde kommt aber auch denjenigen Änderungen konstitutionelle Bedeutung zu, welche durch die mit dem 1. Juli 1867 in Kraft getretene Verfassung des Norddeutschen Bundes, bzw. durch die zufolge des Reichsgesetzes vom 16. April 1871 an deren Stelle getretene Verfassung des Deutschen Reiches herbeigeführt worden sind. Wurden diese Modifikationen des öffentlichen Rechts in Preußen auch nicht in der ausdrücklichen Form eines Gesetzes festgestellt, so wurde doch bei Beratung und Beschlußfassung über die Annahme der Verfassung des Norddeutschen Bundes an berufener Stelle wiederholt ausgesprochen, daß mit der Annahme und Verkündigung dieser Verfassung gleichzeitig alle diejenigen Änderungen der Preussischen Verfassungsurkunde eintreten, welche sich als Folgen der Einführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes darstellen. (Siehe die Sitzungsberichte des Abgeordnetenhauses vom 1. und 6. Mai 1867.) Bei der Abstimmung über die Annahme der Bundesverfassung sind übrigens die Bestimmungen der Preussischen Verfassungsurkunde über ihre gesetzmäßige Abänderung in Art. 107 genau beobachtet worden. — Der äußere Wirkungsbereich der Verfassungsurkunde wurde nach Besiznahme der beiden Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, sowie des Jadergebietes seitens Preußens durch die Patente vom 12. März 1850 und 5. November 1854 auf diese neuen Landesteile ausgedehnt. In den mit der Preussischen Monarchie infolge der Kriegereignisse des Jahres 1866 vereinigten deutschen Staaten und Landesteilen wurde die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 gleichfalls in Kraft gesetzt; und zwar: in

Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. durch das Gesetz vom 20. September 1866, in Schleswig-Holstein durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866, und in den von Bayern und von dem Großherzogtum Hessen abgetretenen Gebietsteilen durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866. Gleichlautend wurde in diesen drei Gesetzen ausgesprochen, daß die darin genannten Staaten bzw. Gebietsteile in Gemäßheit des Art. 2 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat mit der Preussischen Monarchie für immer vereinigt werden, und daß in denselben die Preussische Verfassung vom 1. Oktober 1867 ab in Kraft und Wirksamkeit tritt. Das von der Krone Preußen auf Grund des Art. 9 der Gasteiner Konvention vom 14. August 1865 erworbene Herzogtum Lauenburg wurde dem Preussischen Staate nicht sogleich einverleibt, sondern vorerst nur durch die Krone mit demselben in ein Verhältnis der Personalunion gebracht. Erst durch das Gesetz vom 23. Juni 1876 wurde das Herzogtum mit der Preussischen Monarchie vereinigt, vom 1. Juli 1876 ab als Kreis dem Regierungsbezirk Schleswig zugeteilt und daselbst die Preussische Verfassung mit den im genannten Gesetze enthaltenen Bestimmungen in Kraft gesetzt. Helgoland kam durch Gesetz vom 18. Februar 1891 hinzu.

Nach Art. 78 der Verfassungsurkunde prüft jedes Haus die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber auf Grund der für seinen inneren Geschäftsgang autonom aufgestellten Regeln. Die gegenwärtig in Geltung stehende Geschäftsordnung für das Herrenhaus beruht auf den Beschlüssen dieser Kammer vom 12. Februar 1874, 15. Mai 1876 und 18. Dezember 1877, die des Abgeordnetenhauses wurde in der Sitzung vom 16. Mai 1876 angenommen. — Die leitende Stellung, welche dem Preussischen Staate im Deutschen Reiche zusteht, findet ihren staatsrechtlichen Ausdruck in den Bestimmungen der Reichsverfassung, welche Preußen einen größeren Einfluß auf die Willensbestimmung des Reiches einräumen, vornehmlich durch die dem König von Preußen als Deutschem Kaiser und oberstem Kriegsherrn zustehenden Bundespräsidialrechte. Im Bundesrate verfügt Preußen über 17 Stimmen, während es zum Reichstage 235 Mitglieder entsendet.

Die Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat.

Vom 31. Januar 1850.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von Uns unterm 5. Dezember 1848 vorbehaltenlich der Revision im ordentlichen Wege der

Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des preußischen Staats der darin angeordneten Revision unterworfen ist, die Verfassung in Uebereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz, wie folgt:

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landestheile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.

Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.

Titel II.

Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt ¹⁾. Die öffentlichen Aemter sind, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

Art. 5. Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz bestimmt.

Art. 6. Die Wohnung ist unverleßlich. Das Eindringen in dieselbe und Hausfuchungen, so wie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.

Art. 8. Strafen können nur in Gemäßheit des Gesetzes angedroht oder verhängt werden.

Art. 9. Das Eigenthum ist unverleßlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes entzogen oder beschränkt werden.

Art. 10. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögens-einziehung finden nicht statt.

Art. 11. Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

¹⁾ Hierzu erging die Deklaration vom 10. Juni 1854, betreffend die Rechte der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen; vgl. dazu auch Verordnung vom 12. November 1855, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 10. Juni 1854, und Gesetz wegen Ordnung der Rechtsverhältnisse der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen vom 15. März 1869.



Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31) und der gemeinsamen häuslichen und staatsbürgerlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 13. Die Religionsgesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. 15, 16 und 18¹⁾.

Art. 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. 19. Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maassgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 21. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden.

Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 22. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23. Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.

Art. 24. Bei der Einrichtung der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.

Art. 25. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschule werden von den Gemeinden und, im Falle des nachgewiesenen Unvermögens, ergänzungsweise vom Staate aufgebracht. Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

¹⁾ Die Art. 15, 16 und 18 wurden aufgehoben durch Gesetz vom 18. Juni 1875.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt. Art. 26 ¹⁾. Das Schul- und Unterrichtswesen ist durch Gesetz zu regeln. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung verbleibt es bezüglich des Schul- und Unterrichtswesens bei dem geltenden Rechte.

Art. 27. Jeder Preuze hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Pressfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Art. 28. Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.

Art. 29. Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel, welche auch in Bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß der Verfügung des Gesetzes unterworfen sind.

Art. 30. Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen.

Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verbotsen im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Art. 31. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte erteilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.

Art. 32. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu. Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet.

Art. 33. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 34. Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

Art. 35. Das Heer begreift alle Abtheilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.

Im Falle des Krieges kann der König nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden. In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.

¹⁾ Art. 26 neu gefaßt durch Gesetz vom 10. Juli 1906.



Art. 37. Der Militärgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch das Gesetz geregelt. Die Bestimmungen über die Militärdisziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.

Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagt oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.

Art. 39. Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur in soweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 40 und 41 ¹⁾.

Art. 2. Die Errichtung von Lehen ist untersagt.

Der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung aufgelöst werden.

Art. 3. Die Bestimmungen des Artikels 2 finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staats liegenden Lehen keine Anwendung.

Art. 42 ²⁾. Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben, nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze:

1) das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Übertragung der richterlichen Gewalt (Titel VI der Verfassungs-Urkunde) und die aus diesem Rechte fließenden Exemtionen und Abgaben;

2) die aus dem gerichtlichen und schuhherrlichen Verbände, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herkommenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

Titel III.

Vom Könige.

Art. 43. Die Person des Königs ist unverleßlich.

Art. 44. Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 45. Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung nöthigen Verordnungen.

Art. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.

Art. 47. Der König besetzt alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

¹⁾ Art. 40 und 41 sind ersetzt worden durch Gesetz vom 5. Juni 1852 Art. 2 und 3.

²⁾ Art. 42 neu gefaßt durch Gesetz vom 14. April 1856.



Art. 48. Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind, oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Art. 49. Der König hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 50. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und andere: mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen zu.

Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 51. Der König beruft die Kammern und schließt ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen. Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von sechszig Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von neunzig Tagen nach der Auflösung die Kammern versammelt werden.

Art. 52. Der König kann die Kammern vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 53. Die Krone ist, den königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

Art. 54. Der König wird mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres volljährig.

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Art. 55. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche sein.

Art. 56. Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. 57. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

Art. 58. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus. Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Art. 59. Dem Kron-Fideikommissfonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente.

Titel IV.

Von den Ministern.

Art. 60. Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 61. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verathes angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. So lange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zwecke zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Titel V.

Von den Kammern ¹⁾.

Art. 62. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.

Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Stats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt; letztere werden von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

Art. 63. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit des gesammten Staatsministeriums, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 64. Dem Könige, so wie jeder Kammer, steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

¹⁾ Die Erste Kammer wird fortan das *Herrenhaus* und die Zweite Kammer das *Haus der Abgeordneten* genannt. Gesetz vom 30. Mai 1855.

Art. 65—68 ¹⁾. Die Erste Kammer wird durch königliche Anordnung gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die Erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

Art. 69. Die zweite Kammer besteht aus 443 Mitgliedern ²⁾. Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt. Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

Art. 70. Jeder Preuße, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in E i n e r G e m e i n d e ausüben.

Art. 71 ³⁾. Auf jede Vollzahl von zweihundert und fünfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Dritteltheil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Die Gesamtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Wahlbezirk für sich bildet;

b) bezirkweise, falls der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritteltheils der Gesamtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Dritteltheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritteltheil fällt.

Jede Abtheilung wählt besonders und zwar ein Dritteltheil der zu wählenden Wahlmänner.

¹⁾ Die Art. 65—68 wurden durch Gesetz vom 7. Mai 1853 aufgehoben und durch obige Bestimmung seines Art. 1 ersetzt.

²⁾ Ursprünglich 350; zwei Mitglieder kamen hierzu (für Hohenzollern) durch Gesetz vom 30. April 1851, achtzig (für die neuerworbenen Landesteile) durch Gesetz vom 17. Mai 1867, ein Abgeordneter (für Lauenburg) durch Gesetz vom 23. Juni 1876 und 10 Abgeordnete durch Gesetz vom 28. Juni 1906.

³⁾ Die Art. 71 und 116 sind bis zum Erlasse des Wahlgesetzes außer Kraft gesetzt, soweit sie „vorstehenden“ Bestimmungen entgegenstehen: Gesetz vom 24. Juni 1891 § 2 und Gesetz vom 29. Juni 1893 § 7.

Die Abtheilungen können in mehrere Wahlverbände eingetheilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilungen gewählt.

Art. 72. Die Abgeordneten werden durch die Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Theils der direkten Steuern die Wahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Art. 73¹⁾. Die Legislaturperiode des Hauses der Abgeordneten dauert fünf Jahre.

Art. 74²⁾. Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits drei Jahre dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Der Präsident und die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sein.

Art. 75. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislaturperiode neu gewählt. Ein Gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 76³⁾. Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Art. 77. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt.

Art. 78. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer.

Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

¹⁾ Art. 73 neu gefaßt durch Gesetz vom 27. Mai 1888.

²⁾ Art. 74 Abs. 2 ist durch Gesetz vom 27. März 1872 hinzugefügt worden.

³⁾ Art. 76 neu gefaßt durch Gesetz vom 18. Mai 1857.

Art. 79. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 80¹⁾. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen.

§ 2. Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens sechszig der nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Oktober 1854 (Gesetz-Sammlung S. 541—544) zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind.

Der Artikel 80 der Verfassungs-Urkunde ist aufgehoben, insoweit er diesem Gesetze zuwiderläuft.

Art. 81. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 82. Eine jede Kammer hat die Befugniß, Behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatfachen zu ernennen.

Art. 83. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 84. Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf den Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden nothwendig.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.

Art. 85. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes. Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

¹⁾ Art. 80 ist abgeändert durch das angehängte Gesetz vom 30. Mai 1855 § 2.

Titel VI.

Von der richterlichen Gewalt.

Art. 86. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt.

Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt.

Art. 87. Die Richter werden vom Könige oder in dessen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorsehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 87 a¹⁾. Bei der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für Preussische Gebietstheile und Gebiete anderer Bundesstaaten sind Abweichungen von den Bestimmungen des Artikels 86 und des ersten Absatzes im Artikel 87 zulässig.

Art. 88²⁾.

Art. 89. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. 90. Zu einem Richteramt darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.

Art. 91. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfnis solche erfordert.

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz festgestellt.

Art. 92. Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen.

Art. 93. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strassachen sollen öffentlich sein. Die Oeffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In anderen Fällen kann die Oeffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.

Art. 94 und 95³⁾.

¹⁾ Art. 87 a wurde der Verfassungsurkunde durch Gesetz vom 19. Februar 1879 eingefügt.

²⁾ Art. 88 aufgehoben durch Gesetz vom 30. April 1856.

³⁾ Art. 94 und 95 ersetzt durch obige Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1852.

Art. 2. Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.

Art. 3. Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverraths und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.

Art. 96. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.

Art. 97. Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Titel VII.

Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.

Art. 98. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.

Titel VIII.

Von den Finanzen.

Art. 99. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 100. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden.

Art. 101. In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.

Art. 102. Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 103. Die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Uebernahme von Garantien zu Lasten des Staats.



Art. 104. Zu Etats-Ueberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich.

Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt. Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Uebersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.

Titel IX.

Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verbänden.

Art. 105¹⁾. Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen des Preussischen Staates wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 106. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu.

Art. 107. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens ein und zwanzig Tagen liegen muß, genügt.

Art. 108. Die Mitglieder der beiden Kammern und alle Staatsbeamten leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Art. 109. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden fort-erhoben und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 110. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 111. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 112²⁾.

Art. 113. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.

¹⁾ Seine vorstehende Fassung erhielt Art. 105 durch Gesetz vom 24. Mai 1853.

²⁾ Art. 112 ist aufgehoben durch Gesetz vom 10. Juli 1906. /

Art. 114 ¹⁾).

Art. 115 ²⁾). Bis zum Erlasse des im Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849, die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

Art. 116. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem Einigen vereinigt werden. Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Art. 117. Auf die Ansprüche der vor Verkündung der Verfassungsurkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Art. 118. Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nöthig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mittheilen.

Die Kammern werden dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Verfassung des deutschen Bundesstaats in Uebereinstimmung stehen.

Art. 119. Das im Artikel 54 erwähnte eidliche Gelöbniß des Königs, so wie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung. (Artikel 62 und 108.)

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. v. d. Hendt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

¹⁾ Art. 114 ist aufgehoben durch Gesetz vom 14. April 1856.

²⁾ Den Wahlgesetzen vom 6. Dezember 1848 und vom 30. Mai 1849 treten die Gesetze vom 30. April 1851 hinzu. — (Gesetz vom 30. April 1851.)

Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes (Artikel 72 der Verfassungsurkunde) treten die Vorschriften des Artikel 115 der Verfassungsurkunde, insoweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen, außer Kraft. — (Gesetz über die Abänderung des Wahlverfahrens vom 28. Juni 1906 Art. IV.) Vgl. auch die Anmerkung zu Art. 71.

12. Fürstentum Reuß ä. L.

Mit dem Regierungsantritte Heinrichs XXII. wurde das Fürstentum durch die Publizierung des mit den Landständen vereinbarten Verfassungsgesetzes vom 28. März 1867 in die moderne repräsentative Staatsordnung geführt. Der gründliche Umbau des öffentlichen Rechts im Fürstentume erfolgte, wie es in der Präambel zur Verfassungsurkunde heißt, seitens des Fürsten „in der Überzeugung, daß die zeit-herige Landesverfassung den vorgeschrittenen Anforderungen an die Staatsverwaltung nicht mehr genüge, und von dem aufrichtigen Wunsche erfüllt, die vielfach kundgegebene Erwartung nach einer zeitgemäßen Umgestaltung derselben in einer für das Wohl des Landes wahrhaft förderlichen Weise zu befriedigen“. Nach Bildung des Norddeutschen Bundes erlassen und auf denselben Bezug nehmend, gliedert sich die Verfassung vom 28. März 1867 in allen Punkten dem gegenwärtigen Rechtszustande im Deutschen Reiche an. Die wesentlichsten Wahlvorschriften sind in der Verfassung selbst (§§ 53—61) enthalten. — Die vom Landtage selbst festgestellte Geschäftsordnung weicht in mancher Beziehung von ähnlichen anderer deutscher Staaten ab. So steht nach § 8 dem Vorsitzenden das Recht zu, am Schlusse der Diskussion eine Übersicht (Resümee) der Verhandlung zu geben. Das parlamentarische Hausrecht und die Disziplinargewalt des Hauses finden ungewöhnlich energischen Schutz im Abschnitte V, welcher eine bis zur Ausschließung eines Abgeordneten reichende Stufenfolge von Strafbestimmungen enthält. Gegen erkannte Ausschließung bleibt dem Ausgeschlossenen die Berufung an die höchste Landesjustizstelle zur letzten Entscheidung offen. —

Als Glied des Deutschen Reiches steht dem Fürstentume eine Stimme im Bundestage und ein Sitz im Reichstage zu.

Gesetz, die Verfassung des Fürstenthums Reuß älterer Linie betreffend. Vom 28. März 1867.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste**, von Gottes Gnaden älterer Linie souverainer Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u. u. fügen hiermit zu wissen:

In der Ueberzeugung, daß die zeitherige Landesverfassung den vorgeschrittenen Anforderungen an die Staatsverwaltung nicht mehr genüge, und von dem aufrichtigen Wunsche erfüllt, die vielfach kund gegebene Erwartung nach einer zeitgemäßen Umgestaltung derselben in einer für das Wohl des Landes wahrhaft förderlichen Weise zu befriedigen, ertheilen und verkünden Wir mit hierzu erklärter Zustimmung der Stände des Fürstenthums nachstehende

Verfassung des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

I. Abschnitt.

Von dem Fürstenthum und seiner Regierung im Allgemeinen.

§ 1. Das Fürstenthum Reuß älterer Linie bildet einen unter einer Verfassung vereinigten untheilbaren Staat des norddeutschen Bundes.

§ 2. Kein Bestandtheil des Fürstenthums und kein Regierungsrecht seines Fürsten kann ohne Zustimmung der Landesvertretung auf irgend eine Weise veräußert werden. Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Staatsangehörige abgetreten werden.

§ 3. Der Fürst ist erblicher Landesherr; seine Person ist unverleßlich. Die Staatserbfolge richtet sich, den Reußischen Haus- und Familienverträgen gemäß, nach den Grundsätzen der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge im Mannesstamme. Er übt die Staatsgewalt auf verfassungsmäßige Weise, die gesetzgebende im Verein mit der Landesvertretung, die vollziehende allein. Er befehlt die Staatsämter und vertritt das Land nach Außen.

§ 4. Der Landesherr nimmt seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande.

§ 5. Die Regierungshandlungen des Vorfahren sind von dem Regierungsnachfolger anzuerkennen und zu vertreten, sofern sie ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Befugniß vorgenommen worden sind.

§ 6. Der Fürst und die Prinzen des Fürstlichen Hauses werden mit dem zurückgelegten 21sten Lebensjahre volljährig und regierungsfähig. Der Landesfürst kann nach vollendetem 18ten Lebensjahre von der ihm geordneten Vormundschaft, unter Zustimmung des regierenden Fürsten des Hauses Reuß jüngerer Linie für volljährig und regierungsfähig erklärt werden.

In gleichem Alter kann den Prinzen des Hauses vom regierenden Fürsten die Grohjährigkeit ertheilt werden.

§ 7. Für die Dauer der Minderjährigkeit des Fürsten tritt eine Regentschaft ein. Ist darüber nicht von dem Regierungsvorfahren im Einvernehmen mit der Landesvertretung Verfügung getroffen worden, so gebührt die Regentschaft zunächst der leiblichen Mutter des Landesfürsten und, wenn diese sich nicht mehr am Leben befindet oder anderweit vermählt oder sonst verhindert ist, dem nächsten volljährigen und zur Regierung fähigen Agnaten des Fürstlichen Gesamthauses.

§ 8. Ist der volljährige Landesherr aus irgend einem Grunde dauernd verhindert die Regierung anzutreten oder die bereits angetretene fortzuführen, so tritt für die Dauer der Verhinderung ebenfalls eine Regentschaft ein.

Diese gebührt zunächst dem zur unmittelbaren Nachfolge berechtigten volljährigen Prinzen des Fürstlichen Hauses älterer Linie.

Ist ein solcher nicht vorhanden, so kommt die Regentschaft der Gemahlin des an der Regierung verhinderten Landesherrn oder, wenn derselbe unvermählt, dessen Mutter und — wenn diese nicht mehr am Leben oder anderweit vermählt oder sonst behindert ist, dem nächsten volljährigen und regierungsfähigen Agnaten des Fürstlichen Gesamtthauses zu.

§ 9. Ueber die Nothwendigkeit einer einzusetzenden Regentschaft hat im Zweifel die Landesregierung mit der zu diesem Behufe einzuberufenden Landesvertretung unverzüglich zu entscheiden.

§ 10. Sollte bei einem zunächst nach dem regierenden Fürsten zur Erbfolge berufenen Prinzen eine solche Geistes- oder Körperbeschaffenheit sich finden, welche es demselben für immer unmöglich machen würde, die Regierung des Landes zu führen, so ist über den künftigen Eintritt der Regentschaft zeitig zu verfügen.

§ 11. Die Landesregierung bildet den Regentschaftsrath, welcher in allen wichtigen Angelegenheiten mit seinem Gutachten zu hören ist.

In Ermangelung einer von dem Fürsten getroffenen Anordnung ist der Erziehungsplan des Regierungsnachfolgers nur nach Rücksprache mit dem Regentschaftsrathe festzusetzen.

Die Regierungserlasse der Regentschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit der in § 36 vorgeschriebenen Gegenzeichnung.

§ 12. Die Regierungshandlungen der Regentschaft sind vom Landesherrn bei Uebernahme der Regierung nach erlangter Volljährigkeit und bezugsweise nach Erledigung vorhandener gewesener Behinderungen ebenso anzuerkennen, wie die jedes anderen legitimen Regierungsvorgängers.

II. Abschnitt.

Von dem Staatsvermögen und dem Kammervermögen.

§ 13. Das Staatsvermögen begreift die Gesamtheit derjenigen Mittel in sich, aus welchen die allgemeinen Landesbedürfnisse, einschließlich der Schuldentilgung, bestritten werden, sowie alles dasjenige, was dem allgemeinen Nutzen des Staats bleibend gewidmet ist. Den anscheinlichsten Theil des Staatsvermögens bilden die Abgaben der Staatsangehörigen, welche auf dem verfassungsmäßigen Wege der ständischen Bewilligung und landesherrlichen Genehmigung aufgebracht und zur allgemeinen Landeskasse eingezogen werden.

Die Grundsteuern sind unveräußerlich. Abschreibung (Caduzirung) derselben kann nur auf Grund gänzlichen oder theilweisen Untergangs des Grundstücks, zeitweiser Erlass wegen Feuer- oder Wasserschadens, Mißwachses u. vom Landesherrn auf beifälliges Gutachten der Landesregierung, im Falle der Caduzirung, mit ständischer Zustimmung bewilligt werden.



§ 14. Für die mit ständischer Genehmigung bisher aufgenommenen Landesschulden haftet das gesammte Staatsvermögen (§ 13).

Neue Landesschulden, d. h. solche, wodurch die Masse der bestehenden vermehrt oder die verfassungsmäßige Tilgung wieder aufgehoben oder beschränkt wird, sind ohne ausdrückliche Einwilligung, und in dem Ausnahmefalle des § 73 ohne nachträgliche Genehmigung der Stände ungültig und unverbindlich; es bleiben diejenigen dafür persönlich verpflichtet, welche solche Anleihen gemacht und die Schuldurkunden ausgefertigt haben.

Bei Aufnahme von Landesschulden muß zugleich auf Tilgung des Kapitals innerhalb eines Zeitraums von längstens 50 Jahren sichere Vorkehrung getroffen werden.

§ 15. Die Einkünfte des Staatsvermögens bilden die Landestasse, aus welcher, vorläufig mit Beibehaltung ihrer bisherigen Unterabteilungen und Nebenbranchen, aller eigentliche Landesauswand bestritten wird; dieselbe steht unter Aufsicht und Leitung der Landesregierung.

Der jährliche Bedarf für die verschiedenen Zweige der Landesverwaltung wird künftig für je dreijährige Perioden unter der in den §§ 70—73 bestimmten Mitwirkung der Landesvertretung mit landesherrlicher Genehmigung festgesetzt. Andere als etatsmäßige Ausgaben dürfen nicht angeordnet werden.

Eine vollständige Uebersicht der Landesrechnungen ist jährlich durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§ 16. Das Kammervermögen besteht aus

a) den Domanalgrundstücken an Residenz- und anderen Schlössern, den dazu gehörigen Gebäuden, Gärten, Wiesen, Teichen, Forsten und Waldstücken, Fischereien, den Domanalgütern mit ihren Zubehörungen, den ökonomisch-technischen Anstalten der Ziegel- und Kalkhütten;

b) dem sämmtlichen in den Fürstlichen Schlössern und Domanalgebäuden befindlichen Inventar nach den hierüber aufgenommenen in den Fürstlichen Archiven niedergelegten Verzeichnissen;

c) den zeither in die Kammerkassen gewiesenen, aus den landesherrlichen Regalien und aus der Grundherrschaft fließenden Zinsen, Renten und Naturalabgaben, auch andern Gerechtsamen;

d) den, nach den bisherigen Ablösungen gegenwärtig noch bestehenden Naturalleistungen an Diensten und Frohnen zum Behufe der Domainenverwaltung bis zu deren Ablösung;

e) den aus der Ablösung von dergleichen und ähnlichen Gerechtsamen herrührenden Ablösungskapitalien und Renten;

f) der Lehnherrschaft und den davon abfallenden Rugungen bis zu deren gänzlicher Aufhebung, bis wohin auch etwa heimfallende Lehne dem Kammervermögen einzuverleiben sind.

§ 17. Das Kammervermögen ist Haus-Domanal- und Familiengut (Familienfideicommiß) des Fürstlichen Hauses; die damit verbundenen Rechte und Einkünfte können demselben ohne Entschädigung nicht entzogen werden.

Der unterm 30sten Juni 1851 abgeschlossene Vertrag über die Abtretung der Nutznießung des Kammervermögens an den Staat gegen Gewährung einer Civilliste wird hierdurch wieder aufgehoben.

In dessen Folge hat der Staat keinen Anspruch mehr auf den Ertrag der Nutznießung dieses Vermögens; dagegen ist derselbe auch jeder Verbindlichkeit zur Uebertragung der auf diesem Vermögen ruhenden Ausgaben und Leistungen (z. B. Witthum, Apanagen etc.) entbunden und der Landesherr verzichtet auf jede Beihülfe zu deren Bestreitung aus Landesmitteln, insbesondere auch auf die früher bewilligten sogenannten Sustentionsgelder.

§ 18. Die Verwaltung des Kammervermögens steht von nun an lediglich den von dem Landesherrn hierzu berufenen und nur ihm verantwortlichen Beamten, ohne irgend welche Concurrenz der Landesregierung oder einer andern Staatsbehörde und der Landesvertretung, zu.

Rücksichtlich der Verfügungen über die Substanz des Kammervermögens sowie rücksichtlich der Benutzung und Verwaltung desselben bestehen für den Landesherrn keine anderen als die im agnatischen Verhältnisse und in den Haus- und Familienverträgen des Reußischen Gesammthauscs begründeten Verpflichtungen. Die entgegenstehenden Bestimmungen des Landesgrundgesetzes vom 15. März 1809 werden hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Die hierdurch bedingte anderweite Feststellung der Normen für die Verwaltung des Kammervermögens und der Dienstverhältnisse der mit dieser Verwaltung oder einzelnen Theilen derselben betrauten Beamten bleibt dem Landesherrn überlassen; die Art der Lösung des Verhältnisses dieser Beamten und der Relikten verstorbener solcher Beamten zu dem für Civilstaatsdiener begründeten Pensionsfond wird mit Wahrung erworbenener Rechte zwischen der Landesregierung und einem hierzu von dem Landesherrn zu ernennenden Bevollmächtigten vereinbart werden.

§ 19. Obwohl die während der Zeit der Nutznießung des Kammervermögens durch den Staat aus den Mitteln des letzteren an die Kammercasse geleisteten Zahlungen den Betrag der früher bewilligten Zuschüsse aus Landesmitteln nicht erreicht haben, so ist doch mit Rücksicht auf die in dieser Verwaltungsperiode eingetretene Vermehrung der Substanz des Kammervermögens eine entsprechende Vergütung an die Landes-casse mit den Ständen vereinbart worden.

§ 20. Das Privatvermögen (Schatullgut) des Landesherrn wird nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt; Ersparnisse und Erwerbungen aus irgend einem Privatrechtstitel bilden einen Zuwachs desselben. Der Landesherr hat darüber freie Verfügung unter Lebenden und auf den Todesfall; in Ermangelung einer letztwilligen Anordnung kommen die Bestimmungen der Intestaterbfolge zur Anwendung.

III. A b s c h n i t t.

Von den Staatsangehörigen, deren allgemeinen Rechten und Pflichten.

§ 21. Das Heimaths-, Niederlassungs- und Staatsbürgerrecht wird, soweit es nicht bereits gesehen, durch die Landesgesetzgebung geregelt



und mit der bezüglichen Bundesgesetzgebung in Uebereinstimmung gebracht.

§ 22. Der Aufenthalt im Fürstenthume verpflichtet zur Beobachtung der Gesetze desselben und begründet den gesetzlichen Schutz.

§ 23. Die Staatsangehörigen sind auch im Auslande den hiesigen Landesgesetzen, soweit das Land dabei theilhaft ist, Gehorsam schuldig und nach denselben auch wegen der im Auslande begangenen Handlungen zu beurtheilen. Sie werden an andere Staaten nicht ausgeliefert und vor fremde Gerichte nicht gestellt, so weit nicht auf volle Gegenseitigkeit gegründeten Rechtshülföverträge mit andern Staaten oder allgemeine Bundesgesetze eine Ausnahme hierbei feststellen.

§ 24. Die Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich.

§ 25. Die Freiheit der Person ist keinen andern als den durch das Gesetz vorgeschriebenen Beschränkungen unterworfen.

Jedem Unterthan steht der Wegzug aus dem Lande unter den gesetzlichen Voraussetzungen frei.

Nachsteuern und Abzugsgelder dürfen auch ferner nicht erhoben werden.

§ 26. Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste, doch wird dafür die Angehörigkeit zu einer der anerkannten christlichen Confessionen erfordert.

§ 27. Jeder Staatsangehörige hat das Recht, über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde bei der vorgesetzten Oberbehörde schriftliche Beschwerde zu führen.

Glaubt sich derselbe bei einer abschlägigen Bescheidung der obersten Behörde nicht beruhigen zu können, so darf er seine Beschwerde bei den Ständen zum Zweck der verfassungsmäßigen Behandlung einbringen.

§ 28. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder spätestens binnen 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafrechtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

§ 29. Die Angelegenheiten der Presse, des Vereins- und Versammlungsrechts werden, so weit dies nicht bereits geschehen, durch die Gesetzgebung geregelt.

§ 30. Das Eigenthum ist unverleßlich. Eine Enteignung kann nur auf Grund eines Gesetzes, aus Rücksichten des gemeinen Besten und gegen angemessene Entschädigung vorgenommen werden.

§ 31. Die Patrimonialgerichtsbarkeit, ingleichen aller Lehnsverband sind aufzuheben. Die Art und Weise ist durch die Landesgesetzgebung zu bestimmen.



§ 32. Sämmtliche aus dem guts- und schuhherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen kommen mit dessen Aufhebung ohne Entschädigung in Wegfall.

Sämmtliche auf Grund und Boden haftende privatrechtliche Abgaben und Lasten sind ablösbar. So weit deren Ablöslichkeit nicht bereits besteht, ist deßhalb das Nöthige im Wege der Gesetzgebung anzuordnen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§ 33. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich. Stellvertretung bei derselben findet nicht Statt. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung.

§ 34. Jeder Landesangehörige hat zu den Staatslasten nach dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit und nach Verhältniß seines Vermögens und seiner Kraft beizutragen. Niemand darf mit Abgaben oder anderen Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze oder Kraft besonderer Rechtstitel verbunden ist. Befreiung von Staatslasten kann in keiner Weise gestattet oder erworben werden.

IV. Abschnitt.

Vom Staatsdienste.

§ 35. Jeder Staatsdiener ist für seine Dienstleistung verantwortlich.

Die vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Kann der Vermögensverlust, welcher durch gesetz- oder verfassungs-widriges Verfahren eines Staatsdieners im Bereiche seiner amtlichen Thätigkeit dem Betheiligten zugefügt worden ist, von dem betreffenden Staatsdiener nicht ausgeglichen werden, so tritt aushülflich der Staat ein.

§ 36. Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der Landesherr unterzeichnet, müssen von Seiten der obern Dienstbehörde, welche bei dem gefaßten Beschlusse wirksam gewesen ist, durch den Vorstand derselben oder dessen Stellvertreter contrasignirt werden, damit deren Verantwortlichkeit für die Uebereinstimmung der Beschlußfassung mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes äußerlich bekundet werde.

Eine mit dieser Gegenzeichnung nicht versehene Verfügung ist ungültig.

Das Nähere über die Verhältnisse der Staatsdiener enthält das Staatsdienergesetz.

V. Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

§ 37. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. (§ 31.) Rechtspflege und Verwaltung sollen von einander unabhängig sein; die richterliche Gewalt wird von den Gerichten innerhalb der Grenzen ihrer Competenz unabhängig und selbstständig geübt.

Rabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.



§ 38. Die Rechtspflege wird auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise in dem Maße ausgeübt werden, daß die privilegierten Gerichtsstände aufhören, soweit nicht einzelne auf Verträgen oder besonderen Verhältnissen beruhende Ausnahmen noch ferner notwendig bleiben.

Die näheren Bestimmungen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

§ 39. Für Strafsachen soll der Anlageproceß mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen eingeführt werden. In so weit die Umbildung der Gerichtsverfassung es nöthig macht, in dieser Beziehung mit anderen Staaten, insbesondere mit denen in Verbindung zu treten, für welche das Oberappellationsgericht ¹⁾ zu Jena als gemeinschaftlicher oberster Gerichtshof besteht, bleibt der Staatsregierung die Einleitung der desfalligen Verhandlungen anheimgestellt. Das Ergebniß ist seiner Zeit dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen.

Die Einsetzung von Friedensrichtern so wie die Einführung von freien Gerichtstagen ist in verfassungsmäßige Berathung zu ziehen.

§ 40. Die Verhaftung einer Person soll außer im Falle der Ergreifung auf frischer That nur geschehen in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder spätestens innerhalb des nächsten Tages dem Verhafteten zugestellt werden.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefängnißhaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die rücksichtlich der Militärpersonen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.

§ 41. Eine Haussuchung ist nur zulässig

1) in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder spätestens innerhalb 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,

2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch die zu Folge ihrer Dienstpflicht berechtigten Personen,

3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten, auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

§ 42 ²⁾. Jedem, der sich durch einen Akt der Landesverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen.

Die etwa zur Verhütung des Mißbrauchs dieser Befugniß erforderlichen Bestimmungen bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Die Klage ist gegen den Staat, wenn es sich aber um einen Akt einer Gemeindebehörde handelt, gegen die betreffende Gemeinde zu richten. Die §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 1. November 1899 zur Ausführung der Reichszivilproceßordnung finden entsprechende Anwendung.

¹⁾ Oberlandesgericht seit dem Gerichtsorganisationsgesetz vom 21. November 1871.

²⁾ Zusatz der Absätze 3 und 4 durch Gesetz vom 25. Juli 1912.

Unberührt bleiben die reichs- oder landesrechtlichen Bestimmungen, nach welchen der Staat oder eine Gemeinde für den von seinen bzw. ihren Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden nur aushilfsweise oder wie ein Bürge haftet.

§ 43. Die Confiscation kann nur rüchftlich einzelner Sachen, die als Gegenstand oder Werkzeug eines Vergehens gedient haben, Statt finden.

§ 44. Moratorien (Zahlungsgestundungen) dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden.

§ 45. Der Landesherr hat in Strafrechtsfällen das Recht der Abolition (Niederschlagung des Prozesses) so wie der Verwandlung, Minderung und des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen.

VI. Abschnitt.

Von den kirchlichen Verhältnissen, von den Schulen und milden Stiftungen.

§ 46. Jeder Staatsangehörige ist unbeschränkt in der häuslichen Uebung seiner Religion. Nur den anerkannten christlichen Confessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu. Die evangelisch-lutherische Kirche ist die Landeskirche.

§ 47. Die Glieder der christlichen Confessionen genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Andere Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße Antheil, wie ihnen derselbe zeitlich zugestanden worden ist oder künftig gesetzlich zugestanden werden wird.

§ 48. Dem Landesherrn stehen die in der Kirchenverfassung begründeten Episcopaltrechte über die Landeskirche zu. Er übt die Staatsgewalt über die Kirchen, die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben aus.

§ 49. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den für die untern Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht lassen.

Das ganze Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht der geistlichen Oberbehörde.

§ 50. Die kirchlichen und Schulbeamten sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen. Beschwerden über deren Amtsführung (disziplinarische Vergehungen) sind durch die kirchliche Oberbehörde zu erledigen. Auf Klage wegen Ueberschreitung der geistlichen Amtsbefugnisse hat dieselbe Behörde nach vorgängiger Erörterung entsprechende Verfügung zu treffen. Wird letztere für unzureichend erachtet, so kann die Beschwerde an den Landesherrn gebracht werden.

§ 51. Alle milden Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus (gottesdienstliche Anstalten), den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besonderen Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vor-

wande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere als stiftungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Beteiligten und, sofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Einwilligung der Landesvertretung erfolgen.

§ 52. Vermächtnisse und Schenkungen zu Gunsten einer frommen Stiftung bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner vorgängigen landesherrlichen Bestätigung.

Privatstiftungen sollen, so lange ihr Zweck mit den Gesetzen des Landes bestehen kann, nicht verändert werden.

VII. Abschnitt.

Von der Landesvertretung ¹⁾.

§ 53. Das gesammte Fürstenthum Reuß älterer Linie hat eine Landesvertretung, durch deren Mitwirkung innerhalb des in dieser Verfassung bezeichneten Bereichs die Festigkeit und Stetigkeit in der Staatsverwaltung erhalten und größere Sicherheit des allgemeinen Rechtszustandes gewährt werden soll.

Die Landesvertretung besteht aus zwölf Abgeordneten.

Zu denselben werden nebst einem Stellvertreter für jeden Abgeordneten

drei vom Landesherrn,

zwei von den bisher landtagsfähigen Rittergutsbesitzern, welche einen Rittersitz im Lande haben, und von den übrigen Besitzern gebundener Güter mit einem Areal von mindestens 150 Morgen, aus deren Mitte,

sieben von den übrigen wahlberechtigten Landesangehörigen, nämlich

zwei von der Stadt Greiz,

einer von der Stadt Zeulenroda,

drei von den Landgemeinden der Herrschaft Greiz,

einer von den Landgemeinden der Herrschaft Burgk

auf je sechs Jahre gewählt.

§ 54. Die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern geschieht mit Ausnahme der vom Landesherrn zu ernennenden, lediglich auf Anordnung der Landesregierung nach Vorschrift der Wahlordnung.

Von den auf Grund dieser Verfassung zuerst gewählten Abgeordneten und Stellvertretern tritt nach drei Jahren die Hälfte und zwar

je ein Abgeordneter und Stellvertreter von den durch den Landesherrn ernannten und von den aus der Klasse der Ritterguts- und Gutsbesitzer erwählten,

vier der durch die Bezirkswahlen berufenen Abgeordneten und Stellvertreter

nach dem Loose aus. Nachher scheidet jedesmal nach weiteren drei Jahren die vorher in ihrer Stellung verbliebene Hälfte aus.

¹⁾ S. hierzu Gesetz vom 24. April 1867, die Wahl der Abgeordneten betreffend.

Das vorbeschriebene Verfahren kommt auch rücksichtlich der in Folge der Auflösung eines Landtags neu gewählten Abgeordneten und Stellvertreter in Anwendung.

Für die Ausgeschiedenen sind von der betreffenden Wahlgenossenschaft andere Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen, bezüglich vom Landesherren zu ernennen.

Wird vor Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode die Stelle eines Abgeordneten oder Stellvertreters durch Todesfall oder auf andere Weise erledigt, so hat die Landesregierung sofort eine neue Wahl zu veranstalten.

Der Gewählte tritt in jeder Hinsicht, insbesondere auch rücksichtlich der Dauer seines Mandats, an die Stelle seines Vorgängers.

§ 55. Zur Ausübung des Wahlrechts wird erfordert:

- das Staatsbürgerrecht,
- Erfüllung des 25ten Lebensjahres,
- Unbescholtenheit des Rufs,
- Besitz eines eigenen Hausstandes,
- Entrichtung einer direkten Steuer.

§ 56 ¹⁾. Das Wahlrecht steht daher denen nicht zu,

- 1) welche sich aus irgend einem Grunde unter Curatel befinden;
- 2) über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Konkurses;
- 3) welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
- 4) welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden;
- 5) welche begangener Pflichtwidrigkeiten halber des Rechts zur Ausübung öffentlicher Ämter oder der Rechtsanwaltschaft verlustig gegangen oder von öffentlichen Ämtern suspendirt worden sind, im letzteren Falle auf die Dauer der Suspension;
- 6) welche direkte Steuern nicht entrichten oder damit über zwei Jahre im Rückstande sind;
- 7) welche des Rechts zum Wählen für verlustig erklärt worden sind. (§ 57.)

§ 57. Wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft oder dieselbe mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl abgegeben oder auf die Wahlen Anderer durch Anwendung rechtswidriger Mittel einzuwirken gesucht oder als Beamter seine Stellung zur Einwirkung auf die Wahlen gemißbraucht hat, ist — abgesehen von der etwa nach dem Strafgesetze verwirkten Strafe — auf desfalligen Antrag für eine Zeit von vier bis zwölf Jahren durch die zuständige Gerichtsbehörde seines Wahlrechts für verlustig zu erklären.

§ 58. Wer wahlberechtigt ist, ist auch wählbar, falls er das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 59. Der Gewählte darf die auf ihn gefallene Wahl nur aus erheblichen Gründen ausschlagen.

¹⁾ Neufassung des § 56 Nr. 2, 4, und 5 durch Gesetz vom 21. Dezember 1911.

§ 60. Staats- und Hofbeamte, Militärpersonen, Geistliche und Lehrer bedürfen zur Annahme der Stelle eines Abgeordneten oder Stellvertreters den Urlaub ihrer vorgesetzten Behörde und haben die etwa nöthigen Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung selbst zu tragen.

Der Urlaub soll nie ohne erheblichen, durch dienstliche Rücksichten gebotenen Grund versagt, kann aber nach Befinden bei dessen Ertheilung auf bestimmten Zeitraum beschränkt werden.

§ 61. Ueber das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse zum Eintritt des Gewählten entscheidet endgültig der Landtag.

Das Nähere über die Art der Wahl bestimmt das Wahlgesetz.

§ 62. Der Landesvertretung stehen im Allgemeinen folgende Rechte zu:

- die Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Ordnung des Staatshaushaltes,
- das Zustimmungsrecht bei der Besteuerung und bei der Erhöhung der Staatsschuld,
- das Recht des Gesetzesvorschlages, der Beschwerde und Anklage gegen Staatsdiener (§ 89).

Die Grenzen für die Ausübung dieser Rechte sind in dieser Verfassungsurkunde bestimmt.

§ 63. Die Abgeordneten sind nicht die Vertreter des Wahlbezirks bezüglich der Wahlgenossenschaft, welcher ihre Wähler angehören; sie haben sich vielmehr bei ihrer ständischen Wirksamkeit lediglich von der Rücksicht auf das Gemeinwohl sämmtlicher Landesangehörigen leiten zu lassen. Sie dürfen keine Instruktionen von ihren Wählern oder Wahlbezirken annehmen und Niemanden beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen.

Wünsche und Beschwerden ihrer Wähler, der Angehörigen des betreffenden Wahlbezirks oder Einzelner aus letzterem dürfen sie nur dann zur Verhandlung beim Landtage bringen, wenn sie deren Befürwortung übernehmen können und wollen.

§ 64. Bei dem ersten Eintritt in den Landtag hat jedes Mitglied folgenden Eid zu leisten:

Ich schwöre, die Landesverfassung treu zu beobachten, und als Mitglied der Landesvertretung das unzertrennliche Wohl des Fürsten und des Vaterlandes bei Anträgen und Abstimmungen nach bestem Wissen und Gewissen allenthalben zu wahren. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, Jesus Christus, Amen!

Dieser Eid wird in der Versammlung der Abgeordneten an den Vorstand der Landesregierung oder dessen Stellvertreter geleistet. Ein schon vereideter Abgeordneter hat bei anderweiter Wahl als solcher auf die Pflicht bloß mittelst Handschlags unter Verweisung auf den bereits früher geleisteten Eid anzugeloben.

§ 65. Die Meinungsäußerung auf dem Landtage ist frei. Kein Abgeordneter darf wegen seiner Abstimmung oder Aeußerung auf dem Landtage gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb des Landtags zur Verantwortung gezogen werden, wenn nicht der vor-

gekommene Fall das Kennzeichen einer Injurie, Verleumdung oder eines andern in den Gesetzen mit Strafe bedrohten Vergehens hat.

Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Ständeversammlung steht nach Maßgabe der Geschäftsordnung dem Präsidium zu. Der Landtag selbst aber hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens auf Zeit oder für immer auszuschließen. Zeitliche Ausschließung kann nur durch mindestens zwei Drittheile sämmtlicher Stimmen, gänzliche Ausschließung nur mittelst Einstimmigkeit beschlossen werden.

Gegen erkannte Ausschließung bleibt dem Ausgeschlossenen die Berufung auf die höchste Landesjustizstelle zur letzten Entscheidung offen.

Die Abgeordneten sind während der Dauer des Landtags persönlich unverleglich und können, außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That bei strafrechtlichen Vergehen und in Folge des Wechselverfahrens, ohne Zustimmung des Landtags nicht verhaftet werden.

§ 66. Gesetzentwürfe können nur von dem Landesherrn durch die Regierung an den Landtag, nicht von diesem an den Landesherrn gebracht werden. Der Landtag kann aber auf neue Gesetze sowie auf Aufhebung und Abänderung bestehender antragen. Auch darf ohne dessen Zustimmung kein Gesetz erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden.

§ 67. Der Landesherr erläßt und veröffentlicht die Gesetze mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Landesvertretung; er ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen.

Der Fürst erläßt auch, mit Ausnahme jeder Abänderung der Verfassung, diejenigen ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürftenden Verordnungen, welche durch des Landes Wohl dringend geboten sind und deren Zweck durch Verzögerung ganz oder zum Theil vereitelt werden würde. Dergleichen Verordnungen müssen jedoch dem Landtage bei dessen Zusammentritt zur Genehmigung vorgelegt werden und es bleiben dafür, daß des Landes Wohl die Eile geboten habe, die Mitglieder der Fürstlichen Landesregierung, welche für die Erlassung der Verordnung gestimmt haben, verantwortlich, haben auch deshalb sämmtlich dergleichen außerordentliche Verfügungen mit zu unterzeichnen.

§ 68. Zur Ausführung der Beschlüsse des Norddeutschen Bundes ist die Zustimmung der Landesvertretung nicht erforderlich, soweit nicht die Bundesgesetzgebung etwas Anderes bestimmt. Die hierzu erweislich erforderlichen Mittel müssen aufgebracht werden; es findet jedoch rückwärts der Art der Aufbringung die verfassungsmäßige Mitwirkung der Landesvertreter Statt.

§ 69. Der Landtag ist verbunden, die vom Landesherrn an ihn gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu ziehen, wenn nicht die Dringlichkeit eines Antrags der Landesvertretung von der Staatsregierung anerkannt wird. Wird in Ermangelung dieses Anerkennnisses vom Landtage die Dringlichkeit durch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen erklärt, so muß die betreffende Vorlage

wenigstens noch während der laufenden Sitzungsperiode in Berathung gezogen werden.

Der Landesherr kann die von ihm an den Landtag gebrachten Gegenstände während desselben wieder zurücknehmen und abgeändert anderweit vorlegen lassen. In unveränderter Fassung kann die zurückgenommene Vorlage nur einem späteren Landtage wieder vorgelegt werden.

§ 70. Die direkten und indirekten Landesabgaben dürfen ohne Bewilligung der Landesvertretung, mit Ausnahme des in § 72 angegebenen Falles, nicht ausgeschrieben und erhoben werden; eine Veränderung der bestehenden Abgaben ist, so weit solche nicht zu Folge bereits erlassener Gesetze einzutreten hat, nur mit Zustimmung der Landesvertretung zulässig.

Die Landesvertretung ist verpflichtet, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Landesbedarfs durch Bewilligung der hierzu erforderlichen Mittel zu sorgen. Dagegen steht ihr die Befugniß zu, die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen, deßhalb Erinnerungen zu stellen und über die Art der Deckung, über die Umlegung und Vertheilung der Abgaben, über ihre Dauer und über die Einhebungsweise sich zu entschließen.

Zu diesem Behufe wird der Landesvertretung auf jedem ordentlichen Landtage eine genaue Uebersicht der in den vorhergegangenen drei Jahren stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben und ein Voranschlag des Bedarfs für die nächstfolgenden drei Jahre nebst den Vorschlägen zur Deckung möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitgetheilt und von der Landesregierung die nöthige Erläuterung unter Vorlegung der Rechnungen und Belege gegeben.

§ 71. Die Rechnungen für die dem Landtage vorhergegangenen drei Jahre sind von demselben mit Rücksicht auf den bezüglichen Voranschlag genau zu prüfen und nach dem Ergebnisse der von ihm unter Mitwirkung der Landesregierung vorzunehmenden Erörterung durch letztere zu justificiren.

Der Voranschlag für die folgenden drei Jahre ist nach Maßgabe der deßfalligen Verhandlungen der Landesregierung mit dem Landtage mittelst landesherrlicher Genehmigung festzustellen.

Anträge auf Verminderung der für den Staatsbedarf geforderten Summen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn die Gründe dafür bestimmt und ausführlich angegeben werden, mit Nachweisung der Art, auf welche eine Ersparniß ohne Hintanzetzung des Wohls des Landes gemacht werden kann. Auch darf die Bewilligung der Deckungsmittel nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht diese selbst oder deren Verwendung betreffen.

Die Bewilligung wird nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn unter den angegebenen Voraussetzungen wenigstens zwei Drittheile der anwesenden Abgeordneten für die Ablehnung gestimmt haben.

§ 72. Wird die Ablehnung oder Minderung beantragter Bewilligungen von der Regierung für gänzlich unvereinbar mit dem Interesse des Landes befunden, auch bei wiederholter Verhandlung mit dem Landtage eine Vereinbarung nicht erreicht, so steht dem Landesherrn

das Recht zu, nach Ablauf der Bewilligungszeit noch ein Jahr weiter unter Beziehung auf diesen Paragraphen der Verfassungsurkunde mittelst öffentlich bekannt zu machender Verordnung die bestehenden Auflagen durch die Landesregierung ausschreiben und forterheben zu lassen; es ist jedoch dann spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser einjährigen Frist ein außerordentlicher Landtag einzuberufen. Wird auch auf diesem außerordentlichen Landtage die Bewilligung abgelehnt, so ist die Entscheidung des Bundes einzuholen.

Mit alleiniger Ausnahme des oben erwähnten Falles muß bei Ausschreibung der Landesabgaben die Bewilligung der Landesvertretung ausdrücklich erwähnt werden; ohne solche sind weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Landesangehörigen zur Entrichtung verpflichtet.

§ 73. Die Aufnahme neuer Landesschulden (§ 14) kann nur dann, wenn äußere Verhältnisse die Einberufung der Stände unausführbar, außerordentlich dringende und unvorhergesehene Ereignisse aber schleunige finanzielle Maßregeln unerlässlich machen, vom Landesherrn unter Verantwortung der dafür stimmenden Mitglieder der Landesregierung, zu Deckung des Bedürfnisses vorläufig verfügt werden; es ist aber der Landesvertretung bei dem, so bald als möglich zu veranlassenden, Zusammentritt behufs der Ertheilung ihrer verfassungsmäßigen Zustimmung die erforderliche Vorlage zu machen und über die Verwendung der erhobenen Gelder Nachweis zu geben.

§ 74. Die Landesvertretung ist berechtigt, in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge, namentlich auch wegen Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung und Rechtspflege, dem Landesherrn in geeigneter Form vorzulegen.

Auch jeder einzelner Abgeordneter ist befugt, seine Wünsche und Anträge auf dem Landtage vorzubringen; die Landesvertretung entscheidet, ob und in welcher Weise die Angelegenheit dem Landesherrn vorgetragen werden soll.

§ 75. Die Landesvertretung ist berechtigt, Beschwerden gegen die obersten Landesbehörden über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege an den Landesherrn zu bringen. Unerlaubte Handlungen oder grobe Dienstvernachlässigungen der obersten Landesbehörde untergeordneten Beamten können nur dann Gegenstand der Beschwerde der Landesvertretung werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei der betreffenden Oberbehörde vergeblich Beschwerde erhoben hat.

§ 76. Die Landesvertretung kann schriftliche Beschwerden der Untertanen, nicht aber Deputationen annehmen. Ergiebt sich, daß eine solche Beschwerde noch nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu der betreffenden obersten Behörde gelangt ist, so bleibt sie unberücksichtigt. Im entgegengegesetzten Falle und wenn der Landesvertretung die Beschwerde begründet erscheint, ist solche dem Landesherrn zu geeigneter Berücksichtigung zu empfehlen. Das Ergebnis ist der Landesvertretung durch die Regierung zu eröffnen.

§ 77. Alle Beschlüsse der Landesvertretung in Landesangelegenheiten werden erst durch ausdrückliche landesherrliche Sanction wirksam; auf die an den Landesherrn gebrachten Anträge wird dessen Entschliebung wo möglich noch während der Dauer des Landtags ertheilt werden.

§ 78. Die Landesvertretung kann nur in voller landtägiger Versammlung ihre Rechte und Pflichten ausüben; sie soll deshalb alle drei Jahre zu einem ordentlichen Landtage, außerdem aber, so oft es nöthig ist, zu einem außerordentlichen Landtage nach Greiz oder an einen andern Ort des Fürstenthums vom Landesherrn durch die Regierung mittelst öffentlicher Bekanntmachung und durch besondere schriftliche Einladung berufen werden.

Bei Eintritt eines Regierungswechsels sind die Landtagsabgeordneten binnen der nächsten drei Monate zu einer außerordentlichen Versammlung durch die Landesregierung einzuberufen.

Die Eröffnung des Landtags erfolgt durch den Landesherrn in Person oder durch einen Bevollmächtigten.

Der Landtag kann von dem Landesherrn jederzeit geschlossen oder vertagt werden. Die Vertagung darf ohne Zustimmung der Landesvertretung nicht über sechs Monate dauern.

Wenn in einer Landtagsperiode die eingetretenen Vertagungen bereits einen Zeitraum von sechs Monaten umfassen, so kann eine weitere Vertagung nur mit Zustimmung der Landesvertretung erfolgen.

Der Landesherr hat das Recht, nach Gutbefinden den Landtag aufzulösen und neue Abgeordnetenwahlen anzuordnen; in diesem Falle muß die Einberufung der neugewählten Abgeordneten binnen vier Monaten von erfolgter Auflösung an erfolgen.

Die ausgetretenen Abgeordneten können wieder gewählt werden.

§ 79. Der Landtag hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben zu wählen. Der Vorsitzende leitet die Angelegenheiten der Landesvertretung, vertritt deren Rechte nach Maßgabe der Verfassung, bereitet die Geschäfte des Landtags vor, ordnet die Sitzungen und die Reihenfolge der Geschäfte an, wacht über Ordnung und Anstand bei den Berathungen, sammelt die Stimmen, zieht den Beschluß und bringt denselben nach genehmigter Fassung an die Landesregierung.

Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung. Dieselbe ist vom Landtage selbst festzustellen, der Landesregierung zur Kenntniznahme mitzutheilen und gilt auch für alle folgenden Landtage, so weit nicht durch deren Beschlüsse Aenderungen herbeigeführt werden.

§ 80. Die Landesvertretung hat aus der Zahl der inländischen Rechtskundigen einen Schriftführer zu wählen, welcher für seine Funktion von der Landesregierung in Pflicht genommen wird. Die Dauer seiner Funktion bestimmt die Landesvertretung.

Er hat die Protokolle über die Landtagsverhandlungen und die Registranden zu führen, Berichte, Mittheilungen und Erklärungen zu entwerfen und die Akten in Ordnung und Verwahrung zu halten. Seine Befolgung wird von der Landesvertretung unter landesherrlicher Genehmigung bestimmt und auf die Landeskasse übernommen.

§ 81. Die Verhandlungen des Landtags sind in der Regel öffentlich; sie werden geheim auf Antrag der Landtagskommissarien bei Eröffnungen und Verhandlungen, deren Geheimhaltung sie für nöthig erachten. Auf Antrag der Landesvertretung werden die Verhandlungen geheim, wenn nach Entfernung der Zuhörer wenigstens die Hälfte der Mitglieder dafür stimmt.

§ 82. Berathungen des Landtags können nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl seiner Mitglieder Statt finden; zu einer gültigen Beschlussfassung wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheilen der Mitglieder erfordert.

Einfache Stimmenmehrheit ist, soweit nicht in dieser Verfassungsurkunde etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, entscheidend.

Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss bis zur nächsten Sitzung zu vertagen, in dieser aber giebt bei abermaliger Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Bei bloß gutachtlichen Äußerungen der Stände ist auch die Meinung der Minderheit auf deren Verlangen neben dem Gutachten der Mehrheit aufzuführen.

§ 83. Die Anträge und Beschlüsse des Landtags werden von dem Vorsitzenden desselben schriftlich bei der Landesregierung eingereicht, mit welcher allein der Landtag in unmittelbarer Geschäftsbeziehung steht. Der Landesherr kann zu den Verhandlungen mit dem Landtage besondere Kommissare ernennen. Sowohl diesen Kommissaren, als den Mitgliedern der Landesregierung, steht der Zutritt zu allen Sitzungen des Landtags frei; sie können sich an den Verhandlungen betheiligen und hierzu, so wie zu den nöthig scheinenden Aufschlüssen, Erläuterungen und Berichtigungen, zu jeder Zeit das Wort nehmen und nach dem Schlusse der Verhandlung nochmaliges Gehör verlangen. Der Disciplinargewalt des Vorsitzenden sind dieselben selbstverständlich nicht unterworfen. Auch sind dieselben verpflichtet, an sie gerichtete Fragen Behufs der Auskunftsertheilung entweder sofort oder in einer der nächsten Sitzungen zu beantworten, in so weit nicht erhebliche Bedenken entgegenstehen.

§ 84. Die Verhandlungen des Landtags sind in der Regel durch den Druck zu veröffentlichen. Die Art der Ausführung ist dem Beschlusse der Landesvertretung im Einverständnisse mit der Landesregierung vorbehalten.

§ 85. Die definitiven Ergebnisse jedes Landtags werden in einer förmlichen Urkunde, dem Landtagsabschiede, zusammengefaßt, welche die landesherrliche Erklärung über die Verhandlungen mit dem Landtage enthält, von dem Landesherrn eigenhändig vollzogen, den Abgeordneten bei deren Entlassung ausgehändigt und durch die Gesammmlung bekannt gemacht wird.

Die Entlassung des Landtags geschieht in der nämlichen Weise wie dessen Eröffnung (§ 78).

§ 86. Für die Dauer des Landtags beziehen die Abgeordneten aus der Landeskasse Tagegelder, welche von der Landesregierung im Einverständnisse mit der Landesvertretung festgesetzt werden. Den außerhalb des Versammlungsortes wohnenden Abgeordneten wird außerdem für die Hinreise und für die Rückreise je der Betrag eines Tagegeldes vergütet.



VIII. Abschnitt.

Von der Gewähr der Verfassung.

§ 87. Die gegenwärtige Verfassung ist sofort nach ihrer Verkündung durch den Landesherrn für alle Landesangehörige verbindlich.

Der Regierungsnachfolger und — bei Eintritt einer Regentschaft — der Regierungsverweser haben beim Antritt der Regierung in Gegenwart der Mitglieder der obersten Landesbehörden und des Vorsitzenden des letzten Landtags oder dessen Stellvertreters bei ihrem Fürstlichen Worte zu versprechen, daß sie die Verfassung des Landes aufrecht erhalten und gewissenhaft vollziehen wollen.

Die darüber aufzunehmende von dem Regierungsnachfolger oder dem Regierungsverweser eigenhändig zu vollziehende Urkunde ist dem Vorsitzenden des Landtags einzuhändigen, durch die Gesessammlung zu veröffentlichen und in dem Landtagsarchive niederzulegen.

Ueber den Akt der Uebergabe dieser Urkunde ist ein von sämtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

§ 88. Vor verfassungsmäßig geleistetem Angelöbniß übt der Regierungsnachfolger, bezüglich Regent, die Regierungsgewalt durch die verantwortliche oberste Landesbehörde aus; letztere hat inmittelst dessen Regierungshandlungen zu vertreten und dies durch Gegenzeichnung der ergehenden Erlasse durch ihren Vorstand zu bekunden.

§ 89. Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, Behufs Verletzung von Staatsdienern in den Anklagestand wegen verschuldeter Verfassungsverletzung und Behufs Errichtung eines Gerichtshofes für solche Anklagefälle das Entsprechende durch die Gesetzgebung zu ordnen und auszuführen (§ 62).

§ 90. Zur gültigen Beschlußfassung über Abänderung, Erläuterung oder Ergänzung der Verfassung werden erfordert

die Anwesenheit von wenigstens drei Viertheilen sämtlicher Abgeordneten,

zwei Abstimmungen, zwischen denen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß,

eine Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der anwesenden Abgeordneten.

§ 91. Entstehen zwischen der Regierung und der Landesvertretung Verfassungstreitigkeiten, über welche sich beide Theile nicht zu einigen vermögen, so steht jedem Theile frei, auf die Entscheidung des Bundes bei demselben anzutragen.

§ 92. Die bisherige ständische Verfassung tritt außer Kraft. Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassung im Widerspruch stehen, sind in so weit aufgehoben und ungültig.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beigedruckten Fürstlichen Siegel.

Greiz, den 28. März 1867.

(L. S.)

Heinrich XXII.

Dr. Herrmann.

13. Fürstentum Reuß j. L.

Der am 10. Oktober 1848 vorgenommene Regierungsverzicht Heinrichs LXXII. vereinigte die bisher zersplitterten Besitzungen der jüngeren Linie des Hauses Reuß zu einem einheitlichen Territorium ihres gegenwärtigen Umfanges. — Mit dem im selben Jahre einberufenen konstituierenden Landtag wurde das „Staatsgrundgesetz“ vom 30. November 1849 vereinbart, kraft dessen der Volksvertretung eine entscheidende Stimme bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes und bei der Gesetzgebung zukam, zugleich wurde dem Landtag das Recht der Initiative, der Beschwerde und der Ministeranfrage eingeräumt. Schon der am 10. November 1851 eröffnete erste ordentliche Landtag unterzog den öffentlichen Rechtszustand des Landes einer eingehenden Revision, als deren legislatives Ergebnis sich das „Revidierte Staatsgrundgesetz für das Fürstentum Reuß jüngerer Linie vom 14. April 1852“ darstellt. Nach dem Tode Heinrichs LXII. am 19. Juni 1854 ging die Regierung auf seinen Bruder Heinrich LXVII. über, der den Landtag vom 21. Februar 1856 mit der Erklärung eröffnen ließ, daß er das Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852 in seinem ganzen Inhalte nicht bestätigen werde. In der eingeleiteten neuen Verfassungsberatung wurden zahlreiche doktrinaire Bestimmungen des ältern Gesetzes eliminiert und sodann durch das Gesetz vom 20. Juni 1856 ersetzt. Die Reformen dieses Gesetzes sind nach ausdrücklicher Verfügung des Gesetzgebers bestimmt, „an die Stelle der gleichbezeichneten Paragraphen des Verfassungsgesetzes zu treten“. In diesem Sinne lassen wir denn auch das Staatsgrundgesetz mit dem revidierten Texte folgen. — An weiteren Änderungen erfuhr insbesondere die Immunität der Abgeordneten eine ebensosehr praktisch wie prinzipiell bedeutungsvolle Erweiterung. Während nämlich II. 2 des § 93 früher lautete: „Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung in der Landtagsversammlung oder wegen der bei Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden, wenn nicht der vorgekommene Fall das rechtliche Kennzeichen einer Injurie, Verleumdung oder eines in den Gesetzen mit Strafe bedrohten sonstigen Vergehens

an sich trägt," wurde durch Gesetz vom 18. Juni 1868 der die Straflosigkeit der Abgeordneten beschränkende Nachsatz aufgehoben. — Der Landtag prüft die Wahlen seiner Mitglieder und entscheidet darüber; er regelt seinen Geschäftsgang autonom nach den im Verfassungsgesetz gegebenen prinzipiellen Vorschriften. — Durch den Vertrag vom 26. Juli 1866 trat das Fürstentum dem Bündnisse bei, welches die Gründung des Norddeutschen Bundes bewirkte. Als dessen Glied, sowie als Glied des Deutschen Reiches steht dem Fürstentum Reuß j. L. eine Stimme im Bundesrate und nach Verhältnis seiner Bevölkerung ein Sitz im Reichstage zu.

Revidirtes Staatsgrundgesetz für das Fürstenthum Reuß Jüngerer Linie vom 14. April 1852.

Wir **Heinrich der Zwei und Sechzigste** von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

Nachdem in Folge der seit Publikation des Staatsgrundgesetzes vom 30. November 1849 eingetretenen Veränderungen in den öffentlichen Verhältnissen des deutschen Gesamt Vaterlandes sich eine Revision des erwähnten Grundgesetzes nöthig gemacht hat und nachdem dieselbe in Uebereinstimmung mit dem am 10. November vorigen Jahres eröffneten ersten ordentlichen Landtage vorgenommen worden ist, so verkünden Wir unter ausdrücklicher Wiederaufhebung des gedachten Verfassungsgesetzes vom 30. November 1849 das, auf Grund der deshalb gepflogenen Verhandlungen vereinbarte neue Staatsgrundgesetz hierdurch wie folget:

Erster Abschnitt.

Von dem Staatsgebiete.

§ 1. Das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie bildet einen untheilbaren selbstständigen Theil des deutschen Bundes.

§ 2. Die verfassungsmäßigen Beschlüsse und Gesetze des deutschen Bundes sind für das Fürstenthum maßgebend und erlangen durch die vom Fürsten verfügte Publikation verbindliche Kraft.

§ 3. Die für die Verwaltung des Staates nöthig werdende Organisation erfolgt durch das Gesetz.

§ 4. Die Grenzen des Staates können nur in Kraft eines Gesetzes verändert werden.

Grenzberichtigungen mit einem Nachbarstaate, durch welche nur einzelne Stücke zur Herstellung einer geordneten Abgrenzung ausgetauscht oder abgelassen werden, nicht aber ein Staatsangehöriger abgetreten wird, können ohne Zustimmung der Landesvertretung geschehen.

Zweiter Abschnitt¹⁾.

Von dem Landesherrn.

§ 5. Der Landesherr vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt solche nach der Verfassung.

Seine Person ist heilig und unverleßlich.

§ 6. In wie fern der Landesherr bei Ausübung der Regierungsrechte an die Mitwirkung der Landesvertretung gebunden ist, wird durch das Verfassungs-Gesetz bestimmt.

§ 7. Der Landesherr kann Strafen erlassen und mildern, auch die gerichtliche Untersuchung niederschlagen.

§ 8. Die Regierung des Landes mit dessen sämtlichen, gegenwärtigen und künftigen Bestandtheilen ist gleich dem der Primogenitur gehörigen Fürstlichen Stammeseigenthume den Hausgesetzen gemäß erblich im Mannesstamme des Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

§ 9²⁾. Ist der Fürst minderjährig, oder aus einem anderen Grunde selbst zu regieren dauernd verhindert, so tritt eine Regentschaft ein.

Die Regentschaft steht dem der Thronfolge am nächsten regierungsfähigen Agnaten zu.

Der Regent hat bei Übernahme der Regentschaft eine Versicherungsurkunde bei Fürstlichem Wort und Ehre dahin auszustellen, daß er die Verfassung des Staates aufrecht erhalten und in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen regieren will.

Die Urschrift dieser Versicherung wird im Archive des Landtags niedergelegt.

§ 10. Wegen des Eintritts der Volljährigkeit, der Ebenbürtigkeit, der Sonderung des Fürstlichen Haus- und Privat-Eigenthums, der Verhältnisse der Fürstlichen Wittwen, der Nachgeborenen und anderen Angehörigen des Fürstlichen Hauses gelten die ausführlichen Bestimmungen der Hausverträge und des Familienherkommens³⁾.

§ 11. Die im Hausverfassungsmäßigen Wege zu Stande kommenden Veränderungen in den Hausgesetzen sollen, wenn sie die Ordnung in der Regierungsnachfolge, die Vormundschaft über den hiernach zur Regierung berufenen Prinzen, die während derselben bestehende Regentschaft und die Volljährigkeit des Letzteren betreffen, nur bis auf Zustimmung der Landesvertretung festgesetzt werden.

¹⁾ Durch das Gesetz über die Aenderung einiger Teile des unter dem 14. April 1852 erlassenen Verfassungsgesetzes vom 20. Juni 1856 wurde die hier zum Abdruck gebrachte veränderte Fassung der Abschnitte II und III, des § 53 in Abschnitt IV und des § 107 in Abschnitt XI des Verfassungsgesetzes vom 14. April 1852 genehmigt und publiziert.

²⁾ Neufassung des § 9 durch Gesetz vom 9. November 1893.

³⁾ Das Hausstatut vom 1. Dezember 1858 läßt die Volljährigkeit für alle Glieder des fürstlichen Hauses mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahr eintreten. — S. das Hausstatut sub Nachtragsstatut vom 6. August 1861 bei S. Schultze, Hausgesetze Bd. 2 S. 357 ff.



Dritter Abschnitt¹⁾.**Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen.**

§ 12. Die Rechte und Pflichten der Unterthanen bestimmen sich im Allgemeinen nach den bestehenden Gesetzen.

§ 13. Die Staatsangehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) steht zu vermöge der Geburt, oder wird besonders erworben durch ausdrückliche Aufnahme, und geht verloren durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung.

§ 14. Der Genuß der Ortsbürgerrechte, sei es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staatsangehörigen zukommen.

§ 15. Das Staatsbürgerrecht wird erworben durch die Aufnahme in den Bürger- und Gemeinde-Verband einer Ortsgemeinde des Landes und durch Ableistung des Behufs dieser Aufnahme in § 105 der revidirten Verfassung normirten Eides.

§ 16. Dasselbe hört auf:

1) mit dem Verluste der Staatsangehörigkeit, sowie, unbeschadet einer etwa erfolgenden Rehabilitation,

2) mit der rechtskräftigen Beurtheilung zu einer entehrenden Strafe,

3) durch rechtskräftiges, ausdrücklich hierauf gerichtetes Urtheil des zuständigen Richters.

§ 17. Der Mangel oder Verlust des Staatsbürgerrechts an sich ist ohne Einfluß auf die Staatsangehörigkeit, sowie auf die bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen.

§ 18. Jedem Landesangehörigen steht das Recht der freien Auswanderung unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu.

Die Auswanderungserlaubnis darf an die Bedingung der Erlegung von Abzugsgeldern nicht geknüpft werden.

§ 19²⁾. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist von dem religiösen Glaubensbekenntnisse unabhängig.

§ 20²⁾. Jedem Landeseinwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsausübung im Zusammenhange stehen, zu Grunde gelegt.

§ 21. Das Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten können für Zwecke des Staats oder einer Gemeinde oder solcher Personen, welche Rechte derselben ausüben, nur in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen gegen vorgängige volle Entschädigung in Anspruch genommen werden.

¹⁾ Vgl. Anmerkung zum 2. Abschnitt.

²⁾ Die §§ 19, 20 des Verfassungsgesetzes wurden durch das Gesetz vom 19. Juli 1867 in die geltende Fassung gebracht. Vgl. auch das Bundesgesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen, vom 3. Juli 1869.

§ 22. Jedermann bleibt es frei, über das, sein Interesse benachtheiligende verfassungs-, gesetz- oder ordnungswidrige Benehmen oder Verfahren einer öffentlichen Behörde bei der unmittelbar vorgelegten Stelle Beschwerde zu erheben und solche nöthigen Falls bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgelegten Behörde ungegründet befunden, so ist dieselbe verpflichtet, dem Beschwerdeführer die Gründe ihrer Entscheidung zu eröffnen.

§ 23. Ebenso bleibt in jedem Falle, wo Jemand sich in seinen Rechten verletzt glaubt, ihm die gerichtliche Klage offen, auch in geeigneten Fällen unbenommen, die Verwendung des Landtages anzusprechen.

Die gerichtliche Klage ist im Allgemeinen und abgesehen von den Fällen, in welchen nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift die Betretung des Rechtsweges soll erfolgen können, überall nicht eröffnet, wo die angeblich erlittene Rechtsverletzung auf einer, durch die Verfügungen der Staatsbehörden geschenehen Anwendung der Staats- und Hoheitsgerechtfame beruht, und nicht etwa ein auf einen besonderen Titel sich gründendes Recht als durch dieselben verletzt nachgewiesen werden kann, durch welches außer dem Gebiet des Privatrechtes in dem einzelnen Fall die Anwendung der vorgedachten Staatsgerechtfame beschränkt wird.

§ 24. Ueberhaupt ist den einzelnen Unterthanen, sowie ganzen Gemeinden und Körperschaften freigelassen, ihre Wünsche und Bitten auf gesetzlichem Wege zu berathen und vorzubringen.

§ 25. Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien sollen ohne Zustimmung des Landtags nicht mehr ertheilt werden. Patente für Erfindungen können von der Regierung auf bestimmte Zeit, jedoch nicht länger, als auf zehn Jahre ertheilt werden.

§ 26. Ueber die Verhältnisse der Presse und des Buchhandels, sowie in Ansehung des Vereins- und Versammlungsrechts entscheiden die desfalls bestehenden Landesgesetze und die bundesgesetzlichen Bestimmungen und zwar, was die Verhältnisse der Presse und des Buchhandels betrifft, bis dahin, wann ein allgemein verbindliches Bundespreßgesetz für die deutschen Bundesstaaten auch in hiesigen Landen promulgirt sein wird.

§ 27. Das Briefgeheimniß ist unverletzt zu halten.

Die absichtliche, unmittelbare oder mittelbare Verletzung desselben soll peinlich bestraft werden.

Ausnahmen finden nur Statt in strafrechtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen.

§ 28. Jeder Waffenfähige ist im Falle der Noth zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet, und bestimmen über die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste die betreffenden Gesetze das Nähere.

§ 29. Den Gemeinden wird und bleibt die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten unter Oberaufsicht des Staates in gesetzlicher Weise gesichert.

§ 30. Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden.

§ 31. Die besonderen Verhältnisse der Staatsdiener richten sich nach den, die Rechte und Pflichten derselben zum Gegenstande habenden Gesetzen und Dienstvorschriften.

§ 32. Eine Vorchrift, welche die nachgesuchte Dienstentlassung unbedingt ausschließt, ist unstatthaft.

§ 33. Ein jeder Staatsdiener bleibt hinsichtlich seiner Amtsverrichtung insofern verantwortlich, als er nicht zu deren Vornahme durch seine vorgeordnete Behörde angewiesen worden ist.

§ 34. Die Rechtspflege ist von der Landesverwaltung getrennt.

§ 35. Die Betretung und Verfolgung der gesetzlich gegebenen Rechtswege vor den Landesgerichten darf nicht gehindert werden.

§ 36¹⁾.

§ 37. Niemand darf seinem ordentlichen Richter, sei es in bürgerlichen oder peinlichen Fällen entzogen werden, es sei denn auf dem regelmäßigen Wege nach den Grundsätzen des bestehenden Rechts durch das zuständige obere Gericht.

Es dürfen demnach außerordentliche Kommissionen und Gerichtshöfe nicht eingeführt werden, es sei denn, daß der Kriegszustand erklärt worden, in welchem Falle auch gegen Zivilpersonen die Militärgerichtsbarkeit innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen Statt finden kann.

§ 38. Niemand darf anders, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und Formen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen, zu gefänglicher Haft gebracht, darin zurückgehalten, oder gestraft werden.

§ 39. Jeder Verhaftete muß von dem verhaftenden Gerichte, beziehungsweise von demjenigen Gerichte, an welches derselbe abzuliefern ist, wo möglich sofort, oder längstens binnen acht und vierzig Stunden nach seiner Verhaftung oder Ablieferung von der Ursache der Verhaftung in Kenntniß gesetzt und durch einen Gerichtsbeamten verhört werden. Jeder für eine gerichtliche Untersuchung Verhaftete muß an das zuständige Gericht ohne Verzug abgeliefert werden.

§ 40. Die Haussuchung findet nur auf Verfügung einer zuständigen Gerichts- oder Polizeibehörde Statt.

§ 41. Keinem Angeeschuldigten darf das Recht der Beschwerde- führung während der Untersuchung, das Recht der Bertheidigung oder der verlangte Urtheilspruch versagt werden.

§ 42. Der Verhaftete ist berechtigt, unter der geeigneten gerichtlichen Aufsicht mündlich oder schriftlich über seine Familien-Angelegenheiten mit seinen Angehörigen sich zu benehmen, auch während der Untersuchung aus seinen eigenen Mitteln bessere, als die gewöhnliche Kost sich zu verschaffen.

Wegen Mißbrauchs, oder aus sonstigen gerechtfertigten Gründen kann diese Berechtigung vom Gerichte unterlagert werden.

§ 43. Die Gerichte für die bürgerliche und Strafrechtspflege sind innerhalb der Grenzen ihres richterlichen Berufs in allen Instanzen unabhängig. Dieselben entscheiden, ohne irgend eine fremde Einwirkung,

¹⁾ § 36 aufgehoben durch Gesetz vom 12. September 1879; vgl. dazu auch Anmerkung zu den §§ 113—115.

nach den bestehenden Rechten und Gesetzen. Sie sollen in ihrem Verfahren, namentlich auch in der Vollziehung ihrer Verfügungen und Urtheile — jedoch ohne Eintrag für die Verfügungen der höheren Gerichtsbehörden, und unbeschadet des Landesherrlichen Begnadigungsrechtes — geschützt und soll ihnen hierzu von allen Zivil- und Militärbehörden der gebührende Beistand geleistet werden.

§ 44. Die Konfiskation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, Statt finden. Eine allgemeine Vermögens-Konfiskation tritt in keinem Falle ein.

§ 45. Moratorien dürfen nur unter den desfalls gemeinrechtlich festgesetzten Voraussetzungen und Bedingungen ertheilt werden.

§ 46. Ueber die Ausübung der Jagd und die dabei zu erfüllenden Bedingungen können im Verordnungswege Bestimmungen erlassen werden, welche jedoch die Berechtigung der Grundeigenthümer als solcher hinsichtlich der Jagd nicht betreffen dürfen.

§ 47. Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelisch-lutherische Landeskirche verbleibt, wie bisher, dem Landesherrn.

In liturgischen Sachen ergehen die Verfügungen durch das Konsistorium und werden überhaupt keine wesentlichen Neuerungen gepflogen werden, ohne daß eine besonders zu veranstaltende Synodalversammlung darüber befragt wird.

§ 48. Für den öffentlichen Unterricht, sonach die Erhaltung und Vervollkommnung der niederen und höheren Bildungsanstalten, ist zu allen Zeiten nach Kräften zu sorgen.

§ 49. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Kultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, stehen unter dem besonderen Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Landesvertretung.

§ 50. Die Rechte des Volkes werden durch freigewählte Abgeordnete ohne Unterschied des Standes vertreten.

§ 51 ¹⁾.

§ 52. Kein Volksvertreter kann sein Stimmrecht durch Auftrag ausüben lassen oder für seine Stimme Instruktionen annehmen.

§ 53 ²⁾. Beim Eintritt in die Landtags-Versammlung gelobt jedes Mitglied der letzteren mittelst Handschlags Folgendes an:

Ich gelobe, daß Treue gegen den Fürsten, das Fürstliche Haus, das Land und die Verfassung bei meinen Anträgen und Abstimmungen als Mitglied des Landtages mich leiten soll, und daß ich das Wohl des Landesherrn und das Wohl des Vaterlandes, als unzertrennlich mit einander verbunden, durch Abwendung jeden Schadens und durch

¹⁾ § 51 aufgehoben durch Gesetz vom 17. Januar 1871.

²⁾ S. zu § 53 die Anmerkung zum zweiten Abschnitt.

Förderung jeden Nutzens, ohne persönliche Rücksichten, auch ohne alle sonstigen Nebenrücksichten nach bestem Wissen und Gewissen in der Landtags-Versammlung unterstützen will.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Volksvertretung.

- § 54. Der Volksvertretung stehen im Allgemeinen folgende Rechte zu:
- a. die Mitwirkung bei der Besteuerung, insbesondere das Recht der Steuerbewilligung;
 - b. die Mitwirkung bei der Ordnung des Staatshaushaltes; sowie
 - c. bei der Gesetzgebung;
 - d. das Recht des Gesetzesvorschlages, der Beschwerde, der Adresse, sowie der Anklage der Minister.

Sechster Abschnitt.

Steuerbewilligung und Finanzverwaltung.

§ 55. Die Volksvertretung hat die Pflicht, nächst der Ueberwachung des gesammten Staatsvermögens, dahin mitzuwirken, daß nicht nur die Beiträge der Staatsangehörigen zu dem, was die Verwaltung des Landes und das Gemeinwohl erheischt, mit Sparsamkeit gefordert und mit Gerechtigkeit vertheilt, sondern auch die gesammten Staatseinkünfte mit Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

§ 56. Es soll zu dem Ende der Volksvertretung ein genauer Anschlag (Etat) von dem, was zu den Zwecken des Staates in ihren verschiedenen Beziehungen erforderlich ist, zur Berathung vorgelegt und der Bedarf mit ihr gemeinschaftlich geprüft und festgesetzt, die Art, wie dieser Betrag aufzubringen ist, mit ihr bestimmt, ohne ihre ausdrückliche Zustimmung keine neue Steuer irgend einer Art ausgeschrieben und keine Abgabe, deren Bewilligungsperiode abgelaufen ist, eingefordert werden.

§ 57. Es müssen jedoch auch abgelaufene Bewilligungen, insofern sie nicht für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, in der Zwischenzeit bis zur verfassungsmäßigen Periode des nächsten Landtages und nach Eröffnung des Landtages bis zur Bestimmung des neuen Finanzetats und zur Feststellung der zu dessen Deckung erforderlichen Mittel fortgesetzt werden.

Jedoch darf diese weitere Erhebung nicht über die nächste Finanzperiode hinausgehen, indem dann unbedingt die Bewilligung der Volksvertretung nothwendig wird.

§ 58. Die Bewilligungen der Steuern dürfen von der Volksvertretung nicht an die Bedingung der Erfüllung bestimmter, das Budget nicht betreffender Anträge geknüpft werden. Sie kann jedoch immer eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse und der Staatseinnahmen fordern.

§ 59. Sind die Staatsregierung und die Volksvertretung über den Finanzetat und die zu dessen Bestreitung für die nächste Finanzperiode

erforderlichen öffentlichen Abgaben, über ihren Betrag, ihre Art und Erhebungsweise einverstanden, so werden diese Abgaben als von der Volksvertretung genehmigte, mittelst Fürstlichen Patents ausgeschrieben und bekannt gemacht.

§ 60. Ueber die Verwendung der bewilligten Steuern und Abgaben, sowie der gesammten Staatseinnahmen wird alljährlich vollständige Rechnung abgelegt.

Der Volksvertretung steht das Recht zu, die Rechnungen über die aus der Landeskasse bestrittenen Staatsbedürfnisse zu prüfen und über die darin bemerkten Anstände Auskunft zu fordern.

S. die §§ 98, 99, 100 und 101 über den Landtagsauschuß.

Ansätze für Ehrengelichte und andere ähnliche Ausgaben können nur insofern vorkommen, als eine schriftliche, von dem verantwortlichen Ministerialvorstande und den anderen Mitgliedern des Ministeriums mitunterzeichnete Versicherung des Fürsten bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes Statt gefunden habe oder Statt finden werde. Zu Vermeidung von Weiterungen ist die erfolgte Ausgabe dem Landtagsauschuße zur Kenntniznahme mitzutheilen ¹⁾.

§ 61. Die gesammte Landeschuld ist unter die Gewährleistung der Volksvertretung gestellt.

Zur Aufnahme neuer Landeschulden und zur Kreirung von Cassenscheinen ist die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich.

Bei Schuldurkunden, welche der Staat ausstellt, ist die Mitunterzeichnung durch den Landtagsauschuß nothwendig — § 99 b —.

Als neue Landeschulden sind nicht zu betrachten diejenigen Vorschüsse, welche behufs einer Tilgung von früheren Landeschulden aufgenommen werden, ebensowenig die Ausstellung neuer Schuldurkunden an die Stelle älterer Obligationen — Konvertirung —.

§ 62. In außerordentlichen Fällen, z. B. in Kriegszeiten, in der Nothwendigkeit schleuniger Erfüllung der Bundespflichten, wo die Staatsbedürfnisse weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Staatsangehörigen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, die Einberufung des Landtages aber nicht sofort ausführbar erscheint, kann das Ministerium die erforderlichen Summen unter seiner Verantwortung und unter der Verpflichtung, über die Nothwendigkeit und Verwendung derselben gegen den nächst zusammentretenden Landtag sich auszuweisen, aufnehmen.

Siebenter Abschnitt.

Gesetzgebung.

§ 63. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den Fürsten und die Landesvertretung ausgeübt.

Die Uebereinstimmung des Fürsten und des Landtags ist zu jedem Gesetze erforderlich.

¹⁾ Die Einschlebung der III. 3 (eigentlich III. 4) erfolgte mittels der landesherrlichen Verordnung, die veränderte Fassung und Vervollständigung mehrerer Verfassungsbestimmungen betreffend, vom 15. März 1860.

§ 64. Die Gesekentwürfe werden von dem Fürsten an die Volksvertretung gebracht; ebenso hat diese das Recht, auf neue Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender anzutragen und zu dem Ende Entwürfe vorzulegen.

§ 65. Der Fürst sanktionirt die Gesetze und macht sie bekannt. In der Verkündigung wird Bezug genommen auf die erfolgte Zustimmung der Volksvertretung. (§ 42.)

§ 66. Der Fürst erläßt auch solche, ihrer Natur nach der Zustimmung der Volksvertretung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und in dem Wahlgesetze. Dafür, daß das Staatswohl Eile geboten habe, ist das Ministerium verantwortlich.

§ 67. Alle in dieser Weise erlassenen Verordnungen sind dem nächsten Landtage zur nachträglichen Beschlußfassung vorzulegen.

Aus der verlagten Zustimmung des Landtages zu einer solchen Verordnung folget nicht, daß diese auf die seit ihrem Erlasse vergangene Zeit unwirksam werde.

§ 68. An der Ausführung der verfassungsmäßigen Beschlüsse der Bundesgewalt kann der Landesfürst nicht gehindert und können die dazu erforderlichen Mittel von der Volksvertretung nicht versagt werden.

Hinsichtlich der Art und Weise zur Aufbringung der Mittel ist die Mitwirkung der Volksvertretung erforderlich.

§ 69. In allen Beziehungen zu anderen Staaten vertritt der Fürst den Staat allein.

§ 70. Es kann jedoch durch Verträge mit anderen Staaten kein Theil des Staatsgebietes und des Staatseigenthums veräußert, keine Last auf das Land oder dessen Angehörige übernommen und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, auch keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen werden, ohne daß die Zustimmung der Volksvertretung vor dem Abschlusse eingeholt und erteilt worden ist.

§ 71. Von dieser Zustimmung sind die bereits abgeschlossenen Verträge für ihre vertragsmäßige Dauer ausgenommen.

§ 72. Der Fürst kann einen der Volksvertretung übergebenen Gesekentwurf noch während der Diskussion darüber wieder zurüdnehmen.

§ 73. Die ständische Erklärung, wodurch ein Gesekvorschlag entweder ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dazu beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

§ 74. Gesekesvorschläge, welche von dem Fürsten oder von der Volksvertretung verworfen worden sind, können bei einem folgenden Landtage unverändert wieder vorgebracht werden, während desselben Landtages aber nur in veränderter Form.

§ 75. Die von der Volksvertretung auf Vervollkommnung der Gesekgebung und Verfassung gestellten Anträge oder eingebrachten Gesekentwürfe sind während des Landtages, auf welchem sie vorgelegt werden, in Erwägung zu ziehen.



Achter Abschnitt.

Heberwachung der Verwaltung.

§ 76. Die Volksvertretung ist berechtigt, Mißbräuche, welche derselben in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung bekannt werden, zur Abhilfe anzuzeigen.

§ 77. Es soll derselben über die Beschwerden, welche theils durch die Abgeordneten, theils durch Eingaben Anderer zur Sprache kommen, auf Verlangen vollständige Auskunft ertheilt und es soll jede solche von der Volksvertretung vorgebrachte Beschwerde mit Genauigkeit und Sorgfalt untersucht und derselben, soweit sie begründet befunden wird, abgeholfen werden.

§ 78. Einzelne, Vereine und Korporationen können sich nur dann mit Beschwerden über erlittene Rechtsverletzung an die Volksvertretung wenden, wenn sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Landesbehörden eine Abhilfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

§ 79. Beschwerden und Bitten dürfen weder von Privatpersonen, noch von Vereinen, noch von Korporationen persönlich überreicht, sondern sie müssen an das Landtagsdirektorium entweder unmittelbar oder durch ein Mitglied der Landtagsversammlung eingebracht werden.

Neunter Abschnitt.

Bestimmung über die Ausübung der, der Volksvertretung zustehenden Rechte durch den Landtag.

§ 80. Die der Volksvertretung zustehenden Rechte werden, mit Ausnahme der im Abschnitt X. dem Landtagsausschusse übertragenen besonderen Rechte und Befugnisse, ausschließlich von derselben im Landtage ausgeübt.

§ 81. Der Landtag soll regelmäßig alle drei Jahre im Monat Januar ¹⁾ und außerdem so oft es zur Erledigung dringender und wichtiger Landesangelegenheiten von der Staatsregierung, sei es nach eigenem Ermessen, sei es auf Antrag der Volksvertretung, für nöthig befunden wird, einberufen werden.

§ 82. Die Anordnung der Zusammenberufung des Landtags ergeht durch den Fürsten.

§ 83. Jeder einberufene Abgeordnete ist verpflichtet, der erhaltenen Einladung zu Folge am Tage vor Eröffnung des Landtags persönlich zu erscheinen und seine Anwesenheit bei dem Ministerium zu melden.

§ 84. Ist ein Abgeordneter verhindert, dem Landtage beizuwohnen, so hat er sein Ausbleiben dem Ministerium schriftlich so zeitig anzuzeigen und zu entschuldigen, daß sein Stellvertreter noch zur rechten Zeit einberufen oder nöthigenfalls eine neue Wahl angeordnet werden kann.

§ 85. Ein Beamteter, welcher zum Volksvertreter gewählt ist, bedarf keines Urlaubs; es genügt eine bloße desfallige Anzeige bei der vorgesetzten Behörde.

¹⁾ An Stelle im Monat Oktober seit Gesetz vom 7. Mai 1910.

In Bezug auf die Stellvertretung eines gewählten Abgeordneten in seinem Amte, sowie darauf, wie die Kosten der Stellvertretung zu decken seien, ergeht ein Gesetz.

Der Eintritt eines Abgeordneten in den Staatsdienst, sowie die Beförderung oder Verbesserung eines zum Abgeordneten gewählten Staatsdieners im Amte bedingt eine neue Wahl. Der Ausgeschiedene ist wieder wählbar.

§ 86. Wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der Abgeordneten anwesend sind, so kann weder der Landtag eröffnet, noch sonst eine vorbereitende Verhandlung mit Gültigkeit vorgenommen werden.

§ 87. Der Landtag prüft die Wahlen seiner Mitglieder und entscheidet darüber; er regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und seinen Schriftführer.

§ 88. Der Landtag verhandelt mit dem Fürsten durch das Mittel des Ministeriums. An dieses allein hat sich daher die Volksvertretung wegen jeder Auskunft oder wegen der Materialien, deren sie für ihre Geschäfte bedarf, zu wenden. Es empfängt die von ihr abzugebenden Erklärungen und Gutachten, sowie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden.

§ 89. Mindestens ein Mitglied des Ministeriums oder die Kommissarien desselben müssen den Sitzungen des Landtages beiwohnen, um Aufschlüsse zu ertheilen und die Staatsregierung in jeder Beziehung zu vertreten.

§ 90. Die Eröffnung des Landtages erfolgt durch den Fürsten oder in dessen Auftrag durch das Ministerium.

§ 91. Die Verhandlungen des Landtages sind in der Regel öffentlich. Sie werden aber auf Antrag der Regierungskommissarien oder einzelner Mitglieder der Versammlung in geheime verwandelt.

Das Nähere hierüber bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 92. Zur Gültigkeit eines Beschlusses im Landtage gehört die Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Abgeordneten.

§ 93. Ein Beschluß des Landtages kann weder durch Protestation, noch durch Berufung auf höchste Entscheidung, noch auf andere Weise gehindert werden.

Die Minderheit muß sich der Mehrheit unterwerfen.

§ 94¹⁾. Kein Mitglied des Landtages kann ohne dessen Zustimmung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer, wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Kein Mitglied des Landtages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

¹⁾ Art. 2 des § 94 wurde durch das Gesetz vom 18. Juni 1868 an Stelle der früheren beschränkenden Bestimmungen gesetzt.

Die Aufrechthaltung der Ordnung im Innern des Hauses steht nach Maßgabe der Geschäftsordnung dem Präsidium zu.

§ 95. Sämmtliche Abgeordnete genießen für die Zeit ihres Aufenthalts auf dem Landtage, von dem Tage vor Eröffnung und bis mit dem Tage nach dem Schlusse des Landtags eine tägliche Auslösung, worüber ein besonderes Regulativ mit dem Landtage vereinbart wird.

Diese Tagegelder, sowie der gesammte Aufwand für die landständischen Versammlungen werden aus der Landeskasse bestritten.

Kein Abgeordneter darf auf seine Tagegelder verzichten.

§ 96. Der Landtag wird durch einen Landtagsabschied geschlossen, mit welchem die Versammlung von dem Fürsten selbst oder von dem Ministerium entlassen wird.

§ 97. Dem Fürsten steht das Recht zu, den Landtag unter Angabe der Gründe zu vertagen oder aufzulösen.

Ohne Zustimmung des Landtags darf die Vertagung die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Landtagsperiode nicht wiederholt werden.

Im Falle der Auflösung des Landtags erlischt das Mandat der sämmtlichen Abgeordneten von selbst; es sind jedoch die Mitglieder des aufgelösten Landtages wieder wählbar.

Die Frist für den Zusammentritt des neugewählten Landtages darf nicht über sechzig Tage nach erfolgter Auflösung ausgedehnt werden.

Derjenige Landtagsabgeordnete, welcher sein Mandat ohne Genehmigung des Landtages niederleget, ist für die laufende Landtagsperiode nicht wieder wählbar.

Zehnter Abschnitt.

Von dem Landtagsausschusse.

§ 98. In der Zeit zwischen zwei ordentlichen Landtagen besteht ein Ausschuß, welcher aus dem letzten Präsidenten des Landtages und zwei von der Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit zu wählenden Abgeordneten zusammengesetzt ist, bei deren Wahl darauf zu sehen ist, daß jedes der vormaligen drei Fürstenthümer Reuß Jüngerer Linie vertreten sei.

§ 99¹⁾. Die Obliegenheiten und Befugnisse dieses Ausschusses sind:

a. die Rechte der Volksvertretung aufrecht zu erhalten, die Ausföhrung der vom Staatsoberhaupte und vom Landtage gefaßten Beschlüsse zu überwachen, in dringenden Fällen Anzeige an die Staatsregierung zu erstatten und Vorstellungen und Beschwerden bei derselben anzubringen, auch wenn es nothwendig erscheinen sollte, auf Zusammenberufung eines außerordentlichen Landtages unter Anführung der Gründe anzutragen;

¹⁾ § 99 lit. c und d und § 100 samt der unnummerierten, nur allgemein dem Abschnitt X eingegliederten, zusätzlichen Bestimmung über die Funktionen des Landtagsausschusses als landständischer Kommission für Verwaltung der Staatsschulden (§ — hinter § 101) erhielten ihre vorstehende Fassung durch die bei § 60 zitierte landesherrliche Verordnung vom 15. März 1860.

b. Schuldverschreibungen über die auf verfassungsmäßigem Wege auf Staatskassen aufgenommenen Kapitalien mit zu unterzeichnen;

c. die Rechnungen über den Staatshaushalt zu prüfen, namentlich die Rechnungsbelege einzusehen, Erinnerungen zu ziehen, darüber zu wachen, daß die feststehenden Etats eingehalten werden und hierbei mit Fürstlichem Ministerium schriftlich zu verhandeln;

d. vom Fürstlichen Ministerium mündliche vertrauliche Mittheilung über zur Sprache gekommene oder kommende persönliche oder sachliche besondere Verhältnisse zu begehren resp. solche entgegenzunehmen (vergl. § 60).

§ 100¹⁾. Dem Landtagsausschusse ist rechtzeitig vor Einberufung eines Landtags mittelst landesherrlichen Dekrets ein vom Fürstlichen Ministerium an den Landesherrn erstatteter Rechenschaftsbericht über jede zurückgelegte Finanzperiode zur Prüfung vorzulegen. Auf diesfalligen Bericht des Landtagsausschusses giebt der Landtag seine verfassungsmäßige Erklärung ab.

§ 101. Die Auslösungen der Mitglieder des Ausschusses erfolgen nach Maßgabe des § 95 für die Zeit ihrer jedesmaligen Zusammenkunft.

§ — ¹⁾. Neben dem landesherrlichen Kommissar ist der Landtagsausschuß die landständische Kommission für die Verwaltung der Staatsschulden. Zu dem Ende ist das jedesmalige Mitglied des Landtagsausschusses aus dem Fürstenthum Gera Vorsitzender des ersteren und als Beauftragter des Landtagsausschusses landständischer Kommissar für Verwaltung der Staatsschulden.

Der Landtagsausschuß hat stets in seinen Gliedern, unbeschadet ob diese wieder zu Abgeordneten gewählt worden sind oder nicht, fortzubestehen, bis eine Neuwahl des Ausschusses durch den Landtag erfolgt ist. Auch während versammelten Landtags hat der Landtagsausschuß als Kommission für die Staatsschulden zu fungiren.

Für den Vorsitzenden des Ausschusses und landständischen Kommissar für Verwaltung der Staatsschulden sowohl als für die beiden anderen Mitglieder des Landtagsausschusses können vom Landtag Stellvertreter für Verhinderungsfälle gewählt werden.

Elfter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung. Verpflichtung der Staatsdiener auf dieselbe. Verantwortlichkeit des Ministeriums.

§ 102. Das gegenwärtige Verfassungsgesetz ist für alle Landesangehörige nach seiner Verkündigung durch den Landesfürsten verbindlich.

§ 103. Der Landesfürst hat beim Antritte der Regierung eine Versicherungsurkunde bei Fürstlichem Worte und Ehre dahin auszustellen, daß er die Verfassung des Staates aufrecht erhalten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen regieren wolle.

Die Urschrift dieser Versicherung wird im Archive der Volksvertretung niedergelegt.

§ 104. Alle Staatsdiener und Beamten, alle Magistrate und Ortsgerichte schwören bei der Anstellung auf gewissenhafte Beobachtung der Landesverfassung.

¹⁾ Vgl. Anmerkung zu § 99.

§ 105. Alle Landesangehörigen sind bei ihrer Aufnahme in das Bürger- und Gemeinderecht verbunden, folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Landesfürsten, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Landesverfassung.“

§ 106. Jeder Staatsdiener haftet für die Gesetz- und Verfassungsmäßigkeit seiner amtlichen Thätigkeit.

§ 107 ¹⁾. Die von dem Landesherrn in Bezug auf die Regierung und Verwaltung des Staates ausgehenden Anordnungen und Verfügungen hat zum Zeichen, daß die betreffende Angelegenheit auf verfassungsmäßige Weise behandelt worden sei, ein Mitglied des Ministeriums zu kontrafigniren, und es ist der Kontrafignirende für die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit des Inhalts persönlich verantwortlich.

Durch die gedachte Kontrafignatur erhalten solche Anordnungen und Verfügungen allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit.

Diese rechtliche Folge ist ohne Ausnahme sowohl für die Gerichte, als für alle andere Staatsbehörden maßgebend, so daß nur der Landesvertretung vorbehalten bleibt, im Betreff der Frage über die Rechtsbeständigkeit erlassener Verordnungen mit der Regierung in Verhandlung zu treten.

Die obenerwähnte Verantwortlichkeit kann durch Befehle des Fürsten nicht aufgehoben oder vermindert werden.

§ 108. Die Volksvertretung ist befugt, diese Verantwortlichkeit durch Beschwerde oder durch förmliche Anklage geltend zu machen.

§ 109. Unerlaubte Handlungen oder Versehen und Nachlässigkeiten der unteren Staatsdiener können der Volksvertretung zur Ausübung dieses Rechtes nur dann Veranlassung geben, wenn deshalb bei der zuständigen höheren Behörde und zuletzt beim Ministerium vergebens Klage geführt worden und dieses eben dadurch, daß solches vergeblich gewesen, sich selbst einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht hat.

§ 110. Nur Beschwerdeführung, nicht förmliche Anklage ist gegen eine höhere Behörde zulässig, wenn die Unzweckmäßigkeit einer Verordnung oder anderen Maßregel die Volksvertretung zum Gebrauche ihres Rechtes auffordert; förmliche Anklage dagegen findet Statt, wenn eine absichtliche Verletzung der Verfassung in Frage steht.

§ 111. Ist die Beschwerde erhoben, so wird der dadurch betroffene Staatsdiener oder die betroffene Behörde mit Verantwortung gehört.

Ist diese nicht ausreichend, vielmehr die von der Volksvertretung erhobene Beschwerde ganz oder zum Theil begründet, so erfolgt Landesfürstlicher Seits die Anweisung zur Verbesserung des Fehlers, zur Abstellung des Mangels, zur Aufhebung des Mißbrauchs, unbeschadet der einzuleitenden förmlichen Untersuchung, wenn sich bei weiterem Eingehen in die Sache größere Vergehen hervorthun.

§ 112. Der Volksvertretung ist von dem Erfolge ihrer Beschwerdeführung jedesmal Kenntniß zu geben.

¹⁾ Vgl. Anmerkung zum 2. Abschnitt.



§ 113 ¹⁾. Ist förmliche Anklage erhoben, so ist zu deren Untersuchung und Entscheidung das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht in Jena ausschließlich kompetent. Es steht aber dem Angeklagten wie der Volksvertretung frei, auch auf Versendung der Akten an ein anderes deutsches Spruchkollegium, behufs der Entscheidung über die Anklage an der Stelle des Oberappellationsgerichts anzutragen.

§ 114. Der Fürst läßt daher die erhobene Klage an das gemeinschaftliche Tribunal zu Jena überweisen. Findet dasselbe die Klage hinlänglich begründet und durch Angabe der Beweismittel gehörig unterstützt, so hat es nach den gesetzlichen Formen das Verfahren einzuleiten, das Erkenntniß mit Gründen im Namen des Fürsten zu sprechen und auf dagegen eingelegtes Rechtsmittel dasselbe Verfahren zu beobachten, wie in anderen Sachen, welche durch Kompromiß an das Oberappellationsgericht gelangen. (§ 41 f der Oberappellationsgerichtsordnung).

§ 115. Von der Ueberweisung der Anklage an das Oberappellationsgericht wird die Volksvertretung, oder wenn diese nicht versammelt ist, der Landtagsauschuß in Kenntniß gesetzt. Uebrigens steht es der Volksvertretung frei, einem Anwalt zur Verfolgung der angebrachten Klage und zur Wahrnehmung des ständischen Interesse beim Oberappellationsgericht Auftrag zu erteilen.

Kommt bei einem Verfahren das Interesse der Landeskasse in Frage, so ist der Zivilpunkt außerdem anhängig zu machen und zu verfolgen.

Von der Organisation des Bundesgerichts bleibt es abhängig, ob die Anklagen gegen die Minister gleich dort anzubringen und zu verhandeln sind, oder ob nur Rekurs von den Entscheidungen des Oberappellationsgerichts an das Bundesgericht Plaß greifen wird.

§ 116. Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Verfassungsverletzungen oder Dienstverbrechen, welche auf die an den Fürsten gelangte Anklage verfügt worden, können ohne Zustimmung der Volksvertretung nicht niedergeschlagen und das Begnadigungsrecht kann ohne dieselbe nie dahin ausgedehnt werden, daß ein durch gerichtliches Erkenntniß in Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen oder anderweit im Staatsdienste wieder angestellt werde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wiederanstellung das richterliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

§ 117. Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und der Volksvertretung beseitigt werden kann, so soll die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts eingeholet werden.

§ 118. Gegenwärtiges Verfassungsgefeß wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

¹⁾ Die Bestimmungen der §§ 113, 114 und 115 werden dahin abgeändert, daß zur Untersuchung und Entscheidung einer förmlichen Anklage gegen ein verantwortliches Mitglied des Ministeriums in I. und in II. Instanz das Oberlandesgericht in Jena ausschließlich kompetent ist. Das erste Erkenntniß ist von dem Straffenate, das zweite Erkenntniß ist von dem Plenum des Oberlandesgerichts zu sprechen. Geseß vom 12. September 1879.

Wir werden dieses Staatsgrundgesetz im Ganzen, wie in seinen einzelnen Theilen treu und gewissenhaft beobachten, gegen alle Eingriffe und Verletzungen nach Kräften schützen und weisen U n s e r e Behörden und Diener an, demselben unverbrüchlich nachzuleben.

Urkundlich unter U n s e r e r eigenhändigen Unterschrift und Vor-
drückung U n s e r e s Landesfürstlichen Insignels.

So geschehen Schloß S c h l e i z , den 14. April 1852.

(L. S.) **Heinrich der 62.** Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. Hermann Robert von Bretschneider.

14. Königreich Sachsen.

Im Posener Frieden vom 11. Dezember 1806 nahm Sachsen den Königstitel an, welcher Staatsakt im Patent vom 2. Januar 1807 bekanntgemacht worden ist. Die von alters her bestehende ständische Verfassung überdauerte hier die einschneidenden territorialen Wandlungen, denen das Königreich nach dem Zusammenbruch der Napoleonischen Herrschaft unterlag. Die näheren Bestimmungen der Gebietsabtretungen sind enthalten teils im Wiener Frieden vom 18. Mai 1815, teils in der Hauptkonvention zur Vollziehung des zwischen Preußen und Sachsen zu Wien abgeschlossenen Friedenstraktates d. d. Dresden, den 28. August 1819. — Als sich die in den zwanziger Jahren vorgenommenen stückweisen Reformen der altständischen Einrichtungen unzulänglich erwiesen, um die aufsteigende repräsentativ-konstitutionelle Bewegung zurückzudrängen, entschloß sich die Regierung, da nach § 56 der Schlußakte der Wiener Ministerialkonferenzen „die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden sollten“, die am 8. Juli 1830 prorogierten Stände zum 1. März 1831 von neuem nach Dresden einzuberufen und dieser Versammlung den Entwurf zu einer neuen Verfassung vorzulegen, auf dessen Grundlage die noch gegenwärtig in Kraft stehende Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 zur Vereinbarung gelangt ist. Die seither erlassenen Gesetze hatten Abänderungen der Verfassungsurkunde in den wichtigsten Beziehungen, namentlich in betreff der Zusammensetzung und der Rechte beider Kammern und hinsichtlich der Wahl der Abgeordneten zur Folge. Das jetzt geltende Wahlgesetz wurde am 5. Mai 1909 erlassen. — Die Geschäftsordnung der I. Kammer der Ständeversammlung datiert vom 16. Oktober 1875, die der Zweiten vom 13. Oktober 1874. Abweichungen von ihren Vorschriften finden in beiden Häusern nur statt, wenn nicht zehn Mitglieder dagegen sich erklären (§ 41 resp. § 43). Von den Bestimmungen über Tagesordnung und Redeordnung darf im einzelnen Falle nur kraft einstimmigen Beschlusses abgegangen werden. — Der Anschluß Sachsens an den Norddeutschen Bund erfolgte auf Grund der Verträge vom 18. und 23. August, vom 14. Oktober 1866 und 28. Januar 1867. Im Bundesrate des Deutschen Reiches führt Sachsen vier Stimmen und entsendet 23 Abgeordnete zum Reichstage.

Die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc. und Friedrich August, Herzog zu Sachsen etc. thun hiermit kund, daß Wir, in Folge der von Unsern getreuen Ständen wiederholt ausgesprochenen Wünsche und mit Rücksicht auf die in andern Staaten des Deutschen Bundes bereits getroffenen und durch die Erfahrung bewährt gefundenen Bestimmungen, die Verfassung Unserer Lande, mit Beirath und Zustimmung der Stände, in nachfolgender Maße geordnet haben.

Erster Abschnitt.

Von dem Königreiche und dessen Regierung im Allgemeinen.

1. Vom Königreiche. Einheits- und Untheilbarkeit desselben.

Unveräußerlichkeit seiner Bestandtheile und der Rechte der Krone.

Regierungsform.

2. Vom Könige.

Erbfolge des Sächsischen Fürstenhauses.

fernere Erbfolge.

§ 1. Das Königreich Sachsen ist ein unter Einer Verfassung vereinigt, untheilbarer Staat ¹⁾.

§ 2. Kein Bestandtheil des Königreichs oder Recht der Krone kann ohne Zustimmung der Stände auf irgend eine Weise veräußert werden. Grenzberichtigungen mit benachbarten Staaten sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht dabei Unterthanen abgetreten werden, welche unzweifelhaft zu dem Königreiche gehört haben.

§ 3. Die Regierungsform ist monarchisch, und es besteht dabei eine landständische Verfassung.

§ 4. Der König ist das souveraine Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverleßlich.

§ 5. Der König kann, ohne Zustimmung der Stände, weder zugleich Oberhaupt eines andern Staats werden, Erbanfälle ausgenommen noch seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Landes nehmen.

§ 6. Die Krone ist erblich in dem Mannstamme des Sächsischen Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe.

§ 7. In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe abstammende, weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts, über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie, und in selbiger das Alter der Person. Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannstamms in der Primogeniturordnung ²⁾.

¹⁾ Der früher bestandene Zusatz „des deutschen Bundes“ wurde mittels Gesetz vom 3. Dezember 1868 aufgehoben.

²⁾ Die Verhältnisse des königlichen Hauses sind reguliert in dem, durch Verordnung vom 9. Februar 1838 publizierten königlichen Hausgesetze vom 30. Dezember 1837, und im Nachtrag vom 20. August 1879, welcher die Aufgabe hat, die Vorschriften über den Gerichtsstand und das Verfahren in Zivil- und Kriminalsachen der neuen deutschen Gerichtsorganisation anzupassen. Beide Schriftstücke s. bei S. Schulze, Hausgesetze Bd. 3. S. 253–265.



§ 8. Der König wird volljährig, sobald er das achtzehnte Jahr zurüdgelegt hat. Volljährigkeit
des Königs.

§ 9. Eine Regierungsverwesung tritt ein während der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Landes nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann. Regierungsverwesung.

In beiden Fällen wird die Regierungsverwesung von dem der Thronfolge nächsten volljährigen Agnaten geführt.

Sie besteht nur auf solange, als der König an der Ausübung der Regierung behindert ist, und deren Eintritt und Schluß wird gesetzlich betannt gemacht.

§ 10. Sollte sich bei einem zunächst nach dem Könige zur Thronfolge bestimmten Familiengliede ein Hinderniß zeigen, welches demselben die eigene Verwaltung des Landes unmöglich machen würde, so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverwesung zu entscheiden. Anordnung derselben durch den König für den Nachfolger.

§ 11. Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfälle der Thronfolge durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Landes abgehalten seyn, ohne daß früher die oben bestimmte Verfügung getroffen wäre, so soll längstens binnen sechs Monaten in einer von der obersten Staatsbehörde (§ 41) zu veranlassenden Versammlung sämmtlicher im Königreiche anwesenden nach zurückgelegtem 21sten Jahre volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, mit Ausschlusse des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten jener Behörde, über den Eintritt der Regierungsverwesung nach absoluter Stimmenmehrheit ein Beschluß gefaßt, und solcher den versammelten oder außerordentlich zusammen zu berufenden Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden. Anordnung derselben für den König.

Sind nicht mindestens drei königliche Prinzen zu Fassung eines diesfalligen Beschlusses gegenwärtig, so werden die den Jahren nach ältesten regierenden Häupter der Ernestinischen Linie bis zu Erfüllung dieser Zahl zu der Versammlung eingeladen.

§ 12. Der Regierungsverweser übt die Staatsgewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, unter dessen Namen verfassungsmäßig aus. Gewalt des
Regierungsverwesers.

Veränderungen in der Verfassung dürfen von dem Regierungsverweser weder in Antrag gebracht, noch, wenn sie von den Ständen beantragt worden, genehmigt werden, als wenn solches von ihm, unter Beirath des nach § 11 constituirten Familienraths und in Folge eines in der daselbst vorgeschriebenen Maße gefaßten Beschlusses geschieht. Vergleichene Veränderungen erhalten aber sodann bleibende Gültigkeit.

§ 13. Der Regierungsverweser hat, insofern er nicht ein auswärtiger Regent ist, seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande zu nehmen. Dessen Aufenthalt und Aufwand.

Der Aufwand desselben wird von der Civilliste (§ 22) bestritten.

§ 14. Die oberste Staatsbehörde (§ 41) bildet den Regentschaftsrath des Regierungsverwesers, und dieser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten derselben einzuholen. Regentschaftsrath.

Erziehung des
minderjährigen
Königs.

§ 15. In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königs der Mutter, und wenn diese nicht mehr lebt, oder sich anderweit vermählt, der Großmutter von väterlicher Seite, jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungsplans nur nach Rücksprache mit dem Regierungsverweser und dem Regentenschaftsrathe geschehen. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Regierungsverweser mit dem Regentenschaftsrathe die Entscheidung; auch liegt diesem nach dem Absterben oder der anderweiten Vermählung der Mutter oder der Großmutter die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königs allein ob.

Die diesfalligen Berathungen des Regentenschaftsraths werden unter dem Vorstehe des Regierungsverwesers gepflogen, welcher bei dem zu fassenden Beschlusse nur eine Stimme, jedoch, im Falle der Stimmengleichheit, die Entscheidung hat.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Staatsgute, so wie von dem Vermögen und den Gebühren des königlichen Hauses.

1. Staatsgut.

§ 16. Das Staatsgut besteht, als eine einzige untheilbare Gesamtmasse, aus dem, was die Krone an Territorien, Aemtern, Kammergütern, Domainen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundstücken, Forsten und Mühlen, Berg- und Hüttenwerken, Auzen, Regalien, Amtscapitalien, Einkünften, nutzbaren Rechten, öffentlichen Anstalten, Beständen, Außenständen und Vorräthen jeder Art und sonst besitzt und erwirbt, und es geht dasselbe in seinem ganzen Umfange auf den jedesmaligen Thronfolger über. Neben demselben besteht das Fideicommiss des königlichen Hauses. Von beiden ist das Privatvermögen des Königs und der königlichen Familie zu unterscheiden.

§ 17. Das Staatsgut wird durch eine, den Grundsätzen der Verfassung gemäß constituirte, Finanzbehörde verwaltet und lediglich zu Zwecken des Staats benützt. Sein Ertrag bleibt den Staatscassen überlassen.

Ubrigens ist dem Könige unbenommen, eine oder die andere Domäne, gegen Abzug einer nach dem Durchschnitts- Ertrage der letzten zehn Jahre bestimmten Summe von der Civilliste (§ 22), auf Lebenszeit zu eigener Verwaltung und Benutzung zu übernehmen; auch bleiben die in der Beilage I¹⁾ verzeichneten Schlösser, Paläste, Hofgebäude, Gärten und Räume zu der freien Benutzung des Königs.

So lange der Lehnsverband zwischen dem Könige, als Oberlehns herrn, und seinen Vasallen noch besteht, wachsen die heimfallenden Lehen dem Staatsgute zu; es bleibt aber dem Könige das Recht, Erberwandlungen zu bewilligen, Lehnsparдон zu ertheilen, auch alle andere

¹⁾ Diese Beilage enthält das „Verzeichniß sämmtlicher königlicher Schlösser und Gebäude in Dresden, Pillnitz, Moritzburg, Sedlitz und Hubertusburg, die für Se. Majestät, die königliche Familie und den Hof-Stat gebraucht werden“.



aus der Oberlehnsherrlichkeit fließende Befugnisse auszuüben. Lehnsanwartschaften werden jedoch nicht ertheilt werden.

§ 18. Das Staatsgut ist stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerungen vermindert, noch mit Schulden oder andern Lasten beschwert werden.

Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche bei einzelnen Parcellen zu Beförderung der Landescultur, oder zu Entfernung wahrgenommener Nachtheile, durch Verkauf, Austausch oder Ablösung, so wie in Folge eines gerichtlichen Urtheils, oder zu Berichtigung zweifelhafter Gränzen, nöthig oder gut befunden werden sollten.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Erwerbung inländischen Grundeigenthums anzuwenden, inzwischcn aber auf eine andere zweckmäßige Weise verbend anzulegen.

Was durch eine solche Veräußerung an Grundeigenthum, Rechten, Einkünften oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Den Ständen ist bei jedem ordentlichen Landtage (§ 115) nachzuweisen, was seit dem lehtvorherigen vom Staatsgute veräußert, warum die Veräußerung bewirkt, was dabei erlangt und in welcher Maße das erlangte Kaufgeld vorschristmäßig angewendet worden sei.

§ 19. Alle Bestände, Forderungen und Ansprüche des königlichen Fiscus gehen auf die allgemeinen Staatscassen über. Dagegen werden die auf erstern haftenden Schulden und Ansprüche aller Art von lehtern zu alleiniger Vertretung übernommen.

Die Rechte der Gläubiger bleiben unverleht.

§ 20 ¹⁾. Das königliche Hausfideicommiß besteht:

2. königliches
Hausfidei-
commiß.

a. aus allem dem, was zu der Einrichtung oder Zierde der in der Beilage unter I verzeichneten königlichen Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten dient, dem Mobiliar, welches der Aufsicht der Hofämter und Hofintendanten anvertraut und zum Bedarfe oder Glanze des Hofes bestimmt ist, den Ställen, den Pferden, Wagen und sonstigem Inventar, den Jagderfordernissen, den in dem grünen Gewölbe und anderen königlichen Sammlungen befindlichen Kostbarkeiten, Gold- und Silbergeräthen und Porzellan, der Gemäldegallerie, den Kupferstich-, Naturalien-, Münz- und anderen Rabinetten, der Bibliothek, der Kunst-, Rüst- und Gewehrhammer.

b. aus demjenigen, was demselben nach § 21 zuwächst.

Dasselbe ist Eigenthum des königlichen Hauses, dessen Besiß geht aber nach der § 6 und 7 für die Krone bestimmten Successionsordnung und sonst, auf den jedesmaligen rechtmäßigen Regenten des Königreichs Sachsen über. Dasselbe ist von dem Lande unzertrennbar und unveräußerlich. Unter dem Veräußerungsverbote sind jedoch diejenigen Veränderungen nicht begriffen, welche durch Verkauf oder Austausch einzelner

¹⁾ Die § 20 Abs. 1 und 2 und § 21 neu gefaßt durch Gesetz vom 13. April 1888.

Gegenstände für gut befunden werden sollten. Was durch Veräußerung an Gegenständen oder Kaufgeldern erlangt wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Die Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit findet, zu Vermehrung des Hausfideicommisses anzuwenden. Auch steht dem jedesmaligen Regenten lediglich unter Zustimmung der Stände das Befugniß zu, die zu demselben gehörigen Kostbarkeiten bis zur Höhe einer Million Thaler in außerordentlichen Nothfällen zu Staatszwecken zu verpfänden. Es ist jedoch der verpfändete Theil desselben, sobald als möglich, wieder einzulösen.

Nur in den § 105 erwähnten außerordentlichen dringenden Fällen, wo die Einberufung der Stände durch die Umstände unmöglich gemacht wird, kann eine Verpfändung desselben vom Könige unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei beratenden Minister, auch ohne Zustimmung der Stände, verfügt werden, und es treten alsdann die Bestimmungen des gedachten §s. in Kraft.

3. Privateigenthum des Königs.

§ 21 ¹⁾. Privateigenthum des Königs ist alles dasjenige, was derselbe vor der Gelangung zum Throne bereits besessen hat, sowie dasjenige Vermögen, was er während seiner Regierung aus Privatrechtstiteln erwirbt; es steht ihm darüber die freie Disposition unter den Lebenden und auf den Todesfall zu.

Hat der König über dieses Vermögen nicht disponirt, so wächst dasselbe bei seinem Ableben dem Hausfideicommiss zu.

Ueber Erparnisse an der Civilliste steht dem König die freie Disposition unter den Lebenden zu, bei seinem Ableben aber fallen solche ebenfalls dem Hausfideicommiss anheim.

4. Civilliste.

§ 22. Der König bezieht jährlich eine mit den Ständen auf die Dauer seiner Regierung verabschiedete Summe aus den Staatscassen, als Civilliste, zu seiner freien Disposition in monatlichen Raten im Voraus zahlbar.

Diese Summe ist als Aequivalent für die den Staatscassen, auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs, überwiesenen Nutzungen des königlichen Domainengutes zu betrachten, und kann, während der Regierungszeit des Königs, weder ohne dessen Zustimmung vermindert, noch ohne die Bewilligung der Stände vermehrt, auch, als wesentliches Bedürfniß zu Erhaltung der Würde der Krone zu keiner Zeit und auf keine Weise mit Schulden belastet werden.

Diese Nutzungen sollen auch den Staatscassen so lange überwiesen bleiben, als eine Civilliste bewilligt wird, welche der jezt mit

Fünfhundert Tausend Thaler —
verabschiedeten an Höhe wenigstens gleich kommt.

Die Civilliste des mit Tode abgegangenen Königs besteht fort, bis die seines Nachfolgers verabschiedet ist, jedoch längstens nur bis zur Vereinigung über ein neues Budget.

Von selbiger werden bestritten: die Chatullengelder des Königs und seiner Gemahlinn, die Unterhaltungs- und Erziehungskosten seiner Kinder,

¹⁾ Siehe Anmerkung zu § 20.

die Gehalte aller königlichen Hofbeamten und Diener, die künftig auszufehenden Pensionen derselben, so wie ihrer Wittwen und Kinder, der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Stall, die Hofjagd und die dazu gehörigen Inventarien, den katholischen und evangelischen Hofgottesdienst, für letztern nach der Höhe des zeitherigen Beitrags, die Hofkapelle und Hoftheater, die Unterhaltungskosten der nach § 17 dem Könige zur freien Benutzung bleibenden Schlösser, Paläste, Hofgebäude und Gärten, endlich alle hier nicht erwähnte ordentliche oder außerordentliche Hofausgaben, deren Bestreitung nicht ausdrücklich auf das Staatsbudget gewiesen ist.

§ 23. Die den dormaligen Gliedern des königlichen Hauses ausgesetzten Apanagen, Witthümer und andern vertragsmäßigen Gebühnisse, Hand- und Garderobengelder bleiben, unter Beobachtung der wegen der Secundogenitur bestehenden Bestimmungen, auf deren Lebenszeit unverändert und werden in das Budget aufgenommen.

5. Apanagen und andere Gebühnisse der Mitglieder des königlichen Hauses.

Über die künftig unter Anrechnung der Secundogenitur zu gewährenden Apanagen, Witthümer, Heirathsgüter und andere dergleichen Gebühnisse ist mit den Ständen eine feststehende Bestimmung zu verabschieden, welcher nachmals in jedem einzelnen Falle nachzugehen ist, und welche in das Hausgesetz aufgenommen werden soll.

Ohne Einwilligung der Stände können diese Gebühnisse nicht verändert und nie durch Ueberweisung von Grundstücken zur Benutzung gewährt werden.

Die Entrichtung derselben erfolgt aus den Staatscassen ohne Zurechnung auf die Civilliste.

Dritter Abschnitt.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

§ 24. Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staats verpflichtet zu Beobachtung der Gesetze desselben und begründet dagegen den gesetzlichen Schutz.

1. Rechtöverhältnis durch den Aufenthalt im Lande.

§ 25. Die Bestimmungen über das Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.

2. Heimaths- und Staatsbürgerrecht.

§ 26. Die Rechte der Landeseinwohner stehen für alle in gleicher Maße unter dem Schutze der Verfassung.

3. Schutz der Rechte.

§ 27. Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Gesetz und Recht vorschreiben.

4. Freiheit der Person und des Eigenthums.

§ 28. Jeder ist daher berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden, soweit nicht hierbei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehen.

Wahl des Berufs.

§ 29. Jedem Unterthan steht der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer frei, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegenstehen.

Wegzug.

Waffenbienft.

§ 30. Die Verpflichtung zu Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden dabei keine andern, als die durch die Gesetze bestimmten Ausnahmen Statt.

Abtretung von
Privateigenthum
zu Staatszwecken.

§ 31. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll.

Entsteht ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer oder der Berechtigte will sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so bleibt ihm unbenommen, die Sache im ordentlichen Rechtswege zur Erledigung zu bringen, es ist aber einseitigen die Abtretung zu bewirken und die von jener Behörde festgesetzte Summe ohne Verzug zu bezahlen.

5. Rechtsverhält-
niß in Bezug auf
den Glauben.

§ 32. Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und, in der bisherigen oder der künftig gesetzlich festzusetzenden Maße, Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.

§ 33 ¹⁾. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubensbekenntnisse.

Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf das religiöse Bekenntniß keinen Abbruch thun.

6. Rechtsgleich-
heit zum Staats-
dienste.

§ 34. Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste.

7. Presse und
Buchhandel.

§ 35 ²⁾. Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben, unter Berücksichtigung der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz feststellen wird.

8. Recht der Be-
schwerde über Be-
hörden.

§ 36. Jeder hat das Recht, über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren einer Behörde, oder Verzögerung der Entscheidung, bei der zunächst vorgelegten, schriftliche Beschwerde zu führen.

Wird selbige von der vorgelegten Behörde ungegründet gefunden, so ist diese verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren. Glaubt derselbe, sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können, so darf er die Beschwerde den Ständen mit der Bitte um Verwendung schriftlich vortragen, welche dann zu beurtheilen haben, ob die Sache geeignet sei, von ihnen am Throne bevorwortet zu werden.

Ubrigens bleibt auch Jedem unbenommen, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.

9. Abgabewesen.

§ 37. Kein Untertan soll mit Abgaben oder andern Leistungen beschwert werden, wozu er nicht vermöge der Gesetze, oder Kraft besonderer Rechtstitel, verbunden ist.

§ 38. Alle Untertanen haben zu den Staatslasten beizutragen.

¹⁾ § 33 wurde neu gefaßt durch Gesetz vom 3. Dezember 1868.

²⁾ Das Gesetz vom 3. Dezember 1868 hob den im § 35 früher enthaltenen Passus: unter Berücksichtigung „der Vorschriften der Bundesgesetze“ — auf.

§ 39. Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der directen und indirecten Besteuerung, nach möglichst richtigem Verhältnisse, werden zur Mitleidenheit gezogen werden.

Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen, gegen angemessene Entschädigung, deren Modalität, unter Vernehmung mit den Ständen, durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden.

§ 40. Neue bleibende Befreiungen von Staatslasten können in keiner Weise vergünstigt oder erworben werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Staatsdienste.

§ 41. Es bestehen die Ministerial-Departements der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Kriegs, des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten, deren Vorstände den Ständen verantwortlich sind.

1. Ministerial-Departements, Gesamtministerium, Staatsrath.

Diese Vorstände bilden das Gesamt-Ministerium, als die oberste collegiale Staatsbehörde.

Auf den Vorstand des Ministerii des Cultus, welcher stets der evangelischen Confession zugethan seyn muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei andern Mitgliedern des Gesamt-Ministerii derselben Confession, geht der bisherige Auftrag in Evangelicis über. Zu seinem Wirkungskreise gehören die § 57 bezeichneten Angelegenheiten aller Confessionen.

Es kann ein Staatsrath gebildet werden, zu welchem, außer den Vorständen der Ministerial-Departements, diejenigen Personen gezogen werden, welche der König geeignet findet.

§ 42. Alle Staatsdiener sind für ihre Dienstleistung verantwortlich.

2. Verantwortlichkeit der Staatsdiener. Contrasignatur der königlichen unmittelbaren Verfügungen.

§ 43. Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König unterzeichnet, müssen von dem Vorstande eines Ministerial-Departements, welcher bei der Beschlußnahme wirksam gewesen ist, in der Reinschrift, zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Übereinstimmung derselben mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes, contrasignirt werden.

Eine solche mit der erforderlichen Contrasignatur nicht bezeichnete Verfügung ist als erschlichen zu betrachten und daher unverbindlich.

§ 44. Die Verhältnisse der Staatsdiener, worunter jedoch der Hofdienst nicht mit begriffen ist, sollen durch ein besonderes Gesetz näher bestimmt werden, in welchem vorzüglich die nöthige Unabhängigkeit des Richteramts berücksichtigt werden wird.

3. Vorbehaltene Bestimmungen über die Verhältnisse der Staatsdiener.

Fünfter Abschnitt.

Von der Rechtspflege.

§ 45. Die Gerichtsbarkeit wird in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet.

1. Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

§ 46. Alle Gerichtsstellen haben ihren Entscheidungen Gründe beizufügen.

2. Angabe der Gründe d. Rechtsentscheidungen.



3. Competenz. § 47. Sie sind bei Ausübung ihres richterlichen Amtes innerhalb der Grenzen ihrer Competenz von dem Einflusse der Regierung unabhängig.
- Ueber Competenzzweifel zwischen den Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet in letzter Instanz eine besondere Behörde, deren Organisation durch ein Gesetz bestimmt wird, und deren Mitglieder zur Hälfte aus Rätthen des obersten Justizhofes bestehen müssen.
- § 48. Kein Unterthan darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen vorausbestimmten Fällen.
4. Rechtsweg im Bezug auf Acte der Staatsverwaltung. § 49. Jedem, der sich durch einen Act der Staatsverwaltung in seinen Rechten verletzt glaubt, steht der Rechtsweg offen.
- Ein besonderes Gesetz wird die nöthigen Ausnahmen und Bestimmungen treffen, damit durch die Ausübung dieses Befugnisses der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde.
5. Gerichtsstand des Fiscus. § 50. Der Fiscus nimmt in allen ihn betreffenden Rechtsstreitigkeiten Recht vor den ordentlichen Landesgerichten.
6. Gesetzliche Verfolgung. § 51. Niemand darf ohne gesetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder bestraft und über vier und zwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.
7. Begnadigungsrecht. § 52. Der König hat in strafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, so wie der Verwandlung, Milderung oder des Erlasses der Strafe, kann aber zuerkannte Strafen nicht schärfen.
8. Confiscation. § 53. Die Confiscation kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder Werkzeug einer Vergehung gedient haben, Statt finden.
- Eine allgemeine Vermögensconfiscation tritt in keinem Falle ein.
9. Moratorien. § 54. Moratorien dürfen von Staatswegen nicht ertheilt werden.
10. Vorbehalten Bestimmungen über die Einrichtung der Rechtspflege. § 55. Die Rechtspflege wird auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise in der Maße eingerichtet werden, daß die privilegirten Gerichtsstände aufhören, soweit nicht einzelne, auf Verträgen oder besondern Verhältnissen beruhende, Ausnahmen noch ferner nothwendig bleiben.
- Die nähern Bestimmungen hierüber werden durch ein Gesetz getroffen werden.

Sechster Abschnitt.

Von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen.

1. Öffentliche Religionsübung. § 56. Nur den im Königreiche aufgenommenen oder künftig mittelst besondern Gesetzes aufzunehmenden christlichen Confessionen steht die freie öffentliche Religionsübung zu.
- Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten, oder irgend ein anderer geistlicher Orden, jemals im Lande aufgenommen werden.
2. Rechte des Königs über die Kirchen. § 57. Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (jus circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfalligen gesetzlichen Bestimmungen aus, und es sind daher namentlich

auch die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht des Ministeriums des Cultus untergeordnet.

Die Anordnungen im Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen. Insbesondere wird die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) über die evangelischen Glaubensgenossen, so lange der König einer andern Confession zugethan ist, von der § 41 bezeichneten Ministerialbehörde ferner in der zeitherigen Maße ausgeübt.

§ 58. Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden.

§ 59. Die Kirchen und Schulen und deren Diener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staats unterworfen.

§ 60. Alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht, oder die Wohlthätigkeit bestimmt seyn, stehen unter dem besondern Schutze des Staats, und das Vermögen oder Einkommen derselben darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen oder für andere als die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Nur in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, darf eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken, mit Zustimmung der Betheiligten und in sofern allgemeine Landesanstalten in Betracht kommen, mit Bewilligung der Stände erfolgen.

3. Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt.

4. Rechtserblichkeit der Diener der Kirchen.

5. Stiftungen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Ständen.

I. Organisation der Ständeversammlung.

§ 61. Für das ganze Königreich Sachsen besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung.

Neben selbiger wird die besondere Provinzial-Landtagsverfassung in der Oberlausitz und die Kreistagsverfassung in den alten Erblanden, vorbehältlich der in Rücksicht beider nöthig werdenden Modificationen, noch ferner fortbestehen.

§ 62. Beide Kammern sind in ihren Rechten und Befugnissen einander gleich.

Zeit und Ort der Sitzungen beider sind jederzeit dieselben.

§ 63 ¹⁾. Zu der ersten Kammer gehören folgende Mitglieder:

- 1) die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses;
- 2) das Hochstift Meissen durch einen Deputirten seines Mittels;
- 3) der Besitzer der Herrschaft Wildenfels;
- 4) die Besitzer der fünf Schönburgischen Reichsherrschaften, Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, durch einen ihres Mittels;
- 5) ein Abgeordneter der Universität Leipzig, welcher von selbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird;
- 6) der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück;
- 7) der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf;

1. Allgemeine Bestimmungen.
2. Ständeversammlung in zwei Kammern, Ständische Provinzialverfassung.

Rechtsgleichheit und Verbindung der beiden Kammern.

2. Erste Kammer. Mitglieder derselben.

¹⁾ § 63 Ziffer 13 und 17 wurden neu gefaßt durch Gesetz vom 3. Dezember 1868.

- 8) der evangelische Oberhofprediger;
 9) der Decan des Domstifts St. Petri zu Budissin,
 zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, und im
 Falle der Behinderung oder der Erledigung der Stelle, einer der drei
 Capitularen des Stifts;
 10) der Superintendent zu Leipzig;
 11) ein Abgeordneter des Collegiatstifts zu Wurzen, aus dem
 Mittel des Capitels;
 12) die Besitzer der vier Schönburgischen Lehnsherrschaften,
 Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remissen, durch einen ihres Mittels;
 13) zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Besitzer von
 Rittergütern und anderen größeren ländlichen Gütern;
 14) zehn vom Könige, nach freier Wahl, auf Lebenszeit ernannte
 Rittergutsbesitzer;
 15) die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig;
 16) die erste Magistratsperson in sechs vom Könige, unter mög-
 lichster Berücksichtigung aller Theile des Landes, nach Gefallen zu be-
 stimmenden Städten;
 17) fünf vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte
 Mitglieder.

Nähere Bestim-
 mungen in Rück-
 sicht der Gere-
 chtsbesitzer.

§ 64. Für die § 63 unter 3, 4, 6, 7 und 12 benannten Besitzer der
 Herrschaften kann im Falle der Minderjährigkeit, oder wenn sie aus
 Ursachen, welche die Kammer als statthaft anerkennt, an dem Landtage
 persönlich Theil zu nehmen, nicht vermögen, derjenige nächste Nach-
 folger in die Kammer eintreten, welcher nach § 74 für die Person dazu
 geeignet ist. Den Besitzern der Herrschaft Wildenfels und der Schön-
 burgischen Keckherrschaften ist jederzeit nachgelassen, wegen ihrer erb-
 lichen Stimmen, Bevollmächtigte in die Kammer eintreten zu lassen,
 welche die nach § 74 erforderlichen Eigenschaften haben, und im König-
 reiche Sachsen mit einem Rittergute angeschlossen sind.

Nähere Bestim-
 mungen in Rück-
 sicht der Ritter-
 gutsbesitzer.

§ 65 ¹⁾. Ueber die Wahl der § 63 unter 13 gedachten Abgeordneten
 enthält das Wahlgesetz die näheren Bestimmungen.

Wählbar sind nur diejenigen Grundbesitzer, denen im Königreiche
 Sachsen das Eigenthum an einem oder mehreren Rittergütern, welche
 einschließlich der etwa damit verbundenen, auf demselben Grundbuchs-
 folium eingetragenen Beistücken mit wenigstens 4000 Steuereinheiten
 belegt sind, oder an einem anderen Gute des platten Landes, auf welchem
 wenigstens 4000 Steuereinheiten haften, zusteht.

Jedem der vom Könige nach § 63 unter 14 zu ernennenden 10 Ritter-
 gutsbesitzer muß das Eigenthum an einem oder mehreren inländischen
 Rittergütern zustehen, welche einschließlich der etwa damit verbundenen,
 auf demselben Grundbuchsfolium eingetragenen Beistücken mit wenigstens
 4000 Steuereinheiten belegt sind. Der König kann übrigens bei deren
 Ernennung auf Besitzer Schönburg'scher Keck- oder Lehnsherrschaften,
 soweit sie nicht nach § 63 unter 4 und 12 der Kammer bereits angehören,

¹⁾ Die §§ 65 und 66 sind neu gefaßt durch Gesetz vom 3. Dezember 1868.

Rücksicht nehmen. Dagegen können Minister im activen Dienste und besoldete Hofbeamte nicht ernannt werden.

Die § 63 unter 14 und 17 bestimmte Zahl von Kammermitgliedern muß stets ernannt sein.

§ 66. Diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche vermöge ihres Amtes in selbiger eine Stelle haben, behalten solche so lange, als sie dieses Amt bekleiden. Dauer der Function in der ersten Kammer.

Die Abgeordneten der Stifter und der Universität, sowie die Bevollmächtigten der Herrschaft Wildenfels und der Schönburg'schen Receßherrschaften, behalten ihre Stelle, bis sich ein Nachfolger legitimirt.

Die Abgeordneten der Grundbesitzer treten aus, wenn sie die Wählbarkeit verlieren, in Staatsdienste angestellt oder befördert werden oder ein besoldetes Hofamt annehmen; sie können aber in den zuletzt gedachten Fällen von Neuem gewählt werden.

Die vom Könige ernannten Rittergutsbesitzer bleiben so lange Mitglieder der Kammer, als ihr Grundbesitz den für sie im § 65 vorgeschriebenen Erfordernissen entspricht.

§ 67 ¹⁾. Der Präsident der ersten Kammer wird von dem Könige aus der Mitte der Herrschafts- oder Rittergutsbesitzer in selbiger, zu jedem Landtage besonders ernannt und darf nicht im Auslande wohnen. Die Wahl eines oder mehrerer Vicepräsidenten steht der Kammer zu. Präsident und dessen Stellvertreter.

§ 68 ²⁾. Die zweite Kammer der Ständeversammlung wird aus 91 Abgeordneten gebildet, von denen 43 Abgeordnete in städtischen und 48 Abgeordnete in ländlichen Wahlkreisen gewählt werden. 3. Zweite Kammer. Mitglieder derselben.

Künftige Eingemeindungen oder Änderungen der Gemeindeverfassung einzelner Orte sind auf deren Zugehörigkeit zu den Wahlkreisen ohne Einfluß.

§ 69 und 70 ³⁾.

§ 71 ²⁾. Die Abgeordneten der zweiten Kammer der Ständeversammlung werden auf 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf der 6 Jahre wird die Kammer neu gewählt. Dauer der Function in der zweiten Kammer.

Scheidet ein Abgeordneter vor dem Ablaufe der sechsjährigen Wahlperiode aus der Kammer aus, so gilt die Ersatzwahl nur für den Rest der Wahlperiode.

Die Abgeordneten hören auf, Mitglieder der Kammer zu sein, wenn:

- a) sie die Wählbarkeit verlieren,
- b) sie im Staatsdienste angestellt oder in ein höheres Amt befördert werden oder in ein besoldetes Hofamt treten,
- c) der König die Kammer auflöst oder
- d) sie freiwillig aus der Kammer ausscheiden.

In den Fällen b bis d können sie sofort wiedergewählt werden.

§ 72 ⁴⁾. Die zweite Kammer wählt ihren Präsidenten und einen oder mehrere Vicepräsidenten. Präsident und dessen Stellvertreter.

¹⁾ § 67 Abs. 2 neu gefaßt durch Gesetz vom 12. October 1874.

²⁾ Die §§ 68 und 71 erhielten ihre jetzige Fassung durch das Gesetz vom 15. Mai 1909.

³⁾ Die §§ 69 und 70 sind aufgehoben durch Gesetz vom 3. Dezember 1868.

⁴⁾ § 72 erhielt seine gegenwärtige Fassung durch Gesetz vom 12. October 1874.

4. Bestimmungen
im Bezug auf
beide Kammern.
Alter zur Wahl-
berechtigung u.
Wählbarkeit.
Eigenschaften der
Wähler.

§ 73. Zur Theilnahme an einer auf die Ständeversammlung sich beziehenden Wahl wird das erfüllte 25ste, und zur Wählbarkeit das erfüllte 30ste Altersjahr erfordert.

§ 74 ¹⁾. Ueber die Bedingungen der Stimmberechtigung und Wählbarkeit enthält das Wahlgesetz das Weitere.

Diejenigen, welchen nach demselben das Stimmrecht im Allgemeinen und ohne Unterschied der verschiedenen Ständeclassen entzogen ist, können auch nicht in Gemäßheit von § 64 als Stellvertreter der § 63 unter 3, 4, 6, 7 und 12 benannten Herrschaftsbefitzer, noch in einer sonstigen Eigenschaft in die erste Kammer eintreten oder ihren Sitz in derselben behalten.

Wahl v. Staats-
dienern und an-
dern Beamten.

§ 75 ²⁾. Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter zu einer der beiden Kammern gewählt, so hat derselbe solches der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne, und nöthigen Falls wegen einstweiliger Versehung des Amtes Vorsorge treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, in dem Wesen des Amtes beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht versagt werden.

Diese Bestimmung leidet auch auf alle andere Beamten, auf Geistliche und Lehrer sowie auf Militärpersonen analoge Anwendung. Städtische Beamte haben die Zustimmung der Stadträthe einzuholen, welche jedoch ebenfalls nur aus denselben Ursachen verweigert werden kann.

Ueber Reclamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regierung.

Einberufung.

§ 76 ³⁾. Die Sitzordnung in der ersten Kammer richtet sich bei den § 63 unter 1 bis mit 12 benannten Mitgliedern nach der angegebenen Reihenfolge, bei den übrigen aber, nach dem Loose, welches bei jedesmaliger Eröffnung der Kammer gezogen wird. Für die hierbei noch nicht anwesenden Mitglieder zieht der Präsident die Loose.

Die Bevollmächtigten nehmen die Plätze derer, die sie vertreten, ein.

Bezugnahme auf
das Wahlgesetz
und die San-
ctuationsformung.

§ 77. Ueber das Wahlverfahren für beide Kammern und die Wahlberechtigung für die zweite Kammer enthält das Wahlgesetz die nähere Bestimmung. Dasselbe ist zwar kein integrierender Theil der Verfassung, kann aber ohne ständische Zustimmung nicht verändert werden.

II. Wirksamkeit der Stände.

1. Beruf der
Stände im All-
gemeinen.

§ 78. Die Stände sind das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und Unterthanen, und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte in dem durch selbige bestimmten Verhältniße zu der Staatsregierung, geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes, mit treuer Anhänglichkeit an die Grundfäße der Verfassung möglichst zu befördern.

2. Competenz der
Ständeversamm-
lung.

§ 79. Die Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören, sind in dieser Verfassungsurkunde bestimmt vorgezeichnet.

Dergleichen Angelegenheiten können in keinem Falle zur Erledigung

¹⁾ § 74 neu gefaßt durch Gesetz vom 19. October 1861.

²⁾ § 75 Abf. 2 neu gefaßt durch das Gesetz vom 19. October 1861.

³⁾ § 76 abgeändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1868.

an ständische Ausschüsse, an die Kreisstände oder an einzelne ständische Corporationen gebracht werden.

Die Ständeversammlung darf aber auch wieder ihrer Seits sich nur mit diesen ihr zugewiesenen Angelegenheiten oder den vom Könige besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

§ 80. Die Stände sind verbunden, die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu ziehen.

§ 81. In beiden Kammern können die Mitglieder derselben, mit Ausnahme der § 64 in Rücksicht der Herrschaftsbesitzer bemerkten Fälle, nur persönlich erscheinen und dürfen Niemanden beauftragen, in ihrem Namen zu stimmen. Die Abgeordneten haben eine Instruction von ihren Committenten nicht anzunehmen, sondern nur ihrer eigenen Überzeugung zu folgen.

Übrigens bleibt jedem Mitgliede überlassen, die an selbiges für die Ständeversammlung gelangenden besondern Anliegen weiter zu befördern und nach Befinden zu bevorzugen.

§ 82. Jedes Mitglied der Ständeversammlung leistet, bei seinem ersten Eintritte in die Kammer, folgenden Eid:

Ich schwöre zu Gott u. die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlands nach meinem besten Wissen und Gewissen, bei meinen Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten.

So wahr mir Gott helfe u.

Diesen Eid legen die Präsidenten beider Kammern in die Hände des Königs und die übrigen Mitglieder der Kammer in der Versammlung an den Vorstand derselben ab.

Wenn ein gewesener Abgeordneter durch neue Wahl, als solcher, in eine Kammer eintritt, so leistet er die Pflicht bloß mittelst Handschlags unter Verweisung auf den früher abgelegten Eid.

§ 83 ¹⁾.

§ 84. Die Stände genießen, sowohl in ihrer Gesamtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person während der Dauer des Landtags. Daher darf insbesondere, außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen und dem Falle des Wechselverfahrens, kein Mitglied der Ständeversammlung während ihrer Dauer, ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, der selbiges angehört, verhaftet werden.

§ 85 ²⁾. Gesetzentwürfe können von dem Könige an die Kammern und von den Kammern an den König gebracht werden.

Die Kammern können aber auch auf Vorlage neuer Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender, antragen.

Jedem Gesetzentwurf sind Motiven beizufügen.

§ 86. Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden.

3. Vorzugsweise Förderung der o. b. Könige a. d. Stände gebrachten Gegenstände.

4. Persönliche Ausübung der ständischen Function.

5. Eid der Stände.

6. Freie Aeußerung derselben.

7. Persönliche Unverletzlichkeit der Stände während des Landtags.

8. Wirksamkeit der Stände in der Gesetzgebung. Antrag in Bezug auf Gesetze.

Ständische Zustimmung zu Gesetzen.

¹⁾ § 83 aufgehoben durch Gesetz vom 12. October 1874.

²⁾ § 85 neu gefaßt durch Gesetz vom 31. März 1849.

Recht des Königs
im Bezug auf Ge-
setze und Ver-
ordnungen, be-
sonders auch

in bringen den
Fällen.

Jurisdictione
Königlicher Ge-
setzvor schläge.
Verfahren, wenn
die Kammern über
einen Gesetzes-
vorschlag getheilte
Meinung sind.
Berwerfung eines
Gesetzvorschlags.

Darlegung d. Be-
weggründe zu
Berwerfung oder
Aenderung eines
Gesetzvorschlags.
Verfahren, wenn
ein von den
Ständen mit Ab-
änderungen an-
genommener Ge-
setzentwurf vom
Könige nicht ge-
nehmigt wird.

Verfahren, wenn
ein Gesetzentwurf
von den Ständen
ganz abgelehnt
worden ist.

9. Wirksamkeit
der Stände im
Finanzwesen.
Zustimmung der-
selben zu Ver-
änderung und
Erhebung der Ab-
gaben.

§ 87. Der König erläßt und promulgirt die Gesetze mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, sowie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen.

§ 88. Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürftige, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde, mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze.

Dafür, daß das Staatswohl die Eile geboten, sind sämtliche Minister verantwortlich. Sie haben deshalb insgesammt die Verordnungen zu contrasigniren, auch müssen letztere den Ständen bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 89 ¹⁾. Das § 97 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 gedachte Recht der Stände zur Beschlussfassung über den Staatsbedarf unterliegt den aus Artikel 2 und Artikel 70 der Verfassung des Norddeutschen Bundes sich ergebenden Beschränkungen.

§ 90 ²⁾. Der König kann einen an die Kammern gerichteten Gesetzvorschlag noch während der ständischen Discussion darüber zurücknehmen.

§ 91. Wenn die Kammern über die Annahme eines Gesetzvorschlags getheilte Meinung sind, so haben sie, vor der Abgabe ihrer Erklärung das § 131 vorgeschriebene Vereinigungsmittel zu versuchen.

§ 92. Bleiben auch dann noch die Curiatstimmen beider Kammern getheilt, so ist zu der Berwerfung des Gesetzvorschlags erforderlich, daß in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Dritttheile der Anwesenden für die Berwerfung gestimmt haben.

§ 93. Die ständische Erklärung, wodurch entweder ein Gesetzvorschlag ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dabei beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.

§ 94. Wird ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf vom Könige nicht genehmigt, so kann selbiger entweder ganz zurückgenommen, oder vorher noch einmal während desselben Landtags, mit Widerlegungsgründen, in der vorigen Maße, oder auch mit von der Regierung selbst vorzuschlagenden Abänderungen, an die Stände gebracht werden. In beiden letztern Fällen steht der Regierung frei, die unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung desselben zu verlangen.

§ 95. Ein von den Ständen ganz abgelehnter Gesetzentwurf kann zwar bei einem folgenden Landtage anderweit unverändert an sie gebracht werden, während desselben Landtags aber nur in veränderter Maße.

§ 96 ³⁾. Mit Ausnahme der §§ 1, 5, 6 und 8 dieses Gesetzes ⁴⁾ bemerkten Fälle können und dürfen die bestehenden directen und indirecten Landesabgaben ohne Zustimmung der Kammern weder verändert noch ausgeschrieven oder erhoben werden.

¹⁾ § 89 endgültig gefaßt durch Gesetz vom 3. Dezember 1868.

²⁾ § 90 Satz 2 aufgehoben durch Gesetz vom 3. Dezember 1868.

³⁾ § 96 neu gefaßt durch Gesetz vom 5. Mai 1851.

⁴⁾ Das sind die §§ 89, 103, 105 der Verfassungsurkunde.

Diejenigen Abgaben, welche zu Folge der unter Zustimmung der Kammern mit andern Staaten abgeschlossenen Zoll-, Steuer- und Handels-Verträge zu erheben sind, sowie die in Gemäßheit dieser Verträge zu bewirkende Erhöhung oder Herabsetzung derselben bedürfen keiner besondern Bewilligung der Kammern.

§ 97. Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen. Sie haben dagegen das Befugniß, hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen, und deshalb Erinnerungen zu machen, auch sich sowohl wegen der Annahme der angelegten Summe, als über die Art der Deckung, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Angaben und Leistungen auf Personen und Gegenstände zu legen und zu vertheilen sind, so wie über die Dauer und Erhebungsweise zu entschließen.

Erörterung und
Bedung des
Staatsbedarfs
durch die Stände.

§ 98 ¹⁾. Bei jedem ordentlichen Landtage (§ 115 der Verfassungs-
urkunde) wird den Ständen eine genaue Berechnung über Einnahme und
Ausgabe in der vorletzten Finanzperiode und ein Voranschlag des Staats-
bedarfs für die zwei nächstfolgenden Jahre nebst den Vorschlägen zu dessen
Deckung möglichst bald nach Eröffnung des Landtags mitgetheilt.

Darlegung des
Staats-
haushalts und Be-
darfs an selbige.

§ 99. Um Beides beurtheilen zu können, werden ihnen sowohl von der obersten Staatsbehörde, als auch, auf ihren Antrag, von den betreffenden Departementschefs, die nöthigen Erläuterungen gegeben, so wie Rechnungen und Belege mitgetheilt werden.

Mittheilung von
Erläuterungen
und Rechnungen
an die Stände.

Ansätze für geheime Ausgaben können dabei nur in soweit vorkommen, als eine schriftliche, von mindestens drei verantwortlichen Ministerialvorständen contrasignirte Versicherung des Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes stattgefunden habe oder stattfinden werde.

§ 100. Nach pflichtmäßiger genauen Prüfung der gedachten Berechnungen, Ubersichten und Unterlagen, haben die Stände über den darnach aufzubringenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. Insofern sie hierbei auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muß dieses unter bestimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe dazu, sowie der Gegenstände, bei welchen, und der Art und Weise, wie, ohne Hintansetzung des Staatszwecks, Ersparnisse gemacht werden können, geschehen.

Ständische Er-
klärung über den
aufzubringenden
Staatsbedarf.

§ 101. Sind die beiden Kammern bei der Abstimmung über die Bewilligung getheilt, so tritt zum Zwecke einer Vereinigung, das § 131 vorgeschriebene Verfahren ein.

Verfahren, wenn
die Kammern
über die Bewilli-
gung getheilt sind.

§ 102 ²⁾. Die ständische Bewilligung darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen, oder die Verwendung der Bewilligung unmittelbar betreffen.

Verbot, die Be-
willigung an
fremde Bedin-
gungen zu
knüpfen.

¹⁾ § 98 neu gefaßt durch Gesetz vom 5. Mai 1851; die zweijährige Finanzperiode trat jedoch erst durch Gesetz vom 3. Dezember 1868 an Stelle der dreijährigen.

²⁾ Die §§ 102—105 wurden ersetzt durch die §§ 4—8 des Gesetzes vom 5. Mai 1851. — Der § 6 dieses Gesetzes (zu § 103 zweiter Teil) wurde seinerseits neu gefaßt durch das Gesetz vom 27. November 1860, dessen §§ 1 und 2 vorliegendem Texte eingegliedert sind.

Verfahren, wenn
über die Be-
willigung eine
Bereinstimmung
mit den Ständen
nicht erfolgt.

§ 103¹⁾. Die von den Ständen nach § 100 der Verfassungsurkunde an die Regierung gelangenden Anträge und die Gründe, auf welchen sie beruhen, werden auf das reiflichste erwogen, auch, soweit es nur mit dem Staatswohle vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt werden.

In dem Falle aber, daß sie unannehmbar befunden würden, die Stände hingegen auf deshalb ihnen geschehene Eröffnung und anderweite Berathung die Bewilligung in der verlangten Maasse wiederholt ablehnen wollten, nicht minder in dem Falle, wenn der Landtag nach vor erfolgter definitiver Erklärung über die Bewilligung aufgelöst wird, läßt der König die Auflagen für den nothwendigen Staatsbedarf, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, nach Ablauf der Bewilligungszeit durch die oberste Staatsbehörde mittelst einer in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufzunehmenden Verordnung auf ein Jahr ausschreiben und erheben.

In dem zu erlassenden Ausschreiben wird der besondern Natur desselben gedacht und Beziehung auf diesen Paragraphen des Gesetzes genommen.

Ein solches verlängertes Ausschreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlassen werden, weshalb der König längstens 6 Monate vor Ablauf dieser Frist einen anderweiten Landtag einberufen wird.

Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens Zwei Drittheile der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben.

§ 1¹⁾. Geht die Bewilligungsfrist vor erfolgter neuer Bewilligung zu Ende, ohne daß einer der im § 5 des Gesetzes vom 5ten Mai 1851 vorgesehenen Fälle eingetreten und ohne daß von der Staatsregierung die Vorlage des Budgets gegen die Bestimmung § 3 des vorgedachten Gesetzes verzögert worden ist, so werden die bestehenden Steuern und Abgaben, insofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden, bereits erreichten Zweck bestimmt sind, noch auf ein Jahr, vorbehaltlich der Bewilligung des Ausgabebudgets, in der bisherigen Weise fort-erhoben.

§ 2. Diese Forterhebung darf jedoch ohne ständische Zustimmung nur dann erfolgen, wenn außer den § 1 gedachten Voraussetzungen auch noch

a) der Landtag mindestens sieben Wochen vor Ablauf der Bewilligungsfrist einberufen und ihm alsbald nach seiner Eröffnung ein Gesetz über provisorische Forterhebung der Steuern vorgelegt, die Genehmigung dieses Gesetzes aber bis vierzehn Tage vor Ablauf der Bewilligungsfrist entweder verweigert oder doch nicht erfolgt ist, oder aber

b) die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung gegen den Zusammentritt der Kammern durchaus unmöglich machen, welche Unmöglichkeit vor den Kammern nachträglich zu rechtfertigen ist.

Form der
Ausschreiben.

§ 104²⁾. Mit Ausnahme der in den Paragraphen 1, 2, 5, 6 und 8 dieses Gesetzes (§§ 89, 96, 103, 105) erwähnten Fälle soll in den Aus-

¹⁾ Vgl. Anmerkung zu § 102; Gesetz vom 27. November 1860.

²⁾ Vgl. Anmerkung zu § 102.



schreiben, welche Landesabgaben betreffen, die Bewilligung der Rammern besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden sind.

§ 105 ¹⁾. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden.

Verfahren, wenn schnelle finanzielle Maßregeln erforderlich sind.

Wenn in außerordentlichen, dringenden und unvorhergesehenen Fällen schnelle finanzielle Maßregeln erfordert werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Stände nothwendig ist, so ist eine außerordentliche Ständeversammlung einzuberufen.

Sollten jedoch die Verhältnisse eine rechtzeitige Einberufung oder auch den Zusammentritt der Rammern durchaus unmöglich machen, so darf der König, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei beratenden Vorstände der Ministerialdepartements, das zur Deckung des außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich Nöthige provisorisch verfügen, auch erforderlichen Falls ausnahmsweise ein Anlehn aufnehmen; es sind aber die getroffenen Maßregeln sobald als irgend möglich der Ständeversammlung, und spätestens bei dem nächsten ordentlichen Landtage, vorzulegen, um deren verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken, auch ist selbiger über die Verwendung der erforderlich gewesen Summen Nachweisung zu geben.

§ 106. Um die Regierung für unvorhergesehene Ereignisse mit den erforderlichen außerordentlichen Hilfsmitteln zu versehen, ist ein Reservefond zu bilden, welcher in das Budget aufgenommen und jedesmal bewilligt wird.

Reservefond.

§ 107. Zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden besteht eine besondere Staatsschulden-Casse, welche unter die Verwaltung der Stände gestellt ist.

Staatsschulden-Casse.

Diese Verwaltung wird durch einen ständischen Ausschuß mit Hülfe der von ihm ernannten und vom Könige bestätigten Beamten, geführt. Er hat auch bei erfolglicher Auflösung der zweiten Kammer seine Geschäfte bis zu Eröffnung der neuen Ständeversammlung und erfolgter Wahl eines neuen Ausschusses fortzusetzen.

Der Regierung steht vermöge des Oberaufsichtsrechts frei, von dem Zustande der Casse zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen.

Die Jahresrechnungen über dieselben werden von der obersten Rechnungsbehörde geprüft, und bei jedem ordentlichen Landtage (§ 115) den Ständen zur Erinnerung und Justification vorgelegt. Nach erfolgter Justification wird das Resultat der Rechnungen im Namen der Stände durch den Druck bekannt gemacht.

§ 108. Die Stände sind verpflichtet und berechtigt, über die Erhaltung des Staatsguts und des königlichen Hausfideicommisses in der § 18 und 20 angegebenen Maße zu wachen.

10. Verhältnis d. Stände im Bezug auf das Staatsgut und auf das Fideicommiss des Königl. Hauses.

§ 109. Die Stände haben das Recht, in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände, dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzulegen.

11. Petitionsrecht der Stände.

¹⁾ Vgl. Anmerkung zu § 102.



Hierzu gehören auch Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege.

Eben so ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob und auf welche Weise selbige in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Nimmt sie sich, in Folge der geschehenen Erörterung der Sache an, so hat sie den Beistritt der andern Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Uebereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.

12. Deren Recht
der Beschwerde.

§ 110. Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde und einzelne Vorstände von Ministerial-Departements (§ 41) über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege kann, in sofern sich deshalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen, auch jede Kammer allein anbringen.

Zu Begründung solcher Beschwerden ist § 43 die Contrafignatur aller Verordnungen und andern Ausfertigungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König eigenhändig unterzeichnet, angeordnet.

Unerlaubte Handlungen oder grobe Vernachlässigungen der den Ministerial-Departements untergeordneten Staatsdiener können nur dann Gegenstand ständischer Beschwerde werden, wenn der dadurch unmittelbar Verletzte bei dem betreffenden Departement vergebens Klage geführt oder sonst die gesetzlichen Vorschritte gethan hat.

Recht der Stände,
Beschwerden der
Untertanen an-
zunehmen.

§ 111. Die Stände können schriftliche Beschwerden der Untertanen, nicht aber Deputationen von Körperschaften, annehmen. Findet sich, daß eine solche Beschwerde noch nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerial-Departement gelangt und daselbst ohne Abhülfe geblieben sei, so bleibt sie unberücksichtigt. Im entgegengesetzten Falle, und wenn den Ständen die Beschwerde begründet erscheint, bleibt ihrem Ermessen überlassen, selbige entweder an das betreffende Departement, oder die oberste Staatsbehörde abzugeben, oder zu ihrer eigenen Sache zu machen und, nach vorgängiger Discussion in beiden Kammern, dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Die erfolgte Abstellung solcher Beschwerden, oder das Ergebnis der Erörterung, wird ihnen eröffnet werden.

13. Königl. Sanc-
tion d. ständlichen
Beschlüsse in San-
dangelegen-
heiten.

§ 112. Alle ständische Beschlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen um wirksam zu werden, der ausdrücklichen Sanction des Königs.

14. Königl. Re-
solutionsen auf
die ständlichen
Anträge.

§ 113. Auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag wird ihnen eine Entschliebung, und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe, wo möglich noch während der Ständeversammlung ertheilt werden. Dieß gilt insbesondere auch, wenn der Antrag auf Erlassung, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes gerichtet war.

15. Ständliche
Deputationen
außer der Zeit
des Landtage.

§ 114 ¹⁾. Die Ständeversammlung darf, mit königlicher Genehmigung zu Vorbereitung bestimmt anzuzeigender Berathungsgegen-

¹⁾ Die Worte „imgleichen — Ständeversammlung“ wurden durch Gesetz vom 12. Oktober 1874 eingeschaltet.

Stände und zu Ausführung von Beschlüssen in ständischen Angelegenheiten, welche die Königliche Sanction erhalten haben, Deputationen ernennen, welche zu diesem Zwecke in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern, imgleichen während der Vertagung der Ständeversammlung zusammentreten und thätig sein können.

III. Landtag und Geschäftsbetrieb bei selbigem.

§ 115. Der König wird längstens alle zwei ¹⁾ Jahre einen ordent- 1. Landtag. Zeit und Ort des Landtags; Einberufung zu selbigem. lichen Landtag einberufen, und außerordentliche, so oft es Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten erfordern.

Eine außerordentliche Zusammenkunft der Stände ist jedesmal nöthig, wenn ein Regierungswechsel eintritt; die Einberufung erfolgt dann binnen der nächsten vier Monate.

Der Ort des Königreichs, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der jedesmaligen Bestimmung des Königs ab. Zu jedem Landtage werden die Stände mittelst einer von der obersten Staatsbehörde ausgehenden Bekanntmachung in der Gesefsammlung und durch an jeden zu erlassende Missiven einberufen.

§ 116 ²⁾. Der König ordnet den förmlichen Schluß der Stände- Schluß und Vertagung des Landtags, Auflösung der zweiten Kammer. versammlung an, kann auch solche vertagen und die zweite Kammer auflösen, wodurch zugleich die erste für vertagt erklärt wird.

Die Vertagung darf ohne ausdrückliche ständische Zustimmung nicht über sechs Monate dauern.

Im Falle der Auflösung der zweiten Kammer soll die Wahl neuer Abgeordneten zu selbiger und die Einberufung der Stände ebenfalls innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

§ 117. Der König eröffnet und entläßt die Ständeversammlung Eröffnung und Entlassung der Ständeversammlung. entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Commissar.

§ 118. Eigenmächtig dürfen die Kammern weder sich versammeln, noch nach dem Schlusse oder der Vertagung des Landtags, oder Auflösung der zweiten Kammer, versammelt bleiben und berathschlagen. Verbot eigenmächtiger Versammlungen.

§ 119. Die definitiven Resultate des Landtags werden in eine förmliche Urkunde, den Landtagsabschied, zusammengefaßt, welche die Königliche Erklärung über die Verhandlungen mit den Ständen enthält, von dem Könige eigenhändig vollzogen, den Ständen bei ihrer Entlassung urschriftlich ausgehändigt und in die Gesefsammlung aufgenommen wird. Landtagsabschied.

§ 120 ³⁾. Die Stände mit Ausnahme der in § 63 unter 1 bis 7, 9, 11 und 12 aufgeführten Mitglieder der ersten Kammer, erhalten als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Tage- und Reiseelder nach den Bestimmungen der Landtagsordnung. Tage- und Reiseelder der Stände.

¹⁾ Auf Grund des Gesetzes vom 3. Dezember 1868; ursprünglich betrug der Zeitraum drei Jahre, vgl. auch § 98.

²⁾ Das Gesetz vom 12. Oktober 1874 schaltete die Worte „ohne ausdrückliche ständische Zustimmung“ in den zweiten Absatz des § 116 ein.

³⁾ Endgültige Fassung des § 120 durch Gesetz vom 30. Juni 1902.

2. Geschäfte über-
trieb b. d. Land-
tage. Separate
Berathung u.
Abstimmungen
jeder Kammer.
Königliche Mit-
theilungen an
die Kammern.

§ 121. Jede Kammer verhandelt getrennt von der andern und hat bei den an den König zu bringenden Erklärungen eine Curiatstimme.

§ 122. Von den königlichen Mittheilungen an die Kammern ergehen diejenigen, welche auf Abgaben- und Bewilligungs-Gegenstände Bezug haben, zuerst an die zweite Kammer. Bei andern Gegenständen hängt es von dem Ermessen des Königs ab, an welche der beiden Kammern solche zuerst gelangen sollen.

§ 123—126 ¹⁾.

Beratungen der
Kammern.

§ 127. Berathungen der Kammern können nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder Statt finden.

Abstimmung und
Beschlussfassung
bertheilen.

§ 128 ²⁾. Beschlüsse können von den Kammern nur wenn mindestens die Hälfte der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist, gefasst werden.

Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied, auch der Präsident, eine Stimme.

Die Beschlüsse werden, außer §§ 92, 103 und 152 bestimmten Fällen, nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

Wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, so ist die Sache in einer folgenden Sitzung wieder zum Vortrage zu bringen. Würde auch in dieser Sitzung eine Stimmenmehrheit nicht erlangt, so giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Ist der Gegenstand der Berathung ein solcher, wo blos ein Gutachten der Stände zu eröffnen ist, so kann letzterm auf Verlangen jede abweichende Meinung beigefügt werden.

§ 129 ³⁾.

Communica-
tionen zwischen
beiden Kammern.

§ 130. Die von einer Kammer an die andere gebrachten Anträge, Gesekentwürfe und Erklärungen können ersterer mit Verbesserungsvorschlägen, welche durch eine Deputation erörtert werden müssen, zurückgegeben werden.

Berathung
zwischen beiden
Kammern bei ge-
theilter Ansicht.
Verfahren, wenn
ein Einverständnis
nicht erlangt
wird.

§ 131. Können sich beide Kammern in Folge der ersten Berathung über den betreffenden Gegenstand nicht sogleich vereinigen, so haben sie aus ihrem beiderseitigen Mittel eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Vorständen der Kammern über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathschlagen hat und deren Mitglieder hierauf das Resultat ihrer Verhandlung den Kammern zu anderweiter Berathung vorzutragen haben. Darnach sich dieselben auch dann nicht vereinigen, so treten bei Gesetzgebungs- und Bewilligungs-Gegenständen die § 128 enthaltenen Vorschriften ein. Bei blosen Berathungs-Gegenständen aber wird alsdann von jeder Kammer eine durch ihren Vorstand, im Namen derselben, unterzeichnete besondere Schrift bei der obersten Staatsbehörde eingereicht.

¹⁾ §§ 123—126 aufgehoben durch Gesetz vom 12. October 1874.

²⁾ § 128 Abs. 1 neu gefasst durch Gesetz vom 3. Dezember 1868.

³⁾ § 129 aufgehoben durch Gesetz vom 3. Dezember 1868.

§ 132 ¹⁾. Die Anträge und Beschlüsse, über welche beide Kammern sich vereinigt haben, werden in eine gemeinschaftliche ständische Schrift zusammengefaßt, welche, von den Vorständen beider Kammern im Namen der Ständeverammlung unterzeichnet, bei der obersten Staatsbehörde eingereicht wird.

Gemeinschaftliche ständische Schriften.

Besondere ständische Schriften einzelner Kammern sind außer den in §§ 110 und 131 am Ende gedachten Fällen nur dann zulässig, wenn eine Kammer eine Adresse an den König zu richten wünscht.

§ 133. Nur die oberste Staatsbehörde ist zur Communication zwischen der Regierung und den Ständen bestimmt; auch die einzelnen Kammern stehen nur mit dieser Staatsbehörde in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

Verhältnis der Stände zu der obersten Staatsbehörde.

§ 134 und 136 ²⁾.

§ 135. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf den Antrag der königlichen Commissarien bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig achten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen, nach dem Abtritt der Zuhörer, wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Kammer über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

Öffentlichkeit der Verhandlungen.

§ 137. Die nähern Bestimmungen über den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei selbigem enthält die Landtagsordnung.

Beugnahme auf die Landtagsordnung.

Achter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§ 138. Der Thronfolger hat bei dem Antritte der Regierung, in Gegenwart des Gesamt-Ministerii und der beiden Präsidenten der letzten Ständeverammlung, bei seinem fürstlichen Worte zu versprechen, daß er die Verfassung des Landes, wie sie zwischen dem Könige und den Ständen verabschiedet worden ist, in allen ihren Bestimmungen während seiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

1. Aufage des Königs und Regierungsoerweßers bei dem Regierungsantritt.

Ein Gleiches ist auch von dem Regierungsoerweßer (§ 9) zu bewirken.

Die hierüber zu ertheilende Urkunde, wovon ein Abdruck in die Gesefsammlung aufgenommen wird, ist den beiden Präsidenten der Kammern auszuhändigen, welche sie der nächsten Ständeverammlung zu übergeben und inmittelst im ständischen Archive beizulegen haben.

§ 139. Der Unterthanen-Eid und der Eid der Civil-Staatsdiener und der Geistlichen aller christlichen Confessionen ist, nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesefze des Landes, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten.

2. Eid auf die Verfassung.

§ 140. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königlichen Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinschaftlichen Antrage an den König zu bringen.

3. Beschwerden der Stände gegen Ministerien und andere Staatsbehörden, wegen Verletzung der Verfassung.

¹⁾ § 132 Abs. 2 hinzugefügt durch Gesefz vom 12. October 1874.

²⁾ §§ 134 und 136 aufgehoben durch Gesefz vom 12. October 1874.

Dieser wird den Beschwerden sofort abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwaltet, selbige nach der Natur des Gegenstandes, durch die oberste Staatsbehörde, oder die oberste Justizstelle erörtern lassen.

Wird die Erörterung der obersten Staatsbehörde übertragen, so hat diese ihr Gutachten dem Könige zur Entscheidung vorzulegen; wird selbige aber an die oberste Justizstelle verwiesen, so hat letztere zugleich die Sache zu entscheiden. Der Erfolg wird in beiden Fällen den Ständen eröffnet.

4. Dießfällige
Anlage der
Stände gegen die
Vorstände der
Ministerien.

§ 141. Die Stände haben insbesondere auch das Recht, die Vorstände der Ministerien, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig machen, förmlich anzuklagen.

Finden sie sich durch ihre Pflichten aufgefordert, eine solche Anlage zu erheben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch eine besondere Deputation zu prüfen.

Vereinigen sich hierauf beide Kammern in ihren Beschlüssen über die Anlage, so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen an den nachstehend § 142 bezeichneten Staatsgerichtshof.

Staatsgerichts-
hof.
Dessen
Competenz.

§ 142. Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof begründet. Diese Behörde erkennt über Handlungen der Vorstände der Ministerien, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Punkte der Verfassung betreffen.

Überdies kann auch noch in den § 83 und 153 bemerkten Fällen an selbige der Recurs genommen werden.

Dessen
Organisation.

§ 143. Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höhern Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König sechs aus den Mitgliedern jener Gerichte, und jede Kammer drei, nebst zwei Stellvertretern außerhalb der Mitte der Ständeverammlung, wählt. Unter den von den Ständen gewählten Mitgliedern müssen mindestens zwei Rechtsgelehrte seyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus den Staatsdienern gewählt werden können.

Die Stelle des Präsidenten vertritt im Verhinderungsfalle der erste der vom Könige bestellten Richter.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für die Periode von einem ordentlichen Landtage zum andern, und zwar jederzeit am Schlusse desselben. Im Falle einer Vertagung des Landtags oder der Auflösung der zweiten Kammer bleibt der am Schlusse des vorigen ordentlichen Landtags bestellte Gerichtshof bis wieder zum Schlusse der nächsten Ständeverammlung fortbestehen.

§ 144. Der Präsident und sämtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und im Bezug auf selbigen ihres Unterthanen- und sonstigen Dienstes entbunden.

Weber der König noch die Stände können die Ernennung der Mitglieder während der Zeit, auf welche sie ernannt sind, zurücknehmen.

Nimmt jedoch ein von den Ständen gewählter Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, Mitglied des Staatsgerichtshofs zu seyn, kann aber von der betreffenden Kammer sofort wieder gewählt werden.

§ 145. Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Vorstande des Justiz-Ministerii contrasignirten Befehl des Königs, oder eine von den Präsidenten beider Kammern unterzeichnete Aufforderung, mit Angabe des Gegenstandes, erhält.

Versammlung
des Staats-
gerichtshofs.

Die Function des Gerichts hört auf, wenn der Proceß geendigt ist.

Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen und im Falle eines Anstands das Gericht wieder zu versammeln.

§ 146. Der Präsident bestellt, zu Leitung der vom Staatsgerichtshofe zu führenden Untersuchung, ein vom Könige ernanntes und ein rechtkundiges von den Ständen gewähltes Mitglied.

Verfahren des
selben.

Zu jeder hauptsächlichlichen Entscheidung werden von sämmtlichen Mitgliedern, mit Einschluß des Präsidenten, nach Stimmenmehrheit zwei Referenten gewählt.

Ist der erste Referent ein vom Könige ernanntes Mitglied, so muß der Correferent ein von den Ständen gewähltes seyn, und umgekehrt. Im Falle der Stimmgleichheit bei dieser Wahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 147. Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl vom Könige bestellter und von den Ständen gewählter Mitglieder anwesend seyn.

Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweite Ernennung oder durch Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden kann, so tritt das letzte Mitglied von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn seyn.

Dem Präsidenten steht außer den § 146 und 153 bemerzten Fällen, keine Stimme zu.

Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

Die Acten des Staatsgerichtshofs werden durch den Druck bekannt gemacht.

§ 148. Das Strafbefugniß des Staatsgerichtshofs erstreckt sich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens oder Entfernung vom Amte.

Strafbefugniß
des Staats-
gerichtshofs.

Wenn selbiger die in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen, so bleibt nicht nur dem ordentlichen Richter vorbehalten, gegen den Berurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen, sondern der Staatsgerichtshof hat auch diesem Richter von dem Ausgange der verhandelten Anklage Nachricht zu geben.

§ 149. Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofs findet keine Appellation, wohl aber die Berufung auf ein anderweites Erkenntniß Statt. In diesem Falle sind zwei andere Mitglieder als Referent und Correferent dergestalt zu wählen, daß, wenn bei dem ersten Erkenntnisse der Referent ein vom Könige bestelltes Mitglied war, der nunmehrige Referent ein von den Ständen gewähltes seyn muß, und umgekehrt.

Rechtsmittel
gegen dessen Er-
kenntniß.

Auch ist zu einem solchen anderweiten Verspruche der Gerichtshof noch um zwei Mitglieder zu vermehren und oaher königlicher Seits noch ein Mitglied eines höhern Gerichts außerordentlich zuzuordnen, ständischer Seits aber einer der nach § 143 vorher bestimmten Stellvertreter einzuberufen.

Verfahren des Königs in Fällen der Anklage.

§ 150. Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von dem Staatsgerichtshofe in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungs-Amte angestellt werde, dafern nicht in Rücksicht der Wiederanstellung das Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält.

Resignation des Angeklagten.

§ 151. Die Resignation des Angeklagten hot auf das gegen ihn eingeleitete Verfahren und den Urtheilspruch keinen Einfluß.

5. Anträge auf Abänderung oder Erläuterung der Verfassungsurkunde, oder auf Zulage zu selbiger.

§ 152. Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu derselben, können sowohl von dem Könige an die Stände, als von den Ständen an den König gebracht werden.

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser Angelegenheit wird die Übereinstimmung beider Kammern, und in jeder Kammer die Anwesenheit von drei Viertheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder, sowie eine Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden erfordert; auch kann von den Ständen ein solcher Antrag nicht eher an den König gebracht werden, als bis in zwei ordentlichen, unmittelbar auf einander folgenden Ständerversammlungen deshalb übereinstimmende Beschlüsse gefaßt worden sind. Bei dem ersten nach Publication der Verfassungsurkunde zu haltenden Landtage kann aber eine Abänderung oder Erläuterung der Verfassung, oder ein Zusatz zu selbiger, in der Ständerversammlung weder beantragt noch beschlossen werden.

6. Erhebung zweifelhafter Punkte in der Verfassungsurkunde.

§ 153. Wenn über die Auslegung einzelner Punkte der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen beseitigt werden kann, so sollen die für und wider streitenden Gründe sowohl von Seiten der Regierung, als der Stände, dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Zu diesem Behufe ist von jedem Theile eine Deduction dem Gerichtshofe zu übergeben, solche gegenseitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten, so daß jedem Theile zwei Schriften freistehen. Bei der Entscheidung giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Der hierauf ertheilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden.

7. Aufhebung der mit der Verfassungsurkunde in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Observanzen.

§ 154. Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde im Widerspruche stehen, sind insoweit ungültig.

Indem Wir die vorstehenden Bestimmungen für das Staatsgrundgesetz Unseres Königreichs hiermit erklären, ertheilen Wir zugleich, bei



Unserm Fürstlichen Worte, die Versicherung, daß Wir nicht nur die darin enthaltenen Zusagen selbst genau erfüllen, sondern auch diese Verfassung gegen alle Eingriffe und Verletzung kräftigst schützen wollen.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Staatsgrundgesetz eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Siegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben zu Dresden, am Vierten September, im Jahre nach Christi, Unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Dreißig.

Anton.

Friedrich August, K. z. S.

(L. S.) Gottlob Adolf Ernst Rostiz und Jändendorf.
D. Johann Daniel Merbach.

15. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Durch die im Überweisungs- und Besiznahmepatent vom 12. November 1826 vorgenommene durchgreifende Landesteilung im Gesamthause Sachsen-Gotha wurde der Länderbestand der einzelnen Linien so geordnet, wie er zurzeit fortbesteht. — Die gesetzlichen Anordnungen, welche das Verfassungsrecht des Herzogtums ausmachen, haben mehrfache prinzipielle Wandlungen durchgemacht. Die alte aus dem 16. Jahrhundert stammende landständische Vertretung, bestehend aus der Ritterschaft und den landtagsfähigen Städten, wurde durch die im Jahre 1830 in Altenburg auftretende politische Bewegung verdrängt und endlich ersetzt durch das von repräsentativ-konstitutionellem Geiste erfüllte Grundgesetz vom 29. April 1831. Für die Zeit seiner Entstehung bezeichnend ist die überaus umfangreiche Erörterung des landesherrlichen Hausrechtes und die Aufstellung von Spezialbestimmungen für das Rechtsgebiet der Landesverwaltung. In den folgenden Jahren 1833—1840 wurden vornehmlich die auf die Wahlen landschaftlicher Abgeordneten abzielenden Bestimmungen des Grundgesetzes modifiziert, welche sodann im Jahre 1848 durch das Gesetz vom 10. April für ein weiteres Dezennium dauernde Normierung fanden. Das Wahlgesetz von 1848 wurde dann durch das Wahlgesetz vom 3. August 1850 und dieses durch das spätere vom 1. Mai 1857 aufgehoben. Die Bewegung des Jahres 1848 richtete sich aber auch noch gegen einige Punkte des Grundgesetzes, welche nach Ansicht der Zeit mit den Forderungen freier parlamentarischer Verhandlung in Widerspruch lagen. Die in diesem Sinne zustande gekommenen Gesetze: vom 21. Oktober 1848, durch welches der § 203 des Grundgesetzes derart abgeändert wurde, daß die Festsetzung des Finanzetats statt für vier für zwei Jahre erfolgte; das Gesetz vom 21. Oktober 1848, die landschaftliche Initiative bei Gesetzesvorschlägen betreffend, und das damit in Verbindung stehende Gesetz vom 16. September 1850 — alle diese grundsätzlichen Änderungen wurden jedoch im Laufe der nächsten Jahre wieder aufgehoben und so zum Teil der ursprüngliche Rechtszustand wieder hergestellt. Die eingreifende Revision der §§ 162—198 des Grundgesetzes durch das Wahlgesetz vom 1. Mai 1857 wurde insofern wirkungslos, als dieses Gesetz selbst wieder durch das

Patent vom 31. Mai 1870 aufgehoben worden ist. Die Grundzüge für die Behandlung der an den Landtag gelangenden Angelegenheiten sind theils im Grundgesetze, theils in der Landschaftlichen Geschäftsordnung vom 23. Dezember 1858 (mit Abänderungen vom 27. Oktober 1868) enthalten. — In der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 14. Juni 1866 stimmte Altenburg als Glied der XII. Kurie gegen den Präsidialantrag und unterzeichnete am 18. August desselben Jahres zu Berlin das Offensiv- und Defensivbündnis der zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität ihrer Ländergebiete verbundenen deutschen Staaten nördlich des Mains. — Im Bundesrate steht dem Herzogtum eine Stimme zu, im Reichstage ist es durch einen Abgeordneten vertreten.

Grundgesetz vom 29. April 1831.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein u. c. c. entbieten allen Unsern getreuen Unterthanen Unsern gnädigsten Gruß und fügen zu wissen: Wir haben Uns bewogen gefunden, Unserm Herzogthum ein Grundgesetz zu verleihen, und verordnen demnach, nach erfolgtem Beirath Unserer getreuen Landschaft und mit deren Zustimmung, wie nachsteht:

Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Erste Abtheilung.

Von dem Herzogthume, dem Landesherrn und dem herzoglichen Hause.

I. Abschnitt.

Herzogthum.

§ 1. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg bildet in seinen, durch die Theilungsverträge im Gesamthause Sachsen bis jetzt bestimmten und durch künftige Verträge in solchem oder mit fremden Staaten noch zu bestimmenden einzelnen Bestandtheilen ein staatsrechtliches, zur Theilnahme an einer und derselben Verfassung vereinigtes Ganzes.

§ 2. Von dem hierunter begriffenen staatsrechtlichen Gebiete kann kein Theil veräußert werden.

Bei vorkommenden Erbtheilungen im Gesamthause Sachsen finden jedoch die Grundzüge des Gesamthauses Anwendung.

Wenn zur Ausgleichung mit den Nachbarstaaten wegen bestehender Grenzstreitigkeiten, Hoheits- oder anderer Irrungen ein Austausch kleinerer Gebietstheile sich als rätzlich oder unvermeidlich darstellt und dabei Abtretung von Bohnsitzen mit Untertanen oder von Domanialeigenthum beabsichtigt wird, so geht der landesherrlichen Genehmigung eines solchen Vertrags die Bernehmungslaffung der Landesdeputation voraus.

§ 31). Der jetzige Bestand des Landes, der Domänen und Schlösser, — (mit Ausnahme der vom jetzigen Regenten oder dessen Nachfolgern aus Schatullmitteln etwa geschehenen oder künftig geschehenden Anschaffungen) — erbt ungeschmälert in der Staatserbfolge der Herzoglichen Speziallinie Sachsen-Altenburg fort. Unter keinem Vorwande kann jemals ein — nicht erweislich aus solchen Schatullmitteln erworbener — Theil, wenn er auch noch so gering wäre, während der Dauer des jetzigen Specialhauses, zu Gunsten eines Allodialerben gegen den Regierungsnachfolger in Anspruch genommen werden. Eine Schatull- und Privatbesitzung kann nie der Landeshoheit entzogen werden.

II. Abschnitt.

Der Landesherr.

§ 4. Der Herzog ist als souveräner Landesherr das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich die gesammte, ungetheilte Staatsgewalt, und übt sie unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverleßlich. Er kann den Sitz der Regierung in keinem Falle außerhalb des Staats verlegen.

§ 5. Nur von dem Herzog, als Staatsoberhaupt, oder mit seiner Zustimmung und in seinem Namen, werden die verfassungsmäßig gegebenen Gesetze bekannt gemacht.

§ 6. Der Herzog steht an der Spitze der ganzen Staatsverwaltung und vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen andere Staaten.

§ 7. Alle Gerichtsbarkeit und alle Polizeigewalt wird im Namen des Herzogs entweder unmittelbar oder mittelbar ausgeübt und unter seiner landesherrlichen Oberaufsicht verwaltet.

§ 8. Ohne des Herzogs Bestätigung kann kein Todesurtheil vollzogen werden. Dem Herzog steht das Recht der Begnadigung in

¹⁾ Hierzu Gesetz, die definitive Regulirung der Rechtsverhältnisse am Domänenvermögen betreffend, vom 29. April 1874. Auf Grund der in diesem Gesetze vorgenommenen Theilung des gesammten Domänenvermögens, dergestalt, daß davon zwei Drittel das herzogliche Haus und ein Drittel das Land zu ausschließlichem Eigenthum erhielt (§ 1), erlosch mit dem 1. Oktober 1874 das Recht des regierenden Herzogs auf den Bezug einer Zivilliste (§ 5). Vgl. auch die Anmerkung zu § 18 ff.

Strassachen zu, welche jedoch die gerichtliche Verfolgung der aus einer Rechtsverletzung herfließenden Privatansprüche niemals ausschließt oder aufhebt.

§ 9. Vom Herzoge allein können unter den weiter unten — Abtheilung V. §§ 201—209 — folgenden näheren Bestimmungen, Steuern und Landesabgaben ausgeschrieen werden.

§ 10. Dem Herzoge steht die ausschließende Verfügung über das Militär zu. Nur mit seiner Zustimmung und in seinem Namen kann eine Bewaffnung der Landeseinwohner angeordnet werden.

III. Abschnitt.

Verhältniß zum Gesamthause Sachsen und zum deutschen Bund.

§ 11. Der Herzog ist zugleich Mitglied des deutschen Bundes und des Gesamthauses Sachsen. In dieser Beziehung hat er nach den Bundes- und Hausgesetzen Rechte und Pflichten, welche durch die innere Landesgesetzgebung nicht geändert werden können.

§ 12. Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die Verhältnisse des deutschen Bundes, der Bundesglieder, und der deutschen Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, sind ein Theil des Staatsrechts des Herzogthums Altenburg, und haben in demselben, nach deren Verkündigung durch den Landesherrn, verbindende Kraft.

Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Landstände des Herzogthums in Ansehung der Aufbringung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten, insoweit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist (§ 204), nicht ausgeschlossen.

IV. Abschnitt.

Nachfolger in der Regierung.

§ 13. Die Nachfolge in der Regierung des Herzogthums ist, vermöge der Primogeniturordnung vom 24. Juni 1703 und der lehtwilligen Verordnung vom 11. Januar 1705¹⁾, erblich in der geraden leiblichen und gesetzmäßigen Nachkommenschaft des jezt regierenden Herzogs vom Mannstamme, nach den Grundsätzen des Erstgeburtsrechts und der Linealordnung; — dergestalt, daß beim Erlöschen der regierenden Linie jederzeit der nächsten Linie und in derselben dem Erstgebornen und dessen männlicher Nachkommenschaft der Vorzug gebührt.

Hiernach bestimmt sich in dem Herzoglichen Spezialhause die Staatserbfolge auch bei allen, künftig demselben anfallenden Landen und Besitzungen in allen und jeden Successionsfällen, für welche übrigens die Verträge und das Herkommen in dem Sächsischen Gesamthause der Ernestinischen und der Albertinischen Linie die Richtschnur geben.

Dabei wird zugleich bestimmt, daß eine Uebertragung der Landesschulden von der neuen Erwerbung auf die Herzoglichen Hauptlande nicht ohne landschaftliche Zustimmung erfolgen könne.

¹⁾ Schulze, Hausgesetze Bd. 3 S. 203 ff. und 210 ff.

§ 14. Die Regentehandlungen des Vorfahrers sind von dem Landesnachfolger anzuerkennen und zu vertreten, sofern sie ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen und hausgesetzlichen Befugniß unternommen wurden.

V. Abschnitt.

Volljährigkeit. Vormundschaft.

§ 15. Der Herzog und sämtliche Prinzen des Herzoglichen Hauses werden mit dem zurückgelegten 21. Lebensjahre großjährig und beziehungsweise regierungsfähig.

Den Prinzen des Hauses kann der regierende Herzog, auf Ansuchen ihres bisherigen, oder hierzu besonders bestellten, Vormundes, die Großjährigkeit ertheilen, wenn sie wenigstens das 18. Jahr ihres Alters erfüllt haben.

Der Herzog selbst kann von dem, an Jahren ältesten regierenden Herrn des Sächsischen Gesamthauses aller Linien, nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre, unter Zustimmung der bisherigen Vormundschaft und Regentschaft, für großjährig erklärt werden.

§ 16. Während der Minderjährigkeit des Landesnachfolgers wird, im Falle von dem verstorbenen Regenten nicht deshalb besondere Bestimmungen getroffen worden sind, die Vormundschaft und Regentschaft geführt zunächst von der leiblichen Mutter, und (wenn diese sich nicht mehr am Leben befindet oder anderweit vermählt oder sonst verhindert ist) von dem den Jahren nach ältesten volljährigen Prinzen unter den Agnaten im Herzoglichen Hause, und, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, vom ältesten regierenden Herrn im Gesamthause Sachsen, Gothaischer Linie.

§ 17. Der Vormundschaft steht ein aus mindestens drei Mitgliedern bestehendes Ministerium als Regentschaftsrath zur Seite, welchen dieselbe in allen Regierungsangelegenheiten zu Rathe zu ziehen hat.

Wenn in dieser Hinsicht von dem verstorbenen Landesherrn keine Anordnungen getroffen ist, so tritt das bisherige Ministerium desselben in den Regentschaftsrath ein.

Letzterer führt zugleich die Aufsicht über die Verwaltung der Privateinkünfte und des Privatvermögens des minderjährigen Herzogs und über die Rechnungsführung dabei.

VI. Abschnitt.

Domaniailvermögen. Familienprivatgut. Schatullgut. Civilliste. §§ 18—22¹⁾.

¹⁾ „Mit dem in § 3 angeführten Termine (1. Oktober 1874) erlischt das Recht des regierenden Herzogs auf den Bezug einer Civilliste (Domaniaalrente) und aller andern Leistungen, welche dem Staatsfiskus außerdem noch für die Hofhaltung oblagen. — Indem Wir für Uns und Unseren Regierungsnachfolger auf dieses Recht verzichten, erklären

VII. Abschnitt.

Gemahlin des Landesherrn.

§ 23. Die Gemahlin des Herzogs führt den Titel und das Wappen ihres Gemahls. Sie hat den Rang vor allen übrigen Gliedern der Familie, unmittelbar nach dem Regenten.

§ 23 M. 2, § 24 ¹⁾.

VIII. Abschnitt.

Erbprinz. Nachgeborne Prinzen und Prinzessinnen.

§§ 25, 26 ¹⁾.

§ 27. So lange der Vater am Leben ist, führt in der Regel kein nachgeborne Prinz, der nicht — (sen es durch Annahme eines auswärtigen Dienstverhältnisses oder sonst) — eigene hinreichende Einkünfte erworben hat, eine besondere Hofhaltung außer in dem Fall seiner Vermählung.

§ 28. Kein Prinz und keine Prinzessin des Hauses kann ohne Genehmigung des regierenden Herrn zu einer *Vermählung* schreiten.

Alle von den Prinzen und Prinzessinnen des Herzoglichen Hauses geschlossenen Eheverträge sind nichtig, wenn sie die Bestätigung des regierenden Herzogs nicht erhalten haben.

Eine, ohne dessen förmliche Einwilligung geschlossene Ehe eines Mitglieds des Herzoglichen Hauses hat daher in Beziehung auf Stand, Titel und Wappen desselben keine rechtliche Wirkung.

Eben so wenig können daraus auf Staats-Erbfolge, Apanage, Aussteuer, Witthum Ansprüche gemacht werden. Die aus solcher Ehe erzeugten Kinder oder deren Mutter haben während des Prinzen Leben nur eine Alimentation aus dessen eigem Vermögen zu fordern. Im Falle derselbe ohne Testament stirbt, bekommen die hinterlassenen Kinder mit ihrer Mutter zusammen den sechsten, oder den vierten Erbanteil an dem Privatvermögen, je nachdem der Verstorbene auch legitime Kinder einer andern Ehe hinterläßt, oder nicht hinterläßt.

§§ 29—33 ¹⁾.

Wir Uns und Unser Herzogliches Haus durch die Eigenthums- und Nutzungsrechte, welche gegenwärtiges Gesetz Unserm Herzoglichen Hause überweist, als ausreichend hiefür entschädigt. — Alle Leistungen, welche bisher auf die Civilliste (Domänialrente) verwiesen waren, insbesondere diejenigen, welche dem regierenden Herzog gegen die Mitglieder des Herzoglichen Hauses obliegen, sind aus den Erträgen des Domänen-Fideikommisses zu erfüllen. — Ueber Existenz und Umfang der diesfalligen Verbindlichkeiten entscheiden das Grundgesetz, aushilfsweise die Hausgesetze.“ § 5 des Gesetzes vom 29. April 1874. — „Alle dem gegenwärtigen Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.“ § 25 des zitierten Gesetzes.

¹⁾ Vgl. Anmerkung zu §§ 18 ff. und zu § 3.

Stoert. v. Rauchhaupt, Handb. d. deutschen Verfassungen.

IX. Abschnitt.

Privatrechtliche Verhältnisse.

§ 34. Die Glieder des Herzoglichen Hauses sind bei Verfügungen über ihr Privatvermögen an die Beobachtung der durch die Landesgesetze vorgezeichneten Formen und Vorschriften gebunden; und durch die Landesgesetze überhaupt wird auch die Erbfolge in dasselbe bestimmt.

§ 35. Alle aus Eigenthums- und Vertragsverhältnissen herrührende, das Eigenthum und Vermögen betreffende Klagen gegen ein Glied des Herzoglichen Hauses werden bei dem Landes-Justiz-Kollegium angebracht. Es muß jedoch dem Regenten vorher durch Einreichung einer Abschrift der beabsichtigten Klage davon Kunde gegeben werden, damit von Demselben zuvörderst ein Versuch zu gütlicher Hinglegung der Sache gemacht werden kann.

Für alle andere persönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses, bestimmt der Regent, nach den jedesmaligen Umständen des Falls das zu beobachtende Verfahren und die Art und Weise der Entscheidung, nach vorgängigem Vortrage in einem Familienrathe, welcher aus dem Herzoge, und den anwesenden volljährigen unbetheiligten Prinzen, unter Zuziehung der Glieder des Ministeriums und der ersten Hofämter, besteht.

X. Abschnitt.

Verantwortlichkeit bei Regierungshandlungen.

§ 36. Der Landesherr selbst ist im Lande über alle äußere persönliche Verantwortung für seine Regierungshandlungen erhaben. Er übt dieselben unter Verantwortlichkeit seines aus mehreren Räten bestehenden Ministeriums.

Zu dem Ende muß eine jede vom Landesherrn und mit dessen Namensunterschrift ausgehende Verfügung in Regierungssachen die Gegenzzeichnung (Kontratsignatur) eines Mitgliedes des Ministeriums erhalten, zum Beweise, daß hierüber pflichtmäßiger Vortrag im Geheimen Rathe gehalten und die Gesekmäßigkeit des Beschlusses erwogen worden ist.

§ 37. Die Verantwortlichkeit für jede gesekwidrige Verfügung haftet zunächst auf Demjenigen, von welchem sie ausgegangen ist; Befehle einer höhern Behörde, selbst des Landesherrn, decken solche nur dann, wenn sie in gehöriger Form von dem zuständigen (kompetenten) Obern ausgegangen sind, wodurch dann dieser verantwortlich wird.

Die Klage gegen höhere Staatsbeamten wegen verfassungswidrig ertheilter oder gegengezeichneter (kontratsignirter) Befehle kann, wenn nicht auf die von dem unmittelbar Betheiligten bei den Behörden und zuletzt bei dem Landesherrn geschehenen Schritte, die ihn benachtheiligende Verfügung zurückgenommen, oder demselben der daraus etwa bereits entstandene erweisliche Schade ersetzt worden ist, von der Landschaft erhoben werden; jedoch ist vor deren Erhebung umständliche Anzeige der

Beschwerdepunkte beim Landesherren zu machen und eine Erörterung im Verwaltungsweg zu veranlassen (§ 216). Führt letztere nicht zum Zweck einer sachgemäßen Schadlosstellung, so tritt der Rechtsweg vor dem Oberappellationsgerichte nach den, nunmehr auch für das Herzogthum Sachsen-Altenburg Kraft erlangenden Bestimmungen des § 39 der Oberappellationsgerichtsordnung ein.

Zweite Abtheilung.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Unterthanen.

I. Abschnitt.

Unterthanschaft und Staatsbürgerrecht.

§ 38. Alle unter dem Rechtsschutze der Herzoglichen Staatsgewalt vereinigte Bewohner des Herzogthums Altenburg sind, vermöge einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Unterwerfung, als Unterthanen (Staatsangehörige) anzusehen und stehen zur Staatsgewalt und dem Lande, entweder, als Landesunterthanen, in einem andauernden, oder, als zeitige Unterthanen, in einem vorübergehenden Verhältniß (§ 94).

§ 39. Wenn ein Landes-Unterthan im Gebiet des Herzogthums ein eignes Hauswesen gründet, oder einem solchen durch Ehe und älterliche Gewalt angehört, so hat er als Inländer und Einwohner alle persönliche und dingliche Rechte und Pflichten eines Landesunterthan sowohl für seine und seiner Angehörigen Person, als auch für sein Vermögen.

Wenn aber Jemand im Herzogthum nur Grundstücke erwirbt und demselben persönlich-fremd bleibt, so ist er als ausländischer Grundbesitzer (Eingeseffener, Forensen im weitern Sinn) (§ 91) anzusehen. —

§ 40. Mit der Landesunterthanschaft ist das Staatsbürgerrecht aufs Engste verknüpft. Es gewährt dem damit Berechtigten außer dem Rechtsschutz noch besondere staatsrechtliche, persönliche Vorzüge (§ 81).

§ 41. Zur Begründung der Landesunterthanschaft genügt das Heimathsrecht (Wohnrecht, Indigenat) im Herzogthum, welches erlangt wird:

- a) durch die Geburt von einer Mutter, welche in stehender Ehe mit einem altenburgischen Unterthan lebt, oder (im Fall einer außerehelichen Geburt) welche sich im Unterthanverbande befindet. — In beiden Fällen macht es keinen Unterschied, ob die Geburt im Lande, oder während eines zeitigen Aufenthaltes der Mutter im Auslande erfolgt. — Die Heimathsbestimmungen der im Auslande von einer Inländerin, und im Inlande von einer Ausländerin gebornen Kinder ordnen sich nach besondern Staatsverabredungen.
- b) Durch eine den Landesgesetzen gemäße Verheirathung einer Ausländerin mit einem Landesunterthan,

- c) durch Verleihung eines Staats-, Kirchen- oder Schulamtes, durch Eintritt in den Militärdienst und definitive Anstellung im Hofdienst;
- d) durch Aufnahme in eine Gemeinde des Landes und
- e) durch Beleihung mit einem Rittergute.

Ueber die Einbürgerung der Heimathslosen entscheiden die mit mehreren Bundesstaaten abgeschlossenen oder noch zu verabredenden Verträge (§ 98).

§ 42. Zur Aufnahme in den Staatsverband des Herzogthums Mtenburg ist das Bekenntniß der christlichen Religion erforderlich; die besondere Confession erwirkt keine Verschiedenheit der politischen und bürgerlichen Rechte.

Die Aufnahme selbst geschieht von den Gemeinden unter Aufsicht der Landesregierung in den gesetzlichen Formen.

§ 43. Die Rechte eines Landesunterthan gehen verloren: a) durch Verheirathung einer Inländerin mit einem Ausländer; b) durch das Eintreten in einen fremden Staats-, Hof- oder Militärdienst, in ein fremdes Kirchen- und Schulamt; c) durch Auswanderung (§ 69). In beiden letztern Fällen kann das Unterthanverhältniß fortbestehen, wenn um diese Vergünstigung beim Landesherrn ausdrücklich gebeten und sie ertheilt wird.

II. Abschnitt.

Rechte der Landes-Unterthanen, die zugleich Landes-Einwohner sind.

§ 44. Jeder altenburgische Landesunterthan, der zugleich Landes-Einwohner (§ 39) ist, hat ohne Rücksicht auf Stand und Geburt gleiche Anwartschaft zu den im Grundgesetz enthaltenen Staatsbürgerlichen Rechten (§ 81). Eben so bestimmen sich die mit der Landesunterthan- und Einwohnerschaft verbundenen allgemeinen Rechte und Pflichten nach dem gegenwärtigen Grundgesetz, ohne weitem Einfluß des Standes oder der Geburt.

Rechte der inländischen Landesunterthanen sind — nächst der persönlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit (§ 129) — vorzüglich folgende:

1. Rechtschuß.

§ 45. Kein Landes-Unterthan, der zugleich Landes-Einwohner ist, soll in bürgerlichen oder peinlichen Rechtsfachen, außer den, gesetzlich im Voraus bestimmten Fällen, seinem ordentlichen Richter entzogen, oder nach fremden Gesetzen, wenn er sich diesen nicht selbst unterworfen hat, gerichtet werden. Es darf daher in peinlichen Rechtsfachen keine Auslieferung oder auch nur Stellung an ausländische Gerichte geschehen, es sey denn in Folge von Staatsverträgen und der Gegenseitigkeit, namentlich bei nothwendigen Gegenüberstellungen (Konfrontationen) und bei geringern Vergehungen (als Forstfrevel und dergleichen).



Dem Oberrichter steht es frei, Rechtsachen, die seiner Gerichtsbarkeit zustehen, zur Erleichterung, einer Unterbehörde *auftragsweise* zu übertragen; oder unter besondern Umständen — (z. B. bei Verwandtschaft des Richters mit der Parthei, und dergleichen) — Rechtsachen an ein anderes Untergericht zu verweisen.

Die Staatsregierung ist befugt, außerordentliche *Kriminalgerichte*, ingleichen (auch für solche Personen, die nicht dem Militär angehören) *Stand-Gerichte* in Fällen offener Empörung oder doch eines thätigen Anstrebens gegen die Staatsgewalt ohne Weiteres niederzusetzen.

Sollten andere, die öffentliche Sicherheit oder Wohlfahrt wesentlich gefährdende, aber minder dringende Verhältnisse obwalten, so erfordert die Anordnung von besondern *Kriminalgerichten* die vorherige Zustimmung der Landes-Deputation.

In beiden Fällen müssen die *Kriminalrichter* mit dem *Richtereid* belegt seyn.

§ 46. Das richterliche Verfahren und Urtheil innerhalb seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit ist *selbstständig* und unabhängig von jedem willkürlichen Einflusse der Staatsregierung.

Wohl aber ist es, dessen unbeschadet, deren Pflicht, auf schnelle, unparteiische und minder-kostspielige Rechtspflege zu sehen und hierzu, vermöge der Aufsichts- und Disciplinargewalt, hinzuwirken.

Jeder vom Staate angestellte oder in einer Stadt-gemeinde erwählte und von der Staatsregierung bestätigte (§ 121) Beamte einer Richterbehörde — (er habe den Richtereid oder den Eid als wirklicher Aktuarium geleistet) — ist als auf lebenslang angestellt zu betrachten, und kann ohne richterlichen Spruch nicht entsetzt, noch gegen seinen Willen, ohne gleichen Gehalt und Dienststand, auch Vergütung der Umzugskosten, auf eine andere Stelle versetzt werden (s. auch § 83).

In Ansehung der *Patrimonialgerichte* soll künftig der Bedacht auf die Vereinigung mehrerer Gerichte zu einem Gerichtsamt, unter Fixirung der Gerichtsbeamten und deren ebenmäßiger lebens-länglicher Anstellung, gerichtet werden.

Ueber Kompetenzzwiesel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden entscheidet die höchste Stelle.

§ 47. Keinem neuen Gesetz darf *rückwirkende Kraft* beigelegt werden.

Jedem *Definitiv-Urtheile* müssen *Entscheidungsgründe* beigelegt werden.

§ 48. Dem Landesherrn ist das Recht der *Strafmilderung* und der gänzlichen *Begnadigung* *zuständig* (§ 8), nicht aber die Befugniß einer Erhöhung oder Erschwerung der durch Richterspruch zuerkannten Strafe. Sollte bei einem Richterspruch ein *Kriminalgesetz* übersehen oder sachwidrig angewendet worden seyn, so kann, entweder auf den Antrag der Landes-Justiz-Behörde oder nach deren eingeholtem

Gutachten, der Fiscal zur Revisions-Einleitung aufgerufen werden.

Die Strafe allgemeiner Vermögenskonfiskation findet, unbeschadet der Bestimmungen § 55, nicht mehr Statt und ist durch andere Strafarten zu ersetzen.

§ 49. Sämmtliche Staats- und herrschaftliche Klassen haben den Landesunterthanen vor dem Justizkollegium Recht zu geben.

Jeder gegen sie zu erhebenden Klage muß jedoch eine Erörterung im Verwaltungswege und eine, entweder der höchsten Stelle, oder (insofern die Klage eine Unterkasse betrifft) der vorgesetzten Landesbehörde derselben zu überreichende geschichtliche Darlegung der Klagebegründung in Beschwerdeform vorausgehen.

§ 50. Die Gemeinden (Kommunen) bedürfen zur Eröffnung eines Prozesses der besondern Erlaubniß der Landesregierung, welche dieserhalb eine kürzliche Sachprüfung vorausgehen läßt (§ 125).

2. Freiheit der Person. Gesetzliche Entfernung von Privat-Zwangsverhältnissen für Person und Eigenthum.

§ 51. Kein Landesunterthan darf verhaftet werden, als in Folge des, durch Thatgründe sich rechtfertigenden Verdachts eines verübten Verbrechens, oder sonst aus gesetzmäßigen Rücksichten. Er muß schon Tags nach seiner Verhaftung, oder doch sobald es nur immer die vorher erforderliche Feststellung des Thatbestandes zuläßt, verhört und von dem Grund seiner Freiheitsberaubung in Kenntniß gesetzt werden. Bleibt er länger als dreimal 24 Stunden ohne Verhör in Haft, so unterliegt der Richter für jeden nicht gerechtfertigten Tag der Verzögerung der Sache eine Buße.

§ 52. Die Gefangenen sollen glimpflich behandelt, und Gesandnisse durch Zwangsmahregeln nicht erprekt werden. Nur halsstarrige Verweigerung der schuldigen Antwort und überwiesene Lügen unterliegen der gesetzlichen Ahndung.

§ 53. Alle die Freiheit der Person oder des Eigenthums beschränkende Zwangsverhältnisse, welche dem erhöhten Kulturzustande des Landes nicht mehr entsprechen — (wie Frohnden und Dienste, dem Land- oder Waldbau hinderliche Dienstbarkeiten, Zehnten, Bier- und Mahlzangsrechte) — sollen nach Maasgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze abgelöst oder gegen angemessene Entschädigung aufgehoben werden können; — wiewohl unbeschadet der dem Staate und dessen Oberhaupt oder den Gemeinden von den Unterthanen oder Ortsbürgern (Nachbarn) zu gewährenden Leistungen (Landesfrohen, Einquartierungen, Spannführen, Leistungen an Kirchen und Schulen, Straß- und Wegearbeiten und dergleichen).

3. Sicherheit des Eigenthums.

§ 54. Der Staat sorgt für die Sicherheit des Privat-Eigenthums. Für Staats- oder Kommunalzwecke kann Privat-Eigenthum nur dann in Anspruch genommen werden, wenn diese Zwecke wesentlich sind; und es muß in solchem Falle eine angemessene Entschädigung für den Verlust bewilligt werden. Eine solche Verpflichtung zu Aufgabe von Privat-Eigenthum findet beispielsweise Statt, bei Anlegung oder Erweiterung von Kunst- und Landstraßen, und von Vicinal- und Kommunikationswegen; bei Erweiterung eines Flußbetts oder starken Bachs; bei Anlegung von Erddurchstichen zur Erlangung einer geraden Wasserströmung; bei Erweiterung der Städte, Dörfer und öffentlichen Gebäude; bei Herstellung eines geraden Straßenzugs in den Städten; bei Anlegung von Marktplätzen, insbesondere bei Wiederherstellung zerstörter Gebäude. — Ueber die von dem Eigenthümer in Zweifel gezogene Nothwendigkeit einer Abtretung hat die Landesregierung zu entscheiden, mit alleinigem Vorbehalt der Berufung an den Landesherrn.

Wenn über den Betrag der Entschädigung keine gesetzliche Bestimmung vorliegt, so wird diese ermittelt durch eine auf den Grund des muthmaasslichen gewöhnlichen Kaufwerths zu bewirkende Abschätzung von drei Sachverständigen. Zu diesen ernennt der Eigenthümer, der Fiskus (oder bezüglich die Ortsgemeinde), und die betreffende Gerichts-Behörde je Einen; alle drei Abschätzer werden vor dem Beginn ihres Geschäftes beeidigt.

§ 55. Die Staatsregierung ist berechtigt, solche Gegenstände des Privat-Eigenthums, deren Besitz, Anwendung oder un gehinderter Vertrieb (Circulation) wegen obwaltender besonderer Umstände dem Staatswohl nachtheilig werden könnte, entweder ganz oder für einige Zeit durch polizeiliche Verordnungen dem gemeinen Besitz und Verkehr zu entziehen. So kann die Abforderung von Waffen eintreten, im Fall ein die öffentliche Sicherheit bedrohender Mißbrauch derselben erfolgt oder dringend zu befürchten ist; so die Abforderung und Vernichtung angesteckter oder ansteckungsfähiger Gegenstände im Fall einer drohenden Epidemie.

Jeder Unterthan ist alsdann verbunden, die vor Erlaß der Verordnung besessenen Gegenstände solcher Art gegen Entschädigung, die nachher in seine Hände kommenden aber ohne solche abzuliefern.

Ebenso sind fiskalische und polizeiliche Konfiskationen, letztere insonderheit nach den Verordnungen des Markt- oder Innungsrechts (namentlich bei Verfälschung von Verkaufsgegenständen, z. B. Wein, Bier) nicht aufgehoben.

4. Freies Verfügungsrecht über das Vermögen.

§ 56. Jeder Landesunterthan kann, sobald er volljährig ist (§ 82), und nicht unter Vermögens-Vormundschaft steht, den Gesetzen gemäß, frei über sein Vermögen verfügen. Insbesondere ist die

Uebertragung des Grundeigenthums an Ausländer unbeschränkt, ohne jedoch für die Person des Erwerbers ein Recht zur Aufnahme als Landesunterthan zu erwirken.

§ 57. Der Landesunterthan kann auch ferner im Auslande Besizungen haben und erwerben, sobald nicht eine persönliche Ansässigkeit damit verknüpft ist. Wäre dies, so ist die ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß erforderlich.

5. Freie Erwerbsebefugniß.

§ 58. Jeder altenburgische Landesunterthan, der zugleich Inländer ist, hat die freie Erwerbsebefugniß, oder das Recht, seine körperlichen und geistigen Kräfte zu Erlangung seines Fortkommens so zu verwenden, daß er die bestehenden Gesetze und Polizei-Verordnungen, ingleichen die Privatgerechtsame Anderer dabei genau beachtet. Insbesondere setzt die Betreibung zünftiger Gewerbe, deren genügende Erlernung und die Befolgung der Innungsvoorschriften voraus.

§ 59. Monopole (ausschließliche Privilegien) sollen künftig nicht mehr ertheilt oder wieder erneuert werden.

Zur Belohnung neuer Erfindungen oder wesentlicher Vervollkommnungen älterer Erfindungen können Patente auf mehrere Jahre ertheilt werden, welche dem Erfinder das ausschließliche Recht zur Benuehung seiner Erfindung für diese Zeit gewähren.

§ 60. Eben so ist der Landesunterthan berechtigt, auch an ausländischen Handlungs-Etablissements, Fabriken und dergleichen Theil zu nehmen. Doch entbindet ihn dies nicht von seinen dießseitigen Unterthanspflichten (§§ 43, 57).

6. Anwartschaft auf Staats-, Kirchen- und Schulämter.

§ 61. Kein altenburgischer Landesunterthan ist durch seine Geburt oder seinen Stand von der Anwartschaft auf Staats- und andere öffentliche, ingleichen auf die Kirchen- und Schulämter ausgeschlossen; jeder Anstellung muß jedoch eine ordnungsmäßige Prüfung der Kenntnisse und Ermittlung der sonstigen Fähigkeit vorausgehen.

Bei gleicher Tüchtigkeit werden Inländer vorzugsweise berücksichtigt.

Der Landesherr ernennt und bestätigt alle Staatsdiener, insofern er solches nicht den Behörden überläßt.

7. Freie Wahl in der Ausbildung und Theilnahme an den Bildungsanstalten.

§ 62. Der Landesangehörige hat somit auch das Recht, sich zu jedem Stand oder Gewerbe nach freier Wahl zu bestimmen, und sich hierzu im In- oder Auslande auszubilden, wiewohl unter Beobachtung der hierüber, namentlich hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienst bestehenden Voorschriften.



§ 63. Alle Unterrichts- und Bildungsanstalten des Landes, wo nicht deren Statuten Beschränkungen vorzeichnen, stehen dieserhalb jedem Landesunterthan offen.

8. Recht zur Verheirathung und Bildung eines Hausstandes.

§ 64. Die Landesunterthanen männlichen Geschlechts können, sobald sie a) die Erlangung einer freiwilligen Unterkunft an einem Orte des Landes, und b) die Befreiung von der Militärpflicht nachgewiesen haben, auch c) nicht in die Klasse der Hülfbedürftigen gehören, nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahre sich mit einer In- oder Ausländerin verheirathen und einen eignen Hausstand gründen. Die Frau erlangt dadurch das Heimathsrecht und die Kinder werden Landesinder (§ 39).

Dispensationen zur Verehelichung vor zurückgelegtem 21. Lebensjahre können nur dann Statt finden, wenn die oben (a. b. c.) angegebenen Bedingungen erfüllt sind und gleichzeitig die Volljährigkeits-Erklärung (Venia aetatis) nachgesucht und vom Landesherrn ertheilt wird.

Wegen der Verheirathung von Hofdienern und Militärpersonen bewendet es ferner bei den ihretwegen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Die Landesunterthanen weiblichen Geschlechts sind an jenes Heirathsalter nicht gebunden, und verlieren nach der Verheirathung mit einem Ausländer das Heimathsrecht.

9. Recht der Beschwerdeführung.

§ 65¹⁾. Der Landesunterthan ist befugt, über das gesetz- und ordnungswidrige Verfahren einer Behörde oder über Verzögerung einer Entscheidung bei der unmittelbar vorgesezten Behörde und zulezt bei dem Herzog schriftliche Beschwerde zu führen. Selbst in dem Falle, daß die Beschwerde ungegründet befunden würde, ist der Beschwerdeführer durch Anführung der Gegengründe zu belehren.

Der offenbare Mißbrauch der Beschwerdeführung kann, unbeschadet der Ahndung damit verbundener Schmähungen, Kostengeltung — (aber auch in diesem Falle nicht bei der Kanzlei der höchsten Stelle) — nach sich ziehen.

§ 66. Beschwerden, welche die Verhältnisse einer Gemeinde angehen, sind zunächst bei der Ortsbehörde, wenn sie nicht gegen diese selbst gerichtet sind, anzubringen, und durch dieselbe nach deren Erörterung, wo nöthig, den obern Behörden, und zulezt dem Landesherrn vorzulegen. Wünsche und Anträge der einzelnen Landesunterthanen zu Beförderung des Gesamt-

¹⁾ Durch Gesetz vom 18. März 1912 wurde das in den §§ 65 und 216 gegebene Beschwerderecht ausgeschlossen bei allen Entscheidungen, gegen welche die Anfechtungsklage zulässig ist (§ 7).

wohls einer Gemeinde, sind ebenfalls zunächst den Ortsvorstehern zur Erwägung und Berücksichtigung vorzulegen. Wohlgemeinte Vorschläge und Wahrnehmungen zum Besten des ganzen Landes oder einzelner Theile können unmittelbar an die höchste Stelle gelangen, wo sie jederzeit zur Erwägung gezogen werden; sie können aber auch an die Landschaft gerichtet werden.

10. Recht, sich der Druckpresse zu bedienen.
§ 67 entfällt.

11. Versorgung bei Hilfsbedürftigkeit.

§ 68. Altenburgische Unterthanen, welche durch eigene Kräfte ihren Unterhalt nicht mehr verdienen können, sind gelegentlich von ihren Blutsverwandten und Ehegenossen zu unterstützen. Die Obliegenheit der aushülflichen Versorgung solcher Hülflosen fällt nächst den genannten Personen, derjenigen Gemeinde zur Last, welcher der Arme angehört. Die Armengesetze verfügen hierüber das Nähere.

12. Recht der Auswanderung.

§ 69. Die Befugniß zum Auswandern in einen fremden Staat, der erweislich die Aufnahme zugestehet, setzt die Erfüllung der Obliegenheit als Landesunterthan und Staatsbürger voraus (§ 78) und richtet sich beziehungsweise nach den mit einzelnen Staaten bestehenden Staatsverabredungen.

Zur Auswanderung ist ein Erlaubnißschein der Landesregierung erforderlich.

Unbeschadet der, zum Bereich der Richterbehörden gehörigen Arrestanlegungen auf Vermögenstheile des Auswandernden, wegen Schulden an Inländer, darf unter jener Voraussetzung der zu suchende Auswanderungsschein niemals verweigert werden. Mit der Auswanderung wird der Unterthansverband nicht blos für den Auswandernden selbst, sondern auch für dessen Frau und für die in väterlicher und (was die unehelich gebornen betrifft) in mütterlicher Gewalt befindlichen Kinder aufgelöst (§ 43).

§ 70. Abzugsgeld findet bei Auswanderungen in einen andern deutschen Bundesstaat niemals statt, und in einen außerhalb des deutschen Bundes gelegenen Staat nur in den Grenzen billiger Rechts-Erwidern (§ 96).

III. Abschnitt.

Verpflichtungen der Landesunterthanen.

§ 71. Die Verpflichtungen der Landes-Unterthanen, welche zugleich Landes-Einwohner sind, bestehen in Folgenden:

1. Treue und Ehrfurcht gegen den Landesherrn.

Dem Landesherrn, dessen Person heilig und unverleßlich ist und welcher die gesammte Staatsgewalt in sich vereinigt (§ 4), ist jeder Unterthan Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

Eben so gebührt dem muthmaaslichen Regierungsnachfolger und den übrigen Mitgliedern des Regentenhaujes vorzügliche Ehrerbietung.



2. Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit.

§ 72. Die im Herzogthum Altenburg geltenden Gesetze (wozu auch die vom Landesherrn verkündeten Bundesbeschlüsse gehören § 12) sind die Richtschnur, wornach ein jeder Landesunterthan und Einwohner seine Handlungen einzurichten hat. Er bleibt daher auch außerhalb der Grenzen des Landes denselben unterworfen, und wird wegen der im Auslande begangenen Gesetzwidrigkeiten, wenn es nicht bereits dort geschehen, im Vaterlande nach den in diesem für solche Ueberschreitungen bestehenden Gesetzen gerichtet. Sollten jedoch die einschlagenden Strafgesetze des fremden Staates, worinnen der Altenburger ein Verbrechen begangen hat, milder seyn, als die inländischen, und der Angeschuldigte dies nachzuweisen vermögen, so wird das Strafmaas ausnahmsweise nach den milderen, fremden Gesetzen bestimmt.

§ 73. Die wichtigste Unterlage des Altenburgischen öffentlichen Rechts bildet das gegenwärtige Grundgesetz. Es ist für jeden Landesunterthan bindend und dessen Beobachtung im Unterthans- (Huldigungs-), ingleichen im Dienst-Eide noch besonders zu versichern. Eine Verletzung des Grundgesetzes, besonders einer der hier genannten Unterthanspflichten gilt als Treubruch und Staatsvergehen.

3. Theilnahme an den Staatslasten.

§ 74. Zur Erhaltung der Staatseinrichtung und ihrer verschiedenen Zwecke sind gemeinsame Aufwände erforderlich. Sie aus eignen Mitteln aufzubringen, ist eine ungetheilte Pflicht aller Landesunterthanen, welche daher alle bestehenden und alle künftig auf verfassungsmäßigem Wege auferlegten persönlichen Leistungen (als Steuern und Abgaben jeder Art) unweigerlich und zu der bestimmten Zeit, bis zur verfassungsmäßigen Abschaffung der einen oder der andern, pünktlich abzuentrichten haben. Es bewendet nicht nur bei der Bestimmung, daß bei allen künftig aufzulegenden Abgaben und Leistungen vom Grundeigenthum Gleichheit ohne Ausnahme statt haben soll, (also von Lehnsgütern eben so wie vom freien Erbe nach Verhältnis beigetragen wird), — sondern es soll auch die Aufhebung aller bisherigen Befreiungen von direkten und indirekten Abgaben, soweit keine Staatsverträge dem entgegen stehen, gegen Entschädigung, durch ein verfassungsmäßiges Gesetz vermittelt, und allmählig der Bedacht auf ein Abgabensystem gerichtet werden, wonach alle Staatsangehörige verhältnismäßig zu den Staatslasten beitragen. —

Von der Zeit an, wo die Lehnsgüter zu den bisherigen Grundsteuern beitragen werden, sollen auch die Kammer- und Schatullgüter zu denselben ebenfalls gegen Entschädigung beigezogen werden.

Dagegen sollen schon von jezt an einzelne Theile des gesammten herrschaftlichen Grund-Eigenthums (nicht blos Theile von Kammer- und Schatullgütern), welche in Privatbesitz übergehen, mit Steuern belegt werden; und ebenso bei Grundstücken, welche bisher steuerpflichtig waren

und von der Landesherrschaft erworben werden, die Steuerpflichtigkeit, dieser Erwerbung ungeachtet, fort dauern ¹⁾).

§ 75. Um insbesondere hinsichtlich der Grundsteuer hinkünftig eine, der Ertragsfähigkeit der einzelnen steuerpflichtigen Grundstücke mehr entsprechende Gleichförmigkeit herzustellen, werden in den nächsten Jahren Steuer-Revisionen (insoweit sie noch nicht statt gehabt haben), angeordnet, und hiernach die einzelnen Steuerbeiträge berücksichtigt werden. Da wo Erhöhung eintreten sollte, wird dem Eigenthümer kein Rückanspruch an seinen Vorbesitzer eingeräumt.

§ 76. Die Landesunterthanen haben gegenüber die Befugniß, durch ihre landständischen Vertreter an der Regierung und von Landesaufgaben Theil zu nehmen (§§ 201—209) und von Zeit zu Zeit über den Zustand der Obersteuer- (Landes-) Kasse öffentlich unterrichtet zu werden (§ 247).

4. Schutz des Landes durch Waffendienst.

§ 77. Zu den vornehmsten Obliegenheiten der deutschen Bundesstaaten gehört ein nach dem Bevölkerungsverhältniß festgesetzter Militärstand.

Die Landesunterthanen ohne Ausnahme des Standes und der Geburt sind daher, nach den nähern Bestimmungen der Recriptionsgesetze die hierzu erforderlichen Militärdienste zu leisten, und die diesfälligen Aufwände zu tragen verbunden.

§ 78. Kein altenburgischer Landesunterthan kann sich in das Ausland wenden, bevor er nicht seiner Militärpflicht volle Genüge geleistet (§ 69) oder deshalb besondere landesherrliche Erlaubniß erhalten hat.

§ 79. Es ist aber kein Landesunterthan verbunden, sich außerhalb der Zwecke des deutschen Bundes in fremde Solde gebrauchen zu lassen.

§ 80. Die Landesunterthanen haben außerdem die Verbindlichkeit, zu Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und bürgerlichen Ordnung, nach den Anordnungen des Staats-Oberhauptes, innerhalb Landes, Schutz- und Waffendienste zu leisten, sich in Bürgergarden oder Ortswachen zu bilden, und den von ihnen selbst gewählten oder gegebenen Vorgesetzten pünktlichen Gehorsam, sowie der ersten Aufforderung der Obrigkeit, Polizei oder des Ortsvorstandes zur Wehrhülfe unweigerlich Folge zu leisten. — Den Ungehorsamen trifft außer der gesetzmäßigen Strafe, die Pflicht zur Uebertragung der aus seinem Ungehorsam entstehenden Nachtheile. —

IV. Abschnitt.

Staatsbürgerrecht.

1. Rechte.

§ 81. Das Staatsbürgerrecht äußert sich in der Ausübung gewisser innerer politischer Rechte durch die Befähigung:

¹⁾ „Das gesammte gegenwärtige Domänen-Fideicommissvermögen wird in vollem Umfange staatssteuerpflichtig. — Die Verpflichtung zur Abentrichtung der Staatssteuern ruht so lange, als ein Glied des Gesammthauses Sachsen-Gotha das Herzogthum Sachsen-Altenburg regiert.“ Geleß vom 29. April 1874 § 16.

- a) Ortsrichter und Gerichtsbeisitzer zu seyn;
 b) ein Staats- oder, mit Rücksicht auf die Ortsstatuten, ein Gemeindeamt zu verwalten, und
 c) nach Maassgabe des Grundgesetzes (S. V. Abschn.) an der landständischen Vertretung sowohl als Wähler, als insbesondere auch als Abgeordneter selbst Theil zu nehmen.

2. Erlangung:

a) durch Volljährigkeit und Heimathsrecht.

§ 82. Im Allgemeinen erlangt jeder Landesunterthan durch Anfassungsmachung, Gewinnung des Ortsbürgerrechts, Landeshuldigung das Staatsbürgerrecht; doch wird dabei vorausgesetzt, der Eintritt in die Volljährigkeit, welche mit dem vollendeten 21. Jahre erreicht wird, und Unbescholtenheit des Rufs (§ 89).

b) durch Staats-, Kirchen- und Schul-Dienste.

§ 83. Insbesondere gewährt auch der Eintritt in den Dienst des Staats, der Kirche oder Schule, die definitive Anstellung als Hofbeamter das Staatsbürgerrecht. Aus diesem fließt die vorzugsweise Verpflichtung der öffentlichen Beamten und Diener, ihren Dienstpflichten auf das Genügendste zu entsprechen, und dadurch den übrigen Staatsbürgern mit dem besten Beispiel voranzugehen. — Jeder Staatsdiener, jeder öffentliche, weltliche und geistliche Beamte ist für seine Dienstleistung verantwortlich. — Daher kann gegen sie wegen Untauglichkeit oder Dienstverfehlung eine zeitige Dienstenthebung und, soviel die weltlichen Beamten betrifft, Versetzung in ein geringeres Amt verfügt werden. Grobe Uebertretung des Dienstes hat eine förmliche Untersuchung und nach Befinden gänzliche Dienst-Entlassung zur Folge.

Hinsichtlich der Entsetzung patentirter Staatsdiener bewendet es bei den gesetzlichen Vorschriften und Formen.

§ 84 ¹⁾. Es sind auch die wegen Dienstverbrechen gegen die öffentlichen Beamten, gegen Kirchen- und Schuldienere sich ergebenden Anzeigen von der vorgesetzten Behörde jederzeit bei strenger Verantwortlichkeit der höchsten Stelle vorzulegen, welche nach Befinden eine Disciplinar- oder sogleich peinliche Untersuchung einleiten läßt. Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, muß die vorgesetzte Behörde, gleichzeitig mit Erstattung ihres Anzeigeberichts, die erforderlichen Vorkehrungen treffen.

Die wegen Dienstverbrechen eingeleiteten Untersuchungen werden niemals niedergeschlagen; und solche Beamte, gegen welche der Richterspruch unbedingte Entsetzung ausspricht, erhalten nie wieder eine Anstellung.

§ 85. Dagegen haben die durch Alter oder Krankheit ohne ihr Verschulden dienstunfähig gewordenen Staats- und Kirchen-

¹⁾ Die Beschränkung des landesherrlichen Gnadenrechts in § 84 tritt außer Kraft — laut Gesetz vom 8. October 1861 § 49.



diener auf einen angemessenen, ihren Lebensunterhalt sichernden Ruhegehalt Anspruch zu machen. Zu Erleichterung des Staats in dieser Obiegenheit besteht für die Civilbeamten der Pensionsfonds (§ 34 der zweiten Beilage des Grundgesetzes).

Zum Besten der Wittwen und Waisen der Civilbeamten und der Geistlichen dienen die bereits vorhandenen und, beziehungsweise der letztern, wo möglich, zu erweiternden Wittwenanstalten (§ 33 daselbst).

3. Verlust des Staatsbürgerrechts und des Staatsdienstes.

§ 86. Das Staatsbürgerrecht (und folglich auch das öffentliche, Kirchen- oder Schul-Amt) geht verloren:

a) mit der durch Auswanderung erfolgten Aufgabe der Landesunterthanschaft;

b) mit Annahme ausländischer Dienste oder Gehalte ohne Genehmigung des Herzogs;

c) durch rechtskräftige Verurtheilung in eine Zuchthaus- oder Prangerstrafe, oder wenn (wegen Verletzung der Staatsbürger- und Unterthanspflichten) auf dessen Verlust besonders erkannt wird, und

d) durch kriegsgerichtliche Ausstoßung aus dem Militär.

§ 87. Es kann dasselbe, was den Verlust durch Verurtheilung und Militärausstoßung betrifft, nur in dem einzigen Falle einer späteren Unschuldtausführung wieder hergestellt werden. Die Entscheidung darüber steht, auf gutachtlichen Bericht des Justizkollegiums dem Herzog zu; doch ist hier eine neue Ableistung des Huldigungseides von nöthen.

§ 88. Die Wahl- und Vertretungsrechte in Ansehung der Landesrepräsentation gehen insbesondere verloren durch Einwirkung einer Bestechlichkeit bei den Wahlen, sowohl für den Wähler als den Erwählten, und zwar unbeschadet der Bestrafung (§ 5 der Wahlordnung).

4. Vorübergehendes Ruhen des Staatsbürgerrechts.

§ 89. Das Staatsbürgerrecht kann vorübergehend nicht ausgeübt werden:

a) während der Staatsbürger unter irgend einer Vormundschaft sich befindet;

b) während eines ausgebrochenen Gants oder eingetretener außergerichtlicher Liquidationsverhandlungen, in Ansehung des Gemeinschuldners, so lange derselbe nicht — (entweder nach geschehener voller Auszahlung der Gläubiger, oder doch nach vollständiger Nachweisung eines ganz unverschuldeten großen Unglücks, wie Feuersbrunst, Plünderung, Beraubung und dergleichen als alleiniger Ursache des Gants) — durch die obere Justizbehörde förmlich schuldlos erklärt (rehabilitirt) wird.

c) Für Diejenigen, welche für die Bedienung der Person oder der Haushaltung eines andern Privatmanns Kost



oder Lohn empfangen, während der Dauer dieses Abhängigkeitsverhältnisses. Endlich ruht das Staatsbürgerrecht

d) während einer peinlichen Untersuchung bis zum Erkenntnis auf eine nicht-entehrende Strafe (§ 86 c. und d.) oder auf Freisprechung. — Auch in dem Falle, wenn wegen Dringlichkeit naher Verdachtsgründe, die Freisprechung von einem mit einer entehrenden Strafe bedroheten Verbrechen nur nach zuerkanntem und abgeleistetem Reinigungseide erfolgt ist, ruht das Staatsbürgerrecht, wegen eingetretener Bescholtenheit des Rufes, noch ferner bis zur gänzlichen Unschuldsausführung.

§ 90. Öffentliche Beamte, Kirchen- und Schuldiener werden so lange, als ihr Staatsbürgerrecht ruht, ihres Amtes entsetzt (suspendirt).

Die einstweilige Verfügung über ihr Dienst Einkommen und ihren Lebensunterhalt bleibt der Staatsregierung anheim gestellt.

V. Abschnitt.

Eingeseffene Unterthanen.

§ 91. Eingeseffene (Forensen im weitern Sinn des Worts) sind Diejenigen, welche mit bloßem Grundbesitz im Lande anwesend sind, aber in demselben keine Heimathrechte haben. Ihnen stehen die Rechte der Staatsbürgerschaft nicht zu. Sie genießen jedoch für ihr Eigenthum den dinglichen, und (im Falle eines zeitigen persönlichen Aufenthalts im Lande) den persönlichen Staatsschutz. Aus dieser Rücksicht haben sie den Huldigungseid abzuleisten, ohne jedoch dadurch das Staatsbürgerrecht oder auch nur das Heimathsrecht zu erlangen.

§ 92. Sie haben nach Maassgabe ihres Grundbesitzes zu den öffentlichen Staats- und Ortsgemeinde lasten mit beizutragen, und dieserhalb in dem Orte, in dessen Flur sie Grundstücke erwerben, einen ansässigen Bürgen für sich zu bestellen, der alle Abgaben und Leistungen für sie zu besorgen hat.

§ 93. Die Eingeseffenen sind wegen dinglicher Klagen vor dem inländischen Ortsgericht Recht zu nehmen verbunden, wegen persönlichen aber nur dann, wenn in ihrem eignen Lande der volle Landassat, absonderlich bei den im Lehns-Verbande stehenden Gütern, auf dem Grund der Gegenseitigkeit anerkannt wird.

VI. Abschnitt.

Zeitige Unterthanen. Ausländer.

§ 94. Zeitige Unterthanen (Fremde) sind solche, die sich nur vorübergehend im Lande aufhalten, ohne daselbst in den Verband der Landesunterthanen aufgenommen zu seyn. Sie stehen auf die Dauer ihres Aufenthalts unter dem Schutze der Landesgesetze, und haben sich derselben Privatrechte zu erfreuen, wie die Landesunterthanen. Sie sind daher — (mit Ausnahme fremder Souveräns und ihrer Familien-



glieder, und der fremden, am Herzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten) — den Landesgesetzen unterworfen, und dem Staate die Leistungen schuldig, welche nach den Gesetzen und Ortsstatuten von ihnen gefordert werden können.

Ihre Handlungen im Landesbereich unterliegen der richterlichen Beurtheilung nach den inländischen gesetzlichen Formeln und Vorschriften. Ihre Verurtheilung zieht in der Regel die Ausweisung nach sich; eine Auslieferung an die Gerichte ihrer Heimath zum Zwecke der Untersuchung und Bestrafung hier begangener Frevel geschieht nur in Folge eines Staatsvertrags, oder der vollkommenen Rechts-Erwidrerung in ähnlichen Fällen.

§ 95. Ausländer werden wegen Verbrechen, welche sie außerhalb des Landes begangen haben, im Lande zwar verhaftet, aber nur dann zur Untersuchung gezogen, wenn sie sich auch eines Verbrechens im Lande schuldig gemacht haben. Im Gegenfall erfolgt ihre Auslieferung an den Ort des von ihnen begangenen Verbrechens, oder an den Staat, dem sie als Unterthanen angehören.

§ 96. Sollten in einem andern Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen Fremde im Allgemeinen, oder Mtenburger insbesondere, von den Vortheilen gesetzlicher Privatrechte der dortigen Unterthanen ausgeschlossen seyn, so kann ein Erwidrerungsrecht gegen letztere, wenn sie im Herzogthum Mtenburg verweilen, jedoch nur mit Genehmigung des Landesherrn angewendet werden.

§ 97. Ausländern steht es frei, im Herzogthum Mtenburg zu irgend einer Wissenschaft, Kunst oder einem Gewerbe sich auszubilden, und sie haben sich dieserhalb des Staatsschutzes zu erfreuen, gewinnen aber dadurch so wenig, als wenn sie sich daselbst in Kost oder Lohn eines Staatsbürgers befinden, ein Recht auf die Aufnahme als Unterthanen.

Von selbst versteht es sich, daß sie während ihres Aufenthaltes im Lande genau dessen Gesetze zu befolgen haben.

§ 98. Diejenigen Ausländer, welche sich auf eine Zeit zu Betreibung von Geschäften oder sonst auf selbstständige Weise im Lande aufhalten wollen, müssen dieserhalb die Erlaubniß der Ortsobrigkeit auswirken, welche ihnen dieselbe mittelst einer Aufenthaltskarte erteilt. Unterobrigkeiten haben die Aufenthaltskarten nicht länger als auf sechs Monate auszustellen; doch steht der Landesregierung wegen eines längern Aufenthaltes der Fremden das Dispensationsrecht zu.

Der bloße Aufenthalt ohne förmliche Aufnahme in eine Gemeinde des Landes erwirbt an sich keine Heimathsrechte (§ 41).

Dritte Abtheilung.

Korporationen im Staate.

A. Im Allgemeinen.

§ 99. Die Verbindung mehrerer Landesunterthanen zu einem gemeinschaftlichen bürgerlichen Lebenszweck kann nur dann auf das Recht der Gesamtpersönlichkeit, als Korporation im Staate,

gültigen Anspruch machen, sobald solche Verbindung die Genehmigung und Anerkennung der Staatsregierung erhält. Von dem Ermessen der letztern hängt es daher ab, welchen Umfang von Befugnissen sie solchen Korporationen gewähren will, deren Rechtszuständigkeiten nicht durch das Grundgesetz oder frühere gesetzliche Bestimmungen geordnet sind.

B. Orts-Gemeinden.

I. Abschnitt.

Bildung derselben durch Gemeindebürger und Nachbarn.

§ 100. Die wichtigsten Korporationen im Staate sind die Orts-Gemeinden, indem sie durch Zusammenwirken und Zusammenleben nach gesetzlicher Ordnung, die Beförderung der allgemeinen so-wohl, als besondern Wohlfahrt in ihrem gesellschaftlichen Bereich bezwecken. Sie bilden hierinnen die Grundlage des ganzen Staatsverbandes.

Mit Ausnahme der Staatsbeamten, Kirchen- und Schuldiener — (wegen deren Verhältnisse, so wie wegen der Verhältnisse der Rittergutsbesitzer zu den Ortsgemeinden das Nöthige ergehen wird) — kann im Herzogthum Altenburg Niemand das Staatsbürgerrecht ausüben, oder die vollen Rechte der Landesunterthanenschaft sich aneignen, d e r n i c h t a l s B ü r g e r oder Nachbar einer inländischen Gemeinde angehört. Insbesondere sind Aerzte, Anwälte, Notare und andere im nicht-unmittelbaren Staatsdienst stehende Personen als Mitglieder des Gemeindeverbandes ihres Wohnortes anzusehen.

§ 101. Die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde bestehen aus drei Klassen:

- a) der Klasse der Gemeindebürger, (volles Bürger- oder Nachbarrecht, § 102—105),
- b) der Klasse der Ausmärker (Forenser im engern Sinn) und Handwerksbürger (§ 106, 107) und
- c) der Klasse der Schutzwervandten (§ 108).

1. Volles Nachbarrecht.

§ 102. Das Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht (volle Nachbarrecht) umfaßt die Theilnahme an allen Befugnissen, welche der Gemeinde als solcher zustehen, sowohl an Privatrechten, als an politischen und Ehrenrechten und zwar:

- a) Genuß des Gemeindegewehes und, wo ein gemeinsamer Ortsgerichtsstand besteht, Anspruch daran;
- b) Recht zu Betreibung eines freien oder zünftigen Gewerbes;
- c) Befugniß zum unbedingten Erwerb vom Grundbesitz im Ort und in der dazu gehörigen Flur;
- d) Theilnahme an den Gemeindegütern, Statuten, Concessionen und milden Stiftungen;

Loers v. Kauchhaupt, Handb. d. deutschen Verfassungen.



e) Antheil an der passiven und activen Vertretung in der Gemeinde;

f) Anwartschaft auf Gemeindeämter und

g) Anspruch auf gesetzmäßige Unterstützung von der Gemeinde im Falle der Hülfbedürftigkeit.

§ 103. Gegenüber verpflichtet das Ortsbürgerrecht (Nachbarrecht) zur Treue und zum Gehorsam gegen die Orts-Obrigkeit, zur Theilnahme an den persönlichen Leistungen, an Kommunal-Wachtdiensten und Gemeindefrohnen jeder Art, und zur Entrichtung sowohl der landesherrlichen Abgaben, als der besondern durch Gemeindebeschluß angeordneten Einlagen und Beiträge. —

Streitigkeiten über Umlagen und Beiträge, oder über Vertheilung von Berechtigungen unter den Gemeindegliedern selbst werden, als dem Oberaufsichtsrecht des Staats unterliegend, nicht im Proceß, sondern im Verwaltungswege kürzlich erörtert und entschieden, so daß zuletzt der Refkurs an den Landesherren freisteht.

§ 104. Das Ortsbürgerrecht kann nur erlangt werden durch Geburt oder durch Aufnahme in Maassgabe der gesetzlichen Vorschriften. Es geht verloren nach den nähern Bestimmungen der Stadt- und Gemeindeordnungen, und nächst diesen im Allgemeinen aus denselben Anlässen, aus welchen das Staatsbürgerrecht verloren geht (§ 86), und zwar dergestalt, daß die Auswanderung und die Annahmefremder Dienste und Gehalte ohne Erlaubniß den Verlust des Ortsbürgerrechts in seinem vollen Umfang herbeiführt, die Erleidung der Zuchthaus- oder Prangerstrafe, die kriegsgerichtliche Ausstoßung aus dem Militär, ingleichen ein ausdrücklich auf den Verlust des Staatsbürgerrechts gerichtetes Erkenntniß nur die Ehrenvorzüge des Ortsbürgerrechts aufhebt, nicht aber dessen nachbaren Ausflüsse. — Es erwacht wieder in seinem vollen Umfange in dem § 87 gedachten Falle.

§ 105. Jede Einwirkung auf Gemeindevahlen durch Bestechung erwirkt außer der Bestrafung, sowohl für den Wähler als Erwählten, den Verlust der Ehrenvorzüge des Ortsbürgerrechts, besonders des activen und passiven Wahlrechts und daher den Verlust der Befähigung zur Verwaltung eines Kommunal-Amtes.

2. Ausmärker (Forensen im engern Sinn).

§ 106. Ausmärker (Forensen im engern Sinne, Feldbürger) sind Diejenigen, welche in der Flur eines Ortes Grundeigenthum besitzen, und ihr Heimathsrecht an einem andern Orte des Herzogthums haben. Ihnen steht kein Anspruch auf die persönlichen Rechte des Ortsbürgers zu, wohl aber auf den Gemeindebeschluß hinsichtlich ihrer Besizungen, ingleichen hinsichtlich ihrer Person für die Dauer einer zeitigen Anwesenheit in ähnlichem Verhältnisse, welches bei den Eingefessenen (Forensen im weitern Sinn) dem Staate gegenüber, statt findet (§ 91).



Mit Rücksicht auf diesen Gemeindefchutz ist der Ausmärker auch zu allen, den gesammten Grundbesitz der Flur betreffenden Gemeindeabgaben antheilig beizutragen verbunden; es kann ihm jedoch kein verhältnißmäßig höherer Beitrag angemuthet werden, als die übrigen Gemeindeglieder in Ansehung ihrer Grundstücke entrichten.

§ 107. Gleichfalls eine beschränkte Theilnahme an den Gemeindeverhältnissen steht den *H a n d w e r k s b ü r g e r n* zu, welche in einigen Gegenden des Landes üblich sind, und die an einer außerhalb ihres Wohnorts bestehenden Innung Theil nehmen. Sie stehen zu dem Orte der Innung bloß in der durch diese bedingten Beziehung, und genießen keine persönlichen Gemeinderechte; wogegen sie auch nur gewisse, durch die Stadtordnungen oder das Herkommen geordnete Abgaben an die Gemeinde der Innung entrichten.

3. S c h u z v e r w a n d t e.

§ 108. *S c h u z v e r w a n d t e* (Schutzbürger) sind Diejenigen, welche, ohne das wirkliche Nachbarrecht an einem Orte zu erlangen, in demselben einen gesetzlich dauernden Aufenthalt haben, und, gegen eine Abgabe (das Schutzgeld), gewisse Gewerbe und Handhierungen treiben dürfen, zu denen das wirkliche Nachbar- und Bürgerrecht nicht erfordert wird. Sie genießen während ihres Aufenthalts, sowohl für ihre Person, als ihre in dem Orte zu betreibenden Geschäfte, den obrigkeitlichen und vollen Gemeindefchutz, sowie den Genuß der öffentlichen Ortsanstalten, ohne im übrigen auf die Ortsbürger- (Nachbar-) Rechte Anspruch machen zu können.

A u s l ä n d e r können aber nur dann als Schutzbürger eingezeichnet werden, wenn sie von der Obrigkeit ihres Heimathsorts die Versicherung ihrer Wiederaufnahme beibringen und zu den christlichen Confessionen gehören.

§ 109. Im Allgemeinen bestehen daher für die Rechte der Ortsbürger oder Nachbarn folgende bereits gegebene Regeln:

a) Durch Verleihung des Ortsbürger- oder vollen Nachbarrechts wird zugleich das Staatsbürgerrecht verliehen (§ 100);

b) jede Gemeinde ist schuldig, einen Staats-, Kirchen- oder Schuldiener, den sein bleibender Dienstberuf in ihre Mitte führt, aufzunehmen (§ 82);

c) das Schutzbürgerrecht (Schutznachbarrecht) darf an christliche Ausländer nur gegen eine amtliche Versicherung ihrer ordentlichen Obrigkeit wegen ihrer Wiederannahme ertheilt werden (§ 108) und

d) Fremden, welche zu einem bestimmten Zweck nur eine Zeit lang an einem Orte verweilen wollen, ist, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, nur auf eine gewisse Zeitdauer mittelst Aufenthaltskarten der Aufenthalt im Lande zu verstatten (§ 98).



II. Abschnitt.

Rechte der Gemeinden.

1. Einzelne Befugnisse.

§ 110. Die Gemeinderechte umfassen im Allgemeinen die Befugniß der Person=Einheit im Rechtsinne, daher 1. das Recht der Vertretung durch Einzelne aus ihrer Mitte; — 2. den Genuß der gesetzlichen Vorzüge der Minderjährigen in Ansehung ihres Vermögens und ihrer Gerechtsame; — 3. die Befugniß, eines gemeinschaftlichen Siegels sich bedienen zu dürfen; — 4. das Recht der Erwerbung von Grundbesitzungen und Berechtigungen; — 5. die Verwaltung des Gemeindevermögens durch selbst gewählte Beamte; — 6. die Einführung besonderer Anstalten zu Gemeinde= oder andern gemeinnützigen Zwecken, insbesondere auch — 7. die Befugniß der Aufnahme der Gemeindebürger oder Nachbarn. — Alles unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Formen.

2. Gemeindebeschlüsse.

§ 111. Zu einem gültigen Gemeindebeschlusse ist die ordnungsmäßige Vorrufung aller betheiligten Gemeindeglieder, und die Stimmenmehrheit unter mindestens 2 Drittheilen der hierauf Erschienenen, oder, unter den dazu befugten Gemeindevertretern, die absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Der Beschluß verbindet alle Gemeindeglieder, doch darf er sich nicht über die Privatrechte von Einzelnen oder Korporationen erstrecken.

3. Gemeindefschulden.

§ 112. Für Gemeindefschulden haftet zunächst das Gemeindevermögen, und aushülflich das Privatvermögen der einzelnen Glieder; letzteres vornehmlich dann, wenn die Schuld zu solchen Bedürfnissen gemacht ist, zu deren Bestreitung auch die Einzelnen hätten beitragen müssen. Später hinzutretende Mitglieder sind beitragspflichtig.

4. Gemeindevermögen.

§ 113. Es ist keiner Staatsbehörde gestattet, über das Gemeindevermögen ohne Zustimmung der Vorsteher zu verfügen, noch weniger darf dasselbe jemals mit dem Staatsvermögen vereinigt werden.

III. Abschnitt.

Verpflichtungen der Gemeinden.

§ 114. Die Gemeinden haben die Verpflichtung, nirgends etwas zu unternehmen, wodurch sie die allgemeinen Rechte des Staates beschränken können; vielmehr sollen sie bemüht sein, Alles zu befördern, was dem Staatszweck entsprechend und heilsam ist.

Daher liegt ihnen vornehmlich ob: die Beförderung der öffentlichen Sicherheit in allen Beziehungen und besonders in ihrem Gemeindebereich, die Fürsorge für öffentliche Anstalten (als Brücken-, Wege-, Pflaster-, Brunnen-, Kranken-, Armen- und dergleichen, nicht andern Behörden obliegende, Institute); die Bereithaltung der Löschgeräthe, und der zu dem Kommunal-Wachtdienst vorrätigen Waffen und Wehren.

IV. Abschnitt.

Arten. Dorf- und Stadtgemeinden.

1. Dorfgemeinden.

§ 115. Im Uebrigen beruht es vor der Hand noch hinsichtlich der einzelnen Dorfgemeinden bei den bisher bestandenen Einrichtungen, mit Vorbehalt der Abänderung durch den Erlaß der allgemeinen Dorfordnung¹⁾.

2. Stadtgemeinden.

In Ansehung der Stadtgemeinden wird als Grundlage des städtischen Gemeindelebens für künftiger zu erlassende Stadtordnungen Folgendes im Allgemeinen festgesetzt.

§§ 116—124²⁾.

V. Abschnitt.

Beaufsichtigung und Leitung der Stadt- und Dorfgemeinden durch die Staatsregierung.

§ 125³⁾. So wie jede Gemeinde nur unter Genehmigung des Staats bestehen kann, so unterliegt sie auch dem Aufsichtsrechte desselben. Dieses giebt sich kund 1) durch das Ordnen der Ortspolizei; 2) durch Genehmigung der Gemeinde-Prozeß-Eröffnungen; 3) in der Durchsicht und Kontrollirung des Gemeinde-Rechnungs- und Kassewesens; 4) in der Zustimmung bei Veräußerung und Verpfändung liegender Güter und Gerechtsame, bei Aufbringung außerordentlicher oder dauernder Gemeindeaufwendungen, bei gewichtigen Bau- und andern außerordentlichen Aufwänden, bei Gemeindeanleihen, bei Einführung von Ortsstatuten und andern organischen Einrichtungen; 5) durch Bestätigung der Beamtenwahlen oder deren Verjagung, und durch Regulirung der Beamten-Gehalte.

§ 126. Die Specialaufsicht über die Dorfgemeinden wird ausgeübt durch die Herzoglichen Aemter und beziehungsweise die Patrimonialgerichte, unter der obern Leitung der Landesregierung.

¹⁾ Diese Dorfordnung ist unter dem 16. September 1851 ergangen.

²⁾ §§ 116—124 aufgehoben durch die Städteordnung vom 10. Juni 1897, ebenso § 127; § 125 und das Gesetz vom 16. März 1868 soweit sie die Städte angehen.

³⁾ Die in § 125 aufgestellten Kontrollbefugnisse der Regierung wurden durch das Gesetz vom 16. März 1868 in wesentlichen Punkten abgeändert. Vgl. auch Anmerkung zu § 116.



Die Aufsicht über die Stadtgemeinden und deren besondere Verhältnisse (§ 116—124) liegt der Landesregierung selbst ob, und kann von ihr einem einzelnen Staatsdiener oder einer Behörde übertragen werden. Die Landesregierung ist befugt, von Zeit zu Zeit, und besonders bei bemerkter Unregelmäßigkeit, entweder von Amtswegen oder auf den Antrag der Stadt- oder Gemeindevorordneten, Revisionen vorzunehmen, und wenn sich hierbei Dienstverfehlungen der Stadträthlichen oder örtlichen Verwaltungsbeamten hervorthun, disciplinarisch einzuschreiten, oder nach Befinden die Entfernung der ihrem Beruf untreuen Beamten nach geschehener Vertheidigung, unter Befügung der Gründe, auszusprechen, wiewohl unbeschadet der Verwendung (des Refurjes) derselben an den Landesherrn, und beziehungsweise an die obere Verwaltungsbehörde.

Die Entfernung vom Amte erwirkt eine sofortige neue Wahl.

Die Wiedererwählung des Entfernten ist ungültig.

In Ansehung der Justizverwaltung in den Städten liegt die Untersuchung und Abstellung von Nachlässigkeiten und die Ahndung gegen deren Urheber der obern Justizbehörde ob.

§ 127¹⁾.

Vierte Abtheilung.

Kirchen und Schulen. Fromme Stiftungen.

I. Abschnitt.

Von der Landeskirche und andern Bekenntnissen der christlichen Religion.

§ 128. Die evangelisch-protestantische Kirche ist die Kirche des Landes.

§ 129. Die Bekenner anderer christlicher Partikularkirchen genießen den Schutz des Staats und die freie Ausübung ihres Glaubens, vorbehaltlich der landesherrlichen Rechte. Sie haben den Anspruch auf gleiche staatsbürgerliche Rechte mit den Bekennern der evangelisch-protestantischen Kirche; kein Glaubensbekenntniß entbindet aber von den Pflichten gegen den Staat, oder gegen die Gemeinde des Wohnorts.

II. Abschnitt.

Der Herzog als Kirchen- und Staats-Regent.

§ 130. An der Spitze der Landeskirche steht der evangelisch-protestantische Regent, welcher als gleichzeitiges Staats- oberhaupt das Recht der Obergewalt und die Verpflichtung zum Schutze der Kirche hat. Sollte der Regent sein Glaubensbekenntniß ändern, so werden die Kirchenhoheitsrechte einem evangelisch-protestantischen Ministerium, welches aus mehr als zwei Gliedern besteht, übertragen.

§ 131. Alle kirchlichen Gesetze ergehen in seinem Namen, und bedürfen seiner Bestätigung.

¹⁾ Vgl. Anmerkung zu § 116.



III. Abschnitt.

Von der Kirchengewalt.

1. Deren Grundlage.

§ 132. Die Kirchengewalt gründet sich auf die Lehren der heiligen Schrift, auf die Grundsätze der evangelisch-protestantischen Kirche und auf die bestehenden Landesgesetze.

2. Deren Ausübung.

§ 133. Die Kirchengewalt wird zum Theil unter Mitwirkung von Vertretern der Landeskirche ausgeübt, zum Theil geschieht es unter der obern Leitung und Autorität des Landesherrn durch das Konsistorium. Insbesondere ist letzteres der Fall bei der vollziehenden Kirchengewalt oder der Kirchenregierung.

a) Unter Mitwirkung von Vertretern der Kirche.

§ 134. Die Gegenstände der Kirchengewalt, bei denen eine Mitwirkung von Vertretern der Kirche nothwendig ist, sind: Die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung; — Bestimmungen in Bezug auf den öffentlichen Lehrbegriff und die allgemeine Kirchenverfassung —: erstere, soweit sie nach den Grundsätzen der evangelisch-protestantischen Kirche überhaupt zulässig sind.

Synoden.

§ 135. Verordnungen dieser Art (§ 134) werden durch mündliche oder schriftliche Beratungen in Synoden vorbereitet.

Die General-Synode besteht aus den Räten des Konsistoriums, den Superintendenten, den Lokaladjunkten und einigen (von den Superintendenten und Lokaladjunkten jeder Ephorie aus den Gliedern derselben gewählten) Geistlichen des Herzogthums; den Vorsitz führt der Präsident des Konsistoriums. Special-Synoden werden gebildet durch den Superintendent jeder Ephorie, die Lokaladjunkten und einige Geistliche der Ephorie; — sie dienen, um, in den Fällen schriftlicher Verhandlung, die dann erforderlichen schriftlichen Gutachten nach den einzelnen Ephorien zu vermitteln und dem Konsistorium vorzulegen.

§ 136. Synoden versammeln sich nur mit Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn, und auf Berufung des Konsistoriums. Die Kosten der Synoden werden, unter möglichster Beschränkung derselben, aus der Landeskasse bestritten.

§ 137. Soll ein Gegenstand der im § 134 bezeichneten Art zur Gesetzgebung vorbereitet werden, so wird zuerst das Gutachten der Synode eingeholt, welches sich bei mündlichen Beratungen aus der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalsynode, und bei schriftlichen aus der Stimmenmehrheit der abstimmenden Mitglieder der Specialsynoden und des Konsistoriums ergibt.

Dasselbe wird dem Landesherrn vom Konsistorium vorgelegt, und von ihm im Falle seines Einverständnisses, auch

der Landschaft zum Anrath mitgetheilt. Erklärt sich die Synode und die Landschaft zustimmend für den Gesetzentwurf, so kann das Gesetz erlassen werden; und ist bindend für alle Mitglieder der Landeskirche.

b) Durch das Konsistorium.

1. Im Allgemeinen.

§ 138. Die Befugnisse der Kirchengewalt, welche vom Konsistorium entweder unmittelbar auftragsweise verwaltet, oder zur landesherrlichen Entscheidung und Bestätigung vorbereitet werden, sind:

1) das Recht, die Lehrer und Diener der Kirchen und Schulen zu berufen, sie in Ansehung ihrer Lehre und ihres Wandels zu beaufsichtigen und sie zu enturlauben; —

2) das Recht, die Mitglieder der Kirche zur Befolgung der Pflichten gegen die Kirche und Schule anzuhalten; —

3) die Handhabung der bestehenden Vorschriften über den Gottesdienst und die Schuleinrichtungen; die Besorgung der Verlobniß-, Ehe- und Begräbniß-Sachen; —

4) die Gerichtsbarkeit über Kirchen- und Schulediener, und Kirchen- und Schulgüter, und deren Gesessame; —

5) das Recht, zur Erläuterung und Erneuerung der bestehenden organischen Gesetze Verordnungen zu erlassen, und

6) was sonst nach der bestehenden Kirchenverfassung dahin zu rechnen ist.

2. Zusammensetzung und Verpflichtung des Konsistoriums.

§ 139. Das Konsistorium besteht aus einigen geistlichen und einigen weltlichen Rätthen; es ist der Landeskirche und dem an deren Spitze stehenden Landesherrn verantwortlich.

3. Einzelne Obliegenheiten.

a) Erhaltung der reinen Lehre des Evangeliums.

§ 140. Es wacht darüber, daß in Kirchen und Schulen die reine Lehre des Evangeliums verkündigt und dadurch Glaube, Liebe und ein frommer Wandel, insonderheit auch Gehorsam gegen die Obrigkeit und das bürgerliche Gesetz, erweckt und befördert werde; daß die Sakramente heilig geachtet und verwaltet; daß die Kirchenordnung zur Erbauung aufrecht erhalten und öffentliche Laster entfernt werden.

b) Beaufsichtigung der Schulen.

§ 141. Es beaufsichtigt die Schulen des Landes und sorgt dafür, daß kein Kind ohne gehörigen Unterricht im Worte Gottes und in nützlichen Kenntnissen verbleibe; daß nach den gesetzlichen Vorschriften kein unfähiger Jüngling zur Universität abgehe; und es erhält sich in Kenntniß über die sich auf der Universität befindenden Landesfinder.

c) **Wirksamkeit bei der Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Schullehrer.**

§ 142. Es prüft die Kandidaten des Predigtamtes und die anzustellenden Prediger; und sorgt dafür, daß Niemand öffentlich oder in der Kirche lehre oder predige, oder die heiligen Sakramente reiche, ohne ordentlichen Beruf.

§ 143. Zu Predigerstellen in den Städten und auf dem Lande, welche nicht Patronatstellen sind, schlägt das Konsistorium dem Landesherrn zur Bestätigung vor. Ein vom Konsistorium nicht für tüchtig und würdig Befundener kann nicht vorgeschlagen und also auch nicht angestellt werden.

Uebrigens bleibt es den Kirchfahrtsgliedern, wie bisher, unbenommen, bei der Anstellung des ihnen zugeordneten Predigers ihre Erklärung zu geben.

§ 144. In dem Falle, wenn eine Patronatstelle auf eine andere Weise als durch Versehung des bisherigen Pfarrers auf eine unmittelbar vom Konsistorium abhängende Stelle erledigt wird, und der Patron einen nicht inländischen Kandidaten oder Geistlichen präsentirt, muß dieser beim Konsistorium über seine Studien und seinen sittlichen Wandel sich genügend ausweisen und dann durch eine Probepredigt und eine wohlzubestehende gründliche Prüfung, seine Kenntnisse und Amtsfähigkeit darlegen. — Das Konsistorium ist verpflichtet, jeden nicht genügend Befundenen zurückzuweisen. —

Niemand kann zu einer Patronatstelle vorgeschlagen werden, welcher in einem Lande Kandidat geworden ist, oder (im Fall er es noch nicht wurde) der in einem Lande geboren ist, in welchem hiesige Kandidaten nicht gesetlich zu Patronatstellen gelangen können.

Für den Fall, daß ein Geistlicher von einer Patronatstelle auf eine Konsistorialstelle befördert werde, bewendet es wegen der Wiederbesetzung seiner Stelle bei den dieserhalb bestehenden besondern Vorschriften.

§ 145. Die Versehung der Geistlichen auf andere Stellen und die Versehung in den Ruhestand wird gleichmäßig vom Konsistorium vermittelt.

§ 146. Auch liegt ihm ob die Untersuchung gegen Geistliche wegen ihrer Amtsführung oder ihres Lebenswandels. Unfreiwillige Entlassungen (Enturlaubungen) angestellter Geistlicher setzen ein richterliches Erkenntniß des Konsistoriums voraus, welches mit Entscheidungsgründen belegt ist, und nach gehöriger Vertheidigung des Angeeschuldigten erfolgt.

§ 147. Gegen ein solches Erkenntniß kann innerhalb dreiwöchentlicher Nothfrist Vorstellung beim Landesherrn eingereicht werden. Sieht dieser sich auf erhaltenen Vortrag im Geheimenrathe und (bei bedenklichen Fällen) nach vernommenem Gutachten einer anderweiten Behörde veranlaßt, das Konsistorial-Erkennitniß zu bestätigen, so behält es bei demselben sein Bewenden.

§ 148. Findet der Landesherr Anstand dabei, so wird das Gutachten der Synode, — ohne Mitwirkung der Konsistorialräthe, und unter Leitung des ältesten Special-Superintendenten — vermöge schriftlicher oder mündlicher Abstimmung, vernommen. Wenn dasselbe ebenfalls für die Entlassung stimmt, so wird diese vollzogen; stimmt es dagegen, so bleibt dem Landesherrn die Entscheidung vorbehalten.

§ 149. Geistliche, welche eines gemeinen peinlichen Vergehens angeschuldigt sind, werden vom Amt suspendirt und der weltlichen Behörde zur Untersuchung und Bestrafung übergeben. —

Wenn ein rechtskräftiges Erkenntniß sie zu einer entehrenden Strafe (Zuchthaus- oder Prangerstrafe) verurtheilt, so sind sie hierdurch ihrer geistlichen Stelle ohne Ruhegehalt verlustig. Wenn sie durch Ableitung eines Reinigungsseides von der weltlichen Strafe frei kommen, oder ihnen eine an sich nicht entehrende Gefängnißstrafe zuerkannt wird, so sind die Akten nach rechtskräftig gewordenem Erkenntniße von der weltlichen Behörde dem Konsistorium zuzustellen, welches dann erwägt, inwiefern die verwirkte Bescholtenheit des Rufes mit der Wirksamkeit des Geistlichen vereinbarlich, und der Fall zu einer Entlassung des Geistlichen mit oder ohne Ruhegehalt (§. §. 146, 148) auf dem Disciplinarwege geeignet sey.

§ 150. Was von den Geistlichen gesagt ist, gilt analog auch von den Schullehrern und den andern Kirchendienern, nur daß deren Anstellung, Versetzung und Entlassung theilweise nicht auf vorherige landesherrliche Zustimmung erfolgt.

§ 151. Doch bleibt auch ihnen in Fällen der unfreiwilligen Entlassung der Rekurs an den Landesherrn frei.

d) General-Visitationen.

§ 152. Das Konsistorium hat dafür zu sorgen, daß im ganzen Lande die Kirchen und Schulen mittelst General-Visitationen nach einer regelmäßigen Reihenfolge untersucht, die Ergebnisse niedergeschrieben, und die dabei von dem abgeordneten geistlichen Konsistorialrathe wahrgegenommenen oder von dem Ortsgeistlichen, dem Schullehrer oder der Gemeinde angezeigten Mängel abgestellt, und der Erfolg einer jeden General-Visitation dem Landesherrn angezeigt werde.

e) Erhaltung der Moralität.

§ 153. Es führt die Aufsicht darüber, daß die Unterthanen sich eines gottesfürchtigen Lebenswandels befleißigen, und daß die Heilmittel der Religion gehörig benutzt werden; es hindert, nach den bestehenden Einrichtungen, den Druck und Verkauf von Schriften, die der Religiosität und den guten Sitten nachtheilig werden.

f) Berathung mit den Synoden.

§ 154. Die schriftliche oder mündliche Berathung mit den Synodalgliedern bleibt auch für andere als die § 134 bezeichneten Fälle der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung vorbehalten.

IV. Abschnitt.

Vom Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen.

§ 155. Das Stiftungsvermögen (die Dotation) der Kirchen und Schulen kann, so lange sie bestehen, im Werth und Ertrag nie willkürlich gemindert oder eingezogen werden. Es genießt die Rechte Minderjähriger. Das Vermögen eingegangener Kirchen und Schulen darf nur wieder zu gleichen Zwecken verwendet werden.

§ 156. Besitzt eine Kirche oder Schule nicht genug Einnahme, um die ihr obliegenden Ausgaben zu bestreiten, so ist zuvörderst die KirCHFahrt (Parochie) oder Schulgemeinde gehalten, das Fehlende zu ergänzen. Bei nachgewiesener Mittellosigkeit der KirCh- oder Schulgemeinde tritt in dringenden Fällen der Staat (wo nöthig durch Vermittelung einer landschaftlichen Verwilligung) aushülflich ein.

§ 157. Die erforderlichen Umlagen und Leistungen für Zwecke der KirChen- und Schulärarien, für geistliche und Schul-Gebäude und dergleichen, unter die Mitglieder der KirChfahrt oder Schulgemeinde, werden unter Genehmigung des Konsistoriums angeordnet und Strei-tig-keiten darüber nach den § 103 aufgestellten Grundsätzen entschieden. Das Konsistorium hat die Oberaufsicht auf das Bauwesen in den KirChengemeinden und auf das Rechnungswesen derselben.

§ 158. Liegende Gründe oder Gerechtfame einer KirChen und Schule können nur mit Zustimmung des Konsistoriums und des Landesherrn veräußert, nie aber in Erbpacht gegeben werden.

§ 159. Milde Stiftungen stehen, wo nicht ein Anderes verordnet ist, unter dem Konsistorium und genießen den besondern Staatschutz.

§ 160¹⁾.

§ 161. Die Zinsen frommer Stiftungen dürfen keine anderweite Bestimmung erhalten. Nur wenn veränderte Zeit-umstände, im Sinne des Stifters, eine anders gestaltete Verwendung rätlich machen, kann eine solche — aber auch dann nur mit Zustimmung der beteiligten Curatoren, Collatoren, Patrone und Gemeinden — eintreten.

Fünfte Abtheilung.

Von den Landständen.

§§ 162—198²⁾.

V. Abschnitt.

Bestimmung und Obliegenheiten der Landstände.

1. Allgemeine Verpflichtungen.

§ 199. Die Landstände sind im Allgemeinen verpflichtet, die Interessen aller Klassen und Stände der Untertanen zu vertreten, und nicht das Interesse des einzelnen

¹⁾ § 160 aufgehoben durch Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 4. Mai 1899 § 13.

²⁾ Die §§ 162—198 (Abschnitt I—IV) fortgefallen. Vgl. dazu die Gesetze vom 10. April 1848, 3. August 1850, 12. März 1855, 1. Mai 1857, 27. Dezember 1865 und 31. Mai 1870.

Standes und Bezirks, dem sie nach ihrem sonstigen Verhältniß angehören.

§ 200. Sie geloben Treue und Gehorsam dem Landesherren und dem Geleß; gewissenhafte Erwägung der an sie gelangenden Berathungsgegenstände, und Abgabe ihrer Stimme nach ihrer eigenen Ueberzeugung, und nach der Forderung des Rechtsgesetzes und des Ruhens für Herrn und Land.

2. Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung.

a) Bei Gesetzen, welche die Freiheit der Person oder das Eigenthum betreffen, insbesondere bei Steueraufgaben.

§ 201. Bei allgemeinen neuen Gesetzen, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum aller Staatsangehörigen, ingleichen die Grundverfassung und die Militäraushebung betreffen, ist ihre Mitwirkung dergestalt erforderlich, daß ohne ihren Beirath und ihre Zustimmung keines erlassen, kein bestehendes unter neuer Belästigung der Unterthanen abgeändert, und keines aufgehoben werden kann.

§ 202. Insbesondere wirken sie mit bei der Regulirung der den Unterthanen obliegenden Pflicht, die zur Erhaltung der Staatszwecke erforderlichen Mittel aufzubringen.

§ 203. Sie erörtern den Bedarf der verschiedenen Kapitel der Staatsverwaltung gemeinschaftlich mit der Staatsregierung. Zu Festsetzung der Finanz-Etats, (welche regelmäßig auf drei Jahre¹⁾, eine Verwilligungszeit oder Finanzperiode, geschieht,) ist das Einverständnis der Staatsregierung und der Landschaft erforderlich, so daß ohne Zustimmung der Stände kein Kapitel der laufenden Verwilligung dauernd erhöht, und ohne Zustimmung der Staatsregierung kein Kapitel der laufenden Verwilligung dauernd vermindert werden kann, insofern nicht der bestimmt bezeichnete Gegenstand und Zweck der Bewilligung weggefallen ist.

§ 204. Die Landschaft ist verbunden, die zu anständiger Aufbringung (Dotirung) der erforderlichen, und deshalb vor dem Einnahme-Etat festzusetzenden, Ausgabe-sätze nöthigen Mittel zu bewilligen; es kann aber auch ohne landschaftliche Verwilligung kein Auflagegesetz (Steuerausreiben) erlassen werden.

Die zur Dotation eines bestimmten Ausgabeerfordernisses von der Landschaft erfolgende Bewilligung eines Etatsjahres kann, so wenig als die Verwilligung neuer Abgaben an Bedingungen geknüpft werden. Letztere würden vielmehr, mit Ausnahme der Vorverhandlungen über Zweck und Dauer (modus und dies) unzulässig seyn.

§ 205. Alle Bewilligungen finden nur auf Anträge des Landesherrn Statt, insbesondere sind sofortige Bewilligungen für einzelne Personen oder Verwaltungszweige ohne dergleichen Anträge unzulässig.

¹⁾ Geleß vom 16. September 1850. — Die ursprüngliche Etatsperiode von vier Jahren war vorübergehend durch Geleß vom 21. Oktober 1840 auf zwei Jahre fixiert worden.



Doch bleibt der Landschaft nachgelassen, um landesherrliche Anträge auf dergleichen Bewilligungen zu bitten.

§ 206. Sollte ein Einverständnis über einen künftigen Finanzetat nicht erlangt werden können, und die Bewilligungszeit zu Ende gehen, so ist der Landesherr befugt, auf den Grund der bisherigen Etats die Bewilligungen noch Einmal auf Ein Jahr auszusprechen, innerhalb dessen die Verhandlungen zum Schlusse zu bringen sind.

§ 207. Mit jedem Antrag auf Erneuerung des auf drei Jahre zu erlassenden Aufgabegesetzes wird der Landschaft der Vorschlag des Ausgabebedarfs und der muthmaasslichen Einnahmen auf die bevorstehende, und die Rechenschaft über die Verwendung der Staatsgelder auf die abgelaufene Verwaltungsperiode zur Prüfung vorgelegt.

§ 208¹⁾. Die nähern Grundsätze der Finanzverwaltung des Landes und der Domänen sind in der 2. Beilage des Grundgesetzes enthalten und bilden einen Theil desselben.

§ 209. Wenn die Stände sich veranlaßt finden, da, wo ihre Zustimmung zur Gültigkeit eines Gesetzes erforderlich ist, dieselbe abzulehnen, so haben sie dieß mit Anführung aller ihrer Gründe zu thun, damit der Landesherr den Gegenstand nochmals in Ueberlegung ziehen kann.

b) Bei Gesetzen anderer Art.

§ 210²⁾. Allgemeine Landesgesetze, welche nicht die Freiheit der Person und das Eigenthum aller Unterthanen betreffen, werden den Ständen zu ihrer Begutachtung mitgetheilt. Der Landesherr wird ihre Bemerkungen bei weiterer Erörterung der Sache in Erwägung ziehen, und sie benutzen, so weit Er es zweckmäßig erachtet.

§ 211. Reglementarische Verfügungen zur Ausführung bestehender Gesetze, Verordnungen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließen, polizeiliche Anordnungen, (insofern sie nicht die Freiheit der Person, oder das Eigenthum aller Unterthanen berühren, oder die Grundverfassung ändern [§ 201]); ferner Vorschriften zur Sicherheit des Staats bedürfen der ständischen Begutachtung nicht; der Landesherr kann sie aus besondern Gründen erfordern.

§ 212. Die Verwaltung des Militärkollegiums ist der Landschaft wie dem Landesherrn wegen der Geldverwendung verantwortlich; — die Landschaft ist über Konstitutionsgesetze mit Beirath

¹⁾ Vgl. dazu die Anmerkungen zu den §§ 3 und 18 ff.

²⁾ Das Gesetz vom 21. Oktober 1848, welches die §§ 210 u. 206 des Grundgesetzes im Sinn einer Erweiterung der landschaftlichen Befugnisse in Kompetenz und Initiative abänderte, wurde durch das Gesetz, die Aufhebung der landschaftlichen Initiative bei Gesetzesvorschlägen betreffend, vom 11. Februar 1854 außer Geltung gesetzt, und die ursprüngliche Fassung des Grundgesetzes wieder hergestellt. Eben dieses Gesetz gab auch dem § 214 des Grundgesetzes seine gegenwärtige Formulierung.

und Zustimmung zu vernehmen, und sie hat das Recht der Beschwerdeführung, wenn dem Konscriptionsgesetze entgegen gehandelt würde.

§ 213. Die Wirksamkeit der Landschaft in Angelegenheiten der **Kirchen und Schulen** richtet sich lediglich nach der vierten Abtheilung des Grundgesetzes.

c) Bei Mängeln in der Gesetzgebung und Verfassung.

§ 214 ¹⁾. Die Landschaft hat das Recht und die Verpflichtung, dem Landesherrn die von ihr bemerkten Mängel in der Gesetzgebung anzuzeigen, und, unter genauer Angabe der Gründe, sowie nach Befinden unter Beifügung der gewünschten Grundzüge, um Erlaß, Abänderungen oder Aufhebung eines Gesetzes zu bitten, worauf Derselbe den Gegenstand erörtern lassen und die Behörde zur Bearbeitung eines Gesetzentwurfs instruiren, oder sonst das Nöthige beschließen wird. Die Gesetzesvorschläge selbst gehen von der Staatsregierung aus.

d) Bei Mängeln in der Verwaltung.

§ 215. Es liegt ihr gleichmäßig ob, **Regelwidrigkeiten** in einzelnen **Verwaltungszweigen**, welche der Aufsicht der Oberbehörden und des Regenten auf die Dauer entgangen seyn möchten, zur Kenntniß des Landesherrn zu bringen, dessen Wunsch es ist, von jeder ungeeigneten Vorkommenheit in der, unter seiner obersten Leitung stehenden Staatsverwaltung Kunde zu erhalten.

e) Vermittelung von Beschwerden einzelner Unterthanen, Korporationen und Orte.

§ 216 ²⁾. Die Landschaft hat die Verpflichtung, **Beschwerden einzelner Staatsangehörigen, Korporationen und Orte** an den Landesherrn zu bringen. Es müssen diese jederzeit **schriftlich** bei der Landschaft angebracht seyn, und sie dürfen von ihr nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer gehörig nachweist, daß er sich vorher, ohne Erfolg, an die geeigneten Landeskollegien und zuletzt an die höchste Stelle gewendet hat (§ 37).

Keine Vorstellung oder Beschwerde kann von der Landschaft an den Landesherrn anders gebracht werden, als wenn die Majorität derselben damit einverstanden ist.

f) Bei außerordentlichen Kommissionen.

§ 217. In solchen Fällen, wo bei **außerordentlichen**, außer dem regelmäßigen Gang der Staatsverwaltung liegenden **Ereignissen Kommissionen** niedergesetzt werden, und dabei **persönliche oder Geldleistungen** der gesammten Unterthanen in Frage kommen, wird der Landesherr auch **ständische Abgeordnete** als Mitglieder zuziehen.

¹⁾ Vgl. Anmerkung zu § 210.

²⁾ Vgl. Anmerkung zu § 66.

VI. Abschnitt.

Art der Ausübung der landschaftlichen Thätigkeit¹⁾.

§ 218. Die Landschaft übt ihre verfassungsmäßige Thätigkeit aus, entweder in voller Versammlung auf Landtagen, oder durch einen Ausschuß, die Landes-Deputation.

I. Vom Landtag.

a) Berufung, Eröffnung.

§ 219²⁾. Der Landtag versammelt sich mindestens alle drei Jahre auf Berufung des Landesherrn. Zu diesem Behufe erhält der Landschafts-Präsident ein Herzogliches Rescript und jeder der landschaftlichen Abgeordneten einen Ministerial-Erlass. Die Berufung wird auch besonders durch das Amtsblatt kürzlich bekannt gemacht werden.

§ 220³⁾. Sollte ein berufener Landstand durch vorübergehende Ursachen am persönlichen Erscheinen bei einem Landtage schon vor dessen Anfange behindert seyn, so hat er davon beim Herzoglichen Geheimen Ministerium sogleich Anzeige zu machen, damit der betreffende Stellvertreter berufen werden könne. Urlaubsgesuche während des Landtags erledigt die Landschaft, und zeigt die bewilligten, wo die Einberufung des Stellvertreters nothwendig wird, der höchsten Stelle zu diesem Behufe an.

§ 221. Am Morgen des zu Eröffnung des Landtages bestimmten Tages und sobald die anwesenden Stände dem Landesherrn ihre Ankunft gemeldet haben, ordnet derselbe einen Kommissarius ab, um den neu eintretenden landschaftlichen Abgeordneten den Eid abzunehmen, dessen Inhalt § 200 angegeben ist.

§ 222. Hierauf begiebt sich der Landesherr, gefolgt von den Ständen, in die Kirche, um den Segen des Höchsten anzurufen. Nach Vollendung der Andacht wird der Landtag eröffnet durch Mittheilung der Propositionspunkte, entweder vom Landesherrn persönlich oder durch Kommissarien in Seinem Namen.

b) Landschaftliche Beamte.

§ 223. Die landschaftlichen Beamten sind der Präsident der Landschaft, und dessen Gehülfe, der Landschafts-Syndikus und ein Protokollführer.

§ 224⁴⁾. Den Landschafts-Präsidenten ernennt der Landesherr aus der Zahl der Abgeordneten und Stellvertreter der Rittergutsbesitzer

¹⁾ Die landschaftliche Geschäftsordnung vom 23. Dezember 1858 (als Gesetz verkündigt), abgeändert durch höchste Verordnung vom 27. Oktober 1868, ergänzt den Abschnitt über die Art der Ausübung der landschaftlichen Thätigkeit. Sie läßt dem Landtage die Entscheidung über die Berechtigung der zu Abgeordneten Gewählten zum Eintritt ins Haus. Die Beschlußfähigkeit erfordert die Anwesenheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

²⁾ Vgl. Anmerkung zu § 203.

³⁾ Zu § 220: Das Institut der Stellvertreter ist fortgefallen durch Gesetz vom 22. Oktober 1873.

⁴⁾ § 224 wurde aufgehoben durch Gesetz vom 10. April 1848, das seinerseits wieder durch das Gesetz vom 3. August 1850 aufgehoben wurde. Vgl. auch das Gesetz vom 31. Mai 1870.

vor dem Eintritt jedes Landtags auf die Zeit bis zum Beginn des darauf folgenden Landtags.

§ 225. Der Gehülfe des Präsidenten wird von der Landschaft aus der Zahl der anwesenden Abgeordneten nach absoluter Stimmenmehrheit erwählt und vom Landesherrn bestätigt.

Die Wahl geschieht in der zweiten Woche des Landtags und ist, ausgenommen den Fall der Auflösung der Stände, gültig bis zum Beginn des nächsten Landtags.

Er vertritt den Landschafts-Präsidenten in solchen Abwesenheits- und Verhinderungsfällen, wo eine schriftliche Geschäftsverwaltung unthunlich ist; er unterstützt ihn überhaupt in seiner Amtsführung und ist Mitglied der Landes-Deputation.

§ 226. Der Präsident ist Dirigent der Landschaft; er eröffnet die Eingänge, theilt die Vorträge aus, zeichnet (signirt), nebst dem Gehülfen die Entwürfe und Protokolle; er unterschreibt die Eingaben, leitet die landschaftlichen Erörterungen, zieht die Abstimmung, und vertritt bei öffentlichen Veranlassungen die Landschaft als deren Redner.

§ 227. Die Landschaft kann sich nie ohne seine Aufforderung und seine Theilnahme versammeln. Er ist zunächst verantwortlich für die Einhaltung aller gesetzlichen Bedingungen.

Syndikus.

§ 228. Der Syndikus besorgt alle von der Landschaft beschlossenen Ausfertigungen; er ist Sekretair und Archivar der Stände. Bekleidet ein Staatsdiener die Stelle, so wird er für die Dauer von Landtagen und Deputationstagen seiner Pflichten gegen den Landesherrn entlassen; dies geschieht zugleich mit der § 221 gedachten Vereidung der Abgeordneten. Er wird von der Landschaft das erstemal gewählt für die Zeit bis zum Anfang des nächsten Landtages, und kann alsdann auf Lebenszeit gewählt werden. Er bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

Protokollführung und Schreiberei.

§ 229. Die Landschaft erwählt für jede Versammlung einen geeigneten Protokollführer. Ist dies ein Staatsdiener, so benennt sie ihn dem Geheimen Ministerium mündlich, worauf derselbe — wenn er irgend für die Zeit entbehrlich ist — auf die Dauer der Versammlung der herrschaftlichen Dienerpflicht entlassen wird.

Die Schreiberei wird zunächst von angestellten Kanzlisten besorgt, welche jedesmal besonders verpflichtet werden, und Schreibgebühren erhalten.

c) Geschäftsform.

§ 230. Der Landschaftspräsident und neben ihm sein Gehülfe haben den Vorsitz; an sie reihen sich die übrigen Abgeordneten dergestalt, daß von den drei Abtheilungen des Landtags diejenige, welche zuletzt eingetreten ist, (und in Hinsicht einer gänzlichen Erneuerung der Landschaft, diejenige, welche zuletzt ausscheiden wird) die letzten Plätze einnimmt. Die Glieder jeder Abtheilung loosen unter sich beim Beginn jedes Landtags, ohne Rücksicht der Klasse, der sie angehören.

Der anderweite Eintritt eines Neugewählten bedingt keine Ausnahme.

§ 231 ¹⁾. Die Verhandlungsform zwischen dem Landesherrn und der Landschaft geschieht entweder durch unmittelbare höchste Erlasse oder durch Ministerialmittheilungen.

Das Ministerium hat auf Anfragen und Interpellationen, welche in den Sitzungen der Landschaft von den Landtagsabgeordneten an dasselbe gerichtet werden, die gewünschte Auskunft oder Erklärung nach eigenem Ermessen entweder sofort oder in der nächsten landschaftlichen Sitzung zu ertheilen, oder, dafern es auf jene Anfragen überhaupt oder wenigstens zur Zeit nicht zu antworten vermag, ersteren Falls die Gründe der Unthunlichkeit anzugeben, letzteren Falls aber die Zeit der Antwort-ertheilung zu bestimmen.

Interpellationen, welche nicht sofort beantwortet werden, sind auf Verlangen des Ministeriums demselben vom Landschaftspräsidium schriftlich zuzustellen.

§ 232 ²⁾. Der Landesherr ordnet Kommissarien zu mündlichen Eröffnungen und zur Theilnahme an den Berathungen in die Landstube ab. Zu letzterm Behufe theilt der Präsident jedesmal 4 Stunden vor Eröffnung einer Sitzung dem Vorsitzenden im Ministerium die Tagesordnung mit.

§ 233. Die landesherrlichen Kommissarien müssen so oft gehört werden, als sie es verlangen. Berufen sie sich auf Beibringung von Erörterungen und Nachweisungen, so wird auf ihren Antrag die Schlußfassung bis nach deren Vorlegung ausgesetzt.

Kommen bei der Landschaft wesentliche Abänderungen von vorgeschlagenen Gesekentwürfen und Bewilligungsanträgen in Frage, so ist die Erbittung und Zuziehung landesherrlicher Kommissarien unerläßlich.

Sie verlassen die Landstube während der Abstimmungen: aber es kann nach ihrem Abtritt die Diskussion nicht von Neuem aufgenommen werden.

§ 234. Abgesehen von Fällen, wo landesherrliche Kommissarien nothwendig zugezogen werden müssen, kann die Landschaft auch *vertrauliche Sitzungen* ohne deren Beisein halten, in welchen jedoch niemals Beschlüsse gefaßt werden dürfen. Letztere setzen vielmehr allemal eine solche Diskussion voraus, an welcher landesherrliche Kommissarien Antheil nehmen können.

Es können daher die Berathungen und Niederschreibungen vertraulicher Sitzungen nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 235. Vom Präsident hängt es ab, ob er die zur Berathung vorliegenden Gegenstände selbst *vortragen*, oder ob er *Referenten* ernennen, oder sie durch eine *Kommission* begutachten lassen will. Letzteres kann auch in Folge eines landschaftlichen Beschlusses geschehen.

¹⁾ Abf. 2 und 3 wurden zur Erläuterung des § 231 unter dem 7. April 1849 erlassen.

²⁾ Zu § 232. Erst durch § 31 der Geschäftsordnung vom 23. Dezember 1858 wurde die vierstündige Frist an Stelle der zweistündigen eingeführt.

Stoert.-o. Kaufhaupt, Landb. d. deutschen Verfassungen.

Die Kommissionen werden durch Wahl bestellt, oder, wenn die Landschaft damit einverstanden ist, vom Präsident ernannt.

§ 236 ¹⁾. Nach weisungen aus dem Geschäftsbereich der Obersteuer-Verwaltung und der Landesbank erhält die Landschaft durch die von ihr dahin präsentirten Mitglieder oder die Vorstände der genannten Behörden. Werden Nachweisungen aus andern Geschäftszweigen gewünscht, so wendet sich der Präsident dieserhalb an das Herzogliche Geheime Ministerium.

§ 237. Die landesherrlichen Eröffnungen werden jederzeit zuerst in Berathung gezogen. Während sie erwogen werden, sammelt zugleich eine Kommission der Landschaft die Gegenstände zu Bitten, Anträgen und Beschwerden. — Die Berathung über den Finanzeetat muß so zeitig zum Schluß gebracht und das Ergebnis angezeigt werden, daß nach Befinden weitere Verhandlungen darüber Statt finden können.

§ 238. Niemand kann ohne Auftrag des Präsidenten eine an ihn gebrachte oder von ihm ausgehende Petition selbst vortragen. Sie muß jederzeit schriftlich an den Präsident gebracht werden, welcher sie dann nach seinem Ermessen zum Vortrag austheilt.

§ 239. Anträge von einzelnen Abgeordneten müssen dem Präsidenten gleichfalls schriftlich übergeben oder außerhalb der Sitzungen dem Syndikus zur Niederschrift mitgetheilt werden. Es hängt vom Präsident ab, wenn er sie zum Vortrag zutheilen will.

Auf gelegentliche Aeußerungen und Anträge kann weder eine Erörterung noch Schlußfassung Statt finden.

§ 240. Nach eröffneter und vollendeter freien Berathung erfolgt die Abstimmung. Jeder Abgeordnete gibt seine Stimme lediglich nach seiner eignen Ueberzeugung; Instruktionen dazu sind unzulässig. Bei wichtigern Gegenständen oder wenn sonst die Mehrheit solchen Aufschub begehrt, geschieht die Abstimmung nicht an dem Tage der Erörterung. Die Frage wird vom Präsident gestellt.

Alle ständische Schlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen der Sanktion des Landesherrn.

§ 241 ²⁾. Beim Stimmen gibt zuerst der Referent, dann der Präsident und Vicepräsident die Stimme, die weitere Stimmenfolge richtet sich nach der alphabetischen Reihenfolge der Abgeordneten, doch so, daß bei jeder Abstimmung der Anfang derselben um einen Mann fortschreitet. Hierbei wird mit den Worten Ja oder Nein abgestimmt.

§ 242. Es steht nur den landesherrlichen Kommissarien, dem Präsident und den Referenten oder Mitgliedern der ständischen Kommissionen zu, gescribene Reden und Vorträge abzulesen, alle übrigen Mitglieder bedienen sich ausschließlich des mündlichen Vortrags.

§ 243. Die Schlußfassungen erfolgen nach der gewöhnlichen Stimmenmehrheit.

¹⁾ Vgl. dazu Gesetz vom 3. Dezember 1855 und Geschäftsordnung vom 23. Dezember 1858 § 59.

²⁾ § 241 wiedergegeben in der Fassung der Geschäftsordnung vom 23. Dezember 1858 § 47 Abs. 3.

§ 244¹⁾.

§ 245. Die einzelnen Abgeordneten haben die Verpflichtung der Freimüthigkeit bei den Berathungen, wobei sich von selbst versteht, daß dieselbe innerhalb der gesetzlichen Grenzen bleiben muß.

§ 246. Sämmtliche Abgeordnete erhalten Reisekosten, auf die Meile der Reise von ihrem Rittergute (oder ihrem Heimathsorte, falls selbiger im Herzogthum Altenburg liegt) zum Orte des Land- oder Deputationstages und zurück, zusammen $1\frac{1}{2}$ Thaler, ingleichen auf die Dauer der Versammlung Tagelöhner, für die am Versammlungsorte wohnhaften Einen Thaler, für die auswärtigen Zwei Thaler täglich.

Der gesammte Aufwand für landschaftliche Versammlungen wird aus der Obersteuerkasse bestritten.

Der Präsident und Syndikus empfangen fixe Gehalte.

§ 247. Eine Uebersicht der Verhandlungen des Landtags wird durch die Landschaft öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Vorschlag und die Rechnungslegung der Obersteuerkasse, ingleichen die Resultate der Kammerverwaltung, (letztere während des Bestehens der jetzigen Finanzgrundsätze), werden beim Eintritt einer neuen Finanzperiode von der Staatsregierung öffentlich mitgetheilt werden (§ 76).

Alle Bekanntmachungen der Landschaft irgend einer Art erfordern die landesherrliche Genehmigung.

d) Schluß des Landtags.

§ 248. So wie keine Versammlung der Landschaft ohne Veranlassung des Landesherrn statt finden kann, so hängt auch die Schließung jeder Versammlung vom Landesherrn ab. Sobald sie ausgesprochen ist, geht die Versammlung ohne Weiteres auseinander.

2. Von der Landes-Deputation²⁾.

a) Zweck.

§ 249. Die Landes-Deputation hilft die vom Landesherrn bestätigten Beschlüsse des Landtages, soweit es von landschaftlicher Seite geschehen kann, in Vollzug setzen; sie tritt vermittelnd ein bei erheblicheren Anständen in der Finanzverwaltung, während des Laufs einer Finanzperiode, und bereitet, auf Veranlassung der Regierung, die Geschäfte der nächsten Versammlung vor.

b) Zusammensetzung.

§ 250. Die Deputation besteht aus dem Präsident, dessen Gehülfen und 6 Mitgliedern der Abgeordneten, welche bei jedem Landtag für die Zeit vom Schlusse desselben bis zur Eröffnung des künftigen durch Stimmenmehrheit aus der Zahl der Abgeordneten, und zwar zwei aus jeder Klasse, gewählt und vom Landesherrn bestätigt werden.

¹⁾ § 244 aufgehoben; vgl. Anmerkung zu § 224 und das Gesetz vom 31. Mai 1870.

²⁾ Die §§ 249—285 sind größtenteils abrogirt durch die Gesetze vom 3. Dezember 1855, 14. März 1866 Art. 9 Abs. 6, 29. April 1874 § 21 und 29. Mai 1883 § 11.

Unter den gesammten Mitgliedern der Landesdeputation müssen wenigstens zwei aus dem Kahla-Eisenbergischen Kreise seyn.

Für den Fall des Abgangs von Mitgliedern der Landesdeputation sind zugleich einige Deputations-Stellvertreter aus der Zahl der Abgeordneten zu wählen und vorzuschlagen.

e) Wirksamkeit.

§ 251. Ihre Wirksamkeit äußert sich

1) bei der Gesetzgebung.

Der Landesherr kann Gesetzentwürfe, welche Er späterhin an die gesammte Landschaft gelangen lassen will, der Deputation vorlegen, um zuvörderst deren Ansicht zu vernehmen und die Berathung in der Landschaft zu erleichtern.

§ 252. Gesetzentwürfe, welche von der Staatsverwaltung auf Veranlassung landschaftlicher Anträge bearbeitet wurden, können der Deputation vorgelegt, und, wenn sich diese damit, unter Berücksichtigung der § 260 enthaltenen Bestimmung, einverstanden erklärt, als bald vom Landesherrn erlassen werden.

2) Bei der Finanzverwaltung.

§ 253. Sobald sich wichtige Anstände bei der Kammer-, Steuer-, Militär- oder Bank-Verwaltung ergeben, deren längerer Aufschub wesentlichen Nachtheil bringen könnte, tritt die Wirksamkeit der Landesdeputation dahin ein, daß sie (ohne die Befugniß dauernder Bewilligungen zu besitzen) der augenblicklichen Verlegenheit durch Bewilligungen auf die noch übrigen Jahre der Finanzperiode oder durch Bewilligungen einmaliger Zahlungen oder durch geeignete Vorschläge und Vorstellungen abzuhelpen sucht.

§ 254. Wenn Anforderungen dieser Art von der Verwaltungsbehörde durch Vermittelung der höchsten Stelle an die Landesdeputation gelangen, müssen sie von der Behörde jederzeit genau nachgewiesen seyn.

3) Bei den übrigen Zweigen der Verwaltung.

§ 255. Die Landesdeputation hat die Verpflichtung, verfassungswidrige Ereignisse zur Kenntniß des Landesherrn zu bringen, und auf Abhülfe anzutragen, wenn sie die Ueberzeugung hat, daß ein Aufschub solcher Anzeige bis zum nächsten Landtage wesentlichen Schaden bringen werde.

4) Andere Befugnisse.

§ 256. Sie hat das Recht, die von der Landschaft zu besetzenden Stellen in dem Magdalenen-Stift und der Carolinen-Töchter-Schule zu verleihen. Dieß geschieht jedoch, wenn nicht ohnehin Veranlassung zu einer Zusammenkunft vorliegt, auf schriftlichem Wege.

§ 257. Durch einen von der Landschaft mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß können ihr überhaupt, unter Zustimmung des Landesherrn, auch noch andere Befugnisse der gesammten Landschaft zur interimistischen Wahrnehmung übertragen werden.

d) **Berufung.**

§ 258. Dem Landesherrn steht es frei, die Landesdeputation, sowohl wegen der jetzt genannten Gründe, als auch sonst, so oft zu *ver-*
sammeln, als Er deren Rath und Gutachten über irgend welche Gegenstände zu vernehmen wünscht. Die Berufung geschieht durch ein Rescript an den Landschaftspräsident oder, bei dessen Abwesenheit und Dringlichkeit der Ursache, an dessen Gehülfen.

§ 259. In den Fällen der § 253 und 255 bezeichneten Art steht auch dem Landschaftspräsident die Befugniß zu, den Landesherrn um Berufung einer ständischen Versammlung oder Deputation zu bitten.

e) **Verhältnisse zur Landschaft und Geschäftsform.**

§ 260. Die Beschlüsse und Erklärungen der *Landes-*
Deputation sollen, so weit möglich, den vorangegangenen, vom Landesherrn genehmigten landschaftlichen Beschlüssen entsprechen, und können nur dann von deren Sinn und Zweck abweichen dürfen, wenn dazu durch das Vorkommen neuer Thatfachen eine nothwendige Veranlassung gegeben wird. Doch ist im letztern Falle, wenn nicht Gefahr beim Verzuge ist, der Berufung von mindestens drei Mitgliedern der Deputation auf vorgängige Befragung der ganzen Landschaft nachzugeben.

§ 261. Es ist dem Ermessen der Deputation freigegeben, im Falle solche Angelegenheiten vorliegen, welche Verwilligungen auf mehr als Ein Jahr innerhalb der stehenden Finanzperiode und störende *Etats-*
veränderungen zur mittelbaren Folge haben, und bei denen ein Aufschub nach der Natur der Sache möglich ist, entweder ihre Erklärung sofort abzugeben, oder auf Vernehmlassung gesammter Landschaft, und zwar vermöge deren persönlicher Einberufung, oder vermöge schriftlicher Befragung, anzutragen.

Ehe solche Vernehmlassung geschieht, muß die Zustimmung des Landesherrn unter Mittheilung der von der Deputation gefaßten Ansicht eingeholt werden.

§ 262. Zur Gültigkeit der Beschlüsse bei der Landesdeputation gehört die *Abstimmung* der ganzen Mitgliederzahl, so daß die Abwesenden entweder schriftlich stimmen, oder, bei eiligern Veranlassungen, durch andere, vom Landschaftspräsident zugezogene Landesabgeordneten vertreten werden.

Die Stimmenmehrheit giebt übrigens auch hier die Entscheidung.

§ 263. Wenn von einem Landtag bis zum andern ein Mitglied der Landesdeputation an der fernern Theilnahme an derselben gehindert ist, so beruft der Landschaftspräsident den ersten Deputations-Stellvertreter aus der Klasse des Abgegangenen (§ 250) und präsentirt ihn zur landesherrlichen Bestätigung.

§ 264. Ueber die in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern vorgekommenen *Zusammenkünfte* der *Landes-*
deputation ist der Landschaft bei ihrer nächsten Versammlung

Vortrag zu erstatten. Die Landschaft ist an die vom Landesherrn bestätigten Beschlüsse der Landesdeputation gebunden.

Mit Auflösung der Landstände ist auch die Deputation aufgelöst.

§ 265. Die Protokollführung und Expedition bei der Landesdeputation ist eine Geschäftsobliegenheit des Syndikus.

Allgemeine Bestimmungen über das Grundgesetz.

§ 266¹⁾. Die Bestimmungen des Grundgesetzes treten nach erfolgter Verkündung in Kraft und können nur im Einverständnis des Landesherrn mit der Landschaft abgeändert werden. Doch bleibt bis zur ersten Versammlung der Landschaft in Folge des Grundgesetzes die jetzige Landschaft in ihrer bisherigen Wirksamkeit.

Im Falle einer nicht ausgleichenden verschiedenen Ansicht zwischen der Staatsregierung und Landschaft über die Auslegung einzelner Punkte tritt ein schiedsrichterliches Verfahren, nach Analogie des in der Oberappellations-Gerichts-Ordnung § 41—44 verordneten ein; doch ist vor dessen Betreten ein nochmaliger Versuch einer Hinlegung im Erörterungswege zu machen. Die künftigen Regierungen nachfolger sind an das Grundgesetz gebunden, und werden dieß beim Regierungsantritte jedesmal noch besonders erklären.

Jeder Beamte und Unterthan des Landes, die jetzigen und künftigen, sind durch den Akt seiner Verkündung als auf das Grundgesetz verpflichtet zu betrachten und machen sich durch dessen Ueberschreitung, auch wenn sie nicht besonders darauf verpflichtet sind, straffällig.

Gegeben Altenburg, am 29. April 1831.

(L. S.)

Friedrich, Herzog zu Sachsen.

Joseph, Herzog zu Sachsen, Erbprinz
von Sachsen-Altenburg.

Karl Joh. Heinr. Ernst Edler v. Braun. Karl Chr. v. Wüstemann.
Chr. Gottfr. Hermann.

¹⁾ Vgl. Anmerkung zu § 210.

16. Herzogtümer Coburg und Gotha.

Die seit dem Teilungsvertrag vom 12. November 1826 unter einem Landesherrn stehenden Herzogtümer wurden durch die Verfassungsbewegung der Jahre 1848—1852 in ein engeres staatsrechtliches Verhältnis gebracht, bis endlich das von beiden Teilen akzeptierte Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 an die Stelle der bloßen Personalunion die reale Verbindung des Staatslebens beider Herzogtümer treten ließ. Die Grundlagen dieser Verbindung liegen in der durch § 71 der unten folgenden Verfassungsurkunde bestimmten Gemeinsamkeit bezüglich des Verhältnisses der beiden Herzogtümer zum Herzog, zum deutschen Reichsorganismus und zum Auslande, und der wichtigsten Gebiete der innern Verwaltung. Aberdies ist der Herstellung des völligen Einheitsstaates der Weg geebnet durch die Bestimmung des § 72 der Verfassungsurkunde und durch das Gesetz vom 31. Januar 1874, wonach der Kreis der gemeinsamen Angelegenheiten durch die übereinstimmenden Mehrheitsbeschlüsse der beiden Landtage unter Zustimmung des Herzogs noch erweitert werden kann. — Die Geschäftsordnung für die Landtage der Herzogtümer Coburg und Gotha wurde gleichzeitig mit dem Staatsgrundgesetze als dessen Beilage II publiziert und ist seither durch das erwähnte Gesetz vom 31. Januar 1874 und durch Gesetz vom 20. Mai 1876 in den den gemeinschaftlichen Landtag und die Taggelder betreffenden Punkten abgeändert und endlich durch Gesetz vom 29. März 1908 ganz neu gefaßt worden. Die letzte Änderung des Wahlgesetzes erging am 9. März 1908. — Im Bundesrate durch eine Stimme vertreten, entsenden die beiden Herzogtümer im ganzen zwei Abgeordnete zum Reichstage des Deutschen Reichs.

Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Coburg und Gotha, vom 3. Mai 1852.

Wir Ernst, Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und Lonna ꝛc. haben zur Herbeiführung einer übereinstimmenden Verfassung Unserer Lande den Erlaß eines gemeinschaftlichen

Staatsgrundgesetzes

für die Herzogthümer Coburg und Gotha

befchlossen, und verordnen demnach mit Beirath und Zustimmung der getreuen Stände Unseres Herzogthums Coburg und der Abgeordneten-Versammlung Unseres Herzogthums Gotha, was folgt:

Abschnitt I.

Von dem Staatsgebiet, dem Herzog, der Nachfolge in die Regierung und der Regierungsverwesung¹⁾.

§ 1. Die Herzogthümer Coburg und Gotha bilden ein unter der Regierung des Herzoglichen Hauses von Sachsen-Coburg und Gotha vereinigt, untrennbares Ganzes, mit nachstehender Verfassung.

§ 2. Die vereinigten Herzogthümer theilen als deutscher Bundesstaat alle aus der Bundesverfassung hervorgehenden Rechte und Pflichten.

¹⁾ In Abänderung und zur Ausführung erging am 15. Juli 1899 das Gesetz, die Thronfolge in den Herzogthümern Coburg und Gotha betreffend.

Art. 1. Stirbt der gegenwärtig regierende Herzog ohne successionsfähige Nachkommen, so ist zur Nachfolge in der Regierung zunächst der Herzog Carl Eduard von Albany und dessen Mannesstamm und, falls er ohne successionsfähige Nachkommen versterben oder sein Mannesstamm erlöschen sollte, Prinz Arthur, Sohn des Herzogs von Connaught, und dessen Mannesstamm zur Regierung in den Herzogthümern berufen.

Sollte auch Prinz Arthur ohne successionsfähige Nachkommen versterben oder dessen Mannesstamm erlöschen, so geht das Recht der Nachfolge in der Regierung auf den Prinzen Albert Eduard von Wales und dessen Mannesstamm über.

Auf den Herzog von Albany findet auch für so lange, als er voraussichtlicher Thronfolger ist, die Bestimmung des § 4 des Staatsgrundgesetzes Anwendung.

Art. 2. Für den Fall, daß der gegenwärtig regierende Herzog während der Minderjährigkeit des Thronfolgers stirbt, steht dem gegenwärtigen Vormund die Regierungsverwesung bis zur Regierungsmündigkeit des Herzogs zu.

Tritt ein Wechsel in der Person des Vormundes ein, so ist zur Übertragung der Regierungsverwesung auf den neuen Vormund die Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags erforderlich.

Verweigert der Landtag die Zustimmung und ist der gegenwärtig regierende Herzog verstorben, so haben die Mutter des regierungsunmündigen Herzogs und das Staatsministerium mit dem gemeinschaftlichen Landtag die Person des Regierungsverwesers zu bestimmen. In solchem Falle geht die Vormundschaft in Gemäßheit des § 14 des Staatsgrundgesetzes auf den Regierungsverweser über.

Der Regierungsverweser hat die Vorschriften des § 20 des Staatsgrundgesetzes zu erfüllen.

Die von der Bundesgewalt innerhalb ihrer Zuständigkeit in bundesverfassungsmäßiger Form gefaßten Beschlüsse sind für die vereinigten Herzogthümer maßgebend und erlangen nach deren Verkündigung durch den Herzog (§ 22) verbindende Kraft.

§ 3. Der Herzog ist das Oberhaupt des Staates und übt als solches die Rechte der Staatsgewalt nach der Verfassung.

§ 4. Der Herzog hat seinen wesentlichen Aufenthalt in dem Staatsgebiet zu nehmen, mit Ausnahme der in § 8 und 9 bestimmten Fälle.

§ 5. Der Sitz der Regierung darf nicht außerhalb des Landes verlegt werden.

§ 6¹⁾. Das Recht der Regierung ist erblich im Mannstamme des Herzoglichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge.

Zur Successionsfähigkeit wird rechtmäßige Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Herzogs geschlossener Ehe erfordert.

§ 7²⁾. Wenn der gegenwärtig regierende Herzog ohne Hinterlassung successionsfähiger Nachkommen mit Tode abgehen oder die von ihm hinterlassene successionsfähige Nachkommenschaft aussterben sollte und somit die Nachfolge in die Regierung auf den Bruder desselben, den Prinzen Albert, beziehungsweise dessen successionsfähige Nachkommenschaft übergeht, treten folgende besondere Bestimmungen (§§ 8—10) ein.

§ 8. Für den Fall, daß der Prinz Albert zur Zeit des Anfalls der Regierung verhindert sein sollte, seinen wesentlichen Aufenthalt in den Herzogthümern zu nehmen, so soll demselben ausnahmsweise gestattet sein, die Regierung derselben durch einen Statthalter führen zu lassen.

§ 9. Von der Nachfolge in die Regierung der Herzogthümer sind der regierende König von England und der voraussichtliche englische Thronfolger (heir apparent des englischen Rechts) ausgeschlossen, dergestalt, daß die Regierung sofort auf den nach ihnen zunächst berechtigten Prinzen übergeht.

Ist jedoch zur Zeit eines Erbfalles außer dem regierenden Könige von England oder außer dem englischen Thronfolger oder außer dem Könige und dem Thronfolger ein successionsfähiger Nachkomme aus der Speciallinie des Prinzen Albert nicht vorhanden, so hat im ersteren und dritten Falle der König von England, im zweiten Falle der englische Thronfolger die Regierung der Herzogthümer anzutreten und dieselbe durch einen Statthalter so lange führen zu lassen, bis sie von einem volljährigen successionsfähigen Prinzen aus der Speciallinie des Prinzen Albert übernommen werden kann.

¹⁾ Die folgenden §§ 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 sind auch aufgenommen in das neue „Hausgesetz für das Herzogl. S. Coburg-Gothaische Haus“ vom 1. März 1865, wofelbst sie im 2. Abschnitt die Art. 5—19 bilden. S. dieses nebst Nachträgen und Beilagen: A. Verzichtsurkunde des Prinzen von Wales vom 19. April 1863, B. Nachtrag zum Hausgesetze vom 6. Dezember 1866, C. Gesetz, das Greinburger Fideikommiß betreffend, vom 29. März 1873, bei S. C h u l z e, Hausgesetze Bd. 3 S. 285 ff.

²⁾ Dazu Verzichtleistung des damaligen englischen Kronprinzen Albert Eduard vom 19. April 1863, bekannt gemacht durch herzoglichen Erlaß vom 10. November 1863.

§ 10. Dafern bei dem Aussterben der regierenden Linie zwei gleich nahe Linien vorhanden sein sollten, so wird die jüngere durch die ältere ausgeschlossen.

§ 11. Das Alter der Volljährigkeit und Regierungsmündigkeit tritt für den Herzog, sowie für jeden Prinzen des Herzoglichen Hauses überhaupt, mit der Zurücklegung des 21. Lebensjahres ein.

§ 12. Ist der Herzog regierungsunmündig oder ist derselbe wegen körperlicher oder geistiger Schwäche oder aus einem anderen Grunde nicht im Stande, die Regierung zu führen oder fortzuführen, so tritt eine Regierungsverwesung ein.

§ 13. Die Regierungsverwesung während der Regierungsunmündigkeit des Herzogs steht, sofern nicht von dem verstorbenen Herzog durch ein mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags erlassenes Gesetz eine andere Anordnung getroffen worden, zunächst der leiblichen Mutter des Herzogs zu, so lange dieselbe sich nicht anderweit vermählt, nach dieser dem der Erbfolge nach nächsten regierungsfähigen Agnaten.

§ 14. Der Regierungsverweser ist zugleich persönlicher Vormund des Herzogs.

§ 15. Sollte sich bei einem zunächst nach dem regierenden Herzog zur Regierungsnachfolge bestimmten Prinzen eine solche Beschaffenheit des Geistes oder Körpers zeigen, daß derselbe nicht im Stande wäre, selbst die Regierung gehörig zu führen, so ist noch unter der Regierung des Herzogs durch ein förmliches Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverwesung und die Person des Regierungsverwesers zu bestimmen.

§ 16. Wäre in dem § 15 vorgesehenen Falle das dort vorgeschriebene Gesetz nicht erlassen worden, oder würde der Herzog nach erfolgtem Regierungsantritt von der bezeichneten Regierungsunfähigkeit befallen oder sonst an der eigenen Führung der Regierung behindert, so hat das Staatsministerium den Zusammentritt eines aus drei Mitgliedern bestehenden Familienrathes, — zu welchem jedoch der in der Nachfolge nächste volljährige Agnat nicht zugezogen werden darf, — zu veranlassen. Dieser Familienrath hat nach Stimmenmehrheit die Frage zu entscheiden, ob eine Regierungsverwesung nöthig ist. Wird die Frage verneint, so hat es dabei sein Bemenden; wird dieselbe bejaht, so bedarf der Ausspruch zu seiner Gültigkeit der Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags.

§ 17. Im Falle des § 16 steht die Regierungsverwesung, wenn nicht der Familienrath mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags ein Anderes bestimmt, der Gemahlin des Herzogs zu, sofern aus dessen Ehe mit derselben ein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter noch nicht regierungsmündiger Prinz vorhanden ist, sonst dem der Erbfolge nach nächsten regierungsfähigen Agnaten.

§ 18. Die Aufhebung der nach § 16 beschlossenen Regierungsverwesung wegen Wegfalls der Regierungsunfähigkeit kann nur durch Beschluß eines nach den Bestimmungen des § 16 berufenen Familienrathes und mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Landtags erfolgen.

§ 19. Die Staatsregierung kann, ausgenommen in dem § 9 vorgesehenen Falle, auf den Inhaber eines außerdeutschen Thrones nicht gelangen.

Wenn ein Herzog einen außerdeutschen Thron besteigt, so wird dafür angenommen, daß er darauf Verzicht geleistet habe, über die Herzogthümer zu regieren.

§ 20. Der Statthalter, sowie der Regierungsverweser muß protestantischen Glaubens sein; jener hat, wie dieser, seinen wesentlichen Aufenthalt in den Herzogthümern zu nehmen.

§ 21. Die Person des Herzogs ist unverleßlich; für seine Regierungshandlungen ist er keiner äußeren Verantwortung im Lande unterworfen.

Dieselben Bestimmungen gelten in Beziehung auf den Regierungsverweser.

Der Statthalter ist dem Herzog verantwortlich.

§ 22. Die Anordnungen des Herzogs, des Regierungsverwesers und des Statthalters sind nur dann Regierungshandlungen, wenn sie schriftlich erlassen und, wie solches durch besonderes Gesetz bestimmt ist, von einem Mitgliede des Staatsministeriums gegengezeichnet oder unterzeichnet worden sind.

Abchnitt II.

Von den Staatsangehörigen und Staatsbürgern und ihren allgemeinen Rechten und Pflichten.

§ 23—26¹⁾.

§ 2. Staatsangehörige der vereinigten Herzogthümer Coburg und Gotha sind diejenigen, welche in einem derselben die Staatsangehörigkeit nach den reichsgesetzlichen Vorschriften erworben haben.

§ 3. Den Staatsangehörigen im Sinne des § 2 stehen alle Rechte zu und liegen alle Pflichten ob, welche in dem Staatsgrundgesetz und sonst den Staatsbürgern oder den Staatsangehörigen zugewiesen sind.

§ 4. Die Rechte und Pflichten nicht staatsangehöriger Deutscher bestimmen die Reichsgesetze.

§ 27²⁾. Die nach Verfassung und Gesetz bestehenden staatsbürgerlichen Rechte können vorübergehend nicht ausgeübt werden:

a) von denjenigen, welche eine Freiheitsstrafe erleiden oder sich in gerichtlicher Untersuchungshaft befinden,

b) von den unter elterlicher Gewalt oder unter irgend einer Vormundschaft befindlichen Personen,

d) von einem Gemeinschuldner, gegen welchen ein Concurseröffnet worden ist, während der Dauer dieses Concurses und innerhalb der nächsten 10 Jahre, insofern die vollständige Befriedigung der Gläubiger nicht schon früher erfolgt sein sollte,

¹⁾ Die §§ 23—26 und 60 wurden durch § 1 des Gesetzes vom 8. April 1879 aufgehoben und durch obige Bestimmung derselben ersetzt.

²⁾ § 27 c) aufgehoben, f) neu gefaßt durch Gesetz vom 17. März 1911.

e) von einem Gemeinschuldner, der mit seinen Gläubigern einen gerichtlichen Accord abgeschlossen, bis zur accordmäßigen Befriedigung der Letzteren,

f) von denjenigen, die eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen.

Als Armenunterstützung im Sinne dieser Bestimmung sind nicht anzusehen:

1. die Krankenunterstützung;
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege;
3. Unterstützung zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf;
4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Nothlage gewährt sind.

§ 28. Jeder Staatsbürger hat, nach Erreichung des achtzehnten Lebensjahres, folgenden Eid abzuleisten:

„Ich schwöre Treue dem Herzog, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Verfassung. So wahr mir Gott helfe.“

§ 29. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nur für die Dauer bereits eingetretener Wehrpflicht beschränkt. Abzugsgelder von Auswanderern dürfen nicht erhoben werden.

§ 30. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Standesvorrechte finden nicht Statt. Die öffentlichen Aemter sind für alle dazu befähigten Staatsbürger, unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen, gleich zugänglich.

§ 31. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nicht Statt finden.

§ 32. Die Bedingungen und Formen, unter welchen die Verhaftung einer Person, die Durchsuchung einer Wohnung, die Beschlagnahme und Durchsuchung von Briefen erfolgen darf, können nur durch Gesetz festgestellt werden.

§ 33. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Freiheit der Vereinigung zu Religions-Gesellschaften, deren Grundsätze weder den Strafgesetzen, noch der Sittlichkeit zuwiderlaufen, und die Freiheit der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet.

§ 34. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§ 35. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte in kirchlicher Hinsicht; vielmehr gewährt der Staat allen gleichen Schutz. Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Genehmigung der Staatsregierung weder verkündigt noch vollzogen werden.

§ 36. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§ 37. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates.

§ 38. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Staatsangehörigen frei, wenn er eine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung der treffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung.

§ 39. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Der Staat trägt dafür Sorge, daß auch den Unbemittelten der nöthige Unterricht in den öffentlichen Volksschulen zu Theil werde.

Ältern und Vormünder dürfen ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

§ 40. Die Lehrer der Volksschulen, welche ihre sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung zuvor der betreffenden Staatsbehörde nachzuweisen haben, werden vom Staate unter Betheiligung der Gemeinden angestellt. Dieses Verhältniß wird durch ein Gesetz geordnet werden.

§ 41. Die Rechtsverhältnisse derjenigen öffentlichen Lehrer als Staatsdiener, auf welche das Staatsdienstgesetz keine Anwendung findet, sowie deren rechtliche Beziehungen zu den Gemeinden werden durch Gesetz geordnet.

§ 42. Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht.

An den durch besondere Rechtsverhältnisse begründeten Verpflichtungen Dritter wird durch die vorstehende Bestimmung nichts geändert.

§ 43. Das Recht der freien Meinungsäußerung durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung findet in seinem vollen Umfange Statt, unbeschadet von Repressivgesetzen gegen den Mißbrauch dieses Rechts.

Die Presse darf nicht unter Censur gestellt werden.

Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung begangen werden, sind bis zur Ausführung des § 139 nach den bestehenden Strafprozeßgesetzen zu behandeln.

§ 44. Alle Staatsangehörige sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Von Versammlungen unter freiem Himmel ist 24 Stunden vorher von dem Unternehmer oder Leiter der Versammlung der Bezirks-Polizeibehörde Anzeige zu machen, welche die Versammlung zu verbieten hat, wenn ausreichender Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß sie der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung werde gefährlich werden.

§ 45. Die Art und Weise, wie durch bewaffnete Mannschaft zur Aufrechterhaltung des gesetzlichen Zustandes eingeschritten werden darf, welche Behörden und unter welchen Formen dieselben den Befehl dazu zu ertheilen haben, ist durch gesetzliche Bestimmungen zu regeln.

§ 46. Alle Staatsangehörige haben das Recht, zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen oder der Sittlichkeit nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden. Das Nähere bleibt der gesetzlichen Feststellung vorbehalten.

Die Ertheilung von Corporationsrechten steht der Staatsregierung zu.

§ 47. Die Theilnahme activer Militairpersonen, mit Einschluß der Beurlaubten, an Versammlungen und Vereinen darf nur insoweit Statt finden, als die militairischen Disciplinardorschriften nicht entgegenstehen.

§ 48. Jeder Staatsangehörige hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden allein oder in Verbindung mit Mehreren schriftlich an die Behörden oder den Landtag (cf. § 45 der Geschäfts-Ordnung Beil. II.) zu wenden.

Petitionen und Beschwerden unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Corporationen gestattet.

Bei dem activen Militair, mit Einschluß der Beurlaubten, darf das Petitions- und Beschwerderecht nur nach Maaßgabe der Disciplinardorschriften ausgeübt werden.

§ 49. Das Eigenthum ist unverleßlich. Zwangsenteignung aus Rücksicht des gemeinen Besten (Expropriation) kann nur auf Grund des Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch Gesetz geschützt werden.

§ 50. Die Strafe der Vermögenseinziehung bleibt für immer abgeschafft.

§ 51. Die Bestimmungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums, sowohl unter Lebenden als von Todeswegen, sowie über die Zusammenlegung von Grundstücken, bleiben der besonderen gesetzlichen Feststellung überlassen.

§ 52. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§ 53. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband ist für immer aufgehoben.

§ 54. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eignem Grund und Boden. Die Ausübung des Jagdrechts unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§ 55. Die Errichtung neuer Lehne ist unstatthaft.

§ 56. Alle auf dem Grund und Boden haftenden privatrechtlichen Abgaben und Leistungen sind ablösbar.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren privatrechtlichen Abgabe oder Leistung belastet werden.

§ 57. Moratorien, Monopolen und ausschließende Gewerbs- und Handels-Privilegien — mit Ausnahme von Erfindungs-Patenten — dürfen nicht ertheilt werden.

§ 58. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß eine Bevorzugung einzelner Stände und Güter nicht Statt findet.



Bleibende Befreiungen von der Verbindlichkeit zur Tragung der Staatslasten dürfen nicht bewilligt werden.

§ 59. Alle Staatsbürger sind wehrpflichtig. Den Umfang dieser Pflicht, sowie die Art und Weise der Einstellung und die Dienstzeit bestimmt das Gesetz.

Abchnitt III.

Von den Gemeinden und Stiftungen.

§ 60¹⁾.

§ 61. Jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören. Ausnahmen wegen Staats- und Domainengütern, sowie wegen Waldungen werden durch Gesetz bestimmt.

§ 62. Das Stimm- und Leistungsverhältniß der Eigenthümer solcher Grundbesitzungen, welche einem Gemeindeverband bisher noch nicht angehört haben, den anderen Gemeindegliedern gegenüber, wird gesetzlich geordnet.

§ 63. Die Grundsätze über Bildung und Auflösung von Gemeinden werden durch Gesetz bestimmt.

§ 64. Die Verfassung der Gemeinden soll durch Gesetz in der Art geregelt werden, daß dieselben unter Oberaufsicht des Staates:

- 1) ihre Beamten und Vertreter zu wählen,
- 2) selbstständig ihre Angelegenheiten und ihr Vermögen zu verwalten und die Ergebnisse des Gemeindehaushalts zu veröffentlichen haben.

Auch soll die Competenz der Gemeinden bezüglich der Ortspolizei gesetzlich bestimmt werden.

§ 65. Das Vermögen und die Einkünfte der Gemeinden können unter keiner Voraussetzung dem Staatsvermögen einverleibt werden.

§ 66. Alle Stiftungen, die für die Gottesverehrung, den Unterricht oder zu Wohlthätigkeitszwecken bestimmt sind, stehen unter dem Schutze des Staates. Ihr Vermögen oder Einkommen darf dem Staatsvermögen nicht einverleibt werden; auch darf darüber gegen den Willen der Stifter nicht verfügt werden.

Nur in dem Falle, wo der Stiftungszweck nicht mehr zu erreichen ist, kann Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken, mit Vorwissen und Zustimmung der etwa bekannten Beteiligten, und, sofern es sich um allgemeine Landesanstalten handelt, mit Einwilligung des betreffenden Landtags eintreten.

Abchnitt IV.

Vom Staatsdienste.

§ 67. Die Verhältnisse der Staatsdiener in den Herzogthümern werden durch Gesetz geregelt.

§ 68. Für die Schäden, welche einem Staatsangehörigen durch die Arglist oder grobe Verschuldung der Staatsbeamten als solcher verursacht

¹⁾ § 60 ist aufgehoben durch Gesetz vom 8. April 1879; vgl. Anmerkung zu § 23.

werden, hat der Staat — insofern nicht besondere Gesetze in gewissen Fällen eine unmittelbare Vertretungsverbindlichkeit desselben festsetzen — dann zu haften, wenn der Beschädigte den Schadenersatz vom schuldigen Beamten nicht zu erlangen vermag.

Die deßfalligen Entschädigungsansprüche an den Staat sind jedoch schon nach Ablauf von 5 Jahren nach Eintritt des beschädigenden Ereignisses als erloschen zu betrachten.

Abchnitt V.

Von den Landtagen.

§ 69. Die Staatsbürger üben die in ihrer Gesamtheit ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte durch die Landtage, bezüglich durch die von den Letzteren gewählten Ausschüsse (cf. Abschnitt VI.) aus.

Die Versammlungen der auf verfassungsmäßige Weise erwählten Abgeordneten bilden die Landtage.

§ 70. Für jedes der Herzogthümer Coburg und Gotha bestehet ein besonderer Landtag. In Bezug auf diejenigen Verhältnisse, Angelegenheiten und Einrichtungen, welche als gemeinsam für beide Herzogthümer erklärt sind, übt ein gemeinschaftlicher Landtag die den Landesvertretungen zustehenden Rechte in der im Abschnitt VII. näher bestimmten Weise aus.

Alle den Landtagen verfassungsmäßig zukommenden Befugnisse (§ 69), so weit dieselben dem gemeinschaftlichen Landtage nicht ausdrücklich zugewiesen sind, werden durch die Landtage der beiden Herzogthümer ausgeübt.

§ 71. Als gemeinsam für beide Herzogthümer (§ 70) sind anzusehen: 1) das Verhältniß der vereinigten Herzogthümer zum Herzog, mit Ausschluß der Bezüge des Herzogs und des Herzoglichen Hauses aus Staats- oder Domainenmitteln; 2) alle Beziehungen der Herzogthümer zum deutschen Staatsorganismus und zu auswärtigen Staaten; 3) das Staatsgrundgesetz (cf. jedoch § 112); 4) der gemeinschaftliche Landtag; 5) das Staatsministerium (cf. jedoch § 132 sub 1); 6) der Staatsgerichtshof; 7) das Militärwesen; 8) das Oberappellationsgericht und der durch ein Gesetz zu errichtende gemeinsame Appellhof, nebst den damit in Verbindung stehenden Einrichtungen; 9) die Postfachen; 10) die Zollfachen und 11) die Staatsarchive.

§ 72¹⁾. Auch noch andere als die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Angelegenheiten und Einrichtungen können auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Herzogs durch einen übereinstimmenden Beschluß der Landtage der beiden Herzogthümer oder durch einen mit Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten eines jeden der beiden Herzogthümer gefaßten Beschluß des gemeinschaftlichen Landtags für gemeinsam erklärt werden.

¹⁾ Die §§ 72, 73, 75, 79, 81, 83, 112 und 114 erhielten ihre gegenwärtig gültige Fassung durch Gesetz vom 31. Januar 1874, einige Abänderungen des Staatsgrundgesetzes vom 3. Mai 1862 betreffend.

§ 73 ¹⁾. Der Landtag für Coburg besteht aus 11, der für Gotha aus 19 Mitgliedern, über deren Wahl der Abschnitt VIII, bezüglich die Wahlordnung (Beilage I), die näheren Bestimmungen enthält.

Die Mitglieder dieser beiden Landtage bilden den gemeinschaftlichen Landtag.

§ 74 ²⁾. Die Wahl der Abgeordneten zu den Landtagen erfolgt auf einen vierjährigen Zeitraum.

Für die Berechnung dieses Zeitraumes (Wahlperiode) ist das Ende der vorhergegangenen Wahlperiode derart maßgebend, daß der erstere an die letztere unmittelbar anschließt.

Ergänzungswahlen geschehen auf den noch übrigen Theil der Wahlperiode.

Erfolgt die Auflösung des Landtags (cf. § 78), so erstreckt sich die gesetzliche Dauer der Wirksamkeit des neuen Landtags ebenfalls nur auf den noch übrigen Theil der Wahlperiode.

§ 75 ¹⁾. Mit der Beendigung der gesetzlichen Dauer der Wirksamkeit oder der Auflösung des Landtags eines der beiden Herzogthümer erlischt auch die Vollmacht seiner Mitglieder für den gemeinschaftlichen Landtag (vergl. jedoch § 95 und § 158).

§ 76. Der Herzog beruft die Landtage ein und bestimmt den Ort derselben in dem betreffenden Herzogthum.

Der gemeinschaftliche Landtag ist jedoch in der Regel, und dasern nicht besondere, bei der Einberufung anzugebende Gründe einzelne Ausnahmen erfordern, zur Haltung seiner Sitzungen abwechselnd nach Coburg und nach Gotha zu berufen.

§ 77. Der Herzog eröffnet die Landtage entweder in Person oder durch einen dazu besonders ernannten Bevollmächtigten.

§ 78. Dem Herzog steht das Recht zu, die Landtage zu vertagen und aufzulösen.

§ 79 ¹⁾. Erfolgt die Auflösung des Landtags eines der beiden Herzogthümer, so ist binnen 14 Tagen eine neue Wahl anzuordnen und längstens binnen sechs Monaten, von Anordnung der Wahl an, der neue Landtag wieder zu eröffnen.

Die Auflösung des gemeinschaftlichen Landtags hat zugleich die Auflösung der beiderseitigen besonderen Landtage zur Folge, und findet auch in diesem Falle bezüglich der Anordnung der Neuwahl der Abgeordneten und der Wiedereröffnung der neuen Landtage die vorstehende Bestimmung Anwendung.

§ 80. Die Landtage werden regelmäßig in dem ersten und letzten Jahre des vierjährigen Zeitraums, auf welchen die Abgeordneten gewählt sind (cf. § 74), einberufen.

Außerordentliche Einberufungen finden Statt, so oft dringende An gelegenheiten solches erfordern.

§ 81 ¹⁾. Die Landtage der beiden Herzogthümer haben die Gültigkeit der Wahlen ihrer Mitglieder zu prüfen und darüber endgültig zu ent-

¹⁾ Für die §§ 73, 75, 79, 81 vgl. Anmerkung zu § 72.

²⁾ § 74 Abs. 2 neu gefaßt durch Gesetz vom 14. April 1902.

scheiden, wozu ihnen die Wahlacten von der Staatsregierung mitzutheilen sind.

Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die Geschäftsordnung (Beil. II).

§ 82. Die Landtage haben ihre Beamten und zwar aus ihrer Mitte selbst zu wählen.

Die näheren Bestimmungen enthält die Geschäftsordnung (Beilage II).

§ 83¹⁾. Die Abgeordneten legen bei ihrem Eintritte in die Landtage den Eid ab:

„Ich schwöre, daß ich als Abgeordneter die Staatsverfassung treu bewahren und das Wohl des Herzogs und des Staates nach meinem besten Wissen und Gewissen im Auge behalten will. So wahr mir Gott helfe!“

Einer Wiederholung dieses Eides bei dem Zusammentritte der beiden Landtage zu dem gemeinschaftlichen Landtage bedarf es nicht.

§ 84. Die Abgeordneten sind Vertreter der Gesamtheit der Staatsbürger, nicht ihrer Wahlbezirke als solcher oder einzelner Volksklassen. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und haben keine Vorschriften von ihren Wählern anzunehmen. Auch kann die gesetzliche Dauer ihrer Wirksamkeit durch den Willen ihrer Wähler nicht beschränkt werden.

§ 85. Kein Abgeordneter darf wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen außerhalb des Landtags zur Verantwortung gezogen werden.

Wegen eines durch solche Aeußerungen etwa begangenen Verbrechens oder Vergehens kann der Landtag seine Mißbilligung förmlich aussprechen, auch den Fall auf Antrag des Betheiligten zur strafrechtlichen Erledigung an das Gericht verweisen.

Wegen seiner Abstimmung darf Niemand zur Verantwortung gezogen werden.

§ 86. Kein Abgeordneter darf während der Versammlung eines Landtags ohne dessen Zustimmung verhaftet werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen Verbrechens ausgenommen. In letzterem Falle ist dem Landtage sofort Anzeige von der erfolgten Verhaftung zu machen.

§ 87. Der Austritt aus den Landtagen steht den Abgeordneten zu jeder Zeit frei (cf. § 85 der Geschäftsordnung, Beil. II).

§ 88. Zur Gültigkeit eines von den Landtagen zu fassenden Beschlusses ist — sofern nicht für besondere Fälle etwas Anderes bestimmt worden — die Anwesenheit und Theilnahme von wenigstens zwei Dritttheilen der verfassungsmäßigen Gesamtzahl der Mitglieder des betreffenden Landtags und Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmenden erforderlich.

Um die Beschlußfähigkeit eines Landtags, welcher nicht in beschlußfähiger Zahl vorhanden ist, herbeizuführen, sind die erschienenen Abgeordneten, falls ihre Zahl die Mehrheit der verfassungsmäßigen Ge-

¹⁾ Für § 83 vgl. Anmerkung zu § 72.

samtzahl der Landtagsmitglieder erreicht, berechtigt, die ohne genügenden Entschuldigungsgrund abwesenden Mitglieder unter Festsetzung einer kurzen Frist zu berufen, und nach Ablauf dieser Frist die Landtagsgeschäfte zu erledigen.

Ueber die Erheblichkeit der vorgebrachten Entschuldigungsgründe entscheiden die erschienenen Mitglieder.

§ 89. Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich. Ausnahmen finden dann Statt, wenn dies ein Landtag auf Antrag des Staatsministeriums, oder eines Drittheils der anwesenden Abgeordneten, oder des Präsidenten, oder einer Commission, nach Maßgabe der Geschäftsordnung (Beil. II. § 47) beschließt.

§ 90. Die Landtagsabgeordneten beziehen aus der Staatscasse Diäten und Reisekosten. Das Nähere hierüber bestimmt die Geschäftsordnung (Beil. II).

A b s c h n i t t VI.

Von den Landtags-Ausschüssen.

§ 91. Für jeden Landtag besteht ein Ausschuß, dessen Thätigkeit stets dann eintritt, wenn der betreffende Landtag nicht versammelt ist.

§ 92. Der Ausschuß jedes Landtages wird gebildet: 1) aus dem Präsidenten und dem Schriftführer, und 2) aus noch drei anderen Mitgliedern desselben.

Die Letzteren und drei Stellvertreter derselben werden von jedem Landtage während seiner ersten Tagung durch Stimmenmehrheit gewählt.

Für den Ausschuß des gemeinschaftlichen Landtages hat die Wahl dieser drei Mitglieder und deren Stellvertreter in der Art zu geschehen, daß von den fünf Mitgliedern des Ausschusses stets drei dem Herzogthum Gotha, zwei dem Herzogthum Coburg angehören.

Der Präsident des Landtags ist zugleich Vorsitzender des Ausschusses. Sein Stellvertreter für Fälle des Abganges oder der Verhinderung wird vom Ausschusse aus dessen Mitte gewählt.

§ 93. Die Sitzungen des Coburgischen Ausschusses werden in Coburg, die des Gothaischen in Gotha gehalten.

Der Ausschuß des gemeinschaftlichen Landtags hat seine Sitzungen mit möglichst gleichmäßiger Abwechslung in Coburg oder Gotha zu halten.

§ 94. Die Thätigkeit eines jeden Ausschusses hört mit der wieder eintretenden Versammlung des betreffenden Landtags auf. Sofern dieser Landtag ein neu gewählter ist, erlischt mit dem Zusammentritt desselben das Mandat der Ausschußmitglieder. Der neue Landtag ist berechtigt, von dem bisherigen Ausschusse über dessen Geschäftsführung Auskunft und Rechenschaft zu verlangen.

§ 95. Der Ausschuß besteht fort, auch wenn die Auflösung des betreffenden Landtags erfolgt.

§ 96. Die Mitglieder der Ausschüsse haben während der Versammlung der Letzteren dieselben Rechte, welche den Landtags-Abgeordneten nach § 85 und § 86 zustehen.

§ 97. Die Ausschüsse haben, ein jeder innerhalb der Competenz des betreffenden Landtags:

1) darüber zu wachen, daß Nichts gegen die Verfassung geschehe, und zur Aufrechterhaltung derselben alle den Landtagen verfassungsmäßig zustehenden Rechte zu üben;

2) sich in den § 118 und § 131 bemerkten Fällen über die Maasregeln der Staatsregierung zu erklären;

3) sich auf Ansuchen der Staatsregierung über Gegenstände der Gesetzgebung und Staatsverwaltung gutachtlich zu äußern und überhaupt Geschäfte der Landtage vorzubereiten;

4) von Ueberschreitungen einzelner Positionen des Voranschlags der Staatscasse sowohl als den Finalrechnungsabschlüssen und Jahresrechnungen der Lehteren Kenntniß zu nehmen und sich auf die diefallsigen Vorlagen der Staatsregierung dann definitiv zu erklären, wenn nicht wenigstens zwei Mitglieder des Ausschusses die Kenntnißnahme und Beschlußfassung des betreffenden Landtags für nöthig erachten; und

5) das Recht der Bitte, Anträge und Beschwerden in den Grenzen zu üben, welche den Landtagen selbst angewiesen sind.

§ 98. Die Ausschüsse versammeln sich auf Berufung ihrer Vorsitzenden.

Jeder Ausschuß hat das Recht, sich einmal im Jahre nach vorgängiger Anzeige an den Herzog zu versammeln.

Die Verlängerung dieser Tagung über vier Wochen, sowie weitere Versammlungen können nur auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Herzogs erfolgen.

Im Uebrigen bleibt es dem Vorsitzenden überlassen, einzelne Geschäfte durch Einholung schriftlicher Erklärungen der Ausschußmitglieder, insofern nicht von Einem oder Mehreren derselben dagegen Widerspruch erhoben wird, zur Erledigung zu bringen.

§ 99. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Protokollführung besorgt der betreffende Archivar (cf. § 29 der Geschäftsordnung Beil. II).

§ 100. Bei den Abstimmungen entscheidet — die rechtzeitige Berufung aller Mitglieder und das Erscheinen von mindestens dreien derselben vorausgesetzt — die nach der verfassungsmäßigen Gesamtzahl der Ausschußmitglieder zu berechnende Mehrheit der Stimmen (cf. jedoch § 97 sub 4).

§ 101. Der Geschäftsverkehr zwischen der Staatsregierung und den Ausschüssen wird durch die Vorsitzenden der Lehteren vermittelt.

§ 102. Jeder Ausschuß hat dem Landtage, von dem er gewählt worden, bei dessen nächster Versammlung auf dessen Verlangen über seine Thätigkeit Bericht zu erstatten (cf. auch § 94).

§ 103. Bei Versammlungen der Ausschüsse haben die sämmtlichen Mitglieder derselben den Ersatz der Reisekosten und die den Landtags Abgeordneten zukommenden Diäten zu beanspruchen. Die Vorsitzenden erhalten für ihren unvermeidlichen Mehraufwand an Zeit und Kosten eine entsprechende Entschädigung, über deren Betrag sich die Staatsregierung mit dem betreffenden Landtage zu vereinbaren hat.

A b s c h n i t t VII.

Von der Ausübung der Staatsgewalt.

§ 104. Die gesetzgebende Gewalt wird von dem Herzog in Gemeinschaft mit den Landtagen nach Maßgabe der in der Verfassung enthaltenen Bestimmungen ausgeübt.

§ 105. Sowohl der Herzog als die Landtage haben das Recht, Gesetze in Vorschlag zu bringen.

§ 106. Zur Gültigkeit eines Gesetzes ist die Uebereinstimmung seines Inhalts mit den Beschlüssen des betreffenden Landtags erforderlich.

Auch kann ohne Zustimmung des betreffenden Landtags kein Gesetz von dem Herzog suspendirt, aufgehoben, abgeändert oder authentisch ausgelegt werden.

§ 107. Jeder Beschluß eines Landtags bedarf der Bestätigung des Herzogs, um Gesetzeskraft zu erlangen.

§ 108. Der Herzog verkündigt die Gesetze.

Zur wesentlichen Form eines Gesetzes gehört die Erwähnung der Zustimmung des Landtages zu demselben in den Verkündigungsworten.

§ 109. Die Bestätigung der von den Landtagen beschlossenen Gesetze durch den Herzog gilt als verweigert, wenn die Verkündigung derselben binnen acht Wochen von der Zeit an gerechnet, wo sie der Staatsregierung mitgetheilt worden, nicht erfolgt ist.

§ 110. Jedes Gesetz tritt, wenn in demselben nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am vierten Tage nach dem Tage, an welchem seine Verkündigung durch das Regierungsblatt erfolgt ist, in Kraft.

§ 111. Zu der Competenz des gemeinschaftlichen Landtags gehört die Gesetzgebung:

a) bezüglich der im § 71 genannten gemeinsamen Angelegenheiten und Einrichtungen, und der etwa noch ferner (§ 72) für gemeinsam erklärten Gegenstände (cf. jedoch § 112 und 113);

b) über den Staatsdienst; und

c) über Veränderungen in der Organisation der Behörden, wenn in deren Folge eine Behörde aus dem einen Herzogthum in das andere verlegt werden soll, oder Functionen, welche mit einer in einem der Herzogthümer bestehenden Behörde verbunden waren, einer in dem anderen Herzogthum bestehenden Behörde übertragen werden sollen (cf. jedoch § 112).

§ 112¹⁾. Beschlüsse des gemeinschaftlichen Landtags über Abänderungen des Staatsgrundgesetzes und der als integrirende Bestandtheile desselben bezeichneten sonstigen verfassungsmäßigen Bestimmungen, sowie Beschlüsse über Veränderungen in der Organisation der Behörden (§ 111 sub c) erfordert zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten eines jeden der beiden Herzogthümer.

Auf Abänderungen der Wahlordnung (Beilage I) und der Geschäftsordnung (Beilage II), sowie des Gesetzes über den Civilstaatsdienst findet jedoch die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

¹⁾ Für § 112 vgl. Anmerkung zu § 72.

§ 113. Einer Abänderung des Staatsgrundgesetzes ist die Veräußerung einzelner Gebietstheile und die Aufnahme neuer Gebietstheile gleich zu achten und es leidet demnach die Vorschrift des § 112 hierauf Anwendung.

§ 114¹⁾. Der gemeinschaftliche Landtag ist befugt, auch über andere, als die in § 111. bezeichneten, Gesetzgebungsangelegenheiten in Berathung zu treten, wenn sich die Mehrheit der Abgeordneten eines jeden der beiden Herzogthümer damit einverstanden erklärt.

In diesen Fällen ist jedoch nach der Berathung und Beschlussfassung über die einzelnen Gesetzesbestimmungen stets eine Endabstimmung über das ganze Gesetz vorzunehmen und Letzteres gilt nur dann als angenommen, wenn die Mehrheit der Abgeordneten eines jeden der beiden Herzogthümer dafür gestimmt hat.

§ 115. Werden über die Competenz des gemeinschaftlichen Landtages hinsichtlich eines ihm zur Berathung vorliegenden Gegenstandes in seiner Mitte Zweifel erhoben, so ist dieselbe dann als begründet anzusehen, wenn sich die Mehrheit der Abgeordneten eines jeden der beiden Herzogthümer im gemeinschaftlichen Landtage dafür erklärt hat.

Dafern jedoch die Mehrheit der anwesenden Abgeordneten des einen Herzogthums dafür stimmt, daß der Gegenstand zu der Competenz der einzelnen Landtage gehöre, so ist die Frage einem Schiedsgerichte, über welches sich die Abgeordneten beider Herzogthümer zu vereinbaren haben, zur Entscheidung vorzulegen. Kommt die Vereinbarung über ein Schiedsgericht innerhalb vierzehn Tagen nicht zu Stande, so ist die Frage vor den Staatsgerichtshof, und bis dahin, wo ein solcher durch Gesetz bestellt worden, vor das Oberappellationsgericht zu Jena zu bringen.

In beiden Fällen ist die Entscheidung durch die Staatsregierung einzuholen, den Abgeordneten eines jeden Herzogthums aber gestattet, zur Begründung ihrer Ansicht eine Deductionschrift beizufügen.

§ 116. Der gemeinschaftliche Landtag hat überdem die Verpflichtung, sich auf Gefinnen der Staatsregierung der Vorprüfung und Begutachtung derjenigen Gesekentwürfe, sowie aller sonstigen Regierungsvorlagen zu unterziehen, welche zu der Competenz der Landtage eines jeden Herzogthums gehören und die Staatsregierung an diese zu bringen die Absicht hat.

§ 117. Die Veräußerung oder Belastung von Bestandtheilen des Staats- oder Domainenguts, mit Ausnahme geringfügiger Fälle, die Aenderungen hinsichtlich der bisherigen Eintheilung des Landes in Aemter und Verwaltungsbezirke sind als Gegenstände der Gesetzgebung zu behandeln.

Von den in den vorgedachten Ausnahmefällen erfolgten Veräußerungen oder Belastungen des Staats- oder Domainenguts hat die Staatsregierung den betreffenden Landtag bei dessen nächstem Zusammentritt in Kenntniß zu setzen.

§ 118. Die Steuerverwilligung überhaupt, sowie die Auserlegung oder Veränderung aller öffentlichen Abgaben, die Aufnahme von Anleihen auf die Staatscasse, die Creirung von Papiergeld jeder Art und

¹⁾ Zu § 114 vgl. Anmerkung zu § 72.

die Erhöhung oder Herabsetzung des Zinsfußes der in geschlossenen Anleihen bestehenden Staatsschulden, sowie die Schuldentilgung sind Gegenstände der Gesetzgebung für die Landtage jedes Herzogthums.

Innerhalb der Grenzen der nach den Voranschlägen der Staatscassen zu verzinsenden oder im Laufe der Finanzperiode mit den Landtagen festgestellten schwebenden Schuld, oder des von Letzteren in einzelnen Fällen bewilligten besonderen Credits kann ein Wechsel in der Person der Gläubiger jederzeit Statt finden, und es werden die desfalligen Cassengeschäfte nicht als neue Anleihen betrachtet.

Ausnahmsweise ist die Staatsregierung zu neuen Anleihen auch ohne Zustimmung der Landtage, jedoch nur im Einverständniß mit dem Landtags-Ausschusse des betreffenden Herzogthums, dann berechtigt, wenn Nothwendigkeit und Dringlichkeit vorhanden ist und durch die Aufnahme der Anleihe ein der Staatscasse drohender unabweisbarer Verlust vermieden wird.

§ 119¹⁾. Der Voranschlag des Staatshaushaltes sowohl, als die Feststellung der Gehaltsvoranschläge in den verschiedenen Verwaltungszweigen als Richtschnur für künftige Aemterbefehlungen, sind Gesetzgebungsgegenstände. Der Voranschlag wird im Voraus auf regelmäßige, in beiden Herzogthümern gleichzeitig beginnende Zeitabschnitte (Finanzperioden) von zwei zu zwei Jahren nach sämtlichen Staatseinnahmen und Staatsausgaben für jedes der beiden Herzogthümer mit dem betreffenden Landtage (cf. jedoch § 120) festgestellt.

Er enthält die auf diese Zeit beschränkte Verwilligung aller Steuern und Abgaben (cf. jedoch § 126).

Erfolgt die Feststellung ausnahmsweise auf kürzere Frist, so ist die nächste Feststellung nur auf den noch übrigen Theil der Finanzperiode zu richten.

Dasselbe gilt auch in dem § 126 erwähnten Falle.

§ 120. Bezüglich der gemeinsamen Angelegenheiten (§ 71, 72) erfolgt die Feststellung der betreffenden Etatspositionen mit dem gemeinschaftlichen Landtage. Die von demselben innerhalb seiner Competenz verwilligten Geldmittel haben die Landtage der beiden Herzogthümer nach Höhe von $\frac{2}{10}$ für Coburg und nach Höhe von $\frac{7}{10}$ für Gotha, gleich den von ihnen verwilligten Beträgen, in ihre Staatsausgaben-Etats einzustellen, und beziehungsweise durch entsprechende Einnahme-Verwilligungen gehörig zu decken.

Dem gemeinschaftlichen Landtage, bezüglich dessen Ausschusse, steht die Controle über die Einhaltung der mit ihm festgestellten Etatspositionen zu.

§ 121. Auf den Grund des Voranschlags eines jeden Herzogthums wird in demselben das Abgabengesetz erlassen (cf. jedoch § 126).

§ 122. Den Landtagen, beziehungsweise den Landtags-Ausschüssen sind von Jahr zu Jahr die Final-Rechnungs-Abschlüsse der Staatscassen, und, wenn die abgeschlossenen Jahresrechnungen revidirt und festgestellt

¹⁾ § 119 Abs. 1 Satz 2: die Finanzperiode wurde von vier auf zwei Jahre, anfangend mit dem 1. April, herabgesetzt durch das Gesetz vom 14. April 1902.

sind, auch diese nebst den Belegen zur Beurtheilung der Einhaltung der Voranschläge mitzutheilen.

Zuerst werden die Final-Rechnungs-Abschlüsse, beziehungsweise die Jahresrechnungen der Staatscassen in Coburg und Gotha dem gemeinschaftlichen Landtage bezüglich dessen Ausschüsse vorgelegt. Dessen Cognition beschränkt sich auf diejenigen Etatstitel, welche mit dem gemeinschaftlichen Landtage festgestellt worden sind, und die darauf verrechneten Posten.

Sodann erfolgt die Mittheilung der Final-Rechnungs-Abschlüsse beziehungsweise Jahresrechnungen an den betreffenden Landtag jedes Herzogthums, bezüglich dessen Ausschuß, von welchem die auf die übrigen Etatstitel verrechneten Posten im Vergleich zu den etatirten Beträgen geprüft werden.

Die Bestimmungen wegen Abrechnung der Staatscassen in Coburg und Gotha unter einander, Aufbewahrung der gemeinschaftlichen Belege und die das gemeinschaftliche Rechnungswesen regelnden Formen überhaupt, werden von der Staatsregierung auf dem Berordnungswege getroffen.

§ 123. Ueber die Einnahme-Überschüsse der Staatscassen darf nur mit Zustimmung des betreffenden Landtages verfügt werden.

Die Bestände aus Vorjahren werden zu den Einnahme-Überschüssen gerechnet. Als eine Verfügung über dieselben ist aber nicht zu betrachten, wenn in den Vorjahren gewirkte etatsmäßige, aber in Rest gebliebene Ausgaben auf Bestände verrechnet werden. Wird durch eine solche Verrechnung eine Ueberschreitung der betreffenden Etatsposition des betreffenden Vorjahrs herbeigeführt, so findet der § 124 Anwendung.

§ 124. Ueberschreitungen des Voranschlags bedürfen der nachträglichen Genehmigung des betreffenden Landtags oder Landtags-Ausschusses. Diese Genehmigung kann im Falle des Beweises der Nothwendigkeit und Dringlichkeit nicht versagt werden.

§ 125. Wenn mit dem gemeinschaftlichen Landtage über die für die folgende Finanz- oder Statsperiode proponirten Etatsausgabesätze eine Einigung nicht zu ermöglichen ist und die vorhergehende Finanz- oder Statsperiode zu Ende geht, so sind die bisherigen Etats-Ausgabesätze als auf ein Jahr verlängert zu betrachten.

§ 126. Wenn mit dem Landtage eines der Herzogthümer über einen für die folgende Finanz- oder Statsperiode vorgelegten Voranschlag für die Staatscasse eine Einigung bezüglich der von ihm ressortirenden Einnahme- und Ausgabesätze nicht zu ermöglichen ist und die vorhergehende Finanz- oder Statsperiode zu Ende geht, so sind die bisherigen betreffenden Einnahme- und Ausgabesätze und das bis dahin gültige Abgabengesetz als auf ein Jahr verlängert anzusehen.

Ist jedoch in einem solchen Falle mit dem gemeinschaftlichen Landtage eine neue Vereinbarung innerhalb seiner Competenz getroffen worden, so ist der in Folge dieser Vereinbarung etwa erforderliche Mehrbedarf aus den Beständen zu decken, sofern der Landtag nicht vorziehen sollte, den Ausfall durch eine Steuerverwilligung oder sonst anderweit aufzubringen.



§ 127. Die Landtage sind nicht befugt, ihre Verwilligungen an Bedingungen zu knüpfen, welche den Zweck und die Verwendung derselben nicht selbst betreffen.

§ 128. Der Herzog übt in verfassungsmäßiger Form die vollziehende Gewalt aus, trifft namentlich die zur Ausführung der Gesetze nöthigen Anordnungen, ernennt alle Staatsbeamten, leitet und überwacht die gesammte Landesverwaltung und schließt Verträge mit andern Staaten ab; er übt das Recht der Ertheilung von Auszeichnungen und Würden und der Dispensationen, soweit diese Befugniß nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen beschränkt ist.

Zur gültigen Abschließung der Verträge mit anderen Staaten gehört die Zustimmung des betreffenden Landtags dann, wenn dadurch dem Staate oder Einzelnen neue Lasten aufgelegt oder Gesetze gegeben, abgeändert oder aufgehoben werden. Solche Verträge sind als Gesetze zu veröffentlichen.

§ 129. Der Herzog bewilligt Gnadengehalte, Geschenke und Erlasse auf Kosten der Staatscasse nur innerhalb der etatsmäßigen Grenzen.

§ 130. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Nothstandes es dringend erfordert, können, insofern der betreffende Landtag nicht versammelt ist, Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwider laufen, unter dem ausdrücklich bei der Verkündung auszusprechenden Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des betreffenden Landtags, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber dem betreffenden Landtage alsbald bei dessen nächstem Zusammentritt, unter Nachweisung der Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit derselben, zur nachträglichen Erklärung seiner Zustimmung vorzulegen.

Erfolgt diese Zustimmung nicht, so tritt die Verordnung sofort wieder außer Kraft.

§ 131. Im Falle eines Kriegs oder Aufruhrs können die gesetzlichen Bestimmungen über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht mit Zustimmung des betreffenden Landtages oder Landtags-Ausschusses zeitweise außer Kraft gesetzt werden. Es ist jedoch in dem letzteren Falle der betreffende Landtag innerhalb 14 Tagen einzuberufen und ihm die getroffene Maaßregel zur Genehmigung vorzulegen.

§ 132. Die Landtage sind, ein jeder innerhalb seiner Competenz, berechtigt:

1) wegen Verfassungsverletzungen Seitens der Staatsdiener Anklage zu erheben;

2) der Staatsregierung über etwaige Regelwidrigkeiten, Gebrechen oder Mißbräuche der Staatsverwaltung und Rechtspflege Anzeige und Vorstellung zu machen;

3) in allen Fällen, wo ihnen zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit die Ermittlung und Aufklärung thatsächlicher Verhältnisse wünschenswerth oder nothwendig erscheint, diese von der Staatsregierung zu verlangen;

4) derselben ihre Wünsche und Anliegen in Bezug auf die Beförderung der Landeswohlfahrt oder auf die Verbesserung der Gesetzgebung vorzutragen, unbeschadet der Rechte der Landtage in Bezug auf die Gesetzgebung.

§ 133. Die Landtage sind ferner, ein jeder innerhalb seiner Competenz, berechtigt, von Privatpersonen Beschwerden über etwaige, durch Regierungsverfügungen ihnen widerfahrne Beeinträchtigungen anzunehmen, auch bei der Staatsregierung sich für die Erledigung solcher Beschwerden zu verwenden, wenn

1) diese Beschwerden schriftlich angebracht werden,

2) dieselben zuvor den Weg der gesetzlichen Berufung bis an die oberste Staatsbehörde gegangen sind.

§ 134. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Herzogs und unter dessen Oberaufsicht, und zwar, insoweit nicht für besondere Fälle die Gesetze eine Ausnahme bestimmen, durch die Gerichtshöfe und richterliche Beamte ausgeübt.

§ 135. Die Richter sind unabhängig und keiner anderen Autorität als der des Gesetzes unterworfen.

Rabinetsjustiz ist unstatthaft.

§ 136. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§ 137. Die Rechtspflege ist von der Verwaltung zu trennen. Ausnahmen werden durch Gesetz bestimmt.

§ 138. Der privilegierte Gerichtsstand der Personen und Güter — mit Ausnahme der Militairgerichtsbarkeit — ist aufzuheben.

Der Gerichtsstand der Mitglieder des Herzoglichen Hauses wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 139. In Straffachen soll das Verfahren in der Regel öffentlich und mündlich sein und der Anklageproceß eingeführt werden.

In schwereren Straffällen sollen Schwurgerichte urtheilen. Diese Fälle werden durch Gesetz bestimmt.

§ 140. Dem Herzog steht zu, erkannte Strafen aufzuheben oder zu mildern, auch das Verfahren gegen den Beschuldigten, noch ehe das Verbrechen oder Vergehen untersucht oder über die Bestrafung erkannt worden ist, niederschlagen und einstellen zu lassen (cf. jedoch § 176).

§ 141. Die Grenzen der polizeilichen Straf Gewalt werden durch Gesetz bestimmt.

§ 142¹⁾. Ueber Competenzconflicte zwischen Verwaltungsbehörden und Gerichtsbehörden entscheidet eine besondere Commission.

Abchnitt VIII.

Von der Wahl der Abgeordneten zu den Landtagen der beiden Herzogthümer.

§ 143. Die Wahlen der Abgeordneten zu den Landtagen beider Herzogthümer erfolgen durch Wahlmänner.

¹⁾ Das Gesetz, betreffend die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtsweges vom 8. April 1879 (S. 169) hob Abf. 2 des § 142 auf.

§ 144. Die Wahlmänner werden von den wahlberechtigten Urwählern aus ihrer Mitte gewählt.

§ 145. Zum Zwecke der Erwählung der Wahlmänner wird das Herzogthum Coburg in 11, das Herzogthum Gotha in 19 Wahlbezirke eingetheilt. Das Nähere hierüber bestimmt die Wahlordnung (Beil. I).

§ 146¹⁾. Wahlberechtigt ist jeder unbescholtene männliche Staatsbürger, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt, seit Anfang des dem Ausschreiben der Wahl vorausgegangenen Jahres eine directe Staatssteuer zu entrichten gehabt hat und sich damit bei Aufstellung der Wahlliste nicht auf ein Jahr in Rückstand befindet.

§ 147. Als unselbstständig sind von der Wahl ausgeschlossen die in § 27 erwähnten Personen.

§ 148. Als bescholten sind von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen:

Diejenigen, welche wegen eines nach gesetzlichen Vorschriften oder allgemeiner Annahme zufolge als entehrend zu betrachtenden Vergehens oder Verbrechens gerichtlich vollzugsträftig verurtheilt worden sind, in jedem Falle aber Diejenigen, welche wegen eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens zur Zuchthausstrafe vollzugsträftig verurtheilt worden sind.

Es lebt jedoch die Wahlberechtigung derselben wieder auf, wenn seit Verbüßung der richterlich erkannten oder durch Begnadigung herabgesetzten Strafe oder, wo letztere ganz erlassen worden ist, seit dem Erlassen derselben ein zehnjähriger Zeitraum verfloßen ist.

§ 149. Der Verlust des Wahlrechts auf den Zeitraum von 4 bis 10 Jahren soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafe, ausdrücklich durch strafgerichtliches Erkenntniß gegen diejenigen Personen ausgesprochen werden, welche bei Wahlen Stimmen verkauft, Stimmen für sich oder Andere erkaufte oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl ihre Stimmen abgegeben oder überhaupt zur Einwirkung auf die Wahl gesetzlich unerlaubte Mittel angewendet haben.

Namentlich sind des Wahlrechts auf einen Zeitraum von 4 bis 10 Jahren diejenigen verlustig zu erklären, welche durch Drohungen mit Arbeitsentziehung, durch Versprechen, deren Erfüllung die Herbeiführung eines ungesetzlichen Zustandes voraussetzt, auf die Wahlen einzuwirken versucht oder sich an sich unerlaubter Handlungen zu dem Zwecke schuldig gemacht haben, um in Beziehung auf das Ergebnis einer Wahl Rache gegen eine bestimmte Person auszuüben.

§ 150. Das Wahlrecht kann nur in Person ausgeübt werden.

§ 151. Das Wahlrecht wird von jedem wahlberechtigten Staatsbürger nur in demjenigen Wahlbezirke ausgeübt, in welchem derselbe seinen Wohnsitz hat.

§ 152. Die Wahlmänner eines jeden Wahlbezirks wählen Einen Abgeordneten.

¹⁾ Durch Gesetz vom 17. März 1911 wurde das Wort „selbständig“ hinter „leber“ in § 146 Zeile 1 gestrichen!

§ 153. Jeder Wahlberechtigte (cf. § 146 ff.), der das 30ste Jahr zurückgelegt hat, ist als Abgeordneter wählbar. Jedoch ist der den Wahltermin leitende Beamte nebst dem Protokollführer in dem betreffenden Wahlbezirke nicht wählbar (cf. auch § 3 der Geschäftsordnung Beil. II).

§ 154. Personen, welche sich im unmittelbaren Civilstaatsdienste befinden, haben, wenn sie als Abgeordnete gewählt werden, die Annahme der Wahl ihrer vorgesetzten Behörde anzuzeigen, damit wegen der einstweiligen Verwaltung ihres Amtes Fürsorge getroffen werden kann. Im activen Militärdienst befindliche Personen bedürfen Urlaub von ihrer vorgesetzten Behörde für den Eintritt in einen Landtag. Ein denselben einmal ertheilter Urlaub kann ohne Genehmigung des betreffenden Landtags nicht zurückgenommen werden.

§ 155. Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren enthält die Wahlordnung (Beil. I).

Abchnitt IX.

Von der Gewähr der Verfassung.

§ 156. An dem Staatsgrundgesetze und den als integrire Bestandtheile desselben bezeichneten Bestimmungen darf nur im Wege des Gesetzes Etwas geändert werden (cf. § 112).

§ 157. Vor Ausübung der verfassungsmäßigen Regierungsrechte hat der Herzog, eintretenden Falles auch der Statthalter und der Regierungsverweser, in einer schriftlichen Urkunde folgende eidliche Zusicherung zu ertheilen:

Ich schwöre, daß ich die Verfassung der Herzogthümer Coburg und Gotha stets gewissenhaft beobachten und kräftig schützen will. So wahr mir Gott helfe!

Das Original der Urkunde wird an das Archiv des gemeinschaftlichen Landtags abgegeben. Eine beglaubigte Abschrift desselben wird in dem Staatsarchiv niedergelegt.

§ 158. Wenn der Herzog stirbt, auch wenn die Regierung des Statthalters oder Regierungsverwesers sich erledigt, tritt der gemeinschaftliche Landtag, Falls derselbe nicht gerade einberufen ist, spätestens am 4ten Tage darauf, ohne Berufung zu Gotha zusammen, um den von Seiten des Regierungsnachfolgers, des Statthalters oder des Regierungsverwesers zu leistenden verfassungsmäßigen Eid entgegen zu nehmen.

Ereignet sich ein solcher Fall gerade zu der Zeit, wo die Vollmacht des zuletzt einberufenen gemeinschaftlichen Landtags erloschen und das sofortige Zusammenberufen des neuen Landtags noch nicht zu ermöglichen ist, so treten die Mitglieder des zuletzt einberufenen gemeinschaftlichen Landtags zu jenem Zweck zusammen.

§ 159. Bevor die über das eidliche Angelöbniß auf die Verfassung ausgestellte Urkunde an den gemeinschaftlichen Landtag abgegeben worden ist, kann der Herzog, beziehentlich der Statthalter oder der Regierungsverweser keine Regierungshandlung vornehmen. In der Zwischenzeit gehen die nothwendigen Regierungshandlungen von dem Staatsministerium aus.

In welcher Form dieß geschehen soll, wird durch Gesetz bestimmt.

§ 160. Ferner tritt der gemeinschaftliche Landtag dann, wenn das Herzoglich-Sachsen-Ernestinische Haus aufhören sollte, über die Herzogthümer zu regieren, nach den Bestimmungen des § 158 sofort zusammen, um die Gesamt- und Sonderinteressen beider Herzogthümer, namentlich auch bezüglich des Staatsguts und des Cammer- und Domainenvermögens zu wahren.

§ 161. Alle Staatsbeamte sind bei ihrer Anstellung auf den Inhalt des Staatsgrundgesetzes und dessen Festhaltung mit zu verpflichten.

§ 162. Alle Staatsbeamte sind für die Verfassungsmäßigkeit ihrer amtlichen Handlungen verantwortlich.

§ 163. Staatsbeamte, welche gegen die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes oder eines für einen integrierenden Theil der Verfassung erklärten Gesetzes handeln, machen sich des Vergehens der Verfassungsverletzung schuldig.

§ 164. Die Grade der Ahndung eines solchen Vergehens bestimmen sich nach der Größe der bösen Absicht und Schuld, nach der Größe und dem Umfang des zugefügten Schadens und den gesetzlichen Regeln der Zurechnung.

Die Ahndungen selbst bestehen in Verweis, Suspension, Entfernung vom Amt mit oder ohne Pension, mit oder ohne Vorbehalt der Wiederanstellung im Staatsdienst, endlich in Dienstentsetzung.

§ 165. Jeder Landtag, innerhalb seiner Competenz, ist berechtigt, Staatsbeamte wegen Verletzung der Verfassung anzuklagen. Das gleiche Recht steht den Ausschüssen der Landtage zu (cf. §. 97 und §. 132).

Die Vorsitzenden dieser Ausschüsse sind befugt, die Letzteren nach vorgängiger Anzeigeerstattung an das Staatsministerium, zum Zweck der Einleitung, beziehungsweise Erhebung einer Beschwerde oder Anklage zusammen zu berufen.

§ 166. Der Angeklagte kann sich von der Anklage durch den Nachweis befreien, daß er in Gemäß[s]heit eines, in gehöriger Form an ihn ergangenen Befehls der competenten vorgelegten Staatsbehörde gehandelt hat.

§ 167. Zur gehörigen Form für alle Verfügungen in Staatsangelegenheiten, welche der Herzog unterzeichnet, oder welche in seinem Namen auf Specialbefehl erlassen werden, ist erforderlich, daß dieselben von einem Mitgliede des Staatsministeriums in der Reinschrift contrasignirt, beziehungsweise unterschrieben werden (cf. § 22).

§ 168. Dasjenige Mitglied des Staatsministeriums, welches die Reinschrift der Verfügung contrasignirt oder unterzeichnet, haftet für die Verfassungsmäßigkeit derselben, ohne Zulassung der Berufung auf einen Befehl des Herzogs.

§ 169. Die im § 165 erwähnte Anklage kann erst dann erhoben werden, wenn der betreffende Landtag oder Landtags-Ausschuß (§ 165) über die Verfassungsverletzung bei dem Herzog Beschwerde geführt hat und der Beschwerde, binnen einem Monat, von deren Eingabe an gerechnet, auf eine denselben zufriedenstellende Weise nicht abgeholfen worden ist.

§ 170. Die Anklage wird bei einem durch ein Gesetz zu bestellenden Staatsgerichtshof erhoben und von diesem entschieden.

§ 171. Bis dahin, wo durch Gesetz der Staatsgerichtshof bestellt und das vor demselben stattfindende Verfahren bestimmt sein wird, tritt das Oberappellationsgericht zu Jena dessen Stelle. Dieser Gerichtshof ist für den eintretenden Fall mit allen Rechten und Pflichten eines Untersuchungsrichters bekleidet, untersucht die Sache nach den Grundsätzen und Regeln des accusatorischen Processes und ertheilt nach beigebachter oder versäumter Vertheidigung des Angeklagten das Erkenntniß.

Gegen dieses oberappellationsgerichtliche Erkenntniß kann nur das Rechtsmittel der Revision beim Oberappellationsgericht und auch dieses nur von dem Angeschuldigten und nur innerhalb dreißig Tagen, von der Publication an, eingewendet werden. Dem Residenten ist gestattet, innerhalb sechs Wochen peremptorischer Frist, von der Einwendung des Rechtsmittels an, eine Deduction zu den Acten zu bringen, welche dem Ankläger zur Beantwortung binnen gleicher, vom Tage der Insinuation zu berechnender sechswochentlicher Frist mitzutheilen ist. Nach Eingang der Schriften oder Versäumniß derselben durch Ablauf der Frist, ertheilt das Oberappellationsgericht das zweite und letzte Erkenntniß, wofür ein neuer Referent und Correferent ernannt, von jedem eine schriftliche Relation, ohne daß der Eine die des Andern zu sehen bekommt, ausgearbeitet und sodann außerhalb der Session von jedem Mitgliede schriftlich abgestimmt wird.

Das Oberappellationsgericht eröffnet die von ihm ertheilten Erkenntnisse mit den Gründen sowohl dem Angeklagten, als auch dem anklagenden Landtage, beziehungsweise dem Ausschusse desselben und sendet gleichzeitig beglaubigte Abschrift derselben an den Herzog ein.

Das Oberappellationsgericht veröffentlicht jedes Erkenntniß innerhalb vier Wochen, von dessen Eröffnung an gerechnet, mit den Gründen, auf Staatskosten durch den Druck.

§ 172. Das Erkenntniß hat zunächst auszusprechen, ob der Angeklagte gegen die Verfassung gehandelt hat, dann über Strafe und Kosten zu entscheiden.

§ 173. Betrifft die Anklage die Uebertretung einer Bestimmung, deren Fassung unklar ist, und findet der Gerichtshof, daß die von dem Angeklagten gemachte Auslegung zwar nicht die richtige gewesen, der Angeklagte aber gute Gründe gehabt hat, sie dafür zu halten, so hat der Gerichtshof zwar auszusprechen, daß der Angeklagte gegen die Verfassung gehandelt habe, denselben jedoch von der Strafe und Kosten freizusprechen.

§ 174. In der im § 173 gedachten Weise ist auch zu erkennen, wenn der Angeklagte noch nachweist, daß die der Anklage unterstellte Verfüzung auf die im § 171 erwähnte Beschwerde innerhalb der dort gesetzten einmonatlichen Frist zurückgenommen und durch diese Zurücknahme, beziehungsweise gleichzeitig erfolgende Entschädigung, die vorige Sachlage wieder hergestellt worden ist.

Würde jedoch die auf die Beschwerde des betreffenden Landtags oder Landtagsausschusses zurückgenommene verfassungsverletzende Ver-

fügung wiederholt, so findet vorstehende Bestimmung auf die in solchem Falle zu erhebende Anklage keine Anwendung.

§ 175. Durch die Anklage wegen Verfassungsverletzung und das darauf gegründete Verfahren, wird die Verfolgung etwa concurrirender gemeiner oder Dienstvergehen durch die ordentliche Criminalbehörde nicht ausgeschlossen.

§ 176. Eine Abolition hinsichtlich der Verfassungsverletzung findet nicht Statt.

Der Herzog wird hinsichtlich der wegen Verfassungsverletzung erkannten Strafen (§ 164) ohne Zustimmung des betreffenden Landtags oder Landtagsausschusses keine Begnadigung ertheilen.

§ 177. Die Vollziehung der von dem Gerichtshofe wegen Verfassungsverletzung ertheilten Erkenntnisse geschieht auf Anordnung des Herzogs, unmittelbar nach dem Eintritt der Rechtskraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vorgedruckten Herzoglichen Siegel.

G o t h a , den 3. Mai 1852.

(L. S.)

Ernst, H. z. S. C. G.

v. Seebach.

Gleichzeitig mit dem Staatsgrundgesetz wurden publiziert als
 Beilage I: Die Wahlordnung für die Landtage der Herzogthümer
 Coburg und Gotha — und als
 Beilage II: Die Geschäftsordnung für die Landtage der Herzogthümer
 Coburg und Gotha.

17. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Die in den verschiedenen, durch den Hauptsutzeffionsvertrag vom 12. November 1826 verbundenen Landesteilen bestandenen Verfassungen vom 4. September 1824, vom 19. März 1818 (Hildburghausen) und vom 8. August 1821 (Coburg) wurden durch das verfassungsmäßig vereinbarte „Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung“ vom 23. August 1829 ersetzt und aufgehoben. Die das Domänenvermögen betreffenden Bestimmungen desselben wurden im Verlaufe wiederholt modifiziert durch die Gesetze vom 23. Mai 1849 und 3. Juni 1854, bis endlich das Gesetz vom 10. Juli 1871 den langjährigen, in einer reichen Spezialliteratur behandelten sogenannten Meiningischen Domänenstreit auf verfassungsmäßigem Wege zum Abschluß brachte. Wir verweisen bezüglich dieses Gesetzes auf *H. S c h u l z e*, Die Hausgesetze Bd. 3, S. 303 ff.

In diesem Aktentstücke sowohl, als in den anderen neuen Gesetzen vom 23. April 1868, vom 24. April 1873 und vom 9. Juli 1879 gelangen zahlreiche Grundgesetze und Vorschriften zur Geltung, welche älteren Bestimmungen der Verfassungsurkunde geradeaus widersprechen; trotz dem enthalten diese jüngeren Gesetze nur ganz allgemeine Aufhebungsformeln, welche dem Ermessen und der subjektiven Interpretation über den Bestand oder Nichtbestand einzelner Verfassungsbestimmungen weiteren Spielraum gewähren, als dies sonst bei Verfassungsgesetzen anderer deutscher Staaten der Fall ist. — Durch den Friedensschluß vom 7. Oktober 1866 trat das Herzogtum den Verträgen über die Konstituierung des Norddeutschen Bundes bei, als dessen Glied es, wie im gegenwärtigen Deutschen Reiche, ein Bundesrats- und zwei Reichstagsmitglieder entsendet.

Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen-Meiningen, vom 23. August 1829.

Wir **Bernhard**, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen-Meiningen etc., haben bei dem Antritt Unserer Regierung über die in Folge des Staatsvertrags vom 12. November 1826 mit Unserm angefallenen Herzogthum Meiningen vereinigten Lande im Voraus Unsere Ueber-

zeugung: daß das wahre Wohl Unserer Untertanen durch möglichst innige Vereinigung der verschiedenen Landestheile immer mehr gefördert werden würde, ausgesprochen und Unsere landesväterliche Absicht: aus den verschiedenen landschaftlichen Institutionen derselben nach reiflicher Erwägung des Bestehenden und mit sorglicher Beachtung örtlich wesentlicher Verschiedenheit, ein Ganzes aufstellen zu wollen, erklärt.

Nachdem Wir nun auch die Wünsche Unserer getreuen Stände über die landständische Verfassung durch einen zu dem Ende erwählten und hier in Unserer Residenzstadt Meiningen versammelt gewesenen Ausschuß auf verfassungsmäßigem Wege vernommen und in möglichster Berücksichtigung derselben Unsere Entschliekung gefaßt haben; so sehen Wir Uns nunmehr bewogen, diese landständische Verfassung, verbunden mit den übrigen dahin gehörigen gesetzlichen Bestimmungen, in eine Urkunde zusammen zu fassen, und verordnen daher folgendes:

Titel I.

Von dem Herzogthum, dessen Bestandtheilen und dem Landesherrn ¹⁾.

Art. 1 ²⁾. Das Herzogthum S. Meiningen bildet in seinen durch die Theilungsverträge in dem Gesamthause Sachsen bis jezt bestimmten und durch künftige Haus- oder Staatsverträge noch zu bestimmenden einzelnen Bestandtheilen ein staatsrechtliches Ganze unter dem Namen: Herzogthum Sachsen Meiningen.

Art. 2. Von dem hierunter begriffenen staatsrechtlichen Gebiet soll unter keinem Vorwande der Allodialqualität jemals ein Theil, wenn er auch noch so gering wäre, abgetrennt und der Staatserbfolge (Landeshoheit des Regierungsnachfolgers) zu Gunsten eines Allodialerben entzogen werden, jedoch mit Vorbehalt der bereits vertragsmäßig anerkannten Ansprüche der Allodialerben auf den Werth einzelner Bestandtheile des Domainengutes.

Art. 3. Der Herzog ist erblicher Landesherr oder Oberhaupt des Staats. In seiner Hand vereinigen sich alle Zweige der obersten Staatsgewalt.

Die Staatserbfolge richtet sich, was das herzogliche Specialhaus betrifft, vermöge der Primogenitur-Constitution vom 12. März 1802 nach den Grundsätzen der Erstgeburt und Linealordnung nach dem Alter der Linie; im übrigen nach den Verträgen und Observanzen des Herzoglichen, Großherzoglichen und königlich Sächsischen Gesamthaus.

Art. 4. Der Herzog und sämtliche Prinzen des Herzoglichen Hauses werden mit dem zurückgelegten 21sten Lebensjahre großjährig und regierungsfähig. Den Prinzen des Herzoglichen Specialhauses erteilt der regierende Herzog auf Ansuchen ihres bisherigen oder hiezu besonders bestellten Vormunds die Großjährigkeit, wenn sie wenigstens das 18te Jahr ihres Alters erfüllt haben.

¹⁾ Tit. I ergänzt durch das Gesetz vom 9. März 1896 über die Erbfolge, Regierungserbfolge, Rechtsverhältnisse und Vermögen des Herzoglichen Specialhauses.

²⁾ Art. 1 ergänzt durch das Gesetz vom 13. Januar 1894 über Grenzveränderungen.

Der Herzog selbst kann von der Obervormundschaft, unter Zustimmung des an Jahren ältesten regierenden Herrn des Sächsischen Gesammthaus'es aller Linien, nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre für großjährig erklärt werden.

Art. 5. Das gesammte Herzogthum hat eine gemeinschaftliche *Landständische Verfassung*, bestimmt durch das Erforderniß ihrer Mitwirkung zu den unten näher bezeichneten Regierungshandlungen, in der Staatsverwaltung Festigkeit und Stetigkeit erhalten zu helfen, so wie eine größere Sicherheit des allgemeinen Rechtszustandes zu gewährleisten.

Titel II.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Unterthanen.

Art. 6. Unterthanen sind diejenigen, welche von inländischen Eltern geboren sind, das ist: bei ehelichen Kindern, deren Vater, und bei unehelichen, deren Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes im Unterthanenverbande stand; ferner diejenigen, welche das Bürger- oder Nachbarrecht eines Orts erlangen, oder in den Staatsdienst aufgenommen werden.

In wiefern bloßer zehnjähriger Aufenthalt den Fremden Unterthanenrecht gebe, hängt bis zur Erlassung eines allgemeinen Gesetzes von den bestehenden Verordnungen in einzelnen Landestheilen und von den Verträgen mit andern Staaten ab.

Art. 7. Unterthanen sind den Gesetzen des Landes auch im Auslande, soweit das Land dabei betheilt ist, Gehorsam schuldig, und sind wegen der im Auslande begangenen Handlungen, nach diesen Gesetzen zu beurtheilen. Sie sollen an fremde Staaten nicht ausgeliefert, und nicht an fremde Gerichte gestellt werden, jedoch

mit Vorbehalt der wegen Stellung zur Confrontation, ingleichen wegen geringer Vergehen, insbesondere wegen Forstfrevdel, Schwängersungsfachen und dergleichen bestehenden und noch zu errichtenden Verträge.

Art. 8. Unterthanen haben Anspruch auf Gestattung der Gewerbsberechtigungen, zu welchen sie sich vorbereitet haben, nach Vorschrift der besondern, über diese Gegenstände ergangenen und ergehenden Verordnungen.

Sie haben Anspruch auf Versorgung, wenn sie ihren Unterhalt nicht mehr zu erwerben vermögen, mit Vorbehalt der über die Verbindlichkeit der Blutsverwandten bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze, zunächst in ihrer Gemeinde, und sodann von den allgemeinen Armengeldern nach den hierüber bestehenden Ordnungen.

Art. 9. Dies allgemeine Unterthanenrecht geht verloren durch die *Auswanderung*.

Zu dieser Auswanderung ist ein jeder berechtigt, jedoch unter der Bedingung, daß er seine (bereits fällig gewordenen) Verbindlichkeiten gegen das Land und seine Mitbürger erfülle.

Art. 10. Alle Unterthanen sind schuldig, nach dem Gesetz der Gleichheit und nach Verhältniß ihres Vermögens und ihrer Kräfte zu dem Zweck des Staats beizutragen, namentlich:

a. durch Steuern, nach den darüber vorhandenen und zu erlassenden Gesetzen,

b. durch Kriegsdienste für das Land und den deutschen Bund.

Die Aufhebung der bisherigen und noch bestehenden Befreiungen, so wie die Bestimmung der dafür zu bewilligenden Entschädigung bleibt künftigen Gesetzen vorbehalten.

In fremdem Solde sich brauchen zu lassen sind die Unterthanen nicht verbunden.

Art. 11. Alle Unterthanen männlichen Geschlechts haben nach zurückgelegtem 18ten Jahre, oder bei ihrer Aufnahme in das Land, den Huldigungseid abzulegen, welcher auch in allen Dienstzeiten enthalten seyn muß.

Art. 12. Die Verschiedenheit der anerkannten christlichen Confessionen zieht keinen Unterschied in den staatsbürgerlichen Verhältnissen der Unterthanen nach sich. Die Verhältnisse der Befenner der mosaïschen Religion werden durch besondere Gesetze bestimmt.

Art. 13. Das Staatsbürgerrecht besteht in der Fähigkeit:

1. Feierlichkeitszeuge und Gerichtsmann zu sein;

2. bei den Wahlen der Gemeinden und zu den Landständen Theil zu nehmen; letzteres nach den besondern, diese Gegenstände betreffenden Bestimmungen.

Art. 14. Das Staatsbürgerrecht steht jedem grohjährigen Unterthan zu. Der Zeitpunkt der Grohjährigkeit wird für alle Unterthanen hierdurch auf das zurückgelegte 21ste Jahr festgesetzt.

Es geht verloren durch Auswanderung und durch die rechtsträftige Verurtheilung zu einer entehrenden peinlichen Strafe und ist der Verlust im Erkenntniß ausdrücklich auszusprechen; es kann aber durch spätere Ausführung der Unschuld (Rehabilitation) wieder hergestellt werden. Es kann vorübergehend nicht ausgeübt werden:

a) während einer angeordneten Curatel;

b) während eines Concurfes der Gläubiger vom Gemeinschuldner;

c) während einer Criminaluntersuchung von der Vernehmung in den Anklagestand an;

tritt aber wieder ein, bei Beendigung der Curatel, nach voller Bezahlung der Gläubiger und bei Angeschuldigten nach erfolgtem Urtheil, wenn dieses entweder freisprechend ist, oder doch zu einer entehrenden Strafe nicht verurtheilt.

Art. 15. Die besondern Rechtsverhältnisse der verschiedenen Stände genießen den Schutz der Verfassung. Kein Standesunterschied giebt jedoch im Herzogthum eine Befreiung von den allgemeinen Unterthanenpflichten, noch ein Vorrecht bei dem Erwerb der Grundherrlichkeit und der Gelangung zu irgend einem Staatsamte.

Art. 16. Alle Unterthanen, auch Gemeinheiten, ingleichen das Domainen- und Schatullgut sind verbunden, Grundstücke, welche zu einem öffentlichen Zwecke, Anlagen von Landstraßen und Gemeindewegen, zu Erweiterung der Städte und öffentlichen Gebäuden, Herstellung eines geraden Strazenzugs in den Städten und zu Anlegung der Marktplätze, insbesondere bei Wiederherstellung zerstörter Gebäude u. s. w. nothwendig sind, abzutreten, jedoch muß die Nothwendigkeit der Anlage und Abtretung von der höhern Behörde anerkannt sein, und gleich bei der Abtretung der volle gemeine, durch Abschätzung mit Berücksichtigung specieller Verhältnisse auszumittelnde Werth, wo nicht durch ein Gesetz oder durch Vertrag mit dem Staate oder der Gemeinde selbst darüber bestimmt ist, aus der Staats- oder respective Gemeindeklasse vergütet werden.

Art. 17. Andere Sachen können durch besondere Gesetze dem gemeinen Besitz und Verkehr entzogen werden, und es ist dann ein jeder verbunden, die vorher besessenen gegen Entschädigung, die nachher in seine Hände kommenden, ohne solche abzuliefern.

Art. 18. Alle im Staate sich aufhaltende Fremde, in so fern sie nicht eine völkerrechtliche Ausnahme genießen, sind den Gesetzen des Landes Gehorsam schuldig, und werden wegen der im Lande vorgenommenen Handlungen und begangenen Verbrechen nach diesen Gesetzen beurtheilt.

Sie genießen, so lange sie sich ruhig und gesetzlich verhalten, den Schutz der Gesetze, können aber im entgegengesetzten Falle aus dem Lande gewiesen werden.

Berurtheilungen wegen Verbrechen ziehen in der Regel die Ausweisung nach sich. Auslieferungen sollen nur verfügt werden, wenn ein Ausländer wegen eines gemeinen Verbrechens, z. B. des Diebstahls, Raubs, Betrugs, Mords, Todtschlags, Brandstiftung, welches nach hiesigen Rechten die Verhaftung nach sich zieht, beschuldigt, und deshalb die Auslieferung von dem Gerichtshofe des Landes, wo das Verbrechen begangen ist, oder der Heimath des Angeschuldigten begehrt wird. Die deshalb schon abgeschlossenen Verträge mit andern Staaten sind jedoch auch ferner zu beobachten.

Titel III.

Von den Gemeinden und Corporationen.

Art. 19. Das Band der Ortsgemeinden umfaßt alle Landesunterthanen und es kann in Zukunft Niemand Staatsbürger sein, ohne zugleich auf eine oder die andere Weise im Gemeindeverbande zu stehen. Das Nähere hierüber wird durch die Gemeindeordnung bestimmt.

Art. 20. Die Ortsgemeinden haben das Recht der Persönlichkeit und der geordneten Gesellschaften. Sie können Eigenthum erwerben, Beamte und Vorsteher bestellen, Beschlüsse mit Verbindlichkeit für die nicht einwilligenden und künftigen Mitglieder machen, auch Rechte erlangen, welche von ihren einzelnen Mitgliedern zu deren besonderem Vortheil ausgeübt werden.

Art. 21. Sie haben dagegen auch die Pflicht, für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den ihnen zugewiesenen Gegenständen aus eigenen Kräften zu sorgen, namentlich ihre Vicinalwege und ihre Brücken zu unterhalten, und ihre Armen zu versorgen, alles nach Maasgabe der darüber ergehenden weiteren Verordnungen.

Art. 22. Die Gemeinden genießen die Rechte der Minderjährigen in Beziehung auf ihre Rechte und ihr Vermögen, als Gesamtheit.

Sie stehen unter der Aufsicht und besondern Fürsorge des Staats. Keines ihrer Mitglieder kann der Gesamtheit durch seine einseitigen Handlungen Gerechtfame vergeben oder dadurch besondere Befreiungen gegen die Gesamtheit erwerben.

Art. 23¹⁾.

Art. 24. Die Gemeinden eines Amtes bilden eine *A m t s - g e m e i n d e* zu gemeinschaftlicher Besorgung der dazu bestimmten Angelegenheiten. Hierüber, so wie über die innere Verfassung der Gemeinden überhaupt, wird die *G e m e i n d e o r d n u n g* das Nähere besagen.

Art. 25. In einer gleichen Gemeindeverbindung stehen die *R i r c h - s p i e l s g e m e i n d e n* mit der gemeinschaftlichen subsidiären Verbindlichkeit, die Schulen, Kirchen und Pfarreien zu unterhalten, sowohl, was die Unterhaltung der Geistlichen und Schullehrer, als auch die Gebäude betrifft, in so fern die eigene *D o t a t i o n* der Kirchen und Schulen nicht ausreicht.

Art. 26. Das Vermögen der Gemeinden, sowohl *R ä m m e r e i - v e r m ö g e n*, welches der Gesamtheit zur Bestreitung der Gemeindeausgaben, als das *B ü r g e r v e r m ö g e n*, (*Nachbar- und Gemeindegerecht*) dessen Genuß den einzelnen Mitgliedern zustehet, genießt gegen den Staat privatrechtliche Sicherheit, und kann, so lange die Gemeinde besteht, einseitig zum unmittelbaren Staatsgut nicht gezogen werden. Zugleich stehet dasselbe aber unter der Aufsicht des Staats, so daß dessen Benützung zum wahren Wohl der Gemeinheit geordnet werden kann. Die Ausgabe- und Einnahmeanschläge der Gemeinden müssen von der Staatsregierung resp. durch die competenten Unterbehörden genehmigt werden.

Art. 27. In wie fern anderen Klassen der Einwohner, welche durch ein gemeinschaftliches Interesse mit einander verbunden sind, ausser der gemeinschaftlichen Vertretung in *Proceffen c o r p o r a t i v e R e c h t e*, welche sie dermalen nicht schon besitzen, annoch beizulegen sind, bleibt besondern Verordnungen vorbehalten.

Art. 28. Es ist zwar den Unterthanen nicht verwehrt, zu Zwecken, welche an sich nicht gesetzwidrig sind, *G e s e l l s c h a f t e n* zu stiften; allein das Recht der Persönlichkeit, die Fähigkeit, auf den Namen der Gesellschaft Grundeigenthum zu erwerben, Beamte zu bestellen, ein Siegel zu führen und Statuten zu errichten, erlangen sie nur durch die Bewilligung des Staats.

¹⁾ Art. 23 aufgehoben durch Gesetz vom 9. August 1899; ebenso die Artikel 33 Abs. 3 und Art. 34.

Titel IV.

Von den Kirchen und milden Stiftungen.

Art. 29. Die evangelische Kirche ist die Landeskirche, und sie wird, wenn ihre Dotationen in irgend einer Hinsicht unzureichend sind, aus den Landeseinkünften unterhalten. Doch genießen auch alle andere Kirchen den Schutz des Staats und volle Gewissensfreiheit, in so fern sie sich den Gesetzen und Ordnungen des Staats gemäs bezeigen. Keine vorgebliche Religionsmeinung kann von den Verbindlichkeiten gegen den Staat entbinden.

Art. 30. Keine kirchliche Verordnung darf ohne Vorwissen des Landesherrn und ohne dessen Genehmigung erlassen und in Vollzug gesetzt werden.

Art. 31. Der Staat wacht über die Ausbildung, Berufung und Amtsführung aller Geistlichen und anderer kirchlichen Beamten, doch ohne in das Innere der Kirche weiter als zu diesem Endzwecke nöthig ist, einzugreifen. Beschwerden über die Diener der Kirche gehören, wenn ihr Gegenstand bloß das geistliche Amt betrifft, an die kirchlichen Obern; wenn hingegen über eine Ueberschreitung der geistlichen Amtsbefugnisse geklagt wird, an die landesherrliche weltliche Behörde.

Art. 32¹⁾. Das in der evangelischen Kirchenverfassung gegründete landesherrliche Recht der Direction, der Vocation und resp. Bestätigung der Kirchendiener und der Dispensation von kirchlichen Verboten in Ehesachen, ingleichen der Verwaltung des Kirchenvermögens soll nur durch eine Behörde ausgeübt, und resp. zur landesherrlichen Entscheidung vorbereitet werden, welche neben den weltlichen auch mit geistlichen Rätthen besetzt ist.

Art. 33²⁾. Die Dotation der Kirchen und Schulen soll, so lange die Kirche und Schule besteht, derselben nicht entzogen werden. Das Vermögen eingegangener Kirchen, Schulen und anderer frommen Stiftungen aber kann zu einem allgemeinen Kirchen- und Schulfonds gezogen werden.

Eben dies tritt ein, wenn durch besondere Umstände das Vermögen einer einzelnen Kirche oder Schule dergestalt anwachsen sollte, daß es die Bedürfnisse derselben unverhältnißmäßig überschritte, indem alsdann der Ueberschuß der jährlichen Revenüen ebenfalls zum allgemeinen Kirchen- und Schulfonds genommen und, wenn dieser hinreichend ausgestattet sein sollte, anderen gemeinnützigen Zwecken und Anstalten gewidmet werden kann. Dasselbe gilt von der Dotation der Armen- und Kranken-

¹⁾ Art. 32 modifiziert durch § 27 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. Januar 1876:

Wo bisher der Ortsgemeinde oder deren Vertreter (Auschuß, Gemeinderath, Ortsvorstand) das Präsentationsrecht für eine geistliche Stelle zugestanden hat, wählt der Kirchenvorstand bezüglich der Gesamt-Vorstand den Pfarrer aus der Zahl der vorchriftsmäßig befähigten Candidaten oder Pfarrer.

Im Ubrigen wird die Besetzung der Pfarrstellen, ihre Dotierung und resp. die Einrichtung einer Centralpfarrklasse, nach der Einführung dieser Ordnung durch besondere Gesetze geregelt, und behält es bis dahin bei der bisherigen Weise der Pfarrstellenbesetzung sein Bewenden.

²⁾ Art. 33 Abs. 3 aufgehoben; vgl. Anmerkung zu § 23.

häuser, Spitäler und anderer Stiftungen, deren Zweck entweder ganz hinwegfällt oder übermäßig versorgt ist.

Art. 34¹⁾.

Art. 35. Neue Erwerbungen an Grundstücken und Realgerechtigkeiten können Kirchen, Schulen und andere Stiftungen nur mit Genehmigung der Regierung machen. Vermächtnisse und Schenkungen zu Gunsten einer frommen Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtsbeständigkeit keiner vorgängigen landesherrlichen Genehmigung.

Art. 36. Die übrigen Verhältnisse der Kirchen sind durch besondere Verordnungen bestimmt.

Titel V.

Vom Staatsvermögen, Kammergut und Schatzallgut²⁾.

Art. 37. Das Staatsvermögen begreift die Gesamtheit derjenigen Mittel unter sich, aus welchen die allgemeinen Landes- und Staatsbedürfnisse bestritten werden, so wie alles dasjenige, was dem allgemeinen Nutzen und Gebrauch bleibend gewidmet ist.

Den größten Theil des Staatsvermögens machen die Beiträge der Unterthanen (das steuerbare Vermögen derselben) aus, welche auf verfassungsmäßigen Wege zu Staatszwecken ausgeschrieben werden. Auch die Ueberschüsse und Ersparnisse in der Verwaltung des Staatsvermögens gehören dem Staate, und können nicht zu den Domainen, noch weniger zu dem Schatzallvermögen gezogen werden.

Art. 38. Das Domainenvermögen an Gebäuden, Kammergütern, Waldungen, liegenden Gründen, grundherrlichen Zehnten, Erbzinßen, Gülten und andern aus der Grundherrlichkeit fließenden Renten und Gerechtsamen ist Eigenthum des Herzoglichen Specialhauses und bestimmt, davon zunächst die Kosten der Hofhaltung und der Unterhaltung der Herzoglichen Familie zu bestreiten.

Dagegen sollen die jetzt noch zur Domainenkasse fließenden directen und indirecten Steuern, so wie alle noch künftig zu verwilligenden Abgaben, ingleichen die Einkünfte aus Regalien und die aus der Uebung der landesherrlichen Gewalt entspringenden Gefälle, insonderheit auch Chaussee- und Weggelder, Schutzgelder und alle Leistungen zum Behuf des Militärs zur Landeskasse, gegen verhältnismäßige Uebernahme von Kosten der Staatsverwaltung und temporären, auf der Domainenkasse haftenden, Lasten, überwiesen werden.

Es soll über die genauern Bestandtheile des Domainenvermögens, so wie über die der Landeskasse zuzuweisenden Fonds und Lasten eine Designation entworfen werden, welche nach getroffener Uebereinkunft als ein integrierender Theil dieses Grundgesetzes anzusehen ist.

¹⁾ Art. 34 aufgehoben; vgl. Anmerkung zu Art. 23.

²⁾ Vgl. zu den Vorschriften dieses Titels das Gesetz über das Domainenvermögen vom 20. Juli 1871; Gesetz vom 9. Juli 1879, betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Herzogtums und die Befugnis der Revisionsbehörde; das Gesetz vom 27. April 1831 über die Vereinfachung des Staatshaushalts und das Gesetz vom 26. März 1889 über Erwerb und Veräußerung gewisser Bestandteile des Landesvermögens.

Ueberschüsse in der Kammerkasse fallen der freien Disposition des Herzogs zu und können, in so ferne die Domainenkasse keine Zuschüsse aus der Landeskasse erhebt und wenn nicht die Umstände und dringende Landesbedürfnisse dem Souverain eine Verwendung zum Nutzen des Landes anrathen, zu dem Schatullgut gezogen werden.

Art. 39. Das Schatullgut ist dasjenige, was der regierende Herzog aus der Landes- und Kammerkasse für seine Person beziehet, und daraus erübrigt, aus den Ersparnissen der Kammerkasse dazu ausdrücklich bestimmt oder sonst durch Erbschaft, Testamente oder auf irgend eine Weise erwirbt.

Zu dem Schatullgut können auch heimfallende Lehen gezogen werden und nur die Lehnherrlichkeit, nebst den davon abfallenden Nutzungen gehört zum Domainengut und zu dem Fideicommiß des Herzoglichen Hauses.

Art. 40. Es soll demnächst ein Verzeichnis derjenigen Gegenstände und Sammlungen angelegt werden, welche als Staatsgut angesehen werden sollen.

Art. 41. Zum Domainengut gehören sämtliche Herzogliche Schlösser, nebst dem darin befindlichen Inventarium; doch versteht es sich, daß die Inventarien nur im Ganzen, als Pertinenz der Schlösser zu betrachten sind und ihre Veränderung im einzelnen lediglich von dem Ermessen des Souverains abhängt. Es sollen nur gegen die, jetzt oder künftig regierenden Herzoge aus dem jetzigen Herzoglichen Specialhaufe niemals Allodialansprüche deshalb gemacht werden können.

Art. 42. Für die mit Genehmigung der Stände aufgenommenen Landeschulden haftet das gesammte steuerbare Vermögen der Unterthanen.

Die vorhandenen Landeschulden der verschiedenen Landestheile, sollen der Verwaltung nach in eine allgemeine Landeschuld zusammen gezogen und aus einer allgemeinen Tilgungskasse verzinst und abgetragen werden.

Neue Landeschulden, d. h. solche, wodurch die Masse der bestehenden vermehrt, oder die verfassungsmäßig fortgehende Tilgung wieder aufgehoben wird, sind ohne ausdrücklichen Consens der Landstände ungültig und unverbindlich, und nur diejenigen persönlich dafür verhaftet, welche solche Anlehen gemacht, und die Schuldscheine unterzeichnet haben, wie das Statut über die Tilgungskasse das Nähere besagen wird.

Es soll keine neue Anleihe gemacht werden, ohne neben der jährlichen Verzinsung zugleich eine Tilgungsrente anzuweisen, durch welche das Kapital längstens in 50 Jahren wieder abgetragen ist.

Art. 43. Für die verfassungsmäßig aufgenommenen Kammer- schulden haften die Einkünfte des Kammergutes für ewige Zeiten.

Neue Schulden, d. h. solche, wodurch der Gesamtbetrag derselben vermehrt wird, können ohne ausdrückliche Zustimmung der Landstände nicht gemacht werden, und sind für den Regierungsnachfolger, wenn er auch Sohn des Vorfahrers ist, schlechterdings unverbindlich. Sie haften nur auf dem Privatnachlaß des Vorfahrers und es sind dafür diejenigen

Staatsdiener, welche die Schuldscheine unterschrieben haben, persönlich verantwortlich.

Die Stände sind jedoch schuldig zu consentiren:

a) wenn die Schulden zu Erwerbung neuer Domainengüter gemacht werden, auf die Hälfte des Kaufpreises;

b) bei der Vermählung des Souverains, der Prinzen und der Herzoglichen Prinzessinnen zu einem nach den Umständen zu bestimmenden Betrag;

c) bei Unglücksfällen, welche das Fürstliche Residenzschloß betreffen, zur Wiederherstellung desselben.

Bei jeder neuen Schuld soll die jährliche Verzinsung und eine längstens 50jährige Tilgungsrente sogleich angewiesen werden.

Art. 44. Die mit vollständiger Beobachtung aller Förmlichkeiten, welche in besondern Gesetzen, (über die Schuldentilgungskasse), werden bestimmt werden, ausgestellten Schuldverschreibungen gewähren jedoch den Gläubigern volle Sicherheit und rechtliche Wirksamkeit gegen die Landes- und Domainenfassen, und diesen bleibt, wenn dennoch Unrichtigkeiten vorgegangen sein sollten, der Regreß gegen die schuldigen Beamten.

Art. 45. Die Substanz des Kammergutes soll durch irgend eine Art von Veräußerungen, Verkauf, Schenkung, Belastung mit Renten und dergleichen nicht vermindert werden, und es ist zur rechtlichen Gültigkeit einer solchen Veräußerung, unbeschadet des agnatischen Konsenses, auch die Zustimmung der Stände nothwendig. Zwar soll es der Domainenverwaltung unbenommen sein, über einzelne Bestandtheile und Gerechtigkeiten eines Kammergutes, so wie über kleinere Waldparzellen, Jagd- und Forstgerechtsame durch Kauf, Tausch, Bergleich und auf andere Weise zu verfügen, auch Zinsen, Zehnten, Dienste und Gerechtigkeiten ablösen zu lassen. Es soll aber der dafür erlöste Betrag, so fern er nicht nach der Natur des Geschäftes von selbst der Immobiliarmasse des Domainengutes zugewachsen ist, niemals zu den laufenden Einnahmen und Ausgaben der Domainenkasse gezogen, sondern zu der Schuldentilgungskasse abgewährt und in derselben als ein verzinsliches Activum des Domainengutes fortgeführt werden.

Art. 46. Das Schatullgut stehet unter der unbeschränkten Disposition des Souverains und wird nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt.

Privatschulden des Souverains können nur gegen das Schatullgut geltend gemacht werden und der Regierungsnachfolger ist für solche nur in so weit zu zahlen verbunden, als dasselbe reicht. Auch durch Testamente, Schenkungen und Vermächtnisse kann nur über das Schatullgut gültig verfügt werden.

Art. 47. Die Einkünfte des Staatsvermögens bilden die *L a n d e s k a s s e*, aus welcher aller eigentliche Staatsaufwand bestritten wird.

Die Kasse wird unter der obern Leitung des Ministeriums und Mitwirkung der Stände von einem Kassirer verwaltet, welchen die Stände wählen und der Landesherr bestätigt.



Die Summen, welche auf die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung verwandt werden sollen, werden jährlich (oder nach Befinden auf mehrere Jahre) auf den Vorschlag des Staatsministeriums von den Ständen verwilligt, und die Aufbringungsweise derselben wird unter Bestätigung des Landesherrn festgesetzt.

Die Rechnung wird den Ständen jährlich gelegt, von ihnen durch ihren Ausschuß mit Zuziehung der Rechnungskammer monirt, und durch ihr Anerkenntniß (auf einem Landtage definitiv) justificirt.

Weder den Ständen, noch dem Ministerium steht ein Recht zu, einseitig andere, als etatsmäßige Ausgaben aus der Landeskasse zu decretiren.

Art. 48. Das Kammervermögen wird von einer landesherrlichen Behörde, unter Aufsicht des Ministeriums, und die Kasse durch einen besondern Kassirer verwaltet.

Der Etat für die Domainenverwaltung wird von der Kammer entworfen, der Kasseetat von der Rechnungskammer formirt und vom Landesherrn festgesetzt. Die jährliche Rechnung wird von der Rechnungskammer geprüft und von dem Souverain über die Justification entschieden. Den Ständen muß von Landtag zu Landtag nachgewiesen werden, daß weder die Substanz des Kammerguts im Ganzen vermindert worden ist, (mit Ausnahme der im Art. 45 bestimmten Fälle, und mit Vorbehalt des Antrags auf Ergänzung der Immobiliarmasse), noch dasselbe mit neuen Schulden belastet, vielmehr die Schuldentilgung verfassungsmäßig fortgesetzt worden ist.

Titel VI.

Von den Landständen.

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 49. Um die Rechte und Befugnisse zu vertreten, welche dem Volke in seiner Gesamtheit im Verhältnisse zu der Regierung zustehen und um den Gang der ganzen Staatsverwaltung stets in der gesetzmäßigen Bahn erhalten zu helfen, besonders auch um diejenige Regelmäßigkeit bei der Bestimmung und Aufbringung der Staatsbedürfnisse und in der Behandlung des Staats- und Domainenvermögens zu sichern, welche das Wohl des Herzoglichen Hauses wie des Landes erfordert, und um nicht nur bei gesetzlichen Bestimmungen, welche die Landesverfassung oder sonstige Rechte der Staatsbürger betreffen, wichtigen allgemeinen Bestimmungen den Rath und resp. die Zustimmung einer größern Zahl erfahrener Männer benutzen, sondern auch allen immer die Ueberzeugung geben zu können, daß die Regierung stets nur das Beste der Unterthanen und die Aufrechterhaltung einer sittlich gesetzlichen Ordnung vor Augen habe, sollen auch ferner Abgeordnete des Landes erwählt werden, welche theils in voller Versammlung, theils durch ihre Beamten, die durch jene Zwecke gegebenen Pflichten erfüllen.

Art. 50 ¹⁾.

Art. 51. Sie sollen regelmäßig alle drei Jahre und ausserdem so oft es nöthig ist, nach Meinungen oder einem andern Ort berufen

¹⁾ Art. 50 aufgehoben durch das Landtagswahlgesetz vom 3. Juni 1848 Art. 24. ebenso Art. 63—79.

werden. Ihre Versammlung kann von dem Landesherrn zu jeder Zeit geschlossen werden.

Ohne Berufung von dem Landesherrn sind nicht nur alle Beschlüsse einer eigenmächtigen Versammlung schlechthin nichtig und ungültig, sondern es kann auch gegen die Theilhaber einer solchen eine Untersuchung und Bestrafung eingeleitet werden.

Art. 52. Auch hat der Landesherr das Recht, die Stände nach Gutbefinden aufzulösen und neue Wahlen zu verordnen.

Sogleich bei Auflösung der vorigen Stände soll aber das Ausschreiben neuer Wahlen erfolgen.

Art. 53. Die Beamten der Stände, theils zu Leitung und Besorgung der Geschäfte während der Versammlung, theils zu Wahrnehmung der ständischen Obliegenheiten und Gerechtsame in der Zwischenzeit sind: 1) der Landmarschall ¹⁾, 2) zwei landschaftliche Vorsteher ¹⁾, 3) ein Syndikus, 4) ein Cassirer nebst den nöthigen Gehülfen.

Sie haben einen landschaftlichen Canzlisten und einen Canzleiboten.

Art. 54. Der Landmarschall wird von den Ständen bei dem Anfange des Landtags aus der Klasse der Rittergutsbesitzer durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und von dem Landesherrn bestätigt, wenn gegen den Gewählten nichts einzuwenden ist. Sein Amt dauert in der Regel sechs Jahre oder so lange die Stände bestehen, welche ihn wählten. Nach Ablauf dieser sechs Jahre oder nach Auflösung der Ständerversammlung setzt er seine Amtsverrichtungen provisorisch bis zum nächsten Landtage fort. Der abgehende Landmarschall ist aufs neue wählbar. Wenn er abgeht oder verhindert ist, tritt der erste Vorsteher an seine Stelle.

Es ist nicht nothwendig, daß er in der Stadt Meiningen wohne, er muß sich aber alle Jahre einen Monat daselbst aufhalten, um der Prüfung der Rechnungen beizuwohnen und er ist schuldig, daselbst sich jedesmal einzufinden, wenn es vom Landesherrn erfordert wird, oder die beiden Vorsteher auf seine außerordentliche temporäre Gegenwart antragen.

Art. 55. Die beiden Vorsteher werden gleichfalls von den Ständen aus ihrer Mitte, ohne an eine Klasse gebunden zu sein, bei dem Anfange des Landtags auf dieselbe Zeit, wie der Landmarschall, erwählt und vom Landesherrn bestätigt.

Sie versehen auch bei Auflösung der Ständerversammlung ihr Amt bis zum nächsten Landtage und sind wieder wählbar.

Einer von ihnen muß in der Stadt Meiningen als fungirender Vorsteher wohnen, der zweite aber auf Erfordern des Landmarschalls oder des fungirenden Vorstehers, so wie bei dessen Abgang, sich daselbst einzufinden, wenn er nicht ohnedies in Meiningen wohnt.

Diese Vorsteher bilden mit dem Landmarschalle das landschaftliche Directorium, der Landmarschall kann in landschaftlichen Angelegenheiten nur mit Zuziehung eines Vorstehers handeln; sie sind sämmtlich den

¹⁾ Sie heißen Präsident und Vizepräsidenten seit der Geschäftsordnung des Landtags vom 23. April 1868 § 4.

Ständen für die verfassungsmäßige Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich. Eine Ergänzung des Directoriums ist zwischen den Landtagen nur nothwendig, wenn

- a) zwei Mitglieder desselben, oder
- b) der fungirende Vorsteher abgegangen sind und dieser nicht durch den zweiten ersetzt werden kann. Die Wahl eines einstweiligen Vorstehers bis zum nächsten Landtage erfolgt dann durch schriftliche Abstimmungen der Stände.

Art. 56. Die besondern Obliegenheiten und Amtsbefugnisse des Landmarschalls sind:

- a) den Faden aller landschaftlichen Angelegenheiten stets zu behalten, die Ständeversammlung und ihre Rechte allenthalben zu vertreten, und zu wachen, daß nichts gegen die Verfassung geschehe. Er ist berechtigt, wenn er in der Stadt Meinungen anwesend ist, den Sitzungen des Steuerensats der Landesregierung und der Schuldentilgungskommission beizuwohnen und die Vorsteher sind schuldig, ihm, in näher zu bestimmender Form, regelmäßige Kenntniß über die Operationen der Schuldentilgungskasse und die Verwaltung der Landeskasse zu geben. Er ist befugt, gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche der Verfassung und den Rechten der Stände zuwiderlaufen, Verwahrung einzulegen und bei dem Landesherrn Anzeige zu machen. Er kann, wenn die Umstände es fordern, unter Vorlegung seiner Gründe auf Berufung eines außerordentlichen Landtags antragen.

Die Rechnung der Landeskasse wird von ihm, nachdem sie bereits von der Rechnungskammer monirt ist, mit Zuziehung der beiden Vorsteher und des unten bestimmten Ausschusses geprüft und provisorisch bis zu den Beschlüssen des Landtags abgeschlossen.

- b) Er hat die Geschäfte des Landtags vorzubereiten, wozu ihm vom Landes-Ministerium die nöthigen Nachrichten und Aufklärungen zeitig mitzutheilen sind.
- c) Während des Landtags leitet er die Geschäfte desselben; er hat die Anordnung der Sitzungen, die Reihenfolge der Geschäfte, worunter die landesherrlichen Propositionen voran gehen, — er bestellt die Referenten, Correferenten und die Kommissionen, wenn nicht die Ständeversammlung nöthig findet, deren Mitglieder durch Stimmenmehrheit zu ernennen. Er wacht über die Ordnung und den Anstand der Beratungen, sammelt die Stimmen, zieht den Beschluß und bringt solchen, nach genehmigter Redaction, an das Ministerium. Er ist Sprecher der Stände.
- d) Er wacht über die Amtsführung der landschaftlichen Beamten und Diener und besorgt mit den Vorstehern die Wiederbesetzung der erledigten Stellen.



Art. 57. Die in Meiningen anwesenden beiden Vorsteher sind Mitglieder des Steuerfenats und der Schuldentilgungskommission. Jede Verfügung an die Landeskasse und Schuldentilgungskasse muß wenigstens von einem derselben gezeichnet sein. Sie sind den Ständen ganz besonders dafür verantwortlich, daß die ganze Verwaltung der Kasse den Gesetzen gemäs geführt werde, daß die Etats richtig eingehalten und keine ordnungswidrigen Ausgaben dekretirt werden. Jede Abweichung von der Ordnung ist dem Landmarschall sofort anzuzeigen. Wohnt der eine Vorsteher nicht in Meiningen, so ist er verbunden, sich unverzüglich auf Erfordern des Landmarschalls, oder auf Ersuchen des fungirenden Vorstehers in Meiningen einzufinden, um Letzteren zu ersehen, wenn dieser verhindert sein sollte. Beide Vorsteher sind Beistände des Landmarschalls und treten, wenn er verhindert oder abgegangen ist, an seine Stelle. Sie sind gleich ihm verpflichtet, die Rechte der Stände zu vertreten und schuldig, ihm von jeder bemerkten Verletzung der Verfassung Nachricht zu geben.

Art. 58 ¹⁾.

Art. 59. Allen diesen Beamten wird vom Landtage, unter landesherrlicher Genehmigung, eine Besoldung aus der Landeskasse bestimmt.

Art. 60. Zu der jährlichen Durchsicht und Abnahme der landschaftlichen Haupt- und Nebenrechnungen erwählt der Landtag einen Ausschuß, der außer dem Landmarschall und beiden Vorstehern aus dreien Abgeordneten der verschiedenen Stände besteht. Diese drei Abgeordnete zu berufen und den Ausschuß zu bilden, ist der Landmarschall auch in andern wichtigen, außerhalb des Landtages, vorkommenden Angelegenheiten berechtigt, insbesondere

- 1) wenn der Fall eintritt, auf Berufung außerordentlicher Landtage anzutragen,
- 2) für den bevorstehenden Landtag besonders wichtige Geschäfte vorzubereiten.

Art. 61. Den Kassirer ernennen die Stände unter landesherrlicher Bestätigung auf Lebenszeit. Er hat eine angemessene Caution zu bestellen. Seine genauern Obliegenheiten werden durch die Kassenordnung bestimmt.

Art. 62. Die Bestellung der Kanzlei und der Diener wird den Ständen überlassen.

Kapitel 2. Wahlen.

Art. 63—79 ²⁾.

Kapitel 3. Pflichten und Rechte der Landstände.

Art. 80. I. Die erste Obliegenheit der getreuen Stände des Herzogthums ist, an ihrem Theile dahin mitzuwirken, daß die Beiträge der Unterthanen zu dem, was das Gemeinwohl erheißt, mit kluger Sparsamkeit gefordert, mit Gerechtigkeit vertheilt, und mit strenger Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit ihrer Bestimmung gemäs verwendet werden.

¹⁾ Art. 58 aufgehoben durch Gesetz vom 23. April 1868, betreffend die Einführung einer neuen Geschäftsordnung für den Landtag Art. 3, ebenso die Art. 85, 96, 98.

²⁾ Die Art. 63—79 sind aufgehoben; vgl. Anmerkung zu Art. 60.

Art. 81. Es soll zu dem Ende den Ständen,

- a) ein genauer Anschlag von dem, was zu den Zwecken des Staats in ihren verschiedenen Beziehungen erforderlich ist, zur Berathung vorgelegt, und der Bedarf mit ihnen gemeinschaftlich geprüft und festgesetzt,
- b) die Art, wie dieser Bedarf mit möglichster Gleichheit und Schonung von Unterthanen aufzubringen ist, mit ihnen bestimmt, und demnach ohne ihre ausdrückliche Zustimmung keine neue Steuer irgend einer Art oder solche, deren Verwilligungszeit abgelaufen ist, ausgeschrieben werden. Jedoch müssen auch abgelaufene Verwilligungen in der Zwischenzeit bis zur verfassungsmäßigen Periode des nächsten Landtags, wenn nicht dies ausdrücklich bei der Verwilligung ausgeschlossen ist, und nach Eröffnung des Landtags bis zur Bestimmung des neuen Finanzetats fortgesetzt werden.

Nur über das, was zur Erfüllung bundesgesetzlicher Pflichten notwendig geleistet werden muß, stehet ihnen kein Versagungsrecht zu.

Es soll

- c) ihnen alljährlich vollständige Rechnung von der Verwendung der bewilligten Steuern und Abgaben nach den oben Art. 47 getroffenen Bestimmungen gelegt, und diese von ihnen geprüft und respective anerkannt werden.

Art. 82. Die Verwilligungen der Stände können jedoch nicht einzelnen Personen und Stellen gegeben, sondern müssen jedem Zweige der Staatsverwaltung und darunter begriffenen Anstalten im Ganzen ertheilt, und der Staatsregierung überlassen bleiben, die verwilligten Summen etatsmäßig zu verwenden.

Sie wird indessen auch hierbei die Erinnerungen der Stände willig vernehmen und möglichst berücksichtigen.

Art. 83. II. Wie die von den Ständen verwilligten öffentlichen Abgaben in einer eigenen Kasse, unter Mitaufsicht und Leitung derselben verwaltet werden, ist theils oben schon bestimmt, theils werden darüber besondere Statuten und Ordnungen mit ihnen verabredet werden.

Art. 84. III. Den Ständen liegt ob, über die ungeschmälerete Erhaltung des Kammervermögens zu wachen, worüber nach den oben gegebenen Bestimmungen die nöthigen Nachweisungen zu geben sind.

Art. 85 ¹⁾ IV.

Art. 86. V. Den Ständen stehet es frei, ihre Wünsche für die Vervollkommnung der Gesetzgebung dem Landesherrn vorzulegen und Anträge sowohl im allgemeinen zu stellen, als auch Gesetzesentwürfe einzureichen, welche stets mit Sorgfalt erwogen, und nicht ohne triftige Gründe abgelehnt werden sollen.

Art. 87. VI. Die Stände sind berechtigt, Mißbräuche, welche ihnen in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung bekannt werden,

¹⁾ Art. 85 aufgehoben; vgl. Anmerkung zu Art. 58.



zur Abhülfe anzuzeigen. Es soll ihnen von dem Landesministerium, um über die Beschwerden, welche theils durch Vorträge der Abgeordneten, theils durch Eingaben Anderer zur Sprache kommen, auf Verlangen vollständige Auskunft ertheilt, und es sollen die von den Ständen angebrachten Beschwerden mit vorzüglicher Sorgfalt untersucht, und den gegründet befundenen abgeholfen werden.

Art. 88. VII. Den Ständen steht die Befugnis zu, gegen Staatsdiener wegen Verletzung der Verfassung, — Mißbrauch der Amtsgewalt, Untreue und Erpressung förmliche Anklage zu erheben. Gegen Beamte, welche unter höherer Leitung stehen, soll jedoch allemal erst Beschwerde bei dem Ministerium geführt, und nur, wenn dieser nicht abgeholfen wird, zur Anklage geschritten werden.

Die Anklage soll bei dem Oberlandesgericht zu Jena angebracht, im förmlichen Rechtswege durch ein hiermit zu beauftragendes Criminalgericht des Landes untersucht und vom Oberlandesgericht entschieden werden ¹⁾.

Dem Verurtheilten steht eine nochmalige Vertheidigung frei, worauf auswärtiges Urtheil einzuholen ist.

Kapitel 4. Der Landtag.

Art. 89. Die auf landesherrliche Einberufung zusammentretenden Stände bilden den Landtag.

Art. 90. Die Einberufungsschreiben ergehen auf Anordnung des Ministeriums an den Landmarschall und von diesem an jeden einzelnen der sämtlichen Deputirten mit Bestimmung des Orts und der Zeit. Die Einberufenen haben es bei dem Landmarschall zeitig anzuzeigen, wenn sie zu erscheinen verhindert sein sollten, damit an ihrer Stelle die Ersatzmänner einberufen, oder die Landesregierung um Anordnung einer neuen Wahl ersucht werden könne.

Art. 91. Der Landtag ist für gesetzmäßig constituirt zu achten, wenn nach seiner Einberufung wenigstens 20 Abgeordnete versammelt sind. Daß dies der Fall sei, ist der Landesregierung anzuzeigen, worauf die feierliche Eröffnung vor sich gehet.

Art. 92. Die Eröffnung wird vorbereitet durch eine kirchliche Feier, mit einer dem Zweck angemessenen Predigt. Darauf versammeln sich die Deputirten in Gegenwart des Herzogs oder einer landesherrlichen Commission.

Die zum erstenmal Erscheinenden legen den vorgeschriebenen Eid ab. Der Landtag wird mit einer Anrede vom Landesherrn oder dessen Commissär eröffnet.

Art. 93. Die Berathungen des Landtags werden veranlaßt:

a) durch landesherrliche Propositionen, welche in der Ordnung, wie sie eingehen, oder welche ihnen vom Landesherrn bestimmt wird, vor allen andern Geschäften zu erledigen sind,

¹⁾ S. Gesetz vom 16. Dezember 1878 § 31, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877: „Oberlandesgericht“.

b) durch Anträge der Mitglieder, welche immer schriftlich, so daß nur der Vorschlag bestimmt ausgedrückt ist, dem Landmarschall zu übergeben sind, und auf einen bloß gelegentlich ausgesprochenen Antrag kein Beschluß gefaßt werden kann,

c) durch Schreiben und Vorstellungen Anderer, welche aber nur dann zu einer Berathung gebracht werden dürfen, wenn auf Angabe des Inhalts und Vorlesen der Bitte ein Abgeordneter dieselbe zu unterstützen sich erklärt.

Art. 94. Ueber die landesherrlichen Propositionen und Anträge wird zuerst die Discussion eröffnet, in welcher ein jeder seine Ansichten zu entwickeln befugt ist. An denselben nehmen die landesherrlichen Commissarien, so viel ihnen nöthig scheint, Theil. Sie haben aber, wenn sie die nöthigen Erläuterungen gegeben haben, den Ständen zu fernerer Berathung ohne ihr Beisein Zeit zu lassen. Auch bleibt den Ständen das Recht vertraulicher Sitzungen vorbehalten, wo die landesherrlichen Commissarien nicht zugegen sind.

Art. 95 ¹⁾).

Art. 96. Sollte ein Stand sich durch einen Beschluß des Landtags in seinen wohlverworbenen Rechten beeinträchtigt erachten, so bleibt demselben nachgelassen, bei dem Landesherrn unter Vorlegung seiner Gründe in einer besondern Vorstellung darauf anzutragen, daß dem Beschlusse die höchste Genehmigung versagt werde.

Ergibt sich bei genauerer Prüfung des Beschlusses eine solche Be-theiligung und ist derselbe nicht etwa ganz zu verwerfen, so wird derselbe zu nochmaliger Berathung und gütlicher Vereinigung an den Landtag zurückgewiesen. Kommt auch dann eine Vereinigung nicht zu Stande, so tritt landesherrliche Entscheidung ein.

Art. 97. Der Landtag legt seine Erklärungen und Wünsche dem Landesherrn unter der Form: „unterthänigste Erklärung“ — oder „Bitte“ mit der Unterschrift: „die getreuen Stände des Herzogthums“ vor.

Art. 98 ¹⁾).

Art. 99. Die Abgeordneten können wegen ihrer Aeußerungen in der Ständeversammlung nicht zur gerichtlichen Rechenschaft gezogen werden.

Dem Landtage liegt aber ob, unanständige und verfassungswidrige Ausdrücke und Erklärungen zu verhüten und zu rügen.

In dieser Hinsicht hat

1. Der Landmarschall das Recht und die Pflicht, jeden, welcher sich, ohne das Wort zu haben, zum Sprechen drängt, andere unterbricht, im Reden auf andere nicht zur Sache gehörige Dinge abschweift und sich Unanständigkeiten erlaubt, zur Sache und zur Ordnung zu weisen.
2. Die Ständeversammlung hat dasselbe zu thun, wenn das Be-tragen eine ernstere Rüge verdient, und sie kann

¹⁾ Art. 95 aufgehoben; vgl. Anmerkung zu Art. 58; ebenso § 98.



3. so weit gehen, einen Deputirten durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der Anwesenden gänzlich auszuschließen, worauf der Stellvertreter einberufen wird.

Art. 100. Vom Landtage soll sich kein Deputirter entfernen, ohne die Gründe anzuzeigen, worüber der Landtag entscheidet.

Der Lauf der Justiz kann gegen die Deputirten nicht gehemmt werden; nur sollen sie während ihrer Anwesenheit am Landtage nicht zum persönlichen Erscheinen in bürgerlichen Rechtsfachen und in Polizeisachen vorgeladen und in diesen nicht mit Verhaft belegt werden, ausser wegen fälliger Wechsel.

Wenn Wechselarrest oder eine Criminaluntersuchung gegen einen Deputirten erkannt wird, muß der Stellvertreter desselben einberufen werden.

Art. 101. Der Landtag wird durch landesherrliche Erklärung geschlossen, und geht sofort, ohne eine weitere Verhandlung vornehmen zu können, auseinander.

Titel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 102. Der Landesherr selbst ist über alle persönliche Verantwortung erhaben. Alle Regierungshandlungen müssen jedoch unter persönlicher Verantwortlichkeit eines Staatsbeamten geschehen.

Art. 103. Zu dem Ende muß eine jede im Namen des Landesherrn ergehende Verfügung von einem Mitgliede des Geheimenrathscollegiums oder des Landesministeriums contrafirmirt sein, welches für die Gesetzmäßigkeit derselben persönlich verhaftet ist.

Art. 104. Die Verantwortlichkeit für jede gesetzwidrige Verfügung haftet zunächst auf demjenigen, von welchem sie ausgegangen ist; Befehle einer höhern Behörde decken solche nur, wenn sie in gehöriger Form von den competenten Obern ausgegangen sind.

Art. 105. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staat und dem Landesherrn aus und soll nur durch die vom Staate unmittelbar oder mittelbar bestellten Gerichte ausgeübt und der Lauf der Justiz nicht gehemmt werden.

Art. 106. Das Recht der Begnadigung in Strassachen steht nur dem Landesherrn zu, jedoch mit der Einschränkung, daß

1. die ertheilte Begnadigung niemand hindert, seine aus einer Rechtsverletzung herfließende Privatansprüche gerichtlich zu verfolgen;
2. ein auf Anklage der Stände zur Entsetzung verurtheilter Beamter zwar hinsichtlich der Strafe begnadigt werden, jedoch nicht im Dienste bleiben, noch darin wieder aufgenommen werden, auch aus keiner Staatsklasse Pensionen beziehen kann.

Art. 107. Tritt der Fall eines Regierungswechsels ein, so soll der neue Landesherr bei dem Antritt der Regierung sich schriftlich bei



fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfassung nach dem ganzen Inhalte dieser Urkunde zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen. Um diese Versicherung noch vor der Hulldigung der Stände von dem Fürsten in Empfang zu nehmen, ist ein ausserordentlicher Landtag zusammen zu berufen. Im Falle der Unmündigkeit oder einer andern Verhinderung des Regierungsantrittes des Landesfürsten ist diese Versicherung vom Verweser der Regierung für die Zeit seiner Verwaltung auszustellen.

Art. 108. Alle Staatsbeamte sind auf die Beobachtung des Grundgesetzes zu vereidigen.

Art. 109. An diesem Grundgesetze und der durch solches gestifteten Verfassung darf in keinem Punkte, weder unmittelbar noch mittelbar ohne gemeinsame Uebereinstimmung des Landesherrn und des Landtages etwas geändert werden.

Art. 110. Die älteren landschaftlichen Verfassungen sind aufgehoben, sobald das jetzige Grundgesetz durch Eröffnung eines Landtages in Wirksamkeit tritt.

Die bisherigen landständischen Corporationen behalten jedoch in Beziehung auf ihre besondern, jetzt noch bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse und Ansprüche bis zu deren Erledigung, ihre corporativen Rechte.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem vordruckten Herzoglichen Siegel.

Gegeben Meiningen zur Elisabethenburg, den 23. August 1829.

(L. S.)

Bernhard Erich Freund.

Ch. F. Frhr. v. Roenigk. von Baumbach. D. v. Stein.
von Fischern.

18. Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Als Karl August — seit 30. April 1815 mit dem Titel eines Großherzogs — von den ihm zufolge der Bestimmung des Wiener Kongresses (Art. 27, 38, 39) abgetretenen Landesteilen durch Patent vom 15. November 1815 Besitz ergriff, versprach er zugleich eine landständische Verfassung, welche allen Untertanen das Recht gewähren sollte, durch frei gewählte Repräsentanten an der Gesetzgebung, Steuer- und Finanzverwaltung des Staates mitzuwirken. Einer der ersten deutschen Fürsten, welcher sein zu Wien eingesehtes Wort ganz und voll löste, legte er der auf den 7. April 1816 nach Wien einberufenen Versammlung einen Verfassungsentwurf vor, welcher die Mitte hielt zwischen den altständischen und den neurepräsentativen Verfassungen, dabei aber alle wesentlichen konstitutionellen Rechte und Bürgschaften gewährte. Nach kurzen Verhandlungen wurde dieser von beiden Teilen genehmigt und am 5. Mai 1816 publiziert. Dieses Gesetz, welches die Grundlage des Staatslebens während eines Zeitraums von mehr als drei Dezennien bildete, wurde durch die Revision vom 15. Oktober 1850 namentlich in betreff der Zusammensetzung und der Rechte des Landtags im fortschrittlichen Sinne modifiziert. — Die revidierte Geschäftsordnung vom 1. April 1878 enthält zahlreiche Bestimmungen zum Schutze der Beschlußfähigkeit, der rechtzeitigen Konstituierung und der Beratung des Landtages überhaupt, die sich in Geschäftsordnungen anderer deutscher Landtage nicht vorfinden. So sind nach § 4 diejenigen Abgeordneten, welche, obwohl sie triftige Gründe ihres Ausbleibens nachzuweisen nicht vermögen, zur bestimmten Zeit nicht erscheinen und dadurch die verfassungsmäßige Konstituierung und Tätigkeit des Landtages aufhalten, verpflichtet, alle daraus dem Lande erwachsenden Kosten zu tragen. Die Geheimhaltung gewisser Ausschußverhandlungen normieren §§ 23 und 24. „Wird ein Abgeordneter überführt, seine Pflicht der Verschwiegenheit verletzt zu haben, so zieht dieses Verweis, nach Befinden selbst Ausschließung durch Landtagsbeschluß nach sich und ist in solchem Falle der Antrag auf Einleitung einer Neuwahl zu richten“ (§ 25). — An der Neugestaltung Deutschlands nahm das Großherzogtum

teil durch seinen Beitritt zu dem von Preußen den Norddeutschen Staaten am 4. August mitgetheilten und am 18. August 1866 unterzeichneten Bündnisvertrage. Seither entsendet Sachsen-Weimar-Eisenach zum Bundesrate des Deutschen Reiches einen, zum Reichstage drei Vertreter.

Revidirtes Grundgesetz über die Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, vom 15. October 1850.

Wir **Carl Friedrich**, von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg u. c.

Nachdem im Laufe der Zeit und mit eingetretener Veränderung mancher Umstände verschiedene Abänderungen des von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vater, dem Großherzoge Carl August, verliehenen Grundgesetzes über die Verfassung des Großherzogthumes vom 5. Mai 1816 sich als nöthig oder zweckmäßig erwiesen haben, ist eine Revision dieses Grundgesetzes von Uns angeordnet worden; und nachdem dieselbe innerhalb der hierfür verfassungsmäßig erforderlichen Formen unter Beirath und Zustimmung Unseres getreuen Landtages Statt gefunden hat, verkünden Wir hiermit nachstehendes „revidirtes Grundgesetz über die Verfassung des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. Mai 1816“, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach besteht eine Verfassung, welche allen Theilen des Großherzogthumes, als einem Ganzen, gemeinschaftlich ist.

§ 2. Sämmtliche Staatsbürger werden durch Männer vertreten, welche aus ihrer Mitte durch freie Wahl als Landtags-Abgeordnete hervorgehen. Ueber die Modalität der Wahlen bestimmt ein besonderes Gesetz.

§ 3. Alle dem Landtage zukommenden Rechte können nur durch die nach diesem Gesetze erwählten Vertreter in der Art und unter den Bedingungen ausgeübt werden, wie solches in gegenwärtiger Verfassungsurkunde, als einem Grundgesetze des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach, niedergeschrieben ist.

Zweiter Abschnitt.

Rechte des Landtages.

§ 4. Es stehen dem Landtage folgende Rechte zu:

1. das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten die Staatsbedürfnisse zu prüfen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen;

2. das Recht, über jede Besteuerung und andere Belastung der Staatsbürger, sowie über jede allgemeine Anordnung, welche darauf Einfluß haben möchte, ehe sie zur Ausführung kommt, gehört zu werden, dergestalt, daß ohne dieses Gehör und ohne Verwilligung des Landtages weder Steuern oder andere Abgaben und Leistungen im Lande ausgeschrieben und erhoben, noch Anleihen auf die Staatskassen und das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch sonst Finanz-Maßregeln ergriffen werden dürfen, welche das Staatsvermögen oder das Vermögen der Staatsbürger in Anspruch nehmen oder die Gefährdung des Interesse des Landtages nach sich ziehen könnten;

3. das Recht, die Rechnungen der Staatskassen zu prüfen und sowohl über darin bemerkte Anstände Auskunft, als überhaupt über die Verwendung von Einnahmen der Staatskassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger Rechenschaft zu verlangen;

4. das Recht, dem Landesfürsten Vortrag zu thun über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und in der Verwaltung des Landes mit gutachtlichen Vorschlägen zu Abstellung derselben;

5. das Recht, Beschwerde und Klage zu erheben gegen das Staats-Ministerium und dessen einzelne Mitglieder;

6. das Recht, an der Gesetzgebung in der Art Theil zu nehmen, daß Landesgesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger, sey es in dem ganzen Lande oder in einzelnen Landestheilen, zum Gegenstande haben, nicht ohne Zustimmung des Landtages erlassen oder authentisch interpretirt werden können.

Gesetze, welche nur für einzelne Korporationen im Staate gelten sollen, können jedoch in Uebereinstimmung mit der Korporation und bloße Ortsgesetze in Uebereinstimmung mit der Gemeinde von dem Landesfürsten auch ohne Einwilligung des Landtages erlassen werden.

7. das Recht, daß ohne seine Zustimmung keine Abtretung vom Staatsgebiete, wobei Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten, vorgenommen werden darf;

8. das Recht, auch außer der Zeit seiner Versammlung die im § 14 bestimmten Befugnisse durch den Landtags-Vorstand ausüben zu lassen.

Dritter Abschnitt.

Landtag, Vorstand, Rechte der Abgeordneten, Syndikus, Eröffnung des Landtages, Geschäftsordnung, Vertagung, Schluß, Auflösung des Landtages.

§ 5. Die Versammlung der auf verfassungsmäßige Weise erwählten Landtags-Abgeordneten bildet den Landtag.

§ 6. Die Landtage theilen sich in ordentliche und außerordentliche. Zu einem ordentlichen Landtage werden die Landtags-Abgeordneten von drei zu drei Jahren und zwar regelmäßig in dem letzten Jahre der Finanzperiode, zu einem außerordentlichen aber so oft zusammengerufen, als es nach dem Ermessen des Landesfürsten oder nach diesem Gesetze §§ 16, 68 nothwendig ist.

§ 7. Der Ort, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der Bestimmung des Landesfürsten ab; doch muß derselbe nothwendig in dem Großherzogthume liegen.

In der Regel wird die Residenz-Stadt Weimar als Versammlungs-ort angesehen.

§ 8. Nach erfolgter Eröffnung jedes ordentlichen oder außerordentlichen Landtages führt vorläufig das älteste Mitglied desselben, als Alters-Präsident, den Vorsitz und erläßt, wenn mindestens zwei Drittheile der Mitglieder anwesend sind, an dieselben die Aufforderung zur Wahl des Präsidenten.

§ 9. Von der Wahl des Präsidenten und der beiden Vice-Präsidenten, welche nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung erfolgt, ist dem Landesfürsten nur Anzeige zu machen.

§ 10. Der Präsident leitet die Wahl der beiden (des ersten und des zweiten) Vice-Präsidenten, welche gleichfalls nach der Vorschrift der Geschäftsordnung erfolgt.

§ 11. Der Präsident und die Vice-Präsidenten bilden den Landtags-Vorstand.

§ 12. Der Landtags-Vorstand bleibt jedesmal bis zum Zusammen- tritte des nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Landtages in Wirksamkeit und zwar auch dann, wenn die Auflösung des Landtages erfolgt ist.

§ 13. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Geschäftsordnung be- stimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen Statt finden.

Der Landtag kann keine Sitzung halten, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der Abgeordneten zugegen sind. Ein Beschluß, welcher mit Vernachlässigung dieser Bestimmung gefaßt wird, ist ungültig.

§ 14. Rechte und Verbindlichkeiten des Vorstandes sind folgende:

1) dem Vorstande liegt, wenn ein Landtag angeordnet worden, die Zusammenberufung der Landtags-Abgeordneten ob; auch können andere Mittheilungen an jene Abgeordnete durch Umläufe oder besondere Schreiben nur durch ihn erfolgen;

2) der Vorstand hat Alles so vorzubereiten, daß der Landtag jedes- mal zugleich mit seiner Eröffnung in volle Thätigkeit gesetzt werden kann.

Zu diesem Zwecke sollen dem Vorstande, hinlängliche Zeit vor Eröffnung des Landtags, die nöthigen Mittheilungen gemacht werden; auch kann derselbe in Ansehung der ihm erforderlichen Nachrichten, Auf- schlüsse und Akten-Mittheilung sich unmittelbar sowohl vor dem Landtage als während desselben an das Staats-Ministerium wenden, welches die verlangten Eröffnungen und Mittheilungen zu gewähren hat, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, welchen Falles die Gründe der Verweigerung anzugeben sind.

Auch hat das Staats-Ministerium über kritische Lagen des Landes dem Vorstande Mittheilung zu machen, damit er seinen Verpflichtungen nachzukommen Gelegenheit erhalte.

3) der Vorstand hat bei allen Landtagen die Geschäfte nach Maß- gabe der Geschäftsordnung zu leiten und zu vertheilen.



4) Der Landtags-Vorstand ist verbunden :

a) auf die einstweilige Besetzung solcher Landtagsstellen Rücksicht zu nehmen, welche bis zum nächsten Landtage nicht unbesetzt bleiben können (§ 23);

b) beständig den Faden aller Landtags-Geschäfte zu behalten und darüber zu wachen, daß Nichts gegen die Verfassung geschehe, wohl aber alle von dem Landtage und von dem Landesfürsten gefaßten Beschlüsse wirklich zur Ausführung kommen;

c) dafern ihm ein das allgemeine Beste betreffender Gegenstand, dessen Ausführung auf einem bereits vorhandenen Gesetze beruht, so dringlich scheint, daß solcher bis zum nächsten Landtage nicht wohl ausgeführt bleiben möchte, davon sofort bei dem Landesfürsten Anzeige zu machen, überhaupt dem Landesfürsten auch außer der Zeit der Landtags-Versammlung in Bezug auf die Staatsverwaltung Bemerkungen und Vorstellungen zu machen;

d) wenn sich die Anordnung eines außerordentlichen Landtages nothwendig machen sollte, mit vollständiger Aufführung aller Gründe darauf anzutragen;

e) so oft er von dem Vorsitzenden oder von dem Landesfürsten berufen wird, an dem zu seiner Zusammenkunft bestimmten Orte im Großherzogthume sich zu versammeln.

§ 15. In dem Landtags-Vorstande führt, ebenso wie in dem Landtage selbst, der Präsident den Vorsitz. Nur in Verhinderungsfällen tritt der erste und, wenn auch dieser verhindert seyn sollte, der zweite Vice-Präsident an dessen Stelle. Der Landtags-Vorstand faßt nach Stimmenmehrheit Beschlüsse. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 16. Sollte in der Zeit von einem Landtage zum andern ein Mitglied des Vorstandes ausscheiden, so haben die Bleibenden bis zur Eröffnung des nächsten Landtages das Amt zu führen. Sollten zwei Mitglieder des Vorstandes in der Zwischenzeit der Landtage ausscheiden, so vereinigt sich die ganze Amtsthätigkeit in dem noch allein Gebliebenen. Im letztern Falle aber ist die Zusammenberufung eines Landtages zum Zwecke einer Neuwahl sofort anzuordnen.

§ 17. Jeder Abgeordnete, von welchem Bezirke er auch sey, ist Vertreter aller Staatsbürger und hat außer den Gesetzen, keine andere Richtschnur anzuerkennen, als seine Ueberzeugung und sein Gewissen. Hieraus folgt:

1) kein Abgeordneter hat besondere Verpflichtungen gegen diejenigen, welche ihn gewählt haben;

2) alle Vorschriften (Instruktionen), wodurch die Stimmfreiheit eines Abgeordneten auf irgend eine Weise beschränkt werden soll, sind gesetzwidrig und ungültig;

3) übernimmt ein Abgeordneter Aufträge zu Vorstellungen und Bitten bei dem Landtage, als wozu er allerdings berechtigt ist: so versteht sich dieses unbeschadet der Freiheit seiner Meinung und Stimme.

§ 18. Niemand kann wegen seiner Aeußerungen in der Versammlung des Landtages verantwortlich gemacht werden. Jede Verunglimpfung der höchsten Person des Landesfürsten, Beleidigung der Regierung, des Landtages oder Einzelner ist jedoch verboten und nach den Gesetzen strafbar.

§ 19. Kein Landtags-Abgeordneter darf während der Versammlung des Landtages und bis acht Tage nach dem Schlusse oder nach einer Vertagung desselben ohne Zustimmung des letztern verhaftet oder in strafrechtliche Untersuchung genommen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That. In diesem letztern Falle ist dem Landtage von der getroffenen Maßregel sofort Kenntniß zu geben und es steht ihm zu, die Aufhebung der Haft oder der Untersuchung bis acht Tage nach dem Schlusse des Landtages zu verfügen. Dieselbe Befugniß steht dem Landtage in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit der Eröffnung des Landtages bereits verhängt gewesen ist oder während einer Vertagung verhängt wird.

§ 20. Alle Abgeordnete genießen für die Zeit ihres Aufenthaltes auf dem Landtage, von und mit dem Tage vor der ausgeschriebenen Eröffnung bis und mit dem Tage nach dem Schlusse des Landtages, eine tägliche Auslösung, ingleichen für jede Meile der Entfernung ihres inländischen Wohnortes von dem Orte des Landtages eine Vergütung für Reise- und Zehrungs-Kosten aus der Staatskasse.

§ 21—25 ¹⁾.

§ 26. Wenn ein Landtag zusammenberufen werden soll, so ergeht das deshalb zu erlassende landesfürstliche Dekret an den Vorstand, welcher an jeden Abgeordneten eine schriftliche Einladung zu erlassen hat.

Wie ein Abgeordneter in Gemäßheit eines solchen Einladungsschreibens zum Landtage eintrifft, hat er sich bei dem Präsidenten anzumelden.

§ 27. Sobald nach erfolgter Einberufung eines ordentlichen oder außerordentlichen Landtages bei dem Präsidenten mindestens zwei Drittheile der Abgeordneten sich angemeldet haben, geschieht, auf vorgängige Anzeige des Landtags-Vorstandes bei dem Staats-Ministerium, die Eröffnung des Landtages entweder von dem Landesfürsten selbst oder durch eine zu diesem Zwecke ernannte Kommission.

§ 28. Die Landtagsversammlung bildet Eine Kammer.

§ 29. Der Landesfürst läßt dem Landtage seine Anträge (Propositionen) schriftlich mittheilen, entweder auf Ein Mahl oder nach und nach.

Allen Berathungen und Schlußfassungen des Landtages können landesfürstliche Kommissare beiwohnen, welche berechtigt sind, an den Berathungen Theil zu nehmen, aber auch auf Anfragen Aufschlüsse zu

¹⁾ Die §§ 21—25 sind durch den Nachtrag zum revidierten Grundgesetze vom 27. März 1878 aufgehoben, an deren Stelle tritt die Vorschrift in § 1 des zitierten Gesetzes:

Die Geschäftsordnung enthält die näheren Bestimmungen darüber, von wem die seither dem Landtags-Syndikus obliegenden Geschäfte künftig besorgt werden.

ertheilen oder den Grund anzugeben haben, weshalb dieselben nicht ertheilt werden können. Die Chefs der Ministerial-Departements sind als solche schon legitimirt; andere Staatsbeamte sind, wenn sie als Kommissare von dem Landesfürsten oder von einem Departements-Chef ein für allemahl oder für einzelne Gegenstände abgeordnet werden, besonders zu legitimiren.

§ 30. Jedem Abgeordneten steht es frei, Anträge an die Versammlung zu bringen.

§ 31. Zur Bearbeitung der dem Landtage zur Beschließung vorliegenden Gegenstände sind regelmäßig Ausschüsse zu erwählen. Solche Ausschüsse können, auf Berufung des Landtags-Präsidenten und mit Genehmigung des Landesfürsten, auch außerhalb der Zeit der Landtags-Versammlung zusammentreten, und es finden alsdann auf die Mitglieder des Ausschusses die Bestimmungen in den §§ 19, 20 gleichfalls Anwendung.

§ 32. Die Beschlüsse des Landtages werden in Schriften über einzelne oder über mehre Gegenstände zusammen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet, dem Landesfürsten übergeben.

Der Landesfürst läßt seine Entschließung hierauf ebenfalls schriftlich an den Landtag gelangen.

§ 33. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang enthält die Geschäftsordnung.

§ 34. Dem Landesfürsten steht das Recht zu, den Landtag nicht nur zu vertagen oder mittelst eines Abschiedes zu schließen, sondern auch gänzlich aufzulösen.

Die Vertagung darf ohne Zustimmung des Landtages die Frist von dreißig Tagen nicht übersteigen und während derselben Diät nicht wieder eintreten.

Erfolgt eine Auflösung des Landtages, so erlöscht der Auftrag sämtlicher Abgeordneten. Es müssen dann jedoch neue Wahlen angeordnet werden, bei welchen die Mitglieder der aufgelösten Versammlung wieder wählbar sind. Erfolgt diese Anordnung binnen dreimonatlicher Frist nicht, so ist der aufgelöste Landtag von selbst wieder hergestellt.

Vierter Abschnitt.

Nähere Bestimmungen über die Ausübung der dem Landtage zustehenden Rechte.

§ 35. Sind der Landesfürst und der Landtag über die sämtlichen, für die nächsten drei Rechnungsjahre und in diesen Jahren erforderlichen Steuern, über deren Betrag, Art und Erhebungsweise einverstanden: so werden diese Abgaben, als von dem Landtage verwilligte und von dem Landesfürsten genehmigte, mittelst eines besondern Steuergesetzes ausgeschrieben.

§ 36. Auf die bei dem Landtage festgesetzten und von dem Landesfürsten anerkannten Klassen-Etats ist während der Rechnungsjahre auf das Strengste und Unverbrüchlichste zu halten, wie denn der Landes-

fürst selbst sich keine Einweisung in eine der Staatstassen, welche jenem Etat in irgend einem Punkte entgegenläuft, erlauben wird.

§ 37. Sollte über den dem Landtage vorzulegenden Etat, namentlich auch über die zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu erhebenden Steuern eine Vereinbarung zwischen der Staatsregierung und dem Landtage bis zum Schlusse der Finanz-Periode nicht erfolgen, so können von da an noch ein halbes Jahr lang die in dem frühern Etat bewilligten Steuern neben den sonstigen Einnahmen erhoben und nach Maßgabe der letzten Ausgabe-Etats verwendet werden.

§ 38. Vom Ablaufe der sechs Monate an (§ 37) darf nur noch das, was zur Erfüllung derjenigen Staatsverbindlichkeiten erforderlich ist, deren Leistung im Rechtswege von der Staatstasse gefordert werden kann, vom Abwurfe des Staatsgutes, von indirekten Steuern und aus- hülfsweise von weiter auszuschreibenden Steuern verausgabt werden.

§ 39. Domänen können, vorbehaltlich besonderer Verabschiedungen für Ausnahmefälle, nur mit Zustimmung des Landtages veräußert werden.

§ 40. Zur Veräußerung minder bedeutender Theile des Staats- gutes, namentlich auch zur Ablösung der Rechte und Verpflichtungen desselben, bedarf es der Einwilligung des Landtages nicht.

§ 41. Alle aus solchen Veräußerungen und Ablösungen herrührende Gelder und Einnahmen sind dem Stammvermögen des Staates zu erhalten.

§ 42. Auf den Fond der Vorräthe und Reste können bis zu zwei Dritttheilen ihres Betrages Darlehen ohne Einwilligung des Landtages aufgenommen werden.

§ 43. Sollten sich in der Zeit von einer der gewöhnlichen Landtags- Versammlungen zu der andern solche außerordentliche, nicht vorher- zusehen gewesene Ereignisse zutragen, welche aus der Staatstasse eine beträchtliche Zahlung, auf die in dem Etat nicht gerechnet worden, un- abwendbar erfordern, oder andere Anstrengungen und Leistungen der Staatsbürger nothwendig machen: so wird eine außerordentliche Ver- sammlung des Landtages verfügt werden.

§ 44. Die Durchsicht, Prüfung und Abnahme aller Rechnungen über die dem Finanz-Departement unmittelbar untergeordneten Hauptklassen geschieht jährlich von einer durch das Finanz-Departement des Staats- Ministeriums deshalb zu ernennenden Kommission und von einem Aus- schusse der Landtags-Abgeordneten (dem Rechnungsausschusse). Dieser Ausschuß besteht außer dem Landtags-Vorstande aus sechs mit absoluter Stimmenmehrheit durch den Landtag zu wählenden Abgeordneten. Die Wahl geschieht für die Dauer einer Finanz-Periode. Die Justifikation beschränkt sich auf die Rechnung der Haupt-Staatstasse und der noch zu bezeichnenden Spezial-Kassen. Doch steht dem Rechnungsausschusse frei, dabei auch auf die als Belege der Haupt-Staatstasserechnung anzusehen- den Rechnungen der dieser mittelbar oder unmittelbar untergeordneten Stellen einzugehen und dieselben oder einzelne davon einer Revision unterwerfen zu lassen. Der Justifikations-Schein zur Entlastung der Rechnungsführer wird von Denen vollzogen, welche aus dem Mittel



des Rechnungsausschusses und aus der Kommission des Finanz-Departements an der Abnahme Theil genommen haben.

§ 45. Sollte wegen bemerkter Mißbräuche in der Gesetzgebung oder in der Verwaltung dem Landesfürsten von Seiten des Landtages Vorstellung gethan werden, so ist es, unbeschadet des dem Vorstande nachgelassenen Rechtes (§ 14), durchaus nothwendig, daß die Sache bei dem Landtage zum Vortrage und zur Abstimmung gekommen sey.

Weder ein einzelner, noch mehrere vereinigte Volksvertreter dürfen sich in dieser Eigenschaft unmittelbar an den Landesfürsten wenden.

§ 46. Wenn irgend ein Staatsbürger, welcher zwar durch den Landtag mit vertreten wird, aber nicht selbst Volksvertreter ist, ein Gebrechen, dessen Abstellung das allgemeine Wohl zu erfordern scheint, bemerkt oder einen nach seiner Ansicht zum Besten des Landes geeigneten Vorschlag aufgefahrt hat, so bleibt es ihm unbenommen, davon den Landtag oder den Vorstand schriftlich in Kenntniß zu setzen. Es ist jedoch unstatthaft, daß zu diesem oder zu einem andern Zwecke Deputationen im Landtage erscheinen.

§ 47. Alle Anordnungen des Regenten sind nur alsdann gültige Regierungshandlungen, wenn sie schriftlich erlassen und von einem oder mehreren Departements-Chefs mit unterzeichnet worden sind.

Wenn Regierungshandlungen in Frage sind, welche nur in ein bestimmtes Departement gehören, so erfolgt die Gegenzeichnung nur durch den Chef dieses Departements oder dessen Stellvertreter. Bei denjenigen Anordnungen aber, welche nicht ausschließlich in das eine oder andere Departement gehören, haben sämtliche Departements-Chefs, in deren Departement die Sache einschlägt, oder deren Stellvertreter gegenzuzeichnen. Die Wirksamkeit der Verfügung hängt jedoch auch in diesem Falle von der Kontrafsignatur Mehrerer nicht ab.

§ 48. Die Departements-Chefs im Staats-Ministerium, als solche und als Mitglieder des Gesamt-Ministeriums, sind nicht nur für den, in Folge ihres amtlichen Wirkens, bestehe es in Handlungen oder Unterlassungen, dem Staate zugefügten Schaden und Nachtheil, sey dieser durch böse Absicht oder durch Verschulden von ihnen herbeigeführt, nach civilrechtlichen Grundsätzen verantwortlich, sondern sie werden auch wegen der durch ihr amtliches Wirken verursachten Verfassungsverletzungen oder Gesetzübertretungen nach den Bestimmungen der Strafgesetze bestraft.

§ 49. Wegen der Amtsführung der Departements-Chefs kann der Landtag nach seinem Ermessen Klage oder Beschwerde erheben, wenn Unterschleife bei öffentlichen Kassen, Bestechlichkeit, gesetzwidrige Eingriffe in die Rechtspflege, absichtliche Verzögerung in der Verwaltung oder andere willkührliche Eingriffe in die Verfassung oder in die gesetzliche Freiheit, in die Ehre und in das Eigenthum der Staatsbürger, oder endlich sonst solche Verletzungen der Amtspflichten eines Departements-Chefs vorliegen, welche ausschließlich der gerichtlichen Bestrafung vorbehalten sind. Außerdem, und wenn nur die Unzweckmäßigkeit des Verfahrens behauptet wird, ist nur Beschwerdeführung zulässig.

Auch steht dem Landtage das Recht zu, Klage oder Beschwerde zugleich mit gegen die Mitschuldigen der Departements-Chefs zu richten.

§ 50. Eine zu erhebende Beschwerde wird, wenn sie vom Landtage beschlossen, durch den Vorstand dem Landesfürsten unmittelbar überreicht, worauf der dadurch Betroffene mit einer Verantwortung, worin die angefochtene Verordnung oder sonstige Maßregel zu rechtfertigen ist, zu hören ist. Erscheint diese Verantwortung nicht ausreichend, sondern die von dem Landtage angebrachte Rüge ganz oder zum Theil begründet: so erfolgt landesfürstlicher Seits die Anweisung zur Verbesserung des Fehlers, zur Abstellung des Mangels, zur Aufhebung des Mißbrauches, vorbehältlich des dem Landesfürsten zustehenden Rechtes, auch auf die bloße Beschwerdeführung, wenn sich bei dem weitern Eingehen in die Sache größere Ungebührlisse hervorthun, die förmliche Untersuchung und Bestrafung bei dem Staats-Gerichtshofe (§ 51) beantragen zu lassen.

Der Landtag soll von dem Erfolge seiner Beschwerdeführung jedesmahl in Kenntniß gesetzt werden.

§ 51¹⁾. Zur Verhandlung der gegen die Departements-Chefs auf Anordnung des Landesfürsten zu beantragenden Untersuchungen, sowie der vom Landtage gegen dieselben zu erhebenden Klagen, wird ein besonderer Staats-Gerichtshof errichtet, welcher besteht aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes und zwölf Rätthen; er hat seinen Sitz in Jena.

§ 52¹⁾. Diese zwölf Rätthe werden zur Hälfte durch den Landesfürsten, zur andern Hälfte aber durch den Landtag gewählt, dergestalt jedoch, daß sich sowohl unter den von dem Landesfürsten, als auch unter den von dem Landtage Gewählten je zwei Rätthe des Oberlandesgerichtes befinden müssen. Landtags-Abgeordnete sind unfähig, Mitglieder des Staats-Gerichtshofes zu seyn. Den dazu gewählten Richtern soll der Urlaub nicht versagt werden.

Bei jedem ordentlichen Landtage kann die Wahl der Mitglieder des Staats-Gerichtshofes sowohl von Seiten des Landesfürsten als des Landtages ganz oder theilweise erneuert werden.

§ 53¹⁾. In dem Staats-Gerichtshofe führt der Präsident des Oberlandesgerichtes und in Behinderungsfällen das jeweilige älteste Mitglied aus der Zahl der aus diesem Kollegium gewählten Rätthe den Vorsitz.

§ 54. Die dem Staats-Gerichtshofe beizugebenden Schriftführer und sonstigen Hülfсарbeiter werden durch den Präsidenten erwählt.

§ 55. Sollten einige Mitglieder des Staats-Gerichtshofes in Folge eingewendeter Refusation oder aus anderen Gründen, über deren Zulänglichkeit der Staats-Gerichtshof zu erkennen hat, ausscheiden, so hat sich der Staats-Gerichtshof durch eigene Wahl aus den Rätthen der inländischen Justiz-Kollegien zu ergänzen.

§ 56. Der Staats-Gerichtshof ist zuständig, sowohl zur prozessualischen Verhandlung der erhobenen Anklagen als auch zur Entscheidung über dieselben.

¹⁾ Die §§ 51, 52, 53 haben ihre vorstehende Fassung — im wesentlichen nur Erfaß des Wortes „Ober-Appellationsgericht“ durch „Oberlandesgericht“ — in Gemäßheit des Nachtrags vom 27. März 1878 zum revidierten Grundgesetz vom 15. Oktober 1850 erhalten.

§ 57. Die näheren Bestimmungen über die Erhebung von Anklagen gegen die Departements-Chefs, sowie über das dabei einzuhaltende Verfahren, enthält ein besonderes Gesetz.

§ 58. Die Entscheidung über erhobene Anklagen ist in Gemäßheit der bestehenden Gesetze zu geben. Dieselbe ist, wenn gesetzlicher Grund zur Dienstentsetzung oder Dienstentlassung vorliegt, auf diese mit zu erstrecken.

Kommt bei einem solchen strafrechtlichen Verfahren das Interesse der Staatskasse mit in Frage, so ist auf Antrag des Landtages der Civil-Punkt neben dem Anklagepunkte mit zur Entscheidung zu bringen.

Wird ein Departements-Chef durch den Staats-Gerichtshof zu einer Strafe verurtheilt, ohne daß zugleich Dienstentsetzung oder Dienstentlassung zu erkennen ist, so hat derselbe von seinem Amte als Departements-Chef abzutreten.

§ 59. Der Landesfürst übt rücksichtlich aller von dem Staats-Gerichtshofe zu verhandelnden Angelegenheiten das Recht, die Untersuchung niederzuschlagen und das Recht der Begnadigung nur im Wege eines Gesetzes mit Zustimmung des Landtages aus.

§ 60. Der Vorschlag zu neuen Gesetzen kann sowohl von dem Landesfürsten dem Landtage, als von dem Landtage dem Landesfürsten vorgelegt werden. Ver sagt in dem letztern Falle der Landesfürst seine Genehmigung, so kann während derselben Zusammenkunft der Landtag nicht wieder auf denselben Vorschlag zurückkommen.

§ 61. Der Landesfürst ist, wenn der Landtag nicht versammelt ist, berechtigt, alle solche Gesetze, welche nach der gegenwärtigen Verfassung der Zustimmung der Landtages bedürfen (§ 4 Ziffer 6), ohne letztere dann zu erlassen, wenn ihr durch das Staatswohl dringend gebotener Zweck einer schleunigen Erfüllung bedarf. Ausgenommen hiervon sind alle und jede Abänderungen dieser Verfassung und des Wahlgesetzes. Derartige provisorische Gesetze müssen von allen anwesenden Departements-Chefs verantwortet und zu diesem Zwecke kontrafignirt, auch dem Landtage bei seiner nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorgelegt und bei ihrer Publikation im Regierungs-Blatte ausdrücklich als provisorisch bezeichnet werden, mit dem Hinzufügen, daß, wenn sie von dem nächsten Landtage nicht ausdrücklich angenommen werden sollen, sie mit dem Ende des letztern von selbst und ohne Weiteres außer Kraft treten.

§ 62. Bei Publikation eines jeden Gesetzes, insofern es nicht ausdrücklich als ein blos provisorisches, nur bis zum Schlusse des nächsten Landtages gültiges bezeichnet wird, ist der erfolgten Zustimmung des Landtages zu erwähnen.

§ 63. Wenn eine aus Staatsdienern und Landtags-Abgeordneten bestehende gemeinschaftliche Kommission niederzusehen ist, so werden hierzu von Seiten des Landtages nur Landtags-Abgeordnete bestimmt.

Fünfter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§ 64. An diesem Grundgesetze des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach und der durch solches gestifteten Verfassung darf in

keinem Punkte, weder mittelbar noch unmittelbar, weder durch Aufhebung noch durch Zusätze, anders Etwas geändert werden, als im Wege eines Gesetzes.

Zwischen der Berathung und Beschlußfassung im Landtage über eine Aenderung des Grundgesetzes muß ein Zwischenraum von mindestens acht Tagen liegen, und es müssen nicht nur mindestens drei Viertel der Abgeordneten bei der Beschlußfassung anwesend seyn, sondern es müssen auch mindestens zwei Dritttheile der Anwesenden für die Abänderung stimmen.

§ 65. Künftig sind alle Staatsdiener, vor ihrer Anstellung auf den Inhalt des gegenwärtigen Grundgesetzes und dessen Festhaltung mit zu verpflichten.

§ 66. Jede absichtliche Verletzung der Verfassung im Staatsdienste soll als Verletzung der Amtspflicht bestraft werden, sofern nicht ein schwereres Verbrechen darin enthalten ist.

Jede Handlung eines Staatsdieners, welche in der Absicht unternommen wird, um diese Verfassung heimlich zu untergraben, ist als Hochverrath zu bestrafen.

§ 67. Tritt der Fall eines Regierungswechsels ein, so soll der neue Landesfürst bei dem Antritte der Regierung sich schriftlich, bei fürstlichen Worten und Ehren, verbindlich machen, die Verfassung, sowie sie durch gegenwärtige Urkunde bestimmt worden, nach ihrem ganzen Inhalte, während seiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu schützen.

§ 68. Um diese schriftliche Versicherung noch vor der Huldbildung von dem Landesfürsten in Empfang zu nehmen, ist ein außerordentlicher Landtag zusammenzuberufen.

§ 69. Im Falle der Unmündigkeit des Regenten oder einer andern Verhinderung des Regierungsantrittes ist dieselbe Versicherung von dem Verweser der Regierung (dem Administrator) für die Zeit seiner Verwaltung auszustellen.

Transitorische Bestimmung.

§ 70. Bis zur Publikation der neuen Geschäftsordnung für den Landtag bewendet es, was die Wahl des Präsidenten anbelangt, bei den diesfalls zeitlich bestandenen Bestimmungen im § 4 des Gesetzes über den Vorstand und die Versammlung des Landtages vom 18. November 1848.

Urkundlich haben Wir dieses revidirte Grundgesetz höchst eigenhändig vollzogen und solches mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 15. October 1850.

(L. S.)

Carl Friedrich.

von W ag d o r f. von W y d e n b r u g k. G. T h o n -
v d t. E r n s t M ü l l e r.

19. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Die Grundlage der Staatsordnung in diesem Lande bildeten sehr lange der Landesvergleich, welcher am 3. Dezember 1791 nach einem zwischen der Regierung und den Untertanen durchgeführten reichsgerichtlichen Prozesse unter Vermittlung kaiserlicher Kommissarien zustande gekommen ist, ferner die auf die Landstände bezüglichen Gesetze vom 15. Januar 1816, der Landtagschluß vom 18./29. März 1818 und die Gesetze vom 7. und 8. Juli 1848 den Landtag betreffend. Durch das Verfassungsgesetz vom 17. November 1868 trat Schaumburg-Lippe in die Reihe der konstitutionellen Staaten ein, nachdem das Fürstentum bereits im Jahre vorher dem Norddeutschen Bunde beigetreten war. In diesem wie im Deutschen Reiche führt das Fürstentum eine Stimme im Bundesrate und entsendet einen Abgeordneten zum Reichstag.

Die wichtigste Änderung seiner Verfassung ist der Erlass des Wahlgesetzes in der neuen Fassung vom 22. März 1906.

Verfassungsgesetz für das Fürstentum Schaumburg-Lippe, vom 17. November 1868.

Wir **Adolph Georg**, von Gottes Gnaden Regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe, Edler Herr zur Lippe, Graf zu Sternberg und Schwalenberg *ic. ic.*
verkünden unter Zustimmung der zur Vereinbarung der Landes-Verfassung berufenen Versammlung das nachfolgende Verfassungsgesetz:

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Das Fürstentum Schaumburg-Lippe in seinem derzeitigen Bestande bildet das untheilbare und unveräußerliche Staatsgebiet.

Eine Veränderung der bestehenden Grenzen des Fürstenthums bedarf der Genehmigung des Landtages.

Art. 2. Das Verhältnis des Fürstenthums zum Norddeutschen Bunde wird durch die Bundesverfassung und die auf Grund derselben zu erlassenden Bundesgesetze bestimmt, welche beide überall dieser Verfassung und der inländischen Gesetzgebung vorgehen.

Titel II.

Von dem Landesfürsten und dem Fürstlichen Hause.

Art. 3. Die Regierung ist erblich im regierenden Fürstlichen Hause, zunächst im Mannstamme desselben nach den Regeln der Erstgeburt und der Linealfolge.

Erlischt der Mannstamm, so geht die Regierung auf die weibliche Linie des Hauses über, wobei die Nähe der Verwandtschaft mit dem lehtregierenden Fürsten und bei gleicher Nähe das Alter den Vorzug bedingt. Nach dem Uebergange tritt wieder der Vorzug des Mannstammes und die für denselben geltende Erbfolgeordnung ein.

Art. 4. Im Falle der Minderjährigkeit oder dauernder Verhinderung des Landesfürsten tritt eine Regentschaft ein. Für den minderjährigen Fürsten gebührt, sofern nicht von dessen Regierungs-Vorgänger anderweite Bestimmung getroffen sein sollte, die Regentschaft an erster Stelle dessen im Wittwenstande lebenden leiblichen Mutter, sonst dem nächsten regierungsfähigen Agnaten. Im Falle dauernder Verhinderung des Landesfürsten steht, falls derselbe nicht anderweite Bestimmung getroffen haben sollte, die Regentschaft zunächst dem zur Regierungsnachfolge berufenen Sohne desselben (Erbprinzen), wenn dieser bereits volljährig; dessen leiblicher Mutter, wenn derselbe noch minderjährig ist, und sonst dem nächsten zur Regierung fähigen Agnaten zu.

Art. 5. Der Fürst vereinigt als Oberhaupt des Staates in sich die gesammten Rechte der Staatsgewalt. Seine Person ist heilig und unverleßlich.

Art. 6. Alle Regierungshandlungen des Fürsten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung, alle Erlasse der Regierung der Unterzeichnung eines Mitgliedes der Regierung, welches dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 7. Dem Fürsten allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die Regierungs-Mitglieder, wobei es der im vorigen Artikel gedachten Gegenzeichnung nicht bedarf. Die Gesetzgebung übt der Fürst unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtages aus.

Er verkündet die Gesetze und erläßt die zu deren Ausführung erforderlichen Verordnungen.

Art. 8. Der Fürst leitet und überwacht die gesammte innere Landesverwaltung. Er ernennt oder bestätigt unmittelbar oder mittelbar alle Staatsdiener. Er verleiht alle Würden und Ehrenzeichen.

Art. 9. Der Fürst hat das Recht, Verträge mit anderen Regierungen zu schließen.

Handelsverträge und solche Staatsverträge, durch welche dem Lande oder einzelnen Staatsangehörigen Lasten und Verpflichtungen erwachsen würden, bedürfen jedoch der Zustimmung des Landtages.

Art. 10. Dem Fürsten steht das Recht der Begnadigung, Strafmilderung und Abolition zu, unbeschadet jedoch des durch das Gesetz

vom 2. Januar 1849 für Fälle der Anklage eines Regierungs-Mitgliedes dem Landtage eingeräumten Zustimmungsrechts.

Art. 11. Der Fürst beruft den Landtag und schließt seine Sitzungen. Er hat das Recht, den Landtag zu vertagen und ganz aufzulösen.

Art. 12. Der Fürst wird mit Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres volljährig. Eine frühere Großjährigkeits-Erklärung ist nicht ausgeschlossen.

Art. 13. Die Bestimmung des vorstehenden Artikels erstreckt sich auf alle Prinzen des Fürstlichen Hauses.

Im Uebrigen werden die Verhältnisse des Fürstenhauses durch Hausgesetze geregelt.

Titel III.

Vom Landtage.

Art. 14. Der Landtag soll künftig aus 15 Mitgliedern bestehen, nämlich:

1. aus zwei durch Landesherrliches Vertrauen für die jedesmalige Legislaturperiode berufenen Vertretern des Domanal-Grundbesitzes,

2. aus einem gewählten Vertreter des inländischen ritterchaftlichen Grundbesitzes ¹⁾,

3. aus einem von den vocirten Predigern des Landes gewählten Vertreter,

4. aus einem von den eine amtliche Stellung einnehmenden Juristen, Medicinern und studirten Schulmännern des Landes, einschließlich der zur Praxis zugelassenen Anwälte, Aerzte und der examinirten Privatlehrer gewählten Vertreter,

5. aus drei gewählten Vertretern der Stadtgemeinden, und zwar zwei der Stadt Bückeburg und einem der Stadt Stadthagen,

6. aus drei gewählten Vertretern des Amts Stadthagen-Hagenburg ²⁾.

Art. 15. Die Vorschriften über die Erwählung der unter 2, 3, 4, 5 und 6 des vorstehenden Artikels gedachten Vertreter enthält das dieser Verfassung als Anlage beigefügte Gesetz, dessen Abänderung auf legislativem Wege zulässig bleibt.

Art. 16. Die Mitglieder des Landtages haben sich als die Vertreter des ganzen Landes zu betrachten; sie handeln lediglich nach ihrer Ueberzeugung und sind an Instructionen nicht gebunden.

Art. 17. Die Mitglieder des Landtages können wegen ihrer Anträge und Abstimmungen im Landtage niemals zur Verantwortung gezogen werden.

Wegen ihrer im Landtage gethanen Aeußerungen stehen dieselben zunächst nur unter der Disciplin des Landtages nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

¹⁾ Vgl. zu Art. 14 Ziffer 2 den § 18 des Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Lehnsverbandes vom 30. November 1878.

²⁾ Aenderung des Art. 14 Ziffer 6 durch Gesetz vom 4. Juli 1879.



Sollte durch dergleichen Aeußerungen ein Verbrechen begangen sein, so ist eine strafgerichtliche Verfolgung, aber auch diese nur mit Zustimmung des Landtages, zulässig.

Bei etwa durch Aeußerungen im Landtage begangenen Majestätsbeleidigungen oder Beleidigungen von Mitgliedern des Fürstlichen Hauses ist die strafrechtliche Verfolgung, bei dadurch etwa verschuldeten Privatbeleidigungen die Injurienklage durch die vorgängige Genehmigung des Landtages nicht bedingt.

Art. 18. Während der Sitzungsperiode darf kein Mitglied des Landtages ohne Genehmigung des letzteren wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen, oder verhaftet werden, außer wenn dasselbe bei Verübung der verbrecherischen That oder innerhalb der nächsten 24 Stunden nach derselben ergriffen würde.

Art. 19. Staatsdiener bedürfen zum Eintritt in den Landtag keines Urlaubes, dieselben haben jedoch ihrer vorgelegten Behörde von der angenommenen Wahl rechtzeitig Anzeige zu machen. Ihnen kann eine Verpflichtung zur Selbsttragung der Kosten ihrer dienstlichen Vertretung für die Dauer der Landtagsitzungen nicht auferlegt werden.

Art. 20. An Tagegeldern erhält jedes Mitglied des Landtages für jeden Tag der Anwesenheit am Orte des Landtages, sowie, wenn es nicht an solchem Orte wohnt, für einen An- und einen Abreisetag 2 Thaler aus der Landeskasse. Besondere Reisevergütungen werden nicht gezahlt.

Während der Vertagung laufen die Tageelder nur für diejenigen Mitglieder fort, welche am Orte des Landtages in ständischer Thätigkeit zurückbleiben.

Art. 21. Die Legislaturperiode dauert sechs Jahre, nach deren Ablauf Neuwahlen einzutreten haben.

Art. 22. Vor Ablauf der Legislaturperiode verlieren sämtliche Abgeordnete ihre Eigenschaft als solche

1. durch den Verlust der im Wahlgesetze für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Qualifikation;

die gewählten Abgeordneten zudem auch

2. durch Ernennung zu einem Staatsamte oder durch Beförderung im Staatsdienste und
3. durch die etwa vom Landesherrn verfügte Auflösung des Landtages.

In den Fällen unter 2 und 3 sind jedoch die früheren Abgeordneten wieder wählbar.

Art. 23 ¹⁾. Es wird in jedem Jahre, und zwar in der Regel zu Anfang des Monats Februar, ein ordentlicher Landtag abgehalten. Die Einberufung etwaiger außerordentlicher Landtage erfolgt durch besondere Anordnung des Landesherrn.

Zeit und Ort des Zusammentritts bestimmt das Landesherrliche Einberufungs-Patent.

¹⁾ Zu Art. 23 vgl. Gesetz vom 24. Dezember 1877, wonach der Landtag im Februar anstatt im November zusammentreten soll.

Die Eröffnung und Schließung des Landtages erfolgt durch den Landesherren entweder in Höchster Person, oder in Höchsthessen Namen durch einen dazu Bevollmächtigten.

Art. 24. Der Landtag prüft auf Grund der von der Regierung ihm vollständig mitzutheilenden Wahllisten die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet über solche endgültig. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch die Geschäftsordnung, welche im Anschluß an die Bestimmungen dieses Verfassungs-Gesetzes festzustellen ist.

Der Landtag wählt seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und seinen Schriftführer. Letzterer braucht nicht Mitglied des Landtages zu sein, muß jedoch die nach dem Wahlgesetz erforderliche allgemeine Qualifikation eines Wählers haben und wird in solchem Falle aus der Landesklasse angemessen besoldet.

Art. 25. Die Landtags-Commissarien, sowie die Mitglieder der Landesregierung sind befugt, allen Landtags- und Commissionsitzungen beizuwohnen, und müssen dieselben jeder Zeit gehört werden.

Art. 26. Die Sitzungen des Landtages sind in der Regel öffentlich. Ausnahmsweise kann auf Antrag eines Regierungs-Commissars oder auch eines Landtags-Mitgliedes die Oeffentlichkeit durch Beschluß des Landtages für bestimmte Beratungs-Gegenstände ausgeschlossen werden.

Die Verhandlung und Abstimmung über einen auf Ausschluß der Oeffentlichkeit gerichteten Antrag erfolgt stets in geheimer Sitzung.

Eröffnungen der Regierung, welche als vertraulich bezeichnet werden, müssen mit Ausschluß der Oeffentlichkeit entgegengenommen und behandelt werden.

Art. 27. Der Landtag ist nicht anders als bei Anwesenheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder beschlußfähig. Er faßt seine Beschlüsse durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Verfassung ein Anderes bestimmt.

Art. 28. Der Landtag kann sich während einer Diät unter Zurücklassung einer oder mehrerer mit der Vorberathung einzelner Gegenstände beauftragter Commissionen auf die Dauer von 14 Tagen selbst vertagen.

Länger dauernde Vertagungen bedürfen der Zustimmung des Landesherren.

Der Landesherr kann den Landtag auch einseitig, jedoch während einer ordentlichen Sitzung desselben nicht über die Gesamt-Dauer von 60 Tagen hinaus, vertagen.

Art. 29. Im Falle einer Auflösung des Landtages werden die Neuwahlen spätestens innerhalb der nächsten vier Monate angeordnet und der neugewählte Landtag spätestens innerhalb weiterer zwei Monate einberufen.

Art. 30. Der Landtag hat das Recht der entscheidenden Mitwirkung bei allen Acten der Gesetzgebung, auch hat derselbe das Recht, seiner Seits Gesetze zu beantragen.

Anordnungen, welche die Ausführung bestehender Gesetze bezwecken, bedürfen der Mitwirkung des Landtages nicht.

Art. 31. In dringenden Fällen können, wenn der Landtag nicht versammelt ist, gesetzliche Anordnungen mit verbindlicher Kraft auch ohne Zustimmung des Landtages als provisorisches Gesetz erlassen werden. Solche Gesetze bedürfen der nachträglichen Zustimmung des nächsten Landtages.

Die Bestimmungen dieser Verfassung können auch nicht vorübergehend durch entgegenstehende Anordnungen der Regierung außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Art. 32. Bei Publication der Gesetze muß in der Eingangsformel der erfolgten Zustimmung des Landtages Erwähnung geschehen.

Bei den auf Grund des Artikel 31 zu erlassenden Nothgesetzen tritt die Bezugnahme auf solchen Artikel an die Stelle dieser Erwähnung.

Die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündigter Gesetze und Nothgesetze steht nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage zu.

Art. 33. Der Landtag hat das Recht der Mitwirkung bei Feststellung des Staatshaushalts-Etats, bezw. das Recht der Controle über die Verwaltung der Landesfinanzen.

Art. 34. Die Regierung wird alljährlich einen Voranschlag aller Landes-Einnahmen und Ausgaben des kommenden Jahres dem Landtage zeitig zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.

Art. 35. In diesem Voranschlage unterliegen die auf Gesetz beruhenden ständigen Steuern und alle sonstigen ständigen Einnahmen der Landeskasse nicht der jährlichen ständischen Bewilligung, sind daher auch im Falle des Nichtzustandekommens eines Etats-Gesetzes fortzuerheben.

Neue Steuern, sowie die Forterhebung nur periodisch bewilligter Steuern und die Erhöhung oder Abänderung bestehender Steuern bedürfen vor ihrer Ausschreibung der ständischen Bewilligung, und ist in dem Steueraus schreiben dieser Bewilligung Erwähnung zu thun.

Art. 36. Von den in dem Voranschlage aufgeführten Landesausgaben werden die aus dem Verhältniß des Fürstenthums zum Norddeutschen Bunde sich ergebenden, sowie die auf dauernden rechtlichen Verpflichtungen der Landeskasse, beziehungsweise auf dauernden ständischen Bewilligungen beruhenden, durch das ständische Recht der jährlichen Ausgabebewilligungen in so weit nicht berührt, als diese Ausgaben auch im Falle des Nichtzustandekommens eines Etats-Gesetzes fortgeleistet werden dürfen; jedoch dürfen die zu einer der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel nicht verweigert werden, ebensowenig darf die Bewilligung der erforderlichen Mittel von Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden, welche nicht den Zweck und die Verwendung derselben, oder den Umfang des Bedürfnisses, oder die Größe und die Art der Vertheilung und Erhebung, oder die Dauer der in Frage stehenden Steuern, Abgaben und Leistungen betreffen.

Bezüglich der für die Landesregierung aufzuwendenden Summen bleibt die jetzige Höhe bis zur Vereinbarung neuer Etats-Gesetze mit dem Landtage maßgebend.

Alle sonstigen Ausgaben dürfen nur auf Grund des von dem Landtage genehmigten jährlichen Voranschlages bestritten werden, wobei eine Verwendung der für einen bestimmten Ausgabebetitel bewilligten Summen für andere Ausgabebetitel ausgeschlossen ist.

Art. 37. Der jährliche Finanzvoranschlag ist, nach erfolgter Genehmigung desselben durch den Landtag, unter der Form und mit der Kraft eines Gesetzes zu publiciren.

Art. 38. Etats-Überschreitungen bedürfen der nachträglichen Bewilligung Seitens des Landtages. Ein unerwartet eintretender außerordentlicher Bedarf in erheblicher Höhe ist durch einen außerordentlichen Etat zu decken, welcher der vorherigen Genehmigung des Landtages unterliegt.

Art. 39. Sollte durch einen Ausfall in den veranschlagten Einnahmen ein Deficit in der Landeskasse entstehen, so hat der Landtag für die Deckung desselben in dem nächstjährigen Etat Vorkehr zu treffen, und sind demselben in dieser Richtung geeignete Vorschläge von der Regierung zu machen.

Art. 40. Anleihen zu Lasten der Landeskasse, sowie sonstige auf dieselbe zu übernehmende Garantien bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Genehmigung des Landtages. Der Regierung bleibt jedoch unbenommen, zur Ausführung der etatsmäßigen Zahlungsverbindlichkeiten bei eintretendem Kassemangel die erforderlichen Vorschüsse aufzunehmen.

Art. 41. Nach dem Schluß eines jeden Finanzjahres werden die Rechnungen der Landeskasse und ihrer etwaigen Filiale nebst deren Belegen dem Landtage zur Prüfung und Erinnerung vorgelegt.

Art. 42. Der Landtag hat das Recht der Vorstellung, resp. Beswerdeführung bei der Regierung, eventuell bei dem Landesherrn über etwa von ihm wahrgenommene Mißstände in der Verwaltung.

Ihm steht das Recht zu, über bei ihm eingehende Petitionen von Corporationen oder Einzelnen in Communication mit der Regierung zu treten.

Art. 43. Der Landtag hat das Recht der Anklage gegen die verantwortlichen Regierungs-Mitglieder nach Maßgabe des desfalligen Gesetzes vom 2. Januar 1849.

Der Beschluß auf Erhebung einer solchen Anklage setzt voraus, daß drei Viertel der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Landtags-Mitglieder für die Anklage stimmen.

Titel IV.

Vom Landtags-Ausschusse.

Art. 44. Für die Zwischenzeit von einer Landtagsdiät zur andern soll ein Landtags-Ausschuß von 3 Mitgliedern bestehen, welcher jedoch lediglich die in den Artikeln 45 und 46 ihm beigelegten Befugnisse auszuüben hat.

Dieser Ausschuß ist auf jedem ordentlichen Landtage aus der Zahl der Landtags-Mitglieder durch Stimmzettel nach relativer Stimmen-



mehrheit zu wählen, wobei jedoch ein Mitglied den im Artikel 14 unter 1, 2, 3 oder 4 aufgeführten Abtheilungen anzugehören hat.

Seine Amtsdauer erstreckt sich selbst über den etwaigen Ablauf einer Legislaturperiode oder über eine etwaige Auflösung des Landtages hinaus bis dahin, daß eine Neuwahl des Ausschusses vollzogen ist.

Sollten während der Amtsdauer des Ausschusses einzelne Mitglieder desselben ausscheiden, so hat derselbe sich, wenn kein Landtag versammelt ist, durch Hinzuwahl aus den Mitgliedern desjenigen Landtages, aus welchem er selbst hervorgegangen, unter Beachtung der oben in diesem Artikel vorgeschriebenen Zusammensetzung zu ergänzen.

Art. 45. Dem Landtags-Ausschusse liegt in der Zwischenzeit von Landtag zu Landtag die Bewahrung des ständischen Archivs und der Landtagsiegel ob.

Art. 46. Dem Landtags-Ausschusse steht im Fall vermeinter Verfassungsverletzung das Recht zu, auf Abhülfe bei der Regierung anzutragen.

Sollte der ordentliche Landtag nicht rechtzeitig einberufen, oder nach erfolgter Auflösung eines Landtages die Anordnung der Neuwahlen, beziehungsweise die Wiedereinberufung des neu gewählten Landtages über die in der Verfassung bestimmte Zeit hinaus verzögert, oder endlich eine Vertagung über die vorgeschriebene Zeit hinaus ausgedehnt werden, so ist der Ausschuß legitimirt, nach vorgängigem Antrage bei der Regierung dieserhalb Beschwerde bei den nach der Bundesverfassung zuständigen Organen des Norddeutschen Bundes zu führen.

Art. 47. Der Ausschuß tritt auf die Aufforderung eines seiner Mitglieder in Bückeburg zusammen und hat der Regierung hiervon Anzeige zu machen.

Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Die Ausschuß-Mitglieder beziehen als solche keine Tagegelder.

Titel V.

Von den Landesfinanzen.

Art. 48. Das Finanzwesen des Landes soll unter Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalt neu geordnet werden.

Art. 49. Die zum Domanio gehörigen Vermögensobjecte und die demselben zustehenden Gerechtsame, als namentlich auch Güter, einzelne Grundstücke, Forsten, Flüsse und Gewässer, Lehns-, gutherrliche und andere Gefälle, resp. deren Aequivalente, Schlösser und sonstige Gebäude, ferner der diesseitige Antheil an den Schaumburger Gesamtkohlenwerken bilden das untheilbare und in seinem wesentlichen Bestande unveräußerliche Fideicommißgut des jetzt regierenden Fürstenhauses, dessen Besitz und Genuß dem jeweiligen Oberhaupte desselben zusteht.

Art. 50. Auf der Kammerkasse, soweit in dieselbe die Erträgnisse der im vorstehenden Artikel aufgeführten Vermögensobjecte fließen, ruht zunächst die Verpflichtung, die Kosten der gesammten Domanialverwaltung, sodann den gesammten Aufwand für das Fürstliche Haus

und den Fürstlichen Hof, einschließlich der Apanagen für die Prinzen und Prinzessinnen des Hauses, der Wittgütern der Letzteren, sowie des Wittthums für die verwitweten Gemahlinnen der Fürsten und Prinzen zu bestreiten.

Art. 51. Zu den Kosten des Staatshaushaltes des Fürstenthums wird, solange dasselbe von dem jetzregierenden Fürstenhause als selbstständiger Staat regiert wird, neben Ueberweisung der im Artikel 59 B. genannten Einnahmen im Betrage von p. p. 20,000 Thlr. jährlich, aus der Kammerkasse ein Beitrag geleistet werden, welcher bestehen soll:

1. aus einer festen in die Landeskasse einzuzahlenden Summe von 36,000 Thlr. jährlich,

2. in dem fünften Theile des jährlichen Antheils des Fürstlichen Hauses an den reinen Aufkünften der Schaumburger Gesamt-Kohlenwerke, im Jahre 1868: 24,000 Thlr.,

3. aus einer weiteren jährlichen Summe, deren Höhe stets dem dritten Theile desjenigen Betrages gleichkommt, welcher von dem Fürstenthume zu Zwecken des Norddeutschen Bundes — nach Abführung der im Artikel 70 der Verfassung des Norddeutschen Bundes in Aussicht genommenen Einnahmen — durch directe Auflagen (Matricular-Umlage, Bundessteuer) zur Erhebung kommen wird, jedoch nur in so weit, als dieses Drittheil den Betrag von 10,000 Thalern nicht übersteigt.

Auf diese Beitragssumme werden der Kammerkasse diejenigen Steuerbeträge angerechnet, mit welchen im Falle der Ausschreibung von Bundessteuern das im Artikel 49 erwähnte Domanalgut unmittelbar belastet werden wird.

Außerdem wird zu Gunsten der Landeskasse auf die Entschädigungsgelder der Rentkammer aus der indirecten Steuerkasse verzichtet.

Dahingegen fallen alle diejenigen Zahlungen, welche bisher aus Kammerkasse zu Staatszwecken zu leisten waren, nunmehr hinweg. Ebenso sollen alle aus der Vergangenheit herzuleitenden gegenseitigen Ansprüche und Anforderungen der Kammerkasse an die Landeskasse und deren Filiale, sowie umgekehrt, sofern sie nicht durch Schuldverschreibungen verbrieft sind, namentlich auch alle Ansprüche, welche bezüglich einer Theilnahme der Landeskasse an den Aufkünften der auf Fürstliche Privatkosten durch das Land geführten Eisenbahn von der verfassungsverbündenden Versammlung erhoben sind, oder sonst erhoben werden könnten, als gegenseitig ausgeglichen betrachtet werden.

Art. 52. Sollte in der innern Landes-Verwaltung eine Veränderung in der Richtung eintreten, daß ein einzelner oder einzelne Zweige davon in den Norddeutschen Bund übergehen, so wird die im Artikel 51 Zeile 1 bestimmte jährliche feste Beitragssumme um ein Drittheil desjenigen Betrages herabgesetzt, welcher in dem der Regierungs-Proposition vom 17. Juni 1867, das Allgemeine Abgabengesetz betr., als Anlage B. beigegebenen Etat pro 1868 dafür angesetzt ist.

Art. 53. Der aus den Aufkünften der Kohlenwerke zu leistende Beitrag wird für das jedesmal bevorstehende Finanzjahr nach dem in dem letztverfloßenen Rechnungsjahre der Kohlenwerke erwachsenen Ertrage der letzteren berechnet.

Art. 54. Der Regierung steht zum Zweck der Feststellung des Beitrages aus den Gesamt-Kohlenwerken die Einsicht der Original-Rechnungen frei.

Ein beglaubigter Ausweis über solche Berechnung soll dem Landtage alljährlich vorgelegt werden.

Art. 55. Die Ueberführung der im Artikel 51 sub 1 bis 3 festgesetzten Beiträge der Kammerkasse zur Landeskasse erfolgt in vierteljährigen Raten im Beginn jeden Quartals des betreffenden Finanzjahres, und zwar bei den sub 2 und 3 aufgeführten Beiträgen nach Maßgabe des Voranschlags, vorbehältlich definitiver Abrechnung beim Abschluß des betreffenden Rechnungsjahres.

Art. 56. Die bislang als Geschäftslocale der Landesbehörden benutzten Gebäude und Localitäten, einschließlich der Detentionslocale für Gefangene, bleiben ferner bis auf Weiteres den Landesbehörden überlassen. Sollte Landesherrlicher Seits eine andere Verfügung über diese Gebäude und Localitäten beliebt werden, so soll, wenn nicht anderweitig entsprechende Localitäten überwiesen werden, dafür eine zwischen der Regierung und der Rentkammer zu vereinbarende, dem Nutzungswerthe der bis dahin gewährten Räumlichkeiten entsprechende Vergütung aus Kammerkasse gezahlt und der im Artikel 51 gefundenen festen Summe zugelegt werden.

Die an und in den gedachten Localitäten erforderlichen Reparaturen werden aus Kammerkasse bestritten und von der Kammer alljährlich bei der Regierung zur Uebernahme auf die Landeskasse liquidirt.

Das vorhandene Inventar der bezüglichen Locale geht auf die Landeskasse über, welche eine etwa erforderlich werdende Ergänzung desselben zu tragen hat.

Die Kosten etwa nothwendig werdender Neubauten der im Eingange des Artikels gedachten Localitäten hat die Landeskasse zu tragen.

Das Gefangenhaus zu Büdeburg, sowie die an den Landes-Chausseen bestehenden Hebestellen mit ihren Zubehörungen gehen in das Eigenthum der Landeskasse über.

Art. 57. So lange die in dem Artikel 51 stipulirten Zahlungen zur Landeskasse geleistet werden, soll so wenig das Domanium, als die daselbst erwähnte Eisenbahn zu irgend einer directen Landessteuer herangezogen werden.

Es bleiben jedoch die bislang zum Fürstlichen Vermögen hinzu erworbenen und noch später zu erwerbenden bisher zur ritterschaftlichen Matrikel oder anderweit contributionspflichtigen Grundstücke der allgemeinen Grundsteuer, sowie die etwa für Rechnung der Kammerkasse künftig zu errichtenden Etablissements gewerblicher Natur der im Lande jeweils bestehenden Gewerbesteuer unterworfen.

Die schon jezt bestehenden Etablissements sollen nur in so weit, als sie bisher Gewerbesteuer entrichteten, zu solcher Steuer auch ferner herangezogen werden.

Art. 58. Das gesammte Landestassenwesen soll vom Ablaufe des dritten vollen Monats nach Publication der Verfassung anhebend zu

einer der verantwortlichen Verwaltung der Landesregierung unterstellten Landeskasse vereinigt werden.

Art. 59. Solcher Landeskasse werden als Einnahmen überwiesen:

A. die in dem Artikel 51 sub 1 bis 3 stipulirten Beiträge aus der Kammerkasse;

B. alle bisher in die Kammerkasse geflossenen Staatseinnahmen, namentlich die s. g. ordinaire Contribution, die Stempelsteuer, der Antheil des Fürstenthums am Weferzoll, die Concessionsgebühren, alle Jurisdictions-, Verwaltungs- und Strafgefälle, ferner alles vermöge fiscalischen Rechts zu erwerbende Gut, die Post- und Telegraphennutzungen, soweit letztere nicht zur Bundeskasse fließen, die Erträge des Münzregals und der eingezogenen geistlichen Güter;

C. alle bisher gesetzlich bestehenden und künftig einzuführenden anderweitigen directen, wie indirecten Steuern, soweit letztere nicht der Bundeskasse verbleiben, ferner die s. g. Scheffelschlagelder, die Aufkünfte von den Chausseen und Landwegen, endlich die Kapitalbestände sämmtlicher bisherigen Landes-Haupt- und Nebenkassen, insbesondere der indirecten Steuerkasse, der Salzstrafkasse, der Contingents-, der Militair-Invalidentasse und der Irrenkasse.

Art. 60. Bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung der Wegebaulast soll die Landwegebaulasse, ingleichen soll bis auf Weiteres die Irrenkasse als Filiale der Landeskasse getrennt fortbestehen und sollen diesen Filialen die bisherigen Einnahmen zur Verwendung auf Grundlage der dem Landtage vorzulegenden Special-Etats bis zu einem anderweiten Abkommen verbleiben.

Art. 61. Zu Lasten der Landeskasse stehen künftig folgende Ausgaben:

A. der landesverfassungsmäßige Beitrag zu der Ausstattung der Prinzeffinnen des Fürstenhauses;

B. alle aus dem Verhältniß zum Norddeutschen Bunde erwachsenen Ausgaben, soweit solche nicht schon durch die der Bundeskasse vorbehaltenen Einnahmen ihre Deckung finden;

C. die Kosten der gesammten Landesverwaltung, einschließlich der Staatszuschüsse für Kirchen- und Schulzwecke, sowie der den Städten und Flecken, resp. den Kirchenkassen für aufgehobene Zölle resp. für beseitigte Zollfreiheit zugebilligten Entschädigungen, so lange solche Entschädigungen nicht gesetzlich aufgehoben oder anderweit geregelt sein werden;

D. die Verzinsung und Rückzahlung der auf die bisherige Landessteuerkasse aufgeliehenen Kapitalien, sowie der künftig etwa aufzunehmenden Landesschulden.

Titel VI.

Vom Staatsdienst.

Art. 62. Die Ernennung zu, resp. Beförderung in einem Staatsamte erfolgt durch den Landesherrn.

Art. 63. Alle Staatsdiener als solche sind dem Fürsten zu besonderer Treue verpflichtet und ihm für die Erfüllung ihrer Dienstpflichten verantwortlich.

Hat ein Staatsdiener in Folge einer von seiner vorgeordneten Behörde erteilten Weisung gehandelt, so geht die Verantwortlichkeit auf diese allein über.

Die Bedingungen, unter welchen Staatsdiener wegen durch Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübten Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgeordneten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.

Art. 64. Werden Dienstentlassungen wegen Veränderungen der Landesbehörden nothwendig, so hat der außer Thätigkeit gesetzte Staatsdiener Anspruch auf ein seinen bisherigen Verhältnissen angemessenes Wartegeld. Das Nähere hierüber regelt das Gesetz. Bei Dienstverletzungen hat der Staatsdiener ein Recht auf seinen bisherigen Gehalt und Rang.

Art. 65. Staatsdiener, welche wegen Altersschwäche oder anderer Gebrechen ihre Berufsobligationen nicht mehr erfüllen können, werden unter Gewährung von Pension in Ruhestand versetzt.

Art. 66. Ein Staatsbeamter, welcher lediglich ein Richteramt bekleidet, kann ohne richterliches Erkenntniß seines richterlichen Amtes weder entsetzt, noch entlassen, noch auf ein minder einträgliches Amt, oder eine Verwaltungsstelle wider seinen Willen versetzt, noch mit Entziehung des Gehaltes suspendirt werden, unbeschadet jedoch der Bestimmungen im Artikel 64, welche im Falle von Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder deren Bezirke auch auf richterliche Beamte Anwendung finden.

Den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten soll ein zu erlassendes Staatsdienstgesetz gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewähren, bis wohin es bei dem bisherigen Rechte verbleibt.

Die übrigen Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, insbesondere die Pensionsansprüche derselben und ihrer Hinterbliebenen, werden durch solches Gesetz bestimmt werden.

Titel VII.

Allgemeine und Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 67. Die Gesetzgebung des Landes wird demnächst einer Revision unterzogen werden.

Art. 68. Die Städte und Landgemeinden sollen durch besondere Städte- und Landgemeinde-Ordnungen auf dem Grundsätze der selbstständigen Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und der freien Wahl der Gemeinde-Vorstände und Vertreter neu organisiert werden, vorbehaltlich jedoch des landesherrlichen Bestätigungsrechtes bezüglich derjenigen Beamten, welche zugleich staatliche Functionen auszuüben haben.

Art. 69. Im Gerichtswesen sollen die Grundsätze der Trennung der Justiz von der Administration, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, des Anklage-Processes in Strafsachen und bei schweren Verbrechen der Schwurgerichte zur Durchführung gelangen.

Privilegirte Gerichtsstände — unbeschadet jedoch des Rechts der autonomen Bestimmung des Gerichtsstandes für die Mitglieder des Fürstlichen Hauses, sowie ferner des dem hohen Adel zustehenden höheren Gerichtsstandes und des militairischen Gerichtsstandes — sollen künftig nicht bestehen.

Das Hofmarschallamt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Die Polizeistrafgerichtsbarkeit soll in der Regel von den Gerichten unterer Instanz geübt werden.

Art. 70. Der Grund und Boden soll von allen aus dem gutherrlichen Verbands entspringenden oder sonstigen darauf haftenden privatrechtlichen Abgaben und Leistungen gegen Entschädigung der Berechtigten befreit werden, und soll damit aller Gutsunterthänigkeitsverband aufgehoben sein.

Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Art. 71. Auch das Erbpachtverhältniß soll gegen gerechte, durch Gesetz zu bestimmende Entschädigung aufgehoben und in volles Eigenthum verwandelt werden.

Art. 72. Die Gesetzgebung des Landes soll von dem Grundsatz ausgehen, daß in der Regel jeder Grundeigentümer nach erfolgter Ablösung aller auf seinem Grundeigenthum haftenden privatrechtlichen Lasten befugt sein soll, über dasselbe frei unter Lebenden, sowie auf den Todesfall zu verfügen.

Ausgeschlossen soll jedoch nicht sein die gesetzliche Feststellung einer die vollständige Zersplitterung des bis dahin geschlossenen Grundbesitzes hindernden Schranke.

Art. 73. Alle auf fremdem Grund und Boden haftenden Weide-, Hute- und Maassservituten sollen gegen durch Gesetz zu bestimmende Entschädigung abgefunden, auch die Separation der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke durch Gesetz geregelt werden.

Art. 74. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden soll gegen angemessene Entschädigung der bisher Berechtigten ablösbar werden. Die Bedingungen der Ablösung und die Vorschriften über die Ausübung der Jagd, sowie besondere Bestimmungen über Waldenclaven bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 75. Die Durchführung der vorstehend verzeichneten Grundsätze in der Gesetzgebung des Landes soll nach Möglichkeit beschleunigt, namentlich sollen dem im Jahre 1869 zu berufenden ordentlichen Landtage die Gemeinde-Ordnungen, ein Jagd-Gesetz, ein Grundentlastungs-Gesetz, sowie ein Gesetz über die Vererbung und die Veräußerung des bisher bäuerlichen Grundbesitzes vorgelegt werden.

Art. 76. Abänderungen, Ergänzungen oder authentische Erläuterungen gegenwärtiger Verfassung bedürfen außer der Genehmigung des Landesherrn eines zweimaligen, durch einen Zwischenraum von mindestens 8 Tagen getrennten, Beschlusses des Landtages, welchem jedesmal zwei Drittel der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder zugestimmt haben müssen.

Art. 77. Die gegenwärtige Verfassung tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Verkündigung in Kraft. — Die Durchführung der darin vorgeschriebenen Rassentrennung soll jedoch erst mit dem im Artikel 58 für die Errichtung der allgemeinen Landeskasse bestimmten Termine eintreten.

Bis dahin wird in bisheriger Weise zu den Landes-Ausgaben aus der Kammerkasse beigetragen werden, jedoch fallen die durch die Neuformation des Militärs erwachsenden außerordentlichen Kosten der künftigen Landeskasse zur Last.

Auch gehen die aus der Verbindung mit dem vormaligen Deutschen Bunde für das Fürstenthum noch bestehenden Zahlungsverbindlichkeiten, bezw. Forderungsrechte lediglich der künftigen Landeskasse zur Last, bezw. zu Gute.

Die Folgen aus den etwa gegen das officium fisci bereits anhängigen Rechtsstreiten trägt die Kammerkasse.

Art. 78. Bis zur Verabschiedung des nächsten ersten Etats-Gesetzes sollen neue ständige Verpflichtungen der Landeskasse von der Regierung nicht auferlegt werden.

Art. 79. Die auf die künftige Landeskasse zu übernehmenden bereits angewiesenen Besoldungen und Pensionen öffentlicher Diener, resp. deren Wittwen und Kinder sollen in ein, in das ständische Archiv niederzulegendes Verzeichniß aufgenommen werden.

Art. 80. Mit dem Tage der Verkündigung dieser Verfassung treten außer Kraft:

1. die Verordnung vom 15. Januar 1816, betreffend die Schaumburgischen Landstände;
2. der Landtags-Schluß vom 18/29. März 1818;
3. die Verordnung vom 17. März 1848, betreffend die Weiterbildung des ständischen Instituts;
4. das Gesetz vom 7. Juli 1848, betreffend die Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen;
5. das Gesetz vom 8. Juli 1848, betreffend die Theilnahme der Regierungs-Mitglieder und anderer dazu beauftragter Staatsdiener an den Landtags-Sitzungen.

Gegeben zu Wildbad, den 17. November 1868.

(L. S.)

Adolf Georg.

gegengez. von Lauer.

20. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Anknüpfungstelle der konstitutionellen Gesetzgebung bildet hier neben dem Publikandum vom 8. Januar 1816 im besondern der Landtagsabschied vom 21. April 1821, nach dessen Inhalt die Landesrepräsentanten „das Recht haben sollten a) der Berathung und Zustimmung bei allen neu zu erlassenden Gesetzen, welche die persönlichen Verhältnisse oder das Eigenthum sämmtlicher Unterthanen betreffen; doch, daß die Verweigerung unter ausführlicher Anführung der Gründe durch zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder Statt haben kann; b) das Recht der Berathung und Bewilligung aller zur Deckung der nothwendigen Staatsbedürfnisse auszuschreibenden Steuern, worüber in jedem Jahre die Rechnungen dem Landtagsausschusse zur Prüfung und zu Erinnerung dawider vorzulegen sind; c) das Recht, alle Mängel und Gebrechen in der Landesverwaltung und Vollstreckung dem Landesfürsten anzuzeigen; d) neue Landesschulden können ohne ausdrückliche Einwilligung der Landesversammlung nicht gemacht werden“. Die politische Bewegung, welche sich von da ab bald in engeren, bald in weiteren Kreisen um diese Punkte des Landtagsabschiedes, um dessen Verwirklichung und Erweiterung drehte, gelangte zu einem formellen Abschlusse im Jahre 1854, in welchem das jetzt geltende Grundgesetz vom 21. März 1854 zur Vollziehung kam. Wesentliche Modifikationen erfuhr dasselbe durch die Gesetze vom 22. März 1861 und vom 16. November 1870. Letzteres regelt die Zusammenziehung und Wahl des Landtages und normiert die Dauer der Legislaturperiode auf drei Jahre gegen sechs Jahre des älteren Verfassungsgesetzes. Zugleich wurde die Bestimmung des § 19 Z. 5 des Grundgesetzes aufgehoben, wonach „das Recht des Abgeordneten erlischt durch die von dem Landtag unter Zustimmung der Regierung beschlossene Ausschließung wegen ordnungswidrigen Verhaltens in der Versammlung, wegen Nichterscheinens bei der Landtagsversammlung ohne Entschuldigung oder wegen Nichtbesuchens einzelner Sitzungen ohne Urlaub“. Nach § 38 regelt der Landtag seinen Geschäftsgang nicht autonom. Die mit dem Gesetz vom 19. Januar 1872 eingeführte Geschäftsordnung enthält keine von Schriftstücken gleicher Art abweichende Norm. Unter dem 1. Juni 1896 fand eine Regelung der Erbfolge statt. Im Bundesrate wie im Reichstage ist das Fürstentum durch je eine Stimme vertreten.

Grundgesetz für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, vom 21. März 1854.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg 1c.

verordnen hiermit zum Zweck einer genauern Feststellung der grundgesetzlichen Verhältnisse des Fürstenthums auf Antrag Unseres Ministeriums, sowie unter Beirath und mit Zustimmung Unseres getreuen Landtags, was folgt:

I. Von den Fürsten ¹⁾.

§ 1. Der Fürst ist das souveraine Oberhaupt des Staates. Die gesammte Staatsgewalt ist ungetheilt in ihm vereinigt. In der Ausübung bestimter Rechte ist der Fürst nach Maßgabe dieses Gesetzes an die Mitwirkung des Landtags gebunden.

§ 2. Die Person des Fürsten ist heilig und unverleßlich. Er ist über alle äußere persönliche Verantwortung erhaben.

¹⁾ Zur Sicherstellung der Erbfolgeordnung erging am 1. Juni 1896 folgendes Gesetz:

Art. 1. Zur Nachfolge in die Regierung Unseres Fürstenthums und in das Haus- und Fideicommissvermögen (Kammergut) des Fürstlichen Hauses Schwarzburg-Rudolstadt sind für den Fall Unseres ohne Hinterlassung männlicher Deszendenz erfolgenden Ablebens berufen

a. Kraft der von den sämtlichen Agnaten des Fürstlich Schwarzburgischen Gesamthauses unter dem 21. April 1896 vollzogenen Vereinbarung

der Prinz Sizzo von Leutenberg, Sohn des hochseligen Fürsten Friedrich Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt und dessen Gemahlin Helene Gräfin von Reina, Prinzessin zu Anhalt, sowie die durch rechtmäßige Geburt aus ebenbürtiger mit Unserer Genehmigung abgeschlossener Ehe hervorgegangene männliche Deszendenz desselben; in Ermangelung dieser

b. die Agnaten des Fürstlichen Hauses Schwarzburg-Sondershausen nach Maßgabe und Kraft des Fürstlichen Hausvertrags vom 7. September 1713. Die Erbfolge regelt sich nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealordnung.

Art. 2. Nach gänzlichem Erlöschen des Mannesstammes im Fürstlichen Gesamthause Schwarzburg geht die Regierung auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem lehtregierenden Fürsten und bei gleichem Verwandtschaftsgrade sowohl zwischen mehreren Linien als innerhalb einer und derselben Linie das höhere Alter den Vorzug verschafft. Dabei bleiben jedoch nichtebenbürtig vermählte oder vermählt gewesene weibliche Mitglieder des Fürstenhauses von der Regierungsnachfolge ausgeschlossen.

Unter den Nachkommen des hiernach zur Regierung Berufenen tritt der Vorzug des Mannesstammes mit dem Erstgeburtsrechte und der reinen Linealfolge wieder ein.

II. Von den Staatsangehörigen.

§ 3. Die Voraussetzungen des Erwerbes und des Verlustes der Landesunterthanenschaft sowie die den Staatsangehörigen zustehenden Rechte und Befugnisse sind durch besondere Gesetze bestimmt.

III. Von der obersten Regierungsbehörde.

§ 4. Bei der Leitung der Regierungsgeschäfte stehen dem Fürsten ein oder mehrere Räte zur Seite, welche die oberste Regierungsbehörde bilden und welche der Fürst nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen entläßt. Die Rechte der Entlassenen werden durch das Gesetz über den Civilstaatsdienst bestimmt.

Die Mitglieder der obersten Regierungsbehörde sind dem Landtage verantwortlich.

§ 5. Alle landesfürstlichen Regierungserlasse bedürfen zur Feststellung ihrer Authenticität, zur Verhütung eines etwaigen Mißbrauchs der landesherrlichen Namensunterschrift und, damit sofort ersichtlich sei, wer die Verantwortung für den Erlaß zu tragen hat, der Gegenzeichnung eines Mitgliedes der obersten Regierungsbehörde.

§ 6. Die Verantwortlichkeit der Mitglieder der obersten Regierungsbehörde besteht darin, daß dieselben nicht nur wegen widerrechtlicher Handlungen und Unterlassungen mit privatrechtlichen Klagen in Anspruch genommen und wegen gemeiner oder besonderer Amtsverbrechen zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden können, sondern daß gegen sie auch wegen Verfassungsverletzung, und zwar sowohl wegen Handlungen wie wegen Unterlassungen, die mit einer Bestimmung dieses Grundgesetzes im Widerspruch stehen, ein strafrechtliches Verfahren zulässig ist.

§ 7. Ein strafrechtliches Verfahren wegen Verfassungsverletzung kann nur auf Grund eines Landtagsbeschlusses eingeleitet werden.

Der desfallige Beschluß setzt eine Majorität von zwei Dritttheilen der Abstimmenden voraus.

§ 8. Liegt ein solcher Beschluß vor, so hat der Landtag denselben durch seinen Vorstand dem Fürsten zu überreichen.

Gleichzeitig hat der Landesvorstand unter Beifügung des Beschlusses einen gehörig motivirten Antrag auf Einleitung der Untersuchung bei dem Fürstl. Appellationsgerichte zu stellen.

Das Gericht hört den Angeeschuldigten und dessen etwaigen Verteidiger über die Anschuldigungspunkte, stellt alle erforderlichen Erörterungen an und entscheidet nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, jedoch mit Ausschließung der Oeffentlichkeit, durch ein Collegium von drei Mitgliedern.

Gegen diese Entscheidung sind für den Angeeschuldigten sowohl, wie für den Ankläger die im Strafproceß gestatteten Rechtsmittel zulässig.

Die Appellation geht an das Plenum des Appellationsgerichts.

IV. Von den Domänen.

§ 9. Das ganze Kammervermögen mit allen Rechten und Beschränkungen verbleibt immerwährendes fideicommissarisches Eigenthum des

Fürstlichen Hauses und erbt in demselben nach den Grundsätzen der Staatserbfolge fort.

Rücksichtlich der Verwaltung werden besondere Bestimmungen vorbehalten.

§ 10. Domainen können nur mit Zustimmung des Landtags veräußert werden.

Zur Veräußerung minder bedeutender Theile des Domanalvermögens, namentlich auch zur Ablösung der Rechte und Verpflichtungen desselben bedarf es der Einwilligung des Landtags nicht. Alle aus solchen Veräußerungen und Ablösungen herrührenden Gelder sind dem Domanalstammvermögen zu erhalten.

§ 11. Die gesammten Einkünfte des Domanalvermögens werden nach Maßgabe der hierrüber zu treffenden Bestimmungen zunächst zur Deckung der Kosten der Hofhaltung des regierenden Fürsten und zur Sustentation der Fürstl. Familie verwendet.

Aus den Ueberschüssen werden die Kosten der gesammten Landesverwaltung mit bestritten.

V. Von dem Landtage.

1) Allgemeine Bestimmungen.

§ 12—16¹⁾.

§ 1. Der Landtag des Fürstenthums besteht aus 16 Abgeordneten, von denen

v i e r von den Höchstbesteuerten gewählt werden,
3 w ö l f aus allgemeinen Wahlen

hervorgehen.

Die Wahlen sind direct mit geheimer Abstimmung.

Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Abgeordneten sind in dem Wahlgesetze enthalten.

§ 2. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Landtag. Wenn ein Mitglied des Landtags ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme im Landtage und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§ 3. Die Landtagsabgeordneten werden auf drei Jahre gewählt.

§ 17. Die Landtagsabgeordneten sind Vertreter des ganzen Landes. Sie stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

§ 18. Jeder Abgeordnete hat bei seinem Eintritt in die Landtagsversammlung eidlich zu geloben,

daß er als Abgeordneter die Landesverfassung treu bewahren, das Wohl des Fürsten und des Landes nach bestem Wissen und Gewissen im Auge behalten wolle.

¹⁾ §§ 12—16 ersetzt durch das oben abgedruckte Gesetz vom 16. November 1870 Art. 1.

§ 19¹⁾. Das Recht der Landtagsabgeordneten erlischt, abgesehen von der Bestimmung des § 16 und von dem Falle des Todes,

1. durch eine Auflösung des Landtags Seitens des Fürsten,
2. durch den Verlust einer derjenigen Eigenschaften, welche die Wählbarkeit bedingen,
3. durch freiwilligen Rücktritt,
4. durch Eröffnung eines Creditverfahrens über das Vermögen des Abgeordneten.

In allen diesen Fällen ist eine Ergänzung der Versammlung durch Wahl eines anderen Abgeordneten erforderlich.

§ 20. Die Landtagsversammlung ist regelmäßig beschlußfähig, sobald mindestens 11 Abgeordnete anwesend sind.

Landtagsbeschlüsse werden, soweit das gegenwärtige Gesetz (§§ 7, 46) oder die Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt, durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 21. Im Fall der Auflösung des Landtags durch den Fürsten sind längstens binnen 3 Monaten die Einleitungen zur Anordnung von Neuwahlen zu treffen. Die Wiedereinberufung des Landtags selbst muß spätestens innerhalb 6 Monaten nach der Auflösung erfolgen.

2) Rechte des Landtags.

§ 22. Der Landtag des Fürstenthums ist berufen, die ihm durch das gegenwärtige Gesetz beigelegten Rechte wahrzunehmen und auszuüben.

§ 23. Der Landtag des Fürstenthums hat folgende Rechte:

1. das Recht der Einwilligung bei zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen,
2. das Recht der Bewilligung der Steuern und anderer Belastungen der Staatsunterthanen,
3. das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern und anderer Einkünfte des Staats,
4. das Recht der Petition und der Beschwerdeführung.

a) Gesetzgebung.

§ 24. Das Mitwirkungsrecht des Landtags bei der Gesetzgebung besteht darin, daß demselben alle zu erlassenden allgemeinen Gesetze, welche die grundgesetzlichen Bestimmungen des Fürstenthums, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsunterthanen, sei es im ganzen Lande oder in einzelnen Landestheilen zum Gegenstande haben, zur Berathung und Zustimmung vorgelegt werden müssen.

§ 25. Nur in dem Falle dringenden Bedürfnisses können solche Gesetze, wenn der Landtag nicht versammelt ist, unter Verantwortlichkeit der Mitglieder der obersten Regierungsbehörde erlassen werden. Dieselben sind aber dem Landtage sofort nach seinem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung vorzulegen.

¹⁾ § 19 Nr. 5 aufgehoben durch Gesetz vom 16. November 1870 Art. 2.
Stoert. v. Hauchoaupt. Hamb. d. deutschen Verfassungen.

§ 26. Geseze sind verbindlich, wenn sie in der vorgeschriebenen Form bekannt gemacht sind.

Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit gehörig publicirter Geseze steht nicht den Behörden, sondern nur dem Landtage zu.

b) Besteuerung und andere Belastung der Staats-Untertanen.

§ 27. Bei jeder Besteuerung und anderer Belastung der Staatsunterthanen steht dem Landtage eine Concurrenz in der Weise zu, daß ohne Gehör und Bewilligung desselben, weder Steuern oder ähnliche Abgaben und Leistungen im Fürstenthume ausgeschrieben und erhoben, noch eine Schuldenerhöhung bewirkt oder dieser gleichstehende Verbindlichkeiten für das Land contrahirt werden können. Zu einer vorübergehenden Schuldenerhöhung, die durch die Nothwendigkeit der Fortführung des Staatshaushaltes geboten ist und innerhalb der laufenden Finanzperiode wieder ausgeglichen wird, ist die Regierung ermächtigt.

§ 28. Für jede Finanzperiode von drei Jahren werden die Bedürfnisse des Staates und die zur Deckung derselben erforderlichen Mittel von der Regierung und dem Landtage festgestellt.

Zu diesem Zwecke hat die Staatsregierung dem Landtage für jede Finanzperiode einen Ausgabe- und Einnahme-Etat vorzulegen.

Für die Aufstellung und Feststellung dieses Etats sind die Grundsätze maßgebend, daß das Fürstenthum jeder Zeit im Stande sein muß, bundes- und vertragsmäßigen Verpflichtungen zu genügen und daß die gesammte Staatsverwaltung eine solche Einrichtung erhalte, welche den wahren Bedürfnissen des Landes, sowie den Sitten, Gebräuchen und Herkommen in anderen, wohlgeordneten, monarchischen deutschen Staaten von ungefähr gleichem Umfange entspricht.

Der festgestellte Etat wird in Form eines Gesezes publicirt.

§ 29. Sollte der Fall eintreten, daß vor Ablauf der Finanzperiode zwischen der Regierung und dem einberufenen Landtage eine Einigung über den vorgelegten Etat nicht erzielt würde, so können die bewilligten Steuern und die sonstigen Einnahmen noch höchstens drei Jahre lang (eine Finanzperiode hindurch) erhoben und nach Maßgabe des letzten Ausgabe-Etats verwendet werden.

Dasselbe gilt, wenn durch besondere Ereignisse die zeitige Einberufung des Landtags unmöglich wird.

§ 30. Die Staatsregierung muß mit aller Sorgfalt auf Einhaltung des Ausgabe-Etats Bedacht nehmen und ist für eine etwaige Ueberschreitung des Gesamt-Etats verantwortlich.

§ 31. Regierungshandlungen, durch welche die regelmäßigen Einkünfte des Landes geschmälert werden, bedürfen vor ihrer Ausführung der Genehmigung des Landtags.

Dahin gehören insbesondere Veräußerungen Fürstl. Domänen (§ 10) und Abschließung von Staatsverträgen über Abtretung von Gebietstheilen, wobei Untertanen aus dem Staatsverbande scheiden.

§ 32. Ueber das gesammte Schuldenwesen des Landes sind dem Landtage stets die umfassendsten Aufschlüsse zu geben. Auf die Dauer



der gegenwärtigen Einrichtung des Staatschuldenwesens verbleibt es bei den zeitherigen Bestimmungen, nach welchen über die contrahirten Schulden zunächst s. g. Cassenscheine als Interimsschuldsscheine, von einem Mitgliede der obersten Regierungsbehörde beglaubigt, ausgestellt werden. Sobald die Haupt-Landes-Cassenrechnung desjenigen Jahres, in welchem der Cassenschein ausgestellt ist, dem Rechnungsausschusse (§ 42 und 43) vorgelegt worden, werden die Cassenscheine in Fürstliche Obligationen verwandelt.

Die letzteren werden von dem Rechnungsausschusse im Concepte signirt, in der Ausfertigung vom Fürsten vollzogen und von einem Mitgliede der obersten Regierungsbehörde contraignirt.

c) **Mitaufsicht über die Staatseinkünfte.**

§ 33 ¹⁾. Mit dem Einnahme- und Ausgabe-Etat (§ 28 des Grundgesetzes) sind dem Landtage zugleich die abgeschlossenen und noch nicht abgenommenen Jahresrechnungen der Hauptlandes- und Landescredit-Casse zur Revision vorzulegen. Dem mit dieser Revision beauftragten Ausschusse (§§ 68 und 69 der Geschäfts-Ordnung für den Landtag — Ges.-Samml. 1855, S. 21 —) steht dabei frei, auch auf die als Belege der Hauptlandescasse-Rechnung anzusehenden Rechnungen der untergeordneten Stellen einzugehen. Auch haben die Mitglieder des Ausschusses die Fürstlichen Obligationen zu zeichnen.

§ 34 ²⁾. Die Genehmigung einer erfolgten Ueberschreitung des Gesamt-Ausgabe-Etats steht nur dem Landtage zu.

d) **Petitions- und Beschwerde-Recht.**

§ 35. Der Landtag hat nicht nur das Recht, gegen die verantwortlichen Mitglieder der obersten Regierungsbehörde wegen Verfassungsverletzungen Anklage zu erheben, sondern auch Beschwerden über Mißbräuche und Mängel der Rechtspflege oder Verwaltung, über Stränkung der verfassungsmäßigen Rechte des Landes, sowie der staatsbürgerlichen Rechte der einzelnen Unterthanen dem Fürsten vorzutragen, demselben auch Wünsche auf Herbeiführung von Einrichtungen zum allgemeinen Besten zu unterbreiten, sowie Anträge auf den Erlaß von Gesetzen zu stellen.

3) **Ausübung der Rechte des Landtags.**

§ 36. Ohne vorgängige Einberufung Seitens des Fürsten darf der Landtag zu einer Versammlung nicht zusammentreten.

§ 37. Der Landtag übt die ihm zustehenden Rechte theils in ordentlichen, theils in außerordentlichen Versammlungen, theils durch den Landtags- und Rechnungs-Ausschuß aus.

¹⁾ §§ 33, 34 Abs. 1, 42 Abs. 4 und 45 wurden durch das sub. § 33 abgedruckte Gesetz vom 22. März 1861 ersetzt.

²⁾ Vgl. Anmerkung zu § 33.

§ 38. Die Sitzungen des Landtags sind nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung theils öffentliche, theils vertrauliche. Die zu erlassende Geschäftsordnung wird als Gesetz publicirt.

§ 39. Zu einer ordentlichen Versammlung wird der Landtag alle drei Jahre zum Zweck der Feststellung der Staatshaushaltsbedürfnisse und zur Berathung und Beschlußfassung über andere Vorlagen der Staatsregierung einberufen.

§ 40. Außerordentliche Versammlungen des Landtags werden verfügt, wenn demselben Vorlagen zu machen sind, deren Dringlichkeit ein Hinausschieben derselben bis zur Einberufung des ordentlichen Landtags nicht gestattet.

§ 41. Die Schließung jeder Versammlung des Landtags hängt von dem Fürsten ab.

4) Landtags- und Rechnungs-Ausschuß.

§ 42 ¹⁾. Am Schlusse jeder ordentlichen Landtags-Versammlung wird von dem Landtage ein Landtagsausschuß bestellt, dessen Wirksamkeit bis zum nächstfolgenden Zusammentritt des ordentlichen Landtags andauert.

Der Landtagsausschuß besteht aus dem Vorstande des Landtags, dessen Stellvertreter, und vier durch Stimmenmehrheit zu wählenden Landtagsabgeordneten.

Für den Fall des Abgangs einzelner Mitglieder werden zugleich einige Stellvertreter gewählt.

§ 43. Der Landtags-Ausschuß tritt zusammen, sobald er vom Fürsten berufen wird, und es erstreckt sich seine Thätigkeit auf folgende Gegenstände:

1) Es können ihm zur vorläufigen Berathung und zur Vorbereitung der Landtagsverhandlungen Etatsaufstellungen und Gesetzesentwürfe vorgelegt werden, die demnächst an die Landtagsversammlung gebracht werden sollen. Mit einstimmiger Genehmigung des Landtagsausschusses ist auch der Erlass von provisorischen Gesetzen außer den Fällen des § 25 aus Zw e d m ä ß i g k e i t s g r ü n d e n zulässig.

2) Gesetzesentwürfe, welche auf motivirten Vorschlag des Landtags von der Staatsregierung bearbeitet wurden, können dem Landtagsausschusse vorgelegt und, wenn derselbe sein Einverständnis erklärt, von dem Landesherrn alsbald erlassen werden.

3) Der Landtagsausschuß hat das Recht und die Verpflichtung, verfassungswidrige Ereignisse zur Kenntniß des Fürsten zu bringen und auf Abhülfe anzutragen, zu welchem Zwecke auch dem Landtagsvorstande, als Vorsitzendem des Ausschusses, die Befugniß zusteht, den Fürsten um die Einberufung des Landtags oder des Ausschusses zu bitten.

§ 44. Unter Zustimmung des Fürsten können dem Landtagsausschusse durch einen von dem Landtage gefaßten Beschluß noch andere

¹⁾ Vgl. Anmerkung zu § 33.

Befugnisse des gesammten Landtags zur interimistischen Wahrnehmung übertragen werden.

Dem Fürsten steht es frei, den Landtagsauschuß auch außer den genannten Fällen so oft zu versammeln, als er den Rath und das Gutachten desselben über irgend welche Gegenstände zu vernehmen wünscht.

§ 45¹⁾.

VI. Gewähr des Grundgesetzes.

§ 46. Das gegenwärtige Gesetz kann nur auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung aufgehoben oder abgeändert werden. Bei einer Beschlußfassung hierüber müssen wenigstens $\frac{3}{4}$ der Landtagsabgeordneten gegenwärtig sein und es müssen von denselben wenigstens $\frac{2}{3}$ für die Aufhebung oder Abänderung stimmen.

§ 47. Im Falle eines Regierungswechsels wird der neue Fürst und im Falle der Unmündigkeit des Regenten oder einer anderen Verhinderung des Regierungsantritts der Verweser der Regierung für die Zeit seiner Verwaltung und auf sein Fürstliches Wort versprechen, daß er das Grundgesetz anerkennen und dasselbe erhalten und schützen wolle.

Diese Erklärung wird bei Uebernahme der Regierung durch Patent veröffentlicht.

§ 48. Jeder Civilstaatsdiener hat künftig in dem Staatsdienereide zugleich das treue Festhalten an den grundgesetzlichen Bestimmungen des Landes und die Beobachtung derselben eidlich zu geloben.

Die bereits angestellten Civilstaatsdiener werden nachträglich auf dieses Gesetz vereidigt.

Dasselbe gilt auch von den Dienern der Kirche und Schule.

VII. Schlußbestimmung.

§ 49. Alle mit dem gegenwärtigen Grundgesetze nicht vereinbarten, bislang bestandenen Bestimmungen, insbesondere das Publicandum wegen der Volksrepräsentation vom 8. Januar 1816, der Landtagsabschied vom 21. April 1821, das Gesetz wegen Verantwortlichkeit der Mitglieder des Fürstl. Geh.-Raths-Collegiums vom 2. Juni 1848 (Ges.-Samml. 1848, S. 21 ff.), das Wahlgesetz vom 9. Juni 1848 (Ges.-Samml. 1848 S. 26 ff.) und die Ausführungs-Verordnung zu diesem Gesetze von demselben Tage (Ges.-Samml. 1848 S. 29 ff.) werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Insignel.

So geschehen Rudolstadt, den 21. März 1854.

Friedrich Günther, F. z. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Retelhdot. v. Bamberg.

¹⁾ Vgl. Anmerkung zu § 33.

21. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Die zurzeit in Geltung stehende Repräsentativverfassung, das Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857 lehnt sich historisch an seine Vorgänger an. Als solche erscheinen: die unwirksam gebliebene landständische Verfassungsurkunde vom 28. Dezember 1830, das Landesgrundgesetz vom 24. September 1841, welches wieder durch das mit dem Landtag vereinbarte Verfassungsgesetz vom 12. Dezember 1849 ersetzt worden ist. Des letztern Wirksamkeit erstreckte sich nur vom 1. Juli 1850 bis zum 8. Juli 1857, von welchem Tage ab das gegenwärtige Landesgrundgesetz in Kraft trat. Dasselbe wurde seither in einer Reihe von wichtigen Punkten Abänderungen unterzogen, welche im folgenden Abdrucke mit dem Texte verbunden wurden. Dieselben betrafen im einzelnen die Zivilliste und das Kammergut — Gesetz vom 14. Juni 1881, die Rechtspflege — Gesetz vom 13. Mai 1879, und das Verhältnis zum Deutschen Bunde — Gesetz vom 2. August 1866. Das Patent vom 24. Juni 1867 zur Publikation der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Fürstentum erklärt ausdrücklich, „daß durch diese Verfassung die bestehenden Landesgesetze und insbesondere auch die einschlagenden Bestimmungen des Landesgrundgesetzes vom 8. Juli 1857, soweit solche mit derselben nicht vereinbar sind, als abgeändert zu betrachten sind“. Die letzte Abänderung zum Wahlgesetz erging am 19. April 1904. Die als Gesetz publizierte Geschäftsordnung vom 12. Juli 1857 erhielt durch die Gesetze vom 23. Dezember 1873, 1. Februar 1879 und 27. Februar 1911 mehrfache Zusätze und Abänderungen. Im Organismus des Deutschen Reiches ist das Fürstentum durch je ein Mitglied im Bundesrate und im Reichstage vertreten.

Landesgrundgesetz für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. — Vom 8. Juli 1857¹⁾.

Wir **Günther Friedrich Carl**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg, verkündigen das nachfolgende mit Zustimmung des Landtags errichtete Landesgrundgesetz:

¹⁾ Die hier zum Abdruck gebrachte Neuredaktion des Textes findet sich im Anhang zur Gesetzsammlung 1912.

I. Abschnitt.

Von dem Fürstentum und seiner Verfassung im allgemeinen.

§ 1. Das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen bildet in seinen gegenwärtigen Bestandteilen einen unteilbaren unter einer Verfassung vereinigten Staat.

§ 2. Die Regierungsform des Fürstentums ist die erblich-monarchische mit Landesvertretung.

§ 3 ¹⁾).

§ 4. Die evangelisch-lutherische Kirche ist die Landeskirche. Der evangelisch-lutherische Fürst übt in derselben die bischöflichen Rechte aus.

§ 5. Die Gemeinden haben die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten, insoweit dieselbe nicht beschränkt wird durch die gesetzlich geordnete Oberaufsicht des Staats.

§ 6. Die Bedingungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit, sowie die den Staatsangehörigen zustehenden Rechte werden durch die Gesetze bestimmt.

§ 7. Das Verfassungsgesetz vom 12. Dezember 1849, sowie die über dessen Abänderung erlassenen Gesetze vom 2. August 1852 und vom 28. März 1854 sind aufgehoben.

II. Abschnitt.

Von dem Fürsten.

§ 8. Der Fürst ist das Oberhaupt des Staats. Er vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und ist bei Ausübung derselben nur insoweit an die Mitwirkung des Landtags gebunden, als diesem eine solche durch gegenwärtiges Landesgrundgesetz ausdrücklich eingeräumt ist.

§ 9. Die Person des Fürsten ist heilig und unverleßlich. Er ist über alle äußere persönliche Verantwortung erhaben.

§ 10. Unter dem Fürsten werden sämtliche Regierungsgeschäfte durch ein Ministerium geleitet.

Der Fürst ernennt und entläßt die Mitglieder des Ministeriums nach eigener Entschließung. Die Rechte der Entlassenen werden durch das Gesetz über den Zivilstaatsdienst bestimmt.

§ 11. Alle Verfügungen des Fürsten in Staatsangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Mitgliedes des Ministeriums.

§ 12. Die Mitglieder des Ministeriums sind für alle Handlungen in ihrer Amtsführung, sowie für die Unterlassung ihrer Obliegenheiten verantwortlich.

Die Verantwortlichkeit für die Verfügungen des Fürsten trifft zunächst diejenigen Mitglieder, welche dieselben mitunterzeichnet haben.

§ 13 ²⁾. Die Regierungsfolge ist erblich in dem Mannesstamme des Fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealordnung.

¹⁾ § 3 aufgehoben durch Gesetz vom 2. August 1866.

²⁾ § 13 Abf. 2 ff. beruhen auf dem Gesetze vom 14. August 1896.

Nach Erlöschen des Mannesstammes im Fürstlichen Hause Schwarzburg-Sondershausen sind zur Nachfolge in die Regierung Unseres Fürstentums kraft des Fürstlichen Hausvertrages vom 7. September 1713 und der von sämtlichen Agnaten des Fürstlich Schwarzburgischen Gesamthauses unter dem 21. April 1896 vollzogenen Vereinbarung berufen:

- a. der regierende Fürst Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt und die durch rechtmäßige Geburt aus ebenbürtiger Ehe hervorgegangene männliche Deszendenz desselben,
- b. im Falle des ohne Hinterlassung männlicher Deszendenz aus ebenbürtiger Ehe erfolgenden Ablebens des regierenden Fürsten Günther von Schwarzburg-Rudolstadt:

der Prinz Sizzo zu Leutenberg, Sohn des Hochseligen Fürsten Friedrich Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt und der Gemahlin desselben, Helene Gräfin von Reina, Prinzessin zu Anhalt, sowie dessen durch rechtmäßige Geburt aus ebenbürtiger, mit Genehmigung des regierenden Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt abgeschlossener Ehe hervorgegangene männliche Deszendenz.

Nach gänzlichem Erlöschen des Mannesstammes im Fürstlichen Gesamthause Schwarzburg geht die Regierung auf die weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über und zwar dergestalt, daß die Nähe der Verwandtschaftsgrade mit dem lehtregierenden Fürsten und bei gleichem Verwandtschaftsgrade sowohl zwischen mehreren Linien, als innerhalb einer und derselben Linie das höhere Alter den Vorzug verschafft. Dabei bleiben jedoch nicht ebenbürtig vermählte oder vermählt gewesene weibliche Mitglieder des Fürstenhauses von der Regierungsnachfolge ausgeschlossen. Unter den Nachkommen des hiernach zur Regierung Berufenen tritt der Vorzug des Mannesstammes mit dem Erstgeburtsrechte und der reinen Linealfolge wieder ein.

§ 14. Die rechtmäßigen Regierungshandlungen des Vorfahren verpflichten den Nachfolger.

§ 15. Der Fürst wird mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre großjährig und regierungsfähig.

§ 16. Ist der Fürst minderjährig, so tritt für die Dauer seiner Minderjährigkeit eine Regentschaft ein. Eine solche ist auch dann anzuordnen, wenn der Fürst zur Selbstregierung unfähig sein sollte. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden.

Die näheren Bestimmungen über die Bedingungen der Regierungsunfähigkeit, das Verfahren bei Einsetzung der Regentschaft und die zu derselben berechtigten Personen, sowie über die Erziehung des minderjährigen Fürsten bleiben einem besonders Gesetze vorbehalten.

§ 17. Der Regent übt im Namen des Fürsten die Staatsgewalt, wie sie dem Fürsten selbst zusteht. Es dürfen jedoch während der Regentschaft Veränderungen der Verfassung, welche die Rechte des Fürsten schmälern, oder demselben neue Verpflichtungen auferlegen, nicht vorgenommen werden.

§ 18. Der Fürst und bezüglich der Regent wird bei seinem Regierungsantritt eine Urkunde ausstellen, in welcher er gelobt, daß er das Landesgrundgesetz anerkennen, und dasselbe erhalten und schützen wolle.

Die Urkunde ist dem sofort einzuberufenden Landtagsausschuß zur Aufbewahrung im Landtagsarchive zu übergeben und durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 19 und 20 ¹⁾).

III. Abschnitt.

Von dem Landtage.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 21. Der Landtag vertritt die Gesamtheit der Staatsangehörigen, und hat die ihm in diesem Landesgrundgesetz beigelegten Rechte.

§ 22. Die Zusammensetzung des Landtags wird durch das Wahlgesetz geordnet.

§ 23 ²⁾). Wählbar ist jeder, der das aktive Wahlrecht hat, und 30 Jahre alt ist.

Beamte bedürfen zur Teilnahme an den Verhandlungen des Landtags weder der Genehmigung noch des Urlaubs.

§ 24. Die Wahl abzulehnen und das übernommene Amt eines Landtagsmitgliedes niederzulegen, steht jedem frei.

§ 25. Aber die Gültigkeit der Wahlen hat nur der Landtag zu entscheiden.

§ 26 ³⁾). Der Landtag wird von dem Fürsten regelmäßig im zweiten und vierten Jahre jeder Finanzperiode (cf. § 44) und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Ohne Einberufung von Seiten des Fürsten darf sich der Landtag nicht versammeln.

§ 27. Der Fürst eröffnet und schließt den Landtag entweder in Person oder durch ein hierzu bevollmächtigtes Mitglied des Ministeriums.

§ 28. Der Fürst hat das Recht, den Landtag zu vertagen und aufzulösen.

§ 29. Im Fall einer Auflösung muß die Anordnung neuer Wahlen binnen vier Wochen, und die Einberufung des neugewählten Landtags binnen sechs Monaten nach der Auflösung erfolgen.

§ 30. Die Mitglieder des Landtags haben sich als Vertreter des ganzen Landes anzusehen, und auf dem Landtage nur nach ihrer Über-

¹⁾ Die §§ 19, 20 des Landesgrundgesetzes, die Gesetze über die Zivilliste vom 18. März 1850 und über Erhöhung der Domänenrente vom 25. Dezember 1859 und 29. Juni 1857 betreffend die außerordentlichen Holzschläge in den zum Fürstl. Kammergut gehörigen Forsten wurden aufgehoben durch das das Kammergut zu fideikommissarischem Privateigentum des Fürstl. Hauses erklärende Gesetz vom 14. Juni 1881.

²⁾ § 23 Abs. 2 hinzugefügt durch Gesetz vom 27. Februar 1911.

³⁾ Vom 1. April 1904 ab beginnt das Etatjahr für den Staatshaushalt mit dem 1. April. Dies gilt für die §§ 26, 44, 77 und 84 infolge des Gesetzes vom 15. August 1901. Mit demselben Tage beginnen auch die neuen vierjährigen Finanz- und Legislatur-Perioden der §§ 26 und 44.

zeugung zu stimmen. Sie sind an Aufträge oder Instruktionen nicht gebunden.

§ 31 ¹⁾. Die Landtagsmitglieder haben bei ihrem ersten Eintritt in den Landtag in öffentlicher Sitzung folgenden Eid zu leisten:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie dem Fürsten treu und gehorsam sein, die Landesverfassung gewissenhaft beobachten und im Landtage nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl des Fürsten und des Landes wirken wollen.“

Der Eid wird vom Landtagspräsidenten dadurch abgenommen, daß er die Worte des Eides an die Schwurpflichtigen richtet und diese einzeln unter Erhebung der rechten Hand die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Ein dem Religionsbekenntnisse des Schwörenden entsprechender Zusatz ist zulässig.

Wird ein Abgeordneter zum Präsidenten gewählt, der den Eid noch nicht geleistet hat, so wird ihm der Eid vom Chef des Ministeriums oder dessen Stellvertreter abgenommen.

Wer die Eidesleistung verweigert, verliert die Eigenschaft eines Landtagsmitgliedes.

§ 32. Die Mitglieder des Landtags können wegen ihrer Abstimmungen niemals, wegen ihrer Äußerungen im Landtage aber nur innerhalb desselben nach Maßgabe der Geschäftsordnung, oder, falls durch solche Äußerungen ein Vergehen verübt sein sollte, mit Genehmigung des Landtags durch den zuständigen Richter zur Verantwortung gezogen werden.

§ 33 ²⁾. Die Mitglieder des Landtages erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

B. Von dem Wirkungskreise des Landtags.

§ 34. Der Landtag nimmt teil an der Ausübung der gesetzgebenden Gewalt.

Gesetze können, sofern nicht nach § 39 eine Ausnahme stattfindet, nur in Übereinstimmung des Fürsten und des Landtags gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 35. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht sowohl dem Fürsten als dem Landtage zu.

§ 36. Zu Gesetzentwürfen, die von dem Fürsten an den Landtag gelangen, kann der letztere Abänderungen oder Zusätze in Antrag bringen.

§ 37. Werden von dem Fürsten solche Abänderungen oder Zusätze entweder gar nicht oder nur teilweise genehmigt, so muß der Landtag den Gesetzentwurf in der ihm wieder vorgelegten Fassung entweder ganz ablehnen oder unverändert annehmen.

§ 38 ³⁾. Zu einem Beschlusse des Landtags, durch welchen Abänderungen dieses Landgrundgesetzes oder Zusätze zu demselben beantragt

¹⁾ § 31 neu gefaßt durch Gesetz vom 5. März 1912.

²⁾ § 33 neu gefaßt durch Gesetz vom 27. Februar 1911.

³⁾ § 38 neu gefaßt durch den Zusatz des Gesetzes vom 19. August 1896.

oder zugestanden werden, bedarf es zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen liegen muß, und bei jeder der beiden Abstimmungen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der nach dem Wahlgesetz vorhandenen Mitgliederzahl. Der Landtag kann indessen mit gleicher Stimmenmehrheit die Frist, welche zwischen den beiden Abstimmungen liegen muß, bis auf drei Tage herabsetzen.

§ 39. Der Fürst kann Gesetze dann ohne vorherige Mitwirkung des Landtags erlassen, wenn dieselben durch die Umstände dringend geboten sind und keinen Aufschub bis nach Zusammentritt des eben nicht versammelten Landtags leiden.

Dieselben dürfen jedoch keine Änderung des Landesgrundgesetzes enthalten, und müssen nach dem Zusammentritt des nächsten Landtags demselben mit den Beweggründen vorgelegt werden.

Wird bei der Beratung eines solchen Gesetzes, auf welches die §§ 36, 37 Anwendung finden, die Zustimmung des Landtags nicht erlangt, so muß dasselbe wieder aufgehoben oder nach Auflösung des Landtags einem neuen Landtage zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 40. Der Fürst erläßt und verkündigt die Gesetze mit ausdrücklichem Bezug auf die erfolgte Zustimmung des Landtags, beziehungsweise auf die Bestimmungen des § 39.

§ 41. Durch Verkündigung der Gesetze in der im § 40 vorgeschriebenen Form erhalten dieselben verbindliche Kraft.

Entstehen Zweifel darüber, ob der Inhalt eines gehörig verkündigten Gesetzes mit den Beschlüssen des Landtags in Übereinstimmung stehe, so hat nur letzterer das Recht, deshalb Anträge zu machen.

§ 42. Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Landtags, wenn durch dieselben dem Staate Lasten oder den Staatsangehörigen Verpflichtungen auferlegt werden.

§ 43. Ausgenommen von dieser Regel sind alle Staatsverträge, welche auf den Verhältnissen des Fürstenthums zum thüringischen und resp. zum deutschen Zoll- und Handelsverein beruhen.

§ 44 ¹⁾. Für jede Finanzperiode von vier Jahren werden alle Einnahmen und Ausgaben des Staats im voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht.

Der letztere wird dem Landtage jedesmal im vierten Jahre der ablaufenden Finanzperiode für die nächstfolgende mit den zur Prüfung erforderlichen Nachweisungen vorgelegt, und dann durch ein Gesetz festgestellt.

§ 45. Der Landtag darf seine Genehmigung und die Deckungsmittel zu Ausgaben, welche auf bundes- oder landesverfassungsmäßigen oder auf privatrechtlichen Verbindlichkeiten des Staats beruhen, nicht verweigern.

§ 46. Um die Staatsregierung für unvorhergesehene Ereignisse mit den erforderlichen außerordentlichen Hilfsmitteln zu versehen, ist der

¹⁾ Vgl. Anmerkung zu § 26.

selben auf ihren Antrag ein angemessener Reservefond bei Feststellung des Staatshaushaltsetats zur Verfügung zu stellen.

§ 47. Steuern und andere staatsrechtliche Abgaben können nur durch ein Gesetz eingeführt, erhöht oder vermindert werden.

§ 48. Die gesetzlich bestehenden Steuern und andern staatsrechtlichen Abgaben werden solange forterhoben, bis sie durch ein Gesetz aufgehoben oder abgeändert werden.

Diese Regel findet nur auf solche Steuern und Abgaben keine Anwendung, welche zu vorübergehenden außerordentlichen Ausgaben nur für einen bestimmten Zeitraum eingeführt worden sind.

§ 49. Die Staatseinkünfte dürfen nur zu den Zwecken, für welche sie bewilligt worden sind, verwendet werden.

Das Ministerium hat daher auch, wenn es aus Gründen der Notwendigkeit oder Nützlichkeit Ersparnisse und Überschüsse in dem einen Verwaltungszweige für andere Zweige verwendet, hierüber Rechenschaft zu geben (cf. §§ 76—78).

§ 50. Die Aufnahme neuer, eine Erhöhung der Staatsschulden bewirkender Anleihen findet nur auf Grund eines Gesetzes statt. Dasselbe gilt von der Ausgabe von Papiergeld, sowie von der Übernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

§ 51. Bei der Aufnahme von Schulden auf das Kammergut kommen ohne Unterschied, ob dasselbe für Rechnung des Fürsten oder des Landes verwaltet wird, die Vorschriften des § 50 ebenfalls zur Anwendung.

§ 52. Die Schuldturkunden über alle Darlehne, welche zur Staats- oder Kammerschuld gehören, werden von der Kasse ausgestellt, welche die Staatsschuld resp. den Kammerschulden-Tilgungsfond zu verwalten hat.

Zu ihrer Gültigkeit ist aber erforderlich, daß ihnen sowohl von Seiten des Ministeriums, als von Seiten des Landtagsausschusses (§ 80) eine Genehmigungsurkunde beigelegt wird.

§ 53. Eine Veräußerung des Staatsguts kann nur mit Zustimmung des Landtags geschehen. Ausnahmsweise ist diese Zustimmung nicht erforderlich;

1) bei Veräußerungen, die als notwendige Folge gesetzlicher Bestimmungen oder rechtskräftiger Entscheidungen eintreten;

2) bei Veräußerung von beweglichen Sachen, Aktivkapitalien und privatrechtlichen Gerechtigkeiten;

3) zu dem Verkauf von Grundstücken, welche nicht über 1000 Th. wert sind oder in entbehrlichen Gebäuden bestehen;

4) bei Vertauschungen;

5) bei Abtretungen zum Zwecke der Berichtigung streitiger Grenzen.

§ 54. Auch die Veräußerung von Bestandteilen des Kammerguts bedarf ohne Unterschied, ob dasselbe für Rechnung des Fürsten oder des Landes verwaltet wird, der Zustimmung des Landtags in gleicher Weise mit den im § 53 bezeichneten Ausnahmen.

§ 55. Der Landtag hat das Recht, Vorstellungen und Beschwerden von einzelnen Staatsangehörigen und Korporationen dem Ministerium

oder dem Fürsten zur geeigneten Berücksichtigung vorzulegen, sowie aus eigenem Antriebe über Mängel und Mißbräuche in der Landesverwaltung und der Rechtspflege Beschwerde zu führen, und Wünsche und Anträge vorzutragen, die auf Beförderung der Landeswohlfahrt gerichtet sind. Die Abstellung gegründet befundener Beschwerden soll ohne Verzug geschehen.

§ 56. Der Landtag ist berechtigt, über alle Gegenstände, welche zu seinem Wirkungskreise gehören, von dem Ministerium Auskunft zu verlangen. Diese soll nur dann verweigert werden, wenn sie schwebenden Verhandlungen nachtheilig sein würde.

§ 57. Der Landtag ist befugt, gegen Mitglieder des Ministeriums, welche sich einer Verletzung der Verfassung oder überhaupt ihrer Amtspflicht schuldig gemacht haben sollten, Anklage zu erheben, mögen dieselben noch im Dienste oder bereits aus demselben entlassen sein (cf. § 12).

Die näheren Bestimmungen bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.

Zugunsten von Mitgliedern des Ministeriums, gegen welche eine Anklage durch den Landtag erhoben worden ist, kann das Begnadigungsrecht des Fürsten nur mit Zustimmung des Landtags ausgeübt werden.

C. Von dem Geschäftsbetriebe des Landtags.

§ 58. Der Landtag steht nur mit dem Ministerium in unmittelbarer Geschäftsbeziehung.

§ 59. Jeder Landtag hat nach der Eröffnung aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten zu wählen.

§ 60. Der Landtag hat aus den Rechtskundigen des Landes nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung einen Syndikus zu wählen.

Dieser ist Rechtskonsulent, Schriftführer und Archivar des Landtags und des Landtagsausschusses.

§ 61. Petitionen und Beschwerden, welche an den Landtag von Nichtmitgliedern gerichtet werden, dürfen demselben nicht persönlich überreicht oder mündlich vorgetragen, sondern müssen dem Präsidenten schriftlich zugestellt werden.

§ 62. Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich.

Die Geschäftsordnung bestimmt, wann dieselben sowohl auf Verlangen der Staatsregierung, als durch Beschluß des Landtags, ausnahmsweise geheim zu halten sind.

§ 63. Die über die Verhandlungen des Landtags aufgenommenen Protokolle werden veröffentlicht. Ausgenommen sind hiervon die Protokolle über geheime Sitzungen, insofern deren Veröffentlichung nicht besonders vom Landtage beschlossen und von der Staatsregierung genehmigt wird.

§ 64¹⁾. Gesekentwürfe sowie Vorlagen der Staatsregierung, welche Anträge enthalten, werden in der Regel einer zweimaligen Beratung

¹⁾ § 64 neu gefaßt durch Gesetz vom 27. Februar 1911, ebenso die §§ 67 und 71.

unterzogen und nach der ersten Beratung einer Deputation (Auschuß, Kommission) zur Prüfung überwiesen.

§ 65. Die Mitglieder des Ministerium sind berechtigt, den Sitzungen des Landtags und der Deputationen beizuwohnen. Sie sind hierzu verpflichtet, so oft es von dem Landtag oder den Deputationen beantragt wird. Sie müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

§ 66. Die Mitglieder des Ministeriums sind berechtigt, zu ihrer Vertretung oder Unterstützung andere Staatsbeamte, welchen dann dieselben Befugnisse wie ihnen selbst zustehen, in die Landtags- und Deputationsitzungen abzuordnen.

§ 67 ¹⁾. Der Landtag ist nur dann fähig, Beschlüsse zu fassen, wenn wenigstens zwei Dritteile der Mitglieder in der Sitzung gegenwärtig sind.

Sind infolge der Beschlussunfähigkeit des Landtags Vorlagen der Staatsregierung unerledigt geblieben, so hat auf Antrag des Ministeriums in einer frühestens 3 oder längstens 7 Tage später stattfindenden Sitzung eine erneute Beschlussfassung über diese Vorlagen zu erfolgen. In dieser Sitzung ist der Landtag beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist bei Anberaumung der Sitzung durch den Präsidenten besonders hinzuweisen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Fälle des § 38 des Landesgrundgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 19. August 1896 (Ges.-Samml. S. 89) keine Anwendung.

§ 68. Die Beschlüsse des Landtags werden in allen Fällen, in welchen nicht dieses Landesgrundgesetz oder in Beziehung auf Wahlen die Geschäftsordnung ein anderes bestimmt, durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

§ 69. Ergibt sich Gleichheit der Stimmen, so ist die Abstimmung in einer der nächsten Sitzungen zu wiederholen. Abermalige Stimmengleichheit gilt für Ablehnung.

§ 70. Beschlüsse, durch welche der Landtag Vorlagen der Staatsregierung angenommen hat, können von demselben nur mit Zustimmung des Ministeriums wieder aufgehoben werden.

§ 71 ¹⁾. Der Landtag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Ihre Verabschiedung hat unter Anwendung der Vorschriften des § 38 des Landesgrundgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 19. August 1896 (Ges.-Samml. S. 89) in zwei Abstimmungen mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln zu erfolgen.

Die Geschäftsordnung ist vom Ministerium in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für spätere Abänderungen.

IV. A b s c h n i t t.

Von dem Landtagsauschuß.

§ 72. Der Präsident des Landtags und zwei von dem letzteren alsbald nach der Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten aus seiner

¹⁾ Vgl. Anmerkung zu § 64.

Mitte zu wählende Mitglieder bilden den stehenden Landtagsauschuß. Auf jedem Landtage findet eine neue Wahl dieser Auschußmitglieder statt.

§ 73. Der bei dem Schluß des Landtags bestehende Auschuß bleibt in allen Fällen solange in Wirksamkeit, bis von dem nächstfolgenden Landtage ein neuer Landtagsauschuß gewählt worden ist, wenn auch die Legislaturperiode inzwischen abgelaufen ist, oder eine Auflösung des Landtags stattgefunden hat.

§ 74. Wenn in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern der Präsident stirbt, seine Eigenschaft als Landtagsmitglied verliert oder zeitweilig verhindert ist, die Geschäfte zu besorgen, so rückt für ihn der Vizepräsident ein. Für jedes der beiden andern Auschußmitglieder aber hat der Landtag für solche Fälle alsbald bei der im § 72 erwähnten Wahl einen Stellvertreter aus seiner Mitte zu wählen.

§ 75. Der Vorsitz im Landtagsauschusse und die Leitung der Geschäfte steht dem Präsidenten und bezüglich dem Vizepräsidenten zu.

§ 76. Der Landtagsauschuß hat hauptsächlich die Aufgabe, die gehörige Erhebung und die bestimmungsmäßige Verwendung der Staatseinkünfte zu überwachen (§ 49).

§ 77 ¹⁾. Es sind ihm deshalb jährlich die gesamten Rechnungen über den Staatshaushalt des vorhergegangenen Jahres nebst den Belegen und Revisionsverhandlungen, sowie eine Nachweisung über die Verwendung des Reservefond und eine Rechtfertigung der Etatüberschreitungen zur Prüfung aus dem im § 76 gegebenen Standpunkte vorzulegen.

§ 78. Trägt der Auschuß Bedenken, die richtige Erhebung oder bestimmungsmäßige Verwendung von Staatsgeldern oder Abweichungen vom Staatshaushaltsetat als gerechtfertigt anzuerkennen, so hat derselbe seine Bedenken dem nächsten Landtage zur weiteren Beschlußfassung vorzutragen.

§ 79. Der Auschuß ist befugt, sowohl bei dem Ministerium als bei dem Landtage Anträge auf Verbesserung oder auf Beseitigung etwaiger Mängel und Mißbräuche in der Finanzverwaltung zu stellen.

§ 80. Die Ausstellung der seitens des Landtagsauschusses den Staats- und Kammer-Obligationen beizufügenden Genehmigungs-urkunden (cf. § 52) wird von dem Präsidenten unter Mitwirkung des Landschaftssyndikus besorgt. Die desfalligen Verhandlungen und Bücher sind bei der jährlichen Zusammenkunft des Ausschusses (cf. § 84) demselben zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 81. Der Auschuß hat nach Auftrag des Landtags Vorarbeiten für die nächste Versammlung des Landtags zu übernehmen.

§ 82. Der Landtag kann dem Ausschusse im voraus seine verfassungsmäßigen Rechte für einzelne Fälle und Geschäfte übertragen, wenn die Staatsregierung damit einverstanden ist.

§ 83. Auch ohne solchen Auftrag kann der Landtagsauschuß in eiligen Fällen die Zustimmung des Landtags zu Veräußerungen von

¹⁾ Vgl. Anmerkung zu § 26.

Bestandteilen des Staats- und des Kammerguts, soweit sie nach §§ 53, 54 erforderlich ist, mit gleicher Wirksamkeit erteilen.

§ 84 ¹⁾. Der Ausschuß hat sich behufs der Kontrollierung des Staatshaushalts (cf. §§ 76—80) alljährlich am Sitze der Staatsregierung auf Berufung des Präsidenten zu versammeln.

Außerordentliche Einberufungen für andere Geschäfte können sowohl vom Präsidenten als auch vom Ministerium verfügt werden.

Ruft der Präsident den Ausschuß zusammen, so hat derselbe gleichzeitig dem Ministerium davon Anzeige zu machen.

§ 85. Andere Geschäfte als die Kontrollierung des Staatshaushalts können nach dem Ermessen des Präsidenten auch ohne persönliche Zusammenkunft der Ausschußmitglieder durch schriftliche Erklärung derselben erledigt werden.

Diese Bestimmung ist jedoch nicht zur Anwendung zu bringen, wenn das Ministerium eine Zusammenkunft des Ausschusses ausgesprochen hat.

§ 86. Der Landtagsausschuß faßt alle Beschlüsse durch Stimmenmehrheit.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Hinsichtlich der Teilnahme des Ministeriums sind die Bestimmungen der §§ 65, 66 maßgebend.

§ 87. Der Ausschuß hat dem nächsten Landtage über seine Tätigkeit während der Zwischenzeit seit der vorhergegangenen Landtagsversammlung Bericht zu erstatten.

§ 88—96 ²⁾.

§ 1. Die Unabhängigkeit der Gerichte, die Gerichtsverfassung, die Einrichtung der Rechtspflege, die Staatsdienst- und Disziplinarverhältnisse der Richter bestimmen sich nach den Gesetzen und insoweit, als hierüber Staatsverträge bestehen nach diesen.

§ 97 ³⁾.

Urkundlich haben Wir dieses Landesgrundgesetz, welches Wir fest und unverbrüchlich zu halten und gegen alle Eingriffe und Verletzungen kräftigst zu schützen versprechen, eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Fürstlichen Siegel bedrucken lassen.

S o n d e r s h a u s e n , den 8. Juli 1857.

(L. S.)

Günther Friedrich Carl, K. z. S. S.

Kontrafigniert: v. E l s n e r.

¹⁾ § 84 abgeändert durch Gesetz vom 15. August 1901; vgl. auch Anmerkung zu § 26.

²⁾ §§ 88—96 Von der richterlichen Gewalt ersetzt durch den obigen § 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1879.

³⁾ § 97 aufgehoben durch Gesetz vom 13. Mai 1879, das jedoch erst mit Erlaß des Gerichtsverfassungsgesetzes in Kraft treten sollte.

22. Fürstentum Waldeck.

Der mit den Waldeckischen Landständen vereinbarte Landesvertrag vom 19. April 1816 blieb das geltende Grundgesetz dieses Fürstentums bis 1849. Mit einer zur Vereinbarung einer neuen Verfassung berufenen Abgeordnetenversammlung der beiden Fürstentümer Waldeck und Pyrmont wurde in diesem Jahre ein gemeinsames Grundgesetz zustande gebracht und am 23. Mai 1849 publiziert. Infolge einer bei der deutschen Bundesversammlung erhobenen, gegen diese neue Verfassung gerichteten Beschwerde eines Mitgliedes des fürstlichen Hauses wurde jedoch durch Beschluß der Bundesversammlung vom 7. Januar 1852 die Regierung Waldecks zur Abänderung der Landesverfassung aufgefordert. Diese Revision wurde in verfassungsmäßiger Weise vorgenommen und infolge hiervon die jetzt geltende Verfassungsurkunde vom 17. August 1852 und das Wahlgesetz vom gleichen Tage vereinbart und publiziert.

Nach Auflösung des Deutschen Bundes trat Waldeck dem Norddeutschen Bunde, später dem Deutschen Reiche bei, in dessen beide Vertretungskörper es je ein Mitglied entsendet. — Mit Rücksicht auf die eingreifenden Abänderungen, welche Verfassung und Verwaltung des Fürstentums durch den mit der Krone Preußen am 18. Juli 1867 geschlossenen Accessionsvertrag erfuhren, lassen wir den die Dauer desselben auf weitere zehn Jahre fixierenden Vertrag vom 12. März 1887 als wesentliche Teile des öffentlichen Rechts des Landes den Verfassungsgesetzen folgen.

Verfassungsurkunde vom 17. August 1852.

Wir, **Georg Victor**, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenad und Geroldsdorf am Wahliegen etc.

Nachdem die auf Anordnung der Regentschaft zu einem außerordentlichen Landtage versammelt gewesenen Stände über den Entwurf einer an die Stelle des Staatsgrundgesetzes vom 23. Mai 1849 zu setzenden Verfassung Beschluß gefaßt und Wir demselben unsere

2 toert. v. Kauhaupt, Handb. d. deutschen Verfassungen.



landesherrliche Zustimmung unmittelbar zu erteilen Uns bewogen gefunden haben,
verkünden hiermit die nachstehende

Verfassungs-Urkunde
für die
Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Titel I.

Vom Staatsgebiete.

§ 1. Die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont bilden einen, durch eine und dieselbe Verfassung vereinigten deutschen Bundes-Staat.

§ 2. Kein Theil des Staatsgebiets kann ohne Zustimmung der gemeinschaftlichen Stände veräußert werden.

Grenzfeststellungen, in Folge deren Staatsangehörige aus dem Staatsverbände treten, bedürfen gleichmäßig der Genehmigung der Stände.

Titel II.

Von dem Fürsten und dem fürstlichen Hause ¹⁾.

§ 3. In dem Fürsten vereinigt sich die gesammte Staatsgewalt, bei deren Ausübung derselbe an diese Verfassung, an die verfassungsmäßigen Gesetze und die durch gegenwärtige Verfassung bestimmte Mitwirkung der Landesvertreter gebunden ist.

§ 4. Die Person des Fürsten ist unverleßlich und unverantwortlich.

§ 5. Alle Regierungserlasse des Fürsten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Mitgliedes der Staatsregierung, welches dadurch die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit übernimmt.

§ 6. Gesetze können vom Fürsten nur mit Zustimmung des Landtages erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch interpretirt werden.

§ 7. Wenn der Landtag nicht versammelt ist, können in dringenden durchaus keinen Aufschub duldenden Fällen, unter Verantwortlichkeit der Staatsregierung, Verordnungen, welche eine Abänderung der Verfassung, des Wahlgesetzes, der Kompetenz der Schwurgerichte und der den Gegenstand des § 29 bildenden Gesetze nicht enthalten, auch nicht Steuerverhältnisse betreffen, mit Gesetzeskraft erlassen werden.

Dieselben sind dem nächsten Landtage zur Zustimmung vorzulegen. Erfolgt alsdann eine Vereinigung nicht, so müssen die erlassenen Verordnungen entweder sofort aufgehoben, oder einem innerhalb dreier Monate zu versammelnden neuen Landtage vorgelegt werden. Verweigert auch dieser seine Zustimmung, so erfolgt alsdann die Aufhebung der fraglichen Verordnungen.

§ 8. Der Fürst übt die vollziehende Gewalt aus.

Er ernennt und entläßt die verantwortlichen Mitglieder der Staatsregierung, wobei es der in § 5 gedachten Gegenzeichnung nicht bedarf.

¹⁾ Vgl. zu Titel II den unten folgenden Vertrag zwischen Preußen und Waldeck vom 2. März 1887 und Schlußprotokoll vom gleichen Tage.



Er verkündet die Gesetze mit Bezugnahme auf die Zustimmung der Stände, beziehungsweise auf § 7 und erläßt die zur Ausführung derselben erforderlichen Verordnungen.

§ 9. Der Fürst allein führt den Oberbefehl über das Militär.

§ 10. Der Fürst befehlt unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Inländer alle Stellen im Civil- und Militärdienst, insofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

§ 11. Der Fürst vertritt den Staat nach Außen und schließt Verträge mit fremden Regierungen.

Verträge, durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsangehörigen Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Stände.

§ 12. Der Fürst hat das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung, sowie der Amnestirung und Abolition.

Im Falle einer nach § 66 erhobenen Anklage kann derselbe dieses Recht nur mit Zustimmung der Stände ausüben.

Dem Ermessen des Fürsten bleibt es vorbehalten, in einzelnen Fällen rückständige Abgaben (mit Ausnahme der Steuern), Sporteln und sonstige Gebühren zu erlassen.

§ 13. Der Fürst nimmt seinen wesentlichen Aufenthalt im Lande. Der Sitz der Landesregierung darf nicht außer Landes verlegt werden.

§ 14. Ist der Fürst an der Ausübung der Regierung vorübergehend verhindert, so führt während dieser Verhinderung der von ihm zu ernennende Stellvertreter die Regierung nach den Bestimmungen dieser Verfassung.

§ 15. Die Regierung ist erblich in dem Mannesstamme des Waldeckischen Fürstenhauses, einschließlich dessen Gräflicher Linie, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Erlischt der Mannesstamm, so geht die Regierungsfolge auf die weibliche Linie über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletztregierenden Fürsten und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das höhere Alter. Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannesstammes in der Primogeniturordnung¹⁾.

In Ansehung des Fürstenthums Pyrmont bleibt es bei den bestehenden Verträgen.

§ 16. Der Fürst wird mit Vollendung des 21. Lebensjahres volljährig und regierungsfähig.

§ 17. Der Fürst erläßt sofort bei seinem Regierungsantritt ein Patent, in welchem er eidlich gelobt, die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und mit den Gesetzen zu regieren.

Die Urschrift dieses Patents wird in das Archiv des Landtags niedergelegt.

¹⁾ S. das fürstliche Hausgesetz vom 22. April 1857.

§ 18. Innerhalb 6 Wochen nach dem Regierungsantritt versammelt der Fürst den Landtag, der ihm die Huldigung leistet:

Der Huldigungseid lautet:

Wir schwören, dem Fürsten N. N. Treue und Gehorsam zu leisten und die Verfassung gewissenhaft zu beobachten.

§ 19. Ist der Fürst minderjährig, oder sonst dauernd verhindert, die Regierung zu führen, so tritt eine Regentschaft ein, welche nur von Einer Person geführt werden kann.

§ 20. Ist wegen der Regentschaft weder durch den Fürsten selbst, noch im Falle dessen Minderjährigkeit durch den Regierungsvorgänger, noch durch die Hausgesetze Anordnung getroffen, so gebührt dieselbe der Gemahlin, demnächst der leiblichen Mutter und in deren Ermangelung der väterlichen Großmutter des Fürsten, weiterhin aber demjenigen volljährigen Mitgliede des Fürstlichen Hauses, welches der Regierungsfolge (§ 15) am nächsten steht.

§ 21. Der Regent erläßt sofort beim Antritt der Regentschaft ein Patent, in welchem er eidlich gelobt, die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und mit den Gesetzen zu regieren.

Das Patent wird in Urschrift in das Archiv des Landtags niedergelegt.

§ 22. Der Regent versammelt innerhalb der nächsten 6 Wochen den Landtag, welcher, den Fall der Minderjährigkeit des Fürsten ausgenommen, über die Nothwendigkeit der Regentschaft Beschluß faßt.

§ 23. Die Regentschaft endet, sobald nach gehobener Nothwendigkeit derselben der Fürst die eigene Uebernahme der Regierung dem Lande durch ein Patent (§ 17) verkündet.

§ 24. Der Regent übt im Namen des Fürsten die volle Staatsgewalt, wie sie diesem selbst verfassungsmäßig zusteht.

§ 25. Der Regent, mit Ausnahme der Mutter und der väterlichen Großmutter, kann die Vormundschaft über den minderjährigen Fürsten nicht führen.

Im Uebrigen sind in Ansehung der Vormundschaft und der Erziehung des minderjährigen Fürsten die Verfügungen des lehtregierenden Fürsten, beziehungsweise die hausgesetzlichen Bestimmungen maßgebend. In Ermangelung besonderer Bestimmung hat die Vormundschaft für die Erziehung zu sorgen.

§ 26¹⁾. Die dem Staatsgrundgesetz vom 23. Mai 1849 zu § 94 beigefügte Vereinbarung über das Domanialvermögen gilt in allen ihren Theilen als von Anfang an dergestalt für aufgehoben, daß aus derselben von keiner Seite her neue oder verstärkte Rechte hergeleitet werden können, unbeschadet jedoch der gegenseitigen Rechte und Pflichten für die Zeit, in welcher das durch jene Vereinbarung eingeführte factische Verhältniß bestanden hat.

¹⁾ Dazu „Nähere Bestimmungen“ vom gleichen Tage, wie die Verfassung.

Die rechtlichen Verhältnisse des Domonialvermögens sind, soweit nicht die für die vorbehaltenene definitive Regulirung der Sache in der *U n l a g e* aufgestellten Grundzüge darüber besondere Festsetzungen enthalten, nach demjenigen Stande zu beurtheilen, in welchem sich dasselbe vor der Vereinbarung aus dem Jahre 1849 befunden hat. Die hiernach erforderliche definitive Vereinbarung soll mit den Ständen ohne Verzug getroffen werden.

§ 27. Die übrigen Verhältnisse des Fürstl. Hauses ordnen die Hausgesetze.

Dieselben sind den Ständen zur Kenntnißnahme und, soweit nach dieser Verfassung erforderlich, zu ihrer Zustimmung vorzulegen.

Titel III.

Von den Staatsangehörigen.

§ 28. Die Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen werden durch die Verfassung und die bestehenden Gesetze geregelt.

§ 29. Die persönliche Freiheit wird gewährleistet.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen dürfen Verhaftungen oder sonst Beschränkungen der persönlichen Freiheit, Haussuchungen, sowie eine Beschlagnahme von Briefen oder Papieren und Verletzung des Briefgeheimnisses stattfinden und die Staatsangehörigen in dem Rechte, zu erlaubten Zwecken sich zu versammeln und Vereine zu bilden, beschränkt werden.

§ 30. Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Gesinnungen frei zu äußern.

Die Presse darf nicht unter Censur gestellt werden.

Gegen den Mißbrauch dieser Rechte trifft das Gesetz die erforderlichen Bestimmungen.

§ 31. Alle Staatsangehörige, mit Ausnahme der Mitglieder des Fürstlichen Hauses und dessen Gräflicher Linie, sind wehrpflichtig.

Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

§ 32. Die Auswanderungsfreiheit kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht im Wege der Gesetzgebung beschränkt werden. Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

§ 33. Alle Staatsangehörige haben das Recht, unter Einhaltung des geordneten Instanzenzuges, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden und die Landesvertreter zu wenden.

§ 34. Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur auf Grund des Gesetzes gegen Entschädigung vorgenommen werden.

§ 35. Die aus dem guts- und schuhherrlichen Verbande fließenden persönlichen, d. h. nicht auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, sowie alle Gegenleistungen und Lasten, welche dem Berechtigten oblagen, bleiben ohne Entschädigung aufgehoben.

§ 36. Alle auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen sind ablösbar und es dürfen keine derartige Lasten als unablösbar wieder auferlegt werden.

Diese Bestimmung findet indessen auf die Steuerbelastung der Grundstücke keine Anwendung.

§ 37. Das Recht zur Jagd auf fremdem Grund und Boden bleibt als Grundgerechtigkeit aufgehoben und darf als solche nicht wieder eingeführt werden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausübung des Jagdrechts trifft das Gesetz.

§ 38. Der Lehnsverband ist nach näherer Bestimmung der Gesetze ablösbar.

§ 39. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im § 40 gewährleisteten Religionsfreiheit, zu Grunde gelegt.

§ 40. Die Staatsangehörigen haben volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und sind unbeschränkt in der häuslichen Uebung ihrer Religion.

Sie sind berechtigt, sich zu Religionsgenossenschaften zu vereinigen, denen die gemeinsame Religionsübung, jedoch ohne öffentlichen Character, zusteht, falls sie keine Corporationsrechte besitzen. (§ 41).

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach den Gesetzen zu bestrafen.

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntniß weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe aber keinen Abbruch thun.

In wiefern bei Religionsverschiedenheit eine bürgerliche Ehe stattfinden kann, soll durch das Gesetz bestimmt werden.

§ 41. Religionsgenossenschaften, welche Corporationsrechte noch nicht besitzen, oder sich erst neu bilden, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

§ 42. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft bleibt im Besitze und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücke und ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, ist aber den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

§ 43. Das Vermögen der Religionsgesellschaften, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten darf dem Staatsvermögen nicht einverleibt, noch überhaupt seinen bestimmungsmäßigen, allgemeinen Zwecken entzogen werden, so lange dieselben noch irgend zu erreichen sind.

Ist Letzteres nicht der Fall, so muß das Vermögen verwandten oder ähnlichen Zwecken gewidmet werden. Es bedarf hierzu indessen der Zustimmung der nach den Grundsätzen des Privatrechts zur Disposition Berechtigten, und bei Landesanstalten der Zustimmung der Stände.



§ 44. Das Unterrichts- und Erziehungsweisen steht unter der Oberaufsicht des Staats und wird durch besondere Gesetze geregelt, welche zugleich die Stellung der Kirche zur Schule, sowie die Betheiligung der Gemeinden bei der Anstellung der Volksschullehrer ordnen.

Titel IV.

Von den Gemeinden und Kreisverbänden.

§ 45. Den Orts- und Kreisgemeinden steht die freie Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten, namentlich die Wahl ihrer Vertreter und ihrer Beamten, mit Ausnahme des von dem Fürsten zu ernennenden Kreisvorstehers, sowie die Verwaltung ihres Vermögens unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates zu.

Das Nähere hierüber, sowie über die Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz.

Titel V.

Vom Landtage.

§ 46. Zur Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Rechte, namentlich des Rechts der Mitwirkung bei der Gesetzgebung (§ 6) und des Steuerbewilligungsrechts (§ 85 u. folg.) besteht, als gesetzliche Vertretung der gesammten Staatsangehörigen und des ganzen Landes, für die vereinigten Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ein gemeinsamer Landtag.

§ 47¹⁾. Derselbe tritt im Fürstenthum Waldeck zusammen.

§ 48¹⁾.

§ 49. Der Landtag besteht aus 12 Abgeordneten aus dem Fürstenthum Waldeck und 3 Abgeordneten aus dem Fürstenthum Pyrmont, welche nach näherer Vorschrift des Wahlgesetzes von den kreisweise in Wahlverbände zusammengelegten Ortsgemeinden gewählt werden.

§ 50. Personen, welche ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen, um Mitglieder des Landtags zu werden, keines Urlaubs ihrer vorgesetzten Behörde.

§ 51. Wenn ein Abgeordneter in die Dienste des Staats oder in den Hofdienst tritt, oder eine Beförderung darin annimmt, so erlischt sein Auftrag; er behält indessen seinen Sitz in der Versammlung bis zum Eintritt des Neugewählten. Seine Wiedererwählung ist nicht ausgeschlossen.

§ 52. Der Fürst beruft und schließt den Landtag.

Er hat das Recht die Stände aufzulösen. Es müssen in diesem Falle neue Wahlen angeordnet und innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach der Auflösung die neuen Stände versammelt werden.

§ 53. Vor Schließung oder unmittelbar nach Auflösung der jedesmaligen Versammlung eröffnet der Fürst dem Landtage über dessen bis dahin nicht erledigte Anträge seine Erklärung in einem Landtagsabschiede, der in die Gesefsammlung einzurüden ist.

¹⁾ Aufgehoben sind durch Gesetz vom 30. Januar 1864 die §§ 47 Abs. 2 und 3, 48, 84 und 103.

§ 54. Der Fürst kann die Stände vertagen. Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung jedoch weder den Zeitraum von zwei Monaten überschreiten, noch während derselben Diät wiederholt werden.

Auch der Landtag kann sich auf 4 Wochen vertagen.

§ 55. Der Landtag wird regelmäßig im Laufe des Monats October jeden Jahres und sonst, so oft es die Umstände erfordern, versammelt.

§ 56. Die Eröffnung und die Schließung des Landtags geschieht durch den Fürsten in Person, oder durch ein von ihm dazu beauftragtes Mitglied der Staatsregierung.

§ 57. Die Eröffnung erfolgt und der Landtag ist nur beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel sämtlicher Abgeordneten versammelt sind.

§ 58. Der Landtag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung.

§ 59. Jeder Abgeordnete leistet bei seinem Eintritt einen Eid, dem Fürsten Treue zu leisten und die Verfassung gewissenhaft zu beobachten und aufrecht zu erhalten.

Dieser Eid wird vom Präsidenten des Landtags in die Hände des Fürsten oder des dazu von ihm beauftragten Mitgliedes der Staatsregierung und von den übrigen Abgeordneten dem Präsidenten in der Versammlung abgelegt.

§ 60. Die Ständeverversammlung hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung selbst zu geben, diejenigen Punkte indessen, welche die geschäftliche Beziehung zur Staatsregierung betreffen, werden durch Ueber-einkunft geordnet.

Sie wählt ihren Präsidenten und Vicepräsidenten, sowie ihre Schriftführer, welche letztere keine Abgeordnete zu sein brauchen und im Falle sie es nicht sind, eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 61. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Geschäftsordnung bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§ 62. Die Abgeordneten stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit (§ 57) der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag für abgelehnt.

§ 63. Die Mitglieder der Staatsregierung und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Beamten haben Zutritt zu den Sitzungen des Landtags und der Ausschüsse und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

§ 64. Der Landtag kann verlangen, daß in seinen Sitzungen, wie in denen der Ausschüsse die Regierung vertreten sei.

Er ist befugt, über alle Landesangelegenheiten Auskunft zu begehren, sowie zur Aufklärung von Thatsachen und Vorbereitung seiner Berathungsgegenstände Ausschüsse niederzusetzen, welche zu ihren Sitzungen Sachverständige zuziehen können.

In unmittelbarer geschäftlicher Beziehung steht er indessen nur zur Staatsregierung und, im Falle des § 66, zu dem zur Entscheidung der Sache berufenen Gerichtshofe.

§ 65. Der Landtag ist befugt, die Vorlage von Gesetzen zu beantragen und Adressen, sowie Beschwerden und Bitten in allen Landesangelegenheiten an den Fürsten zu bringen.

§ 66. Er hat das Recht, gegen die verantwortlichen Mitglieder der Staatsregierung wegen Verfassungsverletzung, nach näherer Bestimmung des Gesetzes, Anklage zu erheben. Durch Auflösung des Landtags oder sonstigen Wechsel der Stände wird die Fortsetzung einer solchen Anklage nicht gehemmt.

§ 67. Der Landtag nimmt Petitionen an und bringt solche zur Berathung. Dieselben dürfen ihm nicht in Person überreicht, noch überhaupt Deputationen zugelassen werden.

§ 68. Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmungen in der Versammlung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinärlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden, ausgenommen bei Majestätsbeleidigungen, bei Beleidigungen gegen den Bundestag oder bei Privatinjurien.

§ 69. Der Landtag kann, wenn ein Abgeordneter an der Wahrnehmung der Geschäfte dauernd behindert ist, oder sich denselben sonst beharrlich entzieht, sowie bei unwürdigem Betragen dessen gänzlichen Austritt auf die übrige Dauer der Wahlzeit beschließen.

Ein solcher Beschluß erfordert indessen eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen sämmtlicher Landtagsmitglieder.

§ 70. Die Abgeordneten erhalten aus der Staatskasse Diäten, auf welche nicht verzichtet werden darf.

Titel VI.

Vom Staatsdienst ¹⁾.

§ 71. Alle Staatsbeamte als solche sind dem Fürsten zur besonderen Treue verpflichtet und ihm für die Erfüllung ihrer Dienstpflichten verantwortlich.

§ 72. Das Gesetz bezeichnet diejenige Behörde, welche unter dem Fürsten die obere Leitung der Regierungsgeschäfte wahrzunehmen hat und welche zugleich die besondere Verantwortlichkeit für die genaue Beobachtung der Verfassung dem Landtage gegenüber trägt.

§ 73. Auch alle übrigen Staatsdiener haben die Verfassung gewissenhaft zu beobachten und deren genaue Einhaltung im Diensteide ausdrücklich zu geloben.

Den im § 94 aufgestellten allgemeinen Grundsätzen, sowie dem gesetzlichen Gehorsam gegen die vorgesetzten Dienststellen darf hierdurch kein Eintrag geschehen.

Titel VII.

Von der richterlichen Gewalt und der Rechtspflege.

§ 74. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Fürsten durch unabhängige Gerichte ausgeübt, welche keiner andern Autorität als der

¹⁾ S. Anmerkung zu Titel II.

der verfassungsmäßigen Gesetze unterworfen sind, vorbehaltlich jedoch ihres dienstgesetzlichen Subordinationsverhältnisses gegen ihre vorgeordneten Behörden.

Patrimonialgerichte sollen nicht bestehen.

§ 75. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sind unstatthaft.

§ 76. Es soll kein privilegirter Gerichtsstand der Personen und Sachen bestehen.

Ausnahmen bezüglich des Fürstlichen Hauses und dessen Gräflicher Linie, wie in Betreff der Militärgerichtsbarkeit, bleiben der besonderen Gesetzgebung vorbehalten.

§ 77. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt oder in Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

In Betreff der Amtsjuspensionen und der Versetzung auf eine andere Stelle oder in Ruhestand bestimmt das Gesetz das Nähere.

§ 78. Das Gerichtsverfahren ist öffentlich und mündlich.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt das Gesetz.

§ 79. In Strafsachen gilt der Anklageproceß.

Schwurgerichte urtheilen in schweren Strafsachen. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

§ 80. Rechtspflege und Verwaltung bleiben getrennt und von einander unabhängig.

Die Competenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch die Gesetze bestimmt.

Ueber Kompetenzconflicte entscheidet eine nach näherer Bestimmung des Gesetzes zu berufende Behörde.

§ 81. Verwaltungsrechtspflege findet nicht statt.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§ 82. Moratorien in einzelnen Fällen dürfen nur mit Zustimmung des Landtags ertheilt werden.

Titel VIII.

Von der Finanzverwaltung.

§ 83 ¹⁾. Bei der Besteuerung soll eine Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde nicht stattfinden.

Der Besteuerung unterliegt nicht das Domanial- und Fideicommißvermögen des Fürstlichen Hauses und dessen Gräflicher Linie, soweit dasselbe bis zum Jahre 1849 die Steuerfreiheit genoh.

Auch bleiben die Mitglieder des Fürstlichen Hauses, mit Einschluß der Gräflichen Linie, von allen directen persönlichen Steuern frei.

Rücksichtlich der Besteuerung der Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Rüstergüter bleibt der Gesetzgebung das Weitere vorbehalten.

¹⁾ Vgl. hierzu die Authentische Interpretation des 2. Alinea im § 83 der Verfassungs-urkunde vom 11. Mai 1854: „Der Besteuerung unterliegt nicht das Domanial- und Fideicommißvermögen des Fürstlichen Hauses und dessen Gräflicher Linie, soweit dasselbe bis zum Jahre 1849 die Steuerfreiheit genoh.“

§ 84 ¹⁾.

§ 85. Zur Einführung neuer Steuern, sowie zur Aenderung oder Forterhebung der bestehenden, bedarf es der Zustimmung des Landtags. Der bewilligte Steuerbedarf ist jedoch nach den bestehenden Steuergesetzen aufzubringen. Auch dürfen die zu einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel nicht verweigert werden.

§ 86. Es wird eine dreijährige Finanzperiode angenommen, vor deren Beginn der Staatshaushaltsetat entworfen, mit den erforderlichen Erläuterungen und Belegen den Ständen vorgelegt und mit denselben durch ein Gesetz, im Ganzen oder Einzelnen festgestellt.

Wenn nach Ablauf der Bewilligungszeit das Zustandekommen eines neuen Finanzgesetzes aus dem einen oder andern Grunde sich verzögert, so dürfen die für den ordentlichen Staatsbedarf verwilligten Abgaben und Steuern noch sechs Monate hindurch forterhoben werden. Diese sechs Monate werden in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§ 87. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden ist. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenzen der Verwilligung erfolgen.

Die Bewilligungen dürfen nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche mit dem Wesen der vorgeschlagenen Ausgaben oder mit der Verwendung der zu verwilligenden Gelder nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen.

§ 88. Die Landesschulden sind gewährleistet und die Rechte aller Gläubiger des Staats dem besondern Schutze der Verfassung unterstellt.

Ohne Zustimmung des Landtags können neue Landesschulden, sei es durch Anleihen, durch Einführung von Kassenscheinen, oder auf sonstige Weise, nicht gemacht werden.

Als neue Schulden sind solche Vorschüsse nicht zu betrachten, welche zur Tilgung der Landesschulden gemacht werden.

Auch bedarf es der Zustimmung des Landtags nicht zur Ausstellung neuer Schuldburkunden an die Stelle älterer Obligationen, wozu die Landesparkassenscheine jedoch nicht zu rechnen, sowie über Gelder, welche aus der Kasse der Depositen- und Massengelder, aus der Brandkasse, der Staatsdienerwitwenkasse und der Landesparkasse in die Landeskasse einfließen.

§ 89. Wenn durch plötzlich eingetretene Ereignisse in Kriegszeiten außerordentliche Ausgaben und desfallige Anleihen nothwendig werden, eine schleunige Berufung des Landtags zur Bewilligung des Bedarfs aber nicht möglich ist, so können unter Verantwortlichkeit der Staatsregierung die nothwendigen Maßregeln vorgekehrt werden. Dieselben sind dem folgenden Landtage zur Prüfung und Genehmigung vorzuliegen.

¹⁾ Verfassungsgesetz vom 30. Januar 1864 § 1: „Am 1. Januar 1864 tritt die im § 84 der Verfassungs-Urkunde vom 17. August 1852 vorgesehene Vereinigung der Finanzverwaltung beider Fürstenthümer ein“. — Vgl. auch Anmerkung zu § 47.

§ 90. Zur Deckung vorübergehender Bedürfnisse, zu deren Beseitigung die Mittel der Kassen ausreichen und nur für den Augenblick nicht flüssig sind, können die erforderlichen Gelder bis zur Beseitigung der Hindernisse einstweilen aufgenommen werden.

§ 91. Nach Anleitung des Staatshaushaltsetats wird jährlich Rechnung gelegt und diese Rechnung nach erfolgter Prüfung und Feststellung dem Landtage zur Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt.

Die Resultate der Rechnung sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

T i t e l IX.

Vom Militär ¹⁾.

§ 92. Die bewaffnete Macht wird den Gesetzen des deutschen Bundes gemäß aufgestellt.

§ 93. Zur Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit, sowie zur Vollziehung der von den bürgerlichen Behörden ergangenen Verfügungen ist die bewaffnete Macht nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen und Formen und nur auf ausdrücklichen Antrag der zuständigen bürgerlichen Behörden einzuschreiten berechtigt.

Ausnahmen in letzterer Beziehung bestimmt das Gesetz.

T i t e l X.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 94. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn die ständische Zustimmung, soweit sie nach dieser Verfassung erforderlich, erteilt ist und sie in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

Im Uebrigen steht die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen nur dem Landtage zu.

§ 95. Ein Beschluß der Stände über Abänderung, Erläuterung und Ergänzung der Verfassung erfordert zu seiner Gültigkeit, daß er in zwei Sitzungen, zwischen denen ein Zeitraum von mindestens 3 Tagen liegt, berathen und jedesmal mit einer Mehrheit von zwei Drittel der verfassungsmäßigen Zahl (§ 49) der Stände gefaßt werde.

§ 96. Nur im Falle eines Krieges oder Aufruhrs kann, nach näherer Bestimmung des Gesetzes, ein Ausnahmezustand eingeführt werden.

§ 97. Soweit durch allgemeine Bundesgesetze und Beschlüsse Abänderungen dieser Verfassung nöthig werden, sind solche auf verfassungsmäßigem Wege auszuführen.

§ 98. Soweit einzelne Gesetze oder einzelne gesetzliche Bestimmungen mit dieser Verfassung im Widerspruch stehen und ein Anderes nicht ausdrücklich verordnet ist, sind dieselben aufgehoben.

¹⁾ Vgl. hierzu die Militär-Konvention zwischen Preußen und Walbed vom 24. November 1877.



Titel XI.

Vorübergehende Bestimmungen.

§ 99. Die allgemeine Strafgesetzgebung soll alsbald einer Revision unterworfen werden. Bei derselben darf die Strafe des bürgerlichen Todes, des Prangers, der Brandmarfung, der körperlichen Züchtigung und der Vermögensentziehung, sowie Abbitte und der Zwang zur Ehrenklärung nicht wieder eingeführt werden.

Bis dahin bleiben die Bestimmungen des § 8 des Staatsgrundgesetzes vom 23. Mai 1849 als Specialgesetz in Kraft.

§ 100. Zu den nach § 29 erforderlichen Gesetzen sollen die Entwürfe wo möglich schon dem nächsten, jedenfalls aber dem darauf folgenden ordentlichen Landtage vorgelegt werden.

Inzwischen treten, soweit die neuere Gesetzgebung nicht ausreicht, die vor dem Erlaß des Staatsgrundgesetzes vom 23. Mai 1849 bestehenden gemeinrechtlichen, beziehungsweise landesgesetzlichen Bestimmungen in Geltung.

§ 101. Bis zur definitiven Einsetzung der im § 80 erwähnten besonderen Behörde zur Entscheidung der Kompetenzconflicte, worüber gleichfalls wo möglich schon dem nächsten, jedenfalls aber dem darauf folgenden ordentlichen Landtage Vorlage gemacht werden soll, wird im Wege provisorischer Verordnung eine zu gleicher Zahl aus Justiz- und Verwaltungsbeamten bestehende Commission ernannt werden, welche mit richterlicher Unabhängigkeit und Selbstständigkeit ihren Rechtspruch lediglich den bestehenden Gesetzen zu entnehmen hat.

Der Vorsitzende der Staatsregierung und des Obergerichts gehören dieser Commission vermöge ihres Amtes an; die übrigen Mitglieder werden auf die Dauer des Provisorii ernannt.

§ 102. So lange noch eine entsprechende anderweite Regelung der Kirchen- und Schulverhältnisse nicht erfolgt ist, bewendet es bei den bestehenden Kirchenverfassungen und Schulgesetzen.

§ 103 ¹⁾.

Das Staatsgrundgesetz vom 23. Mai 1849 tritt hiermit außer Geltung.

Gegeben Arolsen am 17. August 1852.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp C. Bauer.

Bekanntmachung,

betreffend den zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont am 2. März 1887 abgeschlossenen Vertrag wegen Fortführung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont durch Preußen.

Der nachstehende, von Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont ratifizierte Vertrag vom 2. März d. J., betreffend die Fortführung der Verwaltung

¹⁾ § 103 aufgehoben; vgl. Anmerkung zu § 47.



der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont durch Preußen, welcher die im Artikel 11 vorbehaltene Zustimmung der beiderseitigen Landesvertretungen erhalten hat, wird nebst dem Schlußprotokolle von demselben Tage hierdurch veröffentlicht.

Arosfen den 11. Juni 1887.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, von dem Wunsche geleitet, den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont auch fernerhin eine Erleichterung der ihnen durch ihre Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche auferlegten Lasten zu verschaffen, haben beschlossen, zu diesem Behufe an Stelle des am 31. December 1887 ablaufenden Vertrages vom 24. November 1877 einen neuen Vertrag abzuschließen und demgemäß bevollmächtigt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
den Geheimen Finanzrath Paul Lehnert und
den Legationsrath Walter Freiherrn von Wangenheim;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:
den Landesdirektor der Fürstenthümer Johannes von Saldern und
den Rabinetsrath Ferdinand Freiherrn von Winzingerode,
welche nach Austausch ihrer gut und richtig befundenen Vollmachten sich über nachstehende Artikel geeinigt haben:

Art. 1. Preußen führt die von ihm übernommene innere Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont fort.

Ausgeschlossen und somit Seiner Durchlaucht dem Fürsten vorbehalten bleibt diejenige Verwaltung, welche dem Fürstlichen Consistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde zusteht.

Art. 2. Die Verwaltung wird Namens Seiner Durchlaucht des Fürsten in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen der Fürstenthümer geführt.

Art. 3. Preußen bezieht die gesammten Landeseinnahmen der Fürstenthümer und bestreitet die sämmtlichen Landesausgaben mit Ausschluß der Ausgaben für das Consistorium in dessen Eigenschaft als Oberkirchenbehörde. Diese letzteren Ausgaben werden für die Dauer des Vertrages von Seiner Durchlaucht dem Fürsten bestritten.

Art. 4. Seine Majestät der König von Preußen übt bezüglich der inneren Verwaltung der Fürstenthümer die volle Staatsgewalt, wie sie Seiner Durchlaucht dem Fürsten verfassungsmäßig zusteht. Letzterem bleibt jedoch das Begnadigungsrecht in den verfassungsmäßigen und gesetzmäßigen Grenzen, sowie das Recht der Zustimmung zu Verfassungsänderungen und Gesetzen, insoweit sie nicht die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden (Artikel 6) betreffen, vorbehalten.

Art. 5. An der Spitze der Verwaltung der Fürstenthümer steht ein von Seiner Majestät dem Könige zu ernennender Landesdirektor,

welcher die verfassungsmäßig der Landesregierung obliegende Verantwortung übernimmt.

Art. 6. Preußen ist berechtigt, die Justiz- und Verwaltungsbehörden nach eigenem Ermessen anderweitig zu organisiren. Die Befugnisse der Behörden höherer Instanzen können Preussischen Behörden übertragen werden.

Art. 7. Die sämmtlichen Staatsbeamten werden von Preußen ernannt und leisten Seiner Majestät dem Könige den Diensteid. Sie haben, einschließlich des Landesdirektors, die Verfassung der Fürstenthümer gewissenhaft zu beobachten und deren genaue Einhaltung ausdrücklich zu geloben.

In den Diensteid des Landesdirektors wird das Gelöbniß aufgenommen, in Bezug auf die Seiner Durchlaucht dem Fürsten in den Artikeln 4 und 8 dieses Vertrages vorbehaltenen Rechte Höchstdemselben treu und gehorsam zu sein.

Die Uebernahme eines Waldeckischen Beamten in den Preussischen Staatsdienst oder eines Preussischen Beamten in den Waldeckischen Staatsdienst wird als Veretzung innerhalb desjenigen Staates behandelt, in dessen Dienst der Beamte übernommen wird.

Bei Feststellung des Dienstalters und bei Berechnung der Dienstzeit der Beamten werden denselben die von ihnen in dieser Hinsicht in dem anderen Staate bereits erworbenen Ansprüche voll in Anrechnung gebracht.

Art. 8. Seine Durchlaucht der Fürst übt die Ihm verbleibende Vertretung des Staats nach Außen durch den Landesdirektor und unter dessen Verantwortlichkeit.

Die entstehenden Kosten werden, wie bisher, aus der Landeskasse bestritten.

Art. 9. Die Verwaltung des in dem Reccesse vom 16. Juli 1853 ic. bezeichneten Domanialvermögens steht Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu. Für diese Verwaltung findet eine Mitbenutzung der Landesdienststellen nicht statt.

Die Erträgnisse des Domanialvermögens verbleiben Seiner Durchlaucht dem Fürsten.

Einen Geldbeitrag zu den Landesausgaben leistet das Domanium nicht; ebensowenig wird aber auch für den Unterhalt Seiner Durchlaucht des Fürsten und des Fürstlichen Hauses oder zu Reparatur- oder Neubauten Fürstlicher Schlösser oder für das Consistorium als Oberkirchenbehörde ein Zuschuß aus Landesmitteln gewährt.

Im Uebrigen werden die den Ständen der Fürstenthümer hinsichtlich des Domanialvermögens rechtmäßig zustehenden Rechte durch die gegenwärtige Uebereinkunft nicht berührt.

Seine Durchlaucht der Fürst verzichtet auf alle Zuschüsse, welche Er für die Zeit vom 1. Januar 1878 bis zum 31. December 1887 nach dem Vertrage vom 24. November 1877 aus Landesmitteln für Sich und Sein Haus oder zu Schloßbauten ic. zu fordern berechtigt sein würde. Andererseits wird auf alle Geldbeiträge verzichtet, welche auf Grund des vorerwähnten Vertrages für die gedachte Zeit aus den Domanial-

einkünftigen zu Landesausgaben zu beanspruchen sein würden. Es bleiben also aus der erwähnten Zeit keinerlei Forderungen bestehen, welche von dem einen Theil gegen den anderen auf Grund des Vertrages vom 24. November 1877 noch geltend zu machen wären.

Art. 10. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1888 ab in Kraft und gilt so lange, als sie nicht von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige oder Seiner Durchlaucht dem Fürsten gekündigt wird. Die Kündigung muß mindestens zwei Jahre vor der beabsichtigten Auflösung des Vertrages, welche jedoch nicht vor dem 1. Januar 1898 erfolgen darf, erklärt werden.

Art. 11. Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und der Austausch der Ratifications-Urkunden nach erfolgter Zustimmung der beiderseitigen Landesvertretungen sobald als möglich in Berlin bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und unterschrieben.

Berlin, den 2. März 1887.

(L. S.) gez.: Paul Lehnert.

(L. S.) gez.: Walter Frhr. von Wangenheim.

(L. S.) gez.: Johannes von Saldern.

(L. S.) gez.: Ferdinand Frhr. von Winkingerode.

Schluß-Protokoll.

Berlin den 2. März 1887.

Bei Unterzeichnung des Vertrages, betreffend die Fortführung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck-Pyrmont durch Preußen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

- 1) Alle in rechtsbeständiger Weise auf die Staats-Kasse Waldeck-Pyrmonts übernommenen Verbindlichkeiten werden während der Vertragsdauer von Preußen erfüllt.
- 2) Seine Durchlaucht der Fürst wird von dem Ihm in Artikel 4 des Hauptvertrages vorbehaltenen Rechte der Zustimmung zu den Gesetzen keinen der Preußischen Verwaltung hinderlichen Gebrauch machen.

Die Person des anzustellenden Landesdirektors wird vor dessen Berufung Seiner Durchlaucht dem Fürsten namhaft gemacht werden. Wird die Anstellung beanstandet, so werden zwei andere Personen namentlich bezeichnet werden, zwischen denen Seine Durchlaucht der Fürst binnen Monatsfrist eine Wahl treffen wird.

- 3) Die Waldeckischen Staatsdiener können auf ihren Wunsch nach Maßgabe der in Preußen hinsichtlich der Befähigung zu den betreffenden Aemtern geltenden Vorschriften in den Preussischen Staatsdienst übernommen werden.

Den in den Preussischen Staatsdienst übertretenden Beamten bleibt es überlassen, ihr Verhältniß zu der Waldeckischen Staatsdiener-Wittwen-Kasse in Ansehung desjenigen Gehaltbezuges, mit welchem sie in dieselbe aufgenommen sind, aufrecht zu erhalten.

Die Waldeckische Staatsdiener-Wittwen-Kasse bleibt bestehen und wird, den bestehenden Vorschriften gemäß, weiter fortverwaltet.

Neu anzustellende Hofbeamte, Domanialdiener, Geistliche und Lehrer sind auch ferner nach den bestehenden Bestimmungen an der Staatsdiener-Wittwen-Kasse Theil zu nehmen berechtigt.

Die Verzinsung der betreffenden Gründungs-Kapitale wird, soweit sie aus der Waldeckischen Landes-Kasse zu erfolgen hat, während der Vertragsdauer von Preußen geleistet.

- 4) Der Landesdirektor wird in Arolsen seinen Amtssitz haben. Das Landes-Gymnasium und die damit verbundene Realschule werden erhalten werden. Für die Erhaltung und Beförderung der Pferdezucht wird Preußen wie bisher Sorge tragen.

- 5) Seine Durchlaucht der Fürst verpflichtet sich die zum Domanialeigenthum gehörigen, gegenwärtig zu Landeszwecken benützten Immobilien auch ferner zu diesem Behufe zu belassen.

Die im Separatprotokolle zu §. 10 des Reccesses vom 16. Juli 1853 sub III C erwähnten Verpflichtungen des Domaniums bezüglich der Chaussée- und Brückenbauten, sowie der Kreisstrafen bleiben bestehen.

Die Bestimmungen in §. 5 des Gesetzes vom 30. Januar 1864 wegen jährlicher Verwendung von 12 000 Mark zu den Pyramonter Kur- und Bade-Anstalten wird durch gegenwärtiges Abkommen nicht berührt.

Die Befugniß der Domaniilverwaltung zur zwanglichen Beibehaltung der Domonial-Prästande bleibt bestehen.

Das Archiv und die Regierungs-Bibliothek werden in der bisherigen Weise von der Domonial- und Landes-Verwaltung gemeinschaftlich benutzt und verwaltet.

- 6) Die Landesverwaltung wird dem Fürstlichen Consistorium Behufs Durchführung seiner Anordnungen wie bisher den erforderlichen Beistand leisten.
- 7) Sämmtliche dem Waldeckischen Lande früher gehörige und nach dem Uebereinkommen vom 18. Juli 1867 auf Preußen übergegangene Mobilien und Moventien verbleiben im Eigenthum Preußens. Eine Vergütung des Werthes findet nicht statt.
- 8) Für den Fall, daß bei Ablauf des gegenwärtigen Vertrages eine Erneuerung desselben nicht eintreten sollte, gelten folgende Bestimmungen:



- a. den in den Fürstenthümern befindlichen Justiz- und Verwaltungs-Beamten bleibt es überlassen, ob sie im Walbedischen Staatsdienste verbleiben, oder ob sie mit Bewilligung Preußens in den Preußischen Staatsdienst übertreten wollen.

Diejenigen Beamten, welche in den Preußischen Staatsdienst übertreten wollen, sollen jedoch, sofern dies von Seiner Durchlaucht dem Fürsten gewünscht werden sollte, gehalten sein, für die Dauer von zwei Jahren gegen Fortgewährung der bezogenen Kompetenzen noch im Walbedischen Staatsdienste zu verbleiben.

- b. die auf Grund der Nummer 8 des Schlußprotokolls vom 18. Juli 1867 in das Eigenthum Preußens übergegangenen Mobilien und Moventien werden der Walbedischen Verwaltung eigenthümlich überlassen und werden dem Werthe nach in derselben Weise abgeschätzt, wie dies in Nummer 8 jenes Schlußprotokolls bestimmt ist. Stellt sich dabei heraus, daß der Werth derselben den Werth der an Preußen abgetretenen Gegenstände nach der für diese letzteren früher stattgehabten Werthsermittlung, welche hierfür maßgebend bleiben soll, übersteigt, so ist die Differenz an Preußen herauszuzahlen, entgegengesetzten Falles aber der Minderwerth von Preußen an Walbed zu vergüten.

Gegenwärtiges, den hohen kontrahirenden Theilen vorzulegendes Protokoll soll als durch die Ratifikation des Hauptvertrages mitratificirt angesehen werden.

(L. S.) gez.: Paul Lehnert.

(L. S.) gez.: Walter Frhr. von Wangenheim.

(L. S.) gez.: Johannes von Saldern.

(L. S.) gez.: Ferdinand Frhr. von Winkingerode.

23. Königreich Württemberg.

Zur Zeit der Auflösung des alten Deutschen Reiches stand das durch Art. VII des Preßburger Friedens vom 5. Oktober 1805 zum Königreich erhobene Herzogtum Württemberg infolge der im selben Jahre erfolgten Beseitigung der altständischen Verfassung unter absoluter Herrschaft seines Königs. Die Vereinigung von Alt- und Neu-Württemberg zu einem Ganzen wurde durch möglichst gleichartige Organisation der Gerichte und der Verwaltungsbehörden, durch Anwendung derselben Rechtsnormen im Gebiete des öffentlichen und Privatrechts immer mehr zur Durchführung gebracht. Die legislativen Neuerungen sollten im Kgl. Hausgesetz vom 1. Januar 1808 ihre monarchische Spitze erhalten. Die neue Staatsordnung blieb jedoch nur von kurzer Dauer. Mit dem Zusammenbruche der Napoleonischen Gewaltherrschaft konnte auch das absolute System in Württemberg sich nicht länger behaupten. Friedrich I. mußte den Anforderungen der Zeit Rechnung tragen, und er erklärte daher am 11. Januar 1815 seinem Staate eine angemessene Verfassung und ständische Repräsentation geben zu wollen. Die auf den 15. März berufene, in ihrer Zusammensetzung von der Alt-Württembergischen wesentlich verschiedene Ständeversammlung lehnte jedoch die nach französischem Muster entworfene Verfassungsurkunde einstimmig ab und wollte nur auf Grund der Alt-Württembergischen Verfassung in Verhandlung treten. Darauf erkannte die Regierung die rechtliche Gültigkeit der alten Verfassung wohl für das ehemalige Herzogtum Württemberg an, leugnete aber dieselbe hinsichtlich der neu erworbenen Lande und legte zugleich 14 Artikel vor, auf deren Grundlage eine den Zeitverhältnissen entsprechende Verfassung für das ganze Land aufgerichtet werden sollte. Die Beratungen führten jedoch zu keinem Resultate und erst dem Nachfolger des ersten Königs, Wilhelm I., gelang es nach jahrelangen Verhandlungen, die Verfassung vom 25. September 1819 zu vereinbaren, die seither die Grundlage des öffentlichen Rechts im Königreiche Württemberg ausmacht. Durch das Gesetz vom 1. Juli 1849 wurde an die Stelle der bisherigen, aus zwei Kammern bestehenden Ständeversammlung eine Versammlung von Volksvertretern zur Beratung einer Revision der Verfassung berufen, deren Tätigkeit sich aber auch auf alle diejenigen



Geschäfte erstrecken sollte, welche entweder von der Regierung an sie gebracht, oder von der Versammlung selbst durch eine Majorität von zwei Dritteln als dringlich und unaufschiebbar erkannt würden.

Die Regierung löste diese Kammer durch Verordnung vom 6. November 1850 auf und stellte den alten Rechtszustand wieder her. Die seither in der Verfassungsurkunde eingetretenen Änderungen betreffen vornehmlich: die Übertragung bestimmter Befugnisse vom Geheimenrat auf das durch das Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1876 gebildete Staatsministerium; das obersthöheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen; die Zusammensetzung und erweiterte Kompetenz der Kammern (Gesetz vom 31. Dezember 1861, 26. März 1868 und 16. Juli 1906); die Inkompatibilität, die Öffentlichkeit der Sitzungen beider Häuser, das Recht des Gesetzesvorschlages und die Immunität der Ständemitglieder (Gesetz vom 23. Juni 1874). Auf Grund von Art. 3 dieses Gesetzes regelt jede Kammer selbst innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken ihre Geschäftsordnung. Die der Kammer der Standesherrn zerfällt in zwei Teile: Äußere Geschäftsordnung vom 23. Oktober 1841 mit Normen über die Konstituierung des Hauses, über das Verhältnis der einzelnen Kammern zur Regierung und zueinander; — und Innere Geschäftsordnung vom 21. Juni 1876 über das Legitimationsverfahren und den inneren Geschäftsgang. Die Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten wurde festgestellt durch die Beschlüsse vom 19. und 24. Juni 1875. — Für die in den §§ 177, 181 und 183 der Verfassungsurkunde vorgesehene „Vertrauliche Vereinigung“ beider Kammern zum Zweck einer Ausgleichung verschiedener Ansichten und zur Beratung der Abgabenverwilligung enthält § 9 der Geschäftsordnung der Kammer der Standesherrn regulierende Bestimmungen. Nach Inhalt derselben kann „der Zusammentritt beider Kammern zu vertraulichen Besprechungen, so oft es dieselben für dienlich erachten, zufolge freiwilliger Entschließung beider Kammern geschehen, mit Ausnahme der in den §§ 181 und 183 der Verfassungsurkunde v o r g e s e h e n e n Fälle. Mit der Einladung zu einer solchen Besprechung wird die Anzeige des Gegenstandes derselben und die abschriftliche Mitteilung des sie veranlassenden Antrages verbunden.“ Der Präsident derjenigen Kammer hat in der Versammlung die Proposition zu machen, von welcher die Einladung zu dieser Besprechung ausging. Von dieser Art der vertraulichen Besprechungen ohne Protokollführung und Beschlußnahme unterscheidet sich wesentlich die im deutschen Verfassungsrechte seltener „förmliche Vereinigung“ beider Kammern nach §§ 160, 190, 191, 196 der Verfassungsurkunde, worüber die §§ 3—8 der genannten Geschäftsordnung ausführliche Vor-

Schriften enthalten. Darnach hat der Präsident der Ersten Kammer die Sitzung zu eröffnen und zu schließen; er macht die Proposition und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und des Anstands. Der Präsident der Zweiten Kammer leitet die Verhandlungen. Im Verhinderungsfalle übernehmen diese Verrichtungen die Ersatzfunktionäre der betreffenden Kammer. — Die Organisation der Verwaltung und der Verwaltungsjurisdiktion ruht auf der Verfassung von 1819 und dem Württembergischen Verwaltungsedikt vom 1. März 1822. Sie hat seitdem mit Ausnahme der durch das Gesetz vom 6. Juli 1849 in einigen Punkten modifizierten Organisation der Gemeindebehörden keine wesentlichen Änderungen erfahren. Das Gesetz vom 16. Dezember 1876 über die Verwaltungsrechtspflege hat nach v. Sarwey¹⁾ nur die in Württemberg seit 1819 bestehende Institution auf den Prinzipien, welche die Rechtsprechung des Geheimen Rats herausgebildet hat, folgerichtig entwickelt und ist zum Teil nur eine Kodifikation der von der Praxis befolgten Grundsätze gewesen. — Württembergs Anschluß an das neu gegründete Deutsche Reich vollzog sich wie bei den übrigen süddeutschen Staaten in Anlehnung an das mit Preußen nach den Kriegsergebnissen des Jahres 1866 (am 13. August) geschlossene Schutz- und Trugbündnis und mittels des Vertrages vom 8. Juli 1867. Am 25. November 1870 erfolgte zu Berlin der Abschluß des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen einerseits und Württemberg andererseits, womit Württemberg auf Grund der in Versailles gepflogenen Verhandlungen mit zahlreichen erwirkten Sonderrechten der Verfassung des Deutschen Bundes beitrug. Die im XI. Abschnitt derselben enthaltenen, auf das Heerwesen bezüglichen Vorschriften kommen in Württemberg nur nach Maßgabe und näherer Bestimmung der am 21./25. November 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Württemberg geschlossenen Militärkonvention in Anwendung. Das Königreich ist im Bundesrate des Deutschen Reiches durch vier Stimmen, im Reichstage durch 17 Abgeordnete vertreten.

Verfassungsurkunde vom 25. September 1819.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Thun kund und zu wissen für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät und Gnaden haben schon im Jahre 1815 auf die Errichtung einer Staats-Grund-

¹⁾ v. Sarwey: Das öffentliche Recht und die Verwaltungsrechtspflege. Tübingen 1880. S. 255.

Verfassung für das gesamte Königreich Württemberg ernstlichen Bedacht genommen, und zu diesem Ende mit den zu einer Stände-Versammlung einberufenen Fürsten, Grafen, Edelleuten, Geistlichen beider Haupt-Confessionen und den von einigen Städten, auch sämtlichen Oberamts-Bezirken gewählten Abgeordneten Unterhandlungen eröffnen lassen, welche unter U n s e r e r Regierung bis in das Jahr 1817 fortgesetzt wurden.

Wiewohl damals der gewünschte Zweck nicht zu erreichen gewesen, so haben W i r denselben dennoch unverrückt im Auge behalten, und um einestheils den U n s, als einem Gliede des deutschen Bundes, obliegenden Verbindlichkeiten zu Erfüllung des XIII. Artikels der Bundes-Akte, andertheils den Wünschen und Bitten U n s e r e r getreuen Unterthanen um endliche Begründung des öffentlichen Rechtszustandes, übereinstimmend mit U n s e r e r eigenen Ueberzeugung, zu entsprechen, eine neue Stände-Versammlung auf den 13. Juli gegenwärtigen Jahres in U n s e r e Residenz-Stadt Ludwigsburg berufen.

Nachdem nun über den Entwurf einer den früheren vertrags- und gesetzmäßigen Rechten und Freiheiten U n s e r e s alten Stammlandes, so wie der damit vereinigten neuen Landestheile, zugleich aber auch den gegenwärtigen Verhältnissen möglichst angemessenen, Grund-Verfassung die von der Stände-Versammlung hiezu besonders gewählten Mitglieder sich mit den von U n s ernannten Commissarien vorläufig beredet haben, und die hierüber erstatteten Berichte einerseits von U n s in U n s e r e m Geheimen Rathe, andererseits von der vollen Stände-Versammlung vollständig und sorgfältig geprüft und erwogen, sodann die gesamten Wünsche U n s e r e r getreuen Stände U n s vorgelegt worden sind: so ist endlich durch höchste Entschliebung und allerunterthänigste Gegen-Erklärung eine vollkommene beiderseitige Vereinigung über folgende Punkte zu Stande gekommen:

I. K a p i t e l.

Von dem Königreiche.

§ 1. Sämtliche Bestandtheile des Königreichs sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an Einer und derselben Verfassung vereinigt.

§ 2. Würde in der Folgezeit das Königreich einen neuen Landeszuwachs durch Kauf, Tausch, oder auf andere Weise erhalten; so wird derselbe in die Gemeinschaft der Verfassung des Staates aufgenommen.

Als Landeszuwachs ist alles anzusehn, was der König nicht bloß für Seine Person, sondern durch Anwendung der Staatskräfte, oder mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß es einen Bestandtheil des Königreichs ausmachen soll, erwirbt.

Sollte ein unabwendbarer Nothfall die Abtretung eines Landestheiles unvermeidlich machen, so ist wenigstens dafür zu sorgen, daß den Eingefessenen des getrennten Landestheiles eine hinlängliche Zeitfrist gestattet wird, um sich anderwärts im Königreiche mit ihrem Eigenthume niederlassen zu können, ohne in Veräußerung ihrer Liegenschaften über-



eilt, oder durch eine auf das mitzunehmende Vermögen gelegte Abgabe, oder sonst auf andere Weise belästigt zu werden.

§ 3. Das Königreich Württemberg ist ein Theil des deutschen Bundes; daher haben alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmässigen Verhältnisse Deutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündet sind, auch für Württemberg verbindende Kraft. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zu Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmässige Mitwirkung der Stände ein.

II. Kapitel.

Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverwesung.

§ 4. Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverleßlich.

§ 5. Der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen.

§ 6. Der Sitz der Regierung kann in keinem Falle außerhalb des Königreichs verlegt werden.

§ 7. Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Lineal-Erbfolge nach dem Erstgeburtsrechte bestimmt. Erlischt der Mannsstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und bei gleichem Verwandtschafts-Grade das natürliche Alter den Vorzug gibt. Jedoch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden königlichen Hauses das Vorrecht des Mannsstammes wieder ein.

§ 8. Die Fähigkeit zur Thronfolge, setzt rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen, mit Bewilligung des Königes geschlossenen Ehe voraus.

§ 9. Die Volljährigkeit des Königes tritt mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre ein.

§ 10. Der Huldigungs-Eid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wann Er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landes-Verfassung bei Seinem königlichen Worte zugesichert hat.

§ 11. Ist der König minderjährig, oder aus einer andern Ursache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert; so tritt eine Reichs-Verwesung ein.

§ 12. In beiden Fällen wird die Reichs-Verwesung von dem, der Erbfolge nach, nächsten Agnaten geführt. Sollte kein dazu fähiger Agnat vorhanden seyn, so fällt die Regentschaft an die Mutter, und nach dieser an die Großmutter des Königes von väterlicher Seite.



§ 13 ¹⁾. Sollte sich bei einem zunächst nach dem regierenden Könige zur Erbfolge bestimmten Familien-Gliede eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit zeigen, welche demselben die eigene Verwaltung des Reichs unmöglich machen würde; so ist noch unter der Regierung des Königes durch ein förmliches Staats-Gesetz über den künftigen Eintritt der gesetzmäßigen Reichs-Verwesung zu entscheiden.

Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfall der Thronfolge durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Reiches abgehalten seyn, ohne daß schon früher die oben bestimmte Vorsehung getroffen wäre; so soll längstens binnen Jahresfrist in einer von dem Staatsministerium zu veranlassenden Versammlung sämtlicher im Königreich anwesenden volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des königlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten des Staatsministeriums, durch einen nach absoluter Stimmen-Mehrheit zu fassenden Beschluß, mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regentschaft entschieden werden.

§ 14. Der Reichsverweser hat eben so, wie der König, den Ständen die Beobachtung der Landes-Verfassung feierlich zuzusichern.

§ 15 ¹⁾. Der Reichs-Verweser übt die Staats-Gewalt in dem Umfange, wie sie dem Könige zusteht, im Namen des Königes verfassungsmäßig aus; daher steht auch das Staatsministerium zum Reichs-Verweser in demselben Verhältnisse, wie zu dem regierenden Könige.

Es kann aber der Reichs-Verweser keine Ständes-Erhöhungen vornehmen, keine neuen Ritter-Orden und Hofämter errichten. Jede während einer Reichs-Verwesung verabschiedete Abänderung eines Verfassungspunktes gilt nur auf die Dauer der Regentschaft. Auch können die dem Reiche heimgefallenen Lehen während der Regentschaft nicht wieder verliehen werden.

§ 16 ¹⁾. In Ermangelung einer von dem Könige getroffenen, und dem Staatsministerium bekannt gemachten Anordnung gebührt die Erziehung des minderjährigen Königes der Mutter, und, wenn diese nicht mehr lebt, der Großmutter von väterlicher Seite; jedoch kann die Ernennung der Erzieher und Lehrer und die Festsetzung des Erziehungs-Planes nur unter Rücksprache mit dem Vormundschafts-Rathe geschehen, welcher sich aus den Mitgliedern des Staatsministeriums unter dem Vorstehe des Reichsverwesers bildet, so, daß Letzterer bei den deshalb zu fassenden Beschlüssen eine mitzuzählende, und im Falle einer Stimmen-Gleichheit eine entscheidende Stimme hat. Bei einer Verschiedenheit der Ansichten hat der Vormundschafts-Rath die Entscheidung; auch liegt diesem nach dem Ableben der Mutter und der Großmutter, die Sorge für die Erziehung des minderjährigen Königes allein ob.

§ 17. Die Reichs-Verwesung hört auf, sobald der König das Alter der Volljährigkeit erreicht hat, oder sonst das bisherige Hinderniß seiner Selbst-Regierung gehoben ist.

¹⁾ In den §§ 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 16 wurde durch Gesetz vom 15. Juli 1911 der Geheime Rat durch das Staatsministerium ersetzt und im § 15 Abs. 2 eine darauf bezügliche Textkürzung vorgenommen.

§ 18. Die Verhältnisse der Mitglieder des königlichen Hauses zum Könige, als Oberhaupt der Familie, und unter sich, werden in einem eigenen Haus-Gesetze bestimmt ¹⁾.

III. Kapitel.

Von den allgemeinen Rechts-Verhältnissen der Staats-Bürger.

§ 19. Das Staatsbürgerrecht wird theils durch Geburt, wenn bei ehelich Geborenen der Vater, oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, theils durch Aufnahme erworben. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Weisig-Rechtes erhalten habe. Außerdem erfolgt durch die Anstellung in dem Staatsdienste die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur auf die Dauer der Dienstzeit.

§ 20. Der Huldigungs-Eid ist von jedem gebornen Württemberger nach zurückgelegtem sechzehnten Jahre, und von jedem neu Aufgenommenen bei der Aufnahme abzulegen.

§ 21. Alle Württemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und eben so sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staats-Lasten verbunden, so weit nicht die Verfassung eine ausdrückliche Ausnahme enthält; auch haben sie gleichen verfassungsmäßigen Gehorsam zu leisten.

§ 22. Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden.

§ 23. Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes, und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden in letzterer Hinsicht keine andere, als die durch die Bundes-Acte und die bestehenden Gesetze begründeten Ausnahmen Statt ²⁾.

Ueber das Recht, Waffen zu tragen, wird ein Gesetz die nähere Bestimmung geben.

§ 24. Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denk-Freiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungs-Freiheit.

§ 25. Die Leib-Eigenschaft bleibt für immer aufgehoben.

§ 26. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, und anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als Einmal vier und zwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

§ 27 ³⁾. Jeder, ohne Unterschied der Religion, genießt im Königreiche ungestörte Gewissens-Freiheit.

Die staatsbürgerlichen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse.

¹⁾ Die im § 18 enthaltene Zusage wurde durch das königliche Hausgesetz vom 8. Juni 1828 erfüllt. S. bei H. Sch ul z e, Hausgesetze S. 512 ff.

²⁾ An die Stelle der Bundesacte treten: Militär-Konvention vom 21./25. November 1870; Reichs-Militär-gesetz vom 2. Mai 1874.

³⁾ § 27 Abs. 2 neu gefaßt durch Gesetz vom 31. Dezember 1861.

§ 28. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange statt, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze.

§ 29. Jeder hat das Recht, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In- und Auslande auszubilden, mithin auch auswärtige Bildungs-Anstalten in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften zu besuchen.

§ 30 ¹⁾. Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum und andere Rechte für allgemeine Staats- oder Korporationszwecke abzutreten, ehe über die Nothwendigkeit in dem gesetzlich bestimmten Verfahren von der zuständigen Behörde entschieden und volle Entschädigung geleistet worden ist. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung, und will sich der Eigenthümer bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen, so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen.

Den politischen Gemeinden sind bezüglich der Zulässigkeit der Zwangsentziehung die Kirchengemeinden gleichgestellt.

§ 31. Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien können nur zu Folge eines Gesetzes, oder mit besonderer, für den einzelnen Fall gültiger, Bestimmung der Stände ertheilt werden.

Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren ausschließlichen Benützung bis auf die Dauer von zehn Jahren zu belohnen.

§ 32. Jedem Staatsbürger steht frei, aus dem Königreiche, ohne Bezahlung einer Nachsteuer, auszuwandern, so bald er dem ihm vorgesehnten Beamten von seinem Vorsatze die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtet, und hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen, und eben so lange in Hinsicht auf die vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle.

§ 33. Durch den Wegzug verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder.

Das Vermögen derjenigen Kinder, welche nicht mit den Eltern auswandern, wird im Lande zurückbehalten.

§ 34. Wer ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechtes in auswärtige Staatsdienste tritt, wird desselben verlustig.

§ 35. Wer in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein Württembergisches Staatsbürgerrecht nur mit königlicher Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten, daß er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leistet.

§ 36. Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staats-Behörde oder Verzögerung der Entscheidung, bei

¹⁾ § 30 neu gefaßt durch Gesetz vom 20. Dezember 1888.

der unmittelbar vorgelegten Stelle schriftliche Beschwerde zu erheben, und nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen.

§ 37. Wird die angebrachte Beschwerde von der vorgelegten Behörde ungegründet gefunden, so ist letztere verpflichtet, den Beschwerdeführer über die Gründe ihres Urtheils zu belehren.

§ 38 ¹⁾. Glaubt der Beschwerdeführer sich auch bei der Entscheidung der obersten Staats-Behörde nicht beruhigen zu können; so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen. Haben sich diese überzeugt, daß jene Stufen-Folge beobachtet worden, und die Beschwerde eine Berücksichtigung verdiene; so ist ihnen auf ihr Verlangen von dem königlichen Staatsministerium die nöthige Auskunft über den Gegenstand zu ertheilen.

§ 39. Der ritterschaftliche Adel des Königreichs bildet zum Behuf der Wahl seiner Abgeordneten in die Stände-Versammlung und der Erhaltung seiner Familien in jedem der vier Kreise eine Körperschaft.

§ 40. Die Aufnahme in eine dieser Körperschaften hängt von ihrer Zustimmung und der Genehmigung des Königes ab. In Beziehung auf die Aufnahme adelicher Besitzer immatriculirter Rittergüter soll jedoch durch die Statute dieser Körperschaften das Nähere festgesetzt werden.

§ 41. Gedachte Statute erhalten auf eben die Art wie andere Landes-Gesetze verbindliche Kraft ²⁾.

§ 42. Den Mitgliedern der Ritterschaft stehen alle allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte zu.

Die näheren Bestimmungen über die Ausübung der im XIV. Artikel der Bundes-Acte der Ritterschaft zugesicherten Rechte werden den Ständen mitgetheilt.

IV. Kapitel.

Von den Staats-Behörden.

§ 43. Die Staatsdiener werden, soferne nicht Verfassung oder besondere Rechte eine Ausnahme begründen, durch den König ernannt, und zwar — die Collegial-Vorstände ausgenommen — auf Vorschläge der vorgelegten Collegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen sind.

§ 44. Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor gefehmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu seyn. Landes-Eingeborne sind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen.

§ 45. In den Dienst-Eid, welchen sämtliche Staatsdiener dem Könige abzulegen haben, ist die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfassung gewissenhaft zu wahren.

§ 46. Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsetzt, entlassen, oder auf eine geringere versetzt werden.

§ 47 und 48 ³⁾.

¹⁾ Die in den §§ 38, 126 und 160 Abs. 2 und 4 der Verfassungsurkunde bezeichneten Zuständigkeiten des Geheimenraths gehen auf das Staatsministerium über — Gesetz vom 1. Juli 1876 Art. 8. — Vgl. auch Anmerkung zu § 56.

²⁾ Die in den §§ 39—41 gedachten Adels-Körperschaften sind nicht errichtet worden.

³⁾ §§ 47 und 48 aufgehoben durch Gesetz vom 15. Juli 1911.

§ 49 ¹⁾.

§ 50. Für die Staatsdiener, welche durch Krankheit oder Alter zu Führung ihres Amtes unfähig geworden sind, so wie für die Hinterbliebenen der Staatsdiener, ist durch ein Gesetz gesorgt.

§ 51. Alle von dem Könige ausgehenden Verfügungen, welche die Staats-Verwaltung betreffen, müssen von dem Departements-Minister oder Chef contrasignirt seyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird.

§ 52. Außerdem ist jeder Departements-Minister oder Chef für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt, oder was ihm vermöge des ihm zugewiesenen Geschäftskreises zu thun oder zu verfügen obliegt.

§ 53. Auf gleiche Weise (§. 52) sind auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich; sie haben bei eigener Verantwortlichkeit nur die ihnen von den geeigneten Stellen in der ordnungsmäßigen Form zukommenden Anweisungen zu beobachten.

Sind sie im Zweifel, ob die Stelle, welche ihnen einen Auftrag erteilte, dazu competent sey; so haben sie darüber bei ihrer vorgesetzten Behörde anzufragen, so wie ihnen auch obliegt, wenn sie bei dem Inhalt einer höhern Verfügung Anstände finden, solche auf geziemende Weise, und unter Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung, der verfügenden Stelle vorzutragen, im Fall eines beharrenden Bescheides aber die Verfügung zu befolgen.

§ 54 und 55 ²⁾.

§ 56 ³⁾. Die Verwaltungsdepartements, an deren Spitze die verschiedenen Minister stehen, sind folgende:

- das Ministerium der Justiz;
- das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
- das Ministerium des Innern; das des Kirchen- und Schulwesens;
- das Ministerium des Kriegswesens, und
- das Ministerium der Finanzen.

§ 57—59 ²⁾.

§ 60 ⁴⁾.

§ 61 ²⁾.

V. Kapitel.

Von den Gemeinden und Amts-Körperschaften.

§ 62. Die Gemeinden sind die Grundlage des Staats-Bereins. Jeder Staatsbürger muß daher, so ferne nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören.

¹⁾ § 49 aufgehoben durch Gesetz vom 28. Juni 1876 Art. 19.

²⁾ §§ 54, 55, 57—59, 61 und die Überschriften sub A und B sind aufgehoben durch Gesetz vom 15. Juli 1911.

³⁾ Die §§ 38, 54, 56, 58, 59, 126, 160 Abs. 2 und 4 und 172 Abs. 2 sind nach Maßgabe der Vorschriften des Verfassungs-Gesetzes, betreffend die Bildung eines Staatsministeriums, vom 1. Juli 1876 abgeändert.

⁴⁾ § 60 Ziffer 1 und 2 aufgehoben durch Gesetz vom 16. Dezember 1876; Ziffer 3 durch Gesetz vom 20. Dezember 1888.

§ 63. Die Aufnahme der Gemeindeglieder und Weisiger hängt von der Gemeinde ab, unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Entscheidung der Staats-Behörden in streitigen Fällen. Indessen setzt die Ertheilung des Bürger- und Weisigerrechtes die vorgängige Erwerbung des Staatsbürgerrechtes voraus.

§ 64. Sämmtliche zu einem Oberamte gehörige Gemeinden bilden die Amtskörperschaft. Veränderung der Oberamts-Bezirke ist Gegenstand der Gesetzgebung.

§ 65. Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinde-Räthe unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Bürger-Ausschüsse, die Rechte der Amtskörperschaften durch die Amts-Versammlungen verwaltet, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Aufsicht der Staats-Behörden.

§ 66. Keine Staats-Behörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden und Amtskörperschaften mit Umgehung oder Hintansetzung der Vorsteher zu verfügen.

§ 67. Weder die Amtskörperschaften, noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Ausgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge der allgemeinen Gesetze, oder kraft der Lagerbücher oder anderer befondern Rechts-Titel, verbunden sind.

§ 68. Was nicht auf örtliche Bedürfnisse der Gemeinden oder Amtskörperschaften, sondern zu Erfüllung allgemeiner Landes-Verbindlichkeiten zu verwenden ist, kann nur auf das gesamte Land vertheilt werden.

§ 69. Sämmtliche Vorsteher der Gemeinden und Amtskörperschaften sind eben so, wie die Staatsdiener, auf Festhaltung der Verfassung, und insbesondere auch auf Wahrung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden und Körperschaften zu verpflichten.

VI. Kapitel.

Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate.

§ 70. Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird freie öffentliche Religions-Übung, und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert.

§ 71. Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen.

§ 72 ¹⁾. Dem Könige gebührt das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen.

Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreis-schreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, wodurch dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, sowie auch sonstige Erlasse, welche in staatliche oder bürgerliche Verhältnisse eingreifen, unterliegen der Genehmigung des Staates. Solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Er-

¹⁾ § 72 Abs. 2 und 3 an Stelle des früheren Satz 2 erlassen durch Gesetz vom 30. Januar 1862.

lasse dagegen, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der Staatsbehörde gleichzeitig mit der Verkündigung zur Einsicht mitzutheilen.

Denselben Bestimmungen unterliegen die auf Diöcesan- und Provinzialsynoden gefaßten Beschlüsse; ebenso die päpstlichen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse, welche immer nur von dem Bischof verkündet und angewendet werden dürfen.

§ 73. Die Kirchendiener sind in Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

§ 74. Kirchen- und Schul-Diener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zu Verhinderung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhe-Gehalt.

§ 75. Das Kirchen-Regiment der evangelisch-lutherischen Kirche wird durch das königliche Consistorium und den Synodus nach den bestehenden, oder künftig zu erlassenden verfassungsmäßigen Gesetzen verwaltet.

§ 76. Sollte in künftigen Zeiten sich der Fall ereignen, daß der König einer andern, als der evangelischen Confession, zugethan wäre; so treten alsdann in Hinsicht auf dessen Episcopal-Rechte die dahin gehörigen Bestimmungen der früheren Religions-Reversalien ein.

§ 77. Die abgeordnete Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Württemberg wird wieder hergestellt. Zu dem Ende wird ungesäumt eine gemeinschaftliche Commission niedergesetzt, welche zuvörderst mit der Ausscheidung des Eigenthums dieser Kirche in dem alten Land und mit Bestimmung der Theilnahme der Kirche gleicher Confession in den neuen Landestheilen sich zu beschäftigen, und sodann über die künftige Verwaltungsart desselben Vorschläge zu machen hat.

§ 78. Die Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landes-Bischoffe nebst dem Domkapitel zu. Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Kapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind.

§ 79. Die in der Staatsgewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche werden von dem Könige durch eine aus katholischen Mitgliedern bestehende Behörde ausgeübt, welche auch bei Besetzung geistlicher Aemter, die von dem Könige abhängen, jedesmal um ihre Vorschläge vernommen wird.

§ 80. Die katholischen Kirchendiener genießen eben dieselben persönlichen Vorrechte, welche den Dienern der protestantischen Kirchen eingeräumt sind.

§ 81. Auch wird darauf Rücksicht genommen werden, daß katholische Geistliche, welche sich durch irgend ein Vergehen die Entsetzung vom Amte zugezogen haben, ohne zugleich ihrer geistlichen Würde verlustig geworden zu seyn, ihren hinreichenden Unterhalt finden.

§ 82. Die katholische Kirche erhält zu Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höheren

Lehranstalten, einen eigenen, diesen Zwecken ausschließlich gewidmeten Kirchenfond. Zum Behufe der Auscheidung desselben vom Staatsgut, und der näheren Bestimmung der künftigen Verwaltungsweise, wird auf gleiche Art, wie oben (§ 77) bei dem altwürttembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Commission niedergelegt werden.

§ 83. Was die in dem Königreiche befindlichen reformirten Kirchengemeinden betrifft, so wird sowohl auf Verbesserung ihrer kirchlichen Einrichtung und besonders ihrer Unterrichts-Anstalten, als auch auf Ausmittlung hinreichender Einkünfte zum Unterhalt ihrer Kirchen- und Schuldiener, und zu Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse gesorgt werden.

§ 84. Für Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und niederen Unterrichts-Anstalten jeder Art und namentlich der Landes-Universität wird auch künftig auf das zweckmäßigste gesorgt.

VII. K a p i t e l.

Von Ausübung der Staatsgewalt.

§ 85. Der König vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch ohne Einwilligung der Stände durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staats-Gebietes und Staats-Eigenthums veräußert, keine neue Last auf das Königreich und dessen Angehörige übernommen, und kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handels-Vertrag, welcher eine neue gesetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subsidien-Vertrag zu Verwendung der königlichen Truppen, in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege, geschlossen werden.

§ 86. Der König wird von den Traktaten und Bündnissen, welche von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenntniß setzen, sobald es die Umstände erlauben.

§ 87. Alle Subsidien und Kriegs-Contributionen, so wie andere ähnliche Entschädigungs-Gelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Könige zu Folge eines Staats-Vertrags, Bündnisses oder Krieges zu Theil werden, sind Staats-Eigenthum.

§ 88. Ohne Bestimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden.

§ 89. Der König hat aber das Recht, ohne die Mitwirkung der Stände die zu Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staates das Nöthige vorzunehmen.

§ 90. Eben diese Bestimmungen (§§ 88, 89) finden auch bei den Gesetzen, Verordnungen und Anstalten im Landes-Polizeiwesen Statt.

§ 91. Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde im Widerspruche stehen, sind hiedurch aufgehoben. Die übrigen sind der verfassungsmäßigen Revision unterworfen.



§ 92. Die Gerichtsbarkeit wird im Namen des Königs und unter dessen Oberaufsicht durch collegialisch gebildete Gerichte in gesetzlicher Instanzen-Ordnung verwaltet.

§ 93. Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, sind innerhalb der Grenzen ihres Berufes unabhängig.

§ 94. Der königliche Fiskus wird in allen Privatrechtsstreitigkeiten bei den ordentlichen Gerichten Recht geben und nehmen.

§ 95. Keinem Bürger, der sich durch einen Akt der Staatsgewalt in seinem auf einem besondern Titel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, kann der Weg zum Richter verschlossen werden.

§ 96. Die Erkenntnisse der Criminalgerichte bedürfen, um in Rechtskraft überzugehen, keiner Bestätigung des Regenten.

§ 97. Dagegen steht dem Könige zu, Straf-Erkenntnisse vermöge des Begnadigungs-Rechtes auf erforderten und erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts aufzuheben oder zu mildern. Es sind daher die Criminal-Gerichte nicht nur verbunden, in schweren Fällen die Akten samt ihrem Erkenntnisse vor der Eröffnung desselben durch das Königl. Justiz-Ministerium dem Könige zum Behuf einer etwaigen Begnadigung vorzulegen; sondern es kann auch nach Eröffnung des Erkenntnisses der Verurtheilte sich an die Gnade des Königs wenden.

Auf gleiche Weise kann auch, wenn nach dem Gutachten des Königl. Justiz-Ministeriums hinlängliche Gründe dazu vorhanden sind, vermöge des dem Könige zustehenden Abolutions-Rechts, noch ehe das Verbrechen oder Vergehen untersucht, oder über die Bestrafung erkannt worden ist, alles Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt und niedergelegt werden.

Der König wird jedoch bei Ausübung sowohl des einen, als des andern Rechtes darauf Rücksicht nehmen, daß dem Ansehen und der Wirksamkeit der Straf-Gesetze dadurch nicht zu nahe getreten werde.

§ 98. Die Strafe der Vermögens-Confiscation ist allgemein aufgehoben.

§ 99. Was die Militär-Verfassung betrifft, so wird die Zahl der zu Ergänzung des königlichen Militärs jährlich erforderlichen Mannschaft mit den Ständen verabschiedet.

§ 100. Die Auswahl-Ordnung, die nähere Bezeichnung der übrigen Landes-Vertheidigungs-Anstalten und der Verbindlichkeit der Staatsbürger, sich außerhalb des regulären Militärs zu dem Waffendienste tüchtig zu machen, die bürgerlichen Verhältnisse der unter dem Militär befindlichen Staats-Angehörigen, die militärischen Straf-Gesetze, wie auch die Bestimmung der Fälle, in welchen das Königl. Militär ausnahmsweise bei den Bürgern einquartirt werden kann, sind Gegenstände der Gesetzgebung und Gesetz-Revision.

§ 101. Für die Unterstützung der Militär-Personen, welche im Dienste des Vaterlandes ihre Kräfte aufgeopfert haben, so wie ihrer Hinterbliebenen, ist durch ein Gesetz gesorgt.

VIII. Kapitel.

Von dem Finanzwesen.

§ 102. Sämmtliche zu dem vormaligen Herzoglich-Württembergischen Familien-Fidei-Commissse gehörigen, so wie die von dem Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, bilden, mit Ausschluß des sogenannten Hof-Domänen-Kammer-Guts, das Königl. Kammergut.

§ 103. Auf demselben haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königes als Staats-Oberhauptes und der Mitglieder des Königlichen Hauses, auch den mit der Staats-Verwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten; es kommt ihm daher die Eigenschaft eines von dem Königreich unzertrennlichen Staatsgutes zu.

§ 104. Für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königes und der Hofstaat erfordern, wird auf die Regierungszeit eines jeden Königes, eine theils in Geld, theils in Naturalien bestehende Civil-Liste verabschiedet, deren Betrag in bestimmten Raten an die von dem Könige zu benennende Verwaltungsstelle abgegeben wird.

§ 105. Die Appanagen, Wittume, Heirathsgüter und andere dergleichen Leistungen, welche die Mitglieder des Königlichen Hauses in Anspruch zu nehmen haben, werden an diese von der Staatskasse unmittelbar entrichtet.

§ 106. Die Kosten der Hofhaltung des Reichsverwesers werden aus den Mitteln der Civil-Liste bestritten; die Appanage desselben wird bis zum Betrag der einem Kronprinzen gebührenden erhöht.

§ 107¹⁾. Das Kammergut ist in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten, und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert noch mit Schulden oder sonst mit einer bleibenden Last beschwert werden.

Als eine Verminderung des Kammerguts ist es jedoch nicht anzusehen, wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerbung ein Geld-Anlehen aufgenommen, oder zum Vortheil des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile desselben vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahre eine genaue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräußerungen und über dessen Wieder-Verwendung zum Grundstock vorgelegt werden.

Auch ist unter Veräußerung der Fall nicht begriffen, wenn vom Könige ein heimfallendes Lehn zur Belohnung ausgezeichnete Verdienste um den Staat wieder verliehen wird.

§ 108. Das oben (§ 102) erwähnte Hof-Domänen-Kammergut ist ein Privat-Eigenthum der Königlichen Familie, dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht; der Grundstock darf nicht vermindert werden; es gelten jedoch, was die Aufnahme von Geld-Anlehen zu einer vortheilhaften Erwerbung und die Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutenden Bestandtheile zum Vortheil des Ganzen

¹⁾ § 107 Abs. 3 gegenstandslos geworden durch Gesetz vom 8. Oktober 1874 die Aufhebung des Lehenverbandes betr.

betrifft, die in dem vorigen §. bei dem Kammergut angegebenen Verwaltung-Grundsätze. Zu den allgemeinen Landes-Lasten liefert das Hof-Domänen-Kammergut seinen Beitrag, und zwar, so weit es bisher steuerfrei war, gleich andern früher steuerfreien Gütern.

§ 109. Soweit der Ertrag des Kammerguts nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Verwilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer ausgeschrieben und erhoben werden.

§ 110. Dem Ansinnen einer Steuer-Verwilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staats-Einnahmen und über die Unzulänglichkeit der Kammer-Einkünfte vorangehen.

§ 111. Zu dem Ende hat der Finanzminister den Haupt-Etat den Ständen zur Prüfung vorzulegen. Die einzelnen Minister haben die Ausgaben für ihre Ministerien zu erläutern.

§ 112. Der von den Ständen anerkannte und angenommene Haupt-Etat ist in der Regel auf drei Jahre gültig.

§ 113. Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen.

§ 114. Die auf einen gewissen Zeitraum verwilligten Jahres-Steuern werden nach Ablauf dieses Zeitraumes, in gleichem Maße, auch im ersten Drittel des folgenden Jahres auf Rechnung der neuen Verwilligung eingezogen.

§ 115. Die verwilligten Steuern werden auf die Amts-Körperschaften ausgeschrieben, und von diesen sowohl auf die einzelnen Gemeinden, als auch auf die in keinem Gemeinde-Verbande stehenden Güterbesitzer vertheilt. Letztere liefern ihre Steuer-Antheile unmittelbar an die Amts-Pflegen.

§ 116. Von den Amts-Pflegern, so wie von den Ober-Einbringern der indirekten Steuern, werden die Steuer-Gelder theils an die Staats-Casse, theils an die Schulden-Zahlungs-Casse, nach der deshalb bei der Verwilligung zu treffenden Verabschiedung, eingeliefert. Die erwähnten Steuer-Einnehmer sind dafür verantwortlich, daß sie die eingehenden Steuer-Gelder unter keinem Vorwand an eine andere, als an die durch die Verabschiedung bestimmte Casse, oder auf eine von derselben im gefehlten Wege ausgestellte Anweisung verabsolgen.

§ 117. Die höhere Leitung des Einzugs der direkten und indirekten Steuern ist einer Central-Behörde übertragen. Diese hat die Afforde über indirekte Steuern zu schließen, die Repartition der direkten zu entwerfen, für deren Beitreibung zu sorgen, über Steuer-Nachlässe nach verabschiedeten Grundsätzen Anträge zu machen, und diese, so wie die Steuer-Repartition, dem Finanz-Ministerium vorzulegen.

§ 118. Das Finanz-Ministerium hat den Ständen die ihm vorgelegte Steuer-Repartition, so wie monatlich den Cassen-Bericht über die eingegangenen Steuern und etwaigen Ausstände, mitzutheilen.

§ 119. Die Staats-Schuld, worunter auch diejenige begriffen ist, welche derzeit noch auf den neuen Landestheilen haftet, ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

§ 120. Die Schulden-Zahlungs-Casse wird nach den Normen eines zu verabschiedenden Statuts von ständischen, durch die Regierung bestätigten Beamten, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände, verwaltet.

§ 121. Es werden dem ständischen Ausschusse monatliche Cassenberichte gedoppelt ausgefertigt übergeben, und jener hat jedesmal Ein Exemplar dem Finanz-Ministerium mitzutheilen.

§ 122. Der Regierung steht vermöge des Ober-Aufsichts-Rechtes frei, von dem Zustande dieser Casse zu jeder Zeit Einsicht nehmen zu lassen.

§ 123. Die Jahres-Rechnung über dieselbe wird von einer königlichen und ständischen Commission abgehört, das Resultat aber öffentlich durch den Druck bekannt gemacht.

IX. Kapitel.

Von den Landständen ¹⁾.

§ 124. Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes haben sie bei Ausübung der Gesetzgebungs-Gewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, die sich bei der Staats-Verwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen, die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königes und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern.

§ 125. Angelegenheiten, welche, der (§. 124) angegebenen Bestimmung zu Folge, vor die gesamten Stände gehören, werden in keinem Falle, weder von dem Könige und der Regierung, noch von den Landständen und dem ständischen Ausschusse, an einzelne Stände gebracht, oder die Erklärungen einzelner ständischer Mitglieder, Städte oder Oberamtsbezirke darüber eingefordert werden.

§ 126 ²⁾. Das Staatsministerium ist die Behörde, durch welche sowohl der König seine Eröffnungen an die Stände erlassen wird, als auch letztere ihre Erklärungen, Bitten und Wünsche an den König zu bringen haben.

Das Staatsministerium hat dieselben jedesmal dem Könige vorzulegen, wenn es nicht Anstände dabei findet, welche es veranlassen, vor der Vorlegung an den König mit den Landständen Rücksprache zu nehmen.

¹⁾ Der trotz dreimaliger Auflösung der Stände-Versammlung nicht durchgebrachte Revisionsantrag vom 1. Juli 1849 hatte zum Eintammersystem zurückkehren wollen.

²⁾ Vgl. Anmerkung zu § 38.



Die Anträge der Stände sind von ihm mit seinen auf die Verfassung gegründeten Berichten und Gutachten zu begleiten.

§ 127. Der König wird alle drei Jahre die Versammlung der Stände (Landtag) einberufen; und außerordentlicher Weise, so oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landes-Angelegenheiten erforderlich ist.

Auch werden bei jeder Regierungs-Veränderung die Stände innerhalb der ersten vier Wochen versammelt werden.

§ 128. Die Stände theilen sich in zwei Kammern.

§ 129 ¹⁾. Die Erste Kammer besteht

- 1) aus den Prinzen des königlichen Hauses;
- 2) aus den Häuptionern der fürstlichen und gräflichen Familien, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat,

 sowie aus den Häuptionern der gräflichen Familien von Neckberg und von Reipperg, solange sie sich im Besitz ihres mit Fideikommiss belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögens im Königreich befinden;

- 3) aus höchstens sechs von dem König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern;
- 4) aus acht Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels (vergl. § 132);
- 5) aus dem Präsidenten des Evangelischen Konsistoriums, dem Präsidenten der Evangelischen Landessynode — im Falle der Erledigung der Stelle dem durch die Landessynodalordnung bestimmten Stellvertreter desselben — und zwei evangelischen Generalsuperintendenten, ferner einem Vertreter des Bischöflichen Ordinariats (des Landesbischofs nebst dem Domkapitel) und einem von den katholischen Defanen aus ihrer Mitte gewählten Mitgliede (vergl. § 132 a Abs. 1 und 2);
- 6) aus je einem Vertreter der Landesuniversität in Tübingen und der Technischen Hochschule in Stuttgart (vergl. § 132 a Abs. 3);
- 7) aus zwei Vertretern des Handels und der Industrie, zwei Vertretern der Landwirtschaft und einem Vertreter des Handwerks (vergl. § 132 b).

§ 130 ¹⁾. In soweit als Landständschaftsrechte der in § 129 Ziff. 2 bezeichneten Art auf andere Weise als durch freiwilligen Entschluß dauernd

¹⁾ § 129 und § 130 neu gefaßt durch Gesetz vom 16. Juli 1906, betreffend Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde Art. 1 und 2; § 131 aufgehoben, § 132 neu gefaßt und § 132 a und b eingeschaltet durch Art. 3; § 133 neu gefaßt und § 133 a eingeschaltet durch Art. 4 und 5; §§ 134 Abs. 2 und 135 neu gefaßt durch Art. 6 und 7; §§ 136 und 137 aufgehoben durch Art. 8; §§ 142 und 143 neu gefaßt durch Art. 9 und 10; § 144 neu gefaßt und § 144 a eingeschaltet durch Art. 11; § 145 aufgehoben durch Art. 12; §§ 146 und 147 neu gefaßt durch Art. 13 und 14; § 148 aufgehoben durch Art. 15; §§ 151 und 153 neu gefaßt durch Art. 16 und 17; §§ 156—159 Abs. 1 durch Art. 18—21; §§ 162, 164 Abs. 3 und 169 durch Art. 22—24; § 173 durch Art. 25; §§ 181, 184 und 186 Abs. 3 durch Art. 26—28; §§ 193 und 194 Abs. 2 und 4 durch Art. 29 und 30. Dieses wahrhaft „verfassungändernde“ Gesetz trat am 1. Dezember 1906 in Kraft. — Unter dem gleichen 16. Juli 1906 wurde auch das Landtagswahlgesetz durchgreifend geändert.



wegfallen, erhöht sich entsprechend die Höchstzahl der nach § 129 Ziff. 3 von dem König auf Lebenszeit zu ernennenden Mitglieder.

§ 131 ¹⁾.

§ 132 ¹⁾. Die acht ritterschaftlichen Mitglieder der Ersten Kammer werden zusammen von den immatrikulierten Besitzern oder Teilhabern der Rittergüter des Königreichs aus sämtlichen Mitgliedern ritterschaftlicher Familien gewählt.

Die Wahl findet in Stuttgart unter der Leitung einer von dem Ministerium des Innern bestellten Wahlkommission statt, die aus einem Vorstand und zwei aus der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder des ritterschaftlichen Adels zu ernennenden Besitzern besteht.

§ 132 a ¹⁾. Die zwei evangelischen Generalsuperintendenten werden unter der Leitung eines von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestellten Wahlkommissars von sämtlichen evangelischen Generalsuperintendenten, der Vertreter des Bischöflichen Ordinariats wird von diesem aus seiner Mitte gewählt.

Die Wahl des katholischen Defans findet in einem Zusammentritt der Defane katholischer Konfession, soweit sie nicht dem Bischöflichen Ordinariat angehören, unter der Leitung eines von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestellten Wahlkommissars statt.

Die Vertreter der Landesuniversität und der Technischen Hochschule werden je von dem akademischen Senat aus seiner Mitte gewählt.

§ 132 b ¹⁾. Die Vertreter des Handels und der Industrie, der Landwirtschaft sowie des Handwerks werden je für die Dauer einer Wahlperiode durch den König ernannt. Die Ernennung erfolgt je auf den Vorschlag der gesetzlich organisierten Berufskörperschaften, und zwar werden die Vertreter des Handels und der Industrie durch die Handelskammern aus der Zahl der zu Mitgliedern dieser Kammern wählbaren Personen, der Vertreter des Handwerks durch die Handwerkskammern aus der Zahl der zu Mitgliedern dieser Kammern wählbaren Personen, die Vertreter der Landwirtschaft, solange die Einrichtung einer oder mehrerer Landwirtschaftskammern noch nicht zur gesetzlichen Durchführung gelangt sein wird, durch die Mitglieder der Ausschüsse der landwirtschaftlichen Gauverbände aus den Kreisen derjenigen Personen, welche als Eigentümer, Pächter, Pächter oder Verwalter landwirtschaftlich benützter Grundstücke für die Zwecke der Landwirtschaft tätig sind, vorgeschlagen.

Die Vorschläge enthalten je die doppelte Zahl der zu ernennenden Personen. Im Fall des Nichteintritts einer oder mehrerer der vorgeschlagenen und ernannten Personen in die Ständeverammlung oder ihres Ausscheidens aus derselben kann von der Anordnung der Ergänzung der Vorschlagsliste für die Neuernennung Umgang genommen werden.

§ 133 ¹⁾. Die Zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) besteht

- 1) aus je einem Abgeordneten eines jeden Oberamtsbezirks,
- 2) aus sechs Abgeordneten der Stadt Stuttgart und je einem Ab-

¹⁾ Vgl. Anmerkung zu § 129.

geordneten der Städte Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen,

- 3) aus siebenzehn Abgeordneten zweier Landeswahlkreise, von denen der erste den Neckarkreis und den Jagstkreis umfaßt und neun Abgeordnete wählt, der zweite den Schwarzwaldkreis und den Donaufkreis umfaßt und acht Abgeordnete wählt.

Eine Veränderung in der Einteilung der Kreise des Landes ist Gegenstand der ordentlichen Gesetzgebung.

§ 133a ¹⁾. Die Abgeordneten der Zweiten Kammer (§ 133) werden durch diejenigen Staatsbürger unmittelbar gewählt, welche nach § 142 zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt sind und in dem Wahlbezirk ihren Wohnsitz oder ihren nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt haben.

§ 134 ¹⁾. Der Eintritt in die erste Kammer geschieht bei den Prinzen des königlichen Hauses und den übrigen erblichen Mitgliedern nach zurückgelegtem Alter der Minderjährigkeit, deren Dauer bei den ersteren von der hausgesetzlichen, bei den letzteren von der gemeinrechtlichen Bestimmung abhängt.

Zu Mitgliedern der Ersten und Zweiten Kammer können nur solche Personen gewählt oder ernannt werden, die am Tage der Wahl oder Ernennung das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

§ 135 ¹⁾. Zum Eintritt in die Ständeversammlung sind außerdem männliches Geschlecht, der Besitz der württembergischen Staatsangehörigkeit und ein Wohnsitz im Königreich erforderlich. Der Eintritt der in § 129 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Mitglieder hat einen Wohnsitz im Deutschen Reich zur Voraussetzung.

Im Falle der Wahl oder Ernennung muß der Eintretende die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz am Tage der Wahl oder Ernennung besitzen haben.

Einen Wohnsitz im Sinne des Abs. 1 hat eine Person an dem Orte, an dem sie eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Von dem Eintritt in die Ständeversammlung sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welchen nach § 142 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 die Ausübung des Wahlrechts ver sagt ist.

§§ 136 und 137 ¹⁾.

§§ 138—141 ²⁾.

§ 142 ¹⁾. Zur Ausübung des Wahlrechts für die Ständeversammlung sind männliches Geschlecht, der Besitz der württembergischen Staatsangehörigkeit und die Zurücklegung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres erforderlich.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, welche unter Vormundschaft stehen, entmündigt sind oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen;

¹⁾ Vgl. Anmerkung zu § 129.

²⁾ §§ 138—141 aufgehoben durch Gesetz vom 26. März 1868.

- 2) Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, während der Dauer des Verfahrens;
- 3) Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahr bezogen haben und diese zur Zeit des endgültigen Abschlusses der Wählerliste nicht wieder erstattet haben;
- 4) Personen, denen in Folge rechtskräftiger Verurteilung der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Dauer der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

§ 142 a ¹⁾. Die Wahlen erfolgen durch geheime Stimmgebung.

§ 143 ²⁾. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht durch einen Bevollmächtigten geschehen.

§ 144 ²⁾. Bei den Wahlen zur Ersten Kammer (§ 132 und 132 a) und bei den Wahlen der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte zur Zweiten Kammer (§ 133 Ziff. 1 und 2) gilt, vorbehaltlich der in Abs. 3 getroffenen Bestimmung, im ersten Wahlgang nur derjenige als gewählt, auf welchen sich mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen vereinigt hat.

Hat sich eine solche Mehrheit nicht ergeben, so ist ein zweiter Wahlgang anzuordnen, bei welchem die verhältnismäßige Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Los entscheidet.

Die sechs Abgeordneten der Stadt Stuttgart und die sieben Abgeordneten der beiden Landeswahlkreise werden je in einem Wahlgang nach dem Grundsatz der Listen- und Verhältniswahl gewählt.

§ 144 a ²⁾. Nach den Vorschriften des § 144 Abs. 1 und 2 werden auch die Vorschlagswahlen für die Ernennung der Vertreter des Handels und der Industrie, der Landwirtschaft sowie des Handwerks zu der Ersten Kammer (§ 132 b) vorgenommen.

§ 145 ²⁾.

§ 146 ²⁾. Zum Abgeordneten der Zweiten Kammer kann jeder gewählt werden, welchem die oben (§ 134 und § 135) vorgeschriebenen Eigenschaften nicht fehlen. Jedoch können bei den Wahlen für die Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirks, in welchem sie wohnen, gewählt werden.

Auch können die der Ersten Kammer durch Geburt oder Amt angehörenden Mitglieder in die Ständeversammlung nicht gewählt werden. Beamte bedürfen zur Annahme einer Wahl keines Urlaubs.

Wenn ein gewähltes Ständemitglied ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt annimmt, oder im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Gehalt oder Rang verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Ständeversammlung und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

¹⁾ § 142 a eingeschaltet durch Gesetz vom 26. März 1868 Art. 5.

²⁾ Vgl. Anmerkung zu § 129.

§ 147¹⁾. Wer mehrmals in die Ständeversammlung gewählt worden ist, kann nur eine der auf ihn gefallenen Wahlen annehmen.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein.

§ 148¹⁾.

§§ 149 und 150²⁾.

§ 151¹⁾. Die Vorschriften über die Vorschlagswahl zur Berufung der Vertreter des Handels und der Industrie, der Landwirtschaft sowie des Handwerks in die Erste Kammer und über die Wahl der Abgeordneten der Zweiten Kammer werden durch Gesetz näher bestimmt.

Die Mitglieder der Wahlkommissionen können nicht durch die Wahlhandlung, bei deren Leitung sie beteiligt sind, gewählt werden.

Ebenso sind bei den Wahlen der Ritterschaft die zur Leitung der Wahlhandlung zuzuziehenden ritterschaftlichen Mitglieder (§ 132 Abs. 2) nicht wählbar.

§ 152³⁾.

§ 153¹⁾. Hat der Gewählte (§§ 132, 132 a, 133) die Wahl nicht angenommen, so ist eine neue Wahl anzuordnen. Auf die nach dem Grundsatz der Verhältnisswahl vollzogenen Wahlen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 154⁴⁾. Nach dem Schlusse der Wahlhandlung wird für den Gewählten zu dessen Legitimation eine Wahlurkunde mit der Unterschrift der zu Feststellung des Wahlergebnisses gesetzlich berufenen Personen ausgefertigt.

§ 155. Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht des einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen.

Es kann ihm daher auch keine Instruktion, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen in der Stände-Versammlung gebunden wäre, ertheilt werden.

§ 156¹⁾. Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimmrecht in Person auszuüben. Niemand kann eine doppelte Stimme führen.

Es steht jedoch das Recht der Stellvertretung den in § 129 Ziff. 2 genannten Mitgliedern der Ersten Kammer insoweit zu, daß sie, wenn sie durch Krankheit oder andere, nicht unter die Voraussetzungen des § 142 Abs. 2 Ziff. 2 bis 4 fallende Verhältnisse gehindert sind, selbst in der Ersten Kammer zu erscheinen, und diese die Gründe als zutreffend anerkennt, einen Agnaten mit der Stellvertretung beauftragen können.

Steht eines der in § 129 Ziff. 2 genannten Mitglieder unter Vormundschaft, so kann der Vormund einen Agnaten mit der Stellvertretung beauftragen oder, wenn er selbst Agnat ist, die Stellvertretung übernehmen.

Der Stellvertreter muß die zum Eintritt in die Ständeversammlung erforderlichen Eigenschaften besitzen (§ 134 Abs. 1, § 135 und § 142 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4).

¹⁾ Vgl. Anmerkung zu § 129.

²⁾ §§ 149 und 150 aufgehoben durch Gesetz vom 26. März 1868 Art. 9 und 10.

³⁾ § 152 aufgehoben durch Gesetz vom 26. März 1868 Art. 11.

⁴⁾ § 154 neu gefaßt durch Gesetz vom 26. März 1868 Art. 13.

§ 157¹⁾. Je nach Ablauf von sechs Jahren, gerechnet vom Tag der letzten allgemeinen Hauptwahl der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte zur Zweiten Kammer (§ 133 Ziff. 1 und 2), muß eine neue Wahl sämtlicher durch Wahl berufenen Mitglieder der Ständeverammlung angeordnet werden. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 158¹⁾. Während dieses sechsjährigen Zeitraums erfolgt der Austritt eines Mitglieds der Ständeverammlung, außer den Fällen des freiwilligen Entschlusses (vergl. auch § 147 Abs. 2), des § 146 Abs. 4 oder der gerichtlich erkannten Ausschließung (§ 203), nur dann, wenn das Mitglied

- 1) das Grundvermögen, den Stand oder das Amt, worauf seine Befähigung beruht, zu besitzen aufhört;
- 2) in der Zwischenzeit eine der oben (§ 135 und 142 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4) festgesetzten Eigenschaften verliert.

Im Falle des Austritts wird, wenn der Austretende nicht ein nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewähltes Mitglied der Ständeverammlung war, eine neue Wahl für den noch übrigen Teil der Wahlperiode vorgenommen.

§ 159¹⁾. Die Mitglieder beider Kammern haben sich vor Eröffnung des Landtags bei dem Ständischen Ausschuß (§ 187) durch Vorlegung des Einberufungsschreibens, welches in den Fällen der Stellvertretung (§ 156) von einem ordnungsmäßigen Nachweis begleitet sein muß, durch Vorlegung der Wahlurkunde oder durch Bezugnahme auf das Wahlprotokoll zu legitimieren.

Die zur Versammlung aufs neue gewählten Mitglieder des Ausschusses selbst werden zur Prüfung ihrer eigenen Legitimation durch die zuerst legitimierten Abgeordneten erkehrt.

Es hängt von dem Könige ab, zu dem Legitimations-Geschäfte Commissarien abzuordnen.

§ 160²⁾. Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die zweite Kammer durch das Erscheinen von zwei Dritttheilen ihrer Glieder als vollständig besetzt angesehen.

Der ständische Ausschuß hat am Tage vor dem in dem Einberufungsschreiben bestimmten Termine dem Staatsministerium von dem Erfolge des Legitimations-Geschäfts Anzeige zu machen.

Der König wird hierauf, wenn jene Zahl durch solche Abgeordnete erfüllt ist, bei deren Legitimation sich kein Anstand gefunden hat, den Landtag in den für diesen Fall vereinigten Kammern eröffnen, wobei der vom König ernannte Präsident der ersten Kammer, oder, wenn noch keiner ernannt ist, derjenige, welcher es bei der vorigen Versammlung war, die Stelle des Vorstandes vertritt.

Die Legitimation der etwa später eintreffenden Mitglieder, so wie die Erledigung der noch übrigen Legitimations-Anstände, geschieht bei der betreffenden Kammer. Das Resultat muß dem Staatsministerium

¹⁾ Vgl. Anmerkung zu § 129.

²⁾ Vgl. Anmerkung zu § 38.

vorgelegt werden; auch ist der andern Kammer davon Nachricht zu ertheilen.

§ 161. Sollte bei Einberufung eines Landtages eine der beiden Kammern nicht in der nach § 160 erforderlichen Anzahl zusammen kommen, so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen. Jedoch steht es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizuwohnen.

§ 162 ¹⁾. Die Sitzordnung und die Reihenfolge bei namentlichen Abstimmungen werden in beiden Kammern durch die Geschäftsordnung bestimmt.

§ 163. Jedes Mitglied der ersten und der zweiten Kammer hat bei seinem erstmaligen Eintritte in dieselbe den Stände-Eid abzulegen. Dieser lautet so:

Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten, und in der Stände-Versammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrücksicht, nach meiner eigenen Ueberzeugung, treu und gewissenhaft zu berathen. So wahr mir Gott helfe!

Der Stände-Eid wird von einem bei Eröffnung eines Landtages neu eintretenden Mitglied in die Hände des Königs selbst, oder des zur Eröffnung bevollmächtigten Ministers, außerdem in die Hände des Präsidenten einer jeden Kammer abgelegt.

§ 164 ²⁾. Der Vorstand der Ständeversammlung besteht aus einem Präsidenten und einem Vicepräsidenten in jeder der beiden Kammern. Das Amt desselben erstreckt sich je auf die Dauer einer ordentlichen Landtagsperiode (§§ 127 und 190).

Den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag. Den Vicepräsidenten wählt die Erste Kammer aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit, auch kann sie in gleicher Weise für die in Abs. 1 bezeichnete Zeitdauer einen zweiten Vicepräsidenten wählen. Gehört der Präsident nicht den standesherrlichen Mitgliedern (§ 129 Ziff. 2) an, so muß der erste Vicepräsident der Zahl der Standesherrn entnommen werden. Tritt infolge eines Wechsels in der Person des Präsidenten der Fall ein, daß weder dieser noch der erste Vicepräsident ein Standesherr ist, so erlischt das Amt des letzteren sofort und ist eine Neuwahl vorzunehmen.

Die Kammer der Abgeordneten wählt durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und ihren Vicepräsidenten. Sie kann für die in Abs. 1 bezeichnete Zeitdauer einen zweiten Vicepräsidenten wählen.

Hat sich bei einer der obigen Wahlen eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen drei Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind

¹⁾ Vgl. Anmerkung zu § 129.

²⁾ § 164 Abs. 2 neu gefaßt durch Gesetz vom 13. Juli 1912; Abs. 3 Satz 2 hinzugefügt durch Gesetz vom 16. Juli 1906 Art. 23; der übrige Text beruht auf Gesetz vom 23. Juni 1874 Art. 2, ebenso die Fassung des § 164 a.

diesigen beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos. Bei Ausmittelung derjenigen Mitglieder, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

Solange für die betreffende Kammer weder ein Präsident noch ein Vicepräsident bestellt ist, sowie im Falle der Verhinderung derselben, versieht in jeder Kammer die Stelle des Präsidenten das im Lebensalter älteste anwesende Kammermitglied. Das Amt des Alterspräsidenten geht im Falle der Ablehnung Seitens des Berufenen auf das im Lebensalter ihm am nächsten stehende Kammermitglied über.

Jede der Kammern wählt auf die Dauer eines Landtags mit relativer Stimmenmehrheit die erforderliche Zahl von Schriftführern aus ihrer Mitte. Von sämmtlichen Wahlen ist dem Könige Anzeige zu machen.

§ 164 a ¹⁾). Jede Kammer regelt innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken ihre Geschäftsordnung.

§§ 165 und 166 ²⁾).

§ 167 ³⁾). Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich; auch haben dieselben ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen.

Die Zuhörer, die ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung geben, werden unverzüglich entfernt.

§ 168 ³⁾). Die Sitzungen werden geheim, theils auf das Begehren der Minister und königlichen Commissarien bei Vorträgen, die sie, ihrer Erklärung nach, im Namen des Königes zu machen haben, und welche nur im Fall einer solchen Erklärung für amtliche Aeußerungen zu halten sind; theils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern in der ersten Kammer und von wenigstens zehn Mitgliedern in der zweiten Kammer, wenn diesen, nach vorläufigem Abtreten der Zuhörer, die Mehrheit der Kammer beistimmt.

§ 169 ⁴⁾). Die Minister, sowie die königlichen Commissare in Ansehung der Gegenstände, zu deren Beratung sie ernannt sind, sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern und der ständischen Kommissionen — soweit nicht von der betreffenden Kommission die Abhaltung einer vertraulichen Sitzung beschloffen wird — anzuwohnen und an den Beratungen teilzunehmen. Sie können sich auch von anderen, mit dem vorliegenden Gegenstand besonders vertrauten Staatsdienern begleiten lassen. Von dem Zusammentritt der Kommissionen und von dem Gegenstand ihrer Verhandlungen ist dem Staatsministerium rechtzeitig Kenntniss zu geben.

§ 170. Deputationen kann die Stände-Versammlung weder annehmen, noch ohne Erlaubniß des Königes abordnen.

§ 171 ²⁾).

¹⁾ Zu § 164 a vgl. Anmerkung zu § 164.

²⁾ §§ 165 und 166 aufgehoben durch Gesetz vom 23. Juni 1874 Art. 10; ebenso die §§ 171 und 174.

³⁾ §§ 167 Abs. 1 und 168 Satz 2 neu gefaßt durch Gesetz vom 23. Juni 1874 Art. 4 u. 5.

⁴⁾ Vgl. Anmerkung zu § 129.

§ 172 ¹⁾. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Könige wie jeder der beiden Kammern zu.

Gesetzesentwürfe über Auflegung von Steuern, über die Aufnahme von Anlehen, über die Feststellung des Staatshaushalts oder über außerordentliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben können nur vom Könige ausgehen. Auch können Ausgabenposten nicht über den Betrag der von der Regierung vorgeschlagenen Summe erhöht werden.

Von Kammermitgliedern ausgehende Gesetzesvorschläge müssen in der ersten Kammer von mindestens fünf, in der zweiten Kammer von mindestens fünfzehn Mitgliedern unterzeichnet sein.

Auf die von der einen Kammer auf einen Gesetzesvorschlag gefaßten Beschlüsse finden die Bestimmungen der §§ 179, Abs. 1 und 182 Anwendung.

Den Ständen bleibt unbenommen, auch im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen.

Der König allein sanctionirt und verkündet die Gesetze unter Anführung der Vernehmung des Staatsministeriums und der erfolgten Zustimmung der Stände.

§ 173 ²⁾. Königliche Anträge sind, wenn dies von der Staatsregierung verlangt wird, vor der Einzelberatung an eine Kommission zu verweisen.

§ 174 ³⁾.

§ 175. Zu Fassung eines gültigen Beschlusses wird in jeder Kammer die zur vollständigen Besetzung derselben (§ 160) nothwendige Anzahl von Mitgliedern erfordert.

§ 176. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative sein kann, abgefaßt, so daß im Falle der Stimmen-Gleichheit der Präsident den Ausschlag gibt. Wenn jedoch von Abänderung irgend eines Punktes der Verfassung die Rede ist, so ist die Beistimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern nothwendig.

§ 177. Die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders verhandelt. Doch können, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide Kammern sich mit einander zu vertraulichen Besprechungen, ohne Protokoll-Führung und Beschlußnahme, vereinigen.

§ 178. Es hängt von dem Könige ab, die Gesetzes-Entwürfe oder andere Vorschläge an die erste oder an die zweite Kammer zu bringen, ausgenommen wenn sie Verwilligung von Abgaben betreffen; in welchem Falle solche immer zuerst an die zweite Kammer gelangen.

§ 179. Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt. Nur zu Ausübung des

¹⁾ § 172 Abs. 1—5 neu gefaßt durch Gesetz vom 23. Juni 1874 Art. 6; im letzten Absatz wurde der Geheime Rat durch das Staatsministerium ersetzt; Gesetz vom 1. Juli 1876 Art. 8.

²⁾ Vgl. Anmerkung zu § 129.

³⁾ Zu § 174 vgl. Anmerkung zu § 165.

Rechts der Petitionen und Beschwerden, so wie zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung (§ 199), ist jede Kammer auch einzeln berechtigt.

§ 180. Die Kammer, an welche die Mittheilung geschieht, kann den Antrag der mittheilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder unbedingt, oder mit beigefügten Modificationen. Die Verwerfung muß aber jederzeit mit Anführung der Gründe geschehen.

§ 181 ¹⁾. Für die Beratung und Beschlußfassung über den Hauptetat (§ 111) gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Der Hauptetat wird in der Zweiten Kammer unter Beachtung des § 110 in Beratung gezogen und es wird von ihr zunächst über die einzelnen Titel desselben Beschluß gefaßt.
- 2) Die Beschlüsse der Zweiten Kammer werden sodann der Ersten Kammer zur Beratung und Beschlußfassung mitgeteilt. Hat sich dabei die Erste Kammer für Abänderung eines von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlusses erklärt, so hat die Zweite Kammer den Gegenstand einer nochmaligen Beratung und Beschlußfassung zu unterziehen. Wenn hiebei die Zweite Kammer einen von demjenigen der Ersten Kammer abweichenden Beschluß faßt, so gilt ihr Beschluß als Beschluß der Ständeversammlung.

Diejenigen Steuern, deren Sätze im Wege der ordentlichen Gesetzgebung fest bestimmt sind, werden, außer in dem Fall der Ablehnung des Etats im ganzen, in diesen Sätzen so lange und insoweit forterhoben, als nicht beide Kammern über die Ablehnung der Steuer oder die Ermäßigung des Steuerfußes einverstanden sind. Eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern bedarf es, wenn eine Steuer, für welche in einem Steuergesetz ein fester Steuerfuß bestimmt ist, in einem höheren Betrag erhoben werden soll.

- 3) Nach erfolgter Beschlußfassung über die einzelnen Titel des Hauptetats wird über den letzteren im ganzen zuerst in der Zweiten, dann in der Ersten Kammer abgestimmt. Wird hiebei von der Ersten Kammer der von der Zweiten Kammer angenommene Etat abgelehnt, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und wird alsdann nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen der Ständebeschluß abgefaßt. Würde in diesem Falle Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der Zweiten Kammer die Entscheidung.

Bei der Beschlußfassung über Aufnahme von Anlehen und über Veräußerungen von Bestandteilen des Kammerguts, auch wenn sie in Verbindung mit der Beschlußfassung über den Hauptetat erfolgt, sind beide Kammern gleichberechtigt.

§ 182. In allen andern Fällen gilt der Grundsatz, daß nur solche Beschlüsse, worüber beide Kammern, nach gegenseitiger Mittheilung, einverstanden sind, an den König gebracht und von dem Könige bestätigt werden können.

¹⁾ Vgl. Anmerkung zu § 129.

§ 183. Der von der einen Kammer verworfene Antrag der andern kann auf demselben Landtag nicht wiederholt werden. Wird aber ein solcher Antrag bei der nächsten Stände-Versammlung erneuert und abermals verworfen, so treten die zwei Kammern zu einer vertraulichen Besprechung über den Gegenstand zusammen. Sollte auch hierdurch die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden, so haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige zugewiesenen Gegenstand betrifft, ihre Nicht-Uebereinstimmung dem Könige bloß anzuzeigen, wofür sie nicht mit einander übereinkommen, die Entscheidung dem Könige zu überlassen.

§ 184¹⁾. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann, solange die Stände versammelt sind, ohne Genehmigung der betreffenden Kammer wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Auf Verlangen der Kammer wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied derselben und jede Untersuchungshaft für die Zeit, während welcher die Stände versammelt sind, aufgehoben.

Diese Bestimmungen finden auf Mitglieder der Ständeversammlung, die zu Kommissions-Sitzungen einberufen sind, für die Dauer der Kommissionsberatung entsprechende Anwendung; die in Abs. 1 und 2 bezeichneten Befugnisse stehen in solchen Fällen an Stelle der betreffenden Kammer dem Ständischen Ausschuß (§ 190 Abs. 4 Satz 1) zu.

§ 185²⁾. Kein Ständemitglied darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Äußerungen gerichtlich oder disciplinärlich verfolgt oder sonst außerhalb der Ständeversammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Dagegen hat, wenn ein Ständemitglied seine Stellung in der Kammer zu einer Beleidigung oder Verläumdung der Regierung, der Stände oder einzelner Personen mißbraucht, die betreffende Kammer dies zu rügen.

§ 186¹⁾. Der König eröffnet oder entläßt die Stände-Versammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Minister.

Dem Könige steht auch das Recht zu, die Versammlung zu vertagen oder ganz aufzulösen.

Im Falle der Auflösung wird spätestens binnen sechs Monaten eine neue Versammlung einberufen werden; hiezu ist eine neue Wahl der gewählten, sowie eine neue Vorschlagswahl und Ernennung der in § 129 Ziff. 7 bezeichneten Mitglieder der Ständeversammlung erforderlich.

§ 187. So lange die Stände nicht versammelt sind, besteht, als Stellvertreter derselben, ein Ausschuß für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig ist.

§ 188. In dieser Hinsicht liegt dem Ausschuß ob, die ihm, nach der Verfassung, zur Erhaltung derselben zustehenden Mittel in An-

¹⁾ Vgl. Anmerkung zu § 129.

²⁾ § 185 neu gefaßt durch Gesetz vom 23. Juni 1874 Art. 9.

wendung zu bringen, und hievon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreich wohnenden Stände-Mitglieder in Kenntniß zu setzen, in den geeigneten Fällen bei der höchsten Staats-Behörde Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden einzureichen, und nach Erforderniß der Umstände, besonders wenn es sich von der Anklage der Minister handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Stände-Versammlung zu bitten, welche in letzterem Falle nie verweigert werden wird, wenn der Grund der Anklage und die Dringlichkeit derselben gehörig nachgewiesen ist.

Außerdem hat der Ausschuß am Ende der in die Zwischenzeit fallenden Finanz-Jahre nach Maßgabe dessen, was § 110 festgesetzt ist, die richtige, der Verabschiedung angemessene Verwendung der freiwilligen Steuern in dem verflossenen Jahre zu prüfen, und den Etat des künftigen Jahrs mit dem Finanz-Ministerium zu berathen. Auch steht dem Ausschusse die Aufsicht über die Verwaltung der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse zu.

Insbondere gehört es zu seinem Wirkungskreise, die für eine Stände-Versammlung sich eignenden Geschäfts-Gegenstände, namentlich die Erörterungen vorgelegter Gesetzes-Entwürfe, zur künftigen Berathung vorzubereiten, und für die Vollziehung der landständischen Beschlüsse Sorge zu tragen.

§ 189. Dagegen kann sich der Ausschuß auf solche Gegenstände, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit den Ständen erfordern, namentlich auf Gesetzgebungs-Anträge, Steuer-Verwilligungen, Schulden-Übernahmen und Militär-Aushebungen, nicht anderst als auf eine vorbereitende Weise einlassen.

§ 190¹⁾. Der ständische Ausschuß besteht aus zwölf Personen, nämlich den Präsidenten der beiden Kammern, zwei Mitgliedern aus der ersten und acht aus der zweiten Kammer. Die Wahl derselben geschieht von den zu diesem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmenmehrheit auf die Zeit von einem ordentlichen Landtage zum andern (auf drei Jahre), und ist jedesmal dem Könige anzuzeigen.

Ein in der Zwischenzeit abgehendes Ausschuß-Mitglied wird von der nächsten Versammlung der Stände wieder definitiv ersetzt; bis dahin rückt an dessen Stelle dasjenige Stände-Mitglied ein, welches bei der letzten Ausschußwahl die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten hatte.

In Verhinderung der Präsidenten treten die Vice-Präsidenten für sie ein; sind letztere schon Mitglieder des Ausschusses, so werden deren Stellen auf die so eben festgesetzte Weise ersetzt.

Sechs Mitglieder des Ausschusses, die Präsidenten der beiden Kammern mit eingeschlossen, müssen in Stuttgart anwesend seyn. Die übrigen sechs Mitglieder können außerhalb Stuttgart ihre Wohnungen haben, und werden, so oft es die Umstände erfordern, von den Anwesenden einberufen.

¹⁾ Vgl. hierzu die authentische Erläuterung vom 6. Juni 1855, wonach bei den von der Ständeversammlung im Zusammenritte beider Kammern vorzunehmenden Wahlen relative Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 191. Bei jeder Stände-Versammlung hat der Ausschuß über dasjenige, was von ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ist, in einem Zusammentritte beider Kammern Rechenschaft abzulegen.

§ 192. Die Berrichtungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung eines neuen Landtages auf, und werden nach einer bloßen Vertagung desselben, oder nach Beendigung einer außerordentlichen Stände-Versammlung, wieder fortgesetzt.

Bei der Auflösung eines jeden Landtages und bei der Entlassung eines ordentlichen muß ein neuer Ausschuß gewählt werden, wobei die vorigen Mitglieder wieder wählbar sind. Zu dieser Wahl wird den Ständen jedesmal, auch bei einer Auflösung der Versammlung, die erforderliche Sitzung noch gestattet.

Sollten außerordentliche Umstände es ihnen unmöglich machen, diese Sitzung noch zu halten, so haben die bisherigen Mitglieder oder deren Stellvertreter (§ 190), so ferne sie zugleich Stände-Mitglieder sind, die Berrichtungen des Ausschuß-Collegiums wieder zu übernehmen.

§ 193 ¹⁾. Das ständische Amtspersonal besteht außer den Beamten der Staatsschuldentasse für beide Kammern aus einem Archivar, für jede Kammer aus einem Kanzleidirektor und den weiter erforderlichen Kanzleibeamten. Die Kanzleidirektoren haben zugleich bei dem Ausschuß das Sekretariat zu versehen.

Die auf Lebenszeit anzustellenden Beamten der Staatsschuldentasse sowie der Archivar werden von den vereinigten Kammern, die auf Lebenszeit anzustellenden Beamten der einzelnen Kammern werden je von der betreffenden Kammer gewählt. Die anderen Beamten der Staatsschuldentasse werden von der Staatsschuldenverwaltungsbehörde und die übrigen Beamten jeder Kammer von deren Präsidenten angestellt und entlassen.

Dem König ist die Anstellung der auf Lebenszeit gewählten Beamten zur Bestätigung vorzulegen, ausgenommen die Wahl der Kanzlisten, von welcher nur Anzeige zu machen ist.

Die Dienststellung der ständischen Beamten richtet sich im übrigen nach den bei den königlichen Beamten geltenden Gesetzen.

Das gesamte ständische Amtspersonal steht bei nichtverjammeltem Landtag unter der Aufsicht und den Befehlen des Ausschusses, welcher auch die erforderlich werdenden Amtsverweiser zu bestellen hat.

§ 194 ¹⁾. Eine eigene ständische Cassé, welche die für sie jedesmal zugleich mit dem Finanz-Etat zu verabschiedende Summe aus der Staats-Casse in bestimmten Raten erhält, bestreitet den ständischen Aufwand.

Hieher gehören die Entschädigungen, Taggelder und Reisekosten der Mitglieder der Ständeversammlung, die Besoldungen der Beamten und die Belohnungen derjenigen, welche durch besondere Aufträge der Stände oder des Ständischen Ausschusses bemüht gewesen sind, die Unterhaltung einer angemessenen Büchersammlung, die Kanzleikosten überhaupt und andere mit der Geschäftsführung verbundene Ausgaben.

¹⁾ §§ 193 und 194 Abs. 2 und 4 neu gefaßt und Abs. 5 gestrichen durch Gesetz vom 16. Juli 1906 Art. 30; vgl. Anmerkung zu § 129.

Die jährliche Kassenrechnung, welche mit Angabe aller einzelnen Einnahmen und Ausgaben zu führen ist, wird von einer besondern ständischen Commission probirt, in der Stände-Versammlung zum Vortrag gebracht und von dieser justificirt. Jedes Mitglied der Versammlung kann die eigene Einsicht dieser Rechnung verlangen.

Der Betrag der Entschädigungen, Tagelöhner und Reisekosten, welchen die Mitglieder der Ständeversammlung einschließlicly der Mitglieder des Ständischen Ausschusses kraft vorstehender Verfassungsbestimmung anzusprechen haben, wird durch Gesetz bestimmt.

X. Kapitel.

Von dem Staats-Gerichtshofe.

§ 195. Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staats-Gerichtshof errichtet. Diese Behörde erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Punkte der Verfassung.

§ 196. Der Staats-Gerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König die Hälfte aus den Mitgliedern jener Gerichte ernennt, die Stände-Versammlung aber die andere Hälfte nebst drei Stellvertretern im Zusammenritte beider Kammern außerhalb ihrer Mitte wählt.

Unter den ständischen Mitgliedern müssen wenigstens zwei Rechts-Gelehrte seyn, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königes, aus königlichen Staatsdienern gewählt werden können. Außerdem müssen die Mitglieder alle zur Stelle eines Stände-Mitgliedes erforderlichen Eigenschaften haben.

Das Canzlei-Personal wird aus dem Ober-Tribunal genommen.

§ 197. Sämtliche Richter werden für diesen ihren Beruf besonders verpflichtet, und können gleich den übrigen Justiz-Beamten nur durch Urtheilspruch ihrer Stelle als Mitglieder dieses Gerichtshofes entsezt werden. Nimmt jedoch ein ständischer Richter ein Staatsamt an, so hört er dadurch auf, Mitglied dieser Stelle zu seyn, kann aber von der Stände-Versammlung wieder gewählt werden. Ebenso tritt ein vom Könige ernanntes Mitglied aus dem Gerichte, wenn es aufhört, sein richterliches Hauptamt zu bekleiden.

§ 198. Das Gericht versammelt sich auf Einberufung durch den Präsidenten, welche von diesem sogleich geschehen muß, wenn er dazu einen von dem Justiz-Minister contrasignirten Befehl des Königes oder eine Aufforderung mit Angabe des Gegenstandes von einer der beiden Kammern durch deren Präsidenten erhält.

Das Gericht löst sich auf, wenn der Proceß geendigt ist. Der Präsident hat für die Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen, und in Unstands-Fällen das Gericht wieder zu versammeln.

§ 199. Eine Anklage von ¹⁾ dem Staats-Gerichtshofe, wegen der

¹⁾ „von“ ist vielleicht ein Schreibfehler; nach heutigem Sprachgebrauch erwartet man jedenfalls „vor“.

oben (§ 195) erwähnten Handlung, kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departements-Chefs als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamten der Stände-Versammlung. Andere Staatsdiener, als Minister und Departements-Chefs, können vor diesem Gerichte nicht angeklagt werden, außer wegen Uebertretung der § 53 enthaltenen Vorschrift.

Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich. Die Protocolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht.

§ 200. Wenn es erforderlich ist, Inquirenten zu bestellen, so wählt der Gerichtshof dieselben aus den Rätthen der Criminal-Gerichte. Der Untersuchung hat jedesmal ein königliches und ein ständisches Mitglied des Gerichtshofs anzuwohnen.

§ 201. Es werden jedesmal zwei Referenten bestellt. Ist der erste Referent ein königlicher Richter, so muß der Correferent ein ständischer seyn, und umgekehrt.

§ 202. Bei jedem Beschlusse muß eine gleiche Anzahl von königlichen und ständischen Richtern anwesend seyn. Sollte durch Zufall eine Ungleichheit der Zahl eintreten, welche nicht sogleich durch anderweitige Ernennung oder Eintritt eines Stellvertreters gehoben werden könnte, so tritt der Jüngste im Dienste von der überzählenden Seite aus; doch darf die Zahl der Richter nie unter zehn seyn.

Im Verhinderungsfalle vertritt die Stelle des Präsidenten der erste königliche Richter.

Dem Präsidenten steht keine Stimme zu; im Falle der Stimmen-gleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

§ 203. Die Strafbefugniß des Gerichtshofes erstreckt sich nur auf Verweise und Geldstrafen, auf Suspension und Entfernung vom Amte, auf zeitliche oder immerwährende Ausschließung von der Landstandschaft.

Wenn dieses Gericht die höchste in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen; so bleibt den ordentlichen Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen.

§ 204. Gegen den Ausspruch des Staats-Gerichtshofes findet keine Appellation statt, sondern nur das Rechtsmittel der Revision und der Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand.

§ 205. Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von diesem Gerichte in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder daß derselbe in einem andern Justiz- oder Staats-Verwaltungs-Amte angestellt würde, es wäre denn, daß in Rücksicht auf Wieder-Anstellung das gerichtliche Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthielte.

* * *

Wie nun die vorstehenden Bestimmungen von nun an die Staats-Grund-Verfassung Unseres Königreichs enthalten; so geloben Wir hiemit bei Unserer Königlichen Würde für Uns und Unsere Nachfolger in der Regierung, den gegenwärtigen Vertrag fest und unverbrüchlich nicht nur für Uns Selbst zu halten und zu erfüllen, sondern auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen und bei Kräften zu erhalten.

Zu dessen Urkunde haben Wir denselben eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem großen Königlichen Insignel versehen lassen.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart an dem 25sten Tage des Monats September im Eintausend Acht Hundert und Neunzehnten Jahre, Unserer Königlichen Regierung im dritten.

(Unterzeichnet) **Wilhelm.**

(L. S.)

Auf Befehl des Königs:

der Staats-Sekretair

(Unterzeichnet) **Bellinagel.**



Dritte Abteilung.
Elsaß-Lothringen.



Durch den Präliminarfrieden von Versailles vom 26. Januar 1871 Art. 1 und den definitiven Frieden zu Frankfurt a. M. vom 10. Mai 1871 Art. 1 und Zusatz-Art. 3 hat Frankreich Elsaß und einen Teil Lothringens an das Deutsche Reich abgetreten. Der staatsrechtliche Anschluß der Reichslande erfolgte durch Reichsgesetze vom 9. Juni 1871, 20. Juni 1872 und 23. Juni 1873. Weiterhin ergingen auf die Landesverwaltung und Verfassung Elsaß-Lothringens bezügliche Gesetze unter dem 2. Mai 1877 und 4. Juli 1879.

Die neueste Phase auf dem Wege zur völligen Verselbständigung der Reichslande und ihrer Einreihung in die Zahl der Bundesstaaten bedeutet das Reichsgesetz vom 31. Mai 1911 über die Verfassung Elsaß-Lothringens, wonach ihm die Entsendung von drei stimmberechtigten Vertretern in den Bundesrat zugestanden ist.

Im folgenden sind abgedruckt:

1. Das Gesetz vom 9. Juni 1871 betr. die Vereinigung Elsaß-Lothringens mit dem Deutschen Reich.
2. Das Gesetz vom 25. Juni 1873 betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen.
3. Das Gesetz vom 4. Juli 1879 betr. die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens.
4. Das Gesetz vom 31. Mai 1911 über die Verfassung Elsaß-Lothringens.

1. Gesetz, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reich¹⁾.

Vom 9. Juni 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen *ic.*
verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages was folgt:

§ 1. Die von Frankreich durch den Artikel 1 des Präliminar-Friedens vom 26. Februar 1871 abgetretenen Gebiete Elsaß und Lothringen werden in der durch den Artikel 1 des Friedens-Vertrages vom 10. Mai

¹⁾ Reichs-Gesetzblatt 1871 S. 212.

1871 und den dritten Zusatzartikel zu diesem Vertrage festgestellten Begrenzung mit dem Deutschen Reich für immer vereinigt.

§ 2. Die Verfassung des Deutschen Reichs tritt in Elsaß und Lothringen am 1. Januar 1873 in Wirksamkeit. Durch Verordnung des Kaisers mit Zustimmung des Bundesrathes können einzelne Theile der Verfassung schon früher eingeführt werden.

Die erforderlichen Aenderungen und Ergänzungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

Art. 3 der Reichsverfassung tritt sofort in Wirksamkeit.

§ 3¹⁾.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 9. Juni 1871.

Wilhelm.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

2. Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen²⁾.

Bom 25. Juni 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und Reichstages was folgt:

§ 1. Die durch Gesetz vom 16. April 1871 verkündete Verfassung des Deutschen Reichs tritt in der durch die Gesetze vom 24. Februar 1873 und 3. März (Reichs-Gesetzbl. 1873 S. 45, S. 47) abgeänderten, aus der Anlage I³⁾ sich ergebenden Fassung in Elsaß-Lothringen vom 1. Januar 1874 ab, unbeschadet der Geltung der bereits eingeführten Bestimmungen, mit den in den nachfolgenden §§ 2—5 enthaltenen Maßgaben in Wirksamkeit.

§ 2. Dem in Artikel 1 der Verfassung bezeichneten Bundesgebiete tritt das Gebiet des Reichslandes Elsaß-Lothringen hinzu.

§ 3. Bis zu der in Artikel 20 der Verfassung vorbehaltenen gesetzlichen Regelung werden in Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete zum Deutschen Reichstage gewählt.

§ 4. Die in Artikel 35 der Verfassung erwähnte Besteuerung des inländischen Bieres bleibt der inneren Gesetzgebung bis auf Weiteres vorbehalten.

An dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuer vom Bier

¹⁾ Die §§ 3 und 4 sind aufgehoben durch Gesetz vom 31. Mai 1911.

²⁾ Reichs-Gesetzblatt 1873 S. 161.

³⁾ Anlage I zu § 1 verweist auf den Wortlaut der Reichsverfassung mit den bisherigen Textänderungen in Art. 4 Nr. 9 und Art. 28.

und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des in Artikel 38 Abs. 3 erwähnten Auerums hat Elsäß-Lothringen keinen Theil.

§ 5. Die Beschränkungen, welche die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen nach Artikel 5 des Zollvereinungsvertrages vom 8. Juli 1867 (Artikel 40 der Verfassung) unterliegt, finden auf die in Elsäß-Lothringen bestehenden Bestimmungen über das Octroi bis auf Weiteres keine Anwendung.

§ 6. Das Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 tritt in der anliegenden, dem Gesetze vom 16. April 1871 entsprechenden Fassung (Anlage II)¹⁾ in Elsäß-Lothringen am 1. Januar 1874 in Kraft.

Die in § 6 des Wahlgesetzes vorgesehene Abgrenzung der Wahlkreise erfolgt bis zu der vorbehaltenen reichsgesetzlichen Bestimmung durch Beschluß des Bundesrathes.

§ 7. Wo in den in Elsäß-Lothringen bereits eingeführten Gesetzen des Norddeutschen Bundes, welche durch § 2 des Gesetzes vom 16. April 1871 zu Reichsgesetzen erklärt sind, von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in Elsäß-Lothringen eingeführt werden. § 8²⁾.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 25. Juni 1873.

Wilhelm.

(L. S.)

Fürst v. Bismarck.

3. Gesetz, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsäß-Lothringens.

Vom 4. Juli 1879³⁾.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

¹⁾ Anlage II verweist auf den Wortlaut des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 mit der Maßgabe, daß die Überschrift lautet:

Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag. Vom 31. Mai 1869.

Der § 1 lautet:

Wähler für den Deutschen Reichstag ist jeder Deutsche, welcher das fünfundschwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

Der Eingang zum § 4 lautet:

Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Deutsche, welcher usw.

²⁾ § 8 aufgehoben durch Gesetz vom 31. Mai 1911.

³⁾ Reichs-Gesetzblatt S. 165 ff. Die §§ 1, 2, 4, 7, 9, 10, 12—21 und 22 Satz 2 wurden aufgehoben durch die Verfassung vom 31. Mai 1911 § 27.

§ 3. Das Reichskanzler-Amt für Elsaß-Lothringen und das Oberpräsidium in Elsaß-Lothringen werden aufgelöst. Zur Wahrnehmung der von dem ersteren und dem Reichs-Justizamte in der Verwaltung des Reichslandes, sowie der von dem Oberpräsidenten bisher geübten Obliegenheiten wird ein Ministerium für Elsaß-Lothringen errichtet, welches in Straßburg seinen Sitz hat und an dessen Spitze ein Staatssekretär steht.

§ 5. Das Ministerium für Elsaß-Lothringen zerfällt in Abtheilungen. An der Spitze der Abtheilungen stehen Unterstaatssekretäre. Dem Staatssekretär kann die Leitung einer Abtheilung übertragen werden. Das Nähere über die Organisation des Ministeriums wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 6. Der Staatssekretär, die Unterstaatssekretäre und die Räte des Ministeriums werden vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Statthalters, die übrigen höheren Beamten des Ministeriums werden vom Statthalter, die Subaltern- und Unterbeamten vom Staatssekretär ernannt.

Auf den Staatssekretär und die Unterstaatssekretäre finden die Bestimmungen der §§ 25, 35 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 479) Anwendung.

Sämmtliche Beamte des Ministeriums sind Landesbeamte im Sinne des die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer betreffenden Gesetzes vom 23. Dezember 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 479).

§ 8. Die in den §§ 5, 39, 52 und 68 des vorerwähnten Gesetzes vom 31. März 1873 bezeichneten Befugnisse des Bundesraths gehen bezüglich der Landesbeamten auf das Ministerium über. Auch bedarf es der Zustimmung des Bundesraths, welche in § 18 desselben Gesetzes, sowie in § 2 des die Kautionen der Beamten des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten betreffenden Gesetzes vom 15. Oktober 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 273) vorgesehen ist, fortan nicht mehr.

§ 11. Die Mitglieder des Kaiserlichen Rathes in Elsaß-Lothringen (§ 8 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871) werden bis auf weiteres in der Zahl von zehn durch Kaiserliche Verordnung ernannt.

§ 22. Das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen — Gesetz vom 3. Juli 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 2) — wird vom Ministerium in Straßburg herausgegeben.

§ 23. Der Zeitpunkt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben B a d E m s , den 4. Juli 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

F ü r s t v. B i s m a r k.

4. Verfassung Elsaß-Lothringens.

Vom 31. Mai 1911.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ic. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen übt der Kaiser aus.

§ 2. An der Spitze der Landesregierung steht ein Statthalter, der vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers ernannt und abberufen wird.

Der Statthalter hat insbesondere die Befugnisse und Obliegenheiten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) durch Gesetze und Verordnungen dem Reichskanzler in elsass-lothringischen Landesangelegenheiten überwiesen waren. Er ist berechtigt, zu polizeilichen Zwecken die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen in Anspruch zu nehmen.

Der Statthalter ernennt und instruiert die Bevollmächtigten zum Bundesrate.

Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Statthalters, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Der Statthalter residiert in Straßburg.

§ 3. Der Kaiser kann dem Statthalter landesherrliche Befugnisse übertragen. Der Umfang dieser Übertragung wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt, die vom Reichskanzler gegenzuzeichnen ist.

Die Anordnungen und Verfügungen, die der Statthalter kraft der ihm zustehenden landesherrlichen Befugnisse erläßt, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Staatssekretärs, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

§ 4. Der Statthalter wird, soweit es sich nicht um die Ausübung landesherrlicher Befugnisse handelt, durch den Staatssekretär vertreten. Als Vertreter des Statthalters hat der Staatssekretär die Rechte und die Verantwortlichkeit in dem Umfang, wie ein dem Reichskanzler nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) substituierter Stellvertreter sie hat.

Dem Statthalter ist vorbehalten, jede in diesen Bereich fallende Amtshandlung selbst vorzunehmen.

§ 5. Landesgesetze für Elsaß-Lothringen werden vom Kaiser mit Zustimmung des aus zwei Kammern bestehenden Landtags erlassen. Die Übereinstimmung des Kaisers und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich.

Der Kaiser fertigt die Gesetze aus und ordnet ihre Verkündung an. Sofern nicht in dem verkündeten Gesetz ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt diese mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das

betreffende Stück des Gesetzblatts für Elsäß-Lothringen in Straßburg ausgegeben worden ist.

Der Landeshaushalts-Etat wird alljährlich durch Gesetz festgestellt. Die Gesetzentwürfe über die Feststellung des jährlichen Landeshaushalts-Etats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt und von der ersten Kammer im ganzen angenommen oder abgelehnt. Im Etatsentwurfe nicht vorgesehene Ausgaben oder Erhöhungen von Ausgabenposten über den Betrag der von der Landesregierung vorgeschlagenen Summe können von der zweiten Kammer ohne Zustimmung der Regierung in den Etat nicht eingefügt werden.

Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur erhoben werden, soweit sie in den Haushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind. Nach dem Ablauf eines Etatsjahrs bleibt die Landesregierung bis zum Inkrafttreten des neuen Etatsgesetzes ermächtigt, Schahanweisungen auszugeben, soweit die Einnahmen aus den auf besonderen Gesetzen beruhenden Steuern und Abgaben nicht ausreichen, um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Landeskasse zu erfüllen, Bauten, die auf Grund eines dem Landtag vorgelegten und von ihm genehmigten Bauanschlags ausgeführt werden, fortzusetzen und die gesetzlich bestehenden Einrichtungen zu erhalten und fortzuführen.

§ 6. Der ersten Kammer gehören als Mitglieder an:

- I. die Bischöfe zu Straßburg und Metz, sowie während der Sedisvakanz eines der Bisümer sein ältester Bistumsverweser,
 - der Präsident des Oberkonsistoriums der Kirche Augsburgischer Konfession,
 - der Präsident des SynodaloVorstandes der reformierten Kirche,
 - der Präsident des Oberlandesgerichts zu Colmar;
- II. ein Vertreter der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, den das Plenum der Universität unter denjenigen ordentlichen Professoren wählt, welche zum Halten von Vorlesungen und zur Übernahme von Universitätsämtern verpflichtet sind, ein Vertreter der israelitischen Konsistorien, den diese aus ihrer Mitte wählen,
 - je ein Vertreter der Städte Straßburg, Metz, Colmar und Mülhausen, den die Gemeinderäte dieser Städte aus ihrer Mitte wählen,
 - je ein von den Handelskammern zu Straßburg, Metz, Colmar und Mülhausen gewählter Vertreter,
 - je zwei vom Landwirtschaftsrat aus im Hauptberuf in der Landwirtschaft tätigen Personen der Bezirke Oberelsäß, Unterelsäß und Lothringen gewählte Vertreter, deren je einer aus jedem Bezirke bäuerlicher Kleinbesitzer sein muß, zwei von der Handwerkskammer zu Straßburg gewählte Vertreter;

III. in Elsäß-Lothringen wohnhafte Reichsangehörige, welche der Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats ernannt. Die Zahl der vom Kaiser ernannten Mitglieder darf die der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

Die Wahlen der unter II genannten Mitglieder sind nach Maßgabe einer zu erlassenden Kaiserlichen Wahlordnung vorzunehmen. Wählbar sind nur Reichsangehörige, die in Elsäß-Lothringen ihren Wohnsitz haben und mindestens 30 Jahre alt sind.

Zu den unter II. genannten Mitgliedern treten drei Vertreter des Arbeiterstandes hinzu, sobald durch Reichs- oder Landesgesetz eine Arbeitervertretung geschaffen ist, der die Wahl dieser Vertreter übertragen werden kann.

Die Mitgliedschaft der gewählten und ernannten Mitglieder dauert fünf Jahre von dem Tage an, an welchem ihnen die Wahl oder Ernennung amtlich mitgeteilt worden ist. Vor dem Ablauf dieser Frist erlischt sie mit dem Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung sowie durch die Auflösung der ersten Kammer.

§ 7. Die zweite Kammer geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung nach Maßgabe eines Wahlgesetzes hervor.

§ 8. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden in Zeiträumen von fünf Jahren neu gewählt.

Die allgemeinen Wahlen finden gleichzeitig für sämtliche Abgeordnete an einem Tage statt, der durch Verordnung des Statthalters festgesetzt und im Gesetzblatt für Elsäß-Lothringen bekannt gemacht wird.

Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt, wenn seit dem Tage der allgemeinen Wahlen fünf Jahre verfloßen sind.

§ 9. Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen der Landtagsmitglieder entscheidet der oberste Verwaltungsgerichtshof, bis zu seiner Errichtung ein Senat des Oberlandesgerichts.

Zur Erhebung des Einspruchs ist jeder Wahlberechtigte befugt, der an der betreffenden Wahl teilnehmen durfte, bei Wahlen zur zweiten Kammer auch jeder Wählbare, der bei der Wahl Stimmen auf sich vereinigt hat. Der Einspruch ist binnen vierzehn Tagen nach der amtlichen Feststellung des Wahlergebnisses bei dem im Abs. 1 bezeichneten Gericht einzulegen und zu rechtfertigen.

Jeder Kammer sind die abgeschlossenen Akten über die Wahl ihrer Mitglieder vorzulegen.

Entstehen Zweifel darüber, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft vorhanden sind, so entscheidet das im Abs. 1 bezeichnete Gericht auf Verlangen der Kammer, der das Mitglied angehört.

§ 10. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Landtag. Wenn ein Mitglied der zweiten Kammer ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit dem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme und kann beides nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§ 11. Dem Kaiser steht es zu, die Kammern zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen, zu schließen und aufzulösen.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Die Berufung des Landtags findet alljährlich statt.

Die Auflösung nur einer Kammer hat für die andere den Schluß der Sitzungsperiode zur Folge.

§ 12. Ohne Zustimmung des Landtags darf dessen Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Im Falle der Auflösung muß der Landtag binnen 90 Tagen wieder versammelt werden.

§ 13. Jede Kammer regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und wählt ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und Schriftführer.

§ 14. Die Mitglieder des Landtags schwören bei ihrem Eintritt in die Kammer Gehorsam der Verfassung und Treue dem Kaiser.

Die Ausübung der Mitgliedschaft wird durch die Leistung des Eides bedingt.

§ 15. Die Verhandlungen des Landtags sind öffentlich. Die Geschäftssprache ist deutsch.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§ 16. Innerhalb des Bereichs der Landesgesetzgebung steht neben dem Kaiser jeder der beiden Kammern das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den Kaiser verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Jede Kammer hat das Recht, Interpellationen an die Regierung zu richten und an sie gerichtete Petitionen der Regierung zu überweisen.

§ 17. Die Mitglieder des Ministeriums und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Beamten haben das Recht, bei den Verhandlungen der Kammern sowie in deren Abteilungen und Kommissionen gegenwärtig zu sein. Sie müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

§ 18. Die Kammern beschließen nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist in der ersten Kammer die Anwesenheit von mindestens dreiundzwanzig Mitgliedern, in der zweiten Kammer die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder erforderlich.

§ 19. Die Mitglieder des Landtags sind Vertreter des ganzen Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

§ 20. Kein Mitglied des Landtags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 21. Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied einer Kammer sowie jede Untersuchungshaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die Kammer es verlangt.

§ 22. Die Mitglieder des Landtags erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe eines Landesgesetzes.

Bis zum Erlasse dieses Gesetzes, längstens jedoch bis zum 1. Juli 1912, erhalten sie die bisher den Mitgliedern des Landesauschusses zustehende Entschädigung.

§ 23. Der Kaiser kann, während der Landtag nicht versammelt ist, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert.

Diese Verordnungen sind dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten außer Kraft, sobald der Landtag die Genehmigung versagt.

§ 24. In Elsäß-Lothringen dürfen Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehre dienen, nur vom Reiche oder mit dessen Zustimmung gebaut werden.

Soweit das Reich selbst Eisenbahnen baut oder betreibt, steht die Ausübung der auf den Bau und Betrieb der Eisenbahnen sich beziehenden Rechte der Reichsverwaltung zu. Entstehen über den Umfang dieser Rechte Meinungsverschiedenheiten zwischen der Reichs- und der Landesverwaltung, so entscheidet hierüber der Bundesrat.

Werden durch den Bau neuer oder die Veränderung bestehender Eisenbahnen die Verkehrsinteressen des Landes berührt oder wird durch die Herstellung neuer oder die Veränderung bestehender Eisenbahnanlagen in den Geschäftsbereich der Landespolizei eingegriffen, so dürfen die Entscheidungen der Reichsverwaltung nur nach Anhörung der Landesbehörden ergehen. Das Gleiche gilt für die Entscheidungen über die Zulässigkeit der Enteignung. In den Entscheidungen ist festzustellen, daß die Landesbehörden gehört sind.

§ 25. Das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 292) wird in Elsäß-Lothringen eingeführt.

§ 26. Die amtliche Geschäftssprache der Behörden und öffentlichen Körperschaften sowie die Unterrichtssprache in den Schulen des Landes ist die deutsche.

In Landesteilen mit überwiegend französisch sprechender Bevölkerung können auch fernerhin Ausnahmen zu Gunsten der französischen Geschäftssprache nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die amtliche Geschäftssprache, vom 31. März 1872 (Gesetzbl. für Elsäß-Lothringen S. 159) zugelassen werden. Desgleichen kann der Statthalter den Gebrauch des Französischen als Unterrichtssprache entsprechend der bisherigen Übung auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend das Unterrichtswesen, vom 12. Februar 1873 (Gesetzbl. für Elsäß-Lothringen S. 37) auch fernerhin zulassen.

§ 27. Aufgehoben werden:

§§ 3 und 4 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche, vom 9. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 212; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 1),

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Verkündung der Gesetze und Verordnungen, vom 3. Juli 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 2),

§ 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, vom 30. Dezember 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872 S. 49),

§ 8 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, vom 25. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 161; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 131),

das Gesetz, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen, vom 2. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 491),

§§ 1, 2, 4, 7, 9, 10, 12 bis 21 und § 22 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165),

das Gesetz, betreffend die Öffentlichkeit der Verhandlungen und die Geschäftssprache des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, vom 23. Mai 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 98) und

das Gesetz, betreffend die Anwendung abgeänderter Reichsgesetze auf landesgesetzliche Angelegenheiten Elsaß-Lothringens, vom 7. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 377),

sowie ferner:

der Allerhöchste Erlaß, betreffend die Einrichtung eines beratenden Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, vom 29. Oktober 1874 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 37),

§§ 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 29. Oktober 1874, betreffend die Einrichtung eines beratenden Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, vom 23. März 1875 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 63),

der Allerhöchste Erlaß, betreffend die Wahl eines zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, vom 13. Februar 1877 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 9),

die Verordnung, betreffend die Wahlen zum Landesausschusse, vom 1. Oktober 1879 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 89) und

§ 2 Ziffer I, § 7 der Verordnung, betreffend Erweiterung der Zuständigkeit des Kaiserlichen Rats, vom 22. April 1902 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 32).

§ 28. Wo in Gesetzen oder Verordnungen vom Landesausschusse die Rede ist, ist die zweite Kammer zu verstehen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Mai 1911.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.



Verzeichnis
der
verfassungändernden Gesetze.



Deutsches Reich.

Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Vom 17. April 1867; Publikandum vom 26. Juli 1867 ¹⁾).

Verfassung des Deutschen Reichs ²⁾).

Vom 16. April 1871 ³⁾).

Verfassungsänderungen ⁴⁾:

1. Vom 24. Febr. 1873 (S. 45): Ges., betr. die Abänderung des Art. 28 der Reichsverfassung.
2. „ 3. März 1873 (S. 47): Ges., betr. einen Zusatz zu dem Art. 4 Nr. 9.
3. „ 20. Dez. 1873 (S. 379): Ges., betr. die Abänderung der Nr. 13 des Art. 4.
4. „ 11. Febr. 1888 (S. 11): Ges., betr. Aenderungen der Wehrpflicht — zu Art. 59.
5. „ 19. März 1888 (S. 110): Ges., betr. die Abänderung des Art. 24.
6. „ 26. Mai 1893 (S. 185): Ges., betr. die Erbschaftverteilung — zu Art. 53.
7. „ 14. Mai 1904 (S. 169): Ges., betr. Aenderungen im Finanzwesen des Reichs — zu Art. 70.
8. „ 25. April 1905 (S. 249): Ges., betr. Aenderung der Wehrpflicht — zu Art. 59.
9. „ 21. Mai 1906 (S. 467): Ges., betr. die Aenderung des Art. 32.
10. „ 3. Juni 1906 (S. 620): Ges., betr. die Ordnung des Reichshaushaltes und die Tilgung der Reichsschuld — zu Art. 38 Abs. 2 Ziffer 3 d.
11. „ 31. Mai 1911 (S. 225): Gesetz über die Verfassung Elsaß-Lothringens — Einfügung des Art. 6 a.

¹⁾ Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1867, S. 1.

²⁾ Das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 146).

³⁾ Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes 1871, S. 64.

⁴⁾ Reichs-Gesetzblatt.

Zu haben im Kaiserlichen Postzeitungsamte, Berlin.

Anhalt.

Landchafts-Ordnung.

Vom 18. Juli und 31. August 1859 (Bd. 11 S. 3453)¹⁾.

Verfassungsänderungen:

1. Vom 22. Aug. 1863 (Bd. 11, S. 3047): Bekanntmachung, die Befehlsnahme des Herzogthums Anhalt-Bernburg betr. — zu § 47.
- und vom 30. Aug. 1863 (Bd. 1, S. 1): Verordnung, die Annahme des Titels „Herzog von Anhalt“ betr.
2. Vom 25. Juni 1867 (Bd. 3, S. 855): Publikationspatent über die Verfassung des Norddeutschen Bundes.
3. „ 28. Juni 1869 (Bd. 4, S. 1329): Gef., die Auseinanderziehung des Herzoglichen Hauses und des Landes bezüglich des Domaniums betr. — zu § 19.
4. „ 16. April 1871 (Bundes-Gesetzblatt S. 63): Erlaß der Reichsverfassung.
5. „ 15. Juli 1871 (Bd. 5, S. 1773): Gef., betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Landchafts- und Geschäfts-Ordnung — zu § 25.
6. „ 19. Febr. 1872 (Bd. 6, S. 37): Gef., betr. die Abänderung einiger weiterer Bestimmungen der Landchaftsordnung — gibt neue Zusammensetzung des Landtags.
7. „ 29. Dez. 1873 (Bd. 6, S. 305): Gef., betr. einen Zusatz zu § 21 der Geschäftsordnung für den Landtag.
8. „ 4. Febr. 1874 (Bd. 6, S. 415): Gef., die Abänderung des § 26 der Landchaftsordnung betr.
9. „ 24. Jan. 1876 (Bd. VIII, S. 65): Gef., die Einführung einer neuen Geschäftsordnung für den Landtag betr. — Aufhebung der Geschäftsordnung vom 18. Juli und 31. August 1859 und der Gef. vom 15. Juli 1871, 19. Febr. 1872 §§ 12—16, 29. Dez. 1873.
10. „ 7. April 1887 (Bd. 12, S. 383): Gef., die Anpassung verschiedener auf die Staatsergänzungssteuer bezüglichen Gesetzesvorschriften an das System der Einkommensteuer und der festen Grundsteuer betr. — ändert Gesetz vom 19. Febr. 1872 § 3 Abf. 1 und § 4.

¹⁾ Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt (bis 1. Oktober 1863 waren Regierung ic. getrennt in Anhalt-Deßau-Röthen und Anhalt-Bernburg).
Hofbuchdruckerei von C. Dünnhaupt, Deßau.

11. Vom 1. März 1890 (Bd. 13, S. 333): Ges., betr. eine anderweite Abänderung des § 4 des Ges. vom 19. Febr. 1872.
12. „ 26. Febr. 1891 (Bd. 13, S. 469): Ges., die Abänderung einiger Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Landtag und der Landschaftsordnung betr. — zu § 42 ff.
13. „ 19. Mai 1895 (Bd. 14, S. 531): Ges., betr. eine Abänderung der Landschaftsordnung — zum Ges. vom 19. Febr. 1872 § 7 und 9; Ges. vom 8. Jan. 1873 § 5 (Ausführungsgesetz zum Ges. vom 19. Febr. 1872 Bd. 6, S. 141).

Nachtrag.

14. Durch das Landtagswahlgesetz vom 27. April 1913 werden mit Wirkung vom 14. November 1914 aufgehoben alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere
- 1) das Gesetz vom 19. Februar 1872;
 - 4) das Gesetz vom 4. Februar 1874;
 - 5) das Gesetz vom 7. April 1887;
 - 6) das Gesetz vom 1. März 1890;
 - 7) das Gesetz vom 19. Mai 1895.

Baden.

Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden.

Vom 22. August 1818.

Neu veröffentlicht vom 26. August 1904 ¹⁾ (S. 374) ²⁾.

Verfassungsänderungen:

1. Vom 16. April 1871 (Bundes-Gesetzblatt S. 63); Erlaß der Reichsverfassung.
2. Keine Textänderungen seit 1904.

¹⁾ Gesetz, das Verfahren bei den Wahlen zur Ständeversammlung (Landtagswahlgesetz) betr. Vom 24. Aug. 1904.

²⁾ Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogtum Baden.
Druck und Verlag von Neufch & Vogel, Karlsruhe.

Bayern.

Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern.

Vom 26. May 1818 (Spalte 101) ¹⁾.

Verfassungsänderungen ²⁾:

1. Vom 11. Sept. 1825 (Sp. 31): Gef., die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen des Edicts über Familien-Fidei-Commissse betr. — zu Beilage VII.
2. „ 9. März 1828 (Sp. 5): Gef., die Bestimmung des § 2 Ziff. 7 des Tit. III der Verfassungs-Urkunde, das Staatsgut betr.
3. 9. März 1828 (Sp. 9): Gef., die Bildung der Kammer der Reichsräthe betr. — zu Tit. VI § 2 Ziff. 6 und § 4.
4. „ 15. Aug. 1828 (Sp. 37): Gef., die Bestimmungen des § 5 der I. Beilage betr.
5. „ 9. Aug. 1831 (Sp. 31): Gef., die Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betr. — nur für die gegenwärtige Stände-Versammlung.
6. 2. Sept. 1831 (Sp. 25): Gef., den Geschäftsgang der beiden Kammern der Stände-Versammlung betr. — zu Beilage X Tit. II.
7. „ 28. Dez. 1831 (Sp. 249): Gef. über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn — zu Beilagen VI, V § 11 und VII § 68.
8. 1. Juli 1834 (Sp. 25): Gef., die Festsetzung einer permanenten Civilliste betr. — zu Tit. II.
9. „ 1. Juli 1834 (Sp. 33): Gef., die fernere Behandlung neuer oder revidirter Gesetzbücher betr. — zum Gef. vom 9. Aug. 1831.
10. „ 1. Juli 1834 (Sp. 37): Gef., die Vindikation der Gerichtsbarkeiten betr. — zum Gef. vom 28. Dez. 1831.
11. „ 1. Juli 1834 (Sp. 41): Gef., die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betr. — zu Tit. IV § 9 und Beilage II § 24.

¹⁾ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern.

Druck von E. Hubers Buchdruckerei (Anton Hubers Erben), München.

²⁾ Das maßgebende Kriterium für Bayerische Verfassungsänderungen ist gewöhnlich die Bezugnahme auf Tit. X § 7. Die Zählung obiger Verfassungsänderungen schließt sich bis Nr. 73 an Bindings Deutsche Staatsgrundgesetze Heft V, Bayern 1906, S. 12 ff. der Vorbemerkung an; vgl. dort auch S. 17 Anm. 2.

12. Vom 17. Nov. 1837 (Sp. 109): Ges., die Zwangsabtretung von Grund-
Eigenthum für öffentliche Zwecke betr. — zu
Tit. IV § 8 Abs. 4.
13. „ 15. April 1840 (Sp. 25): Ges., die Abänderung des § 6 Tit. VII betr.
14. „ 18. Jan. 1843 (Sp. 5): Ges., die Zwischenwahlen von Abgeordneten
zur zweiten Kammer der Ständerversammlung betr.
— zu Tit. VI § 13.
15. „ 11. April 1843 (Sp. 21): Ges., die Erbauung eines der Civil-Liste
einzuverleibenden Palastes in München — zum Ges.
vom 1. Juli 1834.
16. „ 23. Mai 1846 (Sp. 37): Ges., den § 44 lit. c im I. Titel der
X. Beilage betr.
17. „ 15. April 1848 (Sp. 10): Ges., die Zahl der Abgeordneten zur
Stände-Versammlung aus der Pfalz betr. — zu
Tit. VI § 9.
18. „ 12. Mai 1848 (Sp. 17): Ges., die Behandlung neuer Gesetzbücher
betr. — zu Tit. VII.
19. „ 4. Juni 1848 (Sp. 61): Ges., die ständische Initiative betr. —
zu Tit. VII § 1—2 und Tit. X § 7.
20. „ 4. Juni 1848 (Sp. 69): Ges., die Verantwortlichkeit der Minister
betr. — zu Tit. X § 6.
21. „ 4. Juni 1848 (Sp. 77): Ges., die Wahl der Landtagsabgeord-
neten betr. — hebt auf Tit. VI § 7—12, Beilage X
Titel I Abschn. 1 und 2 und Ges. vom 18. Jan. 1843
und 15. April 1848.
22. „ 4. Juni 1848 (Sp. 89): Edikt über die Freiheit der Presse und
des Buchhandels — hebt auf Beilage III.
23. „ 4. Juni 1848 (Sp. 97): Ges. über die Aufhebung der standes- und
gutherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung,
Fixirung und Ablösung von Grundlasten.
24. „ 4. Juni 1848 (Sp. 121): Ges., die Ablösung des Lehnverbandes
betr.
25. „ 4. Juni 1848 (Sp. 129): Ges., die Aufhebung des Jagdrechts auf
fremdem Grund und Boden in den Regierungs-
bezirken diesseits des Rheins betr.
26. „ 4. Juni 1848 (Sp. 137): Ges., die Grundlagen der Gesetzgebung
über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren
in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht
betr. — zu Tit. V § 4 Z. 4 und § 5, Beilagen IV
§ 6—8, V § 10—11 und VIII.
27. „ 4. Juni 1848 (Sp. 149): Ges., die protestantischen General-
Synoden und den Consistorialbezirk Speyer betr. —
zu Beilage II § 103 und dessen Anhang vom
26. Mai 1818 § 4.
28. „ 25. Juli 1850 (Sp. 297): Ges., den Geschäftsgang des
Landtages betr. — hebt auf Tit. VI § 6
und 15, Tit. VII § 29, Beilage X Tit. I Abschn. III
und Tit. II und Ges. vom 2. Sept. 1831.

29. Vom 28. Mai 1852 (Sp. 325): Gef., die Siegelmäßigkeit betr. — zu Beilage VIII § 2.
30. „ 28. Mai 1852 (Sp. 489): Gef. über die Benützung des Wassers — zu Tit. IV § 8 Abs. 4.
31. „ 28. Mai 1852 (Sp. 545): Gef. über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Boden-Cultur — zu Tit. IV § 8 Abs. 4.
32. „ 28. Mai 1852 (Sp. 577): Gef. über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen — zu Tit. IV § 8 Abs. 4.
33. „ 10. Juli 1861 (Sp. 9): Gef., die Aufhebung der Straffolgen betr. — zu Tit. VIII § 4 und Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 Art. 5.
34. „ 10. Nov. 1861 (Sp. 129): Gef., das Notariat betr. — zu Tit. V § 4 Nr. 4, § 5, Beilagen V § 10 und VIII.
35. „ 10. Nov. 1861 (Sp. 209): Gef., die Gerichtsverfassung betr. — zu Tit. V § 4 Nr. 3, § 5 Beilagen IV § 6—8 und V § 11.
36. „ 10. Nov. 1861 (Sp. 249): Gef., die Zusammenlegung der Grundstücke betr. — zu Tit. IV § 8 Abs. 4.
37. „ 10. Nov. 1861 (Sp. 313): Gef., den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1860 bezüglich der Einführung des provisorischen Festungsreglements und Baurayon-regulativs in den Bundesfestungen Ulm und Raftatt betr. — zu Tit. IV § 8 Abs. 4.
38. „ 4. Juni 1865 (Sp. 53): Gef., die Behandlung der Gesetz-Entwürfe über Gemeinwesen, Ansässigmachung und Verehelichung, Heimath und Armenpflege, dann über das Gewerbswesen betr. — nur bis Ablauf der Wahlperiode in Kraft.
39. „ 10. Juli 1865 (Sp. 137): Gef., die Abkürzung der Finanzperioden betr. — zu Tit. VII § 5 Abs. 1, Gef. vom 15. April 1840.
40. „ 15. Juli 1865 (Sp. 153): Gef., die Verlängerung der Wirksamkeit des auf Grund des Gesetzes vom 10. Nov. 1861 mittelst königlicher Verordnung vom 28. Jan. 1863 verkündeten provisorischen Festungs-Reglements und Baurayon-Regulativs für die Bundes-Festungen Ulm und Raftatt betr.
41. „ 16. Nov. 1867 (Sp. 89): Königliche Declaration, die Zoll- und Handelsverhältnisse betr. — Annahme des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bund und den Süddeutschen Staaten, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betr.
42. „ 30. Jan. 1868 (Sp. 261): Gef., die Wehrverfassung betr. — hebt auf Tit. V § 4 Ziff. 5 und § 5, Tit. IX § 3—5 und Beilage V Tit. II § 12 (Art. 96); ergänzt Tit. IX § 7 (Art. 32).

43. Vom 20. März 1869 (Sp. 673): Berggesetz für das Königreich Bayern — zu Tit. IV § 8 Abs. 1 und 4.
44. „ 29. April 1869 (Sp. 865): Ges., die Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins betr. — zu Beilage I § 3 (Art. 14) und Tit. IV § 10 (Art. 67).
45. „ 29. April 1869 (Sp. 1009): Ges., die Gemeindeordnung für die Pfalz betr. — zu Beilage I § 3 (Art. 12) und Tit. IV § 10 (Art. 51).
46. „ 29. April 1869 (Sp. 1233): Ges., die Einführung einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern betr. — hebt Vorrechte der Siegelmäßigkeit im Prozeß auf; ersetzt Gesetz vom 17. Nov. 1837 Art. 19, 20, 22 Ziff. 5 und 6.
47. „ 29. April 1869 (Sp. 1341): Ges., die Einführung des Militärstrafgesetzbuches und der Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern betr. — Zusatz zu Tit. IX § 7 (Art. 2, 4 und 6) und zu Beilage IX § 4 (Art. 23).
48. „ 30. Jan. 1871 (Sp. 149): Königliche Declaration, die deutschen Bündniß-Verträge betr. — zur Reichsverfassung vom 16. April 1871.
49. „ 18. Okt. 1871 (Sp. 1): Ges., den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Bayern, dann die durch die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Bayern bedingten Abänderungen des Militärstrafgesetzbuchs betr. — bestimmt Anwendung des Ges. vom 12. Mai 1848.
50. „ 26. Dez. 1871 (Sp. 81): Ges., den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Bayern betr. — hebt auf Beilagen V § 17 und IX § 9 Ende; ändert Wahl-Ges. vom 4. Juni 1848 Art. 5 (Art. 46); Zusatz zu Beilage IX § 10—15.
51. „ 19. Jan. 1872 (Sp. 173): Ges., den Geschäftsgang des Landtags betr. — ersetzt Tit. VII § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 1; hebt auf Ges. vom 25. Juli 1850.
52. „ 24. März 1872 (Sp. 225): Ges., die Ergänzung des Pferdebedarfes für das königl. Heer im Falle der Mobilisirung betr. — zu Tit. IV § 8 Abs. 4.
53. „ 28. April 1872 (Sp. 269): Ges., die durch die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich bedingten Abänderungen der Militär-Strafgesetze betr. — zu Tit. VII § 2 (Art. 142).
54. „ 27. Juli 1874 (Seite 403): Finanzgesetz für die XII. Finanzperiode 1874 und 1875 — zu Beilage IX § 5, 8 und 23.
55. „ 15. April 1875 (S. 360): Ges., die Bestimmungen des Art. 81 des Ges. vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers betr. — zu Tit. IV § 8 Abs. 4.



56. Vom 13. März 1876 (S. 279): Ges., die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben für 1876 betr. — zu Beilage IX § 5, 8 und 23.
57. „ 12. April 1876 (S. 313): Ges., die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben für 1876 betr. — verlängert die Wirksamkeit des Ges. vom 13. März 1876.
58. „ 29. Juli 1876 (S. 529): Finanzgesetz für die XIII. Finanzperiode 1876 und 1877 — zum Ges. vom 1. Juli 1834 Art. 2 (§ 7) und zu Beilage IX § 22 ff. (§ 18).
59. „ 15. Juli 1878 (S. 359): Ges., die Behandlung der durch die Ausführung der Reichs-Prozeß-Ordnungen und des Reichsgerichts-Verfassungsgesetzes veranlaßten Gesekentwürfe betr. — Bezugnehmend auf das Ges. vom 12. Mai 1848.
60. „ 8. Aug. 1878 (S. 369): Ges., betr. die Einrichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungssachen — zu Tit. IV § 8 Abs. 4; Tit. VIII § 3; Beilagen II § 92 und IX.
61. „ 19. Febr. 1879 (S. 33): Ges., die Behandlung der Gesekentwürfe über das Gebührenwesen und die Erbschaftsteuer betr. — Bezugnehmend auf das Ges. vom 12. Mai 1848.
62. „ 23. Febr. 1879 (S. 63): Ges. zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung — erseht Ges. vom 17. Nov. 1837 Art. 19—22.
63. „ 12. Febr. 1880 (S. 25): Ges., die Behandlung der Gesekentwürfe über die direkten Steuern betr. — nur für die laufende Wahlperiode in Kraft.
64. „ 21. März 1881 (S. 103): Ges., die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom 4. Juni 1848 betr. — Anschließend daran erfolgte eine Neupublikation des Wahlgesetzes.
65. „ 26. März 1881 (S. 183): Disziplinargesetz für richterliche Beamte — zu Tit. VIII § 3 und Beilage IX § 9 ff.
66. „ 29. Mai 1886 (S. 205): Finanzgesetz für die XVIII. Finanzperiode 1886 und 1887 — zu Beilage IX § 5, 8 und 23.
67. „ 29. Mai 1886 (S. 271): Ges., die Klübereinigung betr. — zu Tit. IV § 8 Abs. 4; Beilage VII § 49; Ges. vom 17. Nov. 1837 und Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848.
68. „ 26. Okt. 1887 (S. 625): Ges., die Erläuterung und den Vollzug des Tit. II § 18 betr.
69. „ 27. März 1888 (S. 195): Finanzgesetz für die XIX. Finanzperiode 1888 und 1889 — zu Beilage IX § 5, 8 und 23.

70. Vom 5. Mai 1890 (S. 199): Finanzgesetz für die XX. Finanzperiode 1890 und 1891 — zu Beilage IX § 5, 8 und 23.
71. „ 26. Mai 1892 (S. 121): Finanzgesetz für die XXI. Finanzperiode 1892 und 1893 — zu Beilage IX § 5, 8 und 23.
72. „ 11. Juni 1894 (S. 273): Finanzgesetz für die XXII. Finanzperiode 1894 und 1895 — zu Beilage IX § 5, 8 und 23.
73. „ 19. Dez. 1895 (S. 429): Ges., den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für die Zeit vom 1. April 1895 bis 31. März 1896 betr. — zu Beilage IX § 8 und 23.
74. „ 19. Juni 1896 (S. 259): Finanzgesetz für die XXIII. Finanzperiode 1896 und 1897 — zu Beilage IX § 5, 8 und 23.
75. „ 2. Febr. 1898 (S. 19): Ges., die Fortsetzung der Grundentlastung betr. — zu den Ges. vom 28. April 1872, 4. Juni 1848, 28. März 1852 und 15. Aug. 1828 (Art. 1 und 5).
76. „ 15. Juni 1898 (S. 271): Finanzgesetz für die XXIV. Finanzperiode 1898 und 1899 — zu Beilage IX § 5, 8 und 23.
77. „ 15. Juni 1898 (S. 301): Ges., das Entschädigungszeugnis betr. — zu Beilage VII (Art. 14).
78. „ 15. Juni 1898 (S. 307): Ges., die Behandlung der durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs veranlaßten Gesetzentwürfe, sowie der Gesetzentwürfe über die Einkommen-Kapitalrenten- und Gewerbesteuer betr. — Bezugnehmend auf das Ges. vom 12. Mai 1848.
79. „ 10. Juni 1899 (Beilage zu S. 225 ff.): Ges., die Ablösung der Steuer-, Umlagen- und Zollfreiheit der Standesherrn betr. — Aufhebung der Beilage IV § 53, 55 und 56.
80. „ 10. Juni 1899 (Beilage zum Landtagsabschied [S. 299 ff.] S. 1): Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch — hebt auf Tit. V § 4 Abs. 2 und § 5 und Beilage VIII; ersetzt Beilage VII § 14 Abs. 3; 28 und 109.
81. „ 30. Juni 1900 (S. 491): Finanzgesetz für die XXV. Finanzperiode 1900 und 1901 — zu Beilage IX § 5, 8 und 23.
82. „ 10. Aug. 1902 (S. 433): Finanzgesetz für die XXVI. Finanzperiode 1902 und 1903 — zu Beilage IX § 5, 8 und 23.
83. „ 4. Juli 1904 (S. 231): Ges., die Abänderung einiger Bestimmungen über den Geschäftsgang des Landtags betr. — ändert Tit. VII § 4.
84. „ 11. Aug. 1904 (Anlage zum Landtagsabschied [S. 291 ff.] S. 1): Finanzgesetz für die XXVII. Finanzperiode 1904 und 1905 — zu Beilage IX § 5, 8 und 23.
85. „ 9. April 1906 (S. 131): Landtagsgesetz — Aufhebung der Ges. vom 4. Juni 1848 und 21. März 1881.



86. Vom 20. Aug. 1906 (S. 555): Finanzgesetz für die XXVIII. Finanzperiode 1906 und 1907 — zu Beilage IX § 5, 8 und 23.
87. „ 23. März 1907 (S. 157): Wassergesetz für das Königreich Bayern — zu Ges. vom 28. Mai 1852; 15. April 1875 und 8. Aug. 1878 (Art. 211).
88. „ 30. Jan. 1908 (S. 51): Ges., die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betr. — gilt als Bestandteil der Verfassungs-Urkunde.
89. „ 6. Juli 1908 (S. 352): Ges., die Neufassung des Tit. VII § 26 betr.
90. „ 8. Aug. 1908 (S. 403): Ges., betr. die Behandlung der Gesetzentwürfe über die direkten Steuern und einiger anderer zur Änderung der Steuergesetze in Beziehung stehender Gesetzentwürfe — nur gültig für den gegenwärtigen Landtag.
91. „ 15. Aug. 1908 (S. 527): Fischereigesetz für das Königreich Bayern — 22 Art. sind verfassungändernd.
92. „ 15. Aug. 1908 (S. 581): Beamtengesetz. — Für die Betroffenen treten außer Kraft: Tit. V § 6, Beilage IX; Änderung des Minister-Verantwortlichkeitsgesetzes vom 4. Juni 1848 (Art. 220—221).
93. „ 16. Aug. 1908 (S. 409): Finanzgesetz für die Jahre 1908 und 1909 — zu Beilage IX § 5, 8 und 23.
94. „ 4. April 1910 (S. 157): Ges., betr. die Einwirkung von Armenunterstützungen auf öffentliche Rechte — zum Landtagswahlgesetz vom 9. April 1906 Art. 4 Ziff. 3.
95. „ 13. Aug. 1910 (S. 621): Ges. über die Abänderung des Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. Nov. 1837.
96. „ 5. Nov. 1912 (S. 1161): Ges. über den Kriegszustand — zur Ergänzung des Strafgesetzbuchs.

Braunschweig.

Neue Landschafts-Ordnung für das Großherzogthum Braunschweig.

Vom 12. Oktober 1832 (S. 191)¹⁾.

Verfassungsänderungen:

1. Vom 20. April 1848 (S. 37): Bekanntmachung, das Gesetz über Aufhebung des § 114 des Landesgrundgesetzes betr. — Neufassung des § 114.
2. „ 19. März 1850 (S. 269): Ges., die Abänderung der §§ 104, 109, 110 und 231 des Landesgrundgesetzes betr.
3. „ 22. Nov. 1851 (S. 295): Ges. über die Zusammensetzung der Landesversammlung — Teil des Landesgrundgesetzes.
4. „ 19. April 1852 (S. 247): Ges., die Abänderung des § 148 des Landesgrundgesetzes betr.
5. „ 25. Juni 1867 (S. 293): Publications-Patent über die Verfassung des Norddeutschen Bundes.
6. „ 3. Aug. 1867 (S. 437): Ges., Abänderungen des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 13. Nov. 1866 betr. — zu § 26.
7. „ 9. Aug. 1867 (S. 493): Ges., Abänderungen des § 59 der Geschäftsordnung für die Landesversammlung vom 19. April 1852 betr. — zu § 134.
8. „ 16. April 1871 (Bundes-Gesetzblatt S. 63): Erlass der Reichsverfassung.
9. „ 18. Sept. 1876 (S. 399): Ges., die Aufhebung des § 56 der Neuen Landschafts-Ordnung wegen Zulassung neuer Anbauer betr.
10. „ 25. Jan. 1878 (S. 5): Ges., betr. die Ergänzung des Wahlgesetzes vom 23./27. Nov. 1851 durch Aufnahme der höchstbesteuerten Grundbesitzer der Stadt Braunschweig in die Wahlcollegien der höchstbesteuerten Grundbesitzer der 1. und 2. Classe.
11. „ 16. Febr. 1879 (S. 5): Ges., die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betr.
12. „ 12. Febr. 1886 (S. 75): Ges., die Feststellung der während der Regierung eines auf Grund des Gesetzes vom 16. Febr. 1879 gewählten Regenten zu leistenden Huldigungsseide betr.

¹⁾ Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für die Herzogl. Braunschweigischen Lande.
Gedruckt in Herzoglicher Waisenhaus-Buchdruckerei, Braunschweig.

13. Vom 26. März 1888 (S. 33): Ges., die Abänderung verschiedener Bestimmungen der Neuen Landschafts-Ordnung und der dieselbe ergänzenden Gesetze, insbesondere die Aenderung der Wahlperioden der Landes-Versammlung und der Finanzperioden betr. — zu § 113, 128, 168, 177 und 184.
14. „ 6. Mai 1899 (S. 299): Wahlgesetz — vollständiger Neuerlaß.
15. „ 4. Dez. 1902 (S. 263): Ges., betr. authentische Erklärung des Ges. vom 16. Febr. 1879.
16. „ 2. März 1903 (S. 21): Ges., betr. Aenderungen des Wahlgesetzes vom 6. Mai 1899.
17. „ 1. Juli 1904 (S. 213): Ges., betr. die Uebertragbarkeit der zu Bauten durch die Etats zur Verfügung gestellten Beträge — bildet einen Teil des Landesgrundgesetzes.
18. „ 18. Mai 1912 (S. 287): Ges. zur Abänderung und Ergänzung einiger Verfassungsvorschriften — zu §§ 114, 115, 136, 139, 148—151, den Gesetzen vom 6. Mai 1899 und 2. März 1903; Aufhebung der Gesetze vom 19. April 1852 und 20. April 1848.

Bremen.

Verfassung der freien Hansestadt Bremen.

Vom 21. Februar 1854.

Neu veröffentlicht vom 1. Januar 1894 (S. 1) ¹⁾.

Verfassungsänderungen:

1. Vom 25. Juni 1867 (S. 26): Obrigkeitliche Bekanntmachung, die Verfassung des Norddeutschen Bundes betr.
2. „ 16. April 1871 (Bundes-Ges.-Blatt S. 63): Erlaß der Reichsverfassung.
3. „ 4. Nov. 1909 (S. 335): Ges., betr. Abänderung des § 21 der Verfassung.

Daneben zahlreiche Abänderungen der mit der Verfassung gleichzeitig neu publizierten 7 Nebengesetze.

¹⁾ Gesetzbuch der freien Hansestadt Bremen.
Druck von Carl Schönemann, Bremen.

Hamburg.

Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg ¹⁾.

Vom 13. Oktober 1879 (I S. 353) ²⁾.

Verfassungsänderungen:

1. Vom 24. Juni 1867 (S. 24): Bekanntmachung, betr. die Verfassung des Norddeutschen Bundes.
2. „ 16. April 1871 (Bundes-Gesetzblatt S. 63): Erlaß der Reichsverfassung.
3. „ 6. Juli 1888 (I S. 43): Bekanntmachung, betr. Abänderung des Art. 52 der Verfassung.
4. „ 22. Juni 1894 (I S. 112): Ges., betr. die Vereinigung der Vorstadt St. Pauli, der Vororte n. w. d. a. mit der Stadt — zu Art. 30 (§ 7).
5. „ 2. Nov. 1896 (I S. 94): Ges., betr. Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung — Neufassung Art. 31 Nr. 2, 52, 82; Streichung Art. 78 und 79.
6. „ 12. Febr. 1906 (I S. 12): Ges. zur Abänderung einiger Bestimmungen der Verfassung — Neufassung Art. 29, 36, 43; Streichung Art. 8 Abs. 1 Satz 2.
7. „ 5. März 1906 (I S. 26): Ges., betr. Abänderung der Verfassung — zu Art. 30 Nr. 2.
8. „ 6. April 1906 (I S. 53): Ges., betr. Abänderung der Verfassung — zu Art. 47.

¹⁾ Auf Veranlassung eines hohen Senates erfolgte im Dezember 1909 eine Ausgabe des Verfassungstextes für den Gebrauch der Senatsmitglieder.

²⁾ Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg.
 Gedruckt bei Lütke & Wulff, E. H. Senats-Buch-Druckerei, Hamburg.
 Stoert- v. Rauchs Haupt, Fondb. v. deutschen Verfassungen.

Hessen.

Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums Hessen ¹⁾.

Vom 17. December 1820 (S. 535) ²⁾.

Verfassungsänderungen:

1. Vom 28. Sept. 1842 (S. 517): Ges., die Abänderung der Art. 16 und 60 betr.
2. „ 16. März 1848 (S. 72): Ges., die Freiheit der Presse betr. — zu Art. 35.
3. „ 16. März 1848 (S. 72): Ges., das Petitions- und Versammlungsrecht betr. — zu Art. 81.
4. „ 2. Aug. 1848 (S. 231): Ges., die religiöse Freiheit betr. — zu Art. 20—22.
5. „ 7. Aug. 1848 (S. 237): Ges., die Verhältnisse der Standesherrn und adeligen Gerichtsherrn betr. — zu Art. 37.
6. „ 3. Sept. 1849 (S. 435): Ges., die Zusammensetzung der beiden landständischen Kammern und die Wahlen der Abgeordneten betr. — hebt auf Art. 51—60, 61 Abs. 2 ff., Ges. vom 28. Sept. 1842 und Edict vom 17. Febr. 1820 § 16 (zu Art. 37).
7. „ 10. Okt. 1849 (S. 519) — nicht vom 24. Okt. 1849 —: Ges., die landständische Geschäftsordnung betr. — zu Art. 99 und 100.
8. „ 6. Sept. 1856 (S. 261): Ges., die Zusammensetzung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr.
9. „ 8. Sept. 1856 (S. 277): Ges., die landständische Geschäftsordnung betr. — hebt auf das Ges. vom 10. Okt. 1849.
10. „ 18. Juli 1858 (S. 329): Ges., die Rechtsverhältnisse der Standesherrn des Großherzogthums betr. — zum Edict vom 17. Febr. 1820 (Art. 37) und Ges. vom 7. Aug. 1848.
11. „ 14. Juli 1862 (S. 287): Ges., die Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer betr. — wird Bestandteil der Verfassung.
12. „ 15. Juli 1862 (S. 288): Ges., Anordnungen zur Sicherheit des Staates in dringenden Fällen betr. — zu Art. 73.

¹⁾ Eine amtliche Handausgabe erschien im Amtlichen Handbuch der Zweiten Kammer der Landstände in Hessen 1905/08, 1. Teil, S. 57 ff. Bearbeitet vom Ministerial-Sekretär Dr. Waldenberg. Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlags.

²⁾ Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.
Buchhandlung des Großherzoglichen Staatsverlags.



13. Vom 13. Sept. 1865 (S. 837): Ges., den Verlust und die Suspension des Staatsbürgerrechts betr. — zu Art. 16 und 60.
14. „ 22. Juni 1867 (S. 309): Verordnung, die Verfassung des Norddeutschen Bundes betr. — Einführung in Hessen nördlich des Main.
15. „ 16. April 1871 (Bundes-Ges.-Blatt S. 63): Erlaß der Reichsverfassung.
16. „ 8. Nov. 1872 (S. 385): Ges., die Zusammenziehung der beiden Kammern der Stände und die Wahlen der Abgeordneten betr. — hebt auf das Ges. vom 13. Sept. 1865.
17. „ 17. Juni 1874 (S. 423): Ges., die landständische Geschäftsordnung betr. — hebt das Ges. vom 8. Sept. 1856 und die Art. 76, 85, 86, 88, 92, 93, 98 und 100 der Verfassung auf, soweit sie entgegen stehen.
18. „ 23. April 1875 (S. 247): Ges., die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate betr. — hebt Art. 40 auf.
19. „ 1. Aug. 1878 (S. 93): Ges., die Abänderung des Art. 10 betr.
20. „ 27. Juni 1900 (S. 427): Ges., die Abänderung der Art. 64 und 67 betr.
21. „ 26. März 1902 (S. 79): Ges., die Regentschaft betr. — ändert Art. 5 Abs. 4 und hebt Art. 107 auf.
22. „ 3. Juni 1911 (S. 85): Ges., die Abänderung der Art. 67 und 75 betr.
23. „ 3. Juni 1911 (S. 87): Ges., die Landstände betr. (W a h l g e s e h) — 20 seiner Art. sind Bestandteil der Verfassung.

Lippe-Dehmold.

Verordnung, die landständische Verfassungs-Urkunde betreffend.

Vom 6. Juli 1836 (Bd. 8 S. 179) ¹⁾.

Verfassungsänderungen:

1. Vom 24. März 1848 (Bd. 10 S. 89): Verordnung, die Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen betr. — zu § 33.
2. „ 16. Jan. 1849 (Bd. 10 S. 136): Verordnung, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betr.
3. „ 16. Jan. 1849 (Bd. 10 S. 142): Verordnung, die Zusammensetzung des Landtags und die Ausübung der ständischen Rechte betr.
4. „ 25. Juni 1867 (Bd. 14 S. 439): Publications-Patent, die Verfassung des Norddeutschen Bundes betr.
5. „ 8. Dez. 1867 (Bd. 14 S. 601): Gef., die den Landständen in Beziehung auf die Betheiligung an der Gesetzgebung zustehenden Rechte betr. — zu §§ 5 und 30.
6. „ 4. Aug. 1869 (Bd. 15 S. 283): Verordnung, die Oeffentlichkeit der Sitzungen des Landtags betr. — zu § 33.
7. „ 16. April 1871 (Bundes-Gesetzblatt S. 63): Erlaß der Reichsverfassung.
8. „ 3. Juni 1876 (Bd. 16 S. 540): Gef., die Wahl der Landtags-abgeordneten betr. — entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben (§ 20).
9. „ 3. Juni 1876 (Bd. 16 S. 544): Gef., die Zusammensetzung des Landtages und die Ausübung der Rechte desselben betr. — entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben (§ 10).
10. „ 19. Okt. 1912 (Bd. 26 S. 951): Gef., wegen Aenderung des Gesetzes die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. vom 3. Juni 1876 — im Anschluß daran folgt die Veröffentlichung einer Neuredaktion des **W a h l - g e s e t z e s**.

¹⁾ Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe.
Gedruckt in F. Bögers Buchdruckerei, Dehmold.

Lübed.

Verfassung der freien und Hansestadt Lübed.

Vom 5. April 1875.

Neu veröffentlicht vom 2. Oktober 1907 (S. 136)¹⁾.

Verfassungsänderungen:

1. Vom 27. Juni 1867 (S. 219): Bekanntmachung, die Verfassung des Norddeutschen Bundes betr.
2. „ 16. April 1871 (Bundes-Ges.-Blatt S. 63): Erlaß der Reichsverfassung.
3. „ 10. Febr. 1909 (S. 40): Bekanntmachung, die Abänderung des Artikels 17 der Verfassung betr.
4. „ 22. März 1911 (S. 82): Bekanntmachung, die Änderung des Artikels 50 Ziffer IV betr.

¹⁾ Sammlung der Lübedischen Gesetze und Verordnungen.
Druck und Verlag von Gebr. Borchers G. m. b. H., Lübed.

Oldenburg.

Revidirtes Staatsgrundgesetz.

Vom 22. November 1852 (S. 139)¹⁾.

Verfassungsänderungen:

1. Vom 24. Juni 1867 (S. 277): Patent, betr. die Verkündigung der Verfassung des Norddeutschen Bundes.
2. „ 16. April 1871 (Bundes-Gesetzblatt S. 63): Erlaß der Reichsverfassung.
3. „ 16. Dez. 1902 (S. 423): Ges., betr. die Auslegung des Art. 77.
4. „ 17. Dez. 1902 (S. 427): Ges., betr. Abänderung und Auslegung des revidirten Staatsgrundgesetzes — Zusätze zu Art. 181 § 2 und 190 § 1.
5. „ 19. Okt. 1904 (S. 229): Ges., betr. Zusatzbestimmung zum revidirten Staatsgrundgesetz — Zusatz zu Art. 17 § 1.
6. „ 17. April 1909 (S. 85): Ges., betr. Änderung des Staatsgrundgesetzes — Neufassung der Art. 113, 115, 116, 120, 124 und 145; Abänderung im Art. 150 § 3.
Im Anschluß daran Neufassung des ganzen **W a h l g e s e t z e s**.

¹⁾ Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg.
Schulze'sche Hof-Buchdruckerei, Rudolf Schwarz, Oldenburg.

Preußen.

Verfassungs-Urkunde für den Preussischen Staat ¹⁾.

Vom 31. Januar 1850 (S. 17) ²⁾.

Verfassungsänderungen ³⁾:

1. Vom 30. April 1851 (S. 213): Ges., betr. die Abänderung des Art. 69 und die Ergänzung der Art. 66 und 115 der Verfassungs-Urkunde.
2. „ 21. Mai 1852 (S. 249): Ges., betr. die Abänderung der Art. 94 und 95.
3. „ 5. Juni 1852 (S. 319): Ges., betr. die Abänderung der Art. 40 und 41.
4. „ 7. Mai 1853 (S. 181): Ges., betr. die Bildung der Ersten Kammer — zu Art. 65—68.
5. „ 24. Mai 1853 (S. 228): Ges., betr. die Aufhebung des Art. 105.
6. „ 10. Juni 1854 (S. 363): Ges., betr. die Deklaration der Verfassungs-Urkunde in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen — zu Art. 4.
7. „ 30. Mai 1855 (S. 316): Ges., betr. die Abänderung der Verfassungs-Urkunde in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlussfähigkeit der Ersten Kammer — zu Art. 80.
8. „ 14. April 1856 (S. 353): Ges., betr. die Abänderung des Art. 42 und die Aufhebung des Art. 114.
9. „ 30. April 1856 (S. 297): Ges., betr. die Aufhebung des Art. 88.
10. „ 18. Mai 1857 (S. 369): Ges., betr. die Abänderung des Art. 76.
11. „ 17. Mai 1867 (S. 1481): Ges., betr. die Abänderung des Art. 69 und des Art. 1 des Gesetzes vom 30. April 1851, sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche Behufs Anwendung derselben in den mit der Preussischen Monarchie neu vereinigten Landes- theilen erforderlich werden.

¹⁾ Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. Vom 30. Mai 1849 (S. 205).

²⁾ Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten.
Zu haben im Gesetz-Sammlungsamte, Berlin.

³⁾ Vgl. dazu m. Verfassungsänderungen nach deutschem Landes-Staatsrecht, insbesondere in Preußen, S. 102 — in Bries Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, 1908.

12. Vom 26. Juni 1867 (S. 817): Publikations-Patent über die Verfassung des Norddeutschen Bundes.
13. „ 16. April 1871 (Bundes-Gesetzblatt S. 63): Erlaß der Reichsverfassung.
14. „ 27. März 1872 (S. 277): Ges., betr. eine Zusatzbestimmung zum Art. 74 und zur Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854.
15. „ 5. April 1873 (S. 143): Ges., betr. die Abänderung der Art. 15 u. 18.
16. „ 18. Juni 1875 (S. 259): Ges. über Aufhebung der Art. 15, 16 und 18.
17. „ 23. Juni 1876 (S. 169): Ges., betr. die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Preussischen Monarchie — zu Art. 69 (§ 2).
18. „ 19. Febr. 1879 (S. 18): Ges., betr. eine Zusatzbestimmung zu den Art. 86 und 87.
19. „ 15. Juli 1886 (S. 185): Ges., betr. die Anstellung und das Dienstverhältniß der Lehrer und Lehrerinnen an den oeffentlichen Volksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreußen — Aufhebung des Art. 112, insoweit er entgegensteht.
20. „ 27. Mai 1888 (S. 137): Ges., betr. die Abänderung des Art. 73.
21. „ 24. Juni 1891 (S. 231): Ges., betr. Aenderung des Wahlverfahrens — zu Art. 71 und 115.
22. „ 29. Juni 1893 (S. 103): Ges., betr. Aenderung des Wahlverfahrens — zu Art. 71 und 115.
23. „ 28. Juni 1906 (S. 313): Ges., betr. Vermehrung der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten und Aenderungen der Landtagswahlbezirke und Wahlorte — zu Art. 69.
24. „ 28. Juni 1906 (S. 318): Ges., betr. Abänderung der Vorschriften über das Verfahren bei den Wahlen zum Hause der Abgeordneten — zur Verordnung vom 30. Mai 1849 und Art. 115.
25. „ 10. Juli 1906 (S. 333): Ges., betr. die Abänderung des Art. 26 und die Aufhebung des Art. 112 der Verfassungsurkunde.

Reuß ä. L.

Gesetz, die Verfassung des Fürstenthums Reuß ä. L. betreffend.

Vom 28. März 1867 (S. 29) ¹⁾.

Verfassungsänderungen:

1. Vom 24. Juni 1867 (S. 93): Publications-Berordnung, die Verkündung der Verfassung des Norddeutschen Bundes betr.
2. „ 16. April 1871 (Bundes-Gesetzbl. S. 63): Erlaß der Reichsverfassung.
3. „ 21. Dez. 1911 (S. 143): Ges., enthaltend Änderungen der Bestimmungen über das Landtagswahlrecht und das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten — Neufassung des § 56 Nr. 2, 4 und 5.
4. „ 25. Juli 1912 (S. 68): Ges. über die Verwaltungsrechtspflege — zu § 42 (§ 14).

Außerdem noch Abweichungen vom Grundsatz des § 42 in Einzelgesetzen, z. B. in der Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 in der Fassung vom 6. Mai 1884 (S. 23) und 30. Januar 1892 (S. 7) Art. 7 Abs. 3 und Art. 35 Abs. 2 — wonach der Rechtsweg ausgeschlossen ist.

¹⁾ Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß Älterer Linie.
Druck von Franz Trommer, Greiz.

Reuß j. L.

Revidirtes Staatsgrundgesetz nebst dazu gehörigem Wahlgesetze.

Vom 14. April 1852 (S. 385) ¹⁾.

Verfassungsänderungen:

1. Vom 20. Juni 1856 (S. 107): Gef., die Aenderung einiger Theile des unter dem 14. April 1852 erlassenen Verfassungsgesetzes betr. — Neufassung der §§ 5—49, 53, 107.
2. „ 15. März 1860 (S. 338): Landesherrliche Verordnung, die veränderte Fassung und Vervollständigung mehrerer Verfassungsbestimmungen betr. — zu §§ 60, 99, 100; Zusatz zum Abschnitt X (§ 100).
3. „ 25. Juni 1867 (S. 85): Gef., die Verfassung des Norddeutschen Bundes betr.
4. „ 19. Juli 1867 (S. 115): Gef., die Aenderung der §§ 19 und 20 des Verfassungsgesetzes betr.
5. „ 18. Juni 1868 (S. 227): Gef., Aenderung des § 94 betr.
6. „ 17. Jan. 1871 (S. 311): Landtags-Wahlgesetz — Aufhebung des § 51 und des Wahlgesetzes vom 14. April 1852 (Anlage Nr. II der Verfassung).
7. „ 16. April 1871 (Bundes-Gesetzblatt S. 63): Erlaß der Reichsverfassung.
8. „ 12. Sept. 1879 (S. 112): Gef., die Abänderung des Verfassungsgesetzes betr. — zu §§ 113—115; Aufhebung des § 36.
9. „ 9. Nov. 1893 (S. 225): Gef., betr. den § 9 des Gef. vom 20. Juni 1856.
10. „ 7. Mai 1910 (S. 95): Gef., betr. die Aenderung des § 81 des Verfassungsgesetzes.

¹⁾ Gesetzsammlung für die Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.
Druck der Geraer Verlagsanstalt und Druckerei, Gera.

Königreich Sachsen.

Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen.

Vom 4. September 1831 (S. 241) ¹⁾.

Verfassungsänderungen:

1. Vom 19. Juni 1846 (S. 64): Gef., das Abtreten der Minister und königlichen Commissare bei den Abstimmungen in den ständischen Kammern betr. — zu § 134.
2. „ 15. Nov. 1848 (S. 219): Provisorisches Gef. wegen einiger Abänderungen der Verfassungsurkunde — zu §§ 63—76, 81, 90—92, 101, 103, 107, 109, 116, 118, 120, 128/9, 131/2, 143.
3. „ 31. Mai 1849 (S. 57): Gef., die Abänderung der §§ 85 und 120 betr.
4. „ 15. Aug. 1850 (S. 199): Gef., die provisorischen Gesetze vom 15ten Nov. 1848 betr. — Aufhebung genannten Gesetzes.
5. „ 5. Mai 1851 (S. 122): Gef., eine Ergänzung, theilweise Abänderung der §§ 89, 96, 98, 102—105 betr.
6. „ 27. Nov. 1860 (S. 176): Gef., die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betr. — zu § 6 dieses Gesetzes und § 103 der Verfassung.
7. „ 19. Okt. 1861 (S. 286): Gef., einige Abänderungen der Verfassungsurkunde betr. — zu §§ 68, 71, 74 und 75.
8. „ 25. Juni 1867 (S. 147): Verordnung, die Verfassung des Norddeutschen Bundes betr.
9. „ 3. Dez. 1868 (S. 1365): Gef., einige Abänderungen der Verfassungsurkunde, sowie der Nachtragsgesetze zu denselben vom 5. Mai 1851 und 19. Oct. 1861 betr. — zu §§ 1, 33, 35, 63, 65—66, 68—71, 76, 89—90, 123, 128—129.
10. „ 16. April 1871 (Bundes-Gesetzblatt S. 63): Erlaß der Reichsverfassung.
11. „ 12. Okt. 1874 (S. 393): Gef., einige Abänderungen der Verfassungsurkunde betr. — zu § 67, 72, 83, 114, 116, 120, 123—126, 132, 134, 136.
12. „ 13. April 1888 (S. 109): Gef., einige Abänderungen der Verfassungsurkunde betr. — zu §§ 20—21.

¹⁾ Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

Druck und Verlag der königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.

13. Vom 20. April 1892 (S. 127): Ges., Abänderungen des Nachtraggesetzes vom 3. Dez. 1868 zur Verfassungsurkunde betr. — zu §§ 68 und 71.
 14. „ 30. Juni 1902 (S. 247): Ges., die Tagelöhner der Landtagsabgeordneten betr. — zu § 120.
 15. „ 5. Mai 1909 (S. 339): W a h l g e s e t z für die zweite Kammer der Ständeversammlung — zu §§ 68 und 71.
-

Sachsen-Altenburg.

Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Vom 29. April 1831 (S. 71) ¹⁾.

Verfassungsänderungen:

1. Vom 20. Juli 1833 (S. 117): Höchste Erläuterung des Grundgesetzes hinsichtlich der Wahlen der Ersatzmänner für die Stellvertreter der landschaftlichen Abgeordneten — zu § 181.
2. „ 11. April 1835 (S. 38): Bekanntmachung des Geheimen Ministerii, über die Gründe zur Ablehnung landschaftlicher Wahlen und zur Ertheilung von Urlaubs-Bewilligungen für landschaftliche Abgeordnete — in Erläuterung zu §§ 179, 182, 220.
3. „ 23. Sept. 1837 (S. 240): Patent, die Herabsetzung des Wahlcensus für städtische oder bäuerliche Landtags-Abgeordnete betr. — zu § 196.
4. „ 25. Jan. 1840 (S. 1): Patent, einige Bestimmungen über die Erwählung und den Eintritt der landschaftlichen Abgeordneten und Stellvertreter betr. — zu §§ 176, 178, 181, 187.
5. „ 5. Dez. 1840 (S. 150): Patent, eine Erläuterung des § 176 des Grundgesetzes, in Betreff des Eintritts und Ausscheidens der landschaftlichen Stellvertreter anlangend.
6. „ 10. April 1848 (S. 12): Ges., die Wahlen landschaftlicher Abgeordneter betr. — Aufhebung der §§ 167—198, 224, 244 und der Gesetze vom 20. Juli 1833, 11. April 1835, 23. Sept. 1837, 25. Jan. 1840 und 5. Dez. 1840.
7. „ 21. Okt. 1848 (S. 86): Ges., die landständische Initiative bei Gesetzesvorschlägen betr. — zu §§ 210, 214 und 266.
8. „ 7. April 1849 (S. 96): Ges., eine Erläuterung des § 231 des Grundgesetzes in Bezug auf die landschaftliche Interpellationsbefugniß betr.
9. „ 6. Dez. 1849 (S. 232): Ministerial-Bekanntmachung, den Vertrag über die Vereinigung des Kammer- und Obersteuer-Vermögens, sowie über die Feststellung der Herzoglichen Civilliste betr. — zu § 18 ff. Die darauf bezüglichen Beitritts-Erklärungen folgen S. 237—240.

¹⁾ Gesefsammlung für das Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Zu haben in der Geschäftsstelle des Amts- und Nachrichtenblatts, gedruckt in der Pierer'schen Hofbuchdruckerei Stephan Weibel & Co., Altenburg.

10. Vom 3. Aug. 1850 (S. 91): Ges., die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betr. — Aufhebung des Ges. vom 10. April 1848.
11. „ 16. Sept. 1850 (S. 146): Ges., die Finanzperioden des Landes betr. — Aufhebung des Ges. vom 21. Okt. 1848.
12. „ 20. Jan. 1851 (S. 3): Ges., die Entschädigung für den Wegfall von Grundsteuerbefreiungen betr. — zu § 74.
13. „ 11. Febr. 1854 (S. 12): Ges., die Aufhebung der landschaftlichen Initiative bei Gesetzesvorschlägen betr. — Wieder-in-Kraft-treten der §§ 210, 266 und 214.
14. „ 18. März 1854 (S. 126): Ges., wegen anderweiter Regelung der Rechtsverhältnisse am Domanial-Vermögen — zu §§ 3 und 18.
15. „ 12. März 1855 (S. 81): Höchste Verordnung, die landschaftlichen Wahlen betr. — Wieder-in-Kraft-setzen der §§ 167 bis 198 und der Gesetze vom 11. April 1835, 25. Jan. 1840 und 5. Dez. 1840; Zusätze zu §§ 167, 169, 171, 174, 185—187, 189 und 196.
16. „ 3. Dez. 1855 (S. 217): Ges., die Befugnisse der landschaftlichen Beisitzer bei dem Finanzkollegium und die Wahl des landschaftlichen Mitdirektors zur Landesbank betr. — zu §§ 236 und 249 ff.
17. „ 1. Mai 1857 (S. 131): Ges., die Revision der §§ 162—198 des Grundgesetzes, insonderheit die landschaftlichen Wahlen betr.
18. „ 23. Dez. 1858 (S. 119): Landschaftliche Geschäftsordnung — zu §§ 230, 236 ff.
19. „ 8. Okt. 1861 (S. 56): Ges. über einige Verhältnisse des Civil-Staatsdienstes — zu § 84 (§ 49).
20. „ 27. Dez. 1865 (S. 324): Novelle zu dem Ges. vom 1. Mai 1857, die Revision der §§ 162—198 des Grundgesetzes ic. betr.
21. „ 14. März 1866 (S. 5): Ges., betr. die Aufhebung der Landesregierung und des Finanz-Kollegiums und die künftigen Kompetenzen des Ministerium — zum Ges. vom 3. Dez. 1855 (Art. 9 Abs. 6 und Art. 22).
22. „ 25. Juni 1867 (S. 37): Patent, die Publikation der Verfassung des Norddeutschen Bundes betr.
23. „ 16. März 1868 (S. 113): Ges., einige Abänderungen des § 125 des Grundgesetzes bezüglich der Handhabung der Staatsaufsicht über die Stadtgemeinden betr.
24. „ 14. Jan. 1869 (S. 27): Novelle zu dem Gesetze wegen anderweiter Regelung der Rechtsverhältnisse am Domanialvermögen vom 18. März 1854.
25. „ 31. Mai 1870 (S. 85): Patent, zur Wiedereinführung des Gesetzes vom 3. Aug. 1850, die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betr.

26. Vom 16. April 1871 (Bundes-Gesetzblatt S. 63): Erlaß der Reichsverfassung.
27. „ 22. Okt. 1873 (S. 66): Ges., den Wegfall der Stellvertreter für die landschaftlichen Abgeordneten betr. — zu § 220.
28. „ 28. Febr. 1874 (S. 6): Ges., betr. die Aufhebung einiger Vorschriften des § 123 des Grundgesetzes über die Wahlen der Vorstände der Stadträthe.
29. „ 29. April 1874 (S. 9): Ges., die definitive Regulirung der Rechtsverhältnisse am Domanialvermögen betr. — zu §§ 18 ff. und 25 ff.
30. „ 10. Juni 1897 (S. 23): Städteordnung für das Herzogthum Sachsen-Altenburg, Aufhebung der §§ 116—124, 125, 127 und zum Ges. vom 16. März 1868.
31. „ 15. Jan. 1898 (S. 1): Ges., betr. die Abänderung des Ges. vom 31. Mai 1870, die Wahlen der landschaftlichen Abgeordneten betr.
32. „ 4. Mai 1899 (S. 31): Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche — Aufhebung des § 160 (§ 13).
33. „ 18. März 1912 (S. 46): Ges., betr. die Ausführung des Staatsvertrags vom 15. Dez. 1910 über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Verwaltungsgerichts — zu §§ 65 und 216 (§ 7).

Sachsen-Coburg und Gotha.

Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Coburg und Gotha.

Vom 3. Mai 1852 (S. 3) ¹⁾.

Verfassungsänderungen:

1. Vom 10. Nov. 1863 (S. 345): Erlaß in Betreff einer von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen von Wales ausgestellten Verzichtsurkunde — zu § 7.
2. „ 14. Jan. 1867 (S. 313): Gef., die Abänderung der Wahlordnung betr.
3. „ 25. Juni 1867 (S. 407): Gef., die Publication der Verfassung des Norddeutschen Bundes betr.
4. „ 1. Jan. 1869 (S. 1): Verordnung, die Gesetzeskraft des Gesetzes vom 14. Jan. 1867 betr.
5. „ 16. April 1871 (Bundes-Gesetzblatt S. 63): Erlaß der Reichsverfassung.
6. „ 31. Jan. 1874 (S. 21): Verordnung, das Staatsgrundgesetz (I), die Wahlordnung (II), die Geschäftsordnung (III) betr. — Neufassung der §§ 72, 73, 75, 79, 81, 83, 112 und 114.
7. „ 20. Mai 1876 (S. 69): Gef., die Abänderung des § 86 der Beilagen II des Staatsgrundgesetzes betr. — Geschäftsordnung § 86.
8. „ 8. April 1879 (S. 157): Gef., die Abänderung des Staatsgrundgesetzes betr. — Aufhebung der §§ 23—26, 60.
9. „ 8. April 1879 (S. 159): Gef., betr. die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden über die Zulässigkeit des Rechtswegs — Aufhebung des § 142 Abs. 2 (§ 18).
10. „ 15. Juli 1899 (S. 55): Gef., die Thronfolge in den Herzogthümern Coburg und Gotha betr. — zu Abschnitt I.
11. „ 14. April 1902 (S. 91): Gef., betr. die Abänderung des Staatsgrundgesetzes — zu §§ 74 und 119.
12. „ 9. März 1904 (S. 17): Gef. zur Abänderung der Wahlordnung für die Landtage der Herzogtümer Coburg und Gotha (Beilage I) — dahinter (S. 26) Bekanntmachung ihres neuen Textes.
13. „ 29. März 1908 (S. 25): Geschäftsordnung für die Landtage der Herzogtümer Coburg und Gotha.
14. „ 17. März 1911 (S. 69): Verordnung, betr. Abänderung der §§ 27 und 146 des Staatsgrundgesetzes.

¹⁾ Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Gotha (oben zitiert).
 Druck und Verlag von Friedrich Andreas Perthes U.-G., Gotha.
 Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Coburg.
 Druck der U. Köhntzscherschen Buchdruckerei, Coburg.

Sachsen-Meiningen.

Grundgesetz für die vereinigte landschaftliche Verfassung des Herzogthums Sachsen Meiningen.

Vom 25. August 1829 (S. 139) ¹⁾.

Verfassungsänderungen:

1. Vom 27. April 1831 (Bd. 2 S. 7): Gesetz über das Finanzwesen — erläutert, modifiziert, hebt auf die betreffenden Bestimmungen älterer Verordnungen, insbesondere des Grundgesetzes (Art. 11 Abs. 2).
2. „ 3. Juni 1848 (Bd. 9 S. 93): Ges., die Wahl der Landtagsabgeordneten betr. — hebt auf Art. 50 und 63—79 (Art. 24).
3. „ 25. Juni 1853 (Bd. 11 S. 163): Ges. über die Wahl der Landtagsabgeordneten — hebt auf das Ges. vom 3. Juni 1848.
4. „ 25. Juni 1867 (Bd. 17 S. 373): Ges., betr. die Publication der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Herzogthume.
5. „ 23. April 1868 (Bd. 18 S. 123): Ges., die Einführung einer neuen Geschäftsordnung für den Landtag betr. — hebt auf die bezüglichen Bestimmungen in den Art. 58, 85, 95 und 98.
6. „ 16. April 1871 (Bundes-Gesetzblatt S. 63): Erlaß der Reichsverfassung.
7. „ 20. Juli 1871 (Bd. 19 S. 91): Ges. über das Domänenvermögen — ist Teil des Grundgesetzes (Art. 18 Abs. 1).
8. „ 24. April 1873 (Bd. 19 S. 363): Ges. über die Wahl der Landtags-Abgeordneten — hebt auf das Ges. vom 25. Juni 1853.
9. „ 4. Jan. 1876 (Bd. 20 S. 273): Ges., enthaltend die Kirchengemeinde- und Synodalordnung — zu Art. 32 (§ 62).
10. „ 16. Dez. 1878 (Bd. 21 S. 43): Ges., betr. Ausführungsbestimmungen zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Jan. 1877 — zu § 88 Abs. 3 (§ 31).
11. „ 9. Juli 1879 (Bd. 21 S. 206): Ges., betr. die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Herzogthums und die Befugniß der Revisionsbehörde — erläutert, modifiziert und bezüglich aufhebt das Grundgesetz (Art. 28).

¹⁾ Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogthum Sachsen Meiningen. Rechner'sche Hofbuchdruckerei, Meiningen.
Zusammenstellung derselben für den Handgebrauch der Behörden und Privaten in 2 Bänden.
Ebenda.

12. Vom 26. März 1889 (Bd. 22 S. 258): Ges. über die Veräußerung und Erwerbung von Bestandtheilen des Landesvermögens — ist integrierender Teil des Staatsgrundgesetzes.
13. „ 13. Jan. 1894 (Bd. 23 S. 53): Ges., betr. die Zuständigkeit bei Veränderungen der Landes- und der Kreisgrenzen.
14. „ 9. März 1896 (Bd. 23 S. 139): Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes — behandelt Erbfolge, Regierungsverwesung, Rechtsverhältnisse und Vermögen des Herzoglichen Spezialhauses.
15. „ 9. Aug. 1899 (Bd. 23 S. 333): Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch — hebt auf Art. 23 (S. 334), Art. 33 (S. 335) und Art. 34 (S. 365).

Sachsen-Weimar.

Revidirtes Grundgesetz über die Verfassung des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach. Vom 5. Mai 1816 ¹⁾.

Vom 15. Oktober 1850 (S. 615) ²⁾.

1. Vom 24. Juni 1867 (S. 85): Verkündung der Verfassung des Norddeutschen Bundes.
2. „ 16. April 1871 (Bundes-Gesetzblatt S. 63): Erlaß der Reichsverfassung.
3. „ 27. März 1878 (S. 49): Nachtrag zum revidirten Grundgesetze vom 15. Okt. 1850.

¹⁾ Landtagswahlgesetz vom 10. April 1809 (S. 53).

²⁾ Regierungsblatt für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Drud: Weimarischer Verlag G. m. b. H., Weimar

Schaumburg-Lippe.

Verfassungsgesetz für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe ¹⁾.

Vom 17. November 1868 (S. 415) ²⁾.

Verfassungsänderungen:

1. Vom 24. Juni 1867 (S. 117): Patent, die Publication der Norddeutschen Verfassung betr.
2. „ 24. Dez. 1869 (S. 586): Ges., betr. die Declaration des Wahlgesetzes vom 17. Nov. 1868 — zu Art. 16.
3. „ 16. April 1871 (Bundes-Gesetzblatt S. 63): Erlaß der Reichsverfassung.
4. „ 24. Dez. 1877 (S. 476): Ges., betr. die Abänderung des Verfassungsgesetzes vom 17. Nov. 1868.
5. „ 4. Juli 1879 (S. 258): Ges., betr. Abänderung des Verfassungsgesetzes — zu Art. 14.
6. „ 22. März 1906 (S. 199): Ges., betr. Abänderung des Wahlgesetzes vom 17. Nov. 1868 — anschließend daran (S. 204): Bekanntmachung der neuen Fassung des Wahlgesetzes.

¹⁾ Wahlgesetz vom gleichen Tage, erlassen durch die verfassunggebende Versammlung.

²⁾ Schaumburg-Lippische Landesverordnungen.

Druck der Grimmischen Hofbuchdruckerei in Bückeburg.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Grundgesetz für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vom 21. März 1854 ¹⁾ (S. 35) ²⁾.

Verfassungsänderungen:

1. Vom 22. März 1861 (S. 76): Gef., die Declaration bezügl. Aufhebung einzelner Bestimmungen des Grundgesetzes und des Wahlgesetzes vom 21. März 1854 betr. — zum Grundgesetz §§ 13, 14, 33, 34, 42, 45 und Wahlgesetz §§ 13 und 27.
2. „ 21. Juni 1867 (S. 45): Gef., die Verfassung des norddeutschen Bundes betr.
3. „ 16. Nov. 1870 (S. 105): Gef., betr. die anderweite Abänderung des Grundgesetzes — zu §§ 12—16 und 19 Nr. 5.
4. „ 16. April 1871 (Bundes-Gesetzblatt S. 63): Erlaß der Reichsverfassung.
5. „ 1. Juni 1896 (S. 57): Gef., betr. die Ergänzung des Grundgesetzes — zur Erbfolge § 1.

¹⁾ Wahlgesetz vom gleichen Tage (S. 47).

²⁾ Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Druck und Verlag der Fürstlich priv. Hofbuchdruckerei, F. Wigglass, Rudolstadt.

Schwarzburg-Sondershausen.

Landesgrundgesetz für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Vom 8. Julius 1857 (S. 127) ¹⁾ ²⁾.

Verfassungsänderungen:

1. Vom 4. Jan. 1860 (S. 11): Ges., enthaltend einen Zusatz zu § 95 des Landesgrundgesetzes in Betreff der Militärgerichtsbarkeit.
2. „ 2. Aug. 1866 (S. 134): Ges., die Aufhebung des § 3 des Landesgrundgesetzes betr.
3. „ 24. Juni 1867 (S. 97): Patent zur Publication der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Fürstenthum.
4. „ 16. April 1871 (Bundes-Gesetzblatt S. 63): Erlaß der Reichsverfassung.
5. „ 27. Dez. 1871 (1872 S. 1): Ges., enthaltend eine Nachtragsbestimmung zu § 20 des Landesgrundgesetzes.
6. „ 13. Mai 1879 (S. 77): Nachtrag zum Landesgrundgesetz — Aufhebung der §§ 88—97.
7. „ 13. April 1881 (S. 89): Ges., die eidliche Verpflichtung von Landtagsmitgliedern, des Landtagspräsidenten und des Landschaftssyndicus betr. — zu § 31.
8. „ 14. Juni 1881 (S. 137): Ges., betr. das Kammergut des Fürstlichen Hauses Schwarzburg-Sondershausen — Aufhebung der §§ 19 und 20.
9. „ 14. Aug. 1896 (S. 79): Ges., die Ergänzung des § 13 des Landesgrundgesetzes betr.
10. „ 19. Aug. 1896 (S. 89): Ges., einen Zusatz zu § 38 des Landesgrundgesetzes betr.
11. „ 15. Aug. 1901 (S. 197): Ges., die Verlegung des Etatsjahres betr. — zu §§ 24, 44, 77, 84.
12. „ 19. April 1904 (S. 73): Ges., betr. Abänderung des Wahlgesezes vom 14. Jan. 1856.
13. „ 27. Febr. 1911 (S. 12): Ges., betr. eine Aenderung des Landesgrundgesetzes und die Geschäftsordnung für den Landtag — zu §§ 23, 33, 64, 67 und 71.
14. „ 5. März 1912 (S. 69): Ges., betr. die Verpflichtung der Landtagsmitglieder — Neufassung des § 31.

¹⁾ Ein Anhang zur Gesefsammlung 1912 enthält eine Neuredaktion des ganzen Grundgesetzes.

²⁾ Gesefsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
Gedruckt in der Eupelschen Hofbuchdruckerei, Sondershausen.

Waldeck.

Verfassungsurkunde für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Vom 17. August 1852 ¹⁾ (S. 141) ²⁾.

Verfassungsänderungen:

1. Vom 11. Mai 1854 (S. 113): Authentische Interpretation des 2. Article im § 83.
2. „ 30. Jan. 1864 (S. 7): Gef., die völlige Vereinigung der Finanzverwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betr. — zu §§ 47, 48, 84 und 103.
3. „ 27. Juni 1867 (S. 31 — anstelle S. 29): Publikationspatent über die Verfassung des Norddeutschen Bundes.
4. „ 28. Dez. 1867 (S. 133): Bekanntmachung, den zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont am 18. Juli 1867 abgeschlossenen Vertrag wegen Uebertragung der Verwaltung der Fürstenthümer an Preußen betr.
5. „ 28. Dez. 1867 (S. 137): Bekanntmachung, die zwischen Waldeck und Preußen abgeschlossene Militär-Convention vom 8. Aug. 1867 betr.
6. „ 16. April 1871 (Bundes-Gesetzblatt S. 63): Erlaß der Reichsverfassung.
7. „ 5. Febr. 1878 (S. 1): Bekanntmachung, betr. den zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont am 24. Nov. 1877 abgeschlossenen Vertrag wegen Fortführung der Verwaltung der Fürstenthümer durch Preußen.
8. „ 5. Febr. 1878 (S. 5): Bekanntmachung, betr. die zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont neu abgeschlossene Militär-Convention vom 24. Nov. 1877.
9. „ 11. Juni 1887 (S. 21): Bekanntmachung, betr. den zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont am 2. März 1887 abgeschlossenen Vertrag wegen Fortführung der Verwaltung der Fürstenthümer durch Preußen.

¹⁾ Wahlgesetz vom gleichen Tage (S. 159).

²⁾ Fürstlich Waldeckische Regierungs-Blätter.

Fürstliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei in Mengerschinghausen.

Württemberg.

Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg.

Vom 25. September 1819 (S. 634) ¹⁾.

Verfassungsänderungen.

1. Vom 1. Juli 1849 (S. 237): Ges., betr. die Einberufung einer Versammlung von Volksvertretern zur Berathung einer Revision der Verfassung — zu Kapitel IX.
2. „ 7. Sept. 1849 (S. 531): Ges., betr. die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über Quiescirung und Pensionirung von Civil-Staatsdienern — ändert § 57.
3. „ 6. Juni 1855 (S. 157): Ges., betr. den Wahl-Modus bei gemeinschaftlichen Wahlen durch die vereinigten Kammern der Ständeversammlung — zu § 190.
4. „ 31. Dez. 1861 (1862 S. 3): Ges., betr. die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse — zu §§ 27 und 135.
5. „ 30. Jan. 1862 (S. 59): Ges., betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche — zu §§ 47, 48, 72.
6. „ 29. März 1865 (S. 21): Ges., betr. die Abänderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die Bemessung der Quiescenzgehälter und Pensionen der Civil- und Militärdiener — zu § 57.
7. „ 26. März 1868 (S. 175): Verfassungsgesetz, betr. einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde — zu §§ 135, 137—145, 149—154.
8. „ 16. April 1871 (Bundes-Gesetzblatt S. 63): Erlaß der Reichsverfassung.
9. „ 23. Juni 1874 (S. 177): Verfassungsgesetz, betr. einige Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde — zu §§ 146, 164—168, 171—174, 184, 185.
10. „ 28. Juni 1876 (S. 211): Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten, sowie der Angestellten an den Latein- und Realschulen — zu §§ 46—49 und 57.
11. „ 1. Juli 1876 (S. 275): Verfassungsgesetz, betr. die Bildung eines Staatsministeriums — zu §§ 38, 54, 56, 59, 126, 160, 172.
12. „ 11. Dez. 1876 (S. 485): Ges. über die Verwaltungsrechtspflege — zu § 60 Z. 1 und 2.

¹⁾ Regierungsblatt für das Königreich Württemberg.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele, Stuttgart.

13. Vom 30. Dez. 1877 (S. 273): Gef., betr. die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer — zu §§ 46—48.
14. „ 16. Juni 1882 (S. 212): Gef., betr. Änderungen des Landtagswahlgesetzes — zu § 143.
15. „ 20. Dez. 1888 (S. 445): Verfassungsgesetz, betr. die Abänderung des § 30 — zu § 30 und 60.
16. „ 21. Mai 1891 (S. 103): Gef., betr. die Verwaltung der Gemeinden, Stiftungen und Amtskörperschaften — zu §§ 47 und 48.
17. „ 18. Juli 1895 (S. 233): Gef., betr. das Disciplinerverfahren gegen evangelische Geistliche — zu §§ 47 und 48.
18. „ 16. Juli 1906 (S. 161): Verfassungsgesetz, betr. Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde — hebt auf: §§ 131—132, 136—137, 145, 148, 194 Abf. 5; setzt hinzu: §§ 132 a—b, 133 a, 144 a; ändert: §§ 129 bis 130, 132—135, 142—144, 146—147, 151, 153, 156—159, 162, 164, 169, 173, 181, 184, 186, 193 bis 194. — Im Anschluß daran Neufassung des **W a h l g e s e t z e s**.
19. „ 15. Juli 1911 (S. 177): Verfassungsgesetz, betr. die Aufhebung des Geheimen Rats — zu §§ 13, 15, 16, 47, 48, 54, 55, 57—59 und 61; Gef. vom 1. Juli 1876, 28. Juni 1876, 16. Dez. 1876.
20. „ 8. Juli 1912 (S. 223): Verfassungsgesetz, betr. Änderung des § 164 der Verfassungsurkunde.

Elfaß-Lothringen ¹⁾.

1. Vom 9. Juni 1871 (S. 212): Gef., betr. die Vereinigung von Elfaß-Lothringen mit dem Deutschen Reiche — Reichsverfassung soll ab 1. Jan. 1873 in Kraft treten.
2. „ 25. Juni 1873 (S. 161): Das Reichsgesetz betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elfaß-Lothringen — Reichsverfassung soll erst zum 1. Jan. 1874 in Kraft treten.
3. „ 4. Juli 1879 (S. 165): Gef., betr. die Verfassung und die Verwaltung Elfaß-Lothringens — eigenes Ministerium im Reichsland.
4. „ 31. Mai 1911 (S. 225): Gesetz über die Verfassung Elfaß-Lothringens — Gewährung von 3 Stimmen im Bundesrat.

¹⁾ Veröffentlichungen erfolgten im Reichs-Gesetzblatt.

Anhang.

Die Hausgesetze der regierenden Deutschen Fürstenhäuser.

Von Hermann Schulze ¹⁾.

1. Anhalt (Bd. 1 S. 3—142).
2. Baden (Bd. 1 S. 147—216).
3. Bayern (Bd. 1 S. 221—360).
4. Braunschweig und Hannover (Bd. 1 S. 365—507).
5. Hessen (Bd. 2 S. 4—128).
6. Lippe und Schaumburg-Lippe (Bd. 2 S. 132—184).
7. Mecklenburg (Bd. 2 S. 188—248).
8. Oldenburg (Holstein-Gottorp) (Bd. 2 S. 364—488).
9. Preuß (Bd. 2 S. 252—360).
10. Sachsen (Bd. 3 S. 4—317).
11. Schwarzburg (Bd. 3 S. 321—370).
12. Waldeck (Bd. 3 S. 373—439).
13. Württemberg (Bd. 3 S. 444—534).
14. Zollern (Königlich-Preussisches und Fürstliches Haus Hohenzollern) (Bd. 3 S. 539—794).

¹⁾ Erschienen Jena in 3 Bänden 1862, 1878 und 1883



Charakterbilder.

Von **Gustav Schmoller.**

Geheftet M. 7.—, gebunden M. 8.50.

... Die Kunst Schmollers in der Charakterzeichnung, dem Entwickeln psychologischer Zusammenhänge, der Gegenüberstellung des Gegensätzlichen, dem Aufweisen der Licht- und Schattenseiten, ist bekannt, nicht minder seine Vorliebe zu einer Darstellung sachlicher Probleme durch die Darstellung der Träger dieser Probleme. — Man erinnert sich, daß er verständiglich statt über „Die preussischen Finanzen des 19. Jahrhunderts“ über „Die preussischen Finanzminister“ dieser Zeit gelesen hat. Den vorliegenden „Charakterbildern“ kommt noch weiter zustatten, daß es sich darin hauptsächlich um Persönlichkeiten, Staatsmänner, Gelehrte, Schriftsteller, Beamte, Unternehmer, handelt, die der Verfasser selbst ziemlich genau kannte. So sind sie überall anregend, mögen sie im einzelnen als eigentliche Gemälde wie bei Gustav Kühmein oder bei Heinrich von Sybel und Heinrich von Treitschke ausgeführt sein oder sich auf flüchtige Skizzen beschränken wie bei dem Finanzminister v. Miquel.

(Akademische Wälder, Verl.)

... Schmollers wissenschaftlicher Ruf, der lange zum Ruhm ward, steht fest. Auch seine edle gediegene Schreibweise, die mit Weisheit gefärbt ist, ohne doch jemals trocken und unelegant zu werden, kennt wohl jeder Gebildete. ... Die Persönlichkeiten in ihrem Wesen zu erfassen, ist von jeder das Bestreben Schmollers gewesen, wie er in der Vorrede bekundet. Nun Welch ein glänzender Vorträt ist er als Kulturhistoriker ist, das wissen Generationen, die in den letzten Jahrzehnten als Studierende zu Schmollers Füßen gesessen haben.

(Königsberger Wälder.)

... Schmollers Stil ist frisch und klüffig und seine Darstellung hält alles überflüssige und störende fern. Der Wert dieser „Charakterbilder“ besteht auch darin, daß Schmoller dem Leser zu zeigen sucht, daß die Fortschritte der Geschichte und der Menschheit darauf beruhen, daß immer wieder einzelne große und edle Naturen alle Kraft und alles individuelle Lebensglück in den Kampf um ein großes ideales Lebensziel.

(Wissen und Leben, Zürich.)

Bismarcks Finanz- und Wirtschaftspolitik. Eine Darstellung seiner volkswirtschaftlichen Anschauungen.

Von **Dr. Oswald Schneider.**

Preis M. 7.—.

Das vorliegende Buch ist mehr als eine trockene, rein wissenschaftliche Darstellung der Wirtschaftspolitik des großen Kanzlers; es ist vielmehr eine lebensvolle Schilderung gerade dieser Bismarckschen Tätigkeit, die gegenüber den Großtaten seiner auswärtigen Politik meist zu kurz kommt. Und doch sind Bismarcks Verdienste gerade auf diesem Gebiete seinen anderen durchaus ebendüchtig. Wir müssen die wirtschaftspolitische Tätigkeit des ersten Kanzlers um so höher einschätzen, als es sich hier um Dinge handelt, die ihm nach seiner eigenen Angabe von Hause aus durchaus fern lagen. Der Verfasser hat recht, wenn er meint: „Er (Bismarck) hat die Wege eingeschlagen, auf welchen wir weiter schreiten müssen, wenn wir ein starkes mächtiges Volk bleiben wollen.“ Das Buch verdient die weiteste Verbreitung, es sollte in der Bibliothek keines politisch irgendwie sich betätigenden Mannes fehlen.

Dresdner Nachrichten.

Geschichte Bismarcks.

Von **Max Lenz.**

Dritte, verbesserte und ergänzte Auflage.

Geheftet M. 8.—, gebunden M. 9.60.

Nicht das Leben und die persönlichen Geschehnisse Bismarcks behandelt der bekannte Berliner Historiker in diesem Werke, sondern die durch Bismarck mittelbar und vor allem unmittelbar herbeigeführte Geschichte Preußen-Deutschlands in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts. — Für den Historiker ist die „Geschichte Bismarcks“ von Lenz eine willkommene mustergültige, streng wissenschaftliche Zusammenfassung der politischen Tätigkeit Bismarcks.

(Bismarck-Bund.)

Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg.

Von Ernst Meier.

Zweite Auflage, nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von

Dr. Friedrich Schimme.

Preis M. 14.—

Die Bedeutung des Werkes ist schon bei seinem ersten Erscheinen anerkannt worden. Der Verfasser arbeitet mit einem reichen, damals zum großen Teil unbekanntem Material, das auf langjährigen Archivalstudien beruht. Sein Realismus, mit dem er den Dingen auf den Grund geht, die besonnenen Uebersichtsblicke, mit der er seiner Überzeugung Ausdruck gibt, die warme Begeisterung, die den Stoff belebt, sind Vorzüge, die heute noch jedem Leser des Buches Anregung und Belehrung in reichem Maße bieten, obgleich gerade die hier behandelte Zeitperiode seitdem zahlreiche und bedeutende Forscher und Bearbeiter gefunden hat. Das Buch, dessen Benutzung der Herausgeber der zweiten Auflage durch ein Sach- und Personenregister erleichtert, wird seine bleibende Bedeutung für jeden, dem an der Erkenntnis des Wesens und Verlaufes der großen Reformbewegung gelegen ist, behalten.
(Fischer's Zeitschrift für Verwaltung.)

Die Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung.

Von Rudolph Sohm.

Unveränderter Neudruck.

Preis M. 12. .

Nur äußerst wenige Bücher vertragen es, nach vierzig Jahren in unveränderter Gestalt dem Publikum unter die Augen zu kommen. Was Mensch und Menschenwert ist, wird alt, und es muß schon besonders Nüchternes und Eitles sein, wenn es dem Zahn der Zeit Widerstand zu leisten vermag. Sohm's Werk aber ist in Deutschland und außerhalb so sehr zum eisernen Bestandtheil germanistischer Rechtswissenschaft geworden, daß eine Neuauflage des längst vergriffenen Buches bringendes Bedürfnis war.
(Prof. Dr. Schreuer, Bonn, in Deutsche Juristen-Zeitung.)

Grundzüge der Deutschen Rechtsgeschichte.

Von Heinrich Brunner.

Fünfte Auflage.

In Leinwand gebunden M. 8.—.

... Ein Lob erübrigt sich, das Werk lobt den Meister.

(Deutsche Juristen-Zeitung.)

... Das Buch sollte einen Überblick über die deutsche Rechtsentwicklung gewähren und dazu beitragen, daß neben dem Studium des geltenden Rechtes das des vergangenen nicht ungebührlich vernachlässigt werde. In welchem Maße diese Zwecke erreicht worden sind, beweist die Tatsache, daß bereits zehn Jahre nach dem ersten Erscheinen eine fünfte Auflage notwendig wurde. Die ungeheure Literatur, die Brunner wie kein anderer souverän beherrscht, hat er prägend und stehend einem Überblick entsprechend herangezogen. Einer Empfehlung bedürfen die Brunner'schen „Grundzüge“ eigentlich nicht; sind sie doch anerkannt ein Meisterwerk, das nicht nur in seiner knappen Darstellung, sondern namentlich durch seine zusammenfassenden sachlichen Ausführungen von keinem anderen gleichartigen Werke übertroffen wird. Dem Studierenden gewähren die „Grundzüge“ eine willkommene, nicht zu umfangreiche Ergänzung der Vorlesung; dem Forscher immer von neuem Anregung. Es ist nur zu wünschen, daß auch durch die neue Auflage das Verständnis für die Entwicklung des deutschen Rechtes in immer weitere Kreise getragen werden möge.
(Juristisches Literaturblatt.)

Verlags- und Hofbuchdruckerei Stephan Gelbel & Co. in Altenburg.

